

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Christoph Pahl

Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen

Eine empirische Untersuchung forensischer Gutachten unter
besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeitsstörungen
und Rückfälligkeit nach Vollverbüßung



Universitätsverlag Göttingen

Christoph Pahl
Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschieden als Band 32 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2018

Christoph Pahl

Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen

Eine empirische Untersuchung
forensischer Gutachten unter
besonderer Berücksichtigung von
Persönlichkeitsstörungen und
Rückfälligkeit nach Vollverbüßung

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 32



Universitätsverlag Göttingen
2018

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Christoph Pahl

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2018 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-349-2

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2018-1078>

eISSN: 2512-7047

Meinem Sohn Alexander

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Literatur wurde bis einschließlich Juli 2017 berücksichtigt und ausgewertet.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle*, der die Entstehung dieser Arbeit mit seiner stets offenen und freundlichen Art und vielen sehr hilfreichen Anregungen begleitet hat.

Ein ebenfalls herzlicher Dank gebührt *Frau Prof. Dr. Katrin Höffler* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Team der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen möchte ich für die hervorragende Arbeitsatmosphäre danken. Einen besonderen Dank richte ich hierbei an *Frau Dr. Sabine Hohmann-Fricke*, die vor allem in Fragen der Statistik und der EDV eine unbezahlbare Hilfe gewesen ist und auch inhaltlich viele gute Gedanken eingebracht hat. *Stefan, Timo, Nina, Patrick und Ramona* danke ich für viele interessante und anregende Gespräche, deren Essenz nicht selten Eingang in diese Arbeit gefunden hat.

Frau Ramona Grindel und *Frau Dr. Xenia Schmidt-Esse* haben das DFG-Projekt, auf dem auch diese Arbeit basiert, von Beginn an begleitet, wofür ich mich ganz

herzlich bedanken möchte. An dieser Stelle seien auch die zahlreichen studentischen Hilfskräfte erwähnt, die im Laufe der Jahre mit diesem Projekt befasst waren, vielen Dank! *Frau Melissa Mache* und *Herrn Alexander Schenk* gebührt besonderer Dank für ihre Unterstützung bei der Digitalisierung und Archivierung hunderter Urteile und Gutachten.

Mein größter Dank gilt schließlich meiner Frau *Izabela* und meinen *Eltern*, die mich fortwährend unterstützt und motiviert, aber auch meine Launen ertragen haben. Ohne Euch wäre ein Abschluss dieses Projektes kaum denkbar gewesen.

Göttingen, im März 2018

Christoph Pahl

Inhaltsverzeichnis

DANKSAGUNG.....	III
INHALTSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XI
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	XVII
TABELLENVERZEICHNIS.....	XXI
1 GEGENSTAND DER ARBEIT	1
2 LANGE JUGENDSTRAFEN ALS FORSCHUNGSGEBIET	7
2.1 DIE KONZEPTION DER JUGENDSTRAFE IM DEUTSCHEN STRAFRECHT.....	7
2.1.1 <i>Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht</i>	8
2.1.2 <i>Jugendstrafrechtliche Sanktionen</i>	9
2.1.3 <i>Die Jugendstrafe</i>	10
2.2 RECHTSTATSÄCHLICHES ZUR DELINQUENZ IN JUNGEM ALTER UND ZUR JUGENDSTRAFE.....	13
3 GRUNDLAGEN DER FORENSISCHEN BEGUTACHTUNG	19
3.1 BEGUTACHTUNG IM ERKENNTNISVERFAHREN.....	20

3.1.1	<i>Die Schuldfähigkeitsbegutachtung und der Begriff der Schuld</i>	21
3.1.2	<i>Begutachtung der Gefährlichkeit im Zusammenhang mit der Unterbringung im Maßregelvollzug</i>	41
3.1.3	<i>Rechtstatsächliches zur Schuldfähigkeit und zu Maßregelordnungen</i>	46
3.1.4	<i>Begutachtung der Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG</i>	51
3.1.5	<i>Begutachtung der geistigen Entwicklung des Heranwachsenden, § 105 I JGG</i>	56
3.2	BEGUTACHTUNG IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	60
3.2.1	<i>Strafstaussetzung zur Bewährung</i>	61
3.2.2	<i>Vollzugslockerungen</i>	63
3.2.3	<i>Prognosearten und deren Methodik</i>	65
3.2.4	<i>Qualität der Prognosebegutachtung</i>	67
3.3	PROZESSUALE ASPEKTE	70
3.3.1	<i>Obligatorische und fakultative Begutachtung im Strafverfahren</i>	70
3.3.2	<i>Auswahl und Rechtsstellung des forensischen Sachverständigen</i>	73
4	PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN BEI JUNGEN DELINQUENTEN	75
4.1	PSYCHISCHE STÖRUNGEN	75
4.1.1	<i>Begriff der psychischen Störung</i>	76
4.1.2	<i>Klassifikationssysteme</i>	77
4.1.3	<i>Besondere Anforderungen an die forensische Begutachtung</i>	78
4.2	PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN BEI JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN	79
4.2.1	<i>Persönlichkeitsstörungen und der Streit um die Manifestation</i>	79
4.2.2	<i>Einzelne Störungen</i>	81
4.3	ZUSAMMENFASSUNG UND BEDEUTUNG FÜR DIE EIGENE UNTERSUCHUNG	87
5	INTENTION UND ANLAGE DER UNTERSUCHUNG	89
5.1	URSPRUNG DER DATEN UND AUSWAHL DER PROBANDEN	90
5.1.1	<i>Untersuchungsdesign und Begriffsbestimmungen</i>	91
5.1.2	<i>Berechnung des Faktors für nicht gefährlich rückfällige Pbn.</i>	93
5.2	FORSCHUNGSANLIEGEN	96
5.3	METHODISCHES VORGEHEN BEI DER AUSWERTUNG	98
5.3.1	<i>Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge</i>	98
5.3.2	<i>Strafaktenauswertung</i>	98
5.3.3	<i>Auswertung durch Hilfskräfte</i>	100
5.4	BEGRENZUNG DER AUSSAGEKRAFT DIESER STUDIE	101
5.4.1	<i>Vollständigkeit der Untersuchungsgruppe</i>	101
5.4.2	<i>Beschränkungen einer Bundeszentralregisterauswertung</i>	101
5.4.3	<i>Aussagekraft von Strafakten</i>	102
5.4.4	<i>Beschränkungen statistischer Aussagen</i>	103

6	DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSGRUPPE.....	105
6.1	BESCHREIBUNG DER TÄTER.....	106
6.1.1	<i>Alter.....</i>	106
6.1.2	<i>Geschlecht.....</i>	108
6.1.3	<i>Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund</i>	109
6.1.4	<i>Voreintragungen.....</i>	109
6.1.5	<i>Bundesland.....</i>	110
6.2	BESCHREIBUNG DER BEZUGSTATEN	113
6.2.1	<i>Schwerstes Delikt einer Entscheidung</i>	113
6.2.2	<i>Täterprofil nach Tatmotiv.....</i>	114
6.2.3	<i>Versuch und Vollendung.....</i>	119
6.2.4	<i>Einzel- und Mittäterschaft.....</i>	119
6.2.5	<i>Länge der Jugendstrafe.....</i>	121
6.2.6	<i>Einbezogene Entscheidungen</i>	122
6.3	ÜBERSICHT AUSGEWERTETER GUTACHTEN.....	123
7	BEGUTACHTUNG IM ERKENNTNISVERFAHREN	127
7.1	WELCHE FÄLLE WERDEN IM ERKENNTNISVERFAHREN BEGUTACHTET?.....	127
7.1.1	<i>Zum Vergleich: Die Hallenser Angeklagtenstudie an Erwachsenen</i>	128
7.1.2	<i>Delikt.....</i>	131
7.1.3	<i>Täterprofil nach Tatmotiv.....</i>	132
7.1.4	<i>Alter.....</i>	135
7.1.5	<i>Anlass der Begutachtung</i>	136
7.1.6	<i>Vorstrafen.....</i>	140
7.1.7	<i>Einzel- und Mittäterschaft sowie Versuch und Vollendung</i>	142
7.1.8	<i>Regionale Einflussfaktoren.....</i>	143
7.2	AUFTRAGGEBER DER GUTACHTEN	146
7.3	DURCHFÜHRUNG DER BEGUTACHTUNG	147
7.4	DIE BEGUTACHTUNG DER SCHULDFÄHIGKEIT.....	152
7.4.1	<i>Verminderte Schuldfähigkeit in Gutachten und Urteil.....</i>	152
7.4.2	<i>Persönlichkeitsstörungen aus Sicht der Gutachter</i>	165
7.4.3	<i>Persönlichkeitsstörungen aus Sicht der Gerichte.....</i>	171
7.4.4	<i>Eingangsmerkmale des § 20 StGB in Verbindung mit Alkohol oder Drogen.....</i>	173
7.4.5	<i>Die schwere andere seelische Abartigkeit als Grundlage verminderter Schuldfähigkeit.....</i>	175
7.4.6	<i>Biographische Belastungen und Persönlichkeitsstörungen.....</i>	177
7.5	BEGUTACHTUNG DER GEFÄHRLICHKEIT IM SINNE DER §§ 63, 64 StGB	181
7.6	BEGUTACHTUNG JUGENDSTRAFRECHTLICHER FRAGESTELLUNGEN	184

7.7	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER BEGUTACHTUNG IM ERKENNTNISVERFAHREN	185
8	BEGUTACHTUNG IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	189
8.1	WELCHE FÄLLE WERDEN IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN BEGUTACHTET?.....	189
8.1.1	<i>Überblick über Gutachten im Vollstreckungsverfahren</i>	<i>189</i>
8.1.2	<i>Anlass und Auftraggeber der Begutachtung.....</i>	<i>192</i>
8.1.3	<i>Alter.....</i>	<i>194</i>
8.1.4	<i>Geschlecht, Nationalität und Migrationshintergrund.....</i>	<i>195</i>
8.1.5	<i>Bezugsdelikt und Begutachtung im Vollzug.....</i>	<i>196</i>
8.1.6	<i>Vorstrafen.....</i>	<i>198</i>
8.1.7	<i>Regionale Einflussfaktoren</i>	<i>200</i>
8.1.8	<i>Länge der Jugendstrafe.....</i>	<i>202</i>
8.2	DURCHFÜHRUNG DER BEGUTACHTUNG.....	203
8.3	PROGNOSE IN DER PRAXIS	205
8.3.1	<i>Aussagen der Gutachter zu Vollzugslockerungen.....</i>	<i>205</i>
8.3.2	<i>Vollzugslockerungen in der Praxis</i>	<i>208</i>
8.3.3	<i>Aussagen der Gutachter zur Strafrechtsaussetzung.....</i>	<i>210</i>
8.3.4	<i>Strafrechtsaussetzung in der Praxis.....</i>	<i>212</i>
8.4	IM FOKUS: PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN	213
8.4.1	<i>Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Vollstreckungsverfahren.....</i>	<i>214</i>
8.4.2	<i>Längsschnittuntersuchung zu Persönlichkeitsstörungen im Jugendstrafvollzug.....</i>	<i>216</i>
8.4.3	<i>Persönlichkeitsstörungen und Gefährlichkeitsprognosen.....</i>	<i>221</i>
8.5	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE ZUR BEGUTACHTUNG IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN	224
9	RÜCKFALL	227
9.1	RÜCKFALLTATEN UND TÄTER.....	228
9.1.1	<i>Deliktsstruktur der gefährlichen Rückfalltaten.....</i>	<i>229</i>
9.1.2	<i>Sanktion wegen der gefährlichen Rückfalltat</i>	<i>231</i>
9.1.3	<i>Einzel- und Mittäterschaft</i>	<i>232</i>
9.1.4	<i>Versuch und Vollendung.....</i>	<i>233</i>
9.1.5	<i>Rückfalltat und Delikt der Bezugsentscheidung.....</i>	<i>233</i>
9.2	VORHERSAGE DER RÜCKFÄLLE.....	234
9.2.1	<i>Aussagen der Gutachter zu Lockerungen und Strafrechtsaussetzung und gefährlicher Rückfall.....</i>	<i>234</i>
9.2.2	<i>Aussagen des Gutachters zur Gefährlichkeit und gefährlicher Rückfall.....</i>	<i>236</i>
9.3	ZUSAMMENHÄNGE MIT ZUVOR DIAGNOSTIZIERTEN PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN	238

9.4	FORENSISCHE BEGUTACHTUNG BEI RÜCKFALLTÄTERN	239
9.4.1	<i>Anlass der Begutachtung</i>	240
9.4.2	<i>Auftraggeber</i>	242
9.4.3	<i>Durchführung der Begutachtung</i>	243
9.4.4	<i>Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Rückfalltaten</i>	244
9.4.5	<i>Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen</i>	249
9.5	MABREGELVOLLZUG UND SICHERUNGSVERWAHRUNG.....	250
9.6	ZUSAMMENFASSUNG ZUM RÜCKFALL.....	256
10	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND AUSBLICK..	259
10.1	MERKMALE DER UNTERSUCHUNGSGRUPPE.....	260
10.2	ERGEBNISSE DER GUTACHTENAUSWERTUNG	261
10.3	ZUSAMMENFASSUNG ZU PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN	263
10.4	KRIMINALPOLITISCHE ANREGUNG	264
	LITERATURVERZEICHNIS	267
	ANHANG.....	281
	TABELLENVERZEICHNIS ANHANG	283
A6.	TABELLEN ZU KAPITEL 6.....	289
A7.	TABELLEN ZU KAPITEL 7.....	297
A8.	TABELLEN ZU KAPITEL 8.....	325
A9.	TABELLEN ZU KAPITEL 9.....	351

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
alic	actio libera in causa
allgem.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
Bd.	Band
BE	Bezugsentscheidung
BeckOK	Onlinekommentar Beck

BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Bew.	Bewährung
bez.	bezeichnet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BT-Protokolle	Protokolle des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
b.w.PsychKHG	baden-württembergisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dar.	darunter
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
dies.	dieselbe/n
dissoz.	dissozial
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
ebd.	ebenda
et al.	und andere
EDV	elektronische Datenverarbeitung

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EV	Erkenntnisverfahren
f./ff.	folgende / die folgenden
FE	Folgeentscheidung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gef.	gefährlich
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
histr.	histrionisch
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
IQ	Intelligenzquotient
i.S.d.	in Sinne der /des
i.S.e.	im Sinne einer / eines
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweils
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung
krit.	kritisch
KSS	Krankhafte seelische Störung (Eingangsmerkmal des § 20 StGB)

LG	Landgericht
LSD	Lysergsäurediethylamid
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MedR	Zeitschrift für Medizinrecht
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
narziss.	narzisstisch
NervA	Der Nervenarzt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungs-Report Strafrecht
o.	ohne
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
o.V.	ohne Verkehrsdelikte
Pb./Pbn.	Proband/Probanden
PNr.	Probandenidentifikationsnummer
PS	Persönlichkeitsstörung
RF	Rückfall
Rn.	Randnummer
R&P	Recht und Psychiatrie
s.	siehe
S.	Seite
SASA	Schwere andere seelische Abartigkeit (Eingangsmerkmal des § 20 StGB)
Soz.	Sozialwissenschaften
StA	Staatsanwaltschaft

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
StVollzS	Strafvollzugsstatistik
StVS	Strafverfolgungsstatistik
S.	Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
Tab.	Tabelle
TBS	Tiefgreifende Bewusstseinsstörung (Eingangsmerkmal des § 20 StGB)
ThUG	Therapieunterbringungsgesetz
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom / von
vgl.	vergleiche
vrs.	voraussichtlich
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VV	Vollstreckungsverfahren
WDR	Westdeutscher Rundfunk
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

<i>Schaubild 2-1: Deliktskategorien aller 2015 nach StGB (o.V.) verurteilten Straftäter im Alter zwischen 14 und 21 Jahren nach Strafverfolgungsstatistik.....</i>	<i>14</i>
<i>Schaubild 2-2: Angewandtes Strafrecht bei 2015 verurteilten Heranwachsenden.....</i>	<i>15</i>
<i>Schaubild 2-3: Jugendstrafen 2015 mit und ohne Aussetzung zur Bewährung nach Strafverfolgungsstatistik.....</i>	<i>16</i>
<i>Schaubild 2-4: Über fünfjährige Jugendstrafen in 2015 nach Deliktskategorie.....</i>	<i>17</i>
<i>Schaubild 3-1: Nach JGG Abgeurteilte und Verurteilte 2015 insgesamt und mit beeinträchtigter Schuldfähigkeit.....</i>	<i>47</i>
<i>Schaubild 3-2: Verminderte Schuldfähigkeit bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht im Jahr 2015 nach Straftat.....</i>	<i>48</i>
<i>Schaubild 3-3: Anteil der 2015 im Maßregelvollzug Untergebrachten an allen als vermindert schuldfähig nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen.....</i>	<i>49</i>
<i>Schaubild 3-4: Relative Häufigkeit verminderter Schuldfähigkeit im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht nach Delikt für das Jahr 2015.....</i>	<i>50</i>
<i>Schaubild 5-1: Grafische Darstellung der Faktorbildung.....</i>	<i>94</i>
<i>Schaubild 5-2: Formel zur Berechnung des Anteils einer Merkmalsausprägung in der gesamten Untersuchungsgruppe.....</i>	<i>95</i>
<i>Schaubild 6-1: Alter der Pbn. bei Begehung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>107</i>

<i>Schaubild 6-2: Anzahl der Voreintragungen der Pbn. im Bundeszentralregister und Rückfallgruppen</i>	109
<i>Schaubild 6-3: Anteil der gefährlichen Rückfälle nach Bundesland</i>	111
<i>Schaubild 6-4: Probanden pro 100.000 Einwohnern der jeweiligen Bundesländer</i>	112
<i>Schaubild 6-5: Anzahl der Pbn. in den einzelnen Deliktsgruppen und gefährlicher Rückfall</i>	114
<i>Schaubild 6-6: Differenzierung der Tötungsdelinquenten</i>	115
<i>Schaubild 6-7: Tötungsdelinquenten nach Tatmotivation und gefährlicher Rückfall</i>	117
<i>Schaubild 6-8: Deliktsmotivation und gefährlicher Rückfall</i>	118
<i>Schaubild 6-9: Beteiligungsform und Deliktskategorie</i>	120
<i>Schaubild 6-10: Länge der Jugendstrafe in Monaten und gefährlicher Rückfall</i>	121
<i>Schaubild 6-11: Summe der in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidungen</i>	123
<i>Schaubild 7-1: Anteil der begutachteten Pbn. im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung</i>	128
<i>Schaubild 7-2: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Tötungsdelinquenz</i>	133
<i>Schaubild 7-3: Begutachtungsquote und Tatmotivation im Erkenntnisverfahren</i>	134
<i>Schaubild 7-4: Begutachtete und nicht begutachtete Pbn. nach Altersgruppen</i>	135
<i>Schaubild 7-5: Fragestellung an den Gutachter bei Begutachtung im Erkenntnisverfahren</i>	137
<i>Schaubild 7-6: Jugendstrafrechtlicher Anlass der Begutachtung nach Altersgruppen</i>	138
<i>Schaubild 7-7: Schaubild: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister</i>	140
<i>Schaubild 7-8: Begutachtung im Erkenntnisverfahren bei Einzel- und Mittäterschaft</i>	142
<i>Schaubild 7-9: Begutachtung im Erkenntnisverfahren bei Versuch bzw. Vollendung</i>	143
<i>Schaubild 7-10: Anteil der im Erkenntnisverfahren begutachteten Pbn. nach Bundesländern</i>	144
<i>Schaubild 7-11: Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren differenziert nach Deliktskategorie</i>	147
<i>Schaubild 7-12: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung</i>	148
<i>Schaubild 7-13: Ausgewiesene Qualifikation des psychiatrischen Gutachters im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung</i>	149
<i>Schaubild 7-14: Erkenntnisquellen der Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung</i>	150
<i>Schaubild 7-15: Anzahl der persönlichen Exploration des Pb. bei Begutachtung im Erkenntnisverfahren</i>	151
<i>Schaubild 7-16: Anteil der Pbn. mit im Erkenntnisverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen an begutachteten Pbn. nach Altersgruppen</i>	168
<i>Schaubild 7-17: Vermindert schuldfähige Pbn. und der Einfluss von Alkohol oder Drogen</i>	174
<i>Schaubild 7-18: Das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit und Persönlichkeitsstörungen sowie Alkohol/Drogen</i>	176

<i>Schaubild 7-19: Gutachtenauftrag zur Bewertung der Voraussetzungen einer Unterbringung im Maßregelvollzug.....</i>	182
<i>Schaubild 7-20: Gutachtenauftrag zu jugendstrafrechtlichen Fragestellungen</i>	184
<i>Schaubild 8-1: Fragestellung an den Gutachter bei Gutachten im Vollstreckungsverfahren.....</i>	192
<i>Schaubild 8-2: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter bei Begehung des schwersten Deliktes der Bezugsentscheidung.....</i>	194
<i>Schaubild 8-3: Begutachtungsquote im Vollstreckungsverfahren und Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister</i>	198
<i>Schaubild 8-4: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Bundesland.....</i>	200
<i>Schaubild 8-5: Begutachtungsquote im Vollstreckungsverfahren und Länge der Jugendstrafe in Monaten</i>	202
<i>Schaubild 8-6: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren.....</i>	203
<i>Schaubild 8-7: Erkenntnisquellen der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung.....</i>	204
<i>Schaubild 8-8: Alter des Pbn. bei Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und diagnostizierte Persönlichkeitsstörung.....</i>	215
<i>Schaubild 8-9: Varianten des Zusammenspiels der in Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren gestellten Diagnosen</i>	217
<i>Schaubild 8-10: Gefährlichkeitsprognose der Gutachter im Vollstreckungsverfahren bei dissozialer Persönlichkeitsstörung und bei Pbn. ohne Persönlichkeitsstörung.....</i>	223
<i>Schaubild 9-1: Deliktsstruktur der Rückfalltaten</i>	229
<i>Schaubild 9-2: Sanktion der Rückfalltat – Länge der Freiheitsstrafe</i>	231
<i>Schaubild 9-3: Einzel- sowie Mittäterschaft und Deliktskategorie der gefährlichen Rückfalltat.....</i>	232
<i>Schaubild 9-4: Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren und gefährlicher Rückfall (nur begutachtete Pbn.).....</i>	238
<i>Schaubild 9-5: Anlass der Begutachtung im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls neben Ermägungen zur Schuldfähigkeit.....</i>	241
<i>Schaubild 9-6: Auftraggeber der Begutachtung zur Rückfalltat nach schwerstem Delikt der Rückfallentscheidung.....</i>	242
<i>Schaubild 9-7: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung zum gefährlichen Rückfall.....</i>	243
<i>Schaubild 9-8: Erkenntnisquellen der Begutachtung bei gefährlichem Rückfall.....</i>	244
<i>Schaubild 9-9: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen bei angeordneten Maßregeln bei gefährlichen Rückfällen.....</i>	255

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 3-1: Nach allgemeinem Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende 2015 nach Deliktsgruppen</i>	<i>59</i>
<i>Tabelle 6-1: Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung erstattete Gutachten</i>	<i>124</i>
<i>Tabelle 6-2: Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung erstattete Gutachten</i>	<i>124</i>
<i>Tabelle 6-3: Im Erkenntnisverfahren bei gefährlichen Rückfalltaten erstattete Gutachten</i>	<i>125</i>
<i>Tabelle 7-1: Anteil im Erkenntnisverfahren begutachteter Pbn. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung</i>	<i>131</i>
<i>Tabelle 7-2: Gegenüberstellung der im Erkenntnisverfahren durch Gutachter und Gericht angenommenen Eingangsmerkmale des § 20 StGB</i>	<i>154</i>
<i>Tabelle 7-3: Durch Gutachter im Erkenntnisverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen</i>	<i>166</i>
<i>Tabelle 7-4: Ansicht des Gutachters zur verminderten Schuldfähigkeit und diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren</i>	<i>169</i>
<i>Tabelle 7-5: Ansicht des Gerichtes zur verminderten Schuldfähigkeit und diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren</i>	<i>171</i>
<i>Tabelle 7-6: Anteil ausgewählter soziobiographischer Merkmale in Untersuchungsgruppe, bei begutachteten Pbn. sowie bei diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen</i>	<i>179</i>
<i>Tabelle 8-1: Gutachten im Vollstreckungsverfahren und gefährlicher Rückfall</i>	<i>190</i>

<i>Tabelle 8-2: Gutachten im Vollstreckungsverfahren (VV) und vorausgegangene Begutachtungen im Erkenntnisverfahren (EV).....</i>	<i>191</i>
<i>Tabelle 8-3: Im Vollstreckungsverfahren begutachtete Pbn. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung.....</i>	<i>197</i>
<i>Tabelle 8-4: Äußerungen des Gutachters zu Lockerungen im Vollstreckungsverfahren.....</i>	<i>206</i>
<i>Tabelle 8-5: Einschätzung des Gutachters zu Lockerungen und Umsetzung in der Praxis.....</i>	<i>208</i>
<i>Tabelle 8-6: Äußerungen des Gutachters zur Strafrechtsaussetzung im Vollstreckungsverfahren.....</i>	<i>210</i>
<i>Tabelle 8-7: Einschätzung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafrechtsaussetzung und Umsetzung in der Praxis.....</i>	<i>212</i>
<i>Tabelle 8-8: Durch Gutachter im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen; nur begutachtete Pbn.....</i>	<i>214</i>
<i>Tabelle 8-9: Entwicklung der Persönlichkeitsstörungen über den Vollzug der Jugendstrafe.....</i>	<i>218</i>
<i>Tabelle 8-10: Persönlichkeitsstörungen und Aussagen der Gutachter im Vollstreckungsverfahren zur Gefährlichkeit.....</i>	<i>221</i>
<i>Tabelle 9-1: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung.....</i>	<i>233</i>
<i>Tabelle 9-2: Aussagen des Gutachters zu Lockerungen und Strafrechtsaussetzung und gefährliche Rückfälligkeit.....</i>	<i>235</i>
<i>Tabelle 9-3: Aussagen der Gutachter zur Gefährlichkeit des Pb. und gefährlicher Rückfall.....</i>	<i>236</i>
<i>Tabelle 9-4: Begutachtung im Erkenntnisverfahren – Rückfall und Art des gefährlichen Rückfalls.....</i>	<i>239</i>
<i>Tabelle 9-5: Schuldfähigkeitsbegutachtung bei gefährlichem Rückfall – Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei Gutachter und Gericht.....</i>	<i>245</i>
<i>Tabelle 9-6: Im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen.....</i>	<i>249</i>
<i>Tabelle 9-7: Aussagen der Gutachter zu den Voraussetzungen der Unterbringung im Maßregelvollzug und Entscheidung des Gerichtes.....</i>	<i>251</i>

1 Gegenstand der Arbeit

Schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten stoßen seit jeher auf ein reges öffentliches Interesse und stehen aufgrund dessen regelmäßig im Blickpunkt der medialen Berichterstattung. Sind die Täter¹ und vielleicht sogar auch die Opfer in diesen Fällen keine Erwachsenen, sondern Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende, ist die Intensität der Darstellung ungleich höher. Deshalb verwundert es nicht, dass schwerste Jugendkriminalität häufiger Gegenstand gesellschaftlicher Diskurse ist als vergleichbare Straftaten erwachsener Delinquenten.

Anfang März 2017 beschäftigte der Fall des 19-jährigen *Marvel H.* aus Herne die Öffentlichkeit, der zunächst einen 9-Jährigen, später einen 22-Jährigen mit vielen Messerstichen getötet haben soll.² Nach mehrtägiger Suche nach *H.*, einhergehend mit enormer medialer Präsenz des Falles, hat sich *H.* selbst gestellt. Bei der anschließenden polizeilichen Vernehmung soll sich *H.* äußerst kalt und emotionslos gezeigt haben. Die juristische Aufarbeitung dieses Falls in der Presse verläuft schnell in eine Richtung: *H.* müsse wegen Mordes bestraft werden, sein Handeln sei grausam und getrieben von Mordlust gewesen. Aber auch der Begriff des Psychopathen fand in diesem Zusammenhang teilweise rasch seine Anwen-

¹ Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit findet in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend das generische Maskulinum Anwendung. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht. Eine Ausnahme bilden Inhalte, die sich ausdrücklich auf Frauen beziehen.

² Zur Darstellung des Falls vgl.: <http://www.goo.gl/LP11LA> (Spiegel Online vom 10.03.2017).

dung. Die Berichterstattung in den Printmedien folgte einem einschlägigen Tenor: „Kommt Marcel H. schon nach 15 Jahren wieder frei?“ „Erwartet ihn die höchste Strafe aller Zeiten?“³ Mit diesen Aussagen nahmen die Medien Bezug auf die seit 2012 geltende Möglichkeit, bei der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende in Fällen von Mord und besonders schwerer Schuld eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren zu verhängen (§ 105 III S. 2 JGG).⁴

Derartige Forderungen nach möglichst harten Strafen finden sich nicht nur regelmäßig in den Medien, auch in der Politik werden diese immer wieder als Allheilmittel proklamiert. In Erinnerung bleiben Aussagen wie jene des ehemaligen Bundeskanzlers *Schröder* mit der Forderung danach, Sexualstraftäter in Fällen kindlicher Opfer „für immer wegzusperren“.⁵ Seitdem diskutiert die Rechtspolitik öffentlichkeitswirksam die Verschärfung des Strafrechts, wobei härtere Strafen als Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung bekanntermaßen wenig taugen.⁶

Was aber häufig in Fällen wie dem oben beschriebenen nicht zur Sprache kommt, ist, dass Täter, die mit schweren Gewalt- oder Sexualdelikten in Erscheinung treten, nicht selten unter psychischen Störungen leiden. Untersuchungen von Strafgefangenen, speziell auch im Jugendstrafvollzug durchgeführte Erhebungen, kommen zu dem Ergebnis, dass im Besonderen Persönlichkeitsstörungen bei den Inhaftierten festzustellen sind. Bei den Persönlichkeitsstörungen wiederum ist es die dissoziale oder antisoziale Persönlichkeit, die sehr häufig bei straffälligen Personen anzutreffen ist.⁷ *Marcel H.* soll zunächst psychiatrisch untersucht werden. Dazu erklärte der mit dem Fall befasste Staatsanwalt – nahezu rechtfertigend –, dass dieses Vorgehen bei schwersten Delikten die Regel sei.⁸ Öffentlichkeit wie Medien bezeichneten die dem Verdächtigen zugeschriebenen Taten zwar als krank und jenen selbst als gestört. Doch zeigt sich hierin ein Widerspruch, wenn gleichzeitig und trotzdem drakonische Strafen gefordert werden, der Aspekt der Behandlung aber häufig nicht einmal mitgedacht wird.

Wie kann die Justiz nun grundsätzlich auf solche Fälle schwerster Kriminalität junger Straftäter reagieren? Zunächst einmal gilt es, in Abhängigkeit vom Alter des Delinquenten zum Zeitpunkt der Tat seine strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen. Ist das 14. Lebensjahr bereits erreicht, kommen jugendstrafrechtliche Sanktionen in Betracht, sofern der Jugendliche nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bei Heranwachsenden kann eine Sanktion nach Jugendstrafrecht infrage kommen, wenn der Heranwachsende bezüglich seiner Persönlichkeitsentwicklung in sittlicher und geistiger Hinsicht zum Zeitpunkt der Tat noch einem Jugendli-

³ Vgl. hierzu: <http://www.goo.gl/Fj9uYZ> (express.de vom 14.03.2017).

⁴ Vgl. „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012, BGBl. I 2012, S. 1854 (1857).

⁵ Vgl. hierzu: <http://www.goo.gl/7L6VV7> (Spiegel Online vom 08.07.2001).

⁶ Göppinger, Kriminologie, S. 566; Meier, Kriminologie, S. 283.

⁷ S. zu dieser Thematik ausführlich unten, Kapitel 4.2.2.

⁸ <http://www.goo.gl/bTGbYO> (WDR – Pressekonferenz vom 10.03.2017).

chen gleichstand. Auch wenn die Rechtsfolge nach dem Jugendstrafrecht ergeht, kommen neben der Jugendstrafe Maßregeln der Besserung und Sicherung ins Spiel. So können auch Jugendliche und Heranwachsende bei entsprechender Gefährlichkeit in einer Entziehungsanstalt bzw. einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Allerdings zeigt die Rechtspraxis, dass von dieser Möglichkeit bei jungen Delinquenten nur sehr selten Gebrauch gemacht wird.⁹ Bei schwersten Delikten besteht nach heute geltendem Recht (seit 2013) auch bei Jugendlichen die Möglichkeit, eine Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten.¹⁰

Bei den aufgezeigten Entscheidungen ist eine trennscharfe Differenzierung in vielen Fällen erst dann möglich, wenn ein forensischer Sachverständiger zur Begutachtung des Delinquenten hinzugezogen wird. Bei Fragestellungen zum Entwicklungsstand, zur Schuldfähigkeit oder zur Unterbringung im Maßregelvollzug reicht die Sachkunde des Gerichtes in der Regel dann nicht mehr aus, wenn psychische Störungen in Rede stehen. Hierbei kommt, wie oben bereits angedeutet, den Persönlichkeitsstörungen eine besondere Bedeutung zu, da sie zum einen in starker Ausprägung einen Einfluss auf die Schuldfähigkeit des Betroffenen haben können, zum anderen vor allem in forensischen Populationen hohe Prävalenzraten aufweisen. Ohne Begutachtung bleiben diese Störungen häufig unentdeckt und demnach unbehandelt.¹¹

An dieser Stelle setzt die eigene Untersuchung an. Im Rahmen eines von 2011 bis 2016 von der DFG geförderten Projektes zur „Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen“ wurden alle zwischen 2002 und 2007 nach Vollverbüßung aus einer über fünfjährigen Jugendstrafe entlassenen Personen untersucht. Diese Personen kamen für die im Jugendstrafverfahren 2008 eingeführte (und inzwischen als verfassungswidrig verworfene) nachträgliche Sicherungsverwahrung in Betracht. Um Erkenntnisse über diese Gruppe zu gewinnen, wurden Bundeszentralregisterauszüge sowie Straf- und Gefangenenpersonalakten ausgewertet. Es sollten Aspekte der Legalbewährung nach langen Jugendstrafen mit dem durch die Aktenauswertung gewonnenen, sehr detaillierten Bild dieser hoch selektiven Gruppe verknüpft werden.¹²

⁹ Vgl. m.w.N.: Laubenthal, Jugendstrafrecht, S. 191.

¹⁰ Eingeführt durch Änderung des § 7 II JGG mit dem „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ v. 05.12.2012; BGBl. I 2012, S. 2425.

¹¹ M.w.N. zu der Thematik unerkannter psychischer Störungen im Jugendstrafvollzug: Brün-ger/Weissbeck, Psychisch kranke Straftäter im Jugendalter, S. 8, f.

¹² Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Dissertation standen die endgültigen Ergebnisse der parallelen Untersuchung zu sozialen und biographischen Risikofaktoren noch aus, sodass hier bedauerlicherweise kein Abgleich mit diesen Ergebnissen erfolgen kann. Erste Ergebnisse berichten Jehle/Grindel, Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen, S. 122 ff. und dies., Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen, in: Bannenberg, Britta et. al.: Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, S. 103 ff.

Die eigene Arbeit untersucht in diesem Rahmen die Praxis forensischer Begutachtung im Zusammenhang mit langen, vollverbüßten Jugendstrafen. Probanden¹³ der hierzu durchgeführten empirischen Untersuchung sind demnach junge Delinquenten mit schwersten Delikten. Forensische Gutachten können auf drei Ebenen über eben jene Pbn. erstattet werden: Zunächst kommt eine Begutachtung im Erkenntnisverfahren in Betracht. Dabei dürfte es hauptsächlich um die Frage der Schuldfähigkeit und ggf. Gefährlichkeit des Angeklagten gehen. Angesichts der Länge der Jugendstrafe und der damit einhergehenden Schwere der Delikte darf erwartet werden, dass der Großteil der Pbn. dieser Untersuchung eine solche Begutachtung aufweist. Als Zweites werden Gutachten während des Vollzuges der langen Jugendstrafe erstattet. Hierbei dürfte es sich fast ausschließlich um prognostische Beurteilungen in Bezug auf Strafrestaussetzungen oder die Anwendung von Lockerungen handeln. Schließlich kommt eine Betrachtung der Gutachten bei eventuellen Rückfalltaten in Betracht. Das vorliegende Forschungsdesign ermöglicht in Bezug auf die forensische Beurteilung der Pbn. drei Querschnittsbetrachtungen, aber auch eine Längsschnittbetrachtung über den gesamten Vollzug der langen Jugendstrafe hinweg einschließlich eines Beobachtungszeitraumes nach endgültiger Entlassung.

Die vorliegende Untersuchung vollzieht sich in mehreren Schritten: Zunächst führt *Kapitel 2* in das Forschungsgebiet dieser Arbeit ein. Neben allgemeinen Darstellungen zum Jugendstrafrecht mit dessen Sanktionen und Zweckbestimmungen wird die Jugendstrafe vertieft behandelt. Rechtlichen Erwägungen werden auch aktuelle Fallzahlen zur Seite gestellt, um eine Einordnung der Untersuchungsgruppe in rechtstatsächliche Gegebenheiten vorzunehmen.

Kapitel 3 widmet sich den rechtlichen Grundlagen der forensischen Begutachtung. Soweit es für das grundlegende Verständnis der Untersuchung notwendig ist, werden hier die zentralen Aspekte der strafrechtlichen Zurechnung sowie deren Begutachtung dargelegt. Dabei sind stets die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten und prozessuale Erwägungen zu berücksichtigen. Der zweite Teil dieses Kapitels dehnt die erwähnten Gesichtspunkte auf die Begutachtung im Vollstreckungsverfahren aus.

Bei der Untersuchung forensischer Gutachten spielen die Diagnosen der Gutachter eine zentrale Rolle. Daher wird in *Kapitel 4* zunächst auf die Klassifikation psychischer Störungen und auf gängige Klassifikationsmanuale Bezug genommen. Im Zentrum der Darstellung stehen dann die Persönlichkeitsstörungen, die hier definiert und jeweils mit der Angabe von Prävalenzraten in der Allgemeinbevölkerung sowie im Jugendstrafvollzug differenziert beleuchtet werden. Dabei ist die Berücksichtigung des geringen Alters der Pbn. mit Blick auf die eigene empirische Untersuchung unabdingbar.

¹³ Im Folgenden als Pb./Pbn. abgekürzt.

In *Kapitel 5* wird die Einbettung dieser Studie in das übergeordnete DFG-Forschungsprojekt beschrieben. Es folgt die Darstellung der Forschungsfragen, die dieser Arbeit zugrunde liegen. Abschließend wird aufgezeigt, welcher methodischen Anlage die Untersuchung folgt, um den Fragestellungen nachzugehen, und welche Begrenzungen der Aussagekraft der Ergebnisse dabei zu berücksichtigen sind.

Kapitel 6 beginnt dann mit der Darstellung der Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung. Hier erfolgt eine Charakterisierung der Untersuchungsgruppe hinsichtlich ihrer fundamentalen Eigenschaften anhand der Beschreibung zentraler Merkmale der Pbn. und deren Taten.

Kapitel 7 widmet sich anschließend zunächst der Fragestellung, welche der aufgezeigten Faktoren einen Einfluss auf die Entscheidung haben, ob im Erkenntnisverfahren ein Gutachten eingeholt wird. Schwerpunkt dieses Kapitels ist die Evaluation der erstatteten Gutachten im Erkenntnisverfahren zur Schuldfähigkeit der Pbn. Dabei werden die Aussagen der Gutachter mit den Einschätzungen durch die Gerichte in Verbindung gebracht, wobei ein spezielles Augenmerk auf den diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen liegt. Schließlich wird kurz auf die jugendstrafrechtlichen Fragestellungen der Begutachtung im Erkenntnisverfahren eingegangen.

Die Gutachten aus dem Vollstreckungsverfahren sind Schwerpunkt der Ausführungen in *Kapitel 8*. Bevor auf den Inhalt der Gutachten und damit wiederum auf Einschätzungen durch Gutachter und auf Reaktionen der Gerichte eingegangen wird, ist ebenso wie im vorausgegangenen Kapitel zu klären, welche Aspekte hinsichtlich der grundsätzlichen Frage, ob ein Pb. begutachtet wird, zu berücksichtigen sind. Über die im Vollstreckungsverfahren gewonnenen Diagnosen bietet sich hier die Möglichkeit, eine diagnostische Längsschnittuntersuchung über einen Großteil der Zeit, die ein Pb. im Jugendstrafvollzug verbracht hat, durchzuführen.

Kapitel 9 fokussiert auf die im Beobachtungszeitraum ermittelten gefährlich rückfälligen Pbn. Nach einem kurzen Überblick über Täter und Taten sind dann wiederum die Aussagen der Gutachter zentrales Thema der Darstellung. Ein Schwerpunkt liegt hier bei den Pbn., bei denen eine Unterbringung im Maßregelvollzug oder im Anschluss an eine erneute Strafe in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Letztlich lassen sich die Ergebnisse der Begutachtung der Pbn. und die gestellten Diagnosen im Längsschnitt über drei Stadien der forensischen Exploration darstellen.

Kapitel 10 bringt eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Ein Ausblick bietet Anregungen, wie die Erkenntnisse auf die Praxis der forensischen Begutachtung im Jugendstrafverfahren Einfluss nehmen können.

2 Lange Jugendstrafen als Forschungsgebiet

Gegenstand der empirischen Untersuchung (s. näher Kap. 5) sind forensische Gutachten bei langen Jugendstrafen unter besonderer Berücksichtigung diagnostizierter Persönlichkeitsstörungen. In diesem und den folgenden zwei Kapiteln werden die Rahmenbedingungen der Untersuchung dargestellt, indem die rechtlichen und psychiatrischen Grundlagen skizziert werden, soweit sie für die eigene Untersuchung von Belang sind.

2.1 Die Konzeption der Jugendstrafe im deutschen Strafrecht

„Nemo prudens punit quia peccatum est, sed ne peccetur“ – dieser auf Seneca zurückgehende Ausspruch beschreibt einen Grundpfeiler des deutschen Strafrechts: Wir bestrafen nicht, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt wird.¹⁴ Der dargestellte Gedanke der Prävention findet sich im wissenschaftlichen Diskurs um den Zweck von Strafe bei den Vertretern der sogenannten relativen Straftheorien.¹⁵ Hiernach geht es im Kern nicht darum, begangenes Unrecht

¹⁴ Seneca, De Ira, Liber I, XIX, 7. Abgedruckt exemplarisch in: Fink, Schriften zur Ethik, S. 141.

¹⁵ Hierzu und auch zu den sog. absoluten Straftheorien ausführlich: Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 17, ff.

zu vergelten und den Täter für seine Tat sühnen zu lassen, sondern um präventive, also auf die Zukunft ausgerichtete Aspekte. Nach der *Theorie der Generalprävention* richtet sich die Strafe dabei an die allgemeine Bevölkerung und möchte zum einen durch die Präsenz von Strafe (und der sichtbaren Verfolgung und Vollstreckung) verbrechenswillige Personen abschrecken, zum anderen die Bevölkerung in ihrer Rechtstreue bestärken, indem demonstriert wird, dass ein effektiver Mechanismus existiert, der die Normgeltung und den Vorrang des Rechtes gegenüber dem Unrecht garantiert.¹⁶ Hinzu tritt die *Theorie der Spezialprävention*, nach deren Verständnis Strafe den Zweck hat, den einzelnen Rechtsbrecher von der Begehung erneuter Straftaten abzuhalten. Dies kann dadurch geschehen, dass auf den besserungsfähigen Delinquenten derart eingewirkt wird, dass er in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen kann, bedeutet aber auch, dass derjenige, der nicht besserungsfähig ist und von dem eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, „unschädlich“ (so noch die Terminologie von *Franz v. Liszt*) gemacht werden muss.¹⁷

Das allgemeine Strafrecht nimmt in den §§ 46 und 47 StGB Bezug auf die Intention von Strafe. Gesichtspunkte der Prävention lassen hierbei § 46 I S. 2 StGB („Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft“ – Positive Spezialprävention) und § 47 I StGB („Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung“ – Positive Spezialprävention und positive Generalprävention) erkennen. Im Jugendstrafrecht kommt der Einwirkung auf den Täter ganz besondere Bedeutung zu, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

2.1.1 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Bei der Frage nach Ziel und Zweck des Jugendstrafrechts liefert das Gesetz seit 2008 selbst eine klare Antwort. § 2 I JGG bestimmt in Satz 1 die Aufgabe des Jugendstrafrechts, in Satz 2 wird direkt die anzuwendende Methodik beigebracht: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“¹⁸ Dieses präventive Grundverständnis und die Leitlinie des Erziehungsgedankens prägten das Jugendstrafrecht allerdings schon lange vor der aufgezeigten programmatischen Klarstellung.¹⁹ Das Jugendstrafrecht wird daher

¹⁶ Dies beschreiben die Theorien der sog. positiven und negativen Generalprävention. Vgl. dazu die Darstellung m.w.N.: Roxin, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. 1, § 3, Rn. 21, ff.

¹⁷ Diese Ansätze beschreiben die Theorien der sog. positiven und negativen Individualprävention, vgl. dazu, m.w.N.: Roxin, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. 1, § 3, Rn. 11, ff.

¹⁸ Abs. 1 neu eingefügt durch Gesetz v. 13.12.07, BGBl. 2007 I, S. 2894.

¹⁹ Streng, Jugendstrafrecht, S. 9; ebd. finden sich auch Verweise auf eine Reihe von Entscheidungen des BGH, in denen der Erziehungsgedanke für das Jugendstrafrecht proklamiert wird. Ausführlich zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht vor 2007: Strobel, Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe, S. 14, ff.

schon seit jeher als Täterstrafrecht und Erziehungsstrafrecht bezeichnet.²⁰ Die Ausgestaltung des Erziehungsgedankens hängt allerdings sehr stark davon ab, welche Maßnahme einem Delinquenten auferlegt wird. Dabei bietet das Jugendstrafrecht eine beachtliche Bandbreite an Reaktionsmöglichkeiten auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Die unterschiedlichen Sanktionen sowie deren Zielsetzung werden im Folgenden aufgezeigt.

2.1.2 Jugendstrafrechtliche Sanktionen

§ 5 JGG beschreibt einleitend die Folgen der Jugendstraftat und benennt als solche Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie die Jugendstrafe. Zuchtmittel und Jugendstrafe kommen gem. § 5 II JGG nur dann zum Einsatz, wenn Erziehungsmaßregeln zur Einwirkung auf den Delinquenten nicht ausreichen. Ferner können, so sieht es § 7 JGG vor, Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden, auf welche unten nochmals im Detail eingegangen wird.²¹

Als Erziehungsmaßregeln gelten nach § 9 JGG Weisungen sowie die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen. Auf unterschiedliche Weisungen geht § 10 JGG ein, dessen Modalitäten allerdings als Regelbeispiele zu verstehen sind, womit auch andere als die aufgeführten Weisungen in Betracht kommen.²² Sofern der Betroffene den auferlegten Weisungen schuldhaft nicht nachkommt, kann gem. § 11 III S. 1 JGG Jugendarrest verhängt werden. Die Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG unterscheidet zwei Varianten, nämlich die Erziehungsbeistandschaft (i.S.d. § 30 SGB VIII) sowie die Erziehungshilfe in einer Einrichtung i.S.d. § 34 SGB VIII (Heimerziehung). Die Hilfe zur Erziehung kommt für Heranwachsende nicht in Betracht.²³ Auch wenn insb. einige Weisungen repressiven Charakter aufweisen, ist Ziel und Zweck der Erziehungsmaßregeln, wie der Name es auch nahelegt, die Erziehung des Betroffenen, mit dem Fernziel der Prävention weiterer Straffälligkeit.²⁴

In den §§ 14 bis 16 JGG sind die im Jugendstrafrecht anwendbaren Zuchtmittel zu finden. Zu ihnen zählen die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie der Jugendarrest. § 15 JGG stellt die Auflagen abschließend dar. Hier werden die Schadenswiedergutmachung, die Entschuldigung beim Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen sowie die Zahlung eines Geldbetrages genannt. Auch bei der Nichterfüllung von Auflagen kann gem. §§ 15 III i.V.m. 11 III JGG Jugendarrest verhängt werden. Der Jugendarrest selbst ist in § 16 JGG geregelt, wobei Abs. 1 die Formen des Arrestes aufzeigt. So wird Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauer-

²⁰ Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 1, f.

²¹ Vgl. zur Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht mit historischer Entwicklung ausführlich: Bruhn, Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, S. 45. ff; zu dem Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB vgl. unten, Kapitel 3.1.2.

²² Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 140.

²³ Streng, Jugendstrafrecht, S. 168.

²⁴ Ebd.; m.w.N.: Weber, Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, S. 17, f.

arrest unterschieden. In der Literatur hat sich eine an dem Schweregrad orientierende Darstellung mit Unterteilung in ambulante und stationäre Sanktionen herausgebildet:²⁵ Mit steigender Eingriffsintensität zählen zu den ambulanten Sanktionen die Verwarnung, die Auflage, die Weisung und der Erziehungsbeistand. Bei den stationären Sanktionen werden der Jugendarrest, die Erziehungshilfe gem. § 12 Nr. 2 JGG (Heimunterbringung) sowie die Jugendstrafe aufgeführt.²⁶

Die Jugendstrafe lässt sich dabei unterteilen in Jugendstrafe mit Aussetzung der Verhängung gem. § 27 JGG, Jugendstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gem. § 21 JGG und schließlich unbedingte Jugendstrafe, welche den zentralen Gegenstand dieser Untersuchung bildet und daher im Folgenden noch etwas ausführlicher darzustellen ist.²⁷ Entscheidendes Kriterium zur Auswahl der Pbn. dieser Untersuchung ist eine mehr als fünfjährige vollverbüßte Jugendstrafe.

2.1.3 Die Jugendstrafe

§ 17 I JGG definiert die Jugendstrafe als Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.²⁸ Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen für eine Anordnung, welche gegeben sind, wenn wegen der in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel für die Erziehung des Delinquenten nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Die Jugendstrafe gilt als die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts.²⁹ Nach dem Wortlaut des Gesetzes, vgl. § 18 II JGG, welcher von erzieherischer Einwirkung spricht, wohnt ihr positive Spezialprävention inne.³⁰

Die beiden Anordnungsvoraussetzungen einer Jugendstrafe, also schädliche Neigungen³¹ bzw. die Schwere der Schuld, § 17 II JGG, können jede für sich, aber auch kumulativ angenommen werden, um als Grundlage der Jugendstrafe zu dienen.³² Schädliche Neigungen bedeuten, dass der Delinquent erhebliche Mängel in der Erziehung oder seiner Anlage aufweist, welche ohne länger andauernde Einflussnahme die Gefahr der Begehung weiterer, nicht unerheblicher Delikte in sich tragen.³³ Bei dieser Fallgruppe handelt es sich also um Taten, deren Ursprung in

²⁵ Vgl. hierzu m.w.N.: Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 99.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.; Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 170, ff.; Streng, Jugendstrafrecht, S. 207, ff.

²⁸ Bis 2008 hieß es an dieser Stelle noch Jugendstrafanstalt.

²⁹ Streng, Strafrechtliche Sanktionen, S. 61; Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 215.

³⁰ Laubenthal, Jugendstrafrecht, S. 321.

³¹ Zur unglücklichen Begriffswahl und der historischen Entwicklung vgl. m.w.N.: Kemme, Die strafprozessuale Notwendigkeit zur Hinzuziehung eines Sachverständigen bei Feststellung schädlicher Neigungen gem. § 17 Abs. 2 JGG, S. 761, f.

³² Streng, Jugendstrafrecht, S. 207; Laubenthal, Jugendstrafrecht, S. 328; Eisenberg-JGG, § 17, Rn. 9.

³³ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 329; Streng, Jugendstrafrecht, S. 209; BGH, NStZ 2013, 287; NStZ-RR 2015, 154, f.; a.a.O., S. 323.

einer Fehlentwicklung bei der Sozialisation des Delinquenten liegt, welche über die Tat hinaus einen ungünstigen Einfluss auf die (prognostizierte) Legalbewährung innehat.³⁴ Bei der Annahme dieser Alternative – über welche inzwischen der Großteil der Jugendstrafen begründet wird – ist also faktisch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes in gewisser Weise eine Gefährlichkeit des Angeklagten zu prüfen.³⁵ An dieser Stelle kommt der Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung besondere Bedeutung zu. Wie noch darzustellen sein wird (s.u. 4.2.2), ist dort die Kombination von Sozialisationsdefiziten und der Anfälligkeit für den Bruch gesellschaftlicher Normen besonders stark ausgeprägt.

Jugendstrafe aufgrund besonderer Schwere der Schuld setzt voraus, dass sich der Delinquent so stark ins Unrecht begeben hat, dass als Folge nur eine echte Strafe als Ausgleich in Betracht kommt.³⁶ Bei der Feststellung der Schuld, die der Delinquent auf sich geladen hat, soll es aber nicht primär um die äußeren Umstände der Tat, wie etwa den verwirklichten Tatbestand, gehen, vielmehr muss, den Grundsätzen des Jugendstrafrechts folgend, der inneren Tatseite bedeutendes Gewicht zukommen.³⁷ Ganz losgelöst von Tatumständen, wie dem eingetretenen Erfolg und dem verwirklichten Erfolgsunrecht, darf (und kann) die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld in der Praxis aber nicht erfolgen; die Grenzen zu einem Gesinnungs- bzw. Charakterstrafrecht sind an dieser Stelle fließend.³⁸ Zudem besteht, bezieht man den Schuldvorwurf ausschließlich auf verwirklichtes Handlungsunrecht, die Gefahr einer Schlechterstellung der jugendstrafrechtlichen Delinquenten im Vergleich zum Umgang mit vergleichbaren Taten im allgemeinem Strafrecht.³⁹ *Eisenberg* fasst einige Studien zur Anwendungshäufigkeit der zwei Alternativen zusammen und stellt fest, dass häufig beide Voraussetzungen bejaht werden und die Schwere der Schuld alleine selten Grundlage der Jugendstrafe darstellt.⁴⁰

Während Bewährungsentscheidungen, die nur bei bis zu zweijährigen Jugendstrafen möglich sind, für diese Arbeit keine Relevanz entfalten, kommt der Strafzumessung bei unbedingten Jugendstrafen umso mehr Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der Einheitsstrafe des Jugendstrafrechts von überragender Bedeutung. Im Jugendstrafrecht werden nicht, wie im allgemeinen Strafrecht gem. §§ 53 bis 55 StGB üblich, mehrere Einzelstrafen ausgeworfen und eine Gesamtstrafe gebildet, sondern es ergeht als Sanktion nur eine Einheitsstrafe.⁴¹ Dieser Grundsatz findet sich im Jugendstrafrecht in § 31 I JGG. Der folgen-

³⁴ Vgl. Streng, Jugendstrafrecht, S. 209; Eisenberg-JGG, § 17, Rn. 23, ff.

³⁵ M.w.N. zur Anwendungshäufigkeit der Alternativen: Eisenberg-JGG, § 17, Rn. 18c.

³⁶ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 333.

³⁷ Vgl. m.w.N.: Eisenberg-JGG, § 17, Rn. 29, ff.

³⁸ So auch: Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 333; Streng, Jugendstrafrecht, S. 212; Weber, Die Anwendung der Jugendstrafe, S. 80, ff.

³⁹ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 333.

⁴⁰ Vgl. dazu, mit Angaben der jeweiligen Quellen: Eisenberg-JGG, § 17, Rn. 9.

⁴¹ Vgl. etwa Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 241.

de Absatz dürfte für die hier angelegte Untersuchung allerdings noch stärkere Bedeutung entfalten. Gem. § 31 II JGG werden im Jugendstrafrecht vorangegangene Verurteilungen, deren Sanktion noch nicht vollständig erledigt ist, bei denen die Entscheidung aber bereits Rechtskraft erlangt hat, in die neue Entscheidung einbezogen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann geboten, wenn es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint, eine bereits abgeurteilte Straftat nicht einzubeziehen, § 31 III JGG. Fraglich ist, wie sich nach § 31 II JGG einbezogene Entscheidungen auf die neue Sanktion, insbesondere auf die Länge einer unbedingten Jugendstrafe auswirken. In diesem Zusammenhang sind drei Aspekte von Bedeutung: Die neu gebildete Einheitsstrafe darf die Grenzen der im Jugendstrafrecht vorgesehenen Strafrahmen grundsätzlich nicht überschreiten. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Vorverurteilung für den Jugendlichen einen Freibrief bedeuten würde,⁴² oder, wenn es aus erzieherischen Aspekten unabdingbar ist, neben der Vorverurteilung eine neue Strafe zu verhängen,⁴³ kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zweitens muss die erneute Verurteilung zu einer Jugendstrafe bei bereits vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht bedeuten, dass die neu zu bildende Strafe notwendigerweise höher ausfallen muss als die einbezogene – selbst eine mildere Sanktionierung ist, sofern es erzieherische Aspekte erfordern, statthaft.⁴⁴ In der Praxis wird dies aber kaum der Fall sein, so betont *Streng* zutreffend, dass der Eindruck vermieden werden müsse, man könne durch die Begehung weiterer Straftaten zu einer milderen Sanktion gelangen.⁴⁵ Schließlich wird verbüßte Haftzeit auf die neue Jugendstrafe angerechnet, bereits erfüllte Bewährungsauflagen hingegen nicht.⁴⁶

Die Strafrahmen des Jugendstrafrechts sind losgelöst von jenen des allgemeinen Strafrechts, vgl. § 18 I S.3 JGG. Das Gericht hat die Strafe an individualpräventiven Gesichtspunkten zu bemessen, so dass, wie es § 18 II JGG vorgibt, die erforderliche Einwirkung auf den Delinquenten möglich ist.⁴⁷ Dabei gilt für Jugendliche grundsätzlich eine Höchststrafe von fünf Jahren, § 18 I S.1 JGG. Für Heranwachsende liegt die Höchststrafe gem. § 105 III S. 1 JGG bei zehn Jahren Jugendstrafe. Für beide Personengruppen hat der Gesetzgeber allerdings auch eine Ausnahme vorgesehen. So können Jugendliche unter den Voraussetzungen des § 18 I S.2 JGG mit bis zu zehn Jahren Jugendstrafe sanktioniert werden, wenn es sich bei dem begangenen Delikt um ein Verbrechen handelt und nach allgemeinem Strafrecht für dieses Delikt eine maximale Freiheitsstrafe von über zehn Jah-

⁴² Eisenberg-JGG, § 31, Rn.. 33.

⁴³ Vgl. dazu BGHSt 36, 37 (40), Eisenberg-JGG, § 31, Rn. 34.

⁴⁴ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafvollzug, S. 224.

⁴⁵ Streng, Jugendstrafrecht, S. 136; so bereits Seiser, Die Untergrenze der Einheitsjugendstrafe, S. 374, ff.

⁴⁶ Vgl. dazu BGHSt 49, 90 (92); Eisenberg-JGG, § 31, Rn. 50; Streng, Jugendstrafrecht, S. 136.

⁴⁷ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 343.

ren vorgesehen ist.⁴⁸ Heranwachsenden kann seit 2012 sogar eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren auferlegt werden,⁴⁹ vgl. § 105 III S.2 JGG. Das kommt in Betracht, wenn es sich bei der Tat um einen Mord handelt und zehn Jahre Jugendstrafe wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreichen.⁵⁰ Für die folgende empirische Untersuchung ist diese Änderung aber nicht relevant, da alle Bezugsentscheidungen in der Untersuchungsgruppe vor 2012 ergangen sind.

2.2 Rechtstatsächliches zur Delinquenz in jungem Alter und zur Jugendstrafe

Zahlen zur Häufigkeit von in Deutschland im Laufe eines jeweiligen Jahres verhängten Jugendstrafen liefert die Strafverfolgungsstatistik (StVS) des Statistischen Bundesamtes.⁵¹ Dieser Statistik ist ebenfalls zu entnehmen, wie viele Personen einer Altersgruppe in dem jeweiligen Jahr wegen bestimmter Delikte verurteilt worden sind. Da diese Untersuchung lange Jugendstrafen wegen Gewalt- und Sexualdelikten untersucht, wird zunächst einmal der Anteil dieser Deliktgruppen an allen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden aufgezeigt,⁵² und zwar anhand der aktuellen Zahlen.⁵³

⁴⁸ Hierzu näher: Eisenberg-JGG, § 18, Rn. 9.

⁴⁹ So eingeführt mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 4.9.2012, BGBl. I 2012, S. 1854 (1857).

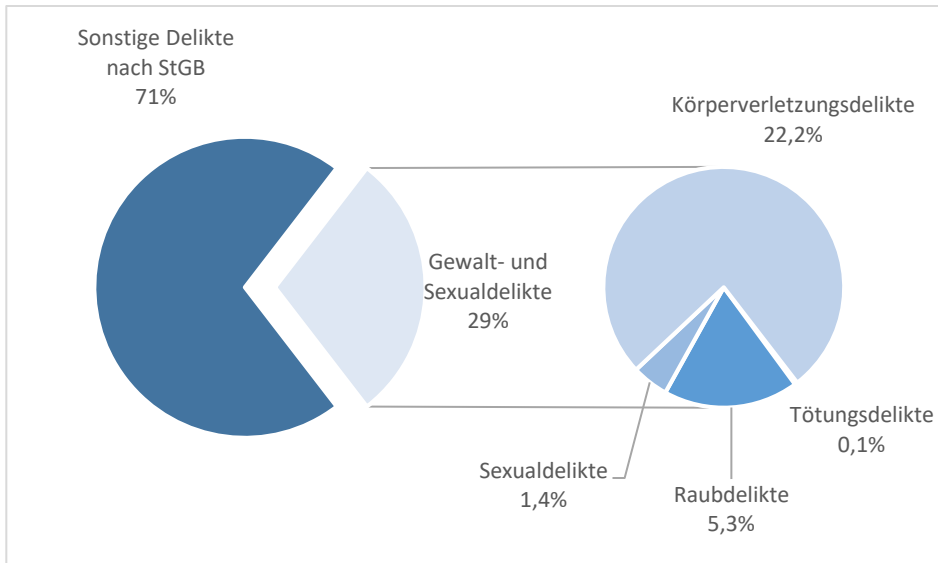
⁵⁰ Hierzu näher: Eisenberg-JGG, § 105, Rn. 39; Streng, Jugendstrafrecht, S. 216.

⁵¹ Die Strafverfolgungsstatistik erscheint in der Fachserie 10 Reihe 3 der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Über das Internetportal <http://www.destatis.de> stehen die jeweiligen Jahrgänge (im Bereich Publikationen - thematische Veröffentlichungen - Justiz & Rechtspflege) zum Download verfügbar.

⁵² Auch die Strafverfolgungsstatistik erfasst bei den Verurteilungen jeweils nur das, gemessen am abstrakten Strafraumen, schwerste Delikt einer Entscheidung.

⁵³ Aufgrund der Konzeption der eigenen empirischen Untersuchung, welche auf eine Entlassung aus voll verbüßter Jugendstrafe zwischen 2002 und 2007 abstellt (dazu unten, Kapitel 5), ist die Darstellung der aktuellen Zahlen vorzugswürdig gegenüber der Alternative, nämlich der Darstellung der Zahlen des Jahres, welches den Mittelwert aller Verurteilungen der Pbn. der eigenen Untersuchung bildet.

Schaubild 2-1: Deliktskategorien aller 2015 nach StGB (o.V.) verurteilten Straftäter im Alter zwischen 14 und 21 Jahren nach Strafverfolgungsstatistik⁵⁴



Das Schaubild 2-1 zeigt alle im Jahr 2015 mit Straftaten nach dem StGB vor deutschen Gerichten verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nach der jeweiligen Deliktskategorie.⁵⁵ Nicht erfasst sind Verkehrsdelikte sowie Delikte aus dem Nebenstrafrecht, insbesondere dem BtMG oder dem AufenthG. Das Schaubild umfasst 63.956 Fälle.⁵⁶ Zunächst zeigt sich, dass 2015 nur etwas weniger als jedes dritte Delikt, welches Gegenstand der Verurteilung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden war, aus dem Bereich der Gewalt- oder Sexualdelikte stammt. Betrachtet man diese 29 % im Detail, fällt auf, dass etwa drei Viertel der Verurteilten Körperverletzungsdelikte und etwa ein Fünftel Raubdelikte begangen haben. Die Sexualdelikte sind mit 1,4 % am Gesamtaufkommen und demnach mit 5 % innerhalb der Gewalt- und Sexualdelikte vertreten. Die mit Abstand kleinste Kategorie bilden die wegen eines Tötungsdeliktes verurteilten Personen, was bei den Jugendlichen und Heranwachsenden 2015 in 69 Fällen gegeben war. Das ist letztlich weniger als ein Promille aller 2015 nach StGB verurteilten Personen in dieser Altersklasse.

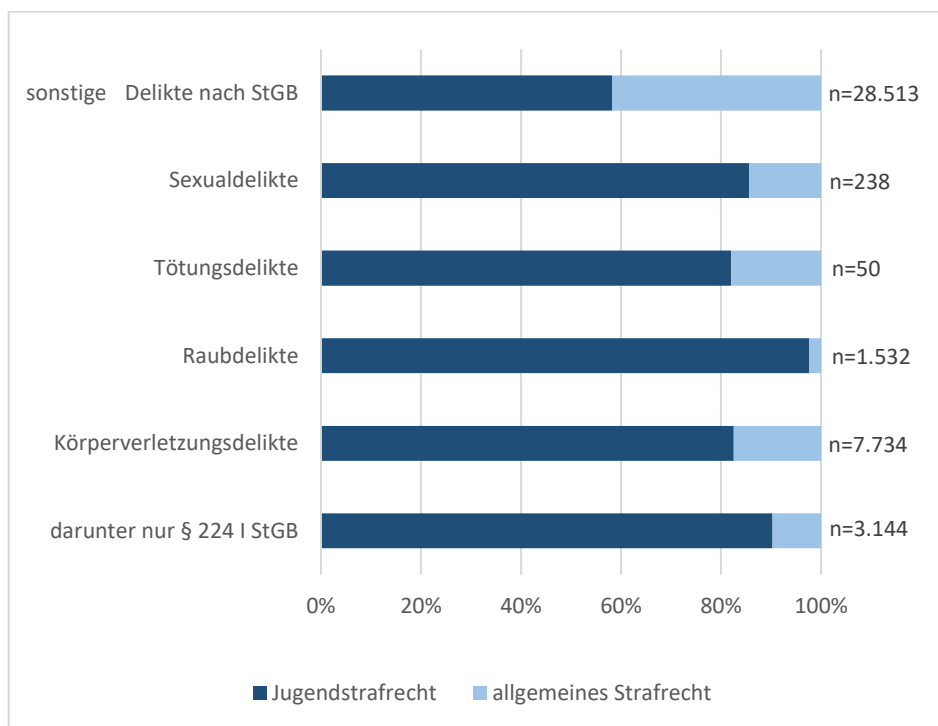
⁵⁴ Eigene Darstellung, die Absolutzahlen sind der Strafverfolgungsstatistik 2015 entnommen, S. 25, Tabelle 2.1; Delikte nach dem StGB ohne Verkehrsdelikte, n=63.956.

⁵⁵ Als Bezugsjahr für die Darstellung wird im Rahmen der juristischen Grundlagen 2015 gewählt, da bei Abfassung des Manuskripts hierfür die aktuellsten Daten zur Verfügung standen.

⁵⁶ Dabei entfallen 40 % der Fälle auf einen jugendlichen und dementsprechend 60 % auf einen heranwachsenden Täter.

In einem nächsten Schritt wird für das Jahr 2015 dargestellt, welches Recht (also Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht) auf die Heranwachsenden angewendet wurde. Bestandteil der eigenen empirischen Untersuchung konnten Heranwachsende nur dann werden, wenn auf sie Jugendstrafrecht Anwendung fand.⁵⁷

Schaubild 2-2: Angewandtes Strafrecht bei 2015 verurteilten Heranwachsenden⁵⁸



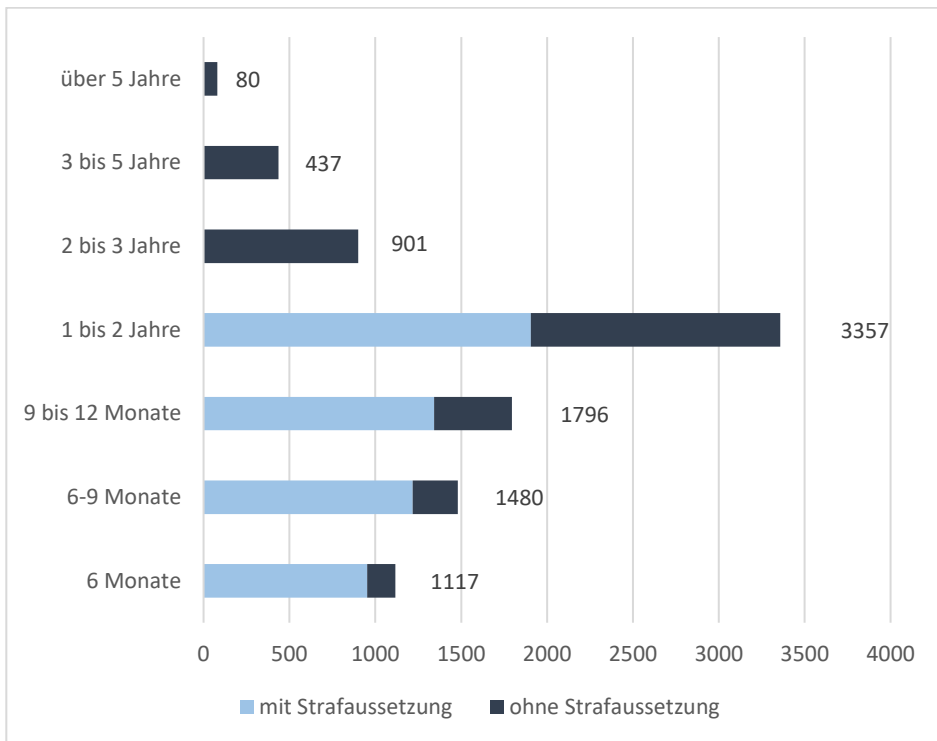
In den für die eigene Untersuchung maßgebenden Deliktskategorien, also den Gewalt- und Sexualdelikten, zeigt sich ein durchgehend hoher Anteil nach Jugendstrafrecht verurteilter Heranwachsender. Wie Schaubild 2-2 zeigt, liegt der Anteil nach Jugendstrafrecht verurteilter Heranwachsender bei den Raubdelikten am höchsten. Hier findet nur auf zwei Prozent der verurteilten Heranwachsenden allgemeines Strafrecht Anwendung. Die geringste Quote weisen die Körperverletzungsdelikte auf, dennoch sind es auch hier mehr als vier von fünf Verurteilten, deren Rechtsfolge sich nach den jugendstrafrechtlichen Vorschriften richtet.

⁵⁷ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 5.1.

⁵⁸ Eigene Darstellung, die Absolutzahlen sind der Strafverfolgungsstatistik 2015 entnommen, S. 25, Tabelle 2.1.

Schließlich wird im Folgenden betrachtet, wie sich aktuell unbedingte Jugendstrafen zusammensetzen. Dazu wird ebenfalls die Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2015 herangezogen. Schaubild 2-3 zeigt für das Jahr 2015 die Anzahl der Verurteilungen zu Jugendstrafen, differenziert nach ihrer Länge und dem Anteil von Strafaussetzungen zur Bewährung:

Schaubild 2-3: Jugendstrafen 2015 mit und ohne Aussetzung zur Bewährung nach Strafverfolgungsstatistik⁵⁹

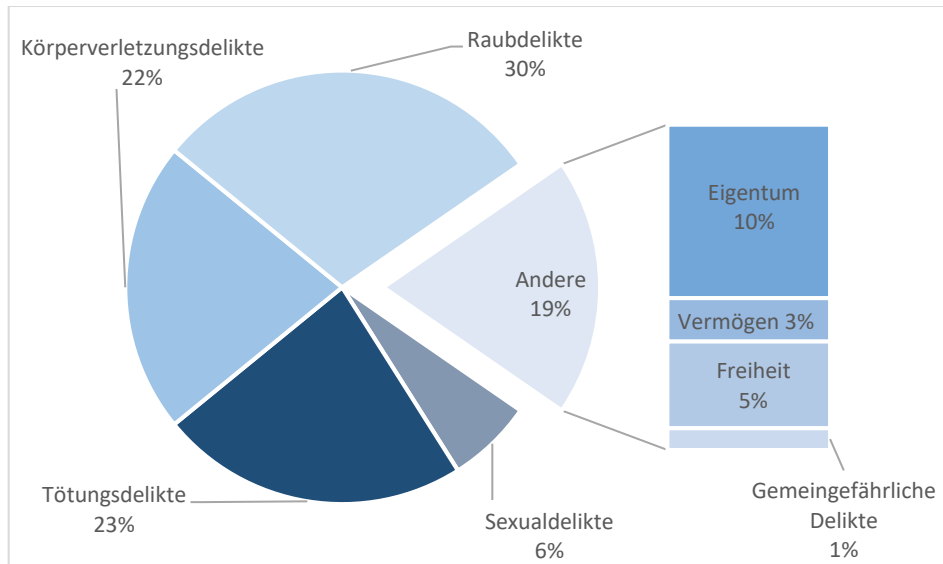


Wie erwartet, sind auch im Jahr 2015 sehr lange Jugendstrafen sehr selten. Nur 80 Fälle sind zu verzeichnen, bei denen eine über fünfjährige Jugendstrafe festgesetzt wurde. In 2015 haben die für diese Untersuchung interessanten Jugendstrafen einen Anteil von etwa 1 % an allen Jugendstrafen.

⁵⁹ Eigene Darstellung, die Absolutzahlen sind der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen, vgl. StVS 2015, S. 287. Delikte nach dem StGB ohne Verkehrsdelikte, n=9168.

Schaubild 2-4 differenziert diese kleine Gruppe sehr langer Jugendstrafen nach dem Anlassdelikt, aufgrund dessen die Verurteilung erging:

Schaubild 2-4: Über fünfjährige Jugendstrafen in 2015 nach Deliktskategorie⁶⁰



In 2015 setzt sich die Gruppe der zu über fünfjährigen Jugendstrafen Verurteilten zur Hälfte aus Körperverletzungs- sowie Raubdelinquenten zusammen.⁶¹ Tötungsdelikte sind in 23 % der Entscheidungen und Sexualdelikte in 6 % der Entscheidungen als schwerstes Delikt erfasst. Bei den übrigen erfassten Fällen, die als schwerstes Delikt kein Gewalt- oder Sexualdelikt aufweisen, dominieren die Eigentumsdelikte. Insgesamt sind es 19 % „andere Delikte“, bei denen ebenfalls auf eine über fünfjährige Jugendstrafe erkannt wurde. Wie später zu zeigen sein wird, unterscheidet sich die Deliktsverteilung der Untersuchungsgruppe von den aktuell zu mehr als fünf Jahren Jugendstrafe Verurteilten kaum.⁶² Es hat sich also seither wenig verändert, jedenfalls was die Anlassdelikte angeht.

⁶⁰ Eigene Darstellung, die Absolutzahlen sind der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen, vgl. StVS 2014, S. 283. Delikte nach dem StGB ohne Verkehrsdelikte, n=71.

⁶¹ Die Strafverfolgungsstatistik fasst auch den Raub mit Todesfolge und die Körperverletzung mit Todesfolge unter die Raub- bzw. Körperverletzungsdelikte. Die vorliegende Untersuchung ordnet die Delikte mit Tod des Opfers als Erfolgsqualifikation den Tötungsdelikten zu, vgl. dazu unten, Kapitel 6.2.1. Daher dürfe, gerade bei den über fünfjährigen Jugendstrafen, in der hier dargestellten Gruppen der Raub- und Körperverletzungsdelinquenten, ein nicht unerheblicher Anteil der Fälle den Tod des Opfers zur Folge gehabt haben.

⁶² Jedenfalls dann, wenn man die Delikte mit erfolgsqualifizierendem herbeigeführtem Tod des Opfers den Tötungsdelikten zurechnet, wie es die eigene Untersuchung vornimmt.

3 Grundlagen der forensischen Begutachtung

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen geben, die für das Verständnis und die Einordnung der in dieser Arbeit angelegten Untersuchung unabdingbar sind. Da diese Untersuchung die erfassten Pbn. von der Bezugsentscheidung über die lange Jugendstrafe hinaus bis hin zu eventuellen Rückfalltaten betrachtet und damit bei jedem Pb. einen recht langen Zeitraum umfasst, sind eine Reihe rechtlicher Erwägungen von Bedeutung: Zunächst wird auf Begutachtungen im Erkenntnisverfahren eingegangen. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf den Voraussetzungen der Begutachtung der Schuldfähigkeit. Anschließend folgen die rechtlichen Grundlagen der Begutachtung, die während der Zeit im Jugendstrafvollzug, also im Vollstreckungsverfahren, stattfinden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Erwägungen zu Lockerungen oder Strafrestaussetzungen. Abschließend werden die prozessualen Aspekte näher ausgeführt, die forensische Begutachtungen in das Strafverfahren einbinden.⁶³

⁶³ Die Darstellung der Grundlagen der Begutachtung im Erkenntnisverfahren erfolgt für das allgemeine Strafrecht. Besonderheiten des Jugendstrafrechts werden, sofern Abweichungen vorliegen, an den entsprechenden Stellen angesprochen. Damit gelten diese theoretischen Vorüberlegungen sowohl für das Erkenntnisverfahren der langen Jugendstrafe als auch für Begutachtungen im Zusammenhang mit Rückfalltaten, bei denen die Pbn. ganz überwiegend die Volljährigkeit erreicht haben.

3.1 Begutachtung im Erkenntnisverfahren

Einen Schwerpunkt der folgenden empirischen Untersuchung bilden die Gutachten, die in den jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahren über die Pbn. der Untersuchungsgruppe erstattet worden sind. Der Anlass zur Begutachtung und damit einhergehend die Fragestellung an die Gutachter sind dabei durchaus verschieden. Es ist zunächst zwischen gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen und solchen, die das Gericht nach eigenem Ermessen anordnet, zu differenzieren: Gem. § 246a StPO ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen zwingend, sofern die Unterbringung des Angeklagten im Maßregelvollzug, also im psychiatrischen Krankenhaus, der Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung, in Betracht kommt.

Neben diesen Fällen einer obligatorischen Begutachtung richtet sich die Hinzuziehung eines Sachverständigen nach den Grundätzen des § 244 II StPO. Hiernach hat das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht von Amts wegen alle Tatsachen zu erforschen, die für die abzuurteilende Tat von Bedeutung sind, und die Beweisaufnahme auf all jene Beweismittel zu erstrecken, die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlich erscheinen. Das Gericht hat also immer dann einen Sachverständigen hinzuzuziehen, wenn ihm selbst die notwendige Sachkenntnis fehlt, um eben jene zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Tatsachen festzustellen.⁶⁴ Es obliegt dem Tatrichter bzw. dem erkennenden Gericht einzuschätzen, ob es die erforderliche Sachkenntnis besitzt, und bei dieser Einschätzung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.⁶⁵ Regelmäßig handelt es sich im Erkenntnisverfahren um Fälle fehlender Sachkenntnis, wenn die Schuldfähigkeit des Angeklagten in Zweifel steht. Daher werden im nächsten Abschnitt ausgehend vom Begriff der Schuld die theoretischen Grundlagen ausgeführt, die *de lege lata* bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung Beachtung finden müssen. Im Rahmen der Rechtsfolgen einer beeinträchtigten Schuldfähigkeit wird auf gutachterliche Fragestellungen bezüglich der Maßregelverordnung eingegangen. Anschließend geht es um die Begutachtung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen gem. § 3 JGG sowie um die Kriterien der Feststellung der geistigen und sittlichen Entwicklung des Heranwachsenden und die damit einhergehende Frage, wann gegen Heranwachsende gem. § 105 I JGG Sanktionen des Jugendstrafrechts verhängt werden können. Auch bei diesen beiden Aspekten fehlt dem Gericht nicht selten die erforderliche Fachkenntnis, um den jeweiligen Entwicklungsstand einer Person sicher einschätzen zu können, sodass auch zu diesem Themenfeld einige Ausführungen in den untersuchten Gutachten zu erwarten sind.

⁶⁴ Vgl. nur Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, S. 71.

⁶⁵ KG, VRS 8, 298, 302.

3.1.1 Die Schuldfähigkeitsbegutachtung und der Begriff der Schuld

„Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich, folglich handelte der Täter schuldhaft.“ Diese häufig in Strafrechtsklausuren zu findende Formulierung mag für eine ausreichende Bearbeitung eines fiktiven Sachverhalts genügen, umso mehr verkennt sie aber die tiefgreifende Bedeutung der Schuldfeststellung im Strafprozess. In einer Grundsatzentscheidung hat das BVerfG die Formel „keine Strafe ohne Schuld – nulla poena sine culpa“ etabliert und damit die Voraussetzungen von Schuld und Schuldfähigkeit für eine Bestrafung aus der Verfassung abgeleitet, ihnen sogar Verfassungsrang eingeräumt.⁶⁶ Trotz dieser enormen Wichtigkeit und zahlreicher Verwendungen des Schuldbegriffs im Strafgesetz existiert keine gesetzliche Definition von Schuld. Der Große Senat des BGH postuliert: „Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit.“⁶⁷ Daran anschließend führt der Große Senat aus, dass sich der Täter, dem das Unwerturteil der Schuld auferlegt wird, für das Unrecht entschieden hat, obwohl es sich hätte anders entscheiden können.⁶⁸ Diese normative Sichtweise setzt dann aber voraus, dass der Mensch über ein gewisses Maß an Willensfreiheit verfügt, und führt letztendlich in die immer wieder rege betriebene Diskussion um eine Determiniertheit menschlichen Handelns.⁶⁹ Da die Thesen des Determinismus zurzeit – und wohl auch in absehbarer Zukunft – dem Beweis nicht zugänglich sind bzw. sein werden, existieren unterschiedliche Ansätze, dieses Problem anzugehen.⁷⁰

Teilweise wird der Schuldgedanke in seinem herkömmlichen Verständnis vollständig abgelehnt, womit auch das Problem einer nicht beweisbaren Willensfreiheit wegfällt.⁷¹ Andere Ansichten umgehen die Problematik, indem der Vorwurf an den Täter nicht in dem individuellen *Andershandelnkönnen* gesehen wird. Hier sprechen die Vertreter stattdessen von rechtswidrigem Handeln des Täters, obwohl „er fähig war, sich von der Rechtspflicht zu normgemäßem Verhalten bestimmen zu lassen“, oder „trotz normativer Ansprechbarkeit“.⁷² Diese Ansätze bieten dann zwar komplexere, aber für die Praxis taugliche Definitionen der Schuld:

Roxin formuliert es so, dass dem von der Appellwirkung der Norm erreichten Täter eine rechtmäßige, von einer hinreichenden Fähigkeit zur Selbststeuerung

⁶⁶ BVerfGE 9, 169; 20, 323.

⁶⁷ BGHSt 2, 194, 200.

⁶⁸ A.a.O.

⁶⁹ Die in den 1980er-Jahren verstärkt aufkommende Diskussion um einen Determinismus menschlichen Handelns (die Anschauung, dass Ereignisse im Vorfeld feststehen und es an einem freien menschlichen Willen fehle) wurde vor allem durch das sog. „Libet-Experiment“ entfacht. Hierbei hatte der Psychologe Benjamin Libet festgestellt, dass dem Bewusstwerden einer Handlungsabsicht bereits ein Bereitschaftspotenzial im Gehirn vorausgeht, vgl. Libet, 1985, S. 529 ff.

⁷⁰ Jescheck/Weigend, Strafr AT, § 37 I 4; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, Vor §§ 13 ff., Rn. 109.

⁷¹ So etwa Ellscheid/Hassemer, Strafe ohne Vorwurf, S. 281 ff.

⁷² Lackner/Kühl, StGB, Vor §§ 13 ff., Rn. § 36.

getragene Verhaltensalternative psychisch zugänglich sein muss.⁷³ Letztlich liegt der zentrale Aspekt dieser Definition darin, dass sich der Täter hätte anders entscheiden und damit anders handeln können und folglich kein normiertes Unrecht hätte verwirklichen müssen.

In der Praxis sind es weniger die Fälle der §§ 33, 35 StGB, welche die Gerichte regelmäßig vor Schwierigkeiten in Bezug auf die Schuld des Angeklagten stellen. Das Problem zeigt sich bereits eine Ebene zuvor, nämlich bei der Frage, ob der Angeklagte überhaupt in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dort haben die Gerichte daher festzustellen, ob ein Angeklagter zunächst die geistige Reife besitzt, um überhaupt Schuld auf sich laden zu können. Ferner darf keine psychische Störung vorliegen, die von ihrer Ausprägung und Erheblichkeit eine Beeinträchtigung der inneren Einstellung des Täters zur Tat ausmachen kann. Um dies zu gewährleisten, ist der Gesetzgeber angehalten, Regelungen zu schaffen, die den Grundsätzen eines Schuldstrafrechts gerecht werden. Die Umsetzung dieses Konzeptes in Deutschland ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

3.1.1.1 *Das deutsche Konzept der Schuldfähigkeit*

Das deutsche Konzept der Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten unterscheidet zwei grundlegende Feststellungen. Schuldfähigkeit setzt voraus, dass der Täter zunächst die geistige Reife besitzt, das Unrecht seiner Tat erkennen zu können. Sofern diese geistige Reife vorhanden ist, darf keine psychische Störung vorliegen, die die Unrechtseinsicht oder die Möglichkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, im Zeitpunkt der Tat ausschließt oder einschränkt.

Aussagen zur Schuldunfähigkeit wegen fehlender geistiger Reife treffen § 19 StGB und § 3 JGG. § 19 StGB stellt, als unwiderlegbare Vermutung formuliert, die Schuldunfähigkeit des Kindes, also aller Personen, die das 14. Lebensjahr⁷⁴ noch nicht vollendet haben, fest.⁷⁵ Maßgeblicher Zeitpunkt ist bei dieser Feststellung der Zeitpunkt der Tatbegehung, § 8 StGB. Damit bildet § 19 StGB, sofern die Voraussetzungen vorliegen, ein Prozesshindernis.⁷⁶ Nach § 3 JGG richtet sich dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen, also jener Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 1 II JGG. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen zur Tatzeit Jugendlichen, so hat das Gericht die Voraussetzungen des § 3 JGG positiv festzustellen. Da diese Feststellung auch mittels Gutachten Bekräftigung finden kann,

⁷³ Roxin, Strafrecht AT, Bd. I, § 19.

⁷⁴ Diese Schwelle aus der vermuteten Schuldunfähigkeit liegt seit 1952 bei 14 Jahren. Das Reichsstrafgesetzbuch sah mit seiner Einführung 1871 eine Strafmündigkeit bereits ab 12 Jahren vor. Diese wurde 1923 auf 14 Jahre angehoben und während der Zeit des Nationalsozialismus 1943 abermals auf 12 Jahre abgesenkt.

⁷⁵ Vgl. dazu z. B.: Fischer, StGB, § 19, Rn. 2.

⁷⁶ Brunner/Dölling, JGG, § 1, Rn. 13; MüKo/Streng, § 20, Rn. 11.

wird weiter unten noch einmal ausführlicher auf diese Thematik eingegangen.⁷⁷ Aber auch für den Jugendlichen, dem vom Gericht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG attestiert wurde, behalten die §§ 20, 21 StGB Geltung. Dies zeigt sich bereits an der Formulierung des § 7 I JGG, welcher auch im Jugendstrafrecht die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Entziehungsanstalt zulässt. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus setzt dabei eine De- bzw. Exkulpation des Angeklagten über die §§ 20, 21 StGB voraus.

Hat der Angeklagte zur Tatzeit bereits das 18. Lebensjahr vollendet, so richtet sich die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit nach den allgemeinen Regeln des StGB. Zwar besteht noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gem. § 105 JGG die Möglichkeit, gegen den Angeklagten mit Jugendstrafrecht vorzugehen,⁷⁸ allerdings erfasst § 105 I JGG eben gerade nicht die entsprechende Anwendung des § 3 JGG auf solche Fälle. Damit kommt eine Exkulpation des Heranwachsenden wegen mangelnder Reife nicht in Betracht.⁷⁹

Gesetzliche Grundlage zur Feststellung der Schuldunfähigkeit des Täters wegen psychischer Störungen bilden im deutschen Strafrecht die §§ 20, 21 StGB, welche mit dem 2. StrRG 1975 in Kraft getreten sind.⁸⁰ Mit dieser Reform wurde redaktionell der etablierte Begriff der Zurechnungsfähigkeit durch den Begriff der Schuldfähigkeit ersetzt; außerdem hielt das vierte Eingangsmerkmal des § 20 StGB, die schwere andere seelische Abartigkeit, Einzug in das StGB, welches weiter unten⁸¹ noch von entscheidender Bedeutung sein wird.⁸²

3.1.1.2 *Eingangsmerkmale des § 20 StGB*

Der Gesetzestext des § 20 StGB nennt vier Eingangsmerkmale, die zur Anwendung dieser Norm führen können. Diese Merkmale werden als krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn und schwere andere seelische Abartigkeit determiniert. Nur wenn der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat eine dieser vier Grundstörungen aufweist, kann eine Ex- bzw. Dekulpation überhaupt in Betracht kommen. Umso wichtiger ist es für Richter und Gutachter, eine Zuordnung des Angeklagten zu den entsprechenden Eingangsmerkmalen anhand exakter Kriterien vornehmen zu können. Daher sollen im Folgenden die zentralen Anwendungsfälle dieser vier Eingangsmerkmale ausgeführt werden.

⁷⁷ Vgl. dazu unten, Kapitel 3.1.4.

⁷⁸ Vgl. dazu unten, Kapitel 3.1.5.

⁷⁹ Vgl. dazu auch: Frister, Strafrecht AT, 18, Rn. 2; Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rn. 33.

⁸⁰ Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 04.07.1969, in Kraft getreten am 01.01.1975.

⁸¹ Ausführlich dazu: Kapitel 3.1.1.2.4.

⁸² Vgl. MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 7; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 20, Rn. 24.

3.1.1.2.1 Krankhafte seelische Störung

Dem Begriff der krankhaften seelischen Störung unterfallen psychische Erkrankungen, die eine nachgewiesene körperliche Ursache haben, und solche, bei denen diese körperliche Ursache immerhin postuliert wird.⁸³ Zu den sogenannten exogenen Psychosen, also solchen, die auf einer erkennbaren organischen Ursache beruhen, zählen etwa Psychosen nach Hirnverletzungen oder Hirnentzündungen, aber auch chronische und akute Einwirkungen von Drogen, Alkohol oder Medikamenten.⁸⁴ Ferner gehören hierzu verhaltensrelevante Gewebeveränderungen innerhalb des Gehirns wie auch Erkrankungen außerhalb der Hirnstruktur, welche sich auf diese auswirken.⁸⁵

Demgegenüber stehen die endogenen Psychosen, die ebenfalls der krankhaften seelischen Störung zugeordnet werden, deren körperliche Ursache aber bislang nur postuliert werden kann. Hierzu zählen die Schizophrenie und Formen affektiver Störungen.⁸⁶ Allein die Diagnose bspw. einer Schizophrenie genügt allerdings noch nicht, um zu einem Schuldausschluss zu gelangen; es ist hingegen immer auf den konkreten Umstand der Tat abzustellen und zu prüfen, ob zum Tatzeitpunkt etwa ein akuter Schub der Schizophrenie vorlag.⁸⁷

Zu den krankhaften seelischen Störungen, konkret zu den exogenen Psychosen, zählen nach inzwischen wohl überwiegender Auffassung die akute Alkoholin- toxi-kationspsychose sowie der Alkoholrausch.⁸⁸ Bei einer Intoxikationspsychose ist die Tätigkeit des Gehirns vorübergehend, bedingt durch eine aus medizinischer Sicht vorliegende Vergiftung, eingeschränkt.⁸⁹ Als wichtigstes Kriterium für die Feststellung einer beeinträchtigten Schuldfähigkeit hat sich in der Rechtsprechung die Blutalkoholkonzentration (BAK) des Täters bei Begehung der Tat herausgebildet. Als Leitlinie gilt: Ab einer BAK von 2,0 Promille, bei schweren Gewalt- und Tötungsdelikten 2,2 Promille, kommt eine eingeschränkte Schuldfähigkeit in Betracht; ab einer BAK von 3,0 Promille, 3,3 Promille bei schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten, kommt ein Ausschluss der Schuldfähigkeit in Betracht.⁹⁰ Diese

⁸³ Vgl. hierzu: Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, 8.3.2, S. 95 ff.; Schönke/Schröder/Peron/Weißer, StGB, § 20, Rn. 6 ff.; MüKo/Streng, StGB, § 20, Rn. 31 ff.; Fischer, StGB, § 20, Rn. 8.

⁸⁴ BGH NJW 1993, 1540; 1995, 795 f.; 2006, 386; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 233; Janzari-k, NervA 64, 427, 432.

⁸⁵ Vgl. dazu Schneider, Klinische Psychopathologie, S. 37 ff.

⁸⁶ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 29; Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 193.

⁸⁷ BGH NStZ-RR 2008, 39; 2012, 239; 2012, 306; NStZ 2013, 98.

⁸⁸ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 34; str., ob Zuordnung zu tiefgreifender Bewusstseinsstörung tref-fender, aber im Ergebnis nicht entscheidend; vgl. Schönke/Schröder/Perron/Weißer, StGB, § 20, Rn. 10; MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 32; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 233 ff.; Streng, FS Benakis, S. 595 f.; Thilmann, Alkohol und Drogen, S. 161 ff.

⁸⁹ Lackner/Kühl, StGB, § 20, Rn. 4; Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Be-gutachtung, S. 99.

⁹⁰ Vgl. zu der Thematik: Rissing-van Saan, Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei der Begehung von Straftaten, S. 103 ff.

Werte sind aber, das hat der BGH in den letzten Jahren mehr und mehr herausgestellt, keineswegs als absolute Werte zu verstehen – vielmehr kommt ihnen, wenn auch eine starke, Indizwirkung zu.⁹¹ Hierneben sind aber auch die Alkoholgewöhnung des Täters, seine körperliche Konstitution, die Art des Delikts, Ausfallerscheinungen bei und nach der Tat sowie ein geplantes und geordnetes Vorgehen zu berücksichtigen.⁹² Im Besonderen bei der Einschätzung der Alkoholgewöhnung des Angeklagten und der damit einhergehenden Wirkung des Alkohols im jeweiligen Fall wird häufig die Einschätzung eines Sachverständigen nötig sein, womit die Justiz – den Wandel der Rechtsprechung zugrunde gelegt – in Fällen alkoholbedingter Beeinträchtigung vermehrt eine Begutachtung in Auftrag geben dürfte.

3.1.1.2.2 Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Das zweite Eingangsmerkmal des § 20 StGB bildet die tiefgreifende Bewusstseinsstörung. Hierzu zählen jene normalpsychologischen, also im Gegensatz zum ersten Eingangsmerkmal gerade nichtpathologischen Zustände, welche das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit der Außenwahrnehmung beeinflussen.⁹³ Neben dem wohl für die Praxis wichtigsten Anwendungsfall, dem Affekt,⁹⁴ können tiefgreifende Bewusstseinsstörungen auch bei Übermüdung, Erschöpfung, Hypnose, Schlaftrunkenheit und ähnlichen Zuständen vorliegen.⁹⁵ Grenzfälle treten dort auf, wo bereits die Handlungsqualität fraglich ist, bspw. beim Schlafwandeln.⁹⁶

Die Bewusstseinsstörung muss nach dem Wortlaut des Gesetzes *tiefgreifend* sein. Damit wollte der Gesetzgeber eine normative Wertung einfügen, die für die Bewusstseinsstörung einen vergleichbaren Schweregrad fordert, wie ihn pathologische Zustände, die das erste Eingangsmerkmal erfüllen, aufweisen, ohne ihr, wie etwa mit der diskutierten Verwendung des Wortes *gleichwertig*, ein medizinisch-pathologisches Verständnis anzuheften.⁹⁷ Dennoch handhabt es die Rechtsprechung inzwischen so, dass, wie auch bei der schweren anderen seelischen Abartigkeit, der Krankheitswert einer Störung das ausschlaggebende Kriterium darstellt.⁹⁸ Schwierig – und sicher häufig nicht trennscharf durchzuführen – ist die im Rahmen der Prüfung des § 20 StGB notwendige Wertung des Schweregrads der Be-

⁹¹ Müko-StGB/Streng, § 20, Rn. 48 f.; BGH NStZ 2005, 329.

⁹² Fischer, StGB, § 20, Rn. 17; MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 69.

⁹³ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 99; SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 52, MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 36 f.

⁹⁴ Lackner/Kühl, StGB, § 20, Rn. 7.

⁹⁵ Vgl. dazu etwa die Aufstellung bei Fischer, StGB, § 20, Rn. 28; BGHSt 6, 329; 38, 68; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 406.

⁹⁶ Zu der Thematik des Schlafwandeln im Rahmen der Prüfung einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung bei § 20 StGB: Payk, MedR 1988, S. 125 ff.; Kaspar, JA 2006, 855.

⁹⁷ BT-Drucks. V/4095, S. 10 f.

⁹⁸ BGHSt, 34, 22, 25; 35, 200, 207; 37, 397, 401; kritisch dazu: Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 100.

einträchtigung auf zweiter Stufe, nämlich dann, wenn es um die Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit geht. Die bei der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und der schweren anderen seelischen Abartigkeit daher doppelt durchzuführende Wertung wird unten noch ausführlicher behandelt.

Aufgrund seiner hohen Relevanz für die Praxis soll hier noch kurz auf den Affekt als Fallgruppe der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung eingegangen werden.⁹⁹ Parallel zu den in § 33 StGB genannten asthenischen Affekten (Verwirrung, Furcht oder Schrecken) lässt sich auch mit Geltung für den § 20 StGB die Differenzierung zu den sthenischen Affekten (etwa Hass, Zorn und Wut) durchführen. Bei letzterer Gruppe existieren geradezu bezeichnende Situationen, z. B. Konflikte in Beziehungen, in denen der Täter nur allzu leicht die Selbstbeherrschung verlieren mag, dabei aber das Unrecht seines Handelns durchaus erkennt. Diese fehlende Selbstbeherrschung begründet, wenn überhaupt, eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit, ein völliger Schuldausschluss ist hier eher selten.¹⁰⁰ Die asthenischen Affekte können Auswirkungen auf die Schuld vor allem dann entfalten, wenn weitere, die Angst verstärkende Umstände hinzutreten, was aber für jeden Einzelfall separat zu beurteilen ist.¹⁰¹ Einigkeit besteht inzwischen, dass diese kumulativ hinzutretenden Merkmale nicht krankhafter Natur sein müssen.¹⁰² Dennoch sind weiterhin speziell an den schuldausschließenden Affekt sehr hohe Anforderungen zu stellen.

In der Praxis hat sich zur Feststellung eines die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden Affektes ein von *Saß* begründeter Merkmalskatalog herausgebildet, welcher auch von der Rechtsprechung anerkannt und verwendet wird.¹⁰³ Dieser Katalog zählt Umstände der Tat und Eigenschaften des Täters auf, die sowohl für als auch gegen eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei Begehung der Tat sprechen. Für eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit sprechen danach unter anderem ein abrupter Tatablauf ohne Sicherungstendenzen, konstellative Faktoren wie Alkohol und Medikamente, Affektaufbau und Affektabbau, Missverhältnis zwischen Tatanstoß und Reaktion sowie Persönlichkeitsfremdheit.

Gegen eine affektbedingte Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit sprechen: Vorgestalteten oder Ankündigten der Tat, zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufs, lang hingezogenes Tatgeschehen, exakte Erinnerungen an die Tat, umsichtiges und geordnetes Nachtatverhalten. Liegen mehrere dieser aufgeführten Punkte vor und sprechen Aspekte sowohl für als auch gegen die Beeinträchtigung der Schuld

⁹⁹ Namentlich in der Praxis der Schwurgerichte und dort vorwiegend bei Tötungsdelikten haben sich die Beteiligten mit einer affektierten Erregung des Angeklagten auseinanderzusetzen. Freilich liegt dabei nicht sofort eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vor, dazu: Schäfer et al., Praxis der Strafzumessung, Rn. 987.

¹⁰⁰ BGH StV 1994,13; NStZ 1997, 232

¹⁰¹ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 58 f.; BGH NStZ 1994, 259; VRS 18, 201; 20, 47; zur Beurteilung von Einzelfällen vgl. etwa Krümpelmann, R&P 1990, 149 ff.

¹⁰² Fischer, StGB, § 20, Rn. 30.

¹⁰³ Saß, NervA 1983, 557 ff.; BGH StV 1990, 493; NStZ 2005, 149 f.

des Täters, bleibt es häufig den Sachverständigen überlassen, eine Gewichtung vorzunehmen und den psychischen Zustand des Angeklagten zur Tatzeit einzuschätzen. Dabei gewichten Gutachter unterschiedlicher Fachdisziplinen durchaus unterschiedlich und es ist zweifelhaft, wie eine Verrechnung von Gut- und Schlechtpunkten zu erfolgen hat.¹⁰⁴

3.1.1.2.3 Schwachsinn

Das dritte Eingangsmerkmal des § 20 StGB ist der Schwachsinn. Bereits die Formulierung im Gesetzestext „Schwachsinn oder eine andere seelische Abartigkeit“ zeigt, dass der Gesetzgeber den Schwachsinn zu den seelischen Abartigkeiten zählt.¹⁰⁵ Diese separate Herausstellung ist zum einen aus der Entstehungsgeschichte begründbar – es sollte nämlich zunächst nur der Schwachsinn sein, der als einzige seelische Abartigkeit auch einen Schuldausschluss begründen könne und daher im § 20 StGB Erwähnung zu finden habe –, zum anderen rechtfertigt den Verbleib auch heute noch die hohe Relevanz für die Praxis.¹⁰⁶ Schwachsinn bedeutet eine stark eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit, also Intelligenzschwäche, die gerade nicht auf einer nachweisbaren körperlichen Ursache beruht.¹⁰⁷ Wäre eine körperliche Ursache für die verminderte Intelligenz erkennbar, so wäre dies dem Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung zuzuordnen.

Es werden drei Stufen der Intelligenzminderung unterschieden: Debilität, Imbezillität und Idiotie.¹⁰⁸ Wichtiger Anhaltspunkt für eine Einteilung in diese drei Stufen bildet der Intelligenzquotient (IQ) des Betroffenen. Idiotie, also die schwerste Form einer Intelligenzminderung, weist auf einen IQ von weniger als 30 hin, Imbezillität wird durch einen IQ zwischen 30 und 49 indiziert und Debilität beschreibt einen IQ zwischen 50 und 69 Punkten.¹⁰⁹ Ein Ausschluss der Schuldfähigkeit wegen Schwachsinn ist in der Praxis regelmäßig erst bei einem IQ unter 50 Punkten zu beobachten, wo hingegen eine verminderte Schuldfähigkeit auch bei höheren Werten häufig dann angenommen wird, wenn ein Zusammentreffen bspw. mit Persönlichkeitsstörungen vorliegt.¹¹⁰

¹⁰⁴ Endres, StV 1998, 674 ff.; Rasch, NJW 1993, 757 ff.

¹⁰⁵ LK-StGB/Schöch, § 20, Rn. 150; MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 38.

¹⁰⁶ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 102; BT-Protokolle, IV, 641; V, 244 ff.; V, 449 ff.; Wolfslast, JA 1981, 464 ff.

¹⁰⁷ MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 38.

¹⁰⁸ Diese herkömmliche Einteilung wird inzwischen von der ICD-10 mit weniger stigmatisierenden Begriffen umschrieben. So spricht die ICD-10 von leichter (IQ 50-69) mittlerer (IQ 35-49), schwerer (IQ 20-34) und schwerster (IQ unter 20) Intelligenzminderung; vgl. ICD-10, F70-F73 sowie MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 39.

¹⁰⁹ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 70; Fischer, StGB, § 20 Rn. 35; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 20, Rn. 101.

¹¹⁰ Fischer, StGB, § 20, Rn. 35.

Letztlich bedarf es für die Feststellung einer verminderten oder sogar aufgehobenen Schuldfähigkeit neben einem Intelligenztest immer auch der Betrachtung der konkreten Tatsituation, im Besonderen der Feststellung einer praktischen Intelligenz des Täters und der Art der begangenen Straftat und der damit verbundenen Anforderungen an den Täter.¹¹¹

3.1.1.2.4 Schwere andere seelische Abartigkeit

Das vierte, für die vorliegende Arbeit bedeutendste und letzte Eingangsmerkmal des § 20 StGB bildet die schwere andere seelische Abartigkeit. In diese Kategorie gehören alle psychischen Auffälligkeiten, Dispositionen und Störungen, die nicht durch eines der genannten anderen Merkmale erfasst werden und nicht krankhaft im Sinne dieser Vorschrift sind.¹¹²

Der Begriff der Abartigkeit ist wegen seiner negativen Besetzung unglücklich gewählt und beschreibt die Betroffenen in einer diskriminierenden Weise.¹¹³ Gerade im Strafverfahren ist es unnötig belastend, dem Angeklagten eine Abartigkeit zu attestieren.¹¹⁴ Hier erscheint eine Novellierung mit Wortlautänderung auf bspw. „vergleichbar schwere seelische Störung“, so die vom Alternativentwurf vorgeschlagene Formel, als längst überfällig.¹¹⁵

Die schwere andere seelische Abartigkeit lässt sich nicht mithilfe einer konkreten Definition, sondern nur anhand von im Laufe der Zeit etablierten Fallgruppen beschreiben. So zählen hierher zunächst die Persönlichkeitsstörungen.¹¹⁶ Persönlichkeitsstörungen sind durch auffällige, von der Norm abweichende und dauerhafte Verhaltensmuster gekennzeichnet, die häufig schon in der Kindheit auftreten und den Betroffenen meist beruflich und sozial einschränken.¹¹⁷ Die vorliegende Arbeit verwendet für die Klassifikation der Persönlichkeitsstörungen die Vorgaben der ICD-10. Diese unterteilt die spezifischen Persönlichkeitsstörungen in folgende Gruppen: paranoide Persönlichkeitsstörung (F60.0), schizoide Persönlichkeitsstörung (F60.1), dissoziale Persönlichkeitsstörung (F60.2), emotional instabile Persönlichkeitsstörung (F60.3), histrionische Persönlichkeitsstörung (F60.4), anankastische (zwanghafte) Persönlichkeitsstörung (F60.5), ängstliche

¹¹¹ MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 39; Müller, NervA 2009, 241, 247; Langelüddeke/Bresser, Gerichtliche Psychiatrie, S. 263; Wegener, Einführung in die forensische Psychologie, S. 92 ff.; Witter, Beurteilung der Schuldfähigkeit, S. 37 ff.; Fischer, StGB, § 20, Rn. 35.

¹¹² SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 71, Fischer, StGB, § 20, Rn. 39; BGHSt, 34, 22, 24; 35, 76, 79.

¹¹³ Rasch, NStZ 1982, 178.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ So neben vielen anderen auch Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 102; weniger geeignet erscheint die ebenfalls a.a.O. vorgeschlagene Änderung in „Persönlichkeitsstörung“, da dieser Terminus in den Rechtswissenschaften eben gerade als Teilmenge des vierten Eingangsmerkmals verstanden wird.

¹¹⁶ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 79; Schönke/Schröder/Perron/Weißer, StGB, § 20, Rn. 21; Fischer, StGB, § 20, Rn. 40 f.; BeckOK-StGB/Eschelbach, § 20, Rn. 48.

¹¹⁷ Dilling/Mombour/Schmidt, Internationale Klassifikation psychischer Störungen, S. 271 ff.

(vermeidende) Persönlichkeitsstörung (F.60.6), abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung (F60.7), sonstige spezifische Persönlichkeitsstörung (F60.8) sowie die nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung (F60.9).¹¹⁸ Für die schwere andere seelische Abartigkeit im Allgemeinen und für Persönlichkeitsstörungen im Besonderen gilt, dass die Diagnose einer solchen Störung bei Tatbegehung nur in den seltensten Fällen zur Exkulpation des Betroffenen führt und eine Dekulpation besonders sorgfältig zu prüfen ist.¹¹⁹ Da ein Schwerpunkt der empirischen Erhebung dieser Arbeit die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen diskutiert, wird im folgenden Kapitel auf diese Thematik vertiefend unter medizinisch-psychologischer Sichtweise eingegangen.¹²⁰

Weiterhin zählen in die Kategorie der schweren anderen seelischen Abartigkeit die sexuellen Störungen oder Triebstörungen. Zu eben diesen gehören die Pädophilie, der Exhibitionismus, der Sadismus, der Masochismus sowie der Voyeurismus.¹²¹ Auch hier stellen sich an eine Dekulpation des Betroffenen hohe Anforderungen. So muss für die Annahme verminderter Schuldunfähigkeit der Trieb so stark ausgeprägt sein, dass der Täter auch bei Aufbietung all seiner geistigen Anstrengung nicht in der Lage ist, ihm abzusagen.¹²²

Eine weitere wichtige Fallgruppe bilden die Süchte – mit dem Schwerpunkt auf Alkohol-, Drogen- sowie Medikamentensucht. Rein psychische Abhängigkeiten und auf solchen basierende Persönlichkeitsveränderungen werden ganz überwiegend (und zu Recht) bei entsprechend starker Ausprägung unter das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abhängigkeit subsumiert.¹²³ Alkoholbedingte organische Abbauprozesse in der Hirnstruktur zählen, wie oben ausgeführt, zu den krankhaften seelischen Störungen.¹²⁴ Auch stoffungebundene Abhängigkeiten, wie Spielsucht, Kaufsucht, Kleptomanie oder Pyromanie, können eine schwere andere seelische Abartigkeit begründen, allerdings nur dann, wenn durch sie eine schwere und dauerhafte Persönlichkeitsveränderung vorliegt.¹²⁵

Abschließend soll noch kurz auf den Begriff der Neurosen eingegangen werden. Diese erlebnisbedingten psychischen Fehlentwicklungen können bspw. durch Ängste, Zwang oder körperliche Symptome auf das Verhalten des Betroffenen

¹¹⁸ Auf die einzelnen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere auch auf die Gegenüberstellung der Kategorisierung nach DSM-V, wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

¹¹⁹ BGH NStZ 1991, 31, 32; Foerster, Gedanken zur psychiatrischen Beurteilung, S. 86; Witter, Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht, S. 69.

¹²⁰ Dazu unten, Kapitel 4.2.

¹²¹ Fischer, StGB, § 20, Rn. 41; SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 73; zur Gegenüberstellung sexueller Störungen und deren Klassifikation nach ICD-10 und DSM-IV: Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 245, Tabelle 12.29.

¹²² MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 99; BGH NStZ-RR 2008, 70, 71; 2007, 337, 338; 2006, 335, 336; StV 2005, 20 f.

¹²³ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 156; Fischer, StGB, § 20, Rn. 41; BayOBLG NJW 1999, 1794.

¹²⁴ S. o. Kapitel 3.1.1.2.1.

¹²⁵ M.w.N. Fischer, StGB, § 20, Rn. 41; BGH NJW 2005, 230; NStZ 1989, 113.

wirken und dadurch dessen Handeln beeinflussen.¹²⁶ Hier kann die Abgrenzung zu den Persönlichkeitsstörungen im Einzelfall schwierig sein; darüber hinaus spielen die Neurosen strafrechtlich eher selten, wenn überhaupt, dann überwiegend für die Anwendung des § 21 StGB, eine Rolle.¹²⁷

Alle bis hier genannten Störungen, die eine seelische Abartigkeit begründen können, müssen, so gibt es der Wortlaut des § 20 StGB vor, *schwer* sein, um zu einer De- oder Exkulpation führen zu können. Bei dieser Feststellung der Schwere handelt es sich um eine normative Wertung, die dem Tatrichter obliegt.¹²⁸ Diese Einschränkung soll einer zu weitreichenden Anwendung des vierten Eingangsmerkmals vorbeugen, indem eine etwa ähnlich intensive Beeinträchtigung der Verhaltensweisen des Betroffenen wie bei einer krankhaften seelischen Störung verlangt wird.¹²⁹ Letztlich wird man aber immer auf den konkreten Einzelfall und die spezielle Tatsituation schauen müssen, um im Besonderen beim vierten Eingangsmerkmal zu gerechten Ergebnissen gelangen zu können.

3.1.1.3 Die „zwei Stockwerke“ des § 20 StGB

Der Begriff der zwei Stockwerke des § 20 StGB hat sich nicht nur in forensisch-psychiatrischen Lehrbüchern durchgesetzt, um den Prüfungsaufbau dieser Norm zu beschreiben. Das erste Stockwerk, auch biologisch-psychologisches Stockwerk genannt, umschreibt die eben dargestellten vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB.¹³⁰ Hier wird geprüft, ob der Betroffene überhaupt unter einer psychischen Störung leidet, die einem der Eingangsmerkmale zugeordnet werden kann. Die bloße Diagnose einer psychischen Störung ist dabei nicht ausreichend. Es müssen immer auch der Umfang bzw. das Ausmaß der Störung und deren faktische Auswirkungen auf die Tat festgestellt werden.¹³¹ Bei der Diagnose der Störung darf eine Zuordnung zu einem der Eingangsmerkmale des § 20 StGB in der Regel nicht ausbleiben.¹³² Liegen bei einer Person zur Tatzeit mehrere Störungen vor, die unterschiedliche Eingangsmerkmale des § 20 StGB begründen, so ist das

¹²⁶ Rasch, StV 1991, 126 ff.; Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 105.

¹²⁷ SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 85; kritisch den Neurosen als Kategorie gegenüber: Fischer, StGB, § 20, Rn. 39.

¹²⁸ BGH NStZ 1999, 395; StV 2013, 440, 442; Fischer, StGB, § 20, Rn. 42.

¹²⁹ BGHSt, 35, 76, 78 f.; 37, 397, 401; NJW 2004, 1810 f.; wenn hier ebenso wie bei der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung von einem „Krankheitswert“ der psychischen Beeinträchtigung gesprochen wird, ist dies, wie oben ausgeführt, ebenso missverständlich, da es sich nur bei dem ersten Eingangsmerkmal des § 20 StGB um pathologische Zustände handelt und gerade eine Übertragung dieser Wertung des „Krankhaften“ auf die weiteren Eingangsmerkmale vermieden werden sollte.

¹³⁰ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Begutachtung, S. 95 ff.

¹³¹ BGHSt, 37, 397, 401; NStZ 1997, 383.

¹³² BGHSt, 49, 347, 351, 355.

Gericht gehalten, die handlungsleitende Störung festzustellen und alle in Betracht kommenden Ausprägungen in einer Gesamtschau zu würdigen.¹³³

Wenn das Gericht zunächst angenommen hat, dass bei Begehung der Tat (Koinzidenzprinzip) beim Täter eine psychische Störung vorlag und diese Störung eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB begründet, ist in einem zweiten Schritt darüber zu befinden, ob der Täter aufgrund dieser Störung nicht in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Liegt eines dieser zwei Elemente nicht vor, so begründet dies eine Schuldunfähigkeit des Täters.¹³⁴ Ist eines dieser Elemente erheblich vermindert, kommt eine verminderte Schuldfähigkeit in Betracht (dazu unten, Kapitel 5.1.1.5). Diese zweite Ebene des § 20 StGB wird auch als „psychologisch-normatives Stockwerk“ bezeichnet.¹³⁵

Ein Ausschluss der Einsichtsfähigkeit, also ein fehlendes Unrechtsbewusstsein des Täters, kann insbesondere auf stark eingeschränkte geistige Fähigkeiten zurückzuführen sein, die wiederum Ausprägung einer psychischen Erkrankung oder eines Schwachsinnns sein können.¹³⁶ Die Einsichtsfähigkeit ist zum Zeitpunkt der Tat zu bestimmen und bei mehreren Delikten in Bezug auf jedes einzelne separat festzustellen.¹³⁷ Dabei muss der Täter einer „Fehlbeurteilung der Realität“ unterliegen, die das Bewusstsein so stark dominiert, dass ein Ausschluss der Einsichtsfähigkeit vorliegen kann.¹³⁸ Aus Sicht des Gutachters, der sich zur Einsichtsfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Tat äußern soll, ergibt sich das Problem, dass der meist große zeitliche Abstand zwischen Tat und Begutachtung diese ohnehin nicht leicht zu beantwortende Frage weiter erschwert.¹³⁹

Bei der Feststellung der Steuerungsfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Tat, die nur dann in Betracht kommt, wenn der Richter die Einsichtsfähigkeit bejaht hat, stellt sich erneut die bereits oben angesprochene Diskussion um eine menschliche Willensfreiheit bzw. eine Determiniertheit menschlichen Verhaltens.¹⁴⁰ Unter

¹³³ BGHSt, 49, 347, 352; NStZ-RR 2004, 360; SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 16.

¹³⁴ Die zwei genannten Alternativen konkurrieren miteinander nach dem „Grundsatz der exklusiven Alternativität“, können also nicht beide gleichzeitig ausgeschlossen sein; OKBeck-StGB/Eschelbach, § 20, Rn. 63. Dies zeigt bereits die Formulierung des Gesetzes, denn ein Ausschluss der Steuerungsfähigkeit impliziert das Unvermögen, nach gegebener Einsichtsfähigkeit zu handeln; ein solcher kommt demnach nur bei gegebener Einsichtsfähigkeit in Betracht.

¹³⁵ Zur Bezeichnung der Stockwerke m.w.N. und zur Darstellung der Diskussion über die Begrifflichkeiten: MüKo-StGB/Streng, § 20, Rn. 12 ff.

¹³⁶ MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 48; Rasch/Konrad, Forensische Psychiatrie, S. 373 f.; Nepopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 41.

¹³⁷ MüKo-StGB/Streng, a.a.O.; BGHSt, 49, 347, 355 f.; NStZ-RR 2009, 198.

¹³⁸ BGH NStZ-RR 2013, 303, 304; hier mit Ausführungen zum Liebeswahn als schizophrene Psychose.

¹³⁹ Vgl. Kury, Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit, S. 337 f.; Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, S. 22 ff.

¹⁴⁰ Zu den im vorliegenden Kontext vertretenen Positionen vgl. nur MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 51 ff.

der Prämisse, dass der Nachweis indeterministischen menschlichen Handelns nicht zu führen ist, vertritt der „Agnostische Standpunkt“, dass sich auch über die Fähigkeiten des Täters, in der konkreten Tatsituation anders handeln zu können, keine belastbaren Aussagen treffen lassen.¹⁴¹ Die Gegenposition, der sogenannte „Gnostische Ansatz“, proklamiert die Möglichkeit, über empirische Erkenntnisse und psychiatrische Erfahrung eben solche Aussagen treffen zu können.¹⁴² Letztgenannte Ansicht vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, da es, selbst wenn man von der Nachweisbarkeit der Auswirkungen eines Defektes auf die Handlungen des Täters ausgeht, doch bereits an der empirischen Nachweisbarkeit der Freiheit des ohne Defekt handelnden Menschen fehlt.¹⁴³ Unter diesem Aspekt müssen sich aber auch die Agnostiker behelfen. Hier wurde teilweise ein relativer Freiheitsbegriff vertreten, welcher auf einer durch § 20 StGB fingierten Willensfreiheit fußt; teilweise wurde auf ein allgemeines Freiheitsbewusstsein abgestellt, wobei ein in der Gesellschaft vorhandenes Freiheitsgefühl in Verbindung mit der Beobachtung fremden Verhaltens als Grundlage der Feststellung schuldhaften Handelns dienen sollten.¹⁴⁴ Letztlich erscheint es sachgerecht, auch bei der Frage der Steuerungsfähigkeit darauf abzustellen, wie ein „maßgerechter Mensch“, der dem Appell durch Normen zugänglich ist, in der konkreten Situation gehandelt hätte.

In der Praxis hat die Rechtsprechung einige Grundsätze herausgearbeitet, die sich auf die Feststellung der Steuerungsfähigkeit des Täters bei Begehung der Tat anwenden lassen:¹⁴⁵ Für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit sind Indizien heranzuziehen. Ein Tat- oder Nachtatverhalten, welches irrationale Züge aufweist – bspw. dann, wenn der Täter bei Tatbegehung Ausfallerscheinungen zeigt oder sich nicht um Verdeckung seiner Täterschaft bemüht –, kann für eine beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit sprechen, wenn sich die infrage stehende Störung gerade in angespannten Situationen ausgeprägt zeigt. Hingegen sind bei dauerhaften Störungen, zu denen bspw. die Persönlichkeitsstörungen zählen, die Entwicklung der Persönlichkeit des Täters und die Vorgeschichte der Tat stärker in die Beurteilung einzubeziehen.¹⁴⁶ Ein planmäßiges und geschicktes Vorgehen des Täters bei der Tat oder deren Vorbereitung erlaubt, genau wie die Fähigkeit des Täters, sich an die Tat im Detail zu erinnern, keine substanziierten Rückschlüsse auf ein Nicht-

¹⁴¹ Vgl. Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, S. 16, 24 ff.; Haddenbrock, Soziale oder forensische Schuldfähigkeit, S. 238 ff.; Witter, Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, S. 443 f.

¹⁴² Vgl. Erhardt/Villinger, Forensische und administrative Psychiatrie, S. 181 ff.; Undeutsch, Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt, S. 103, 107.

¹⁴³ MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 54.

¹⁴⁴ Vgl. m.w.N. MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 55 f.

¹⁴⁵ Zu nachfolgenden Aspekten vgl. MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 67 sowie ergänzend: Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 108.

¹⁴⁶ Vgl. etwa BGH NJW 1991, 2975; 2004, 1810.

vorhandensein der Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung.¹⁴⁷ Erhebliche Bedeutung misst die Rechtsprechung einer Komorbidität, also dem Zusammentreffen und Zusammenwirken mehrerer psychischer Störungen, bei. Im Besonderen bei jenen Fällen, in denen neben einer psychischen Störung noch eine Beeinträchtigung durch Alkohol und Drogen vorliegt, ist eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit besonders naheliegend.¹⁴⁸

Sofern das Gericht im Erkenntnisverfahren zur Überzeugung gelangt, dass entweder die Einsichtsfähigkeit des Täters bei Begehung der Tat nicht vorhanden war oder bei vorhandener Einsichtsfähigkeit die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen gewesen ist, ist die Rechtsfolge dem § 20 StGB zu entnehmen. Der Angeklagte handelte dann ohne Schuld und ist, sofern die Voraussetzungen der *actio libera in causa* oder des § 323a StGB nicht vorliegen, freizusprechen.¹⁴⁹ Aber auch wenn der Angeklagte mangels schuldhaften Handelns nicht zu einer Strafe verurteilt werden kann, folgen fast immer strafrechtliche Konsequenzen, welche im nächsten Abschnitt zu besprechen sind.

3.1.1.4 Schuldunfähigkeit des Angeklagten

Zwar sind die Anwendung des § 20 StGB und der damit einhergehende Ausschluss der Schuldfähigkeit nicht in erster Linie Gegenstand dieser Untersuchung – die Verurteilung zu langen Jugendstrafen setzt voraus, dass die Angeklagten schuldhaft gehandelt haben –, dennoch soll der Vollständigkeit halber und aufgrund der inhaltlichen Verbundenheit zur verminderten Schuldfähigkeit an dieser Stelle auch kurz auf die Rechtsfolgen der Schuldunfähigkeit eingegangen werden.¹⁵⁰ Wie bereits dargelegt, ist der Angeklagte für alle Delikte, die er im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat, freizusprechen. Die im deutschen Strafrecht angelegte Zweispurigkeit des Sanktionensystems eröffnet dem erkennenden Gericht neben den Strafen auch die Möglichkeit des Rückgriffs auf Maßregeln der

¹⁴⁷ BGHSt 1, 384; GA 1955, 269, 271; NStZ 1981, 298; NJW 1982, 2009; die zuletzt genannte Entscheidung bezieht sich auf eine sexuelle Perversion des Angeklagten, die drei erstgenannten prononcieren zu rauschbedingter Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit.

¹⁴⁸ Vgl. BGH NStZ-RR 1997, 225 f.; 1997, 299 f.; 2004, 331, 332, NStZ 2009, 258 f.; eine übersichtliche Darstellung nach Fallgruppen bieten MüKo-StGB/Streng, StGB, § 20, Rn. 68-109.

¹⁴⁹ Fischer, StGB, § 20, Rn. 68; zur *alic* vgl.: Rengier, Strafrecht. Allgemeiner Teil, § 25; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht. Allgemeiner Teil, § 13, III 4; mit krit. Anm.: Ambos, Der Anfang vom Ende der *actio libera in causa*?, NJW 1997, S. 2296.

¹⁵⁰ Hier ist ferner nicht auszuschließen, dass in der Untersuchungsgruppe ein Pb. auch unter der Anwendung des § 20 StGB verurteilt wurde. Sind etwa in einem Verfahren mehrere Delikte, die zu unterschiedlichen Zeiten begangen wurden, angeklagt, so ist es denkbar, dass der Pb. eines der angeklagten Delikte im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat und ein anderes nicht. Dann wäre er für eines der Delikte freizusprechen, könnte aber aufgrund eines anderen Deliktes, auf dessen Begehung die psychische Störung keinen Einfluss hatte, zu einer langen Jugendstrafe verurteilt werden. Zudem kommt die Annahme einer Schuldunfähigkeit bei gefährlichen Rückfalltaten in Betracht und kann bereits darüber Eingang in die eigene empirische Untersuchung finden.

Besserung und Sicherung.¹⁵¹ Wohingegen Strafe Schuld voraussetzt, können Maßregeln der Besserung und Sicherung auch dann angeordnet werden, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurde, vgl. etwa § 63 S. 1 StGB oder § 64 S. 1 StGB. Strafe dient zumindest auch dem Ausgleich begangenen Unrechts, wohingegen die Maßregeln der Besserung und Sicherung durch präventive Erwägungen bestimmt sind, die Allgemeinheit also vor dem gefährlichen Täter geschützt werden soll.¹⁵² § 61 StGB gibt einen Überblick über die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuch. Zu ihnen zählen:

- die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 66 StGB
- die Führungsaufsicht, § 68 StGB
- die Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB
- das Berufsverbot, § 70 StGB¹⁵³

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit schuldunfähigen Angeklagten ist die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sowie in der Entziehungsanstalt.¹⁵⁴ Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den statistischen Zahlen zur Anwendungshäufigkeit dieser Maßregeln. Im Jahr 2015 wurden in der Bundesrepublik 802 Angeklagte als schuldunfähig abgeurteilt.¹⁵⁵ Davon wurden 635, also knapp 80 %, im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, 81 Angeklagte, also etwa 10 %, wurden in der Entziehungsanstalt untergebracht und bei 86 als schuldunfähig abgeurteilten Angeklagten, ebenfalls etwa 10 %, erfolgte keine Unterbringung.¹⁵⁶ Von den zuletzt genannten Angeklagten, die nicht im Maßregelvollzug untergebracht wurden, stammt ein sehr großer Teil der Straftaten (54 von 86, also 63 %) aus dem Bereich der Verkehrsdelikte.¹⁵⁷ Festzuhalten bleibt damit, dass regelmäßige Folge einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit die Unterbringung im Maßregelvollzug, und zwar im psychiatrischen Krankenhaus oder in der

¹⁵¹ SSW-StGB/Kaspar, Vor §§ 61 ff., Rn. 2.

¹⁵² LK-StGB/Schöck, Vor § 61, Rn. 57 ff.; SSW-StGB/Kaspar, Vor §§ 61, Rn. 16.

¹⁵³ Diese Aufzählung umfasst ausschließlich Maßregeln des allgemeinen Strafgesetzes. Weitere Maßregeln finden sich im deutschen Recht im Nebenstrafrecht, z. B. im TierSchG oder BJagdG; vgl. dazu: SSW-StGB/Kaspar, § 61, Rn. 4.

¹⁵⁴ Im Besonderen gilt es hier zu beachten, dass bei jugendstrafrechtlichen Verfehlungen gem. § 7 JGG eine Anordnung der Sicherungsverwahrung zugleich mit der Verurteilung nicht möglich ist. Außerdem existiert im Jugendstrafrecht keine Maßregel des Berufsverbotes; vgl. dazu Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 137.

¹⁵⁵ Strafverfolgungsstatistik 2015, Tabelle 5.6, S. 370 f.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ In der Gruppe der im Maßregelvollzug Unterbrachten machen die Verkehrsdelikte gerade einmal etwas mehr als 1 % der Anlassstrafaten aus; vgl. Strafverfolgungsstatistik 2015, Tabelle 5.1, S. 340 f.

Entziehungsanstalt, ist. Die Voraussetzungen dieser beiden Maßregeln werden weiter unten im Anschluss an die Ausführungen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit (Kapitel 3.1.2) behandelt. Aktuelle Zahlen zur Unterbringung im Maßregelvollzug (unterteilt nach Delikten) folgen in Kapitel 3.1.3.

3.1.1.5 *Verminderte Schuldfähigkeit § 21 StGB*

In der eigenen empirischen Untersuchung werden Pbn. exploriert, die eine lange Jugendstrafe vollständig verbüßt haben. Daraus folgt bereits, dass sich in der Untersuchungsgruppe kein Pb. befinden kann, bei dem das Gericht der Bezugsentscheidung einen Ausschluss der Schuldfähigkeit bei der Begehung aller angeklagten Delikte festgestellt haben kann.¹⁵⁸ Allerdings, und das sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen, befinden sich in der Untersuchungsgruppe einige Pbn., die unter der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden und diese voll verbüßt haben. Aus diesem Grund sollen die Voraussetzungen sowie die Rechtsfolgen einer Dekulpation gem. § 21 StGB besprochen werden.

3.1.1.5.1 Voraussetzungen des § 21 StGB

Ausgehend vom Wortlaut des § 21 StGB und seiner systematischen Stellung im Gesetz lässt sich eine inhaltliche Verbundenheit zum § 20 StGB nicht von der Hand weisen. So bedient sich die Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit eines Verweises auf die Voraussetzungen des § 20 StGB und hier im Konkreten auf die Eingangsmerkmale der Schuldunfähigkeitsprüfung. Seit den Reformüberlegungen zum 2. StrRG ist diese Systematik regelmäßig Kritik ausgesetzt. Statt des § 21 StGB wurde eine Regelung gefordert, die bei Störungen, welche in ihrer Intensität einen Schuldausschluss nicht erreichen, dennoch aber als erheblich anzusehen sind, an die Vorschriften zur Strafmilderung anknüpft – für den § 21 StGB sei zwischen der Strafbarkeitsvoraussetzung des § 20 StGB, welche mit Ja oder Nein zu beantworten sei, und uneingeschränkter Schuldfähigkeit kein Raum.¹⁵⁹ Letztlich haben bereits obige Ausführungen zu § 20 StGB gezeigt, dass die Schuldunfähigkeit nicht anhand eines Zustands abgelehnt werden kann, sondern

¹⁵⁸ Wie bereits oben dargestellt, ist die Rechtsfolge beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB der Freispruch des Angeklagten. Damit einher geht dann sehr häufig die Anordnung einer Maßregel, sodass der Angeklagte nicht in die Freiheit entlassen wird. Der Vollzug der Maßregel, sei er auch mit einem mehr als fünfjährigen Freiheitsentzug verbunden, erfüllt allerdings nicht die Anforderungen vorliegender Untersuchung. Denkbar wäre allenfalls die Konstellation, dass ein Pb. wegen mehrerer Delikte angeklagt ist und sich im Verlauf der Verhandlung herausstellt, dass er bei der Begehung nur eines Teils der Straftaten die Voraussetzungen für eine Exkulpation erfüllt. Wenn dann die Verurteilung wegen der Taten, bei denen der Pb. nicht exkulpiert ist, eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren zur Folge hat, wäre es denkbar, dass ein Pb. der Untersuchungsgruppe zumindest wegen einiger Taten exkulpiert ist.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu Rautenberg, *Verminderte Schuldfähigkeit*, S. 195 ff.; MüKo-StGB/Streng, StGB, § 21, Rn. 9 f.

immer eine quantifizierende Betrachtung notwendig ist. Ein gesetzessystematischer Bruch ist demnach nicht anzunehmen.¹⁶⁰

In seinem Wortlaut fordert der § 21 StGB eine erheblich verminderte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Tat, die auf die in § 20 StGB bezeichneten Gründe zurückgeht. Die erste Alternative, also die verminderte Einsichtsfähigkeit, bereitet insoweit Probleme, als auch Fälle denkbar sind, in denen der Täter trotz verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Zeitpunkt der Tat die Einsicht hatte, Unrecht zu tun. In diesen Fällen ist nach ständiger Rechtsprechung eine Korrektur dieser missverständlichen Gesetzesformulierung vorzunehmen und ein Eingreifen der ersten Alternative des § 21 StGB abzulehnen.¹⁶¹ Diese zunächst nachteilig anmutende Wertung relativiert sich dann, wenn man bedenkt, dass in diesen Fällen auch keine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus möglich ist. Unterliegt der Täter einer verminderten Einsichtsfähigkeit und fehlte ihm dann auch tatsächlich bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, ist, ähnlich wie bei § 20 StGB, das Verhältnis zu § 17 StGB, dem Verbotsirrtum, zu bestimmen. Als täterfreundlichere Norm ist der § 17 StGB in der Anwendung vorzuziehen,¹⁶² womit die erste Alternative des § 21 StGB aber nicht komplett an Relevanz verliert. In Fällen, in denen der biologisch-psychologisch bedingte Verbotsirrtum vermeidbar war und aufgrund der Gefährlichkeit des Täters eine Unterbringung im Maßregelvollzug in Betracht kommt, bleibt ein Anwendungsbereich erhalten.¹⁶³ Im Rahmen der Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 20 StGB von der ersten Alternative des § 21 StGB ist entscheidend, ob dem Täter das Fehlen der Unrechtseinsicht vorzuwerfen ist.¹⁶⁴ Ist dem Täter die fehlende Einsichtsfähigkeit nicht vorzuwerfen, was in der Regel nicht der Fall sein wird, kommt die Anwendung des § 20 StGB, der dann mit einem unvermeidbaren Verbotsirrtum zusammen vorliegt, zum Zuge.¹⁶⁵

Eine verminderte Steuerungsfähigkeit, also die zweite Alternative des § 21 StGB, liegt in den Fällen vor, in denen der Täter dem Tatanreiz wesentlich weniger entgegensetzen hatte, als dies dem Durchschnittsbürger in dieser Situation möglich gewesen wäre.¹⁶⁶ Ebenso wie bei der verminderten Einsichtsfähigkeit ist auch die zweite Alternative des § 21 StGB dann nicht erfüllt, wenn der Täter zwar eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit aufweist, sein Hemmungsvermögen in der konkreten Situation aber dennoch vorhanden war.¹⁶⁷ Weiterhin setzt die Anwendung der verminderten Schuldfähigkeit eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung voraus. Mit diesem Rechtsbegriff sollen der Normalität

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ BGHSt 21, 27, 28; 40, 341, 349; BGH NStZ 2006, 282 f.; Fischer, StGB, § 21, Rn. 3.

¹⁶² Roxin, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bd. I, § 20, Rn. 36.

¹⁶³ SSW-StGB/Kaspar, § 21, Rn. 7; MüKo-StGB/Streng, StGB, § 21, Rn. 14.

¹⁶⁴ BGHSt 40, 341, 349; BGH-NStZ-RR 2016, 161, 2013, 71.

¹⁶⁵ SSW-StGB/Kaspar, § 21, Rn. 8; Schönke/Schröder/Perron/Weißer, § 21, Rn. 6 f.

¹⁶⁶ MüKo-StGB/Streng, StGB, § 21, Rn. 17.

¹⁶⁷ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, S. 443; OLG Hamm NJW 1977, 1498.

zuzuordnende Spielarten des menschlichen Wesens von der Anwendung des § 21 StGB ausgenommen werden.¹⁶⁸ Es kommt also auf eine Bewertung der Schwere der psychischen Störung und auf eine Einschätzung der Auswirkung dieser Störung auf den Angeklagten an.¹⁶⁹ Auch wenn es sich bei dieser Beurteilung letztlich um eine normative Einschätzung durch das Gericht handelt und damit faktisch keine Bindung an Äußerungen von Sachverständigen besteht,¹⁷⁰ ist deren Expertise aber gerade bei der vergleichenden Konkretisierung des Schweregrades, wie es das Gesetz verlangt, von einem enormen Nutzen.¹⁷¹

In der Praxis haben sich spezifische Krankheitsbilder und Anwendungsfälle herausgestellt, in denen eine verminderte Schuldfähigkeit häufiger relevant und daher vom Gericht näher in Betracht zu ziehen ist.¹⁷² Im Rahmen des ersten Eingangsmerkmals des § 20 StGB, der krankhaften seelischen Störung, können es leichte Psychosen oder paralytische Defekte sein, die ihrer Intensität nach die Anforderungen des § 21 StGB erfüllen.¹⁷³ Den in der Praxis wohl bedeutendsten Fall, der diesem Eingangsmerkmal zuzuordnen ist, bildet der alkoholische oder drogenbedingte Rauschzustand.¹⁷⁴ In Bezug auf Alkohol ist die verminderte Schuldfähigkeit regelmäßig bei einer auf den Tatzeitpunkt zurückgerechneten Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille oder mehr ernsthaft in Betracht zu ziehen und demnach vom Gericht mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen.¹⁷⁵ Im Rahmen des zweiten Eingangsmerkmals der Schuldfähigkeitsbeurteilung, der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, ist es der Affekt, in dessen Folge häufig die Annahme einer verminderten Steuerungsfähigkeit erfolgt.¹⁷⁶ Im Rahmen des dritten Eingangsmerkmals, dem Schwachsinn, sind es Zustände im Bereich der Debität, die eine verminderte Schuldfähigkeit der Angeklagten begründen können.¹⁷⁷ Besondere Bedeutung kommt der verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten im Rahmen des letzten Eingangsmerkmals des § 20 StGB, der schweren anderen seelischen Abartigkeit, zu. Die hier angesiedelten Störungen führen nämlich nur in den seltensten Fällen zu einem Ausschluss der Schuldfähigkeit. Insbesondere sind für die folgende empirische Untersuchung die Persönlichkeitsstörungen von Be-

¹⁶⁸ Vgl. BGHSt 8, 113, 124; 43, 66, 77; BGH NStZ 94, 259, zum Rechtsbegriff der Erheblichkeit: Maatz, Privilegierung der Süchtigen, StV 1998, 284.

¹⁶⁹ Schönke/Schröder/Perron/Weißer, StGB, § 21, Rn. 5; LK-StGB/Schöch, § 21, Rn. 20; Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 109.

¹⁷⁰ BGH 1 StR 402/15 – Beschluss vom 16.03.2016, HRRS 2016, Nr. 573.

¹⁷¹ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 109.

¹⁷² Übersicht bei Fischer, StGB, § 21, Rn. 10 ff.

¹⁷³ BGH NStZ 1983, 34; 1991, 31; StraFO 2014, 81.

¹⁷⁴ Fischer StGB, § 21, Rn. 12; a.a.O., § 20, Rn. 11 ff.

¹⁷⁵ Ebd.; Venzlaff/Förster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 110.

¹⁷⁶ BGH NStZ 1992, 380; 1993, 343; NStZ-RR 2003, 8.

¹⁷⁷ Ein direkter Schluss von Intelligenzquotient auf den Grad der verminderten Schuld ist grundsätzlich nicht möglich. Bei debilen Angeklagten, die zusätzlich noch eine Persönlichkeitsstörung aufweisen, wird die verminderte Schuldfähigkeit aber recht großzügig angenommen; vgl. Fischer, StGB, § 20, Rn. 35.

deutung.¹⁷⁸ Ferner sind an dieser Stelle schwere Persönlichkeitsveränderungen, Triebstörungen, Abhängigkeiten und Süchte zu nennen, deren Vorliegen, oft im Zusammenhang mit anderen belastenden Faktoren oder in Kombination mit berauschenden Substanzen, zu einer verminderten Schuld führen kann.¹⁷⁹

Liegen nun die Voraussetzungen des § 21 StGB vor, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 I StGB mildern. Allerdings sind auch einige andere Aspekte bei verminderter Schuld des Angeklagten zu beachten, welche im Folgenden besprochen werden sollen.

3.1.1.5.2 Rechtsfolgen des § 21 StGB

Die Strafzumessung betreffend kann das Gericht die Strafe bei verminderter Schuldfähigkeit des Angeklagten mildern; der Richter hat diese Entscheidung nach seinem Ermessen zu treffen.¹⁸⁰ Mit dieser fakultativen Strafrahmengmilderung liegt auch kein Verstoß gegen das Schuldprinzip vor, wie teilweise in der Literatur vertreten wird,¹⁸¹ denn der Schuldgehalt einer Tat resultiert aus den gesamten Umständen ihrer selbst und nicht allein aus der Schuldfähigkeit des Täters.¹⁸² So können schulderhöhende Umstände im Einzelfall zur Versagung der Strafrahmengmilderung führen.¹⁸³ Als für die Praxis wieder einmal besonders relevant fungiert der eigenverantwortlich herbeigeführte Alkoholrausch als schulderhöhendes Vorverschulden. Dann bestehe nach der Rechtsprechung, zumindest in den Fällen, in denen der Täter die Begehung von Straftaten vorhersah oder hätte vorhersehen können, in der Regel kein Anlass für eine Strafrahmengmilderung.¹⁸⁴ In diesem Zusammenhang erwächst für das Gericht aber die Verpflichtung, die Strafrahmengmilderung zu erörtern und im Urteil zu dokumentieren sowie anzugeben, welcher Strafrahmen letztlich angewendet wurde.¹⁸⁵

Neben dieser fakultativen Strafrahmengmilderung eröffnet die Anwendung des § 21 StGB die Möglichkeit der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. In diesem Fall kann die Unterbringung als Maßregel der Besserung und Sicherung neben einer Strafe verhängt werden. Anforderung ist, dass die weiteren Voraussetzungen des § 63 StGB, also insbesondere die Erwartung weiterer erheblicher Straftaten durch den Angeklagten, vorliegen.¹⁸⁶

¹⁷⁸ M.w.N. Fischer, StGB, § 21, Rn. 10.

¹⁷⁹ Vgl. etwa BGH NJW 2005, 230; NStZ-RR 2007, 336; NJW 2001, 243; 1992, 2009.

¹⁸⁰ Fischer, StGB, § 21, Rn. 17.

¹⁸¹ Die Milderung sei als obligatorisch zu verstehen, um diesen Widerspruch aufzulösen; vgl. etwa Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, 11. Aufl., S. 455; Wolfslast, Die Regelungen der Schuldfähigkeit, S. 470; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht AT, S. 169.

¹⁸² BGHSt 7, 28, 31.

¹⁸³ Fischer, StGB, § 21, Rn. 20.

¹⁸⁴ BGHSt 34, 29, 33; 43, 66, 78; NStZ-RR 1997, 165.

¹⁸⁵ M.w.N. Fischer, StGB, § 21, Rn. 27.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu die obigen Ausführungen zu den Rechtsfolgen der Schuldunfähigkeit.

Auch die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB flankiert häufig die Fälle der verminderten Schuldfähigkeit auf Rechtsfolgende. Auch wenn eine beeinträchtigte Schuldfähigkeit, im Gegensatz zu den Anforderungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, nicht Voraussetzung einer Anordnung des § 64 StGB ist, sind es gerade jene Fälle, in denen die verminderte Schuldfähigkeit durch Alkohol oder Drogen hervorgerufen wurde, in denen auch stets die Unterbringung in der Entziehungsanstalt im Blick des erkennenden Gerichtes liegen sollte.

3.1.1.6 *Qualität der Schuldfähigkeitsgutachten*

Wenn man sich der Frage nach der Qualität einer Begutachtung im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren nähert, begegnet man unzweifelhaft recht bald einer Veröffentlichung von *Bötticher et al.* aus dem Jahr 2005. Aufgrund einer regen Diskussion in Wissenschaft und Praxis um die Qualität der forensischen Begutachtung hat sich eine Arbeitsgruppe am BGH¹⁸⁷ mit dem Ziel zusammengefunden, (zunächst) Mindestanforderungen für die Schuldfähigkeitsbegutachtung zu formulieren.¹⁸⁸ Im Rahmen dieser Veröffentlichung hat sich besagte Arbeitsgruppe speziell zur Problematik der Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen geäußert,¹⁸⁹ womit eine besondere Relevanz für die vorliegende Untersuchung einhergeht. Daher soll in diesem Abschnitt vorerst auf die allgemeinen Anforderungen an die Schuldfähigkeitsbegutachtung eingegangen werden. Im Anschluss an das folgende Kapitel wird dann, nach ausführlicher Darstellung der Störungen im Einzelnen, ein Rückgriff auf diese Ausführungen von *Bötticher et al.* erfolgen und detailliert auf die Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen eingegangen werden.

¹⁸⁷ Kritisch zur Bezeichnung „Arbeitsgruppe des BGH“: Fischer, StGB, § 63, Rn. 25a, der einwendet, dass es sich trotz der Teilnahme einzelner BGH-Richter um einen „nach unbekanntem Kriterien ausgewählten privaten Zirkel“ handle.

¹⁸⁸ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich bei: Bötticher et al., Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, S. 57 ff. (von hier an zitiert als Bötticher et al. Schuldfähigkeitsgutachten).

¹⁸⁹ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 60.

Die allgemeinen Anforderungen an die Schuldfähigkeitsbegutachtung, die die Arbeitsgruppe formuliert, gliedern sich in formelle und inhaltliche Mindestanforderungen. Unter formellen Gesichtspunkten stellt die Arbeitsgruppe, vorrangig für das schriftliche Gutachten, folgende Anforderungen im Rahmen der Begutachtung der Schuldfähigkeit auf:¹⁹⁰

- Nennung des Auftraggebers sowie der Fragestellung
- Angaben über Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung
- Dokumentation der Aufklärung
- Offenlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden, wie z. B. Videoaufzeichnung, Tonaufzeichnung, Beobachtung durch Mitarbeiter, Verwendung von Dolmetschern
- exakte Angaben über die Erkenntnisquellen (Akten, subjektive Darstellungen des Gutachters, Beobachtung und Untersuchung, zusätzliche Untersuchungsmethoden wie z. B. bildgebende Verfahren)
- eindeutige Kenntlichmachung von Kommentierung und Interpretation durch den Gutachter und Trennung von Informationen und Befunden
- Trennung zwischen Meinungen oder Vermutungen und gesichertem medizinischen Wissen
- Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten während der Begutachtung, Darlegung der Konsequenzen
- Kenntlichmachung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche bei der Beteiligung mehrerer Mitarbeiter
- Beachtung der Zitierpraxis bei wissenschaftlicher Literatur
- klare und übersichtliche Gliederung
- Hinweis auf die Vorläufigkeit des Gutachtens

Bötticher et al. haben ihre Empfehlungen allgemein für die Begutachtung der Schuldfähigkeit formuliert. Die vorliegende Untersuchung betrachtet aber ausschließlich die Begutachtung von jungen Straftätern mit der Rechtsfolge einer Unterbringung im Jugendstrafvollzug. Es ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum die genannten Kriterien nur bei Erwachsenen und nicht etwa auch bei Jugendlichen oder Heranwachsenden Anwendung finden sollten. Ohnehin sind die aufgezählten Punkte, so, wie sie ja auch betitelt sind, als Mindeststandards zu verstehen. Ihre Erfüllung impliziert eben nicht automatisch, dass eine Begutachtung als fachlich gut oder inhaltlich richtig zu bewerten ist. Gerade deshalb lassen sich diese Standards nach der hier vertretenen Ansicht in formeller Hinsicht als Minimum auf die Schuldfähigkeitsbegutachtung eines jungen Straftäters übertragen und sollten sich gerade in diesem Bereich etablieren.

¹⁹⁰ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 59.

In inhaltlicher Hinsicht postuliert die Arbeitsgruppe weitere zehn Anforderungen, die an die Qualität einer Schuldfähigkeitsbegutachtung zu stellen seien:¹⁹¹

- Vollständigkeit der Exploration, vor allem in den Bereichen, die delikts- oder diagnosespezifisch sind
- Benennung der Methoden der Untersuchung, Darstellung der Erkenntnisse, die mit der jeweiligen Methode gewonnen wurden, Erläuterung der Grenzen der Erkenntnismöglichkeit bei nicht allgemein üblichen Methoden
- Darlegung der differenzialdiagnostischen Überlegungen
- Darstellung der Funktionsbeeinträchtigungen, die im Allgemeinen durch die diagnostizierte Störung bedingt werden, soweit diese für die Gutachtenfrage relevant werden könnten
- Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß eben diese Funktionsbeeinträchtigungen beim Begutachteten bei Begehung der Tat vorlagen
- korrekte Zuordnung der Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen des § 20 StGB
- transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung
- tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung unter Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Darstellung alternativer Beurteilungsmöglichkeiten

Die Rezeption dieser materiellen und der genannten formellen Anforderungen in Schuldfähigkeitsgutachten im Jugendstrafverfahren hat vor kurzem *Schöttle* umfassend untersucht.¹⁹² Auf Parallelen zu dieser Untersuchung wird an gegebener Stelle einzugehen sein.

3.1.2 Begutachtung der Gefährlichkeit im Zusammenhang mit der Unterbringung im Maßregelvollzug

Gegenstand gutachterlicher Erörterungen im Erkenntnisverfahren kann neben der Schuldfähigkeit des Angeklagten auch dessen Gefährlichkeit sein. Dieser Aspekt kommt, mit Blick auf die eigene empirische Untersuchung, dann zum Tragen, wenn eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Entziehungsanstalt zur Diskussion steht. Im Zusammenhang mit Rückfalltaten kommt auch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Die genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung können über den Verweis in § 7 I JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Bei der Anordnung der vorbe-

¹⁹¹ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 59.

¹⁹² Schöttle, Schuldfähigkeitsbegutachtung im Jugendstrafverfahren, S. 1 ff.

haltenen Sicherungsverwahrung, § 7 II JGG, ergeben sich einige jugendstrafrechtliche Besonderheiten, auf die an entsprechender Stelle näher eingegangen wird.

3.1.2.1 Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB

Der Gesetzeswortlaut des § 63 StGB benennt die für eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus erforderlichen Umstände. Es muss eine rechtswidrige Anlasstat vorliegen, die im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen wurde. Ferner muss vom Täter infolge seines Zustands die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten ausgehen.

Als Anlasstat kommt hierbei jedes Verhalten in Betracht, welches den objektiven sowie subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.¹⁹³ Auch die Neufassung der Norm, welche seit dem 01.08.2016 Geltung besitzt, lässt als Anlasstat auch weiterhin Delikte zu, die nicht die Grenze der Erheblichkeit im Sinne des § 63 S. 1 StGB überschreiten.¹⁹⁴ In den Fällen einer nicht erheblichen Anlasstat, deren konkrete Umschreibung leider durch die Neufassung der Norm vom Gesetzgeber versäumt wird, sind dann gem. § 63 S. 2 StGB speziell zu benennende Hinweise in Bezug auf die Prognose der Begehung weiterer erheblicher Taten erforderlich.¹⁹⁵

Die Anlasstat muss nun im Zustand der verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit begangen worden sein.¹⁹⁶ Das bedeutet, dass der Täter zum Zeitpunkt dieser Tat unter einem Defekt leidet, der seine Verantwortlichkeit beeinträchtigt. Die Formulierung des § 63 StGB fordert nicht nur die Auswirkung dieses Defekts auf die Schuld bei Tatbegehung, sondern darüber hinaus, dass die Gefährlichkeit des Täters „infolge seines Zustands“ resultiert. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zustand, der die Beeinträchtigung der Schuld begründet, von längerer Dauer sein muss.¹⁹⁷ Dies wiederum bedeutet, dass Zustände, die nur von kurzer Dauer sind, bspw. Rauschzustände, zwar einen Einfluss auf die Schuldfähigkeit bei Tatbegehung haben, ein symptomatischer Zusammenhang zur Gefährlichkeit aber nicht ohne Weiteres anzunehmen ist.¹⁹⁸ Daraus folgt für Straftaten unter Alkoholeinfluss, dass eine Unterbringung nach § 63 StGB nur dann in

¹⁹³ Ordnungswidrigkeiten reichen hierfür nicht aus; vgl. SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 11.

¹⁹⁴ SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 12.

¹⁹⁵ Vgl. dazu BT-Drucks. 18/7244, S. 22; zur Diskussion der Erheblichkeit in der Literatur: Kaspar, in: Dudeck/Kaspar/Lindemann, Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie, S. 127.

¹⁹⁶ Dabei darf, anders als bei der strafbegründenden Feststellung der Schuldfähigkeit, bei der Maßregelanordnung kein Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB oder des § 20 StGB bestehen. Hier wirkt die Anordnung einer Maßregel als nachteilig für den Angeklagten, womit der In-dubio-pro-reo-Grundsatz nicht zur Geltung kommt.

¹⁹⁷ Fischer, StGB, § 63, Rn. 6; Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 117; BGHSt, 24, 22, 27 spricht von einem „symptomatischen Zusammenhang“.

¹⁹⁸ Vgl. dazu etwa BGHSt 34, 22, 27.

Betracht kommt, wenn beim Betroffenen bereits ein krankhafter Zustand vorliegt, sich also eine krankhafte Alkoholsucht manifestiert hat oder eine krankhafte Überreaktion auf Alkohol auftritt.¹⁹⁹ In Fällen der Alkoholabhängigkeit ist aber zunächst an eine Unterbringung in der Entziehungsanstalt zu denken, nicht zuletzt, da diese eine geringere Eingriffsintensität aufweist.²⁰⁰

Unter prognostischen Gesichtspunkten erfordert die Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten. Zur Feststellung dieser Gefährlichkeit ist gem. § 246a StPO ein Sachverständiger zu hören, der sich in einem transparenten und nachvollziehbaren Gutachten zur Gefährlichkeit des Angeklagten zu äußern hat.²⁰¹ Der Sachverständige hat im Rahmen dieser Prognose darüber Auskunft zu geben, ob vom Angeklagten mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades erhebliche Straftaten zu erwarten sind.²⁰² Dabei genügt die bloße Möglichkeit weiterer Taten nicht – andererseits ist aber auch keine ständige Bedrohungslage erforderlich.²⁰³

Die Gefährlichkeit des Täters muss für die Allgemeinheit bestehen. Mit diesem Erfordernis wird allerdings kaum begrenzende Wirkung erzielt, da selbst die Gefahr für eine einzelne Person als Gefährdung für die Allgemeinheit verstanden wird – in diesem Fall repräsentiere die gefährdete Person die Allgemeinheit.²⁰⁴ Liegen alle Voraussetzungen des § 63 StGB vor, dann hat das Gericht die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zwingend anzuordnen.²⁰⁵

3.1.2.2 Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt, § 64 StGB

Die Maßregel der Unterbringung in der Entziehungsanstalt setzt, ebenso wie die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, eine rechtswidrige Tat voraus.²⁰⁶ Anders als bei § 63 StGB ist bei § 64 StGB aber nicht erforderlich, dass die Tat in einem die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden Zustand begangen wurde. Es kommen also auch im Zustand voller Schuldfähigkeit begangene Taten in Betracht. Die Besonderheit besteht aber bei § 64 StGB wie auch bei § 63 StGB darin, dass trotz Schuldunfähigkeit und Freispruch des Angeklagten eine Unterbringung erfolgen kann.

Für die Anwendung des § 64 StGB ist erforderlich, dass der Täter einen Hang aufweist, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Der Hang stellt dabei eine den Täter treibende oder beherrschende Neigung dar, das Rauschmittel im Übermaß, d. h. in gesundheitsgefähr-

¹⁹⁹ BGHSt 34, 313, 314; 44, 369, 373, SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 39.

²⁰⁰ SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 40.

²⁰¹ Böttcher et al., Prognosegutachten, in: NStZ 2006, S. 539 f.; SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 19.

²⁰² BGH NStZ-RR 2009, 169; NStZ 2015, S. 387.

²⁰³ BGH NStZ-RR 2011, 240; NStZ 2009, 198; SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 20.

²⁰⁴ BGHSt 26, 321, 323; SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 33.

²⁰⁵ BGH NStZ-RR 2005, 370, NJW 1992, 1570.

²⁰⁶ Ebenso wie bei § 63 StGB genügen auch hier die fahrlässige Begehung oder ein mit Strafe bedrohter Versuch; Schönke/Schröder/Stree, § 64, Rn. 9.

dender Weise, zu konsumieren.²⁰⁷ Zu den anderen berauschenden Mitteln zählen neben dem Alkohol vorrangig Betäubungsmittel wie bspw. Cannabis, Heroin, LSD und Opium, aber auch Arznei- und Aufputzmittel mit berauschender Wirkung kommen für die Begründung eines Hanges in Betracht.²⁰⁸

Die Anlasstat muss gem. § 64 S. 1 StGB entweder im Rausch begangen worden sein oder sie muss auf den Rausch zurückgehen. Dafür fordert die Rechtsprechung einen symptomatischen Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat und dem Hang des Täters.²⁰⁹ Taten, die im Rausch begangen wurden, gehen dabei immer auch auf den Hang zurück, womit man die im Rausch begangene Tat als einen Unterfall einordnen kann und eine exakte Abgrenzung nicht erforderlich ist.²¹⁰ Der geforderte symptomatische Zusammenhang ist gegeben, wenn die Tat im Hang ihre Wurzel hat.²¹¹ Regelmäßig wird diese Anforderung bei Beschaffungsdelikten erfüllt sein, welche die wohl bedeutendste Fallgruppe dieser Klassifizierung ausmachen.²¹²

Wie auch bei § 63 StGB erfordert die Unterbringung nach § 64 StGB in der Entziehungsanstalt eine prognostische Beurteilung. Auch hier hat ein Sachverständiger (§ 264a StPO) zu der Frage Stellung zu beziehen, ob vom Angeklagten die Gefahr ausgeht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In Bezug auf den Grad der Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten besteht ein Unterschied zu § 63 StGB. Dort spricht das Gesetz davon, dass weitere Straftaten zu erwarten sind, in § 64 StGB lautet die Formulierung, dass eine Gefahr weiterer Straftaten besteht. Wenn auch teilweise vertreten wird, dass zwischen Erwartung und Gefahr kein Unterschied in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit bestehe,²¹³ gebietet bereits der Wortlaut eine differenzierende Wertung. Die Gefahr ist demnach mit einem geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten begründbar.²¹⁴ Mit dieser Wertung korrespondiert schließlich auch die unterschiedlich starke Eingriffsintensität der Unterbringungen nach § 63 StGB oder § 64 StGB. Diese unterschiedliche Wertung wird verbreitet auch in Bezug auf die Erheblichkeit der zu erwartenden Taten vertreten.²¹⁵ Ebenso wie bei der Prognose im Rahmen des § 63 StGB kommt der Begutachtung auch in Bezug auf § 64 StGB entscheidende Bedeutung zu, womit der Gutachter mit aller möglichen Sorgfalt vorzugehen hat.²¹⁶

²⁰⁷ Fischer, StGB, § 64, Rn. 7; Detter, Rechtsprechungsübersicht, in: NStZ 2014, S. 25.

²⁰⁸ M.w.N. Fischer, StGB, § 64, Rn. 5 f.

²⁰⁹ Fischer, StGB, § 64, Rn. 13; BGH NJW 1990, 3282; NStZ-RR 1997, 67; 2007, 171; 2009, 48.

²¹⁰ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 122.

²¹¹ BGH NStZ-RR 2016, 113; ebd., 169; SSW-StGB/Kaspar, § 64, Rn. 27.

²¹² SSW-StGB/Kaspar, § 64, Rn. 28; Fischer, StGB, § 64, Rn. 13b; BGH StV 2008, 405, 406.

²¹³ SK-StGB/Sinn, § 64, Rn. 13.

²¹⁴ So auch Fischer, StGB, § 64, Rn. 15; Lackner/Kühl, StGB, § 64, Rn. 5.

²¹⁵ M.w.N. Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 122.

²¹⁶ A. a. O., S. 123.

2007 hat der Gesetzgeber auf Anforderungen des BVerfG reagiert und mit dem heutigen § 64 S. 2 StGB eine Bedingung an die Erfolgsaussicht der Behandlung formuliert.²¹⁷ Danach darf die Unterbringung nur angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, die unterzubringende Person innerhalb der Unterbringungsfrist zu heilen oder zumindest für eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und dadurch Straftaten zu verhindern.

3.1.2.3 Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 66 StGB

Die Sicherungsverwahrung ist im StGB in einigen sehr detailreichen Regelungen aufgegangen (§§ 66 ff. StGB), welche zudem über die letzten Jahre stetig höchstrichterlichen Überprüfungen standzuhalten hatten und demzufolge regelmäßig novelliert wurden. Eine breite Darstellung aller Anordnungsvoraussetzungen ist im Rahmen dieser Arbeit wenig zielführend, zumal in der eigenen empirischen Betrachtung eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausschließlich bei gefährlichen Rückfällen in Betracht kommt. Es soll aber kurz auf die aktuelle Rechtslage im Jugendstrafverfahren eingegangen werden, da die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht maßgeblich zur Durchführung der (auch) dieser Arbeit zugrunde liegenden DFG-Studie beigetragen hat.²¹⁸

Nach seit 2013 geltender Rechtslage ist bei Jugendlichen oder bei nach materiellem Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, abgesehen vom Sonderfall des § 7 IV JGG,²¹⁹ ausschließlich der Vorbehalt einer Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich. Die einschlägigen Regelungen finden sich für zur Tatzeit Jugendliche in § 7 II JGG sowie für Heranwachsende in § 106 III und IV JGG. Voraussetzung für die vorbehaltene Anordnung ist bei jugendlichen Straftätern eine Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes zu mindestens sieben Jahren Jugendstrafe, § 7 II S. 1 JGG (bei Heranwachsenden zu mindestens fünf Jahren Jugendstrafe, § 106 III S. 2) sowie eine negative Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Gewalt- oder Sexualdelikte. Damit zielt die nachstehende empirische Untersuchung mit dem Kriterium der voll verbüßten langen Jugendstrafe auf einen Teil eben dieser Klientel ab, welche nach neuer Rechtslage für eine vorbehaltene Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

²¹⁷ BGBl. I 2007, S. 1327.

²¹⁸ Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde mit Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 als mit Art. 2 II S. 2 und Art. 104 I S.1 GG unvereinbar erklärt; vgl. dazu BVerfGE 128, 326 Rn. 95 ff. Zum vorausgegangenem Gesetzgebungsverfahren sowie zur Judikatur vgl. Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 7, Rn. 30 ff.

²¹⁹ Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei Wegfall der Voraussetzungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus; entsprechend für Heranwachsende geregelt in § 106 VII JGG. Zur Vereinbarkeit dieser Regelungen mit EMRK und Grundgesetz vgl. Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 7, Rn. 49 ff.

3.1.3 Rechtstatsächliches zur Schuldfähigkeit und zu Maßregelnanordnungen

Statistische Daten zur Anwendungshäufigkeit der §§ 20, 21 StGB lassen sich der Strafverfolgungsstatistik²²⁰ entnehmen. Hier geben die Abschnitte 5.6 (Schuldunfähige Abgeurteilte ohne und mit Anordnung einer Unterbringung) sowie 5.7 (Vermindert schuldfähige Verurteilte ohne und mit Anordnung einer Unterbringung) Aufschluss über die Anzahl der nach Jugendstrafrecht sowie nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Angeklagten, die in dem jeweiligen Jahr als schuldunfähig angesehen wurden (§ 20 StGB) bzw. die unter der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit verurteilt wurden (§ 21 StGB). Ferner differenziert diese Statistik, bei wie vielen Fällen eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet wurde und bei wie vielen Angeklagten trotz beeinträchtigter Schuldfähigkeit keine Unterbringung erfolgte. Darüber hinaus sind die genannten Punkte jeweils für alle Angeklagten insgesamt und separat nochmals für männliche Angeklagte dargestellt, womit eine Differenzierung nach dem Geschlecht ermöglicht wird.

2015 sind von insgesamt 910.681 abgeurteilten Personen 802 als schuldunfähig angesehen worden.²²¹ Dies entspricht lediglich etwa 0,088 %, also 88 von 100.000 abgeurteilten Personen. Von den 739.487 verurteilten Straftätern wurde bei 16.641 eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Damit liegt die Quote deutlich höher bei ca. 2,3 %, also bei 2.300 von 100.000 Verurteilten. Von den 802 im Jahr 2015 als schuldunfähig Abgeurteilten waren 694 (87 %) männlich.

Bei 20 schuldunfähig Abgeurteilten (2,5 %) erging die Entscheidung nach Jugendstrafrecht, hierunter befanden sich 18 männliche Personen (90 %). Insgesamt machen die nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten etwa 11 % aller 2015 abgeurteilten Personen aus. Damit sind Entscheidungen nach § 20 StGB im Jugendstrafrecht um mehr als das Vierfache seltener als im allgemeinen Strafrecht.²²²

Von besonderem Interesse für die eigene Untersuchung sind jene Personen, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen wurde.²²³ Daher soll jene Gruppe auch hier etwas eingehender betrachtet werden. Von allen 16.641 im Jahr 2015 unter der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit verurteilten Personen waren 14.550 (87 %) männlich, bei 691 Verurteilten (4 %) erging die Entscheidung nach Jugendstrafrecht, hierunter befanden sich 624 männliche Per-

²²⁰ Die Strafverfolgungsstatistik erscheint jährlich und wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben; Fachserie 10, Reihe 3. Die jeweils aktuelle Ausgabe (aber auch der Verweis auf ältere Ausgaben) findet sich im Internet unter: <http://www.goo.gl/SJNsa4>.

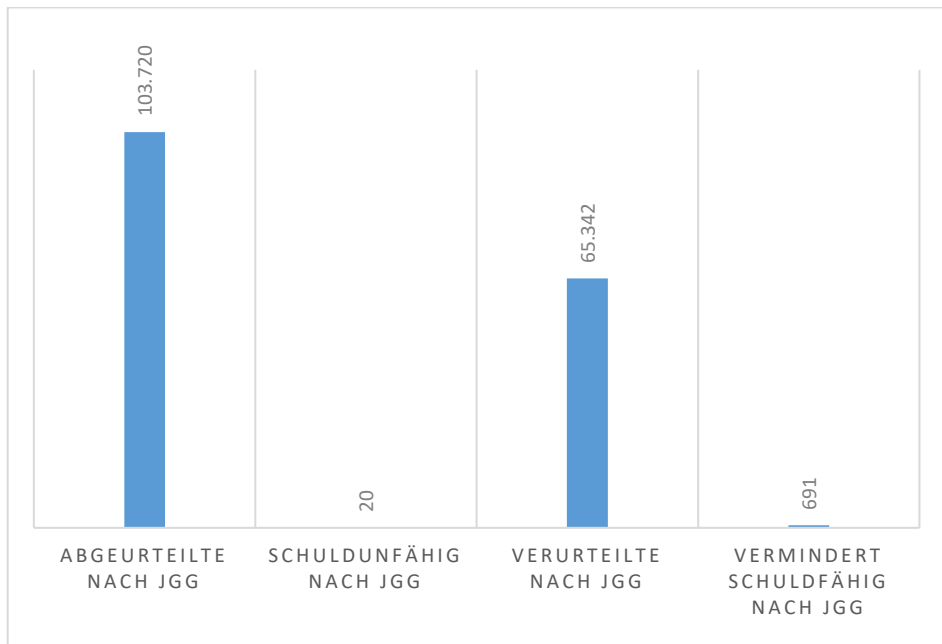
²²¹ Die Absolutzahlen zu diesem Abschnitt sind der Strafverfolgungsstatistik 2015 zu entnehmen, S. 370 f., Tabellen 5.5 bis 5.7.

²²² 2015 wurden nach allgemeinem Strafrecht 806.961 Personen abgeurteilt, nach Jugendstrafrecht waren es 103.720 Abgeurteilte; vgl. StVS 2015, Tabelle 2.1.

²²³ Bedingt durch das Design der Untersuchung wurden schuldunfähige Pbn. nicht in die Untersuchungsgruppe aufgenommen. Hingegen ist eine festgestellte verminderte Schuldfähigkeit der Pbn. recht häufig. Vgl. dazu unten zur Auswahl der Pbn. Kapitel 5.1, zur Schuldfähigkeit Kapitel 7.4.

sonen (90 %). Insgesamt machen die nach Jugendstrafrecht Verurteilten 2015 etwa 9 % aller verurteilten Personen aus, womit im Jugendstrafrecht die Quote der vermindert schuldfähig Verurteilten etwa halb so hoch ist wie bei Personen, die nach allgemeinem Strafrecht mit verminderter Schuld verurteilt wurden.²²⁴ Schaubild 3-1 verdeutlicht die Dimensionen, in denen die §§ 20 und 21 StGB im Jugendstrafrecht 2015 Anwendung fanden:

Schaubild 3-1: Nach JGG Abgeurteilte und Verurteilte 2015 insgesamt und mit beeinträchtigter Schuldfähigkeit²²⁵



Ausschließlich auf Entscheidungen nach Jugendstrafrecht bezogen waren es 2015 nur 20 Fälle, in denen der Angeklagte als schuldunfähig abgeurteilt wurde. Das entspricht in etwa einem von 5.000 Fällen, in denen nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurde. Von allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten war es hingegen in etwa jeder hundertste Fall, in dem eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wurde.

17 der 20 als schuldunfähig Abgeurteilten wurden im Jahr 2015 im Maßregelvollzug untergebracht. 16 im psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und einer in der Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB.²²⁶

²²⁴ 2015 wurden nach Jugendstrafrecht 65.342 Personen verurteilt, nach allgemeinem Strafrecht waren es 739.487 Verurteilte; vgl. StVS 2015, Tabelle 2.1.

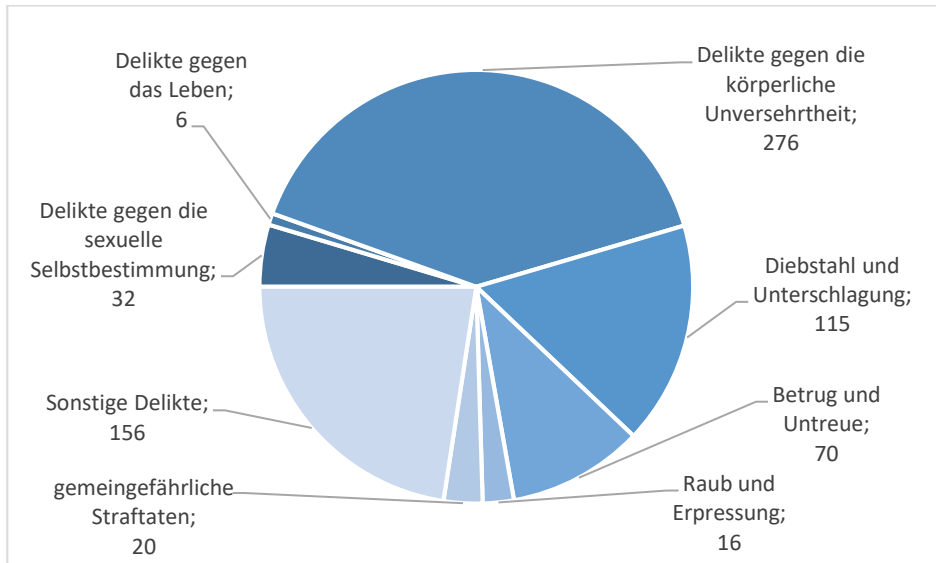
²²⁵ Eigene Darstellung; vgl. zur Datenbasis: StVS 2015, Tabellen 2.1 und 5.6 f.

²²⁶ StVS 2015, S. 371.

Von den 691 vermindert schuldfähigen nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurde eine Unterbringung im Maßregelvollzug lediglich in 42 Fällen (etwa 6 %) angeordnet. Davon wurden 18 Personen im psychiatrischen Krankenhaus und 24 Personen in der Entziehungsanstalt untergebracht.²²⁷

Die Länge der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Jugendstrafen determiniert freilich die Schwere der Delikte der Untersuchungsgruppe. Aus diesem Grund soll die Statistik zur Anwendung der verminderten Schuldfähigkeit im Jugendstrafrecht nun noch nach Deliktskategorie differenziert werden. Für 2015 ergibt sich dabei folgendes Bild:

Schaubild 3-2: Verminderte Schuldfähigkeit bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht im Jahr 2015 nach Straftat²²⁸



2015 dominieren bei den nach Jugendstrafrecht als vermindert schuldfähig verurteilten Personen die Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, welche etwa 40 % der Fälle ausmachen. Es folgen die sonstigen Delikte, Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug und Untreue. Vergleicht man diese Darstellung mit dem Gesamtaufkommen aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in 2015, so lässt sich festhalten, dass die vermindert Schuldfähigen in Bezug auf die Deliktsgruppen nicht die gleichen Verhältnisse widerspiegeln. Überdurchschnittlich oft wird in der Gruppe der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit verminderte Schuldfähigkeit angenommen. Um den Faktor 5 bzw. 10 überrepräsentiert sind in

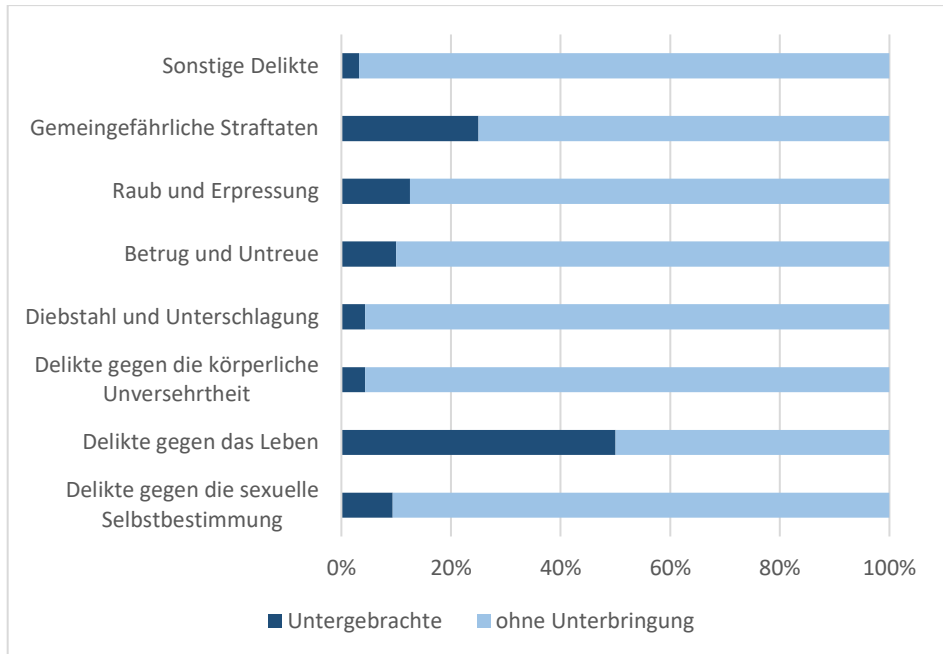
²²⁷ Ebd.

²²⁸ Eigene Darstellung; n = 691; zur Datengrundlage vgl. StVS 2015, S. 371.

der Gruppe der vermindert schuldfähigen Personen die wegen gemeingefährlicher Delikte bzw. wegen Sexualdelikten Verurteilten. Unterrepräsentiert sind die Täter in den Deliktsgruppen Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug und Untreue.

Nun bedeutet die Annahme der verminderten Schuld des Angeklagten aber nicht per se die Unterbringung im Maßregelvollzug, vielmehr ist über diese, zumindest für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, der Weg dorthin erst eröffnet. Wie bereits dargestellt, ist es in der Tat auch nur ein kleiner Teil der Verurteilten mit verminderter Schuld, die tatsächlich untergebracht werden. Für 2015 ergibt sich folgendes Bild:

Schaubild 3-3: Anteil der 2015 im Maßregelvollzug Unterbrachten an allen als vermindert schuldfähig nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen²²⁹



Die höchste Unterbringungsquote lag 2015 bei den nach Jugendstrafrecht als vermindert schuldfähig verurteilten Personen in der Deliktsgruppe der Straftaten gegen das Leben vor. Zu beachten ist hier allerdings die sehr geringe Anzahl der Fälle. Von sechs Verurteilten wurden drei und damit die Hälfte im Maßregelvollzug untergebracht.²³⁰ Es folgen, mit 25 %, die wegen eines gemeingefährlichen Deliktes Verurteilten. Die größte Deliktsgruppe, die Delikte gegen die körperliche

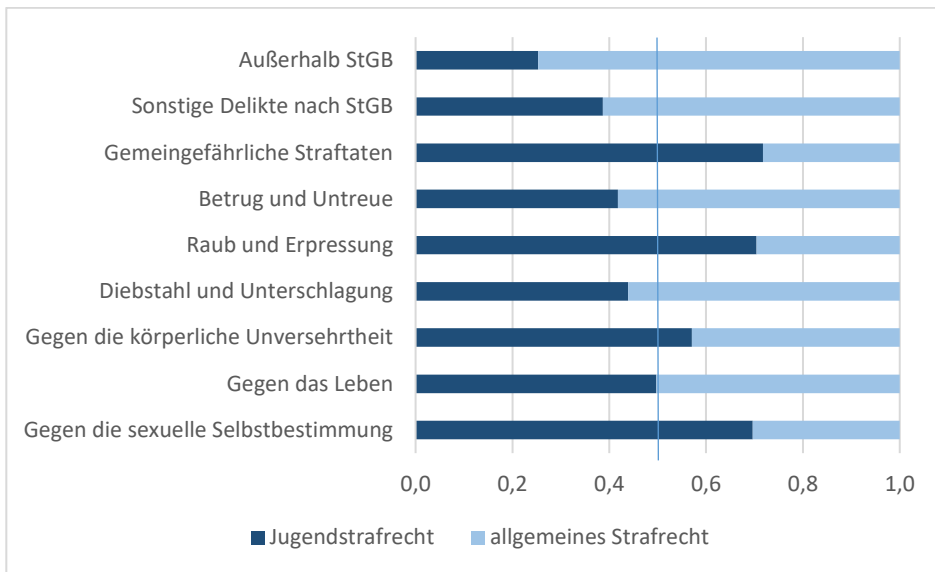
²²⁹ Eigene Darstellung; zur Datengrundlage vgl. StVS 2015, S. 371.

²³⁰ Beide Unterbringungen erfolgten nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus.

Unversehrtheit, liegen mit 4 % Unterbringungsquote mit den sonstigen Delikten gleichauf am unteren Ende der Skala.

Um den Bogen zum allgemeinen Strafrecht zu spannen – der ganz überwiegende Teil der bisher veröffentlichten Untersuchungen thematisiert im Bereich der Schuldfähigkeit das allgemeine Strafrecht oder nimmt keine Differenzierung vor –, wird im Folgenden, ausgehend von der Deliktskategorie, auf die relative Anwendungshäufigkeit der verminderten Schuldfähigkeit eingegangen. Dazu differenziert Schaubild 3-4 die Fälle einer verminderten Schuldfähigkeit im Jahr 2015 nach Deliktskategorien und innerhalb dieser nach ihrer relativen Anwendungshäufigkeit im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht:

Schaubild 3-4: Relative Häufigkeit vermindelter Schuldfähigkeit im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht nach Delikt für das Jahr 2015²³¹



Bei den Delikten gegen das Leben fand 2015 die verminderte Schuldfähigkeit relativ betrachtet im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht etwa gleich stark Anwendung. Besonders häufig wird bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen im Vergleich zu den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen im Bereich der gemeingefährlichen Straftaten, bei Raub und Erpressung sowie bei den Sexualdelikten eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Im Übrigen ist die verminderte Schuldfähigkeit bei Jugendlichen und nach Jugend-

²³¹ Absolutzahlen entnommen aus: StVS 2015, S. 371 f., Tabellen 5.6 und 5.7; Anzahl der als vermindert schuldfähig Verurteilten nach Jugendstrafrecht: n = 691, nach allgemeinem Strafrecht: n = 15.950.

strafrecht verurteilten Heranwachsenden im Bereich der Körperverletzungsdelikte leicht überrepräsentiert. Demnach wird vor allem bei den Gewaltdelikten im Jugendstrafrecht in relativer Betrachtung zum allgemeinen Strafrecht häufiger eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen.

Die bis hier dargestellten Zahlen zur Anwendungshäufigkeit der §§ 20, 21 StGB lassen allerdings kaum Rückschlüsse darauf zu, wie häufig in Strafprozessen, speziell im Jugendstrafverfahren, ein Gutachter mit der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten betraut wird. Einzig aus der Zahl der im Maßregelvollzug Untergebrachten lässt sich schließen, dass in diesen Fällen eine Begutachtung obligatorisch gewesen ist und demnach auch stattgefunden haben muss. Auch geben die offiziellen Statistiken keine Auskunft darüber, welches Eingangsmerkmal des § 20 StGB bei festgestellter beeinträchtigter Schuldfähigkeit vorgelegen hat, ob das Gericht dem Rat oder der Ansicht des Gutachters gefolgt ist und wie häufig eine Anwendung der §§ 20, 21 StGB auch ohne vorausgehende Begutachtung vorkommt. Um sich diesen Fragen zu nähern, ist eine Analyse einzelner Fälle, bspw. in Form einer Strafaktenauswertung, notwendig, wie sie die vorliegende Untersuchung für den Bereich der zu langen Jugendstrafen verurteilten Personen durchführt.

3.1.4 Begutachtung der Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG

Neben der Frage, ob der Angeklagte bei Begehung der Tat schuldfähig war, ist in Strafprozessen gegen Jugendliche immer auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG von Bedeutung. In § 3 JGG heißt es, dass ein Jugendlicher erst dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er bei Begehung der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Hierbei handelt es sich um einen speziellen Schuldaußschließungsgrund, der neben den Regelungen zur Schuldfähigkeit im StGB einen eigenen Anwendungsbereich aufweist.²³² Diese Vorschrift findet ausschließlich auf Jugendliche Anwendung. Selbst wenn Heranwachsende Entwicklungsdefizite aufweisen und gem. § 105 I JGG nach materiellem Jugendstrafrecht behandelt werden, ist eine Anwendung des § 3 JGG nach allgemeiner Auffassung, welcher zuzustimmen ist, nicht möglich.²³³

3.1.4.1 Die Tatbestandsmerkmale des § 3 JGG

Zunächst muss dem Jugendlichen bei Begehung der Tat die notwendige Einsichtsfähigkeit zuteil sein. Dazu muss der Täter zum einen vom Intellekt her grundsätzlich dazu in der Lage sein, das Unrecht seines Handelns zu begreifen, zum anderen muss er „ethisch-gefühlsmäßig“ sein Handeln als Unrecht einstufen – auch hier

²³² Zum Verhältnis zu § 20 StGB vgl. unten, Kapitel 3.1.2.3.

²³³ Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 2; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 83; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 70.

ist, wie im allgemeinen Strafrecht, keine konkrete Normenkenntnis erforderlich.²³⁴ Die Einsichtsfähigkeit kann für einen Jugendlichen nicht pauschal als gegeben behauptet werden. Hat der Jugendliche unterschiedliche Delikte begangen, so ist die Einsichtsfähigkeit in Bezug auf jedes dieser Delikte festzustellen.²³⁵ Selbst bei Begehung der Taten in Tateinheit darf nicht pauschal für alle Taten die Einsichtsfähigkeit angenommen werden.²³⁶ So wird ein 14-Jähriger eher in der Lage sein, das Unrecht eines einfach gelagerten Diebstahls zu erkennen als bspw. das Unrecht einer garantenpflichtwidrigen Täuschung durch Unterlassen im Dreiecksbetrug. Anlass zur Prüfung der ethischen Komponente der Einsichtsfähigkeit bieten bspw. die Abstammung des Jugendlichen aus einem anderen Kulturkreis und die damit möglicherweise einhergehenden, von der hiesigen Anschauung differierenden Wertevorstellungen oder ein Sozialisationsdefizit des Jugendlichen, bedingt durch mangelhafte Erziehung.²³⁷

Sofern die Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 3 JGG angenommen wurde, ist ferner die Handlungsfähigkeit, auch Steuerungsfähigkeit genannt, festzustellen. Hierbei handelt es sich um die innere Fähigkeit des Jugendlichen, Handlungsimpulse und Antriebsgründe so zu regulieren, dass der Rechtstreue Vorrang gegenüber unrechtem Handeln eingeräumt wird.²³⁸ Diese Kontrolle der Handlungsimpulse zu rechtmäßigem Verhalten kann bspw. in Fällen fehlen, in denen sich der Jugendliche innerhalb der Strukturen einer Subkultur befindet oder durch andere autoritäre Bezugspersonen beeinflusst wird.²³⁹

3.1.4.2 *Rechtsfolgen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit*

Fehlt nun eine der beiden Voraussetzungen, also die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, so handelt der Jugendliche nicht schuldhaft, ist also für die Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Gesetz bietet dem Jugendrichter für die Fälle, in denen die Hauptverhandlung bereits eröffnet wurde, aber dennoch einige Reaktionsmöglichkeiten. So erlaubt § 3 S. 2 JGG, dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung tragend, gegen den Jugendlichen dieselben Maßnahmen, wie sie dem Familiengericht zustehen, anzuwenden.²⁴⁰ Offen-

²³⁴ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 68; zu den Kriterien der Beurteilung der Einsichtsfähigkeit nach unterschiedlichen medizinischen und psychologischen Ansätzen vgl. Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 10 ff.

²³⁵ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 69.

²³⁶ Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 6.

²³⁷ Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 70; Ostendorf, JGG, § 3, Rn. 7.

²³⁸ Vgl. Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 3, Rn. 17 f.; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 70 f.

²³⁹ A.a.O., Rn. 72; OLG Hamm NStZ-RR 2007, 123.

²⁴⁰ Diese Möglichkeit soll zunächst vermeiden, dass der delinquente Jugendliche mangels Verantwortlichkeit mit einem Freispruch ohne jegliche Konsequenz „davonkommt“. Der Jugendrichter kann hier, nachdem er sein Ermessen, ob er überhaupt in diese Richtung tätig wird, pflichtgemäß ausgeübt hat, genannte Maßnahmen nur anwenden, wenn auch deren materielle Voraussetzungen vorliegen. Zu den möglichen Maßnahmen zählen: Regelung des Aufenthaltsbestim-

bart sich die fehlende Strafmündigkeit früher, wäre entweder das Ermittlungsverfahren einzustellen, § 170 II StPO, oder die Eröffnung der Hauptverhandlung abzulehnen, §§ 203 f. StPO.²⁴¹

Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen ist eine vom Richter zu entscheidende Rechtsfrage.²⁴² Zur Erlangung der notwendigen Sachkenntnis, um die Frage der Entwicklung und Reife des Jugendlichen zu beantworten, kann und soll der Richter zunächst den Bericht der Jugendgerichtshilfe heranziehen.²⁴³ Sofern dieser im Zusammenspiel mit der richterlichen Erfahrung noch Zweifel offenlässt, insbesondere dann, wenn psychologische oder psychiatrische Aspekte Zweifel an der Verantwortlichkeit entstehen lassen, hat das Gericht einen Sachverständigen mit der Sachlage zu betrauen.²⁴⁴ Ganz parallel zu der Aufgabe des Sachverständigen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit gem. § 20 StGB ist es auch hier nicht seine Aufgabe, die Rechtsfrage der Verantwortlichkeit zu beantworten, vielmehr hat er die Merkmale der Täterpersönlichkeit so zu ermitteln und darzustellen, dass sie für den Richter eine hinreichende Entscheidungsgrundlage bilden können.²⁴⁵

Die Vorgehensweise der Gerichte bei Feststellung der Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG ist diverser Kritik ausgesetzt. So wird zunächst vielfach der Vorwurf erhoben, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit ganz überwiegend durch phrasenhafte, inhaltsleere Formulierungen angenommen werde.²⁴⁶ Dieses Vorgehen sei umso verwerflicher, da § 3 JGG – im Gegensatz zu § 20 StGB – eine positive Feststellung verlangt, die einen gesteigerten Begründungsaufwand und eine eingehende Prüfung erfordere.²⁴⁷ Diese Kritik untermauert *Barnikol* mit einer Befragung von 76 Jugendrichtern: Von diesen 76 Jugendrichtern, die im Schnitt acht Jahre Berufserfahrung aufweisen, haben 37 (49 %) die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten noch nie verneint.²⁴⁸ Im Folgenden geben 20 befragte Richter sogar an, die Voraussetzungen des § 3 JGG noch nie im Einzelnen überprüft zu haben.²⁴⁹ Ferner komme es in der Praxis nur ausgesprochen selten dazu,

mungsrechts, §§ 1666 f. BGB, Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die den Eltern das Personensorgerecht entzogen wurde, § 1909 BGB, sowie diverse Maßnahmen nach dem SGB VIII (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung, Familienhilfe); zum Ganzen: Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 73 f.; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 100 f.

²⁴¹ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 55.

²⁴² MüKo-StGB/Althain/Laue, JGG, § 3, Rn. 19; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 66; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 52.

²⁴³ Brunner/Dölling, JGG, § 3, Rn. 8; MüKo-StGB/Althain/Laue, JGG, § 3 Rn. 19; OLG Hamm NSTz-RR 2007, 123.

²⁴⁴ MüKo-StGB/Althain/Laue, JGG, § 3, Rn. 19.

²⁴⁵ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 52; NK-JGG/Remerschmidt/Rössner, § 3, Rn. 3 ff.

²⁴⁶ M.w.N. Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 66.

²⁴⁷ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 52.

²⁴⁸ Barnikol, Unterstellt statt überprüft?, Tabelle 10, S. 176.

²⁴⁹ A.a.O., S. 176.

dass ein psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vernommen wird.²⁵⁰ Kommt es dann zu einer Beurteilung durch einen Sachverständigen, so würden die Richter dessen Einschätzung ohne kritische Würdigung folgen.²⁵¹

3.1.4.3 *Das Verhältnis von § 3 JGG zu § 20 StGB*

Nun ist es denkbar, dass ein jugendlicher Angeklagter zum einen bei Begehung der Tat aufgrund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG), und zum anderen, ebenfalls bei Begehung der Tat, eine psychische Störung aufweist, die derart ausgeprägt wirkt, dass er auch im Sinne des § 20 StGB als schuldunfähig gilt. Hier stellt sich die Frage, welche der gesetzlichen Regelungen Anwendung findet. Die praktische Relevanz dieser Frage zeigt sich, sobald die Rechtsfolgen der Alternativen verglichen werden. Wird die Verantwortlichkeit verneint, kann das Gericht die oben beschriebenen Maßnahmen des Jugendgerichtes anordnen (§ 3 S. 2 JGG). Liegt eine Exkulpation über § 20 StGB vor, kann gem. § 7 I JGG eine Einweisung des Jugendlichen in die Maßregeln psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) oder Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgen. Zu der Frage, welcher Regelung Vorrang einzuräumen ist, werden unterschiedliche Ansichten vertreten:

Eine Ansicht sieht den Vorrang bei der Prüfung und der Rechtsfolge des § 20 StGB, womit die Möglichkeit besteht, gefährliche jugendliche Delinquenten trotz mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit einer Behandlung zuzuführen und gleichzeitig dem allgemeinen Sicherungsbedürfnis Sorge zu tragen.²⁵² Eine andere Ansicht vertritt ein Nebeneinander der Voraussetzungen und eine Wahlmöglichkeit des Gerichtes, die für den Einzelfall gerechteste Rechtsfolge auswählen zu dürfen.²⁵³ Weiterhin wird ein dogmatischer Vorrang der Anwendung des § 3 JGG vertreten, und zwar mit der Konsequenz, dass bei mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit kein Raum mehr für die Prüfung des § 20 StGB bliebe.²⁵⁴

²⁵⁰ Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 99 f.; Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 3; Rn. 10; NK-JGG/Remschmidt/Rössner, JGG, § 3, Rn. 35 ff.

²⁵¹ Adler/Remschmidt, Zur Effizienz jugendpsychiatrischer Begutachtung, S. 197; Heim, Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren, S. 52; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 52.

²⁵² Brunner/Dölling, JGG, § 3, Rn. 10; Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 3, Rn. 27 ff.; für ein Nebeneinander der Voraussetzungen aber mit Vorrang der Rechtsfolge des § 20 StGB: BGHSt 26, 67, 70.

²⁵³ Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, Rn. 185; Dallinger/Lackner, JGG, Rn. 32; SK-StGB/Rudolphi, § 20, Rn. 2.

²⁵⁴ OLG Karlsruhe, NStZ 2000, 485; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 102; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, Rn. 80; Eisenberg, JGG, § 3; Rn. 39; MüKo-StGB/Altenhain/Laue, JGG, § 3, Rn. 27.

Der erstgenannten Auffassung ist zuzugeben, dass diese wohl dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor gefährlichen Jugendlichen am stärksten Rechnung trägt. Wenn das *OLG Karlsruhe* ausführt, dass über die Maßnahmen des § 3 S. 2 JGG auch eine Unterbringung nach Landesrecht²⁵⁵ möglich und damit dem Sicherheitsaspekt Genüge getan sei,²⁵⁶ ist diese pauschale Behauptung vielleicht im konkret verhandelten Fall zutreffend. Problematisch wird es aber bereits dann, wenn die psychische Störung, die die Anwendung des § 20 StGB auszulösen vermag, nicht pathologischer Natur ist. Denn zumindest dem Wortlaut folgend, ist eine Unterbringung nach Landesrecht in Baden-Württemberg nur bei „kranken oder behinderten“ Personen möglich, § 1 S. 1 Nr. 1 b.w.PsychKHG. Zudem liegt der Zweck der Maßregel des § 63 StGB nicht allein in der Sicherung des Untergebrachten, ebenso soll der Untergebrachte behandelt und therapiert werden.²⁵⁷ Dergleichen ist es Intention des § 64 StGB, den Untergebrachten von seiner Sucht zu heilen und dadurch den Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter zu bewirken.²⁵⁸ Hier fehlt es, nicht zuletzt wegen der tatsächlich sehr geringen Fallzahlen, an empirischen Erkenntnissen bezüglich der Wirksamkeit der Maßregeln der §§ 63, 64 StGB bei Jugendlichen. Dem Vorwurf einer Verwahrung des Jugendlichen im Maßregelvollzug der Erwachsenen lässt sich dadurch begegnen, dass die Bundesländer den Jugendmaßregelvollzug in separaten, auf Jugendliche abgestimmten Einrichtungen durchführen, wie sie es zum Teil auch praktizieren. Eine Wahlmöglichkeit des Gerichtes, die im Einzelfall gerechtere Rechtsfolge auszuwählen, ist schon deshalb abzulehnen, da damit erhebliche Rechtsunsicherheit einhergeht. Demnach ist nach hier vertretener Auffassung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Maßregelanordnung bei Jugendlichen diese vorzugswürdig. Dabei sollten dann allerdings besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit dieser Rechtsfolge für Jugendliche zu stellen sein.

Bei dem Nebeneinander von fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG und verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB erscheint es zunächst paradox, eine Maßregel über die verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB zu begründen, wenn der Angeklagte doch als schuldunfähig gem. § 3 JGG zu gelten hat. Hier ist der Wortlaut der §§ 63, 64 StGB allerdings so zu verstehen, dass die Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit gem.

²⁵⁵ Seit dem 01.01.2015 ist eine Unterbringung nach Landesrecht in Baden-Württemberg gem.

§ 13 b.w.PsychKHG möglich, wenn Personen aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind (§ 1 S. 1 Nr. 1 b.w.PsychKHG) und Unterbringungsbedürftigkeit besteht. Letztere liegt vor, wenn von genannten Personen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Person selbst oder Rechtsgüter anderer ausgeht und kein milderer Mittel zur Verfügung steht (§ 13 III b.w.PsychKHG).

²⁵⁶ OLG Karlsruhe, NStZ 2000, 485, 486.

²⁵⁷ MüKo-StGB/van Gemmeren, § 63, Rn. 1.

²⁵⁸ A.a.O., § 64, Rn. 1.

§ 21 StGB vorliegen müssen, ganz egal, ob aus anderem Grund bei dem Angeklagten fehlende Schuldfähigkeit anzunehmen ist.²⁵⁹

3.1.5 Begutachtung der geistigen Entwicklung des Heranwachsenden, § 105 I JGG

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der forensischen Begutachtung im Zusammenhang mit langen Jugendstrafen. Aus diesem Grund ist das Ergebnis bezüglich der Frage, ob ein Heranwachsender nach den Anforderungen des § 105 I JGG eher einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen gleicht und demnach Sanktionen des Jugendstrafrechts oder des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind, für alle Pbn. der Untersuchungsgruppe determiniert. Alle Pbn. der Untersuchungsgruppe sind zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, womit bei allen Pbn., die bei Begehung der Tat Heranwachsende waren, § 105 I JGG Anwendung gefunden haben muss. Dennoch bietet die Untersuchungsanlage einige Möglichkeiten, in diesem Zusammenhang die Gruppe der Heranwachsenden mit schweren Straftaten auf ihre geistige Reife hin zu untersuchen und zu überprüfen, ob und wie die Gutachter mit der Fragestellung nach anzuwendendem Recht umgehen. Daher ist hier auch auf die rechtlichen Grundlagen des § 105 I JGG und seine Anwendungshäufigkeit im Allgemeinen einzugehen.

3.1.5.1 Voraussetzungen des § 105 I JGG

Jugendstrafrecht findet auf Verfehlungen eines Heranwachsenden gem. § 105 I JGG in zwei Fällen Anwendung. Entweder stand der Täter bei Begehung der Tat hinsichtlich seines sittlichen und geistigen Entwicklungsstandes noch einem Jugendlichen gleich, § 105 I Nr. 1 JGG, oder es handelt sich bei der begangenen Tat um eine sogenannte Jugendverfehlung, § 105 I Nr. 2 JGG.

Nach dem Wortlaut der Norm ist die geistige und sittliche Reife des Heranwachsenden über eine Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit bei Berücksichtigung von Umweltbedingungen zu bestimmen. Es ist danach zu schauen, ob der Heranwachsende nach dieser Würdigung einem Jugendlichen gleichsteht. Dabei sind zwei mögliche Herangehensweisen denkbar:²⁶⁰ So kann man bei einem heranwachsenden Delinquenten nach Reifeverzögerungen suchen, die ihn einem höchstens 17-jährigen Jugendlichen gleichstellen, und nur dann Jugendstrafrecht anwenden, wenn man Retardierungen feststellt. Andererseits kann man diese Frage aber auch mit Blick in die Zukunft angehen. So wäre ein Heranwachsender nur dann nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen, wenn bei ihm, ausgehend von der normalen Entwicklung eines 17-Jährigen, eine Progression in Richtung erwachsener Persönlichkeit festzustellen ist.²⁶¹ *Ostendorf* formuliert für diese Feststel-

²⁵⁹ M.w.N. Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 61.

²⁶⁰ Vgl. zu folgenden Positionen: Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105, Rn. 15 f.

²⁶¹ Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 228.

lung eine Reihe greifbarer Kriterien wie etwa eine realistische Lebensplanung (versus Leben im Augenblick), eine ernsthafte (versus spielerische) Einstellung gegenüber Arbeit und Schule, eine Eigenständigkeit gegenüber den Eltern (versus Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit) oder überwiegend gleichaltrige oder ältere (versus überwiegend jüngere) Freunde.²⁶² Mit dieser Aufstellung ist einer Konkretisierung sicherlich besser gedient als mit allgemeinen Formulierungen, etwa dass „wirksame Entwicklungskräfte“ vorliegen müssen.²⁶³ Letztlich bleibt es auch an dieser Stelle eine Entscheidung im Einzelfall, die der Richter im Zusammenspiel mit Jugendgerichtshilfe und eventuell Sachverständigen zu treffen hat.

Neben dem Kriterium des Entwicklungsstandes kann alternativ, aber auch kumulativ²⁶⁴ eine Jugendverfehlung vorliegen, um bei Taten eines Heranwachsenden zur Anwendung von Jugendstrafrecht zu gelangen, § 105 I Nr. 2 JGG. Vom Aufbau her betrachtet, differenziert § 105 I JGG die Erscheinungsform des Täters in Nr. 1 und der Tat in Nr. 2. Nach der Rechtsprechung charakterisiert sich die Jugendverfehlung nicht ausschließlich durch ihr äußeres Erscheinungsbild als unreif, auch innere Überlegungen und Einstellungen des Täters, wie mangelnde Ausgeglichenheit oder unüberlegtes Handeln, spielen in die Feststellung durch den Tatrichter hinein.²⁶⁵ Auch wenn es Delikte gibt, die von Jüngeren häufiger als von Älteren verübt werden, kann man wohl nicht von *der* typischen Jugendverfehlung sprechen. Jedenfalls ist inzwischen wohl recht einhellig anerkannt, dass auch Taten schwerer und schwerster Kriminalität die Ausprägung einer Jugendverfehlung aufweisen können.²⁶⁶

Bestehen Zweifel über das Alter des Täters, konkret also darüber, ob der Täter bei Begehung der Taten noch Heranwachsender war oder doch schon das 21. Lebensjahr vollendet hatte, so ist davon auszugehen, dass das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.²⁶⁷ Damit wird dem Angeklagten nicht die Möglichkeit genommen, in den „vermeintlichen“ Genuss des Jugendstrafrechts zu gelangen. Bei Zweifeln über die materiellen Voraussetzungen des § 105 I JGG sollte unter Anwendung des *in-dubio-Grundsatzes* immer auch ein Blick auf die möglichen Sanktionen geworfen werden.²⁶⁸

²⁶² Ebd., S. 229; mittlerweile umfasst der Katalog zur Abgrenzung weitere vier, also insgesamt acht Kriterien.

²⁶³ Vgl. etwa BGHSt 12, 118; StV 2002, 418; Eisenberg-JGG/Eisenberg, JGG, § 105 Rn. 8.

²⁶⁴ Teilweise wird vertreten, dass die Jugendverfehlung primär zu prüfen sei, und nur, wenn diese abgelehnt wurde, eine Betrachtung der Entwicklung des Jugendlichen statthaft wäre. Damit sei der Eingriff in die Rechte des Jugendlichen weniger intensiv. Hiernach könnte dann ein kumulatives Vorliegen der § 105 I Nr. 1 und Nr. 2 JGG nicht vorkommen; so etwa m.w.N. Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 230.

²⁶⁵ BGH NStZ 2014, 408; 2008, 696; BGHSt 8, 90; NStZ 2001, 102; Diemer/Schatz/Sonnen, § 105, Rn. 25.

²⁶⁶ Vgl. dazu Diemer/Schatz/Sonnen, § 105, Rn. 27; Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 230.

²⁶⁷ BGH ZJJ 2007, 216.

²⁶⁸ Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105, Rn. 23; zum Vergleich der Härte der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht und entgegen der pauschalen Annahme, Jugend-

3.1.5.2 Rechtsfolge und Anwendungshäufigkeit

Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes dieser Norm vor, wendet das Gericht auf den Heranwachsenden die Vorschriften des Jugendstrafrechts in Bezug auf Sanktionen, Rechtsfolgen und Konkurrenzen entsprechend an. Vom materiellen Jugendstrafrecht ist auf Rechtsfolgenseite nur die Anordnung der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 9, 12 JGG ausgenommen.²⁶⁹ In Bezug auf die Jugendstrafe als Rechtsfolge gilt seit 2012 eine Neuregelung, die allerdings im Bereich der hier durchgeführten Untersuchung keine Anwendung findet.²⁷⁰ Gem. § 105 III S. 2 JGG ist seitdem eine maximale Länge der Jugendstrafe von 15 Jahren vorgesehen, welche allerdings nur auf zum Tatzeitpunkt heranwachsende Täter, die unter Annahme der besonderen Schwere der Schuld wegen Mordes verurteilt werden, Anwendung finden darf.²⁷¹

Betrachtet man die Anwendungspraxis zunächst unter regionalen Gesichtspunkten, bestehen zwischen den Bundesländern deutliche Unterschiede:²⁷² So lassen sich bundesweit ein Nord-Süd-Gefälle sowie mit Ausnahmen ein Ost-West-Gefälle feststellen.²⁷³ Interessanter für die eigene bundesweite Untersuchung ist aber die Anwendungshäufigkeit nach Delikt. So, wie oben bereits die Anwendungshäufigkeit bei den wegen Gewaltdelikten verurteilten Heranwachsenden dargestellt wurde, folgt nun die Anwendungshäufigkeit bezogen auf alle in 2015 abgeurteilten Heranwachsenden. Von allen 77.474 in 2015 abgeurteilten Heranwachsenden wurden 48.953 und demnach etwa 63 % nach Jugendstrafrecht abgeurteilt. Tabelle 3-1 differenziert diese Verteilung nach Deliktgruppen:

strafrecht biete immer die milderen Sanktionen, vgl. Jehle/Palmowski, Heranwachsende, S. 323 ff.

²⁶⁹ MüKo-StGB/Altenhain/Laue, JGG, § 105, Rn. 36.

²⁷⁰ Die Bezugsentscheidungen zu den über fünfjährigen Jugendstrafen liegen studiendesignbedingt sämtlich vor dem zeitlichen Geltungsbereich dieser Norm.

²⁷¹ Vgl. BGBl. I 2012, S. 1854.

²⁷² Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, S. 61. Für 2004 berechnet Pruin Quoten zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende von 35 % in Brandenburg bis hin zu 88 % in Schleswig-Holstein.

²⁷³ Vgl. m.w.N. einzelner Untersuchungen als Übersicht: Eisenberg-JGG, JGG, § 105; Rn. 4a ff.

Tabelle 3-1: Nach allgemeinem Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende 2015 nach Deliktsgruppen²⁷⁴

Deliktsgruppe	Abgeurteilte Heranwachsende	Nach allgem. Strafrecht	Nach Jugendstrafrecht	Quote (JGG)
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	639	159	480	75 %
Straftaten gegen das Leben	78	31	47	60 %
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	12.209	3.195	9.014	74 %
Diebstahl und Unterschlagung	14.492	5.144	9.348	65 %
Dar. Einbruchsdiebstahl gem. § 243 I S. 2 Nr. 1 StGB	2.178	478	1.700	78 %
Raub und Erpressung	1.923	220	1.703	89 %
Betrug und Untreue	15.685	7.000	8.685	55 %
Gemeingefährliche Straftaten	342	51	291	85 %
Straftaten im Straßenverkehr	2.330	912	1.418	61 %
Straftaten nach BtMG	9.389	2.715	6.674	71 %

Es bestätigt sich jene Tendenz, die sich bereits oben bei den verurteilten Gewaltdelinquenten gezeigt hat. Auch bei allen 2015 abgeurteilten Heranwachsenden wird vorrangig bei den Gewaltdelikten Jugendstrafrecht angewendet. Den größten Anteil der Aburteilungen nach Jugendstrafrecht in der Gruppe der Heranwachsenden weisen die Raub- und Erpressungsdelikte mit 89 % auf. Es folgen die gemeingefährlichen Delikte, der Einbruchsdiebstahl und die Sexualdelikte. Vergleichsweise selten wird 2015 bei den Verkehrsdelikten und bei den Eigentums- sowie Vermögensdelikten nach Jugendstrafrecht abgeurteilt. Dass die Praxis maßgeblich von der Schwere des Deliktes geleitet ist und bei schwereren Delikten zur Anwendung von Jugendstrafrecht tendiert,²⁷⁵ bestätigt sich 2015 sowohl bei den Aburteilungen als auch schon oben bei den wenigen Verurteilungen im Bereich der Tötungsdelikte.

²⁷⁴ Eigene Berechnung; Zahlen aus StVS 2015, S. 24, Tabelle 2.1.

²⁷⁵ Eisenberg-JGG, JGG; § 105, Rn. 4b; Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105, Rn. 5.

Letztlich besteht, so legen es einige wissenschaftliche Erkenntnisse nahe, wohl auch ein Zusammenhang zwischen forensischer Begutachtung und Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht,²⁷⁶ wobei dieser Zusammenhang sicher auch durch eine vermehrte Hinzuziehung von Sachverständigen bei schwereren Strafen und eine damit einhergehende Mehrung der Anwendung von Jugendstrafrecht beeinflusst sein dürfte.

3.2 Begutachtung im Vollstreckungsverfahren

Einen weiteren Schwerpunkt dieser Untersuchung bilden die forensischen Gutachten, die im Verlauf der langen Jugendstrafe über die Pbn. erstattet werden. Hierbei ist die Blickrichtung der Gutachter eine andere als bei der Betrachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Erkenntnisverfahren. Gegenstand der hier zu untersuchenden Gutachten wird in aller Regel eine Prognose über die weitere Entwicklung des Pb., speziell im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten, sein. In Betracht kommt unter diesem Aspekt zunächst eine Begutachtung hinsichtlich einer möglichen Strafrestauesetzung zur Bewährung. Dieser Gutachtenauftrag ist für die hier zu erörternde Fragestellung nicht unbedeutend, auch wenn die Untersuchungsanlage nur Vollverbüßer erfasst, denn auch für die Untersuchungsgruppe dieser Arbeit sind zwei relevante Konstellationen denkbar: Zunächst kann trotz Begutachtung des Pb. in Bezug auf die Erfolgsaussichten einer Strafrestauesetzung (und sogar auch bei positiver Stellungnahme des Gutachters) eine Aussetzung des Strafestes zur Bewährung unterblieben sein. Die zweite Möglichkeit besteht in der Konstellation, dass eine Strafrestauesetzung erfolgt ist, der Pb. dann in Freiheit einen Rückfall hatte bzw. gegen Bewährungsaufgaben verstoßen hat und deshalb die Bewährung widerrufen wurde. In beiden Fällen handelt es sich damit dann um Vollverbüßer im Sinne dieser Untersuchung. Daher wird im Folgenden zunächst auf die rechtlichen Aspekte der Strafrestauesetzung bei der Jugendstrafe und die Rolle des forensischen Gutachters bei dieser Entscheidung eingegangen.

Zweiter wichtiger Fall der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren ist die Frage, ob bei dem Pb. Lockerungen angewandt werden können, ob bspw. die Verlegung in den offenen Vollzug infrage kommt. Auch hierbei ist eine Prognose zu erstellen, die nicht selten durch die Expertise eines Sachverständigen gestützt wird. Daher werden im Anschluss an die Ausführungen zur Strafrestauesetzung die Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug behandelt.

Neben diesen zwei zentralen Aspekten sind diverse Fragestellungen denkbar, in denen die Jugendstrafvollzugsanstalt oder der Jugendrichter als Vollstreckungs-

²⁷⁶ Vgl. Geraedts, Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, S. 31; Eisenberg-JGG, JGG, § 105, Rn. 5b.

leiter (§ 82 I JGG)²⁷⁷ einen Sachverständigen hinzuzieht. Auf diese Einzelfälle wird im Rahmen der empirischen Auswertung einzugehen sein. In diesem Abschnitt soll anschließend noch auf einzelne Aspekte der Prognoseerstellung eingegangen werden. Parallel zu den Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten, die oben dargestellt wurden, existieren seit 2006 auch ausformulierte Mindestanforderungen an Prognosegutachten.²⁷⁸ Mit einer Zusammenfassung jener Ergebnisse schließt dann dieser Abschnitt.

3.2.1 Strafrestausssetzung zur Bewährung

Die Strafrestausssetzung ist bei der Jugendstrafe in § 88 JGG normiert. Im Grundsatz fordert § 88 I JGG, dass ein Teil der Jugendstrafe verbüßt wurde und eine Aussetzung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Vollstreckungsleiter, also der Jugendrichter, den Rest der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen. Im Verfahren der Strafrestausssetzung sind gem. § 88 IV JGG der Staatsanwalt, der Vollstreckungsleiter sowie der Verurteilte anzuhören. Bei langen Jugendstrafen bestimmt § 88 II S. 2 JGG, dass zumindest ein Drittel der Freiheitsstrafe verbüßt sein muss, bevor eine Aussetzung angeordnet werden kann. In der Praxis erfolgt wohl häufiger eine Orientierung an der Zweidrittelregelung des allgemeinen Strafrechts, die im Jugendstrafrecht ausdrücklich nicht vorgesehen ist, was vielleicht zu unnötig langen Freiheitsentziehungen führt.²⁷⁹ Bei Erstverbüßern habe sich mit Orientierung am allgemeinen Strafrecht der Zeitpunkt, zu dem sieben Zwölftel der Jugendstrafe verbüßt sind, als Zeitpunkt möglicher Strafrestausssetzung durchgesetzt.²⁸⁰

Neben der Teilverbüßung verlangt die Strafrestausssetzung in materieller Hinsicht eine positive Entwicklung im Vollzug sowie eine günstige Legalprognose.²⁸¹ Letztere ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, lässt sich aber als unverzichtbares Kriterium schon aus dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit ableiten.²⁸² Bei Erstellung dieser Prognose sind Verhaltensweisen vor Inhaftierung, etwa immer wiederkehrendes delinquentes Verhalten jugendlicher Intensivtäter, nur bedingt zu berücksichtigen – es fehlte dem Inhaftierten zu dieser Zeit ja gera-

²⁷⁷ Der Jugendrichter ist auch bei Heranwachsenden Vollstreckungsleiter, sofern sie nach JGG verurteilt wurden, vgl. § 110 I JGG.

²⁷⁸ Bötticher et al., Prognosegutachten, S. 537 ff.

²⁷⁹ Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 88, Rn. 10.

²⁸⁰ NK-JGG/Kern, § 88, Rn. 22a.

²⁸¹ *Sonnen* spricht an dieser Stelle von einer positiven Sozialprognose, welche von der Wortbedeutung her ein Mehr zur Legalprognose verlangt, bezieht sich in den Erläuterungen dann aber doch vorrangig auf eine Rückfallwahrscheinlichkeit und ein Leben ohne erneute Straffälligkeit, womit kein wesentlicher Unterschied deutlich wird; vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 88, Rn. 14.

²⁸² NK-JGG/Kern, § 88, Rn. 26.

de an den Verhaltensregeln, die er nun im Jugendvollzug erlernt haben sollte.²⁸³ Der Schwerpunkt der Betrachtung sollte in diesen Fällen auf der Entwicklung im Vollzug liegen.²⁸⁴ Nicht außer Acht lassen darf man allerdings solche Verhaltensweisen, die sich schon vor Vollstreckungsbeginn gezeigt haben und die tief in der Persönlichkeit verankert sind, sofern man davon im jeweiligen Alter des Betroffenen bereits sprechen kann. An dieser Stelle wird dann, mit Blick auf eventuell vorhandene Persönlichkeits-(entwicklungs-)störungen die Stellungnahme eines Experten, i.d.R. eines forensischen Sachverständigen, stärker relevant. Hier kann die Auswertung der Gutachten im Vollstreckungsverfahren im Zusammenspiel mit einer eventuellen Begutachtung im Erkenntnisverfahren zeigen, wie sich bei den jungen Pbn. psychische Störungen im Vollzug der Jugendstrafe fortentwickelt oder währenddessen ausgebildet haben. Außerdem wird dort zu erörtern sein, welchen Einfluss die Diagnose einer psychischen Störung auf die Legalprognose hat.

Gelangt der Vollstreckungsleiter zu der Einschätzung einer günstigen Legalprognose, wird diese vielleicht auch noch durch eine forensische Begutachtung untermauert und liegen die restlichen Voraussetzungen einer Strafrestausssetzung vor, gelangt der Jugendstrafgefangene in Freiheit. Gem. § 88 VI S. 1 i. V. m. § 24 I JGG erfolgt die Unterstellung des Jugendstrafgefangenen unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers, welcher helfend und betreuend zur Seite steht, aber auch Auflagen und Weisungen überwacht. Nach erfolgreicher Bewährungszeit erfolgt der Erlass der Jugendstrafe gem. § 88 VI i. V. m. § 26a JGG.

In der vorliegenden Untersuchung wird es allerdings keine Pbn. geben, die eine Strafrestausssetzung erfolgreich durchlaufen haben. Mit der Fokussierung auf Pbn. mit vollständig verbüßter Jugendstrafe werden sich in der Untersuchungsgruppe nur Pbn. finden, deren Strafrestausssetzung widerrufen wurde, oder solche, deren Strafrest nie zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Widerruf der Strafrestausssetzung einer Jugendstrafe erfolgt gem. § 88 VI i. V. m. § 26 I JGG, wenn der unter Bewährung Stehende entweder eine neue Straftat begeht und dadurch zeigt, dass er die durch die Bewährung an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllt (§ 26 I Nr. 1 JGG), gröblich und beharrlich gegen Weisungen verstößt oder sich der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht und dadurch Besorgnis neuer Straftaten besteht (§ 26 I Nr. 2 JGG) oder gröblich und beharrlich gegen Auflagen verstößt (§ 26 I Nr. 3 JGG). Die letzten zwei Widerrufsgründe, also Verstöße gegen Auflagen und Weisungen, stehen schon seit längerer Zeit mit dem Vorwurf mangelnder Bestimmtheit in der Kritik, sodass die Praxis auch selten auf diese Alternativen zurückgreift.²⁸⁵ Einen Überblick empirischer Studien zum Widerruf

²⁸³ NK-JGG/Kern, § 88, Rn. 26.

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, §§ 26, 26a, Rn. 5; DVJJ, Mehrfach Auffällige, mehrfach Betroffene, S. 419.

von zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen liefert *Weigelt*.²⁸⁶ Studien, die allerdings die Jugendstrafe mit Bewährung und nicht die Strafrestauesetzung einer Jugendstrafe fokussieren, liefern Widerrufsquoten von 17 % bis 53 % bei im Durchschnitt etwa doppelt so hohen Rückfallquoten.²⁸⁷ *Weigelt* selbst präsentiert bei 7.738 untersuchten Pbn. mit zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe eine Widerrufsquote von 16 % bei einer Rückfälligkeit von insgesamt 57 %.²⁸⁸ Damit festigt sich das Ergebnis, dass im Jugendstrafrecht ein recht kleiner Anteil der rückfälligen Bewährungsprobanden einen Widerruf erlebt.²⁸⁹

3.2.2 Vollzugslockerungen

Mit dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, auch für den Jugendstrafvollzug eine Gesetzesgrundlage zu schaffen.²⁹⁰ So, wie das BVerfG bereits 1972 entschieden hatte, dass die Ausgestaltung des allgemeinen Strafvollzuges auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sei,²⁹¹ war seit 2006 höchstgerichtlich festgestellt, dass alleine zwei Normen im Jugendgerichtsgesetz, §§ 91 f. JGG a. F., einem verfassungskonformen Jugendstrafvollzug nicht gerecht werden.²⁹² Da seit der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz in Sachen des Strafvollzuges, des Jugendstrafvollzuges wie auch der Untersuchungshaft bei den Ländern liegt, waren diese gefordert, eigene Strafvollzugsgesetze zu erlassen.²⁹³ Inzwischen haben auch alle Bundesländer von ihrem Recht zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges Gebrauch gemacht. Da in dieser Untersuchung Jugendstrafen betrachtet werden, die zwischen 2002 und 2007 voll verbüßt wurden, ist es ausgeschlossen, dass Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder in Bezug auf Vollzugslockerungen Anwendung gefunden haben.

²⁸⁶ Weigelt, *Bewähren sich Bewährungsstrafen*, S. 44.

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ A.a.O., S. 231.

²⁸⁹ Dieses Ergebnis ist nur bedingt auf die vorliegende Untersuchung übertragbar. Zum einen haben die Pbn. dieser Untersuchung bereits eine nicht unerhebliche Zeit im Jugendstrafvollzug verbracht, zum anderen sind die Anlasstaten in vorliegender Untersuchung deutlich schwerwiegender.

²⁹⁰ BVerfGE 116, 69; zu den Auswirkungen der Rechtsprechung: Dünkel, *Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht*, NK 2006, S. 112 ff.

²⁹¹ BVerfGE 33,1.

²⁹² Geregelt waren in diesen inzwischen weggefallenen Normen der Ort des Vollzuges sowie Vollzugsgrundsätze, wie die erzieherische Ausrichtung, Anforderungen an geeignetes Personal und eine gelockerte, am Erziehungsziel fokussierte Ausrichtung des Vollzuges.

²⁹³ Im Wege der Föderalismusreform wurde der Strafvollzug als Gesetzgebungsmaterie aus der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 I Nr. 1 GG entfernt. Damit haben die Länder seitdem die Möglichkeit, diese Materie in eigener Verantwortung zu regeln. In Bezug auf eine gesetzliche Regelung des allgemeinen Strafvollzuges bestand dabei kein Handlungsdruck. Hier bestand das Bundesrecht gem. Art. 125a I GG fort, sofern es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde. Da allerdings auf bundesrechtlicher Ebene keine Regelungen für den Jugendstrafvollzug bestanden, konnten auch keine Normen fortgelten, womit durch das Urteil des BVerfG direkt die Länder aufgefordert waren, eine gesetzliche Regelung zum Jugendstrafvollzug zu schaffen.

Damit ist für die hier zu explorierenden Gutachten die Rechtslage vor oben genanntem Urteil des BVerfG ausschlaggebend. Mangels differenzierter Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges fanden die Regelungen des allgemeinen Strafvollzuges ihrem Wesensgehalt nach auch auf Jugendliche Anwendung.²⁹⁴ Das Strafvollzugsgesetz des Bundes sieht in §§ 11 und 13 diverse Formen der Lockerungen im Strafvollzug vor. Neben Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang kann dem Gefangenen auch Urlaub aus der Haft gewährt werden, wenn keine Fluchtgefahr besteht und anzunehmen ist, dass der Gefangene die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird.²⁹⁵ Die genannten Aspekte spiegeln die Fragestellungen einer Legalprognose wider, womit nicht selten auch die Hinzuziehung eines Sachverständigen in Betracht kommen dürfte. Da die Entscheidung, ob beim Gefangenen Lockerungen erprobt werden können – und falls ja, welchen Umfang diese haben –, innerhalb der Anstalt, also durch die Verwaltung getroffen wird, ist bereits aus diesem Grund fraglich, wie stark externe Sachverständige bei dieser Entscheidung einbezogen werden.

Grosch hat die Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug in einer umfassenden Studie untersucht und dabei Daten aus den Jahren 1981 bis 1983 aus Baden-Württemberg ausgewertet.²⁹⁶ Dabei wurden 196 Pbn. untersucht, die ihre gesamte Haftzeit in einer baden-württembergischen Jugendhaftanstalt verbracht haben.²⁹⁷ In Bezug auf die internen Lockerungen ergeben sich folgende Erkenntnisse: Ein Viertel der Zugänge gelangte direkt mit Strafantritt in den gelockerten Vollzug, der Rest wurde in den sogenannten Regelvollzug aufgenommen, aus welchem 58 % jener Pbn. auch entlassen wurden.²⁹⁸ In Bezug auf externe Lockerung präsentiert die Studie folgende Ergebnisse: Etwas mehr als 15 % der Pbn. gelangten in den Freigang, welcher nach gut der Hälfte der individuellen Haftzeit erprobt wurde.²⁹⁹ Zwei Drittel der Pbn. erhielten im Laufe der gesamten Strafverbüßung mindestens einmal Urlaub, wobei die durchschnittliche Länge des Urlaubs fünf Tage betrug und etwa zweimal pro Jahr gewährt wurde.³⁰⁰ Pbn., die nicht intern gelockert wurden, weisen soziobiographisch etwa doppelt so häufig Heimaufenthalte auf und haben eine geringere Quote vorinstitutioneller Schulabschlüsse.³⁰¹ Ähnliche Ausprägungen zeigen sich bei den Freigängern im Vergleich zu den Nichtfreigängern.

²⁹⁴ Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken existierte grundsätzlich keine direkte Anwendung der Normen. Dennoch fand die Ausprägung des allgemeinen Strafvollzuges nicht zuletzt durch den Einfluss auf die Verwaltungspraxis starken Eingang in den Vollzug der Jugendstrafe.

²⁹⁵ Zur Unterscheidung interner und externer Lockerungen und deren Voraussetzungen vgl. Grosch, Lockerungen im Jugendstrafvollzug, S. 66 ff.

²⁹⁶ Grosch, Lockerungen im Jugendstrafvollzug, S. 1 ff.; a.a.O., S. 174.

²⁹⁷ A.a.O., S. 183.

²⁹⁸ A.a.O., S. 430; die Daten beziehen sich nur auf die Anstalt Adelsheim (179 Pbn.), da die zweite untersuchte Anstalt (Schwäbisch Hall) keine Möglichkeit eines intern gelockerten Vollzuges vorsah.

²⁹⁹ A.a.O., S. 430.

³⁰⁰ A.a.O., S. 430 f.

³⁰¹ A.a.O., S. 431.

Letztere weisen ebenfalls häufiger Heimerfahrung auf und haben eine geringere Schuldbildung.³⁰² Zudem sind Freigänger länger inhaftiert und weisen weniger registrierte Auffälligkeiten auf.³⁰³ Auch für den Urlaub zeigen sich ganz ähnliche Ergebnisse wie bei den Freigängern in Bezug auf die soziobiographische Vorbelastung sowie auf das Verhalten in Haft.³⁰⁴

Der wesentliche Unterschied der soeben dargestellten Studie zu der eigenen Untersuchungsanlage ist die Auswahl der Pbn. in dieser Untersuchung durch die Vollverbüßung einer sehr langen Jugendstrafe. Dadurch werden sicherlich einige Faktoren, die im Zusammenhang mit Lockerungen stehen und auch für eine Strafrestaussatzung bedeutsam sind, in gewisser Weise negativ prädestiniert. Dennoch soll später untersucht werden, ob Ergebnisse, die für „Durchschnittsprobanden“ dargelegt wurden, auch in der hier zu untersuchenden hoch selektiven Gruppe wiederzufinden sind.

3.2.3 Prognosearten und deren Methodik

Sowohl bei der Strafrestaussatzung als auch bei der Anwendung externer Lockerungen hat eine Prognose zu erfolgen, mit dem Ziel festzustellen, ob der Pb. seine neu gewonnene Freiheit zur Begehung von Straftaten nutzen wird. Die Hinzuziehung eines Gutachters ist dabei fakultativ. Bei dieser Einschätzung stehen dem Gutachter, wird er mit einer Einschätzung beauftragt, drei unterschiedliche Ansätze zur Prognoseerstellung zur Verfügung, die intuitive, die statistische und die klinische Methode.³⁰⁵ Bei der intuitiven Methode bedient sich der Prognosesteller eigener subjektiver Erfahrungen und orientiert sich ausschließlich an dem Einzelfall, der zu bewerten ist.³⁰⁶ Einflüsse der intuitiven Methode werden sich aber immer auch bei den anderen Prognosearten finden lassen, da letztlich stets ein Mensch die Entscheidung trifft und damit subjektive Beweggründe wohl nie ganz ausgeschlossen werden können.

³⁰² Ebd.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ A.a.O., S. 432.

³⁰⁵ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Begutachtung, S. 418; Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 347, Leferenz, Die Kriminalprognose, S. 1347.

³⁰⁶ Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie, S. 347.

Die statistische Methode, auch synonym als nomothetische oder aktuarische Methode bezeichnet, ist durch eine strukturierte Erfassung von Informationen über den zu bewertenden Pb. geprägt.³⁰⁷ Es erfolgt ein Abgleich der Eigenschaften des konkreten Falles mit statistisch gefestigten Informationen, welcher zu dem Ergebnis einer quantitativen Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit führt.³⁰⁸ Klassische statistische Methoden bedienen sich dabei regelmäßig harter Fakten, wie Alter, Vorstrafen und eindeutig feststellbarer Merkmale der Soziobiographie.³⁰⁹ Hierzu zählen diverse Arten sogenannter „Gut- und Schlechtpunktetest“, die mit teilweise gewichteten Merkmalen reproduzierbare Werte auswerfen, mit denen über eine Skala die Rückfallwahrscheinlichkeit bestimmt werden kann.³¹⁰ Modernere Varianten dieser Verfahren, sogenannte „Prognoseinstrumente dritter Generation“,³¹¹ verwenden darüber hinaus dynamische Faktoren wie Persönlichkeitsmuster, Einstellungen oder Verhaltensweisen in Beziehungen.³¹² Ein sehr bekanntes und häufig verwendetes statistisches Verfahren soll hier, da es besonders verbunden mit der Themenstellung dieser Arbeit ist, ausführlicher dargestellt werden: die PCL-R (Psychopathy Checklist-Revised) von Hare.³¹³ Hierbei handelt es sich in erster Linie nicht um ein Prognoseinstrument. Vielmehr wird anhand von 20 Merkmalen³¹⁴, bei denen der Pb. einen Wert von 0 bis 2 Punkten zugewiesen bekommt, ein Summenscore gebildet, wobei dem Pb. bei einer Überschreitung eines gewissen Wertes das Störungsbild der „Psychopathie“ zugewiesen wird.³¹⁵ Hohe PCL-R-Werte gehen mit wiederkehrender Straffälligkeit einher, womit der PCL-R-Wert einen Anhaltspunkt für eine Rückfälligkeit nach Entlassung darstellt. Für Pbn. zwischen 14 und 18 Jahren existiert eine für Jugendliche angepasste Version der Checklist, die PCL-YV (Psychopathy Checklist – Youth Version).³¹⁶ Aufbauend auf dem PCL-Wert findet in Prognoseentscheidungen heute häufig der HCR-20³¹⁷ Anwendung, der ursprünglich für die Einschätzung einer Rückfallgefahr psychisch kranker Gewalttäter genutzt wurde.³¹⁸ Dieses Verfahren, welches sowohl statische als auch dynamische Faktoren verwendet, findet heute aber zu-

³⁰⁷ Wendt/Stöver, Methoden der kriminalpolitischen Bewertung, S. 509.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ A.a.O., S. 510.

³¹⁰ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Psychiatrie, S. 418.

³¹¹ Vgl. Andrews/Bonta, Psychology of Criminal Conduct, S. 497 ff.

³¹² Wendt/Stöver, Methoden der kriminalpolitischen Bewertung, S. 511.

³¹³ Hare, Manual for the Revised Psychopathy Checklist, S. 1 ff.

³¹⁴ Zu den abgefragten Merkmalen zählen z. B. ein erheblich übersteigertes Selbstwertgefühl, betrügerisch-manipulatives Verhalten, oberflächliche Gefühle, ein parasitärer Lebensstil, Verantwortungslosigkeit und etwa Jugendkriminalität.

³¹⁵ Wendt/Stöver, Methoden der kriminalpolitischen Bewertung, S. 512; Hare, Manual for the Revised Psychopathy Checklist, S. 1 ff.

³¹⁶ Sevecke/Krischer, Hare Psychopathy Checklist – Youth Version.

³¹⁷ Speziell für den deutschen Raum: HCR-20+3; vgl. Müller-Isberner/Jöckel/Cabeza, Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20, S. 1 ff.

³¹⁸ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Begutachtung, S. 419.

nehmend auch in Bezug auf die Vorhersage allgemeiner Rückfälligkeit Anwendung.³¹⁹ Auch beim HCR-20 existiert mit dem SAVRY (Structured Assessment of Violence Risk in Youth) eine Adaption für junge Pbn.³²⁰

Die klinische Methode, welche in der Praxis forensischer Prognoseerstellung am häufigsten Anwendung findet, betrachtet den Pb. als Einzelfall und hinterfragt für den Blick in die Zukunft Aspekte der Vergangenheit, wie Vorerkrankungen oder das Verhalten im Vollzug.³²¹ Grundsätzlich hat der Gutachter im Rahmen dieser Prognosemethode zu erforschen, welche Faktoren zu früherer Delinquenz geführt haben und wie sich diese Faktoren nun verändert haben bzw. sich in Zukunft nach Entlassung verändern werden.³²² Es kommt demnach ganz besonders auf eine fundierte Analyse soziobiographischer Daten an, die in Kombination mit aktuellen Persönlichkeitsmerkmalen (oder auch Ausprägungen von psychischen Störungen) und einer Verlaufsanalyse Rückschlüsse auf eine spätere Legalbewährung zulassen.³²³

Keine der dargestellten Methoden bietet einhundertprozentige Sicherheit, Rückfälle ausschließen zu können. Um das beste Ergebnis zu erreichen, sollte nicht nur auf eine Vorgehensweise vertraut werden. Auf Grundlage der klinischen Methode sollten bei einem Pb. entsprechende statistische Verfahren ergänzend hinzugezogen werden, sodass der Gutachter letztlich, auch beeinflusst durch intuitive Aspekte, zur bestmöglichen Einschätzung der späteren Entwicklung gelangen kann. Zu einer fundierten Prognose gehört also in gewisser Weise jede der dargestellten Methoden.

3.2.4 Qualität der Prognosebegutachtung

Der Begriff der Gutachtenqualität lässt sich im Bereich der Prognosegutachten viel stärker als im Bereich der Begutachtung im Erkenntnisverfahren auf zwei Weisen auslegen. Im Zusammenhang mit Prognosegutachten lässt sich nämlich häufig ein konkretes Ergebnis ablesen. Wird ein Pb. auf Bewährung aus dem Strafvollzug entlassen oder wird (hierbei nach obligatorischer Begutachtung) eine Maßregel zur Bewährung ausgesetzt, kann sich die Einschätzung des Gutachters, nämlich, dass von dem Pb. keine Gefahr mehr ausgeht, in Wirklichkeit bestätigen oder eben auch nicht. Wenn der Pb. in Freiheit eine erneute Straftat begeht, also sich nicht bewährt, war die Einschätzung des Gutachters falsch. Viel zu schnell passiert es aber, dass solche falschen Gutachten automatisch als schlechte Gutachten angesehen werden, wobei die Medien hieran einen nicht unerheblichen Anteil haben. Der Straf- und auch Maßregelvollzug steht grundsätzlich wenig im Interesse der Öffentlichkeit. Nur dann, wenn etwas schiefläuft, wenn ein Straftäter wäh-

³¹⁹ Ebd.; Wendt/Stöver, Methoden der kriminalpolitischen Bewertung, S. 513.

³²⁰ Vgl. hierzu: Wendt/Stöver, Methoden der kriminalpolitischen Bewertung, S. 515 f.

³²¹ Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Psychiatrie, S. 420.

³²² Ebd.

³²³ Venzlaff/Förster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Begutachtung, S. 421 ff.

rend einer Ausführung entkommt oder wenn Maßregelpatienten in ihrer Bewährung rückfällig werden, ist die Berichterstattung recht schnell zur Stelle. Damit festigt sich eine Haltung in der Öffentlichkeit, die es den Entscheidungsträgern zunehmend erschwert, den Pbn. eine Chance zu geben und sich in Freiheit bewähren zu können. An dieser Stelle muss also differenziert werden. Auch ein Gutachten, welches sorgsam unter Beachtung aller aktuellen Standards in Wissenschaft und Praxis angefertigt wurde, kann dennoch auf das Ergebnis bezogen *falsch* sein, da eine einhundertprozentige Gewissheit niemals gegeben sein kann. Hier soll es nun nicht primär um die falsche Einschätzung der Gutachter, sondern um die Qualität der Gutachten in formeller und materieller Hinsicht gehen.³²⁴

So wie *Bötticher et al.* im Jahr 2005 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten formuliert haben, kam es im Jahr 2006, auch unter Federführung von *Bötticher*, allerdings in anderer Zusammensetzung der Expertengruppe, zur Formulierung entsprechender Grundsätze für Prognosegutachten.³²⁵ Da in dieser Zusammenstellung die wesentlichen Erkenntnisse der vorangegangenen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung Eingang gefunden haben, bietet es sich an, mit den gefundenen Kriterien dieser Expertengruppe zu arbeiten. Im Folgenden seien diese Merkmale daher kurz zusammengefasst:

In formeller Hinsicht nennen *Bötticher et al.* als Mindestanforderungen, dass der Gutachter den Auftraggeber und die Fragestellung des Gutachtens nennt, darlegt, wann und wo die Untersuchung des Pbn. stattfand und wie die Untersuchung ablief, also welche Methoden zur Anwendung kamen.³²⁶ Ferner hat der Gutachter seine Erkenntnisquellen exakt wiederzugeben und kenntlich zu machen, welche Teile seiner Ausführung gesichertem Wissen entsprechen bzw. subjektive Einschätzungen darstellen.³²⁷ Wenn Schwierigkeiten oder Unklarheiten aufgetreten sind, soll auch dies deutlich hervorgehen. Sind mehrere Personen an der Erstellung des Gutachtens beteiligt, soll deren Aufgabenbereich abgegrenzt werden.³²⁸ Schließlich ist eine übersichtliche Gliederung zu verwenden und die gängige Zitiertpraxis einzuhalten.³²⁹

Im Rahmen der Informationsgewinnung ist nach Ansicht der Expertengruppe unerlässlich, dass der Gutachter die verfügbaren Akten umfassend studiert und, so vorbereitet, in adäquatem Untersuchungsumfeld eine angemessene Zeit mit der Exploration des Pbn. verbringt.³³⁰ Die Untersuchung selbst soll mehrdimensional ausgestaltet sein und neben Delinquenzgeschichte und Tatbild auch die Persön-

³²⁴ Natürlich wird später auch die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen in den Gutachten, speziell im Hinblick auf die eigene Untersuchung, eine Rolle spielen.

³²⁵ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 57 ff.; dies., Prognosegutachten, S. 537 ff.

³²⁶ Bötticher et al., Prognosegutachten, S. 541.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Ebd.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ Bötticher et al., Prognosegutachten, S. 541 f.

lichkeit und eventuelle psychische Störungen umfassen.³³¹ Dazu sollen möglichst umfassende soziobiographische Daten erhoben werden, ein Abgleich mit kriminologisch gesicherten Risikovariablen erfolgen und, falls möglich, geeignete testpsychologische Instrumente angewandt werden.³³² Die Diagnose, sofern denn eine vorliegt, ist nach ICD-10 oder DSM-IV-TR zu klassifizieren.³³³

Die abschließenden Empfehlungen thematisieren die Abfassung des Gutachtens und sehen vor, dass die im Rahmen der Informationsgewinnung erfolgten Schritte auch im schriftlichen Gutachten wiedergegeben werden.³³⁴ Ferner soll sich der Gutachter auch mit Vorgutachten auseinandersetzen und konkretisieren, wie seiner Einschätzung nach das Risiko bspw. einer Entlassung des Pb. ausgestaltet ist und welche Maßnahmen risikominimierend ergriffen werden können.³³⁵

³³¹ A.a.O., S. 542.

³³² Ebd.

³³³ A.a.O., S. 543.

³³⁴ A.a.O., S. 543 f.

³³⁵ A.a.O., S. 544.

3.3 Prozessuale Aspekte

Um die Fragestellung weiter auszuführen, welche Aspekte die Justiz in den einzelnen Verfahrensstadien veranlassen, eine forensische Begutachtung anzuordnen, ist es notwendig, auch die prozessualen Regelungen in den Fokus zu nehmen. Unter prozessualen Aspekten interessieren dabei zunächst die Fragen, wer eine Begutachtung anordnet und in welchem Verfahrensstadium dies geschehen kann. Dabei kann der Entscheidungsträger in der Regel ein ihm zustehendes Ermessen ausüben. Doch kennt das Gesetz auch Fälle einer obligatorischen Begutachtung. Der folgende Abschnitt differenziert obligatorische und fakultative forensische Begutachtung im Hinblick auf die folgende empirische Untersuchung nach den einzelnen Verfahrensstadien und stellt die auf diesen Ebenen betroffenen Entscheidungsträger dar. Abschließend wird die Person des forensischen Gutachters unter prozessualen Aspekten beleuchtet.

3.3.1 Obligatorische und fakultative Begutachtung im Strafverfahren

Zunächst werden die Fälle aufgezeigt, in denen eine Begutachtung obligatorisch ist, der Entscheidungsträger also kein Ermessen innehat, ob er eine Begutachtung anordnet oder nicht. Die Darstellung erfolgt dabei nach Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren getrennt.

3.3.1.1 *Obligatorische Begutachtung im Erkenntnisverfahren*

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels angesprochen, ist die forensische Begutachtung im Erkenntnisverfahren dann gesetzlich vorgeschrieben, sofern die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt, im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt in Betracht kommt. Ein Gutachter soll gehört werden, wenn aufgrund einer Straftat nach § 181b StGB eine Therapieweisung zur Diskussion steht; vgl. § 241a II StPO.³³⁶ Da § 64 StGB als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist, ist seitens des Gerichtes ein *konkretes Erwägen* der Unterbringung erforderlich; liegt dieses vor, dann muss auch ein Sachverständiger vernommen werden.³³⁷ Im Vorverfahren regelt § 80a StPO die Hinzuziehung eines Sachverständigen. Hiernach soll in Fällen, in denen mit der Anordnung einer Maßregel zu rechnen ist, bereits im Vorverfahren ein Sachverständiger hinzugezogen werden, damit dieser sich auf das im Hauptverfahren zu erstattende Gutachten vorbereiten kann. In diesem Stadium wird es dann in der Regel die Staatsanwaltschaft sein, die die Begutachtung in Auftrag gibt. Eine Unterbringung des Beschuldigten zum Zwecke der Begutachtung ist gem. § 81 StPO möglich, wobei dazu zunächst ein Sachverständiger anzuhören ist. Im Jugendstrafverfahren

³³⁶ § 246a II StPO ist mit dem „Gesetz zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs“ (BT-Drucks. 17/12735) neu in das StGB eingeführt worden. Mit dieser Norm soll durch frühzeitige Einbindung eines Gutachters ein späterer Rückfall des Angeklagten verhindert werden.

³³⁷ BGH NSTz 12, 463; HK-GS/Schorck, StPO, § 246a, Rn. 2.

ist eine derartige Unterbringung, ebenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen, auch bei Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten möglich (§ 73 I S. 1 JGG). Sofern das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist, besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, gem. § 71 I StGB im Wege des sogenannten Sicherungsverfahrens die Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB selbstständig zu beantragen. In diesem Fall ist ebenfalls die Hinzuziehung eines Sachverständigen obligatorisch und ergibt sich für das Vorverfahren aus § 414 III StPO und für das Hauptverfahren (ohne Angeklagten) aus § 415 V StPO.

3.3.1.2 *Obligatorische Begutachtung im Vollstreckungsverfahren*

Im Vollstreckungsverfahren sind es vorrangig jene Fälle, in denen der Vollzug einer Maßregel endet, in denen eine Begutachtung obligatorisch ist. Da diese Konstellation in der folgenden empirischen Untersuchung nahezu keine Bedeutung haben dürfte, es werden ja gerade Pbn. untersucht, die eine Jugendstrafe voll verbüßt haben, und nicht solche, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, ist dieser Bereich für die vorliegende Studie weniger interessant.³³⁸

In Bezug auf die Strafrestausssetzung kann es allerdings Fälle geben, in denen die Begutachtung gem. § 454 II StPO verpflichtend stattzufinden hat.³³⁹ Hiernach hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 454 II Nr. 1 StPO) oder eine zeitige Freiheitsstrafe wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes (genauer einer Katalogstraftat gem. § 66 III S. 1 StGB) von mehr als zwei Jahren auszusetzen (§ 454 II Nr. 2 StPO). Die lebenslange Freiheitsstrafe kommt im Jugendstrafrecht nicht in Betracht. Allerdings sind auch Jugendstrafen als zeitige Freiheitsstrafen im Sinne des § 454 II Nr. 2 StPO zu verstehen.³⁴⁰ Im Rahmen der empirischen Evaluation der Prognosebegutachtung wird diese Vorschrift also zu berücksichtigen sein. Bereits an dieser Stelle darf vermutet werden, dass eine Reihe von Pbn., wenn nicht sogar alle, mit Katalogstraftaten im Sinne des § 66 III S. 1 StGB verurteilt wurden und demnach, sofern denn eine Strafrestausssetzung in Betracht kommt, eine Begutachtung zu erfolgen hat.

Es zeigt sich also, dass die vorgeschriebene Begutachtung hauptsächlich im Zusammenhang mit einer Unterbringung im Maßregelvollzug in Erscheinung tritt.

³³⁸ Allenfalls denkbar ist die Situation, dass zugleich mit der Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe die vorweg zu vollziehende Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt angesprochen wird und dann bei der Überstellung aus der Entziehungsanstalt in den Jugendstrafvollzug eine Begutachtung stattfindet.

³³⁹ § 454 II StPO wurde mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998“ eingeführt, BGBl. I 1998, S. 160. Damit ist es durchaus denkbar, dass bei einigen Pbn. der Untersuchungsgruppe diese Norm bei der Entscheidung über eine eventuelle Strafrestausssetzung noch nicht in Kraft getreten war. Es wird sich dabei aber um eine (wenn sie überhaupt vorkommen) sehr geringe Anzahl an Fällen handeln.

³⁴⁰ BeckOK-Strafvollzug Bund/Ganter, StPO, § 454, Rn. 48; OLG Dresden, BeckRS 2009, 29371.

Dabei wenden forensische Sachverständige sowohl bei der Anordnung als auch zum Ende einer Unterbringung in das Verfahren eingebunden. Im (Jugend-) Strafvollzug existiert zwar, wie eben dargestellt, seit 1998 eine Pflicht zur Begutachtung bei Strafrestaussetzungen bei besonders schwerwiegenden Delikten, bemerkenswert ist aber, dass es vollzugsrechtlich keine normierte Pflicht zur Begutachtung bei Lockerungen von besonders jungen Delinquenten gibt.

3.3.1.3 *Fakultative Begutachtung*

Die Fallgruppen einer fakultativen Begutachtung im (Jugend-) Strafverfahren sind bereits deshalb sehr vielfältig, weil das Gericht immer dann, wenn es im Rahmen seiner Aufklärungspflicht an die Grenzen der eigenen Sachkenntnis gerät, die Möglichkeit hat, sich sachverständig beraten zu lassen. Im jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahren ist es die Frage der strafrechtlichen Zurechenbarkeit, die das Gericht regelmäßig an die Grenzen seiner Sachkenntnis gelangen lässt. Grundsätzlich reicht zwar die Sachkunde des Gerichtes aus, die Schuldfähigkeit des Angeklagten festzustellen, solange nur normalpsychologische Zustände zu beurteilen sind.³⁴¹ Gibt der Einzelfall aber Anhaltspunkte dafür, dass die psychische Situation des Angeklagten von der Norm abweicht und erkennt das Gericht diese Anhaltspunkte aus der Lebensgeschichte des Angeklagten, den Tatumständen oder erst im Prozess, dann ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen geboten.³⁴² Ähnlich verhält es sich bei der jugendstrafrechtlichen Feststellung der Zurechenbarkeit strafrechtlichen Verhaltens sowie der Feststellung anzuwendenden Rechts gem. §§ 3 und 105 JGG. So sehen die Richtlinien zu § 3 JGG vor, dass zwar zunächst die Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, verbleiben aber ernsthafte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu prüfen (RiJGG zu § 3).³⁴³ Letztlich liegen aber sowohl die Feststellungen zu § 3 JGG als auch zu § 105 JGG im Alltagsgeschäft des Jugendrichters, der in der Regel damit auch die erforderliche Sachkunde innehat.

Gem. § 455 I StPO ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, sofern der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Gleiches gilt gem. Abs. 2 dieser Norm, wenn der Verurteilte unter einer Krankheit leidet und durch die Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr zu besorgen wäre. In diesen Sonderfällen des Strafausstandes ist in der Regel ebenfalls sachverständige Beratung erforderlich. Für die folgende Untersuchung dürfte sich die Frage der Hafttauglichkeit kaum stellen, jedenfalls vermindert das geringe Alter die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender körperlicher Krankheiten, falls doch, antizipiert die Untersuchungsanlage das Ergebnis.

³⁴¹ OKBeck-StPO/Bachler, StPO, § 244, Rn. 100; BGH NJW 1994, 871.

³⁴² Ebd. sowie BGH NSTZ-RR 2006, 140 f.; 2009, 115; BGH NSTZ 1991, 226, 229; 1992, 224, 225.

³⁴³ Die Richtlinien sind freilich primär an die Staatsanwaltschaften gerichtet, sollen aber auch den Gerichten als Hinweise und Empfehlungen dienen.

In Bezug auf Strafrestaussatzung zur Bewährung verbleiben dann die Fälle, in denen die Begutachtung nicht gem. § 454 II StPO angezeigt ist, in denen das Gericht also einen Sachverständigen in eigener Verantwortung hinzuziehen kann. Im Rahmen der Lockerungen können die Gutachten von ganz unterschiedlichen Auftraggebern angefordert werden. So können die Anfragen aus den Reihen der Strafvollzugsanstalten an die Gutachter herangetragen werden, im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzverfahren (bspw. wegen versagter Lockerungen) sind es dann aber die Strafvollstreckungskammern bzw. die Jugendrichter, die Auskunft über die Eignung des Pb. für Lockerungen verlangen.³⁴⁴ Entscheidende Schritte im Rahmen der Lockerungen, die unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit des Pb. zu erörtern sind, sind dabei jeweils die ersten Male, an denen neue Lockerungen erprobt werden, also der erste Ausgang oder der erste Urlaub bis hin zur Verlegung in den offenen Vollzug.³⁴⁵ Neben diesen zwei zentralen Aspekten der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen immer auch im Hinblick auf den Haftverlauf, etwa auf die Erfolgsaussichten von Therapien oder die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, denkbar, wobei bei diesen Themen grundsätzlich zunächst anstaltseigene Expertise den Vorzug genießt.

3.3.2 Auswahl und Rechtsstellung des forensischen Sachverständigen

Im gerichtlichen Verfahren wählt der Richter den oder die Sachverständigen aus (§ 73 I StPO), im Vorverfahren ist nach überwiegender Auffassung die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung zuständig (§ 161a I StPO).³⁴⁶ Das Auswahlermessen des Richters ist eingeschränkt, sofern öffentlich bestellte Sachverständige (§ 73 II StPO) für die jeweilige Art der Begutachtung vorgesehen sind – dies ist allerdings für den Bereich der Beurteilung der Schuldfähigkeit und bei Gefährlichkeitsprognosen nicht der Fall und damit für diese Ausarbeitung nicht relevant.³⁴⁷ So bleibt nur die Frage, welche fachliche Qualifikation Gutachter aufweisen müssen, um als forensische Sachverständige zu Fragen der Schuldfähigkeit bzw. Gefährlichkeit fungieren zu können. In der Rechtsprechung des BGH hat sich der Standpunkt entwickelt, dass für die Begutachtung der Schuldfähigkeit grundsätzlich unter fachlichen Gesichtspunkten sowohl Psychologen als auch Psychiater infrage kommen.³⁴⁸ Allein bei krankhaften Zuständen ist dem psychiatrischen Sachverständigen der Vorzug zu gewähren.³⁴⁹

³⁴⁴ MAH Strafverteidigung/Foerster/Dreßing, § 59, Rn. 216.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ KK-StPO/Senge, StPO, § 73, Rn. 1.

³⁴⁷ Kruse, Die Sachverständigenauswahl, S. 509.

³⁴⁸ Dazu mit übersichtlicher Darstellung der Urteile: Kruse, Die Sachverständigenauswahl, S. 510.

³⁴⁹ Ebd.; OKBeck-StGB/Eschelbach, StGB, § 20, Rn. 101.

Der Sachverständige hat sich neutral und unparteiisch zu verhalten.³⁵⁰ Daher soll der Sachverständige nicht den Ermittlungsbehörden angehören.³⁵¹ Besonders bedeutsam, denn in der Praxis sehr häufig missachtet, ist, dass der Sachverständige nicht die Rechtsfragen zu beantworten hat, bspw., ob der Pb. im Sinne des § 21 StGB vermindert schuldfähig war, dies ist ausschließlich dem Richter vorbehalten.³⁵² Dem Sachverständigen obliegt es vielmehr, dem Richter Tatsachen mitzuteilen, aus welchen der Richter die rechtlichen Schlussfolgerungen zieht.³⁵³

Es lässt sich bisher festhalten, dass speziell im Bereich der Begutachtung der Schuldfähigkeit diverse Unwägbarkeiten die Begutachtungssituation beeinflussen. Zunächst muss das Gericht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit erkennen, was wohl nicht bei allen Störungstypen gleichermaßen gelingen kann. So sind im Besonderen die Persönlichkeitsstörungen, denen sich das folgende Kapitel vertiefend widmet, häufig nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Wenn das Gericht psychische Besonderheiten erkennt, muss es zudem die Grenzen der eigenen Sachkunde feststellen, um einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Bei der Auswahl des Sachverständigen bestehen dann wiederum kaum Einschränkungen. Insbesondere ist bei der Begutachtung Jugendlicher und Heranwachsender keine weiterführende Qualifikation vorgeschrieben. Bedenkt man die weitreichenden Folgen, die mit der Möglichkeit einer Unterbringung im Maßregelvollzug bereits die Annahme verminderter Schuldfähigkeit mit sich bringt, gewinnt die Frage der Begutachtung immer stärker an Bedeutung. Eben dieses Bild zeigt sich auch im Bereich des Vollstreckungsverfahrens. An dieser Stelle entscheidet das Gutachten häufig über andauernden Freiheitsentzug, welcher, sollte er tatsächlich nicht mehr nötig sein, einen grundrechtsrelevanten Eingriff darstellt. Über das gesamte Strafverfahren kommt der forensischen Begutachtung, wie bereits dargestellt, zentrale Bedeutung zu, sodass die Einhaltung gewisser Standards und rechtsstaatlicher Prinzipien unabdingbar ist.

³⁵⁰ Schoor, Beurteilung der Schuldfähigkeit, S. 110 ff.

³⁵¹ OKBeck-StGB/Eschelbach, StGB, § 20, Rn. 107.

³⁵² BGH NSStZ 2002, 472; 2002, 542; Fischer, StGB, § 20, Rn. 63; OKBeck-StGB/Eschelbach, StGB, § 20, Rn. 108.

³⁵³ Fischer, StGB, § 20, Rn. 63.

4 Persönlichkeitsstörungen bei jungen Delinquenten

Dieser Abschnitt widmet sich der medizinisch-psychologischen Perspektive. Nachdem eingangs die „psychischen Störungen“ und deren aktuelle rechtliche Bedeutung aufgezeigt werden, folgt eine Darstellung der diagnostischen Kriterien für Persönlichkeitsstörungen. Ferner wird auf die forensische Relevanz der einzelnen Störungen Bezug genommen und die Diagnostik bei Jugendlichen und Heranwachsenden diskutiert.

4.1 Psychische Störungen

Wie das vorangegangene Kapitel gezeigt hat, sind „psychische Störungen“ unter mehreren Aspekten im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren von Bedeutung. So kann auf sie eine De- bzw. Exkulpation des Angeklagten gestützt werden. Hierneben kommt ihnen aber immer auch Bedeutung bei der prognostischen Beurteilung bspw. der Legalbewährung eines Delinquenten zu. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden können psychische Störungen bei der Feststellung der geistigen Reife und damit bei der Frage nach anzuwendendem Recht von Bedeutung sein. Aus all diesen Gründen ist es für die vorliegende Arbeit notwendig, auch den medizinisch-psychologischen Aspekt der psychischen Störungen und hierbei im Spezial-

len die Persönlichkeitsstörungen etwas näher zu betrachten. Mit Blick auf die Pbn. der folgenden empirischen Untersuchung liegt der Fokus auf der Entwicklung und Manifestation dieser Störungen im Jugendalter.

4.1.1 Begriff der psychischen Störung

Der Begriff der psychischen Störung gelangte im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Recht der deutschen Sicherungsverwahrung vom 17.12.2009 zunehmend ins Zentrum kriminalpolitischer Diskussionen.³⁵⁴ Der EGMR hatte mit dieser Entscheidung festgestellt, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die für Altfälle bei Entscheidungsdatum bestehende Zehnjahresgrenze hinaus einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt.³⁵⁵ Zuvor hatte der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998 eben diese Höchstgrenze bezogen auf die Dauer der Sicherungsverwahrung entfallen lassen.³⁵⁶ Als Reaktion auf dieses Urteil wurde mit dem „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG)“ eine Möglichkeit geschaffen, eben jene Altfälle, die ansonsten in Freiheit zu entlassen wären, weiterhin unterzubringen. Dafür forderte der Gesetzgeber dann allerdings – neben einer hochgradigen Gefährlichkeit des Unterzubringenden – das Vorliegen einer psychischen Störung. Hierbei wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich Bezug auf Art. 5 I S. 5 Nr. 5 EMRK genommen, welcher in der englischen Fassung von einer „person of unsound mind“ spricht.³⁵⁷ Damit wird für die Subsumtion nicht krankhafter psychischer Zustände Raum geschaffen. Den Begriff der psychischen Störung hat sich in diesem Zusammenhang anschließend auch das BVerfG zu eigen gemacht und verlangt die beschriebenen Voraussetzungen nun auch bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung.³⁵⁸ Auch der EGMR hat das deutsche Vorgehen in Form einer auf die Behandlung einer psychischen Störung gestützten fortdauernden Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 2016 als mit der EMRK vereinbar angesehen.³⁵⁹ Im zuletzt genannten Fall diagnostizierten die Gutachter bei dem Untergebrachten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung und eine sexuelle Devianz. Der

³⁵⁴ Vgl. hierzu zusammenfassend: Höffler/Stadtland, *Mad or Bad?*, S. 239.

³⁵⁵ EGMR, Urt. v. 17.12.2009, 19359/04; StV 2010, 181.

³⁵⁶ BGBl. I 1998, S. 160.

³⁵⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/3403, S. 53; dazu Kinzig, *Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung*, S. 181.

³⁵⁸ BVerfG, StV 2011, 470; Höffler/Stadtland, *Mad or Bad?*, S. 239; Höffler, *Das Therapieunterbringungsgesetz und der verfassungsrechtliche Strafbegriff*, S. 174.

³⁵⁹ EGMR, Urt. v. 07.01.2016, Az. 23279/14; der Gerichtshof betont in dieser Entscheidung den Wandel in der Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die inzwischen verstärkt auf Therapie ausgerichtet sei und genügend Abstand vom allgemeinen Strafvollzug aufweise.

Begriff der psychischen Störung ist, so zeigt es sich auch hier, weiter zu fassen als der Begriff der psychischen Krankheit und wird auch durch den Anwendungsbereich des § 20 StGB – mit besonderem Blick auf das vierte Eingangsmerkmal – nicht begrenzt. Es sind aber wohl gerade jene Fälle, die nun fortwährend in der Sicherungsverwahrung festgehalten werden, bei denen ein nicht krankhafter Zustand, wie er im Zusammenhang mit § 20 StGB als schwere andere seelische Abartigkeit in Erscheinung tritt, zur Legitimation herangezogen wird.

4.1.2 Klassifikationssysteme

Eine einheitliche Klassifikation psychischer Störungen erleichtert die Kommunikation auf fachlicher Ebene und ist demnach nicht nur für wissenschaftliche Diskurse, sondern vor allem auch für die Praxis von entscheidender Bedeutung.³⁶⁰ Die zwei grundlegenden medizinischen Klassifikationssysteme zur Einteilung psychischer Störungen sind die ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) sowie das DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders).³⁶¹ Letzteres stammt aus dem US-amerikanischen Raum und entfaltet seit den 1980er-Jahren weltweit großen Einfluss auf die Einteilung psychischer Störungen und deren Diagnostik.³⁶² Da die vierte Revision dieses Manuals (DSM-IV) bis 2013 Aktualität beansprucht hat und sich zur fünften Überarbeitung doch einige wesentliche Unterschiede (vor allem auch bei der die Persönlichkeitsstörungen betreffenden Diagnostik) ergeben haben, letztlich aber alle forensischen Begutachtungen der eigenen empirischen Erhebung vor 2013 stattgefunden haben, ist für die vorliegende Arbeit die Einteilung nach DSM-IV heranzuziehen.³⁶³

Es steht ohnehin zu erwarten, dass die Gutachter, wenn sie sich in ihren Diagnosen auf ein Klassifikationssystem beziehen, die Einteilung nach ICD zugrunde legen. So ist in Deutschland im ärztlichen Bereich der Versorgungsmedizin die ICD verpflichtend.³⁶⁴ Da wohl ein Großteil der forensischen Gutachter in ihrer Eigenschaft als Psychiater die alltägliche berufliche Verpflichtung zur Verwendung dieses Manuals erfüllt, liegt eine Heranziehung eben dieser Klassifikation bei der Formulierung forensischer Expertise nahe. Die zehnte Revision der ICD (ICD-10) ist seit Anfang der 1990er-Jahre einschlägig und dürfte damit für nahezu alle forensischen Begutachtungen der folgenden empirischen Untersuchung Gültigkeit

³⁶⁰ Renneberg/Heidenreich/Noyon, *Klinische Psychologie*, S. 34 f.; Klicpera/Gasteiger-Klicpera, *Psychische Störungen*, S. 11.

³⁶¹ Während sich das DSM ausschließlich mit psychischen Störungen beschäftigt, klassifiziert die ICD darüber hinaus auch somatische Diagnosen. Das Nebeneinander dieser zwei Klassifikationssysteme für den Bereich der psychischen Störungen wird von der Praxis als wenig hilfreich beurteilt; vgl. dazu Paulitsch, *Grundlagen der ICD-10-Diagnostik*, S. 28 f.

³⁶² A.a.O., S. 16.

³⁶³ Vgl. zum sog. Hybridmodell der DSM-V: Sevecke/Krischer, *Jugendliche Persönlichkeitsstörungen im psychodynamischen Diskurs*, S. 19 ff.

³⁶⁴ Schneider/Frister/Olzen, *Psychiatrische Begutachtung*, S. 53.

beanspruchen.³⁶⁵ Für die vorliegende Arbeit wird also die Klassifikation nach ICD-10 zugrunde gelegt.³⁶⁶ Das Klassifikationsmanual der ICD-10 behandelt in insgesamt 22 Kapiteln die Diagnostik psychischer sowie körperlicher Krankheiten und sonstiger Zustände. Unter der Codierung F (Kapitel V) finden sich die psychischen Störungen. F6 grenzt dabei die Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen ein. Anhand dieser Einteilung werden im Folgenden die einzelnen Persönlichkeitsstörungen unter Berücksichtigung ihrer forensischen Relevanz und in Bezug zur Diagnostik im Jugend- und Heranwachsendenalter aufgezeigt.³⁶⁷

4.1.3 Besondere Anforderungen an die forensische Begutachtung

An dieser Stelle kommt der oben diskutierte Artikel von *Bötticher et al.* erneut zum Tragen, da jene Arbeitsgruppe am BGH die Relevanz einer fachgerechten Begutachtung speziell im Bereich der Persönlichkeitsstörungen als besonders praxisrelevant eingeschätzt und näher ausgeführt hat.³⁶⁸

In Bezug auf die Begutachtung von Pbn, bei denen der Verdacht einer gestörten Persönlichkeit vorliegt, äußern sich *Bötticher et al.* zur Thematik einer sachgerechten Diagnostik, zur Beurteilung des Schweregrades sowie zu Auswirkungen auf Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit.³⁶⁹ Zur sachgerechten Diagnostik wird die Verwendung der anerkannten Klassifikationssysteme ICD sowie DSM mit den jeweiligen Diagnosekriterien empfohlen.³⁷⁰ Der Gutachter wird angehalten, bei Persönlichkeitsstörungen überdauernde Auffälligkeitsmuster herauszuarbeiten und die Konstanz des Symptombildes über Reifungs- und Alterungsschritte hinweg darzulegen.³⁷¹ Wiederkehrende sozialdeviante Verhaltensweisen sollen mit Sorgfalt von psychopathologischen Merkmalen einer Persönlichkeitsstörung getrennt werden und Letztere darf, liegt sie denn vor, nicht grundsätzlich mit dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit des § 20 StGB gleichgesetzt werden.³⁷²

Im Folgenden beschreiben *Bötticher et al.* die empfohlene Vorgehensweise bei der Prüfung der „zwei Stockwerke“ der §§ 20, 21 StGB³⁷³ im Rahmen der Besonderheiten, die bei Persönlichkeitsstörungen zu berücksichtigen sind.³⁷⁴ Eine wich-

³⁶⁵ Zurzeit wird an der 11. Revision dieser Klassifizierung gearbeitet, welche wohl noch in 2017 erscheinen könnte.

³⁶⁶ Eine deutsche Version der ICD-10 wird in der jeweils aktuellsten Fassung auch online angeboten. Vergleiche dazu die Webpräsenz des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter: <http://www.goo.gl/6w1gmN>.

³⁶⁷ Vgl. dazu unten, Kapitel 4.2.2.

³⁶⁸ Vgl. dazu oben, Kapitel 3.1.1.6.

³⁶⁹ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 60.

³⁷⁰ Ebd.

³⁷¹ Ebd.

³⁷² Ebd.

³⁷³ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 3.1.1.

³⁷⁴ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 60 f.

tige Hilfestellung für die Praxis dürfte dabei die Zusammenstellung einiger Merkmale der Person des Täters bzw. des Tatablaus sein, die zum einen eine Einstufung der Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit nahelegen³⁷⁵ bzw. dieser entgegenstehen und zum anderen, in den Fällen, in denen Ersteres bejaht wurde, eine Auswirkung auf die Steuerungsfähigkeit bei Begehung der Tat nahelegen³⁷⁶ bzw. weniger wahrscheinlich machen.³⁷⁷ Auf diese Aspekte und deren Widerspiegelung in den entsprechenden Gutachten wird im Rahmen der empirischen Auswertung näher einzugehen sein.

4.2 Persönlichkeitsstörungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Im Folgenden werden die psychischen Störungen auf den Begriff der Persönlichkeitsstörungen konzentriert, deren diagnostische Merkmale unter dem speziellen Gesichtspunkt jugendlicher und heranwachsender Delinquenten betrachtet werden.

4.2.1 Persönlichkeitsstörungen und der Streit um die Manifestation

Sowohl nach DSM als auch nach ICD werden grundlegende Merkmale einer Persönlichkeitsstörung aufgezeigt, bevor die konkrete Diagnose einer spezifischen Störung gestellt werden kann. Menschen mit Persönlichkeitsstörung zeigen von den gesellschaftlichen Standards abweichende Verhaltensweisen, die von der Umgebung als unangebracht oder unpassend wahrgenommen werden und damit zu nachteiligen Auswirkungen für den Betroffenen und zu einem persönlichen Leidensdruck führen.³⁷⁸ Die abweichenden Verhaltensmuster beginnen dabei in der Kindheit und liegen als stabile Ausprägung der Persönlichkeit vor.³⁷⁹ Dabei dürfen die Besonderheiten nicht auf organische Erkrankungen oder Verletzungen zurückzuführen sein oder in ihrer Symptomatik vollständig durch andere psychische Erkrankungen erklärt werden.³⁸⁰ Dies darf allerdings nicht missverstanden wer-

³⁷⁵ Für eine Annahme der SASA sprechen hiernach erhebliche Auffälligkeiten bei der affektiven Ansprechbarkeit bzw. der Affektregulation, eine eingeengte Lebensführung mit stereotypen Verhaltensmustern, eine wiederkehrende Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung durch affektive Auffälligkeiten und Verhaltensprobleme, eine durchgehende Störung des Selbstwertgefühls sowie eine deutliche Schwäche von Abwehr- und Realitätsprüfmechanismen.

³⁷⁶ Für eine durch Persönlichkeitsstörungen beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit sprechen demnach eine konflikthafte Zuspitzung und Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt, ein abrupter und impulsiver Tatablauf, konstellative Faktoren (z. B. eine Alkoholintoxikation) sowie ein enger Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsproblemen und der Tat.

³⁷⁷ Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten, S. 60 f.

³⁷⁸ Vgl. Habermeyer/Habermeyer, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, S. 324; Venzlaff/Förster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 293.

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Ebd.

den: Persönlichkeitsstörungen können in Komorbidität mit anderen (psychischen) Erkrankungen auftreten.³⁸¹ So ist den Persönlichkeitsstörungen in der DSM-IV eine eigene Achse vorbehalten, womit ihr Vorliegen ausdrücklich neben anderen psychischen Störungen diagnostiziert werden kann.³⁸²

Mit Blick auf die vorliegende Untersuchung ist entscheidend, ab welchem Lebensalter die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt werden kann. Bei dieser stark umstrittenen Fragestellung finden sich zunehmend in jüngerer Zeit Anhänger, die eine frühe Diagnosestellung, teilweise bereits im frühen Jugend- oder (vereinzelt) sogar Kindesalter, befürworten.³⁸³ Nach den Kriterien der ICD-10 sollte eine Persönlichkeitsstörung in der Regel nicht vor dem 16. Lebensjahr diagnostiziert werden, da die Persönlichkeit noch weit über das Alter der Volljährigkeit hinaus einem steten Wandel unterliegt und daher nicht zu früh von einer manifestierten Störung gesprochen werden dürfe.³⁸⁴ Kritiker befürchten ein „Labeling“ des Betroffenen und eine fortwährende, negative Anhaftung dieser Diagnose.³⁸⁵ Es bleibt abzuwarten, ob die ICD in der 11. Revision weiter an einer (Regel-)Altersgrenze für die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen festhält. Jüngere Studien aus den Vereinigten Staaten von Amerika zeigen, dass die Voraussetzungen einer manifestierten Störung der Persönlichkeit auch in jungem Alter bereits vorliegen können – und dass es vor allem auch in diesem Alter Erfolge im Hinblick auf die Behandlung derartiger Störungen gibt.³⁸⁶

Vor allem mit Blick auf eine geeignete Behandlung und die Chance, während des Vollzuges positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen einwirken zu können, sollten sich die Gutachter auch bei jungen Pbn. nicht grundsätzlich davor verschließen, eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren.³⁸⁷ Es ist allerdings zu erwarten, dass in der folgenden empirischen Studie vor allem bei den nicht volljährigen Pbn. von der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung wenig Gebrauch gemacht wird, selbst wenn deren Kriterien beim Pb. festgestellt werden

³⁸¹ Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 217.

³⁸² Ebd.

³⁸³ Zusammenfassend dazu: Sevecke/Krischer, Jugendliche Persönlichkeitsstörungen im psychodynamischen Diskurs, S. 11 sowie jew. m.w.N.: Habermeyer/Habermeyer, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, S. 325; Schmeck/Schlüter-Müller, Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter, S. 12.

³⁸⁴ Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 218 ff.

³⁸⁵ Vgl. hierzu zusammenfassend, aber im Ergebnis mit gegenteiliger Auffassung: Schmeck/Schlüter-Müller, Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter, S. 12 f.

³⁸⁶ Kernberg/Weiner/Bardenstein, Persönlichkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen, S. 13 ff., S. 288.

³⁸⁷ Selbst bei den schwer zugänglichen Pbn. mit dissozialer (bzw. antisozialer) Persönlichkeitsstörung stehen eine Reihe Erfolg versprechender Behandlungsansätze zur Verfügung; hierzu: Rauffleisch, Psychodynamische Behandlungsansätze, S. 393 ff. sowie die folgenden Beiträge zu den unterschiedlichen Behandlungsmethoden in Dulz et al., Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, S. 399 ff.

konnten. Näheres wird die Analyse der Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten zeigen.³⁸⁸

4.2.2 Einzelne Störungen

Dieser Abschnitt soll die einzelnen Persönlichkeitsstörungen näher darstellen. Dabei wird die Klassifikation nach ICD-10 zugrunde gelegt. Schwerpunktmäßig werden die Störungen, die nach praktischer Erfahrung hohe forensische Relevanz haben, behandelt.³⁸⁹ Ferner sollen zu jedem dargestellten Störungsbild Prävalenzen angegeben werden. Neben der Prävalenz in der Allgemeinbevölkerung³⁹⁰ sind für die vorliegende Studie Prävalenzraten in Risikopopulationen und hier im Besonderen im Jugendstrafvollzug von Interesse. Dazu haben *Sevecke et al.* eine Untersuchung von 91 männlichen Inhaftierten der JVA Siegburg sowie von 126 weiblichen Inhaftierten der JVA Köln-Ossendorf durchgeführt und in diesem Zusammenhang unter anderem Prävalenzen von Persönlichkeitsstörungen bestimmt.³⁹¹ Die Ergebnisse dieser Erhebung zu den einzelnen Persönlichkeitsstörungen werden der Darstellung der jeweiligen Störung angefügt.

Die zwanghaften Persönlichkeitsstörungen (ICD: F60.5), die ängstlichen (vermeidenden) Persönlichkeitsstörungen (ICD: F60.6) sowie die abhängigen (asthenischen) Persönlichkeitsstörungen (ICD: F60.7) finden sich eher selten unter straffälligen Personen, weshalb auf deren Darstellung im folgenden Abschnitt gänzlich verzichtet wird.³⁹²

4.2.2.1 Paranoide Persönlichkeitsstörung (F60.0)

Die ICD-10 beschreibt die paranoide Persönlichkeitsstörung damit, dass der Betroffene dazu neigt, neutrales oder sogar freundliches Auftreten anderer Personen als böswillig zu deuten und dadurch ein grundlegendes Misstrauen zu entwickeln. Betroffene fühlen sich häufig gekränkt und zurückgewiesen und neigen zu übertriebener Selbstbezogenheit. Neben den allgemeinen Voraussetzungen einer Persönlichkeitsstörung muss der Pb. mindestens vier der folgenden Eigenschaften erfüllen:³⁹³

- Übertriebene Empfindlichkeit gegen Rückschläge und Zurücksetzungen

³⁸⁸ Vgl. dazu unten, Kapitel 7.4.2 und Kapitel 8.4.1.

³⁸⁹ Vgl. dazu: Habermeyer/Habermeyer, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, S. 327.

³⁹⁰ Diese entstammen, unter Einbeziehung der Untersuchungen von *Tress* sowie *Herpertz* und *Saß* aus dem Jahr 2002, der tabellarischen Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

³⁹¹ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 647.

³⁹² Dies ist durchaus nachvollziehbar, eint jene Diagnosen doch ein grundsätzlich ängstlicher Charakter des Pb., Venzlaff/Förster/Dreßing/Habermeyer, Forensische Begutachtung, S. 298.

³⁹³ Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 220.

- Neigung zu dauerhaftem Groll bzw. Beleidigungen oder Missachtung nachzutragen
- Misstrauen und anhaltende Tendenz, Erlebtes zu verdrehen, indem neutrale und freundliche Handlungen anderer als feindlich missdeutet werden
- Streitsüchtiges und beharrliches Bestehen auf eigenen Rechten
- Häufiges ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber dem Partner in Bezug auf sexuelle Treue
- Ständige Selbstbezogenheit in Verbindung mit Überheblichkeit
- Häufige Beschäftigung mit Verschwörungen als Erklärung für Ereignisse in der Welt oder in näherer Umgebung

Bezogen auf die allgemeine Bevölkerung werden für diese Persönlichkeitsstörung Prävalenzen zwischen 0,4 und 1,8 % angegeben.³⁹⁴ In der eingangs beschriebenen Studie von *Sevecke et al.* weisen 6,6 % der männlichen Inhaftierten eine paranoide Persönlichkeitsstörung auf.³⁹⁵ Unter den weiblichen Pbn. findet sich keine Diagnose dieser Störung.³⁹⁶ Diese Merkmalsverteilung auf die Geschlechter hat sich als stark signifikant herausgestellt.³⁹⁷ Die paranoide Persönlichkeitsstörung tritt demnach, verglichen mit der allgemeinen Bevölkerung, im Jugendstrafvollzug recht häufig auf.

4.2.2.2 Schizoide Persönlichkeitsstörung (F60.1)

Personen mit schizoider Persönlichkeitsstörung werden in der ICD-10 als Einzelgänger beschrieben. Diese Störung äußert sich in dem Rückzug des Betroffenen von affektiven und sozialen Kontakten und in begrenzten Möglichkeiten, Freude zu erleben und Gefühle auszudrücken. Für die Diagnose müssen vier der folgenden neun Merkmale erfüllt sein:³⁹⁸

- Wenige Tätigkeiten bereiten dem Betroffenen Freude
- Emotionale Kühle, Distanziertheit und abgeflachte Affekte
- Reduzierte Fähigkeit gegenüber anderen Gefühle auszudrücken
- Gleichgültigkeit gegenüber Lob und Kritik
- Wenig Interesse an sexuellen Erfahrungen
- Bevorzugung von alleine durchzuführenden Aktivitäten
- Übermäßige Inanspruchnahme durch Fantasien und Introvertiertheit
- Der Betroffene hat oder wünscht keine engen Freunde oder vertrauensvollen Beziehungen
- Mangelnde Sensibilität bei der Befolgung gesellschaftlicher Regeln

³⁹⁴ Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

³⁹⁵ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Ebd., angegebenes Signifikanzniveau = 0,001.

³⁹⁸ Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 222.

Die schizoide Persönlichkeitsstörung weist mit Prävalenzen zwischen 0,5 und 0,9 % geringe Werte in Bezug auf die allgemeine Bevölkerung auf.³⁹⁹ *Sevecke et al.* machen keine Angaben über diagnostizierte schizoide Persönlichkeitsstörungen.⁴⁰⁰

4.2.2.3 Dissoziale Persönlichkeitsstörung (F60.2)

Die dissoziale Persönlichkeitsstörung (in der DSM als antisoziale Persönlichkeitsstörung bezeichnet) ist die wohl bedeutsamste im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten und Straffälligkeit. Ihr kommen die höchsten Prävalenzen aller Persönlichkeitsstörungen zu, wenn man Populationen aus Gefängnissen untersucht oder Pbn. in den Blick nimmt, die anderweitig in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind.⁴⁰¹ Gekennzeichnet sind Pbn., die als dissozial persönlichkeitsgestört gelten, durch eine egozentrische Persönlichkeitsstruktur, die häufig durch Aggressivität, fehlendes Mitgefühl, Impulsivität und eine Missachtung der Rechte anderer gezeichnet ist. Nach der ICD-10 müssen für diese Diagnose drei oder mehr der folgenden sechs Aspekte erfüllt sein:⁴⁰²

- Herzlose Teilnahmslosigkeit gegenüber den Gefühlen anderer
- Verantwortungslose Haltung bei Missachtung sozialer Normen
- Unfähigkeit zu dauerhaften persönlichen Beziehungen, wobei keine Probleme bestehen, Beziehungen einzugehen
- Sehr geringe Frustrationstoleranz und geringe Hemmschwelle bei aggressivem und gewalttätigem Verhalten
- Fehlendes Schuldbewusstsein sowie Unfähigkeit, aus Strafe zu lernen
- Beschuldigung anderer für die eigenen Probleme mit der Gesellschaft oder plausible Rationalisierung für eben diese

Mit durchschnittlichen Prävalenzwerten zwischen 1,5 und 3,7 % stellt die dissoziale Persönlichkeitsstörung in der allgemeinen Bevölkerung nicht den höchsten Wert aller spezifischen Persönlichkeitsstörungen.⁴⁰³ Allerdings geben *Sevecke et al.* bei der dissozialen Persönlichkeitsstörung die höchsten Prävalenzen an: Von den männlichen inhaftierten Jugendlichen weisen 84,6 % die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung auf, bei den weiblichen Inhaftierten sind es 48,4 %.⁴⁰⁴ Auch hier findet die Studie einen hoch signifikanten Zusammenhang mit dem

³⁹⁹ Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

⁴⁰⁰ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

⁴⁰¹ Vgl. zu Prävalenzraten im Strafvollzug: Konrad/Opitz-Welke, Antisoziale Persönlichkeitsstörung und Strafvollzug, S. 520 ff.

⁴⁰² Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 224 f.

⁴⁰³ Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

⁴⁰⁴ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

Geschlecht.⁴⁰⁵ Damit liegt hier der mit großem Abstand für beide stärkste Unterschied der Prävalenzen in der allgemeinen Bevölkerung und dem Jugendstrafvollzug vor. Diese Befunde steigern die Erwartungshaltung der eigenen Untersuchung in Bezug auf die unten durchzuführende Auswertung der forensischen Gutachten in Anbetracht der Diagnosen dissozialer Persönlichkeitsstörungen immens. Eine scharfe Abgrenzung dieser Störung zu straffälligem Verhalten ist jedoch besonders schwierig, da sich *explanans* und *explanandum* teilweise überschneiden.

4.2.2.4 *Emotional instabile Persönlichkeitsstörung (F60.3)*

Die emotional instabile Persönlichkeitsstörung ist dadurch gekennzeichnet, dass Pbn. starke Probleme haben, Impulse und affektive Regungen zu kontrollieren, und dabei mögliche Konsequenzen völlig außer Acht lassen. Hierbei werden zwei Varianten der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung unterschieden, der impulsive Typus und der Borderline-Typus. Zur Diagnose des impulsiven Typus sind drei der folgenden fünf Kriterien zu bejahen:⁴⁰⁶

- Deutliche Tendenzen zu unerwartetem Handeln ohne Rücksicht auf Konsequenzen
- Tendenz zu Streitigkeiten und Konflikten, insbesondere dann, wenn Dritte die eigenen impulsiven Handlungen stören
- Neigung zu Wut- und Gewaltausbrüchen mit Unfähigkeit zur Kontrolle dieses Verhaltens
- Schwierigkeiten, Handlungen, die nicht unmittelbar belohnt werden, fortzuführen
- Unbeständige und launische Stimmung

Von der Borderline-Persönlichkeitsstörung spricht man, wenn zu drei der eben dargestellten Aspekte noch zusätzlich zwei der folgenden fünf Punkte hinzutreten:⁴⁰⁷

- Störungen und Unsicherheiten bezüglich Selbstbild, Zielen und innerer Präferenz
- Neigung, intensive, aber instabile Beziehungen einzugehen, auch welche oft emotionale Krisen folgen
- Übertriebene Bemühungen, das Verlassenwerden zu vermeiden
- Wiederholte Drohungen oder Handlungen mit Selbstschädigungen
- Anhaltendes Gefühl von Leere

Auf die Allgemeinbevölkerung bezogen findet sich diese Persönlichkeitsstörung bei 1,3 bis 1,8 %.⁴⁰⁸ Für die Borderline-Persönlichkeitsstörung geben *Sevecke et al.* an, dass 7,7 % der männlichen Inhaftierten und 26,2 % der weiblichen Inhaftier-

⁴⁰⁵ Ebd.; angegebenes Signifikanzniveau $p < 0.001$.

⁴⁰⁶ Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 226.

⁴⁰⁷ Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 227.

⁴⁰⁸ Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

ten dieses Störungsbild aufweisen.⁴⁰⁹ Auch an dieser Stelle ist der Zusammenhang dieser Diagnose mit dem Geschlecht als hoch signifikant angegeben.⁴¹⁰ Hier zeigt sich also vor allem bei den weiblichen Inhaftierten ein stark gesteigertes Auftreten im Jugendstrafvollzug.

4.2.2.5 *Histrionische Persönlichkeitsstörung (F60.4)*

Pbn. mit histrionischer Persönlichkeitsstörung brauchen die Aufmerksamkeit anderer Menschen und fühlen sich nicht wohl, wenn sie nicht selbst im Mittelpunkt stehen. Dieses Verhalten geht häufig mit oberflächlichen, labilen Affekten und einem übertriebenen Ausdruck von Gefühlen einher. Zur Diagnose dieser Störung müssen vier der folgenden sechs Aspekte erfüllt sein:⁴¹¹

- Dramatische Selbstdarstellung sowie theatralisches Auftreten bei übertriebener Gefühlsdarstellung
- Leichte Beeinflussbarkeit durch andere Personen oder durch Umstände und Ereignisse
- Oberflächliche und labile Affekte
- Ständige Suche nach aufregenden Ereignissen und Aktivitäten, wobei die Betreffenden im Mittelpunkt stehen können
- Unangemessenes verführerisches Auftreten
- Übermäßiges Streben nach äußerlicher Attraktivität

Die Prävalenz der histrionischen Persönlichkeitsstörung wird in der Allgemeinbevölkerung mit 2,1 bis 3 % wiedergegeben.⁴¹² In der von *Sevecke et al.* untersuchten Population aus Jugendstrafgefangenen weisen 1,1 % der männlichen Jugendstrafgefangenen sowie 3,1 % der weiblichen Inhaftierten eine histrionische Persönlichkeitsstörung auf.⁴¹³ Damit zeigen die Jugendstrafgefangenen in Bezug auf diese Störung keine von der Normalbevölkerung abweichenden Werte.

4.2.2.6 *Sonstige spezifische Persönlichkeitsstörungen (F60.8)*

Unter den sonstigen, nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsstörungen verdient, nicht zuletzt wegen ihrer nicht geringen Prävalenz in delinquenten Populationen, die narzisstische Persönlichkeitsstörung besondere Aufmerksamkeit. Diese findet in der ICD-10 keine separate Nennung, da die Diagnosekriterien im Allgemeinen

⁴⁰⁹ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

⁴¹⁰ Ebd.; angegebenes Signifikanzniveau: $p = 0.001$.

⁴¹¹ Folgende Aufzählung entnommen aus: Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 235 f.

⁴¹² Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

⁴¹³ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

recht unklar ausfallen und letztlich nur durch Kenntnis der Innenperspektive des Pb. sicher zu diagnostizieren sind.⁴¹⁴

Pbn. mit narzisstischer Persönlichkeitsstörung wirken nach außen selbstsicher, sind aber innerlich auf die Bewunderung durch andere angewiesen und vertragen kaum Kritik.⁴¹⁵ Für die Diagnose der narzisstischen Persönlichkeitsstörung müssen fünf der folgenden neun Kriterien erfüllt sein:⁴¹⁶

- Grandioses Gefühl der eigenen Wichtigkeit, Übertreibung von eigenen Leistungen, Erwartung, als überlegen anerkannt zu werden
- Fantasievorstellungen von Macht, Erfolg, Idealen, die die Persönlichkeit stark einnehmen
- Pb. glaubt, besonders und einzigartig zu sein und nur von anderen besonderen Personen verstanden zu werden
- Verlangen nach übermäßiger Bewunderung
- Übertriebenes Anspruchsdenken an besondere Behandlung durch Umwelt
- Ausbeutung von sozialen Kontakten zu eigenem Nutzen
- Mangel an Empathie, Pb. erkennt die Gefühle und Bedürfnisse anderer nicht
- Neid in Bezug auf anderer Personen, Überzeugung, selbst von anderen beneidet zu werden
- Arrogante und überhebliche Verhaltensweisen

Auf die Allgemeinbevölkerung bezogen ist diese Persönlichkeitsstörung mit einer Verbreitung zwischen 0,4 und 1 % vergleichsweise selten.⁴¹⁷ Bei 13,2 % der von *Sevecke et al.* untersuchten männlichen Jugendstrafgefangenen und bei 3,2 % der weiblichen Inhaftierten wurde in oben angegebener Studie eine narzisstische Persönlichkeitsstörung festgestellt.⁴¹⁸ Zudem wird ein signifikanter Zusammenhang mit dem Geschlecht jener Pbn. abgebildet.⁴¹⁹ Hier liegt also, vor allem bei den männlichen Jugendstrafgefangenen, eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Werten der durchschnittlichen Bevölkerung vor.

⁴¹⁴ Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, S. 255.

⁴¹⁵ Vgl. dazu: Lau/Lammel/Sutarski, Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen, S. 17.

⁴¹⁶ Aufzählung der Diagnosekriterien nach Schmeck/Schlüter-Müller, Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter, S. 25 mit Rückgriff auf die DSM-IV der American Psychiatric Association sowie Saß et al., Deutsche Bearbeitung der DSM-IV.

⁴¹⁷ Vgl. dazu die tabellarische Aufstellung bei Schmeck/Schlüter-Müller/Resch, Persönlichkeitsstörungen, S. 721.

⁴¹⁸ Sevecke/Lehmkuhl/Krischer, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

⁴¹⁹ Ebd. angegebenes Signifikanzniveau: $p=0,01$.

4.3 Zusammenfassung und Bedeutung für die eigene Untersuchung

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Persönlichkeitsstörungen als bedeutendste Ausprägung des vierten Eingangsmerkmals des § 20 StGB eine ganz differenzierte Ausgestaltung ihrer diagnostischen Kriterien aufweisen. *Den* Persönlichkeitsgestörten kann man daher in seinen Eigenschaften kaum beschreiben. Es treten immer wieder Überschneidungen der Diagnosekriterien auf und die Übergänge der einzelnen Störungen sind teilweise fließend. So haben etwa Personen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung oder narzisstischer Persönlichkeitsstörung starke gemeinsame Tendenzen, andere Personen zu schädigen und auszunutzen.⁴²⁰ Für die herausgestellten Persönlichkeitsstörungen haben sich in Bezug auf die Allgemeinbevölkerung Prävalenzen zwischen 0,4 und 3,7 % gezeigt. Forensische Relevanz hat mit ganz überragendem Abstand die dissoziale oder auch antisoziale Persönlichkeitsstörung. Auch bei der narzisstischen und der paranoiden Persönlichkeitsstörung ergibt sich eine gesteigerte Erwartungshaltung an die unten folgende Auswertung der Gutachten.

Selbst wenn ein Abschluss der Persönlichkeitsentwicklung vielleicht erst mit dem 25. Lebensjahr oder in Einzelfällen noch später erreicht ist, gibt es in jüngerer Zeit vermehrt Strömungen, die die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung bereits im Jugendalter befürworten. Gerade weil die Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen noch im Fluss ist, ist eine derartige Klassifizierung auch sinnvoll, um gezielt auf diese Personen einwirken zu können. Besondere Relevanz entwickelt dieser Aspekt bei Jugendlichen, denen eine lange Unterbringung im Strafvollzug bevorsteht. Nur dann, wenn Gutachter eine Diagnose benennen, kann der Vollzug auch gezielt auf jene Pbn. reagieren.

⁴²⁰ Zum Verhältnis dieser beiden Störungen ausführlich: Hartmann, Narzissmus bei Antisozialer Persönlichkeitsstörung, S. 271 ff.

5 Intention und Anlage der Untersuchung

Die eigene empirische Untersuchung basiert auf einem von der DFG in den Jahren 2011 bis 2016 geförderten Projekt zur „Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen“⁴²¹. Im Rahmen dieser Studie werden von *Grindel* und *Schmidt-Esse* Dissertationen angefertigt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung ein umfassendes Bild über Personen liefern, welche eine lange Jugendstrafe voll verbüßt haben. *Grindel* widmet sich dabei vertieft einer Auswertung der Bundeszentralregisterdaten sowie anhand von Strafakten der Betrachtung von Zusammenhängen der Rückfälligkeit und soziobiografischen Merkmalen der Pbn.⁴²² *Schmidt-Esse* fokussiert die Aspekte der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs von der Unterbringung über die Behandlung und Therapie bis hin zur Entlassungsvorbereitung bei langen Jugendstrafen.⁴²³

⁴²¹ „Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen - ein empirischer Beitrag zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafe“, vgl. zur Projektbeschreibung die Internetpräsenz der Deutschen Forschungsgemeinschaft:

<http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/186940966>.

⁴²² Hierzu bereits veröffentlicht: Jehle/Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, S. 103, ff.; Jehle/Grindel: Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen – Erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung, S. 122, ff.

⁴²³ Schmidt-Esse, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern.

Die vorliegende eigene Untersuchung behandelt die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit langen Jugendstrafen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie bei etwaigen Rückfalltaten.⁴²⁴ Zentrale Informationsquelle der DFG-geförderten Untersuchung waren Akten der Erkenntnisverfahren, der Vollstreckungsverfahren sowie Strafvollzugsakten. Es lag daher nahe, das Datenmaterial auch im Hinblick auf die speziellen Fragestellungen forensischer Gutachten zu nutzen, um zu erfahren, in welchem Maße bei der Klientel langer Jugendstrafen begutachtet wird, welche Diagnosen getroffen werden und wie sich die Prognosen zu den tatsächlich eingetretenen Rückfällen verhalten. Insoweit handelt es sich bei der eigenen empirischen Untersuchung um eine Sekundäranalyse. Da die ursprüngliche Untersuchung nicht auf diese speziellen Fragestellungen angelegt war, ergeben sich gewisse Beschränkungen der Aussagekraft, auf die an den geeigneten Punkten hingewiesen wird.

5.1 Ursprung der Daten und Auswahl der Probanden

Die Untersuchungsgruppe bilden alle Pbn., die aufgrund der Begehung eines Gewalt- oder Sexualdeliktes zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden und die diese in den Jahren 2002 bis 2007 voll verbüßt haben.⁴²⁵ Dabei galt es, die Straftatlassenen für einen Risikozeitraum von mindestens drei Jahren auf ihre Rückfälligkeit zu untersuchen. Deshalb wurde im Jahr 2011 eine Anfrage an das Bundeszentralregister gestellt. Es galt also, Personen zu finden, bei denen zum einen das Erledigungsdatum der Strafvollstreckung der langen Jugendstrafe in benanntem Zeitraum liegt, zum anderen feststand, dass die Strafe vollständig verbüßt und nicht etwa eine erfolgreiche Strafrestaussatzung stattgefunden hat.⁴²⁶ Der Fokus lag also auf Pbn. mit einer eher negativen Prognose. Auf diese Weise konnten in benanntem Zeitraum 262 Pbn. ausfindig gemacht werden, welche die obigen Anforderungen erfüllen. Bei diesen Personen wurden Registerdaten sowie Strafverfahrens- und Gefangenenpersonalakten ausgewertet.

⁴²⁴ Hierzu auch: Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei langen Jugendstrafen.

⁴²⁵ Vgl. hierzu bereits die Veröffentlichungen: Jehle/Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, S. 103, ff.; Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei langen Jugendstrafen; Schmidt-Esse, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, S. 1, ff.

⁴²⁶ Freilich finden sich unter den Pbn. auch solche, bei denen ein Strafrest der Jugendstrafe zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei jenen Pbn. erfolgte dann aus verschiedenen Gründen ein Widerruf der Bewährung und der Vollzug des Strafrestes bis zur vollständigen Erledigung.

5.1.1 Untersuchungsdesign und Begriffsbestimmungen

Für die 262 Pbn. wurden Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert. Anhand dieser Registerauszüge konnte die Bezugsentscheidung identifiziert und davon ausgehend Vor- und Folgeentscheidungen zugeordnet werden.

- *Bezugs- und Folgeentscheidung*

Als *Bezugsentscheidung* gilt jene Eintragung im Bundeszentralregister, aus welcher die über fünfjährige vollverbüßte Jugendstrafe hervorging.

Alle Entscheidungen, die auf die Bezugsentscheidung folgen, werden als *Folgeentscheidungen* definiert.⁴²⁷ Als *Voreintragungen* gelten alle früheren Eintragungen im Bundeszentralregister.⁴²⁸

Je nachdem, ob und wie ein Pb. nach der Bezugstat erneut mit dem Strafgesetz in Konflikt geriet, erfolgt eine Einteilung in drei Rückfallgruppen⁴²⁹:

- *Erste Rückfallgruppe „gefährlicher Rückfall“*

Als *gefährlicher Rückfall* gilt die erneute Begehung eines Gewalt- oder Sexualdeliktes, aufgrund dessen der Pb. zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt oder gegen ihn eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde.

- *Zweite Rückfallgruppe „sonstiger nicht-gefährlicher Rückfall“*

Sonstige Rückfälle sind alle erneuten Eintragungen im Bundeszentralregister innerhalb des Beobachtungszeitraumes von drei Jahren, die nicht das Kriterium für den gefährlichen Rückfall erfüllen.

- *Dritte Rückfallgruppe „kein Rückfall“*

Zu dieser Rückfallgruppe zählen Pbn., die nach der Tat, die zur Bezugsjugendstrafe geführt hat, innerhalb des Beobachtungszeitraumes keine neuen Einträge im Bundeszentralregister aufweisen.

⁴²⁷ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann auftreten, wenn eine Tat, die zeitlich vor der Tatbegehung der Bezugsentscheidung stattfand, erst nach der Verurteilung zur Bezugsentscheidung verhandelt und abgeurteilt wurde. Solche Taten werden nicht als materielle Folgeentscheidungen berücksichtigt.

⁴²⁸ Auch in die Bezugsentscheidung gem. § 31 II JGG einbezogene Vorentscheidungen werden in dieser Untersuchung als Voreintragungen gewertet.

⁴²⁹ Über große Teile der eigenen Untersuchung wird nur zwischen gefährlich rückfälligen Pbn. und solchen ohne gefährlichen Rückfall (also eine Zusammenfassung der zweiten und dritten Rückfallgruppe) unterschieden. Anders: Jehle/Grindel, die an dieser Stelle eine noch feinere Unterteilung der zweiten Rückfallgruppe ansetzen, allerdings ist die oben aufgezeigte Einteilung für Untersuchungen der Gutachten besser geeignet, vgl. dazu Jehle/Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, S. 108, f.

Darüber hinaus wurden zwei Rückfallvarianten definiert, die auf die erste und zweite Rückfallgruppe Anwendung finden:

- *Echter Rückfall*

Als echter Rückfall gilt jede Eintragung im Bundeszentralregister, die auf die Bezugsentscheidung folgt und bei deren Begehung sich der Pb. nach Erledigung der Bezugsentscheidung in Freiheit befand. Als Risikozeitraum wurden drei Jahr ab Entlassung in Freiheit gewählt.⁴³⁰

- *Unechter Rückfall*

Als unechter Rückfall gilt jede Eintragung im Bundeszentralregister, die auf die Bezugsentscheidung folgt und deren Begehung vor Erledigung der Bezugsentscheidung stattfindet oder deren Begehung nach Erledigung der Bezugsentscheidung stattfindet, wobei der Pb. aber noch nicht in Freiheit entlassen wurde.

Wie schon die zweite Variante des unechten Rückfalls zeigt, fallen die Erledigung der Bezugsentscheidung und die Entlassung des Pb. in Freiheit nicht in jedem Fall zusammen. Hatte der Pb. beispielsweise während des Vollzuges der Bezugsjugendstrafe einen Rückfall, aufgrund dessen eine erneute Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, erfolgt trotz Erledigung der Bezugsentscheidung in der Regel keine Entlassung, sondern eine Anschlussverbüßung. Denkbar ist auch die Verbüßung einer anderen freiheitsentziehenden Sanktion direkt in Anschluss an die Bezugsjugendstrafe, wenn der Pb. wegen unechter Rückfälle mit einer stationären Maßregel belegt wurde.

Aufgrund erheblicher Rückfälligkeit während des Vollzuges (in der Regel Taten, die als gefährlicher unechter Rückfall einzustufen sind) sind einige Pbn. nicht vor Ende 2007 in den Risikozeitraum eingetreten, sodass bei ihnen bis zur Datenabsammlung 2011 kein dreijähriger Rückfallzeitraum untersucht werden konnte. Jene Pbn. zählen zwar weiterhin zur Untersuchungsgruppe und können auch in Bezug auf unechte Rückfalltaten herangezogen werden, müssen allerdings, geht es um die separate Untersuchung echter Rückfälligkeit, ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um 20 Personen. Außerdem wurden 4 Pbn. nach Entlassung aus der langen Jugendstrafe ausgewiesen, womit diese ebenfalls nicht bei der Bewertung echter Rückfälle berücksichtigt werden dürfen. Aussagen über echte gefährliche Rückfälligkeit beziehen sich daher immer nur auf 238 Pbn.

Die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge erfolgte anhand standardisierter Erhebungsbögen mittels Access und anschließender Übertragung in das Statis-

⁴³⁰ Der Dreijahreszeitraum bietet sich an, da an der Abteilung eine bundesweite Rückfalluntersuchung durchgeführt wird, die ebenfalls mit Zeitabschnitten von drei Jahren arbeitet. So lassen sich Ergebnisse dieser Untersuchung besser in ein Gesamtbild einfügen, vgl. zum Zeitraum von drei Jahren: Jehle et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, S. 11, ff.

tikprogramm SPSS. Aufgrund der so gewonnenen Daten konnte eine Einteilung in oben genannte Rückfallgruppen vorgenommen werden. Diese Einteilung entwickelte Relevanz für die geplante Analyse der Straf- und Gefangenenpersonalakten und damit auch für die Auswertung der eventuell enthaltenen Gutachten.

Aus forschungsökonomischen Gründen wurde beschlossen, bei jenen Pbn., die entweder keinen Rückfall oder jedenfalls keinen gefährlichen Rückfall aufweisen (zweite und dritte Rückfallgruppe), nur bei jedem zweiten Pb. eine Analyse der Straf- und Gefangenenpersonalakten durchzuführen. Dieser Zusammenschluss der zweiten und dritten Rückfallgruppe bezeichnet Pbn. ohne gefährlichen Rückfall und umfasst 193 Personen.⁴³¹

Bei den 69 Pbn. der gefährlichen Rückfallgruppe wurde für jeden Pbn. die Straf- und Gefangenenpersonalakten angefordert und, soweit diese übersandt wurden, ausgewertet. Von 69 angeforderten Akten der gefährlich rückfälligen Pbn. erreichten die Abteilung 64, deren Auswertung als Grundlage für die Aussagen über die gefährlich rückfälligen Pbn. dient. Bei der nicht gefährlichen Rückfallgruppe wurden, aufgrund erwarteter Ausfälle, bereits im Vorfeld in mehr als der Hälfte der Fälle Akten angefordert. Zugleich musste auf die proportional regionale Verteilung geachtet werden; d.h. für jedes Bundesland wurde eine entsprechende Stichprobenziehung durchgeführt. Zudem wurde das Verhältnis jener Pbn. mit einer über fünf- bis unter siebenjährigen Jugendstrafe zu jenen Pbn. mit einer sieben- bis zehnjährigen Jugendstrafe berücksichtigt. Am Ende erreichten die Abteilung 101 Straf- und Gefangenenpersonalakten zur Auswertung.

Die Auswahl der in die Stichprobe aufzunehmenden Pbn. wurde dabei mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS durchgeführt. Dabei galt für jeden Pb., der keinen gefährlichen Rückfall aufweist, die gleiche Wahrscheinlichkeit, für die Stichprobe ausgewählt zu werden.⁴³²

5.1.2 Berechnung des Faktors für nicht gefährlich rückfällige Pbn.

Um mit dieser uns zur Verfügung stehenden Grundlage von 101 Strafsakten der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. die Verteilung der Merkmale der Pbn. rechnerisch korrekt auf die Gesamtgruppe abbilden zu können, war es nun notwendig, mit einem Faktor zu arbeiten. In der gefährlichen Rückfallgruppe wurden mit 64 von 69 Pbn. 92,75 % aller Fälle ausgewertet. Somit dürfen in der nicht gefährli-

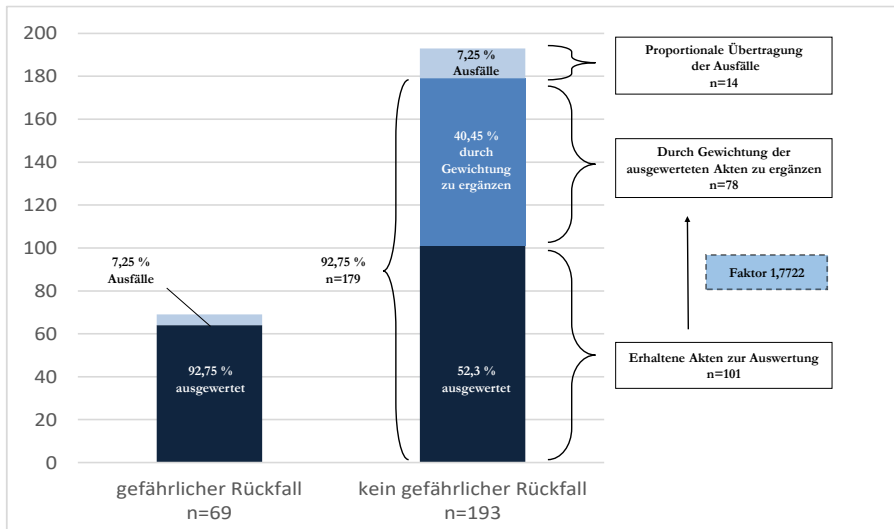
⁴³¹ Im Folgenden ist immer dann, wenn von nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oder der nicht gefährlichen Rückfallgruppe die Rede ist, eben jene Konstellation von Pbn. gemeint.

⁴³² An dieser Stelle sei anzumerken, dass es im Rahmen der Untersuchung von *Grindel* bei vorliegendem Projekt notwendig war, bei der Stichprobenziehung eine weitere Anforderung zu erfüllen. So musste in der nicht gefährlich rückfälligen Probandengruppe das Verhältnis jener Pbn. mit einer über fünf- bis unter siebenjährigen Jugendstrafe zu jenen Pbn. mit einer sieben- bis zehnjährigen Jugendstrafe nach der Stichprobenziehung das Gleiche sein, wie vor der Ziehung. Dieses Kriterium, welches in der SPSS-Ziehung berücksichtigt wurde, gilt demnach auch für vorliegende Untersuchung.

chen Rückfallgruppe auch nur 92,75 % der Pbn. berücksichtigt werden, um das gleiche Verhältnis zu wahren. Dies entspricht bei 193 Pbn. fast exakt 179 Pbn.⁴³³

Um nun mit den ausgewerteten 101 Fällen diese 179 Fälle repräsentieren zu können, ist eine Multiplikation mit dem Faktor 1,7722 nötig. Dieses Vorgehen veranschaulicht das folgende Schaubild 5-1:

Schaubild 5-1: Grafische Darstellung der Faktorbildung



Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies: Sofern Aussagen über die gesamte Untersuchungsgruppe getroffen werden, ergeben sich diese aus der einfachen Berücksichtigung der Merkmale der 64 gefährlich rückfälligen Pbn. und einer 1,7722-fachen Berücksichtigung der 101 nicht gefährlich rückfälligen Pbn.⁴³⁴ Die dafür notwendige Rechnung beschreibt folgende Formel:

⁴³³ 92,754 % von 193 Pbn. sind 179,014 Pbn.

⁴³⁴ Ursprünglich sah das Untersuchungsdesign eine Stichprobenziehung jedes zweiten Probanden der nicht gefährlichen Rückfallgruppe vor. Dann hätten die Merkmale dieser Stichprobe mit dem Faktor 2 versehen werden sollen, um treffende Aussagen über die gesamte Untersuchungsgruppe liefern zu können. In diesem Fall wäre kein Darstellungsproblem „nicht-ganzer-Probanden“ entstanden. Allerdings traten die genannten Ausfälle bei der gefährlichen Rückfallgruppe auf und bei der nicht gefährlichen Rückfallgruppe wurden doch mehr als jeder zweite Pbn. ausgewertet, womit es damit umzugehen galt. Eine alternative Möglichkeit wäre es gewesen, aus der Gruppe der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. nachträglich für jeden weggefallenen gefährlich rückfälligen Pbn. zwei Pbn. zu streichen. Dann wäre die geplante Multiplikation der Merkmale mit dem Faktor 2 erhalten geblieben. Allerdings wären in diesem Fall Auswahl-schwierigkeiten bei der Verteilung auf die Bundesländer entstanden. Außerdem ist die Berücksichtigung jener 101 Pbn., die der Abteilung zur Verfügung standen, statistisch exakter. Daher

Schaubild 5-2: Formel zur Berechnung des Anteils einer Merkmalsausprägung in der gesamten Untersuchungsgruppe

$$\text{Anteil der Ausprägung A in Untersuchungsgruppe} \equiv \frac{\text{Anzahl der gefährlich rückfälligen Pbn. mit der Ausprägung A} + \left(\text{Anzahl der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. mit der Ausprägung A} \otimes 1,7722 \right)}{\text{Anzahl aller gefährlich rückfälligen Pbn. in Untersuchungsgruppe} + \left(\text{Anzahl aller nicht gefährlich rückfälligen Pbn. in Untersuchungsgruppe} \otimes 1,7722 \right)}$$

Also:

$$\text{Anteil der Ausprägung A in Untersuchungsgruppe} \equiv \frac{\text{Anzahl der gefährlich rückfälligen Pbn. mit der Ausprägung A} + \left(\text{Anzahl der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. mit der Ausprägung A} \otimes 1,7722 \right)}{64 + \left(101 \otimes 1,7722 \right)}$$

Hier ist zu erkennen, dass sich Aussagen über die gesamte Untersuchungsgruppe rechnerisch auf 243 Pbn. beziehen. Die Aussagen über diese 243 Pbn. spiegeln dabei die korrekte Verteilung eines Merkmals im Verhältnis gefährlicher Rückfall / nicht gefährlicher Rückfall auf die ursprünglich 262 Pbn. der Untersuchungsgruppe wider. Durch die notwendige Verwendung des Faktors 1,7722 kommt es allerdings regelmäßig vor, dass Merkmale, sofern keine Rundung vorgenommen werden soll, nicht exakt auf ganze Pbn. wiedergegeben werden können. Daher verwendet die vorliegende Arbeit im Text bei Darstellungen über die gesamte Untersuchungsgruppe ausschließlich Angaben in Prozent.⁴³⁵

Das dargestellte Problem tritt dann nicht auf, wenn die zwei Gruppen der gefährlich rückfälligen Pbn. und der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. gesondert betrachtet und dargestellt werden und demnach nur Aussagen innerhalb dieser Gruppen getätigt werden. Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Arbeit die meisten Tabellen in der Form einer Gruppendifferenzierung, also der separaten Auflistung der gefährlich rückfälligen und der nicht gefährlich rückfälligen

fiel die Entscheidung auf die Multiplikation mit dem Faktor 1,7722 bei Beibehaltung aller 101 nicht gefährlich rückfälligen Pbn.

⁴³⁵ An diversen Stellen wird es sinnvoll sein, von dem dargelegten Vorgehen abzuweichen. Immer dann, wenn der einzelne Pb., beispielweise in Bezug auf Persönlichkeitsstörungen die einzelne Diagnose, Gegenstand der Betrachtung wird, wird auf die proportional korrekte Darstellung verzichtet. An diesen Stellen wird dann ausdrücklich auf dieses abweichende Vorgehen hingewiesen.

Pbn., dargestellt.⁴³⁶ Grafische Darstellungen beziehen in den folgenden Kapitel 7 und 8 die 1,7722-fache Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. mit ein.

5.2 Forschungsanliegen

Die eigene empirische Untersuchung soll Aufschluss über die forensische Begutachtung bei langen Jugendstrafen bringen. So gibt es generell bisher nur wenige Studien, die lange Jugendstrafen in den Fokus der Betrachtung stellen, worunter sich keine findet, die einen Schwerpunkt auf die Begutachtung jener Pbn. legt. Besondere Relevanz entwickelte diese Fragestellung mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht in 2008, denn es sind ja gerade die Personen, die zu sehr langen Jugendstrafen verurteilt werden, welche für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. § 7 II JGG in Betracht kommen.⁴³⁷ Dasselbe gilt auch für die nunmehr seit 2013 geltende vorbehaltene Sicherungsverwahrung.⁴³⁸

Das genannte Forschungsdefizit sollte mit der umfassenden DFG-Untersuchung angegangen werden. Dabei sollte ein Überblick über die Personen gegeben werden, die eine lange Jugendstrafe voll verbüßt haben. Es sollte betrachtet werden, welche Merkmale jene Personen miteinander verbinden und wie sich das Merkmal einschlägiger Rückfälligkeit auf eben diese Ausprägungen verteilt. In diesem Rahmen will die spezielle eigene Untersuchung herausfinden, wie häufig begutachtet wird und inwiefern die Gutachten zur Diagnose- und Prognosestellung beitragen können.

Wie oben dargelegt, gibt es selbst im Jugendstrafrecht bei schwersten Delikten keine Verpflichtung zur Begutachtung des Angeklagten. Daher steht zu erwarten, dass auch in der Untersuchungsgruppe nicht bei allen Angeklagten ein Gutachten im Erkenntnisverfahren erstattet wurde. Gleichwohl dürfte es sich um einen recht hohen Anteil begutachteter Pbn. handeln. Es wird davon ausgegangen, dass es Merkmale in der Person des Täters wie in Umständen der Tat gibt, die die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften zu einem Gutachtenauftrag veranlassen. In diesem Zusammenhang sollen eben diese Merkmale gefunden werden, die die begutachteten Pbn. von jenen ohne Begutachtung unterscheiden.

⁴³⁶ Das gleiche Vorgehen wird für die Tabellen im Anhang der Arbeit verwendet. Wenn Angaben im Text eine prozentuale Aussage über die Untersuchungsgruppe treffen, findet sich im Anhang eine Tabelle, in der die jeweilige Anzahl der gefährlich rückfälligen und der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. wiedergegeben wird. Die Berechnung des Prozentwertes erfolgt dann stets über oben angegebene Formel.

⁴³⁷ Die Grenze wurde nun auf mindestens sieben Jahre Jugendstrafe festgelegt, wobei in der Diskussion zur Genese der Norm auch von fünf Jahren die Rede war.

⁴³⁸ Vgl. hierzu Streng, Jugendstrafrecht, S. 272.

Es werden formelle wie auch materielle Unterschiede in den Gutachten vermutet, die davon abhängen, in welcher Phase des Ermittlungsverfahrens begutachtet wird, welcher Profession der Gutachter nachgeht, wo (regional) die Begutachtung stattfindet, etc.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Begutachtung im Erkenntnisverfahren auch bei gefährlichen Jugendlichen jene Missstände aufweisen, denen *Böttcher et al.* 2005 mit „Mindeststandards bei Schuldfähigkeitsgutachten“ begegnen wollten.

Auch im Vollstreckungsverfahren sollen die erstatteten Gutachten ausgewertet werden. Dabei sollen, ebenso wie bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren, jene Merkmale beschrieben werden, die begutachtete von nicht begutachteten Pbn. unterscheiden. Damit lässt sich ein umfassendes Bild forensischer Begutachtung bei langen vollverbüßten Jugendstrafen zeichnen.

Nach Forschungserkenntnissen herrscht im Jugendstrafvollzug eine hohe Prävalenz psychischer Störungen⁴³⁹, insbesondere sind Persönlichkeitsstörungen stärker verbreitet als in der Allgemeinbevölkerung.⁴⁴⁰ Persönlichkeitsstörungen werden aber oft entweder nicht erkannt oder als nicht erheblich genug diagnostiziert oder es fehlt an einer entsprechenden Gefährlichkeit des Pbn., um eine Unterbringung im Maßregelvollzug zu begründen. Um dieser Fragestellung nachzugehen, werden die Gutachten im Erkenntnisverfahren auf diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen untersucht und der justizielle Umgang mit jenen Pbn. festgestellt.

Ausgehend vom zuletzt genannten Aspekt wird durch die Auswertung der Gutachten im Vollstreckungsverfahren eine Längsschnittbetrachtung bei jenen Pbn. möglich, die in beiden Verfahrensstadien eine forensische Untersuchung erhielten. Hierbei soll betrachtet werden, wie sich die Diagnosen über die Zeit des Jugendstrafvollzuges entwickeln, wobei zu vermuten ist, dass der Jugendstrafvollzug zur Manifestation angelegter Fehlentwicklungen der Persönlichkeit beiträgt.

Ausgehend von den Einschätzungen der Gutachter im Vollstreckungsverfahren werden die getroffenen Aussagen der tatsächlichen Entwicklung nach Haftentlassung gegenübergestellt. Dabei sollen auch diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Zusammenhang mit einer Rückfallgefahr untersucht werden. Echte Trefferquoten der Prognosen können hier allerdings, bedingt durch das Untersuchungsdesign und den Ausschluss erfolgreicher Strafrestaussetzungen, nicht ermittelt werden.

Anschließend werden gefährliche Rückfälle und ihre Umstände näher betrachtet. Dabei werden auch hier die Gutachten zur Rückfallentscheidung im Vergleich mit den Gutachten im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung ausgewertet. Die auf dieser Ebene gewonnenen Diagnosen erweitern die Längsschnittuntersu-

⁴³⁹ Die Prävalenz psychischer Störungen ist bei inhaftierten Jugendlichen deutlich höher, als bei Jugendlichen in Freiheit (über 85 % zu etwa 20 %), vgl. Häßler, Die psychische Gesundheit Jugendlicher und Heranwachsender im Regelvollzug, S. 575.

⁴⁴⁰ Vgl. dazu oben, Kapitel 4.

chung um eine dritte Komponente, auch wenn die Anzahl der Pbn., die auf allen drei Ebenen forensisch untersucht wurden, eher gering ausfällt.

Schließlich soll untersucht werden, inwieweit Fragen der Sicherungsverwahrung und anderer Maßregelangeordnungen im Zusammenhang mit der Rückfallentscheidung von Belang sind und ob tatsächlich Pbn. der ehemaligen Untersuchungsgruppe in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Es soll Aufschluss darüber gewonnen werden, ob dieser Entwicklung durch frühzeitige Intervention entgegengewirkt werden kann.

5.3 Methodisches Vorgehen bei der Auswertung

Im Folgenden wird die Methodik der Auswertungen der Bundeszentralregisterauszüge sowie der Strafakten kurz dargestellt.⁴⁴¹

5.3.1 Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge

Die eigene empirische Untersuchung konnte Bezugnehmen auf die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge, auf deren Grundlage die Einteilung in Deliktgruppen der Bezugsentscheidung sowie die oben beschriebenen Rückfallgruppen bestimmt wurden.⁴⁴² An einigen wenigen Stellen werden aber Informationen aus den Registerauszügen erhoben. Entscheidend ist, dass mit Hilfe einer eindeutigen Probandenidentifikationsnummer (PNr.) die Erkenntnisse der Bundeszentralregisterauswertung, welcher 262 Pbn. zu Grunde lagen, mit der Auswertung der 165 Strafakten und eventuell enthaltener Gutachten verknüpft werden können.

5.3.2 Strafaktenauswertung

Die Strafakten, welche die Abteilung erreicht haben, wurden mit Hilfe standardisierter Erhebungsbögen ausgewertet. Bei dieser Auswertung wurden im Erkenntnisverfahren fünf Teilbereiche unterschieden, die jeweils mit einem eigenen Erhebungsbogen ausgewertet wurden. Diese Teilbereiche betreffen:

1. Soziobiografische Merkmale der Pbn. aus dem Aufwachsen und der Zeit vor Begehung des Bezugsdeliktes, Angaben zur Bezugstat und der verhängten Bezugsjugendstrafe
2. Gutachten, die im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung erstattet wurden

⁴⁴¹ Vgl. hierzu insb. die Methodik-Kapitel der Dissertation von *Grindel* und *Schmidt-Esse*: Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, Diss. Jur. (in Vorbereitung); Schmidt-Esse, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, Diss. Soz., Göttingen 2017.

⁴⁴² Vgl. zu einer detaillierten Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge: Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, Diss. Jur. (in Vorbereitung).

3. Gutachten, die im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung erstattet wurden
4. Aspekte des Vollzugs der Bezugsjugendstrafe
5. Strafrestaussatzung und Führungsaufsicht nach Vollverbüßung

Die vorliegende Arbeit thematisiert im Schwerpunkt die Erhebungen unter den Nummern 2 und 3. Sofern in den jeweiligen Verfahren also Gutachten in Erkenntnis- bzw. Vollstreckungsverfahren erstattet wurden, war es Aufgabe speziell dafür geschulter Hilfskräfte, diese Gutachten, einem Leitfaden folgend, zu überprüfen. Die Antworten auf die Fragen des Erhebungsbogens wurden dann direkt in Access eingepflegt und von dort wiederum in SPSS überführt.

Im Rahmen der Begutachtung interessierten neben formalen Aspekten, wie bspw. Datum und Ort der Begutachtung oder der Fachrichtung des Gutachters, unter materiellen Gesichtspunkten im speziellen die Diagnosen, die die Gutachter den Pbn. gestellt haben. Bei Gutachten des Erkenntnisverfahrens und der darin regelmäßig formulierten Frage nach der Schuldfähigkeit des Pb., stand im Fokus, ob und wie die Gutachter die Diagnosen mit den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB in Verbindung setzten. Sofern auch die Unterbringung im Maßregelvollzug zur Diskussion stand und eine Stellungnahme vom Gutachter angefordert wurde, wurden Ausführungen zur Gefährlichkeit des Pb. erfasst.

In Fällen, in denen die Straftaten Begutachtungen aus dem Vollstreckungsverfahren enthielten, wurden diese Gutachten nach einem vom Erkenntnisverfahren differierten Muster überprüft. Die Abweichungen sind dabei in formeller Hinsicht marginal. Allerdings forderte die materielle Ausrichtung der Gutachten – zum ganz überwiegenden Teil handelt es sich um Prognosegutachten, die beispielsweise eine Strafrestaussatzung oder die Anwendung von Lockerungen thematisieren – eine von der Begutachtung im Erkenntnisverfahren abweichende Fragestellung. Hier ist die Gefährlichkeit mit Blick auf die Legalbewährung der Pbn. von besonderer Bedeutung. Gleichwohl sollen auch hier die Diagnosen der Gutachter eine zentrale Stellung einnehmen.

Dadurch, dass allen Pbn. eine eindeutige Kennung zugeordnet wurde und diese intern vergebene Kennziffer bei allen Auswertungen, sei es zu Gutachten, Bundeszentralregisterauszügen oder Gefangenenpersonalakten, einheitlich verwendet wurde, ist zum einen die Anonymität der Pbn. gewahrt.⁴⁴³ Zum anderen besteht, wie oben bereits angesprochen, dadurch aber auch die Möglichkeit, Erkenntnisse über die jeweiligen Pbn. miteinander zu verknüpfen. So können beispielsweise Diagnosen aus Begutachtungen des Erkenntnisverfahrens mit Diagnosen aus Begutachtungen des Vollstreckungsverfahrens verglichen werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, gewonnene Daten aus der Auswertung der Registerauszüge in die jeweilige Betrachtung einzubeziehen.

⁴⁴³ Die interne Kennung ist nach dem Muster A123 (ein Buchstabe und drei Ziffern) aufgebaut.

Über die genannten statistischen Auswertungen hinaus ist es sinnvoll, illustrativ Fallbeispiele darzustellen und qualitativ den Einzelfall zu betrachten. Sollte in diesem Zusammenhang aus Gutachten oder Urteilen zitiert werden, werden die Passagen soweit verfremdet (bzw. es werden Details weggelassen), dass ein Rückschluss auf den realen Fall ausgeschlossen ist.

Letztlich kam es im Laufe dieser Arbeit vor, dass Aspekte erst nach abgeschlossener Datenerhebung Relevanz erlangten. So wurden einige Informationen nachträglich erhoben und die Gutachten immer wieder zur Klärung von Fragen des Einzelfalls herangezogen. Sofern bei diesen nachträglichen Auswertungen Fehler oder Unstimmigkeiten der vorangegangenen Erhebungen aufgefallen sind, wurden diese korrigiert. Aus diesem Grund können einzelne Daten dieser Bearbeitung von den Darstellungen bei *Grindel*⁴⁴⁴ und *Schmidt-Esse*⁴⁴⁵, die grundsätzlich auf die gleiche Datenbasis zurückgreifen, abweichen.⁴⁴⁶

5.3.3 Auswertung durch Hilfskräfte

Die Aufnahme der Informationen der Straf- und Gefangenenpersonalakten wurde von an der Abteilung beschäftigten Studierenden durchgeführt. Um vermeidbare Fehlerquellen abzustellen, wurden folgende Maßnahmen getroffen: Zunächst waren die mit der Erhebung betrauten Personen Studenten der Rechtswissenschaft, womit ein grundlegendes Verständnis der Besonderheiten der Rechtssprache erwartet werden konnte. Den zur Auswertung bestellten Kräften wurde dann ein sehr ausführlicher Leitfaden an die Hand gegeben, in welchem zu jeder Frage des Erhebungsbogens Ausführungen zu finden waren. Dabei wurde den Auswertern das notwendige fachliche Wissen sowohl in rechtswissenschaftlicher Hinsicht als auch in medizinisch-psychologischen Belangen an die Hand gegeben. Im Rahmen einer umfassenden Einweisung und regelmäßiger Besprechungen wurden die Auswerter für Besonderheiten und Probleme sensibilisiert und fortlaufend mit wichtigen Informationen versorgt.

Bevor die eigentlichen Straftakten und Gutachten anhand der Erhebungsbögen ausgewertet wurden, fanden mehrere Probeläufe statt, um mögliche Fehlerquellen zu erkennen und zu beheben. Dadurch, dass in dem Projekt mehrere Auswerter Beschäftigung fanden und die Straftakten und Gutachten nicht nur durch eine Person ausgewertet wurden, wird die Gefahr einer systematischen Verzerrung minimiert. Allerdings birgt auch eben dieser Umstand die Gefahr von unterschiedlichen Interpretationen bei ähnlich oder sogar gleich gelagerten Sachverhalten. Diesem Umstand wurde durch kontinuierliche Fortschreibung der Leitfäden

⁴⁴⁴ Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, Diss. Jur. (in Vorbereitung).

⁴⁴⁵ Schmidt-Esse, Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, Diss. Soz., Göttingen 2017.

⁴⁴⁶ Es handelt sich hierbei allerdings um Einzelfälle. Zudem sind die Abweichungen marginal und liegen, selbst bei der Auswertung von Teilmengen der Untersuchungsgruppe, im kleinen einstelligen Prozentbereich.

Rechnung getragen. Zudem bestand ein reger Kontakt und fortwährender Austausch der Mitarbeiter untereinander sowie mit der Projektleitung und jederzeit die Möglichkeit der Rücksprache bei Unstimmigkeiten. Aber selbstverständlich lassen sich Fehler bei der Erhebung dadurch natürlich nie vollständig verhindern.

5.4 Begrenzung der Aussagekraft dieser Studie

5.4.1 Vollständigkeit der Untersuchungsgruppe

Die vorliegende Untersuchung ist als Vollerhebung konzipiert. Es sollen alle Personen erfasst werden, die zwischen 2002 und 2007 eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßt haben. Erfasst wurden diese Fälle durch eine Anfrage an das Bundeszentralregister. Nicht Bestandteil der Untersuchungsgruppe wurden demnach Personen, die zwar zu einer über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurde, die aber eine erfolgreiche Strafrestaussetzung durchlaufen haben. Dies ist aber nach dem Anliegen der Untersuchung, die auf prognostisch eher ungünstig beurteilte Pbn. fokussiert war, beabsichtigt.

Gleiches gilt für jene Personen, die bei Tatbegehung Heranwachsende waren und bei denen die Gerichte nicht Jugendstrafrecht, sondern allgemeines Strafrecht angewandt haben. Zunächst dürfte sich die Gruppe dieser Personen gering halten, da die Praxis bei Heranwachsenden bei schwereren Strafen zum Jugendstrafrecht tendiert und sich bei schwersten Delikten fast ausschließlich Sanktionen nach Jugendstrafrecht finden.⁴⁴⁷ Darüber hinaus zielt die Untersuchung ja gerade auf Personen ab, die lange Zeit im Jugendstrafvollzug (und nicht in allgemeiner Strafhaf) verbracht haben.

Betrachtet man allerdings die durchgeführte Erhebung aus dem Blickwinkel des Strafvollzugs, so handelt es sich tatsächlich um eine Vollerhebung aller zwischen 2002 und 2007 voll verbüßten über fünfjährigen Jugendstrafen.

5.4.2 Beschränkungen einer Bundeszentralregisterauswertung

Eine sekundäranalytische Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen ist in Bezug auf ihren Aussagegehalt stark beschränkt. Das Bundeszentralregister unterliegt klaren Regelungen, welche Tatsachen eingetragen werden und nur über solche Aspekte kann durch eine Registerauswertung Aufschluss erlangt werden. So sind etwa keine Angaben zur Soziobiografie des Täters sowie nur wenige Angaben zu Umständen der Tatbegehung eingetragen. Für diese Untersuchung dient das Bundeszentralregister zum Auffinden der Pbn., die die oben dargestellten Anforderungen der Untersuchungsgruppe erfüllen, sowie zur Überprüfung jener Pbn.

⁴⁴⁷ Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 3.1.3.2.; Eisenberg-JGG, JGG; § 105, Rn. 4b; Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, § 105, Rn. 5.; Palmowski, Sanktionierung von Heranwachsenden, Kapitel 7.

auf Rückfälligkeit. Weiterführende Erkenntnisse werden dann mit Hilfe einer Strafaktenauswertung angestrebt. Die sonstigen Beschränkungen bei Untersuchungen der Rückfälligkeit mittels einer Zentralregistrauswertung, wie Tilgungsbestimmungen des Bundeszentralregisters, Abschiebung und Tod des Pbn. entwickeln für die Fragestellung dieser Untersuchung letztlich wenig Bedeutung, aber nach den Aktenerhebungen ist davon auszugehen, dass einige nichtdeutsche Pbn. abgeschoben wurden, dies ist bei Aussagen über die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

5.4.3 Aussagekraft von Strafakten

Bei der Auswertung der Strafakten handelt es sich um eine Sekundäranalyse. Strafakten - bei dieser Studie im Besonderen die enthaltenen Urteile und Gutachten - sind freilich nicht primär dafür gefertigt, durch wissenschaftliche Studien ausgewertet zu werden, eignen sich allerdings für das Erkenntnisinteresse dieser Studie und der zugrundeliegenden Fragestellungen fast ohne Einschränkungen. So können den Strafakten in allen Fällen Einzelheiten zu den Umständen des Aufwachsens und der früheren Entwicklung des Pbn. entnommen werden. Auch die Umstände der Tatbegehung werden detailliert dargestellt. Der Umfang dieser Ausführungen variiert allerdings zwischen verschiedenen Akten aufgrund verschiedenen Verfasser.

Ferner sind in den Strafakten forensische Begutachtungen enthalten, wenn sie im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstattet werden. Begutachtungen auf früheren Verfahren können allerdings nur dann erkannt und in der Auswertung berücksichtigt werden, wenn entweder das Urteil oder der Gutachter zur aktuellen Entscheidung auf die vorangegangene Untersuchung eingeht. Bei der Auswertung der Gutachten ist aus methodischer Sicht bedenklich, dass es keine strukturierten Regeln gibt, wie eine forensische Begutachtung auszusehen hat. Selbst die 2005 von Bötticher et al. entwickelten Grundsätze zu den Mindestanforderungen an forensische Gutachten können nur als wissenschaftliche Leitlinien und nicht als gesetzliche Vorschriften verstanden werden.⁴⁴⁸ Die unterschiedliche Qualität der Begutachtungen erschwert vor allem die Vergleichbarkeit der Gutachten untereinander. Letztlich ist es aber primär Anliegen der Untersuchung, sofern überhaupt eine Begutachtung stattgefunden hat, die Aussagen, die die Gutachter über die Pbn. treffen, zu erfassen und in den Kontext von Bezugsentscheidung und Rückfall zu setzen.

Ein spezielles Problem der schriftlichen Gutachten im Erkenntnisverfahren liegt darin begründet, dass die Gutachter nicht selten eine endgültige Stellungnahme erst in der Hauptverhandlung erstellen. In diesen Fällen existiert dann aber ganz überwiegend eine vorläufige Einschätzung, an der es sich bei der Auswertung der Gutachten zu orientieren gilt. Wenn auch überwiegend die schriftlichen Urtei-

⁴⁴⁸ Vgl. dazu oben, Kapitel 3.1.1.6.

le auf die Stellungnahmen der Sachverständigen eingehen, ist es in einzelnen Fällen denkbar, dass der Sachverständige in der Hauptverhandlung seine Einschätzung ändert und dies nur mündlich kundtut. Sofern dies dann nicht umfassend in dem Urteil dokumentiert wird, ist für den Auswerter der Strafakte nicht erkennbar, dass der Gutachter letztlich doch anders, als aus den Schriftstücken erkennbar, votierte. Diese möglichen Erkenntnislücken sind notwendige Folge einer Sekundäranalyse.

5.4.4 Beschränkungen statistischer Aussagen

Letztlich umfasst die tatsächliche Erhebung 165 Pbn., bei denen Strafakten ausgewertet worden sind. Die vorliegende Untersuchung betrachtet davon in der Regel nur Teilmengen (vor allem jene Gruppen von in den einzelnen Verfahrensstadien begutachteten Pbn.). Im Erkenntnisverfahren sind dies noch 117 Fälle, im Vollstreckungsverfahren bereits nur noch 64. Will man die Verteilung bestimmter Merkmale darstellen und Untergruppen bilden, erhält man schnell eine recht geringe Anzahl an Pbn., die als Grundlage für statistische Aussagen zur Verfügung stehen können. Insofern machen Signifikanztests oder Korrelationskoeffizienten in der Regel wenig Sinn. Daher beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Angabe von Häufigkeiten und Anteilen. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich nach der Konzeption dieser Untersuchung um eine Vollerhebung handelt, womit deskriptive Aussagen für alle zwischen 2002 und 2007 vollverbüßten mehr als fünfjährigen Jugendstrafen gelten.⁴⁴⁹

⁴⁴⁹ Vgl. aber zur Notwendigkeit statistischer Methoden bei Vollerhebungen: Broscheid/Gschwend, Zur statistischen Analyse von Vollerhebungen, S. 17, ff.

6 Darstellung der Untersuchungsgruppe

Bei vorliegendem Untersuchungsdesign lassen sich auf zwei Arten Aussagen über Merkmale der Pbn. treffen. Zum einen kann auf die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge abgestellt werden. Hier können alle 262 Pbn. betrachtet werden, da bei allen Probanden eine Auswertung der Registerauszüge stattfand.⁴⁵⁰ Der Aussagegehalt der Bundeszentralregisterauszüge ist bezogen auf persönliche Merkmale der Pbn. aber stark eingeschränkt.⁴⁵¹ So lassen sich etwa das schwerste Delikt einer Entscheidung oder das Alter des Täters bei Tatbegehung erheben, Aussagen zur Persönlichkeit und Entwicklung der Pbn. lassen sich den Auszügen indes nicht entnehmen. Die zweite Möglichkeit der Darstellung persönlicher Merkmale bietet die Auswertung der Straf- und Gefangenenpersonalakten. Mit dieser Datengrundlage lässt sich die Mehrheit der aus der Registerauswertung gewonnenen Merkmale ebenfalls darstellen. So bieten auch die Strafsakten Aufschluss darüber, welches Delikt das schwerste innerhalb einer Bezugsentscheidung war und welches Alter der Pb. bei Begehung dieser Tat aufwies. Die Auswertung der Straf- und Gefangenenpersonalakten fand, wie oben beschrieben, nach einer

⁴⁵⁰ So das Vorgehen bei Jehle/Grindel, *Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen*, S. 122, ff., wo zunächst die Untersuchungsgruppe anhand der Auswertungen der Bundeszentralregisterauszüge vorgestellt wird.

⁴⁵¹ Dazu bereits oben, Kapitel 5.4.2.

Stichprobenziehung innerhalb der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. statt.⁴⁵² Da die nicht gefährlichen Pbn. mit bestimmten Merkmalen bei dieser Erhebung verstärkt zu berücksichtigen sind, damit die Proportionen bei Aussagen über die Gesamtgruppe gewahrt werden, werden die Aussagen über einige Merkmale, beispielsweise das Alter der Pbn., je nachdem welche Methode verwendet wird, voneinander leicht abweichen.⁴⁵³ In der eigenen Untersuchung werden die Merkmale nahezu ausschließlich aus der Aktenauswertung entnommen.⁴⁵⁴ Andernfalls wird der Ursprung ausdrücklich gekennzeichnet.

In allen Schaubildern dieses Kapitels sind die nicht gefährlich rückfälligen Pbn. gewichtet. Die gefährlich rückfälligen Pbn. werden dabei stets gesondert herausgestellt.

6.1 Beschreibung der Täter

Zunächst werden einige allgemeine Merkmale der untersuchten Personen dargestellt. Begonnen wird dabei mit jenen Merkmalen, die für die Entscheidungsträger der Justiz bereits aus der Aktenlage ersichtlich sind.

6.1.1 Alter

Jugendstrafe kommt grundsätzlich als Rechtsfolge für Personen in Betracht, die zum Tatzeitpunkt ein Alter zwischen 14 und 21 Jahren aufweisen.⁴⁵⁵ Während dieses Altersabschnittes durchleben junge Menschen erhebliche Entwicklungsschritte. Im Besonderen unterliegt die Entwicklung der Persönlichkeit in diesem Alter bedeutsamen Veränderungen.⁴⁵⁶ Daher soll auch mit einer Darstellung der Altersstruktur der Untersuchungsgruppe begonnen werden. Es wird das Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Deliktes der Bezugsentscheidung dargestellt. Als Bezugsdelikt gilt also das, nach abstrakter Betrachtung der Straf-

⁴⁵² Vgl. oben, Kapitel 5.2.2.

⁴⁵³ Die Abweichungen sind bei Aussagen über Merkmale, die bei allen Pbn. eine Ausprägung finden (z.B. das Alter der Pbn.), sehr gering. Betrachtet man aber nur Teilgruppen (z.B. nur die Gruppe aller 20-jährigen Pbn.) und untersucht jene auf weitere Merkmale, können die Abweichungen aufgrund der geringeren Anzahl an Pbn. deutlich zunehmen. Vgl. zur Gewichtung oben, Kapitel 5.1.2.

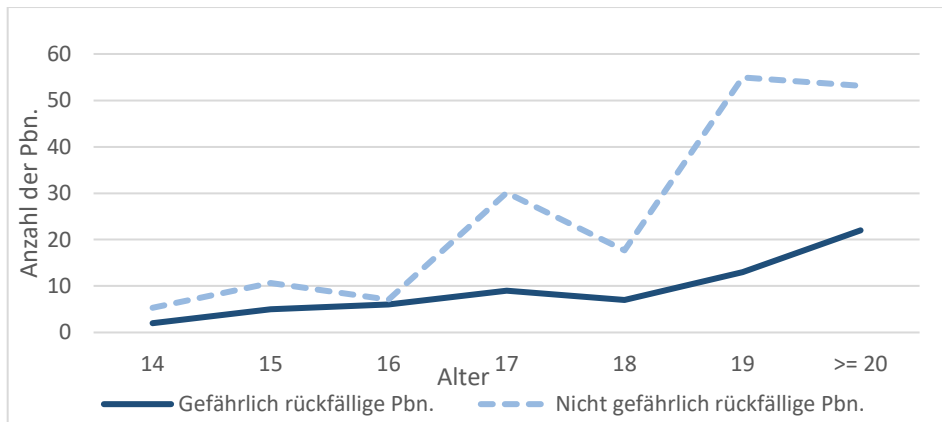
⁴⁵⁴ Vgl. ausführlich zu den aus der Bundeszentralregisterauswertung gewonnenen Daten, im Besonderen im Zusammenhang mit Rückfälligkeit: Jehle/Grindel, Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen, S. 122, ff; Grindel, Rückfall nach langen Jugendstrafen (in Vorbereitung).

⁴⁵⁵ Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann dann vorliegen, wenn mehrere Straftaten, die in verschiedenen Alters- oder Reifestufen begangen wurden, einheitlich Abgeurteilt werden und das Schwergewicht dieser Taten bei jenen, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, liegt, vgl. § 32 JGG.

⁴⁵⁶ Vgl. oben, Kapitel 4.2.1.

rahmen, schwerste Delikt einer Bezugsentscheidung.⁴⁵⁷ Die folgende Grafik differenziert die Anzahl der in einer Altersgruppe vertretenen Pbn. nach gefährlich bzw. nicht gefährlich rückfälligen Personen.⁴⁵⁸

Schaubild 6-1: Alter der Pbn. bei Begehung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen⁴⁵⁹



Mit einer Ausnahme, der Gruppe der 18-Jährigen, wird die Anzahl der gefährlich rückfälligen Pbn. in den einzelnen Altersgruppen mit zunehmendem Alter größer. Bei den nicht gefährlich rückfälligen Pbn. zeigt sich die gleiche Tendenz, wobei sich der Trend aber neben den 18-Jährigen auch bei den 16-Jährigen und den über 20-Jährigen nicht kontinuierlich fortsetzt. Zu beachten ist, dass bei Heranwachsenden auch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht in Betracht kommt.⁴⁶⁰ Eben diese Personen, die die Tat im Heranwachsendenalter begangen haben und zu einer über fünfjährigen Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, werden nicht von den Anforderungen an die Untersuchungsgruppe erfasst. Ob sich die geringere Repräsentanz der 18-Jährigen damit erklären lässt, ist fraglich, wird doch bei schweren Straftaten zu-

⁴⁵⁷ Vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.1.

⁴⁵⁸ Hier und im Folgenden wird grundsätzlich nur die Differenzierung in gefährlich rückfällige Pbn. und Pbn. ohne gefährlichen Rückfall dargestellt. Die Pbn. ohne gefährlichen Rückfall umfassen dabei Pbn. ohne Rückfall als auch Pbn. mit sonstigen (nicht gefährlichen) Rückfalltaten, vgl. dazu oben Kapitel 5.1.1. Allein die separate Herausstellung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. ist notwendig, um die prozentual korrekte Verteilung auf die gesamte Untersuchungsgruppe abbilden zu können, vgl. dazu oben Kapitel 5.1.2.

⁴⁵⁹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n= 243, vgl. dazu oben Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen im Anhang, Tabelle A6-1.

⁴⁶⁰ Die Entscheidung, welches Recht Anwendung findet, trifft das Gericht nach der Beurteilung der sittlichen und geistigen Reife des Angeklagten sowie nach Einschätzung der begangenen Tat, § 105 I JGG, vgl. dazu auch oben, Kapitel 3.1.5.

meist Jugendstrafrecht angewendet.⁴⁶¹ Zu beachten ist an dieser Stelle ebenfalls, dass Personen nicht Teil der Untersuchungsgruppe werden, wenn sie im Maßregelvollzug, vor allem im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Zwar besteht gem. § 7 I JGG auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit, Maßnahmen der Besserung und Sicherung anzuwenden. Die Rechtspraxis zeigt allerdings, dass bei Jugendlichen eine besondere Zurückhaltung in Bezug auf die Anwendung dieser Rechtsfolge besteht.⁴⁶²

31 % aller Pbn. der Untersuchungsgruppe waren zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung jugendlich, hatten also das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Dementsprechend zählen 69 %, also mehr als zwei Drittel aller Probanden, zu der Gruppe der Heranwachsenden. Das Durchschnittsalter der Pbn. liegt bei 18,3 Jahren. Wie oben dargestellt, ist es für Jugendliche ungleich schwerer, eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren zu erhalten, da gem. § 18 I S.2 JGG eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe nur bei Verbrechen verhängt werden darf, bei denen nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist.⁴⁶³ Bereits dieser Umstand wird zu den geringen Zahlen der jugendlichen Pbn. in der Untersuchungsgruppe beitragen.

6.1.2 Geschlecht

Die Pbn. der Untersuchungsgruppe sind ganz überwiegend (97 %) männlichen Geschlechts. Der Frauenanteil beträgt demnach in der Untersuchungsgruppe gerade einmal 3 %. In der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. sind keine Frauen vertreten, in der Gruppe der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. liegt ihr Anteil bei knapp 4 %. Bemerkenswert ist, dass der Frauenanteil in der kleinen Gruppe der nicht rückfälligen Pbn. mit 10 % besonders heraussticht.⁴⁶⁴ Empirische Untersuchungen zur Rückfälligkeit von straffälligen Frauen kommen fast einheitlich zu dem Ergebnis, dass Frauen im Vergleich zu Männern seltener rückfällig werden.⁴⁶⁵ Vorliegend bilden die wenigen weiblichen Pbn. also auch nach langen Jugendstrafen keine Ausnahme.

⁴⁶¹ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 2.2 sowie Kapitel 3.1.3. Der gleiche Effekt müsste dann aber auch (vermutlich sogar in stärkerer Ausprägung) bei den 19- und 20-Jährigen auftreten.

⁴⁶² Speziell im Zusammenhang mit der Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist besondere Zurückhaltung geboten, vgl. m.w.N. Streng, Jugendstrafrecht, S.126, f, insb. Rn. 251.

⁴⁶³ Vgl. oben, Kapitel 2.1.3. § 105 III S. 1 JGG erweitert den Strafrahmen für Heranwachsende auf zehn Jahre.

⁴⁶⁴ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A6-2 im Anhang.

⁴⁶⁵ Ein Überblick zu einschlägigen Untersuchungen liefert Köhler, Straffällige Frauen, S. 215, ff.

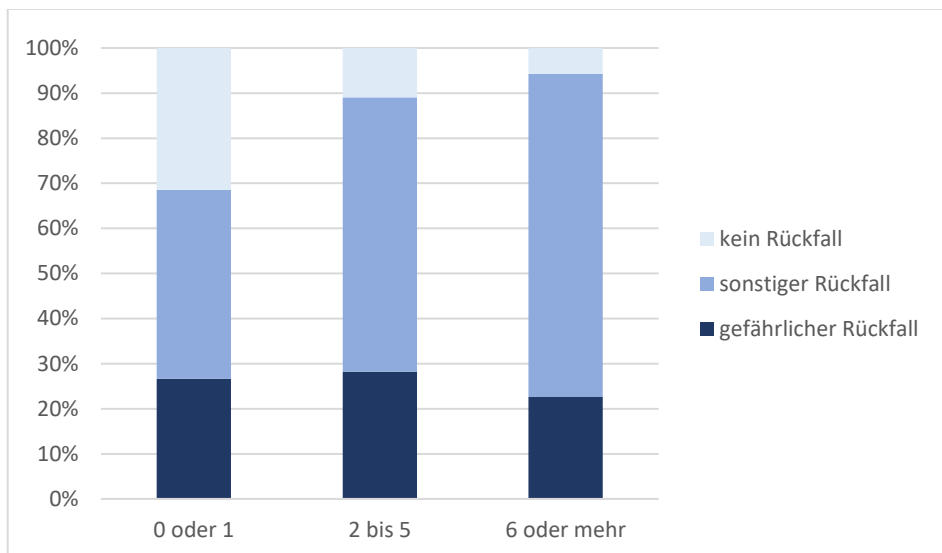
6.1.3 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

6 % der Probanden haben zum Zeitpunkt der Begehung des Bezugsdeliktes nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.⁴⁶⁶ Einen Migrationshintergrund weisen 21 % aller Pbn. auf. Von eben diesen Pbn. mit Migrationshintergrund stammt etwa jeder zweite aus einem Staat der ehemaligen Sowjetunion.⁴⁶⁷

6.1.4 Voreintragungen

Die Pbn. sind zum weit überwiegenden Teil keine Ersttäter. Die folgende Grafik zeigt die Rückfälligkeit in den Gruppen der Pbn. mit keiner oder einer Voreintragung, zwei bis fünf Voreintragungen sowie mehr als fünf Voreintragungen im Bundeszentralregister. Dabei differenziert die Grafik zwischen gefährlich und nicht gefährlich rückfälligen Pbn. und stellt die Pbn. ohne jeglichen Rückfall neben den nicht gefährlich Rückfälligen gesondert heraus:

Schaubild 6-2: Anzahl der Voreintragungen der Pbn. im Bundeszentralregister und Rückfallgruppen⁴⁶⁸



⁴⁶⁶ An dieser Stelle wird auf eine Darstellung der Rückfallgruppen verzichtet. Bei den Pbn. ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist die Thematik der Ausweisung bzw. Abschiebung in das Heimatland zu beachten, welche die Darstellung wohl deutlich verzerrt.

⁴⁶⁷ Zu den Absolutzahlen vgl. Tabellen A6-3 und A6-4 im Anhang.

⁴⁶⁸ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu Kapitel 5.1.2. Nach gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. zählen zu der ersten Gruppe (keine oder eine Voreintragung) 68 Pbn., zu der zweiten Gruppe 113 Pbn. und zu der dritten Gruppe (sechs oder mehr Voreintragungen) 62 Pbn. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden, vgl. Tabelle A6-5.

Sofern eine frühere Entscheidung in die Bezugsentscheidung einbezogen wurde, § 31 JGG, wird diese hier als Voreintragung mitgezählt. 15 % aller Pbn. haben vor der Bezugsentscheidung keine Eintragung im Bundeszentralregister. Den Maximalwert nimmt ein Pb. mit 20 Voreintragungen ein. Ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Voreintragungen und einem gefährlichen Rückfall lässt sich nicht feststellen. In jeder Gruppe hat der gefährliche Rückfall in etwa den gleichen Anteil. Es fällt allerdings auf, dass Pbn. ohne jeglichen Rückfall gehäuft keine oder nur eine Voreintragung mitbringen. Begründen lässt sich dieser Effekt dadurch, dass es sich bei jenen Pbn., die direkt ohne oder mit nur einer Vorstrafe zu über fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt wurden, zumeist um Tötungsdelinquenten handelt. Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass die Rückfälligkeit bei Tötungsdelinquenten niedriger ist als bspw. bei Raub- oder Sexualdelinquenten.⁴⁶⁹

Durchschnittlich weisen Pbn., die ohne jeglichen Rückfall bleiben, 2,2 Voreintragungen vor der Bezugsentscheidung auf. Pbn. mit gefährlichem Rückfall liegen in der Gruppendifferenzierung an zweiter Stelle und weisen im Durchschnitt 3,3 Voreintragungen auf. Die meisten Eintragungen vor der Bezugsentscheidung finden sich bei den Pbn., die mit einem sonstigen Rückfall in Erscheinung treten: Hier sind es 4,4 Voreintragungen.⁴⁷⁰

6.1.5 Bundesland

Die Ziehung der Stichprobe fand für die Gruppe jener Pbn., die keinen gefährlichen Rückfall aufweisen, getrennt nach Bundesländern statt.⁴⁷¹ Da das Verhältnis der Verteilung der Pbn. auf die Bundesländer dabei erhalten blieb, lassen sich auch anhand der Stichprobe repräsentative Aussagen über die regionale Verteilung der Pbn. tätigen.

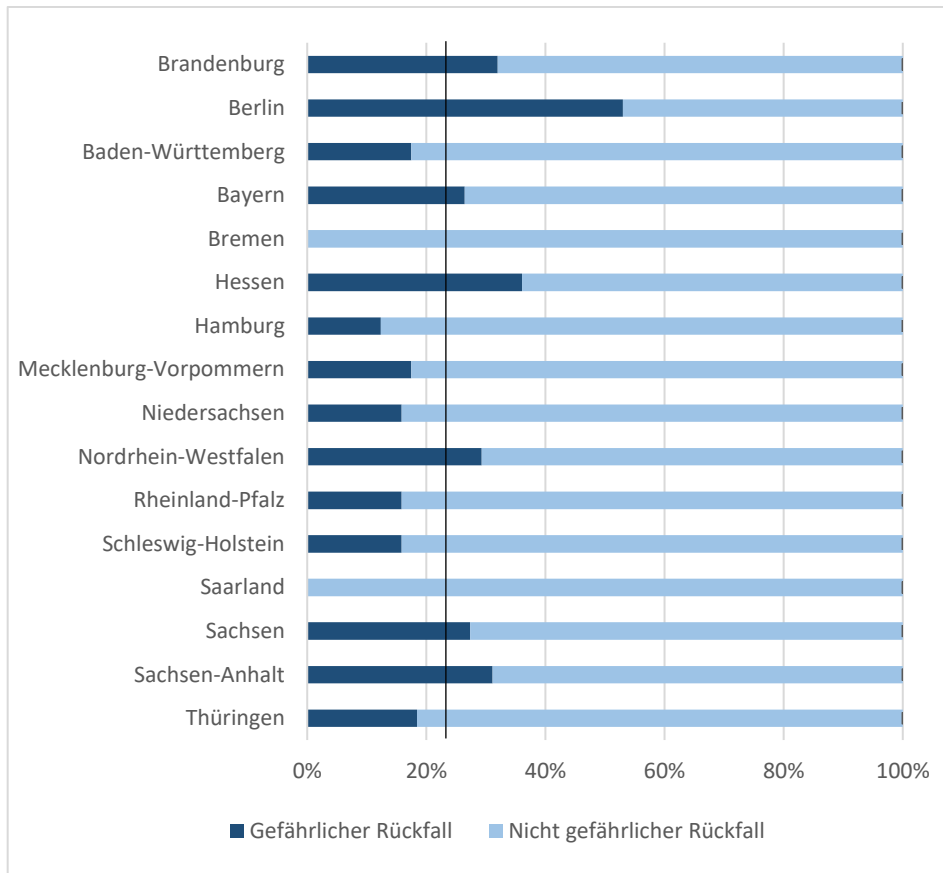
Das folgende Schaubild 6-3 zeigt den Anteil der in den jeweiligen Bundesländern mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung getretenen Pbn. Eingezeichnet ist die über alle Bundesländer gebildete durchschnittliche Rate gefährlicher Rückfälle. Darüber hinaus zeigt das abgebildete n die Anzahl der Pbn. in den einzelnen Ländern nach der durchgeführten Stichprobenziehung.⁴⁷²

⁴⁶⁹ Jehle et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010-2013, Abb. B 6.11, S. 95; vgl. auch Harrendorf, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 202.

⁴⁷⁰ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A6-5 im Anhang.

⁴⁷¹ Vgl. dazu oben Kapitel 5.1.2.

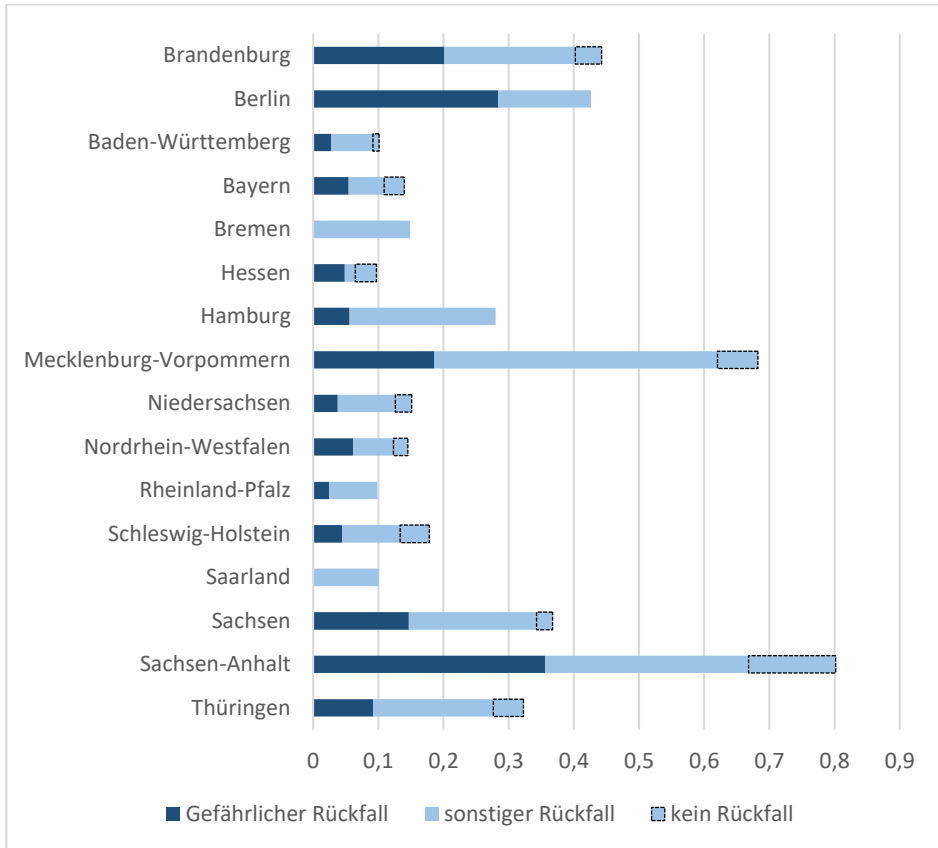
⁴⁷² Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. oben, Kapitel 5.1.2.

Schaubild 6-3: Anteil der gefährlichen Rückfälle nach Bundesland⁴⁷³

Zunächst fällt auf, dass Bremen und das Saarland frei von gefährlichen Rückfällen sind. In diesen Bundesländern ist aber aufgrund der sehr kleinen Fallzahl die Aussagekraft stark eingeschränkt. Berlin und Hessen fallen mit hohem Anteil gefährlicher Rückfälle ins Auge.

Bei dieser Art der Darstellung in Schaubild 6-3 ist allerdings die Bevölkerungszahl der einzelnen Länder nicht berücksichtigt. Damit kommt dem tatsächlichen n kaum Bedeutung bei der Interpretation des obigen Schaubildes zu. Unter Einbeziehung der Bevölkerungszahl der einzelnen Länder lässt das folgende Schaubild 6-4 klarere Schlüsse in Bezug auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe zu:

⁴⁷³ Darstellung (mit eingezeichnetem Mittelwert und Standardabweichung) bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., $n=243$, vgl. dazu oben: Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A6-6.

Schaubild 6-4: Probanden pro 100.000 Einwohnern der jeweiligen Bundesländer⁴⁷⁴

Bei Schaubild 6-4 werden die Pbn. nach Bundesländern auf jeweils 100.000 Einwohner bezogen abgebildet. Damit ergibt sich eine Belastungsziffer der einzelnen Länder. Der gesamte Balken zeigt bei einem Land an, wie viele von 100.000 Menschen der Wohnbevölkerung zwischen 2002 und 2007 eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßt gaben. Der dunkelblaue Balken zeigt, wieviel von eben diesen Personen einen gefährlichen Rückfall aufweisen. War eben noch Hessen von besonderem Interesse, zeigt die obige Relation in Bezug auf die Wohnbevöl-

⁴⁷⁴ Da sich der Erhebungszeitraum über sechs Jahre erstreckt und nicht für jede einzelne Tat die Bevölkerungszahlen zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst werden können, wurde für die gesamte Darstellung auf die Bevölkerungszahl zum 31.12.2015 abgestellt. Vgl. zu den Absolutzahlen die Tabellen A6-6 und A6-7 im Anhang. Vor Berücksichtigung der Bevölkerungszahl wurde auch für dieses Schaubild die 1,7722-fache Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. durchgeführt, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

kerung, dass in Hessen vergleichsweise wenige Personen die Anforderung an die Untersuchungsgruppe erfüllen und dazu noch ein recht großer Anteil der Pbn. ganz ohne Rückfall bleibt. Allerdings gilt weiter, dass von diesen wenigen Pbn. ebenfalls ein relativ hoher Anteil gefährlich rückfällig wird. In den neuen Bundesländern ist eine vergleichsweise hohe Belastungszahl festzustellen. Vor Berlin sind nun, der Belastungszahl folgend, drei weitere Bundesländer zu finden. Sachsen, Thüringen und Hamburg zählen ebenfalls zu den Ländern, aus denen sich, gemessen an der Wohnbevölkerung, vermehrt die Pbn. der Untersuchungsgruppe rekrutieren.

6.2 Beschreibung der Bezugstaten

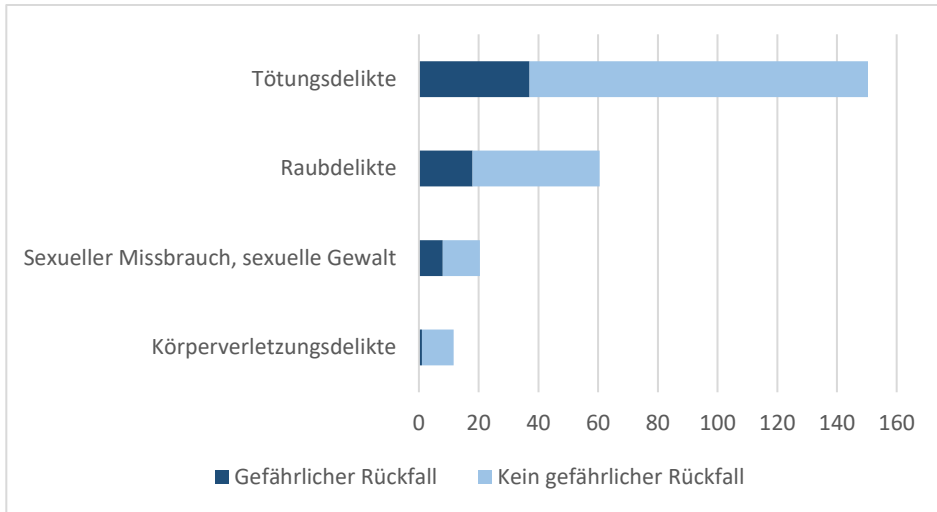
6.2.1 Schwerstes Delikt einer Entscheidung

Der Bezugsentscheidung liegen überwiegend mehrere Delikte zugrunde, die in Ideal- oder Realkonkurrenz verwirklicht worden sind. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur auf das jeweils abstrakt schwerste Delikt der Bezugsentscheidung abgestellt, das zugleich regelmäßig die Höhe der Strafe maßgeblich bestimmt hat.

Die Einteilung nach Schwere erfolgt anhand der abstrakten Strafraumen des Gesetzes. Werden in die Bezugsentscheidung gem. § 31 II JGG frühere Entscheidungen einbezogen, so wird auf das schwerste Delikt aller in das neue Urteil einbezogenen Entscheidungen abgestellt. Für eine erste Unterteilung, die aufgrund der Einträge im Bundeszentralregister vorgenommen wurde, werden in dieser Untersuchung vier Deliktkategorien unterschieden:

- Tötungsdelikte: §§ 211, 212, 213 StGB inklusive aller Gewalt- und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 VII i.V.m. 178, 306c StGB
- Raubdelikte: §§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3
- Sexualdelikte: § 177 StGB (sexuelle Gewaltdelikte), §§ 174 – 176a, 179 StGB (sexuelle Missbrauchsdelikte); §§ 180 – 184d StGB, § 184f StGB. (sonstige Sexualdelikte)
- Körperverletzungsdelikte: §§ 223-226 und 340 StGB

Das folgende Schaubild 6-5 zeigt die Verteilung der Pbn. der Untersuchungsgruppe auf die aufgezeigten Deliktkategorien:

Schaubild 6-5: Anzahl der Pbn. in den einzelnen Deliktsgruppen und gefährlicher Rückfall⁴⁷⁵

Natürlich bedingen die Auswahlkriterien für die Untersuchungsgruppe bereits, dass schwere Delikte mit großem Anteil vertreten sein müssen. So stellt es sich dann auch dar: Mehr als die Hälfte aller Pbn. (62 %) haben als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt. Die zweithäufigste Deliktskategorie bilden die Raubdelikte. Recht selten sind Täter nach dieser Einteilung den Sexualdelikten und den Körperverletzungsdelikten zuzuordnen.⁴⁷⁶ Zu beachten ist dabei allerdings, dass es ab der zweiten Kategorie zu einer Unterschätzung der Deliktsgruppen kommt. Hat ein Pb. sowohl ein Tötungsdelikt als auch ein Sexualdelikt begangen, wird dieser Pb. nur einmal, nämlich in der Gruppe der Tötungsdelinquenten gezählt. In einem zweiten Schritt wird deshalb anhand der Strafakten genauer analysiert.

6.2.2 Täterprofil nach Tatmotiv

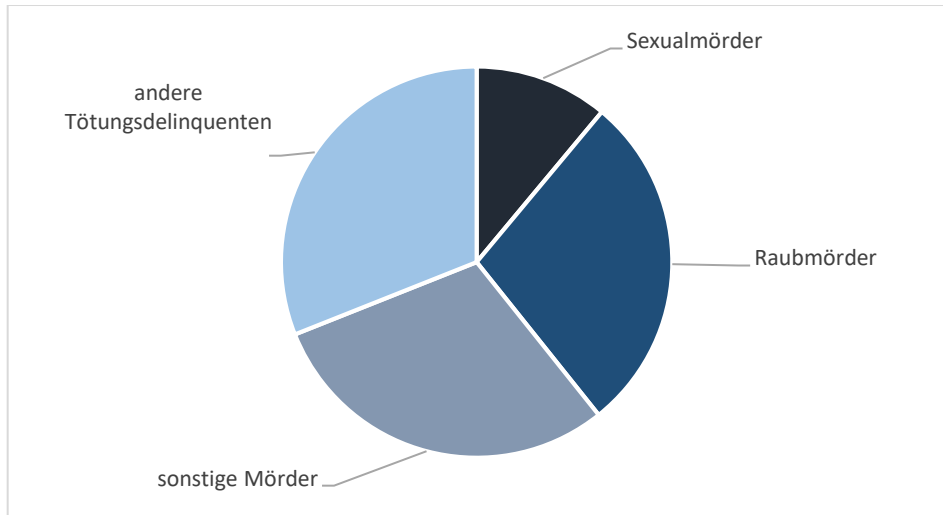
Für diese differenziertere Auswertung werden den Strafakten, also den enthaltenen Urteilen und Gutachten, Informationen über Täter und Bezugstat entnommen. Zunächst soll eine präzisere Darstellung der Tötungsdelinquenten erfolgen, um an diesem Beispiel die Motive hinter den Taten zu differenzieren. Dazu stellt die folgende Grafik die Mörder unter den Tötungsdelinquenten gesondert heraus.

⁴⁷⁵ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben: Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden, vgl. Tabelle A6-8.

⁴⁷⁶ In der Gruppe der Körperverletzungsdelikte kann sich bereits nach den Anforderungen der Untersuchungsgruppe kein jugendlicher Straftäter befinden, da die Ausnahme des § 18 I S. 2 JGG bei dieser Deliktskategorie nicht greift. Vgl. dazu oben, Kapitel 2.1.3.

Dabei werden die Kategorien Sexualmörder und Raubmörder nochmals separat dargestellt:

Schaubild 6-6: Differenzierung der Tötungsdelinquenten⁴⁷⁷



Zu beachten ist, dass Schaubild 6-6 nur eine Teilmenge der Untersuchungsgruppe widerspiegelt. Es sind die Tötungsdelinquenten dargestellt, die 62 % der Untersuchungsgruppe ausmachen. Mehr als zwei Drittel der Tötungsdelinquenten, nämlich 69 %, wurde nach § 211 StGB verurteilt. Die Kategorien Sexual- bzw. Raubmörder beschränken sich bei dieser Betrachtung auf die gerichtliche Annahme der Mordmerkmale „Befriedigung des Geschlechtstriebes“ bzw. „Habgier“. Mit etwas mehr als 10 % stellen die Sexualmörder in der Untersuchungsgruppe die kleinste Teilmenge der Tötungsdelinquenten. Mit etwas weniger als 30 % Anteil an allen Tötungsdelikten bilden die Raubmörder die größte Gruppe unter allen Pbn., die nach § 211 StGB verurteilt wurden. Alle restlichen Mordmerkmale, also vielmehr alle Pbn., denen ein sonstiges Mordmerkmal zugeschrieben wurde, summieren sich ebenfalls auf etwas weniger als 30 % Anteil an allen Tötungsdelikten. Das übrige Drittel der Tötungsdelinquenten wird von den sonstigen Delikten mit Todeserfolg ausgefüllt, zu denen nach Anlage der Untersuchung neben den §§ 212 und 213 StGB auch jene Delikte zählen, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren.

⁴⁷⁷ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. ergibt sich für die Tötungsdelinquenten eine rechnerische Gruppenstärke von $n=151$, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Eine differenzierte Auswertung nach Rückfallgruppen kann dem Anhang entnommen werden, vgl. dazu Tabelle A6-9. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Herausstellung des gefährlichen Rückfalls in der nächsten Grafik separat betrachtet.

Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass sexuell motivierte Delikte, hier die Sexualmörder, nicht in die Deliktskategorie der Sexualstraftaten fallen, da sie bereits bei den Tötungsdelikten gezählt wurden. Gleiches gilt für die Raubmörder, die ebenso nicht in der Kategorie der Raubdelikte gezählt werden. Dort würden sie nach obiger Einteilung nur dann zählen können, wenn das schwerste Delikt einer Bezugsentscheidung ein Raubdelikt ist. Stellt man auf das Motiv zur Tat ab, so ergibt sich folgendes Bild: In der gesamten Untersuchungsgruppe weisen 19,4 % der Bezugsstaten ein sexuelles Motiv auf. Vergleicht man diesen Wert mit der Zuordnung der Bezugsentscheidung zur Gruppe der Sexualdelikte (dies war bei 8,2 % aller Fälle gegeben), findet sich nun mehr als die doppelte Anzahl der Fälle in dieser Kategorie wieder. Ganz ähnlich verhält es sich bei den raubmotivierten Tätern, also jenen Pbn., die eine Bereicherung erzielen wollten und dabei Gewalt angewendet haben. 42 % aller Bezugsstaten weisen einen derart motivierten Täter auf. Bei obiger Einteilung der Deliktskategorien erzielen die Raubdelikte eine Quote von nur etwa 25 %. Interessant ist, dass es einige wenige Fälle gibt, bei denen das schwerste Delikt einer Entscheidung ein Raubdelikt ist, bei denen die Täter aber ein sexuelles Motiv aufweisen, folglich gehen sexuelle Motivationen nicht nur an die Tötungsdelikte, sondern auch an die Raubdelikte verloren. Nur durch diese differenzierte Betrachtung ist es demnach möglich, Aussagen über bspw. alle sexualmotivierten Täter zu treffen.

Abschließend soll in Bezug auf die Tätertypen innerhalb der Tötungsdelinquenten noch auf die Rückfälligkeit Bezug genommen werden. Dazu zeigt das folgende Schaubild 6-7 den Anteil gefährlich rückfälliger Pbn. in den nach Motivation unterteilten Gruppen der Tötungsdelinquenten:

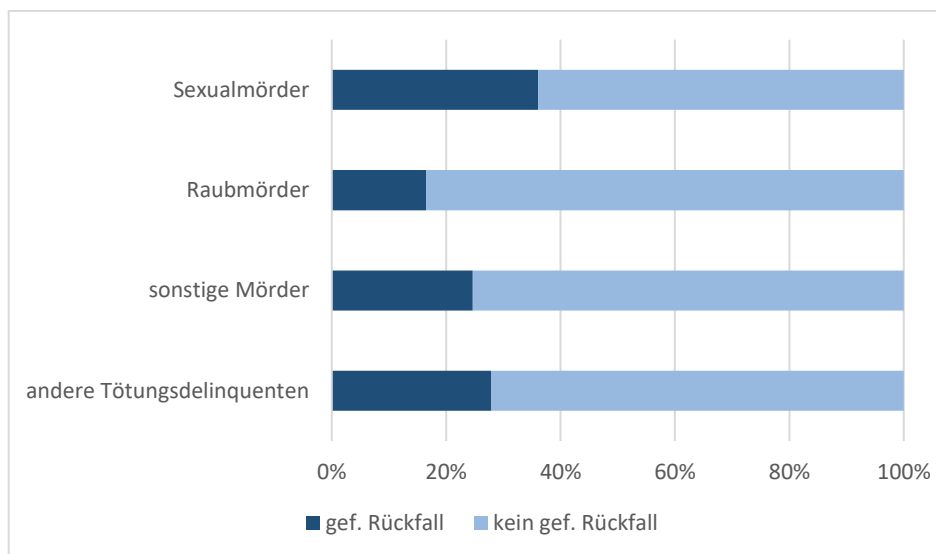
Schaubild 6-7: Tötungsdelinquenten nach Tatmotivation und gefährlicher Rückfall⁴⁷⁸

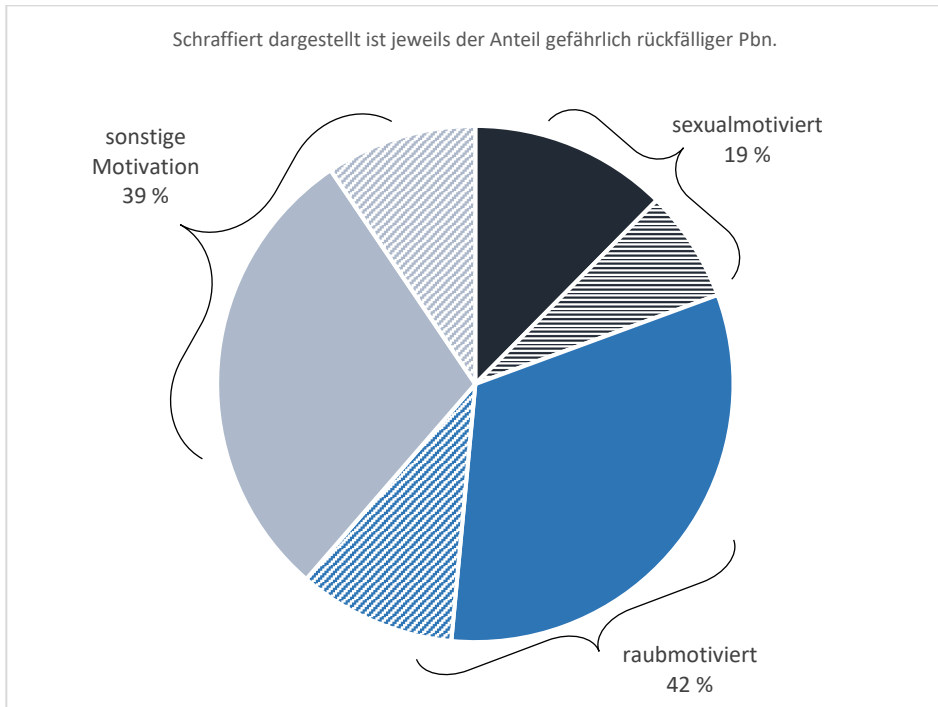
Schaubild 6-7 zeigt, dass die Sexualmörder unter den Tötungsdelinquenten am häufigsten mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung treten. Von allen in der Bezugsentscheidung mit einem Mord aus sexueller Motivation verurteilten Pbn. ist bei 36 % ein gefährlicher Rückfall zu verzeichnen. Mit nur 16 % gefährlich rückfälligen Pbn. ist bei den Raubmördern die geringste Quote von gefährlichen Rückfällen festzustellen.⁴⁷⁹

⁴⁷⁸ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=151, vgl. dazu oben: Kapitel 5.1.2. Nach gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. zählen zu den Sexualmördern 17 Personen, bei den Raubmördern sind es 42 und bei den sonstigen Mördern 45 Pbn. Schließlich zählen zu den anderen Tötungsdelinquenten 47 Pbn. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden, vgl. Tabelle A6-9.

⁴⁷⁹ Eine nach Rückfälldelikt differenzierte Darstellung folgt unten im Kapitel 9 zum Rückfall.

Nach dieser aufgedgliederten Darstellung der Tötungsdelinquenten werden abschließend alle Delikte zusammengefasst und nach Motivation des Täters dargestellt.

Schaubild 6-8: *Deliktmotivation und gefährlicher Rückfall*⁴⁸⁰



Betrachtet man alle Bezugsdelikte differenziert nach der Motivation des Täters, zeigt sich, dass etwa ein Fünftel der Delikte von sexueller Motivation getragen war. Finanzieller Antrieb zur Gewalttat war in etwa 40 % der Fälle festzustellen. Ungefähr ebenso viele Pbn. waren weder durch finanzielle, noch durch sexuelle Aspekte zur Tat motiviert. Der Anteil gefährlicher Rückfälle liegt bei den raubmotivierten sowie sonstigen Delikten etwa gleich hoch. Bei den sexualmotivierten Delikten ist ein erhöhter Anteil gefährlich rückfälliger Pbn. festzustellen.

⁴⁸⁰ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn, n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A6-10.

6.2.3 Versuch und Vollendung

Etwa drei Viertel aller Bezugstaten (76 %) wurden vollendet.⁴⁸¹ 11 % die Bezugsdelikte blieben im Versuchsstadium stecken.⁴⁸² Bei dem Rest der Pbn., also 13 %, wurden die Taten der Bezugsentscheidung teilweise vollendet und teilweise versucht. Auffällig aber nachvollziehbar ist, dass es sowohl bei den Körperverletzungsdelikten als auch bei den Sexualdelikten keine Versuche, sondern ausschließlich vollendete Taten gibt. Gem. §§ 23 II i.V.m. 49 I StGB findet bei versuchten Taten eine fakultative Strafmilderung statt, womit es wahrscheinlicher wird, dass Täter dieser Deliktsgruppen die Anforderungen des Untersuchungsdesigns in Bezug auf die Länge der Bezugsjugendstrafe unterschreiten und damit keine mehr als fünfjährige Jugendstrafe verbüßt haben. Bei den Raubdelikten liegt der Anteil der Taten, die zumindest Teilweise im Versuch steckengeblieben sind, bei 19 %. Erwartungsgemäß am höchsten ist der Anteil der zumindest teilweise versuchten Bezugstaten bei den Tötungsdelikten, hier sind es 32 %.

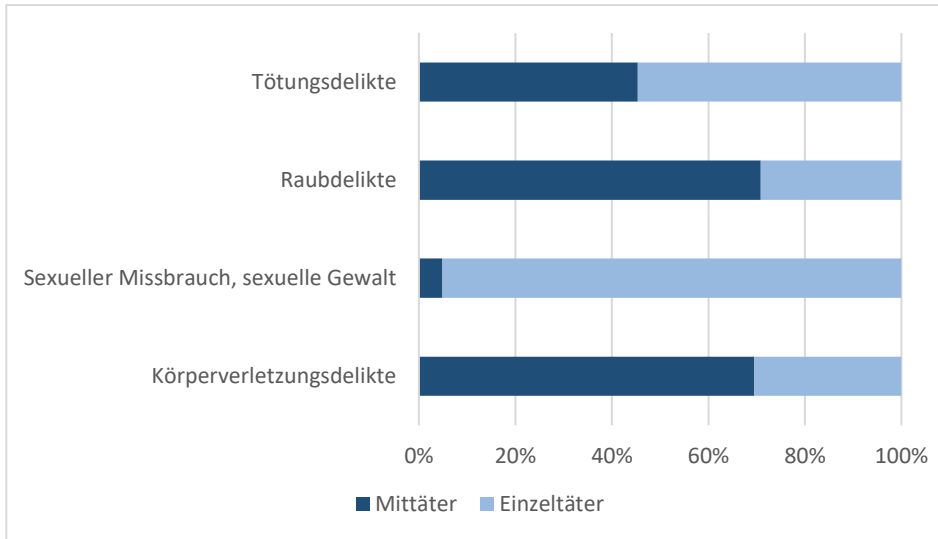
6.2.4 Einzel- und Mittäterschaft

Betrachtet man die Formen der Tatbeteiligung der Pbn., lässt sich zunächst feststellen, dass etwa die Hälfte der Pbn. (49 %) als Einzeltäter, und nur geringfügig weniger (48 %) als Mittäter verurteilt wurden.⁴⁸³ Die übrigen 3 % setzten sich derart zusammen, dass bei einigen Bezugsentscheidungen der verurteilte Pb. sowohl Mittäter als auch Einzeltäter unterschiedlicher Delikte war. In zwei Fällen wurde der Pb. sogar lediglich als Gehilfe verurteilt. Das folgende Schaubild 6-9 stellt die Verteilung von Einzel- und Mittäter den Deliktskategorien gegenüber, dabei bleiben die wenigen Fälle der Beihilfe sowie der Mischform Mittäter und Einzeltäter außer Betracht:

⁴⁸¹ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. vgl. oben Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen im Anhang (hierzu und zum gesamten Abschnitt) mit Aufschlüsselung nach Rückfallgruppen, vgl. Tabelle A6-13.

⁴⁸² Dieses Merkmal ist bei mehreren Taten einer Bezugsentscheidung nur dann erfüllt, wenn alle Taten der Bezugsentscheidung nicht vollendet wurden.

⁴⁸³ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. vgl. oben Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen im Anhang (hierzu und zum gesamten Abschnitt) mit Aufschlüsselung nach Rückfallgruppen, vgl. Tabelle A6-14.

Schaubild 6-9: Beteiligungsform und Deliktskategorie⁴⁸⁴

Bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten dominiert mit je etwa 70 % die Beteiligungsform der Mittäterschaft. Etwas weniger als die Hälfte der Pbn., deren schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt ist, begingen dieses in Mittäterschaft. Auffällig, aber ebenfalls wenig überraschend, ist die Verteilung innerhalb der Sexualdelikte. Dort dominieren mit 95 % aller Pbn. die Einzeltäter. Diese Ergebnisse gehen mit kriminologischen Erkenntnissen einher.⁴⁸⁵

Remschmidt et al. finden in der Marburger Studie zur Tötungs- und Gewaltlinquenz junger Menschen einen signifikanten Zusammenhang zwischen den Merkmalen Alleintäter bzw. Mittäter und der Vollendung des Tötungsdeliktes.⁴⁸⁶ In jener Studie wurden 114 Fälle ausgewertet, bei denen die Pbn. wegen Tötungs- oder schweren Gewaltdelikten in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Philipps-Universität Marburg begutachtet wurden; der Zeitraum der Fallerfassung erstreckt sich von 1976 bis 2007.⁴⁸⁷

⁴⁸⁴ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=235, vgl. dazu oben: Kapitel 5.1.2. Nach gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. zählen zu den Tötungsdelikten 147 Entscheidungen, zu den Raubdelikten 57 Entscheidungen, zu den Sexualdelikten 20 Entscheidungen und zu den Körperverletzungsdelikten 12 Entscheidungen. Die Differenz zur rechnerischen Gesamtheit von 243 Pbn. ergibt sich dadurch, dass manche Pbn. bei mehreren abgeurteilten (oder auch nach § 31 JGG einbezogenen) Delikten sowohl Einzeltäter als auch Mittäter waren. Diese Fälle wurden für die Darstellung nicht berücksichtigt. Absolutzahlen im Anhang, vgl. Tabelle A6-14.

⁴⁸⁵ Vgl. etwa Schwind, *Kriminologie*, § 3, Rn. 22; Kaiser/Schöch/Kinzig, *Kriminologie*, S. 159.

⁴⁸⁶ Remschmidt et al., *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen*, S. 152.

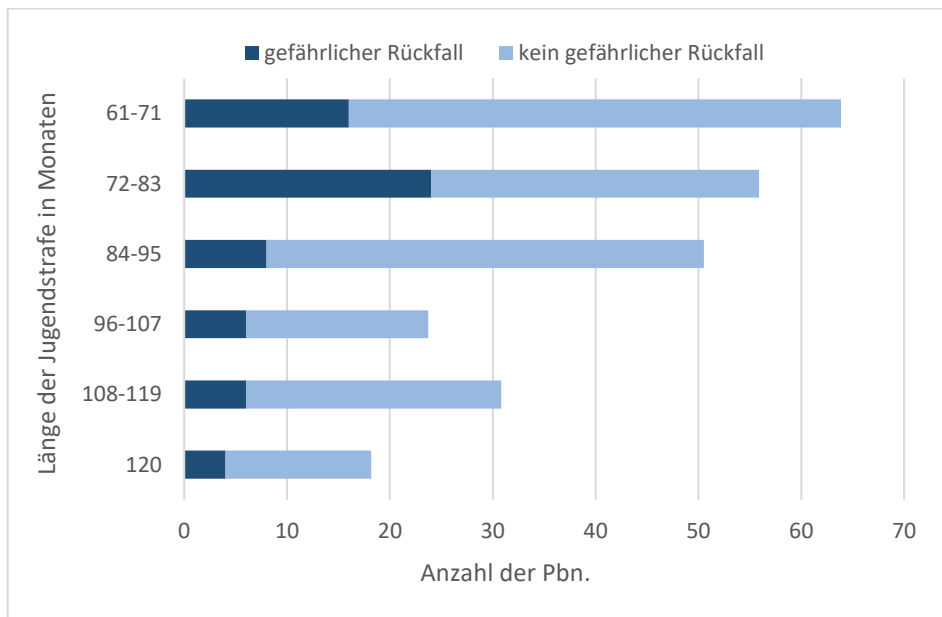
⁴⁸⁷ Remschmidt et al., *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen*, S. 108.

In der vorliegenden Untersuchung lässt sich dieser Zusammenhang zwischen Vollendung der Tat und Beteiligungsform des Pbn. nicht feststellen. Dies gilt sowohl in Bezug auf alle Delikte, als auch dann, wenn man nur die Tötungsdelikte separat betrachtet. In beiden Fällen lassen sich keine bemerkenswerten Zusammenhänge finden, der Anteil der Vollendungen ist bei Einzeltätern und Mittätern vorliegend nahezu identisch.

6.2.5 Länge der Jugendstrafe

Betrachtet wird als nächstes die Länge der Jugendstrafe, zu der die Pbn. im Erkenntnisverfahren verurteilt wurden sind. Dazu werden Gruppen betrachtet, die sich an vollen Jahren orientieren.

Schaubild 6-10: Länge der Jugendstrafe in Monaten und gefährlicher Rückfall⁴⁸⁸



Das Untersuchungsdesign gibt vor, dass eine Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe (mehr als 60 Monate Jugendstrafe) vorliegen muss. Zahlenmäßig stärker sind in der Untersuchungsgruppe die Pbn. mit kürzeren Bezugsjugendstrafen vertreten. Mit einer Ausnahme, der Gruppe der zu 96-107 Monaten Verurteilten, wird die Anzahl der Probanden in den jeweiligen Gruppen mit zu-

⁴⁸⁸ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben: Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen und detaillierte Aufschlüsselung nach der Länge der Bezugsjugendstrafe in Monaten im Anhang, vgl. Tabelle A6-11.

nehmender Länge der Jugendstrafe geringer. Mit 120 Pbn. ist die Gruppe jener Personen, die zu einer unter siebenjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden fast exakt genauso groß, wie die Gruppe der Pbn., die als Bezugsjugendstrafe sieben oder mehr Jahre zu verbüßen haben.

Durchschnittlich sind die Pbn. zu einer Jugendstrafe von 84,7 Monaten, also etwas mehr als 7 Jahren, verurteilt worden. Die Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. liegt im Schnitt bei 82, 2 Monaten, die Gruppe der Pbn. ohne gefährlichen Rückfall bei etwas mehr, nämlich 85,6 Monaten Jugendstrafe. 7,5 % aller Pbn. wurden zu 10 Jahren Jugendstrafe verurteilt, womit in diesen Fällen die Höchstdauer der Jugendstrafe gem. § 18 I S. 2 JGG verhängt wurde. An dieser Stelle gilt es zu beachten, dass seit 2012 bei Heranwachsenden, die unter der Annahme der besonderen Schwere der Schuld wegen Mordes nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, die Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre angehoben wurde, § 105 III S. 2 JGG.⁴⁸⁹ Auf die Untersuchungsgruppe fand diese Regelung aber noch keine Anwendung, womit in dieser Untersuchung die Höchstdauer der Jugendstrafe bei 10 Jahren liegt.

6.2.6 Einbezogene Entscheidungen

Der Grundsatz der Einheitsstrafe im deutschen Jugendstrafrecht hat zur Folge, dass Vorverurteilungen sehr häufig in eine neue Verurteilung nach Jugendstrafrecht einbezogen werden.⁴⁹⁰ Die gesetzliche Regelung hierzu befindet sich in § 31 JGG, wobei Abs. 2 auf Vorverurteilungen eingeht. Schaubild 6-11 veranschaulicht diesen Grundsatz in Bezug auf die Untersuchungsgruppe:

⁴⁸⁹ Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BGBl. I 2012, S. 1854.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu oben, Kapitel 2.1.3.

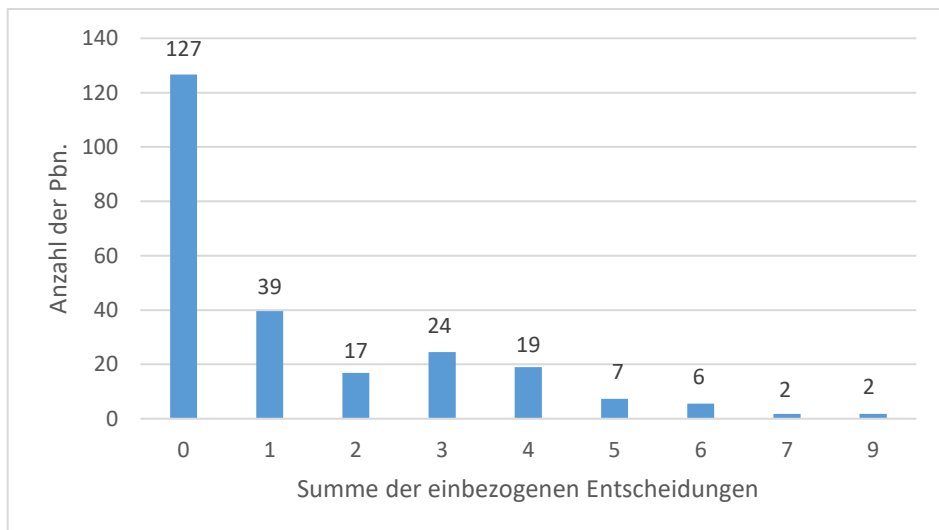
Schaubild 6-11: Summe der in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidungen⁴⁹¹

Schaubild 6-11 zeigt die Verteilung der Pbn. auf die nach der Anzahl der in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidungen differenzierten Gruppen. Etwas mehr als jeder zweite Pbn., 52 %, weist keine in die Bezugsentscheidung einbezogenen Vorentscheidungen auf. Das bedeutet aber zugleich, dass bei knapp der Hälfte der Pbn. mindestens eine Vorentscheidung in die Bezugsentscheidung einbezogen wurde. Wie zu erwarten, ist der Grafik hierbei ein fallender Trend zu entnehmen. Es finden sich in der Untersuchungsgruppe aber auch jeweils zwei Pbn., bei denen sieben bzw. sogar neun Vorentscheidungen in die Bezugsentscheidung einbezogen wurden. Durchschnittlich wurden bei jedem Pbn. 1,3 Vorentscheidungen einbezogen. Zwischen den gefährlich rückfälligen Pbn. und jenen ohne gefährlichen oder ganz ohne Rückfall ergeben sich keine bedeutsamen Unterschiede.

6.3 Übersicht ausgewerteter Gutachten

Bevor im nächsten Abschnitt auf einzelne Aspekte der Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung eingegangen wird, soll dieser Abschnitt einen ersten Überblick über die zur Verfügung stehende Datengrundlage in Erkenntnis- sowie Vollstreckungsverfahren und in Bezug auf die Rückfallraten liefern. Die folgende Tabelle stellt dar, wie viele und welche Art Gutachten bei der

⁴⁹¹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A6-12.

Datenerhebung ausgewertet wurden. Bedenkt man, dass es sich bei der Untersuchungsgruppe um junge Straftäter handelt, welche allesamt schwere Delikte verübt haben, entwickelt sich eine hohe Erwartungshaltung an die Anzahl der Gutachten im Erkenntnisverfahren. Auch bei Jugendlichen ist eine Begutachtung weder an die Art des Deliktes noch an die zu erwartende Strafe geknüpft, womit es vorwiegend im Ermessen der Beteiligten des Strafverfahrens liegt, ob bei einem vermeintlichen Straftäter eine Begutachtung durchgeführt wird.

Tabelle 6-1: Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung erstattete Gutachten

	Wurde im EV begutachtet?		Gesamt
	ja	nein	
Gefährlich rückfällige Pbn.	47	17	64
Nicht gefährlich rückfällige Pbn.	70	31	101
Gesamt	117	48	165

Im Erkenntnisverfahren standen insgesamt 117 Gutachten zur Auswertung zur Verfügung. Dabei stammen 47 Gutachten aus der Gruppe der 64 gefährlich rückfälligen Pbn. und 70 Gutachten aus der Gruppe der 101 nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Die Begutachtungsquote liegt demnach für die gefährlich rückfälligen Pbn. bei 73 %, bei den nicht gefährlich rückfälligen Pbn. beträgt sie 69 %. Insgesamt ergibt sich damit eine Begutachtungsquote von 70 % für die gesamte Untersuchungsgruppe.⁴⁹²

Tabelle 6-2: Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung erstattete Gutachten

	Wurde im EV begutachtet?		Gesamt
	ja	nein	
Gefährlich rückfällige Pbn.	20	44	64
Nicht gefährlich rückfällige Pbn.	44	57	101
Gesamt	64	101	165

⁴⁹² Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

Im Vollstreckungsverfahren standen im Rahmen der Aktenauswertung 64 Gutachten zur Verfügung.⁴⁹³ Davon entstammen 20 Gutachten der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn., womit hier eine Begutachtungsquote von 31 % vorliegt. Innerhalb der Gruppe der 101 nicht gefährlich rückfälligen Pbn. finden sich bei 44 Pbn. Gutachten im Vollstreckungsverfahren, damit liegt hier die Quote der Begutachtungen bei 44 %. Auf die Untersuchungsgruppe bezogen lässt sich somit eine Begutachtungsquote im Vollstreckungsverfahren von 40 % berechnen.⁴⁹⁴

Von besonderem Interesse für die weitere Untersuchung werden jene Pbn. sein, bei denen sowohl im Erkenntnis- als auch im Vollstreckungsverfahren eine Begutachtung durchgeführt wurde. Hier lassen sich Rückschlüsse auf die psychische Verfassung der Pbn. zu Beginn und gegen Ende des Vollzugs der Jugendstrafe feststellen. In der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. liegt bei 17 Personen, bei den nicht gefährlich rückfälligen Pbn. bei 36 Personen eine derartige doppelte Begutachtung vor. Somit sind es 53 Fälle in denen die Entwicklung im Vollzug anhand der Begutachtungen näher beleuchtet werden kann. Dies entspricht, bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe, mit 33 % ziemlich genau jedem dritten Pbn.⁴⁹⁵

Schließlich kommt im Rahmen der Rückfälligkeit eine Dritte zeitliche Ebene hinzu, in der die Pbn. forensisch begutachtet werden können. Die folgende Tabelle 6-3 gibt Aufschluss über die Anzahl jener bei gefährlich rückfälligen Pbn. im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat erstatteten Gutachten.

Tabelle 6-3: Im Erkenntnisverfahren bei gefährlichen Rückfalltaten erstattete Gutachten

	Wurde im EV Rückfall begutachtet?			Gesamt
	ja	nein	fehlend	
Gefährlich rückfällige Pbn.	36	25	3	64

Im Zusammenhang mit Rückfalltaten der Pbn. wurden ausschließlich bei gefährlichen Rückfällen die Strafakten angefordert und ausgewertet. Von den 64 Pbn., die nach den Bestimmungen dieser Untersuchung als gefährlich rückfällig definiert wurden und bei denen im Erkenntnisverfahren die Strafakten zur Auswertung vorlagen, erreichten die Abteilung 61 Strafakten zur gefährlichen Rückfalltat. In drei Fällen können demnach keine weiteren Erkenntnisse über die Pbn. und damit einhergehend über eine eventuelle Begutachtung in Bezug auf die Rückfalltat ge-

⁴⁹³ Dass die Zahl der im Vollstreckungsverfahren begutachteten Pbn. mit 64 ebenso hoch ist, wie die Zahl der gefährlich rückfälligen Pbn. ist Zufall und sei hier ausdrücklich erwähnt, um Missverständnissen vorzubeugen.

⁴⁹⁴ Prozentangabe hier und im Folgenden bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

⁴⁹⁵ Vgl. dazu unten, Kap. 8.1.1.

wonnen werden. In 61 Fällen standen bei gefährlich Rückfälligen Tätern Straftaten zur gefährlichen Rückfalltat zur Verfügung. Dabei wurde in 36 dieser 61 Fälle im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung eine forensische Begutachtung durchgeführt. Auf Zusammenhänge zur vorausgegangenen Begutachtungen aber auch auf völlig neue Fragestellungen, beispielweise zur Sicherungsverwahrung, wird im Rahmen dieser 36 Begutachtungen unten im Kapitel 9 eingegangen.

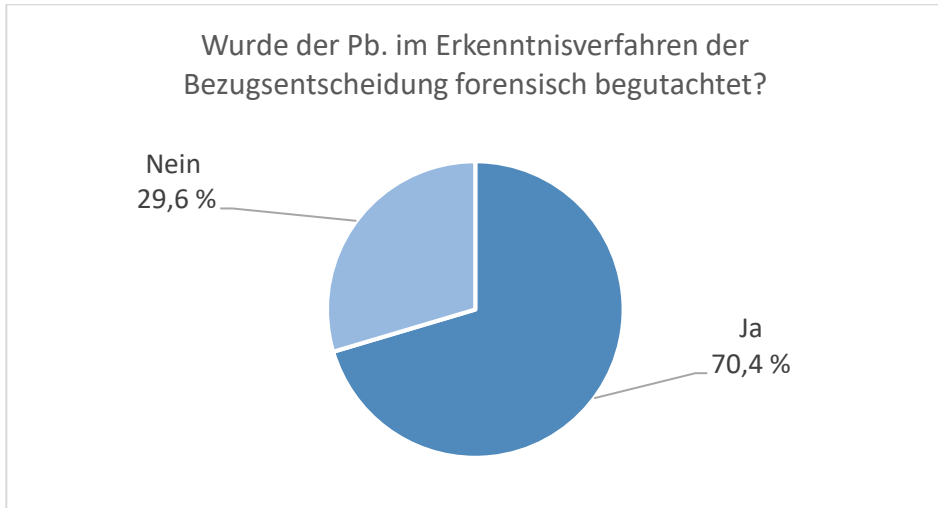
7 Begutachtung im Erkenntnisverfahren

Dieses Kapitel behandelt die forensische Begutachtung der Pbn. im Erkenntnisverfahren. Hierunter sind alle forensischen Explorationen der Pbn. zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung stehen und vor Verurteilung erstattet wurden. Dazu zählen auch die Gutachten, die etwa durch die Staatsanwaltschaft im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingeholt wurden. Bevor auf die einzelnen Fragestellungen im Detail eingegangen wird, geht es zunächst um die Frage, in welchen Fällen überhaupt ein Gutachter mit der Exploration des Pb. betraut wurde.

7.1 Welche Fälle werden im Erkenntnisverfahren begutachtet?

Um der Frage nachzugehen, welche Faktoren für die Gerichte und Staatsanwaltschaften entscheidend sind, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wird im Folgenden untersucht, welche Umstände der jeweiligen Fälle, aber auch Eigenschaften, die in der Person des Angeklagten liegen, mit einer Begutachtung verknüpft sind. Schaubild 7-1 zeigt den Anteil im Erkenntnisverfahren begutachteter Pbn.:

Schaubild 7-1: Anteil der begutachteten Pbn. im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung⁴⁹⁶



Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung wurden mit 70,4 % etwas mehr als zwei Drittel der Pbn. forensisch begutachtet. Dieser zunächst recht hohe Wert relativiert sich doch sehr, wenn man bedenkt, dass die Fälle der Untersuchungsgruppe alle schwerste Jugendkriminalität betreffen. In vorliegender hochselektiven Untersuchungsgruppe dürfte man eher in jedem einzelnen Fall eine Begutachtung erwarten. Daher wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob sich Faktoren finden lassen, die einen Einfluss auf die Frage der Begutachtung im Erkenntnisverfahren haben. Die *Hallenser Angeklagtenstudie* hat sich dieser Thematik im allgemeinen Strafrecht angenommen und soll daher zunächst kurz dargestellt werden.

7.1.1 Zum Vergleich: Die Hallenser Angeklagtenstudie an Erwachsenen

Für den Bereich des allgemeinen Strafrechts sind *Marneros, Ullrich* und *Rössner* der Frage nachgegangen, welche Merkmale die Justiz veranlassen, bei manchen Angeklagten eine Begutachtung zu beauftragen und bei manchen nicht.⁴⁹⁷ Um diese Frage zu beantworten, haben die Autoren eine Stichprobe von 105 erwachsenen angeklagten Straftätern sowie eine Kontrollstichprobe von 80 Personen der nicht-straffälligen Normalbevölkerung untersucht.⁴⁹⁸ Diese zwei Gruppen wurden im

⁴⁹⁶ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen im Anhang, vgl. Tabelle A7-1.

⁴⁹⁷ Marneros/Ullrich/Rössner, Angeklagte Straftäter, S. 11.

⁴⁹⁸ A.a.O., S. 29.

Folgenden auf eine ganze Reihe von soziobiographischen Merkmalen hin getestet sowie psychopathologisch untersucht; bei den Straftätern wurden Feststellungen zu den begangenen Delikten getroffen. Allgemein zeigt der Gruppenvergleich zwischen Straftätern und Kontrollgruppe, dass die Straftäter gehäuft aus einer „Broken-Home“-Situation stammen und in ihrem familiären Umfeld häufiger psychische Störungen und stoffgebundene Abhängigkeiten vorlagen.⁴⁹⁹ Allgemein waren die straffälligen Pbn. sozial niedriger gestellt, häufiger arbeitslos, hatten eine geringere Schulbildung, zeigten frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten bis hin in das Erwachsenenalter und wurden häufiger selbst Opfer von Missbrauchshandlungen.⁵⁰⁰

Bei den straffälligen Pbn. stellen die Autoren eine Begutachtungsquote von 65 % fest.⁵⁰¹ Die Verknüpfung der soziobiographischen Daten mit der Frage der Begutachtung erbrachte wenig aussagekräftige Erkenntnisse. Hinsichtlich des Alters und des Geschlechtes ließen sich keine Häufungen feststellen.⁵⁰² Merkmalshäufungen bei den begutachteten Pbn. konnten die Autoren lediglich im Bereich Aufwachsen herausarbeiten: So waren Pbn. mit Begutachtung häufiger verhaltensauffällig, stammten aus einer „Broken-Home“-Situation und waren Opfer von Missbrauch.⁵⁰³

In Bezug auf psychische Störungen liefert die Arbeit allerdings einige für diese Untersuchung sehr interessante Aspekte. So hat sich gezeigt, dass die Prävalenz psychischer Störungen in der Gruppe der Straftäter bei 71 % lag – Persönlichkeitsstörungen konnten bei 44 % der Straftäter festgestellt werden, hingegen in nur zwei Fällen der Kontrollgruppe.⁵⁰⁴ Ganz stark dominiert die Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung, welche in der Gruppe der Straftäter bei 37 von 46 Pbn. mit Persönlichkeitsstörungen vorliegt.⁵⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass in der Gruppe der Straftäter 78 % der begutachteten Pbn., bei den nicht begutachteten Pbn. auch 62 % der Pbn. eine psychische Störung aufweisen.⁵⁰⁶ Persönlichkeitsstörungen wurden dabei in der Gruppe der nicht begutachteten Pbn., in relativer Betrachtung aller diagnostizierten Störungen, sogar häufiger als in der Gruppe der begutachteten Pbn. festgestellt.⁵⁰⁷ Hinsichtlich der Prävalenz ist die Wahrscheinlichkeit, eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren, in beiden Gruppen aber etwa gleich hoch.⁵⁰⁸

⁴⁹⁹ A.a.O., S. 62.

⁵⁰⁰ Ebd.

⁵⁰¹ A.a.O., S. 62, f.

⁵⁰² A.a.O., S. 69

⁵⁰³ Ebd.

⁵⁰⁴ A.a.O., S. 74, f.

⁵⁰⁵ Ebd.; Mehrfachnennungen möglich.

⁵⁰⁶ A.a.O. S. 80.

⁵⁰⁷ A.a.O., S. 81, f.

⁵⁰⁸ A.a.O., S. 86; bei den Tötungsdelinquenten sind es insgesamt 56 % begutachtete Pbn., wobei die Mörder zu 90 % begutachtet wurden. Bei den Sexualstraftätern wurden 80 % forensisch Begut-

In Bezug auf die Delikte, wegen derer die angeklagten Straftäter sich vor Gericht zu verantworten hatten, können die Autoren einige Ergebnisse zur Begutachtung ausweisen: So zeigt sich eine etwas überdurchschnittliche Begutachtungsquote bei den Gewalttätern und eine regelmäßige Begutachtung bei Tötungsdelinquenten (insbesondere bei Mördern) und Sexualstraftätern (insbesondere bei Taten mit kindlichen Opfern).⁵⁰⁹ Die Anzahl der Vorstrafen hatte keinen messbaren Einfluss auf die Häufigkeit der Begutachtung.⁵¹⁰ Ferner hat die Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Nähe des erkennenden Gerichtes zu einer Universität und der Häufigkeit der Begutachtungen festgestellt.⁵¹¹

Während *Marneros*, *Ulrich* und *Rössner* die aufgeführten Überlegungen und Erkenntnisse für das allgemeine Strafrecht untersucht haben, fehlt es an derartigen Betrachtungen für das Jugendstrafrecht. Daher soll hier zunächst erörtert werden, ob sich bei den Pbn. dieser Untersuchungsgruppe Merkmale finden lassen, die begutachtete von nicht begutachteten Delinquenten unterscheiden.

achtet, alleine die Gruppe der Täter mit kindlichen Opfern betrachtet, steigt die Quote auf 90 % der Pbn, vgl. dazu im Detail: a.a.O., S. 95 und S. 101.

⁵⁰⁹ A.a.O., S. 101, f.

⁵¹⁰ A.a.O., S. 102.

⁵¹¹ A.a.O., S. 102, f.; wobei die Autoren an dieser Stelle untersuchungsbedingt auf lediglich zwei Landgerichte zurückgreifen. Am Landgericht Halle wurden dabei 73 % der Angeklagten begutachtet, am Landgericht Dessau waren es nur 37 %.

7.1.2 Delikt

Betrachtet wird zunächst das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung.⁵¹² Dazu dient als erste grobe Einteilung, wie auch in Kapitel 6, die Kategorisierung über die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge in die vier Deliktsgruppen Tötungsdelikte, Raubdelikte, Sexualdelikte sowie Körperverletzungsdelikte.⁵¹³ Tabelle 7-1 zeigt einmal die Absolutzahlen, also ohne proportionale Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn, differenziert nach Deliktsgruppe, sowie die proportionale Verteilung:

Tabelle 7-1: Anteil im Erkenntnisverfahren begutachteter Pbn. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung⁵¹⁴

		Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung				Gesamt	
		Tötungsdelikte	Raubdelikte	Sexualdelikte	Körperverletzungsdelikte		
Gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?	Ja	34	8	5	0	47
		Nein	3	10	3	1	17
		Anteil begutachteter Pbn.	91,9 %	44,4 %	62,5 %	0 %	73,4 %
Nicht gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?	Ja	59	7	2	2	70
		Nein	5	17	5	4	31
		Anteil begutachteter Pbn.	92,2 %	29,2 %	28,6 %	33,3 %	69,3 %
Bei proportionaler Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn.:⁵¹⁵							
Anteil der begutachteten Pbn. in Untersuchungsgruppe, n=243			92,1 %	33,7 %	41,9 %	30,5 %	70,4 %

⁵¹² Zur den Begrifflichkeiten vgl. oben, Kapitel 5.1.1.

⁵¹³ Vgl. zur Zuordnung einer Straftat zu den Deliktskategorien oben Kapitel 6.2.1.

⁵¹⁴ Darstellung der Absolutzahlen, n=165. Zur Einteilung der Straftaten in Deliktgruppen vgl. oben, Kapitel 6.2.1.

⁵¹⁵ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

Hier stechen die Tötungsdelikte mit einem sehr hohen Anteil begutachteter Pbn. besonders hervor. Der Anteil der Pbn. dieser Deliktskategorie, die im Erkenntnisverfahren eine Begutachtung aufweisen, liegt sowohl bei den gefährlich rückfälligen Pbn. wie auch bei den Pbn., ohne gefährlichen Rückfall, bei 92 %. Am zweithäufigsten begutachtet wurden mit 42 % jene Pbn., deren schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung ein Sexualdelikt war. Bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten ist es dann nur noch etwa jeder dritte Pbn., der im Erkenntnisverfahren eine Begutachtung erhält. Infolge des Umstands, dass die Tötungsdelikte als schwerstes Delikt einer Entscheidung in der Untersuchungsgruppe dominieren (62 % aller Entscheidungen) und innerhalb dieser Gruppe eine sehr hohe Begutachtungsquote vorliegt, ergibt sich auch für die gesamte Untersuchungsgruppe eine Begutachtungsquote von mehr als 70 %. Damit bestätigen sich die Erkenntnisse der *Hallenser Angeklagtenstudie* zum allgemeinen Strafrecht tendenziell auch für die nach Jugendstrafrecht verurteilten Pbn. dieser Untersuchung. Die Sexualdelikte weisen zwar den zweitgrößten Anteil an Begutachtung im Erkenntnisverfahren auf, dennoch ist hier der Anteil deutlich geringer als bei den oben dargestellten Erkenntnissen aus dem allgemeinem Strafrecht.⁵¹⁶

Aus obiger Tabelle 7-1 lassen sich auch die Begutachtungsquoten innerhalb der Gruppen jener Pbn. mit bzw. ohne einen gefährlichen Rückfall ablesen. Die Quote einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren liegt bei den gefährlich rückfälligen Pbn. bei 73 %, bei jenen Pbn. ohne gefährlichen Rückfall sind es 69 %.⁵¹⁷ Damit zeigen sich hinsichtlich einer späteren Rückfälligkeit in Bezug auf die Begutachtungswahrscheinlichkeit im Erkenntnisverfahren keine Auffälligkeiten.

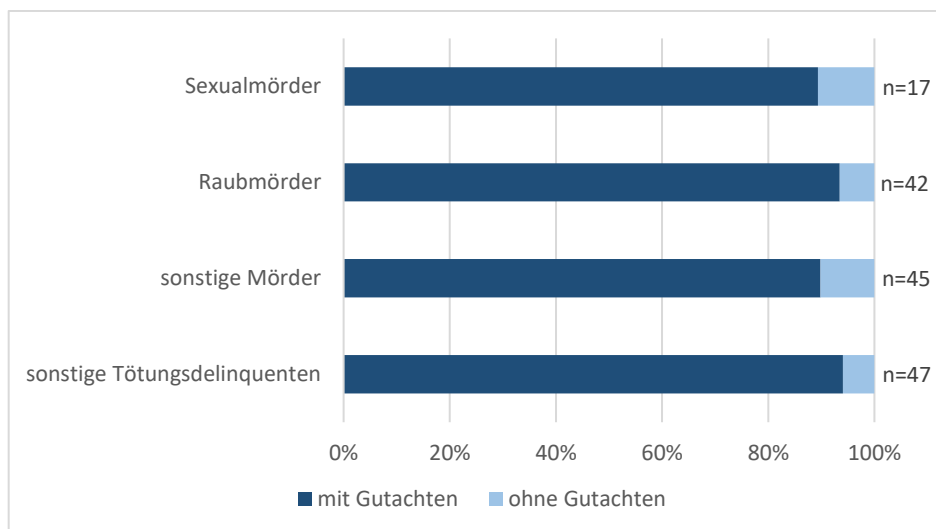
7.1.3 Täterprofil nach Tatmotiv

Auch an dieser Stelle soll die gesonderte Betrachtung der Täterprofile ein im Vergleich zur einfachen Deliktsgruppenzuordnung differenzierteres Bild der Begutachtungsquote im Erkenntnisverfahren liefern.⁵¹⁸ Dazu werden zunächst die Tötungsdelinquenten näher betrachtet (s. Schaubild 7-2). Insgesamt liegt die Begutachtungsquote hier bei 92 %.

⁵¹⁶ Sexualdelikte wurden zwar anteilig deutlich weniger häufig begutachtet, da sie insgesamt aber sehr viel seltener sind bzw. einen nur sehr geringen Anteil ausmachen, schlägt sich dies nicht im Gesamtanteil von Begutachtungen nieder.

⁵¹⁷ Jeweils bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

⁵¹⁸ Vgl. hierzu bereits oben, Kapitel 6.2.2.

Schaubild 7-2: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Tötungsdelinquenten⁵¹⁹

Wie Schaubild 7-2 klar zeigt, existieren kaum Unterschiede bezüglich der Häufigkeit der Begutachtung bei verschiedenen Tötungsdelinquenten. Insbesondere fällt auf, dass bei Mördern zusammengenommen eine Begutachtung nicht häufiger stattfindet als bei den übrigen Tötungsdelinquenten. Erwartungswidrig – da in der „Hallenser Angeklagtenstudie“ für das allgemeine Strafrecht genau entgegengesetzt befunden⁵²⁰ – weisen in hiesiger Untersuchungsgruppe die sonstigen Tötungsdelinquenten mit 94 % begutachtete Pbn. sogar den höchsten Wert aller Gruppierungen auf. Allerdings sind die geringfügigen Abweichungen der Begutachtungsquote kaum aussagekräftig. Zumindest lässt sich festhalten, dass die einfachen Tötungsdelinquenten nicht wesentlich seltener begutachtet werden. In Bezug auf die Begutachtung bei Mördern kann das von *Marneros, Ullrich* und *Rössner* für das allgemeine Strafrecht gefundene Ergebnis⁵²¹ auch in dieser Studie für junge Straftäter bestätigt werden. Letztlich zeigt sich bei den Tötungsdelinquenten in dieser Studie ein konstant hoher Wert der Begutachtungswahrscheinlichkeit. Junge Pbn., die ein Tötungsdelikt begehen und nicht forensisch begutachtet werden, stellen die klare Ausnahme dar.

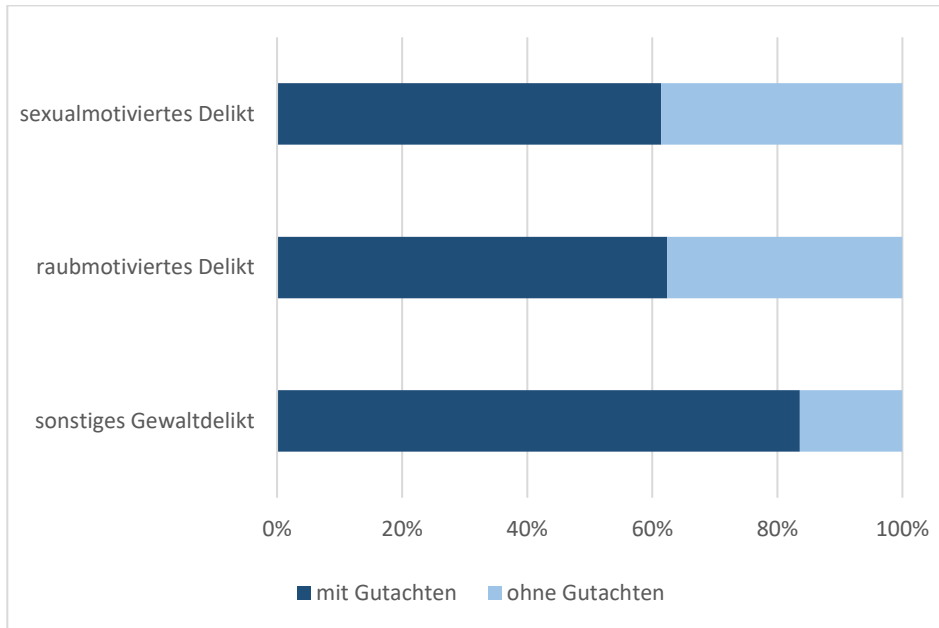
⁵¹⁹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=151, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Die Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden, vgl. Tabelle A7-2.

⁵²⁰ Vgl. dazu oben, 7.1.1, sowie: *Marneros/Ullrich/Rössner*, Angeklagte Straftäter, S. 95.

⁵²¹ Vgl. dazu oben, 7.1.1, sowie: *Marneros/Ullrich/Rössner*, Angeklagte Straftäter, S. 95.

In einem nächsten Schritt werden nun nicht nur die Tötungsdelikte, sondern alle Deliktskategorien auf die Begutachtungsquote im Erkenntnisverfahren nach Motiv untersucht. Das folgende Schaubild stellt dazu die Tatmotivation unabhängig von der Deliktskategorie der Begutachtung im Erkenntnisverfahren gegenüber:

Schaubild 7-3: Begutachtungsquote und Tatmotivation im Erkenntnisverfahren⁵²²



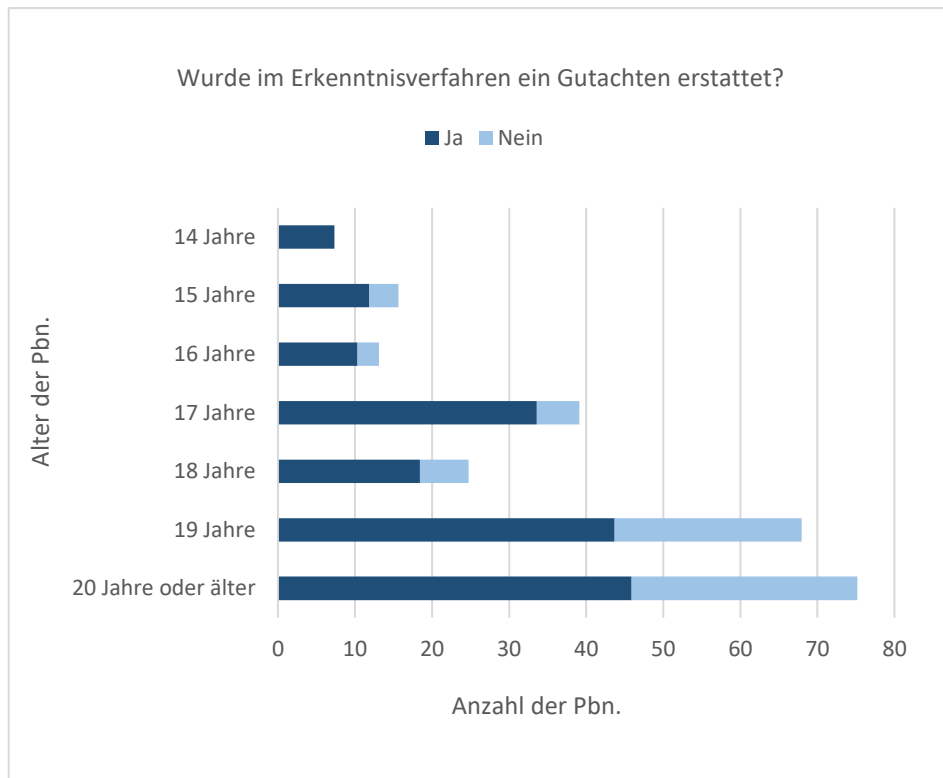
Sowohl die raubmotivierten als auch die sexualmotivierten Delikte weisen eine Begutachtungsquote von etwas über 60 % auf. Die sonstigen Gewaltdelikte, also Straftaten, bei denen keine sexuelle und keine finanzielle Motivation bestand, stehen bei dieser Betrachtung mit 84 % begutachteter Pbn. an erster Stelle. Nach den getroffenen Darstellungen liegt der Schluss nahe, dass die Justiz stärker von der Schwere des Deliktes (insb. durch die Herbeiführung des Todes des Opfers) zur Veranlassung einer forensischen Begutachtung bewegt wird als durch die Motivation des Täters.

⁵²² Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Bei gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. sind es 47 Personen mit sexualmotiviertem Delikt, 102 Personen mit raubmotiviertem Delikt sowie 94 Personen, bei denen ein sonstiges Gewaltdelikt schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung war. Die Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-3.

7.1.4 Alter

Wie oben bereits beschrieben wurde und auch dem folgenden Schaubild 7-4 zu entnehmen ist, gehört der Großteil der Pbn. der Untersuchungsgruppe zu den Heranwachsenden.⁵²³ Es fällt auf, dass der Anteil jener Pbn., die im Erkenntnisverfahren nicht begutachtet wurden, gerade innerhalb dieser Gruppe, im Speziellen bei den 19 und über 20 Jahre alten Pbn., im Vergleich zu der übrigen Untersuchungsgruppe besonders hoch ist.

Schaubild 7-4: Begutachtete und nicht begutachtete Pbn. nach Altersgruppen⁵²⁴



Bei den wenigen zur Tatzeit 14 Jahre alten Pbn. wurde in allen Fällen eine Begutachtung im Erkenntnisverfahren durchgeführt. Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der begutachteten Pbn. ab. So liegt bei den Jugendlichen insgesamt die

⁵²³ Vgl. hierzu auch oben, Kapitel 6.1.1.

⁵²⁴ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-4.

Quote der Begutachtungen bei 84 %.⁵²⁵ Bei den Heranwachsenden sind es hingegen nur noch 63 % der Pbn., die im Erkenntnisverfahren begutachtet wurden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Gegenstand der Begutachtung nicht immer ausschließlich die Frage der Schuldfähigkeit des Pb. ist.⁵²⁶ Auch die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des jugendlichen Pb. gem. § 3 JGG kommt als Anlass für die Begutachtung in Betracht. Natürlich kann diese nur bei Pbn., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anlass zur Begutachtung gewesen sein. Auch dadurch ließe sich die höhere Begutachtungsquote der jugendlichen Pbn. erklären. Allerdings könnte ab Erreichen der Volljährigkeit die Frage nach der Anwendung von Jugendstrafrecht gem. § 105 I JGG zur Gegenstand von Begutachtungen gemacht werden.

Um der aufgezeigten Problematik weiter nachzugehen, wird im folgenden Abschnitt auf den Anlass der Begutachtung eingegangen. Dazu werden die Gründe der Beauftragung des Gutachters bei jugendstrafrechtlichen Fragestellungen differenziert nach Altersgruppen dargestellt.

7.1.5 Anlass der Begutachtung

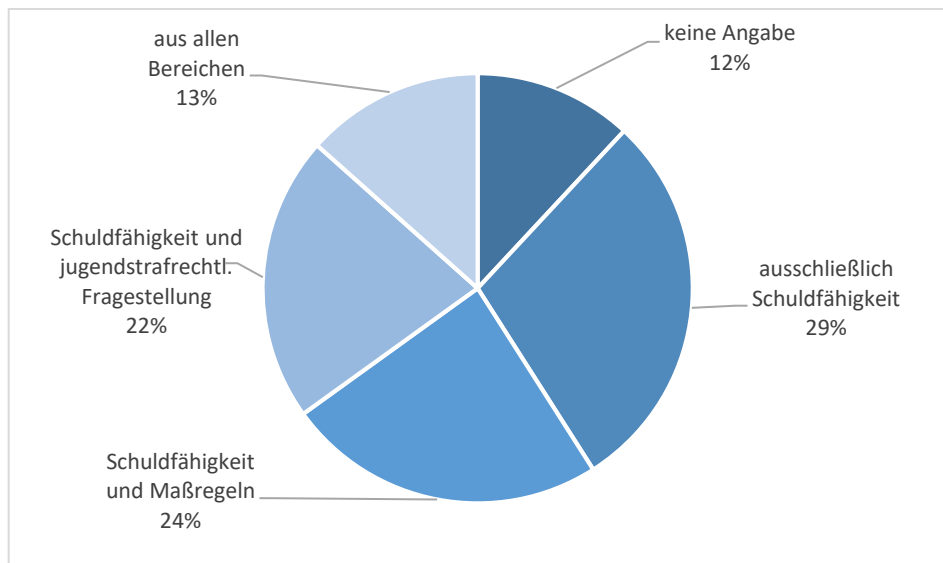
Wie oben in Kapitel 3 ausgeführt, sind die Gründe für die Beauftragung eines forensischen Gutachters im Erkenntnisverfahren vielfältig.⁵²⁷ Neben der Frage nach der Schuldfähigkeit des Pb. bei Tatbegehung, sind vor allem Fragen des Jugendstrafrechts, zu denen der Gutachter Stellung beziehen soll. Ferner kommen auch Fragestellungen zur Maßregelanordnung in Betracht, wobei im speziellen die Anordnung des § 63 StGB, aufgrund des Designs der Untersuchungsgruppe, nicht vorkommen wird.⁵²⁸ Schaubild 7-5 visualisiert die Fragestellungen an den Gutachter:

⁵²⁵ Dies und die folgenden Prozentangaben ergeben sich bei einer 1,7722-fachen Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-4.

⁵²⁶ Zwar ist die Frage nach der Schuldfähigkeit des Angeklagten Bestandteil einer jeden Begutachtung, in einigen Gutachten treten aber noch andere Fragestellungen hinzu.

⁵²⁷ Vgl. dazu oben, Kapitel 3.1.

⁵²⁸ Fragestellungen im Zusammenhang mit Maßregelanordnungen zu untersuchen, lässt die Auswahl der Pbn. dieser Untersuchung nicht zu. Pbn., bei denen aufgrund verminderter Schuldfähigkeit und bestehender Gefährlichkeit eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, gelangen in aller Regel nicht in den Strafvollzug, selbst wenn eine parallele Jugendstrafe verhängt wurde. Damit sind nur Pbn., bei denen die Gefährlichkeit nach § 63 StGB verneint wurde, Teil der Untersuchungsgruppe, nicht aber jene extrem wenigen (vgl. hierzu oben, Kapitel 3.1.3), bei denen diese Maßregel angeordnet wurde.

Schaubild 7-5: Fragestellung an den Gutachter bei Begutachtung im Erkenntnisverfahren⁵²⁹

Zunächst ist zu beachten, dass die Angaben auf den Ausführungen der Gutachter basieren.⁵³⁰ In 12 % aller Gutachten im Erkenntnisverfahren benennt der Gutachter den Grund für seine Beauftragung nicht. Mit 29 % der durchgeführten Begutachtungen sind es etwas weniger als ein Drittel der Fälle, in denen, nach Angaben des Gutachters, ausschließlich die Schuldfähigkeit des Pb. zur Erörterung stand. In 24 % kam zur Fragestellung der Schuldfähigkeit die Anfrage zu den Voraussetzungen der §§ 63 bzw. 64 StGB, also der Unterbringung des Pb. im psychiatrischen Krankenhaus oder der Entziehungsanstalt, hinzu. Bei 22 % der Pbn. reihten sich neben die Frage nach der Schuldfähigkeit eine oder mehrere Fragestellungen aus dem Bereich des Jugendstrafrechts, also entweder die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, die Frage, ob bei dem Pb. schädliche Neigungen i.S.d. § 17 II JGG vorliegen bzw., bei Heranwachsenden, die Frage, ob Jugendstrafrecht Anwendung finden kann, § 105 I JGG.⁵³¹ Schließlich bleiben noch 13 % der Begutachtungen im Erkenntnisverfahren, in denen der Gutachter Fragen aus allen drei Bereichen beantworten soll. Hierbei treten also neben die Frage

⁵²⁹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A7-5 im Anhang.

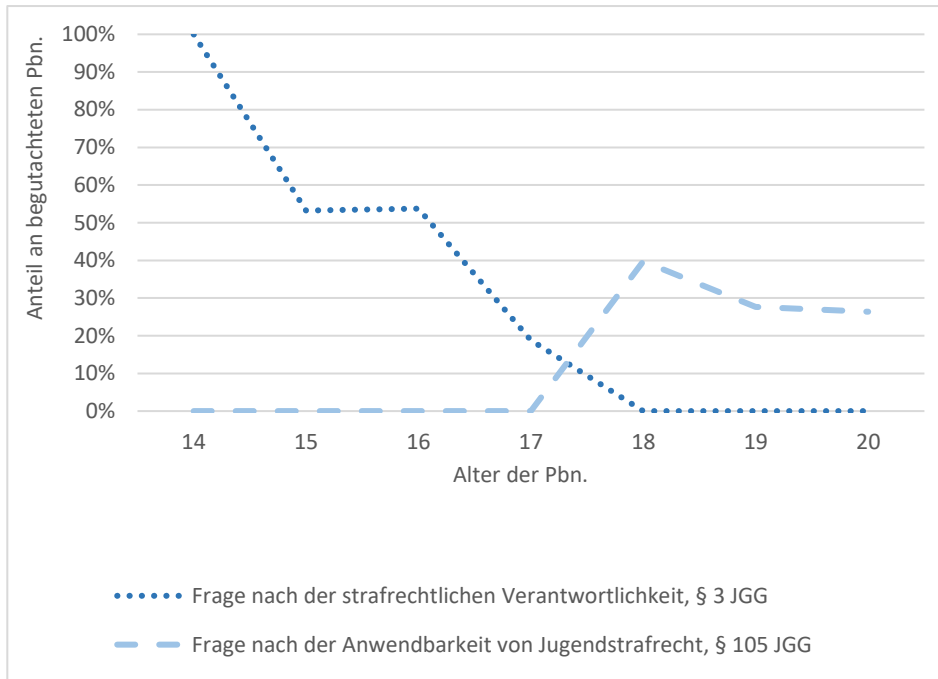
⁵³⁰ Die erhobene Variable lautet: „Gibt der Gutachter den Grund seiner Beauftragung an und falls ja, wie lautet dieser.“

⁵³¹ Innerhalb dieser Gruppe war die Frage nach dem Vorliegen schädlicher Neigungen (erwartungsgemäß sehr gering) nur bei einem Pb. Gegenstand der Begutachtung. In etwa 2/3 der Fälle dieser Kategorie standen die Voraussetzungen des § 105 JGG zur Diskussion, in etwa 1/3 der Fälle waren es die Voraussetzungen des § 3 JGG.

nach der Schuldfähigkeit eine jugendstrafrechtliche Fragestellung und die Frage nach den Voraussetzungen mindestens einer Maßregel.⁵³²

Schaubild 7-6 stellt die beiden wesentlichen jugendstrafrechtlichen Gründe für eine Begutachtung im Erkenntnisverfahren den Altersgruppen der Pbn. gegenüber.⁵³³

Schaubild 7-6: Jugendstrafrechtlicher Anlass der Begutachtung nach Altersgruppen⁵³⁴



Bei den zur Tatzeit 14-jährigen Pbn. ist in jedem Gutachten die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 JGG Gegenstand der Betrachtung. Schon bei den 15-Jährigen ist dieser Aspekt nur noch in jedem zweiten Gutachten aus den Formulierungen des Gutachters zu den Gründen seiner Beauftragung erkennbar. Ebenso verhält es sich bei den 16-jährigen. Bei den 17-jährigen Pbn.

⁵³² Doch unerwartet häufig findet sich hier die Kombination aus § 3 JGG und § 63 StGB, wobei, wie bereits ausgeführt, das Ergebnis zu beiden Fragestellungen durch die Anforderungen der Untersuchungsgruppe determiniert ist. Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A7-5 im Anhang.

⁵³³ Neben den Fragestellungen zu den Voraussetzungen von §§ 3 und 105 JGG, liegt in der Untersuchungsgruppe nur ein Fall vor, in dem der Gutachter zum Vorliegen schädlicher Neigungen gem. § 17 JGG Stellung bezieht, dies allerdings nur kumulativ zu den Äußerungen zur Schuldfähigkeit und in jenem Fall zu § 3 JGG.

⁵³⁴ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

sind es noch etwa 20 % der Pbn., die auch in Bezug auf die Voraussetzungen von § 3 JGG untersucht werden. Ab 18 Jahren kommt die Anwendung von § 3 JGG nicht mehr in Betracht, was auch die obige Grafik anschaulich zeigt. Gleiches gilt für die Frage nach der Anwendung von Jugendstrafrecht auf unter 18-Jährige, da § 105 JGG nur bei den Heranwachsenden Anwendung findet. Hier sind es bei den 18-Jährigen noch etwa 40 % der Begutachtungen, in denen der Gutachter auch auf die Beauftragung zur Eruiierung der Voraussetzungen des § 105 JGG hinweist, bei den 19- und 20-Jährigen sind es dann noch etwas weniger als 30 %. Die Frage nach der Schuldfähigkeit ist in allen Gutachten im Erkenntnisverfahren Gegenstand der Äußerungen des Sachverständigen. Bei der Differenzierung nach gefährlichem und nicht gefährlichem Rückfall ergeben sich bei der Begutachtungsquote nach Altersgruppen keine nennenswerten Unterschiede.⁵³⁵

Bemerkenswert ist, dass in allen Fällen, in denen sich der Gutachter zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit äußern sollte, auch die Schuldfähigkeit des Pbn. Gegenstand der Begutachtung gewesen ist. Eine reine Begutachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommt in der Untersuchungsgruppe nicht vor. Gleiches gilt für die Frage nach der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Auch hier gibt es keinen Fall, in dem eine Begutachtung des Heranwachsenden ohne eine Begutachtung der Schuldfähigkeit stattgefunden hat.

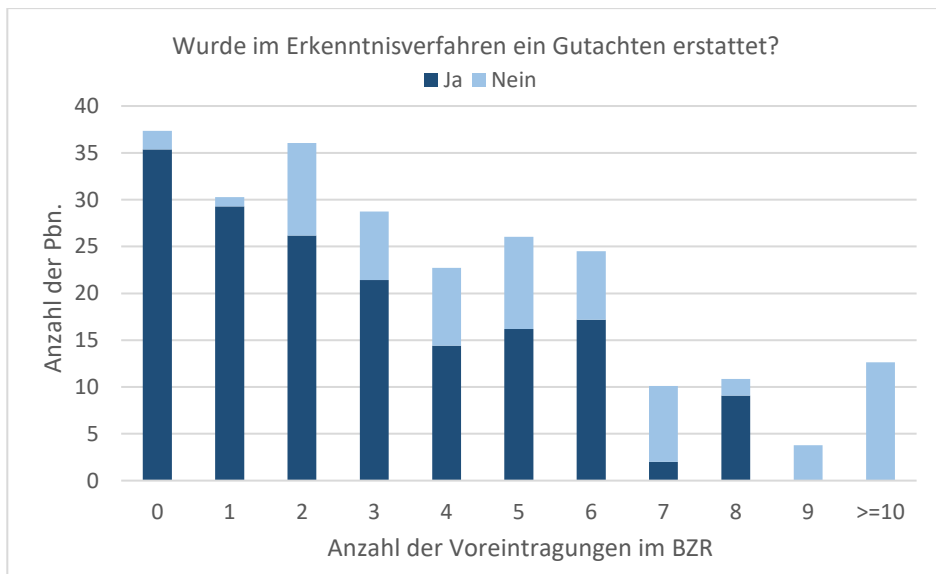
Es lässt sich also festhalten, dass ein geringeres Alter bei Tatbegehung die Wahrscheinlichkeit einer forensischen Begutachtung erhöht. Inwieweit die Justiz Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG zur Beauftragung eines Gutachtens veranlassen, lässt sich aus der Aktenauswertung nicht belegen. Alleine die Tatsache, dass in allen Fällen, in denen § 3 JGG Gegenstand der Begutachtung war, auch Aussagen zur Schuldfähigkeit getroffen werden sollten, es umgekehrt aber eine ganze Reihe von Gutachten gibt, in denen bei Jugendlichen Äußerungen zur Schuldfähigkeit, nicht aber zur Verantwortlichkeit nach 3 JGG verlangt waren, lässt den Schluss naheliegen, dass Anfragen zu § 3 JGG neben einer Schuldfähigkeitsbegutachtung „mit abgearbeitet“ werden, selbst aber kaum ausschlaggebend sind, um die Justiz zur Einholung einer forensischen Begutachtung zu motivieren.

⁵³⁵ Vgl. hierzu bereits: Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei gefährlichen Jugendstrafgefangenen.

7.1.6 Vorstrafen

Die Voreintragungen im Bundeszentralregister stellen ein Merkmal aller Pbn. dar, welches die Justizbehörden möglicherweise in ihrer Entscheidung, den Pbn. begutachten zu lassen, beeinflusst. Um diesem Einfluss der Voreintragungen auf die Begutachtung näher zu kommen, werden im folgenden Schaubild die Voreintragungen im Bundeszentralregister mit der Tatsache einer durchgeführten Begutachtung verknüpft.⁵³⁶

Schaubild 7-7: Schaubild: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister⁵³⁷



Auch bei dieser Darstellung werden nach § 31 II JGG in die Bezugsentscheidung einbezogene Entscheidungen als Voreintragungen mitgezählt.⁵³⁸ Zunächst zeigt sich, dass Pbn. mit keiner oder wenigen Voreintragungen vorherrschen. Tatsächlich bilden dabei die Pbn. ohne Voreintragung die zahlenmäßig größte Teilgruppe. Zugleich ist die Begutachtungsquote bei allen Pbn., die keine oder nur eine Voreintragung aufweisen, relativ hoch. Bei den Pbn. mit neun oder mehr Voreintragungen wurde hingegen kein einziges Gutachten erstellt. Die Pbn. mit zwei bis sechs Voreintragungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Begutachtungsquote

⁵³⁶ Vgl. zur Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe und dem Anteil gefährlich rückfälliger Pbn. in den nach Anzahl der Voreintragungen gestaffelten Gruppen, Kapitel 6.1.4.

⁵³⁷ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-7.

⁵³⁸ Vgl. dazu oben, Kapitel 6.2.6 und Kapitel 2.1.3.

nicht wesentlich. Bei den Pbn. mit sieben Voreintragungen liegen auffallend wenig, bei jenen mit acht, auffallend viele Begutachtungen vor. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl innerhalb dieser Gruppen, wird es sich hierbei um zufällige Häufungen anderer Faktoren handeln, die sich auf die Begutachtungsquote auswirken.

Der hohe Anteil an Begutachtungen bei Pbn. mit keiner oder einer Voreintragung könnte natürlich daraus resultieren, dass eben diese Pbn. ein geringes Alter aufweisen und gerade dies die Motivation der Justiz zur Anordnung einer Begutachtung hervorruft. Wenn man dann allerdings die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tretenden Pbn. auf ihr Alter hin untersucht, stellt sich heraus, dass diese Personen über alle Altersjahrgänge hinweg vertreten sind.⁵³⁹ Gleiches gilt für jene Pbn., die vor der Bezugstat genau eine Eintragung im Bundeszentralregister aufweisen. Auch hier zeigen sich keine auffälligen Häufungen bei den jüngeren Pbn. Anders ist es, wenn man sich die Pbn. mit vielen Voreintragungen anschaut. Hier lässt sich ein Zusammenhang mit dem Alter herstellen. Natürlich dauert es einige Zeit, bis es in einer kriminellen Karriere dazu kommt, dass eine Person eine gewisse Anzahl an Eintragungen im Bundeszentralregister aufweist. So zeigt es sich auch in der Untersuchungsgruppe. Bei den 14-Jährigen hat nur ein Pbn. mehr als eine Voreintragung, bei den 15- und 16-Jährigen sind es jeweils zwei Pbn., die mehr als drei Voreintragungen aufweisen. Die 17- und 18-Jährigen kommen nicht über die Zahl von sechs Voreintragungen hinaus. Sieben und mehr Voreintragungen weisen demnach lediglich die Heranwachsenden und dort im Konkreten nur die über 19 Jahre alten Pbn. auf. Der oben dargestellte Effekt einer niedrigeren Begutachtungsquote bei älteren Pbn. fällt mit diesem bei Pbn. mit vielen Voreintragungen zusammen.

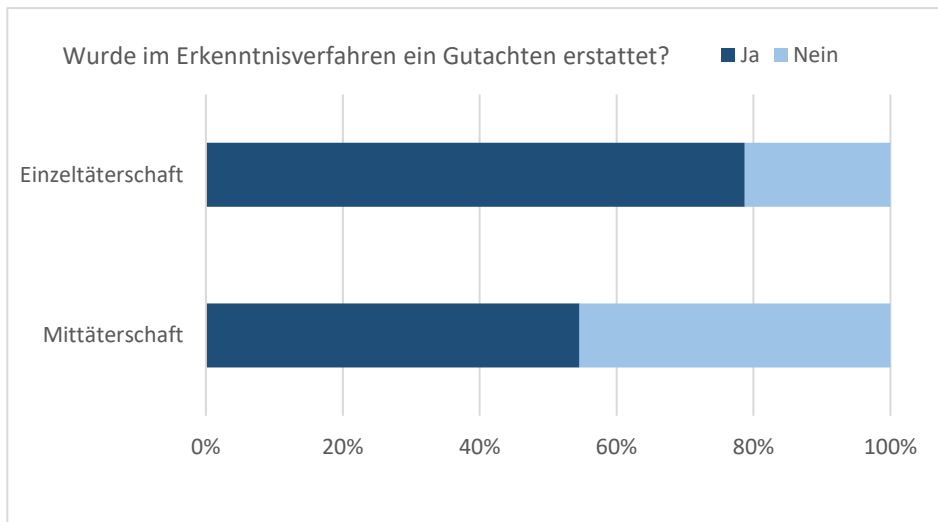
Letztlich lässt sich festhalten, dass ein geringes strafrechtliches In-Erscheinung-Treten vor der Bezugsentscheidung die Bereitschaft der Justiz zur Beauftragung einer forensischen Begutachtung positiv beeinflusst. Hierbei lässt sich zum einen vermuten, dass Pbn. mit einer Vielzahl von Voreintragungen der Justiz bereits gut bekannt sind. So wurde unter Umständen bei diesen Pbn. in einer der Vorentscheidungen eine Begutachtung angeordnet, auf die aus der Aktenlage zurückgegriffen werden konnte. Zum anderen ist es naheliegend, dass Pbn. mit einer großen Zahl von Voreintragungen in der Summe viele, aber weniger schwere Delikte begangen haben. So kann auch eine über fünfjährige Jugendstrafe durch Einbeziehung von Vorentscheidungen mit einem vergleichsweise leichten Vergehen erreicht werden, auf Grund dessen eine Begutachtung aus Sicht der Justiz nicht angezeigt war.

⁵³⁹ Vgl. dazu die Tabelle A7-7 im Anhang.

7.1.7 Einzel- und Mittäterschaft sowie Versuch und Vollendung

Der folgende Abschnitt betrachtet zwei Tatmodalitäten, das Stadium der Deliktbegehung sowie Einzel- oder Mittäterschaft, jeweils im Zusammenhang mit einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren. Dazu stellt Schaubild 7-8 zunächst die Begutachtungssituation im Erkenntnisverfahren differenziert nach Fällen der Einzel- bzw. Mittäterschaft dar:

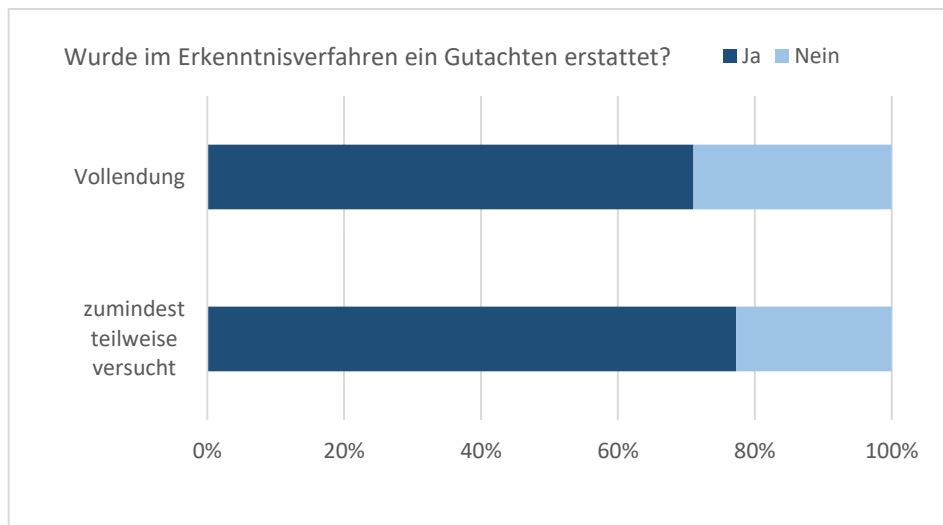
Schaubild 7-8: Begutachtung im Erkenntnisverfahren bei Einzel- und Mittäterschaft⁵⁴⁰



In der Gruppe der Einzel Täter werden fast 80 % der Pbn. begutachtet. In der Gruppe der Pbn., deren Bezugsdelikt den Pbn. als Mittäter ausweist, ist der Anteil begutachteter Pbn. geringer und liegt bei 55 %. Eine Erklärung für diese Abweichung bietet die differenzierte Betrachtung nach Deliktskategorien. So sind in der Gruppe der Einzel Täter die Tötungs- und Sexualdelinquenten dominant, deren Deliktskategorien auch mit einer vergleichsweise hohen Begutachtungsquote ausgestattet sind.⁵⁴¹

⁵⁴⁰ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen im Anhang, vgl. Tabelle A7-8. Aus der Darstellung ausgeschlossen wurden vier Fälle aus der nicht gefährlichen Rückfallgruppe. In zwei Fällen war der Pbn. dabei lediglich Gehilfe der Bezugstat. In weiteren zwei Fällen war der Pbn. sowohl Einzel- als auch Mittäter. Letzteres lässt sich dadurch erklären, dass zwei oder mehr Delikte als Bezugsentcheidung abgeurteilt wurden und die Delikte unterschiedliche Begehungskonstellationen aufwiesen.

⁵⁴¹ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.2., insbesondere auch Tabelle 7-1.

Schaubild 7-9: Begutachtung im Erkenntnisverfahren bei Versuch bzw. Vollendung⁵⁴²

Es ergeben sich bei der Betrachtung des Stadiums der Bezugstat keine Auffälligkeiten. Die kleinere Gruppe der Pbn. mit (zumindest teilweise) im Versuchsstadium steckengebliebenen Bezugstaten wird nur unwesentlich häufiger begutachtet als jene Pbn., die alle Bezugsdelikte vollendet haben.

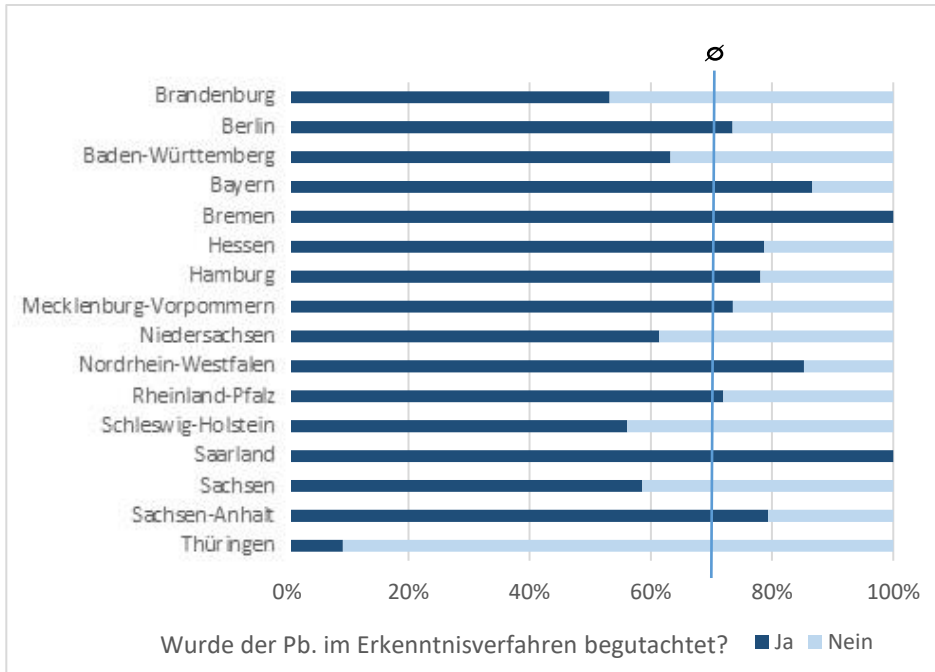
7.1.8 Regionale Einflussfaktoren

In diesem Abschnitt sollen regionale Einflüsse auf die Begutachtungspraxis untersucht werden. Diese regionale Betrachtung findet differenziert nach Bundesländern statt. Bei der Zuordnung der Pbn. zu den Bundesländern wird, wie bereits oben, auf das Verfahren der Bezugsentscheidung in erster Instanz abgestellt und festgehalten, an welchem Gericht dieses anhängig war.⁵⁴³

Schaubild 7-10 zeigt den Anteil jener Pbn., die in dem jeweiligen Bundesland im Verfahren der Bezugsentscheidung begutachtet worden sind. Die eingezogene Linie markiert die durchschnittliche Häufigkeit einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren in der gesamten Untersuchungsgruppe und damit bundesweit:

⁵⁴² Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-9.

⁵⁴³ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 6.1.5.

Schaubild 7-10: Anteil der im Erkenntnisverfahren begutachteten Pbn. nach Bundesländern⁵⁴⁴

Wie bereits bei der obigen Darstellung der Rückfälle nach Bundesland, sind auch hier die Zahlen für das Saarland und Bremen wenig aussagekräftig.⁵⁴⁵ In beiden Bundesländern sind mit jeweils zwei Pbn. sehr wenige Fälle vorhanden, die alleamt begutachtet wurden.

Eine vergleichsweise hohe Quote an Begutachtungen lässt sich für Bayern und Nordrhein-Westfalen feststellen. In Bayern wurden 23 von 26, nämlich 87 % der Pbn. im Erkenntnisverfahren begutachtet, in Nordrhein-Westfalen waren es 32 von 38, nämlich 85 %. Damit liegen die Werte dieser Länder um 17 bzw. 15 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Untersuchungsgruppe, nämlich 70 %. Während der Großteil der Bundesländer nicht bedeutsam von diesem Durchschnittswert abweicht, fallen doch einige Länder auf, in denen die Begutachtungs-

⁵⁴⁴ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=243., zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A7-10 im Anhang. Die Anzahl der Pbn. pro Bundesland ist bei dieser Abbildung für die einzelnen Bundesländer auf ganze Zahlen gerundet. Auf Grund des Untersuchungsdesigns, vgl. oben Kapitel 5.1.2., sind die mathematisch korrekten Werte für die Anzahl der Pbn. der einzelnen Bundesländer mit Nachkommastellen anzugeben. Für die Berechnung der im Text genannten Prozentwerte werden die mathematisch korrekten Zahlen verwendet.

⁵⁴⁵ Vgl. zur Verteilung der Rückfälle auf die Bundesländer sowie zur Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe nach Bundesländern bereits oben, Kapitel 6.1.5.

quote gering ausfällt. In Sachsen wurden 58 % der Pbn. begutachtet. In Schleswig-Holstein waren es, allerdings bei geringer Probandenzahl, 56 % und in Brandenburg 53 %. Ein Bundesland, nämlich Thüringen, sticht ganz besonders stark heraus. Hier wurden, bei immerhin 11 Fällen, gerade 1 Pb. begutachtet.

Betrachtet man die Fälle in Thüringen im Detail, ist festzustellen, dass sich die Täter von der Altersstruktur nicht wesentlich vom Durchschnitt unterscheiden. In Thüringen liegt der Altersdurchschnitt bei 18,3 Jahren und bildet damit exakt den Altersschnitt der gesamten Untersuchungsgruppe ab. Auch bezüglich Geschlecht, Nationalität sowie Migrationshintergrund treten keine wesentlichen Abweichungen vom Durchschnitt der Untersuchungsgruppe auf. Allerdings hat in Thüringen kein Pb. weniger als drei Voreintragungen, was mit den obigen Feststellungen zum Zusammenhang zwischen Vorstrafen und Begutachtungsquote einhergeht.⁵⁴⁶ Am stärksten Einfluss auf die niedrige Begutachtungsquote in Thüringen weist aber die Deliktsstruktur in diesem Bundesland auf. Es findet sich unter den Pbn. nur ein Tötungsdelinquent, der Rest der Fälle verteilt sich zu gleichen Teilen auf Raub- und Sexualdelinquenten. In diesen Deliktskategorien wurde eine wesentlich geringere Begutachtungsquote festgestellt als bei den Tötungsdelinquenten.⁵⁴⁷ Vielleicht haben auch die örtlichen Gegebenheiten in Thüringen einen Einfluss auf die Begutachtungsquote. So sind alle Bezugsentscheidungen an den Landgerichten in Erfurt und Gera ergangen. Eine Universität mit den Fachrichtungen Psychologie/Psychiatrie findet sich allerdings nur in Jena. *Marneros/Ullrich/Rössner* haben einen Zusammenhang zwischen der Frage, ob ein Gutachten eingeholt wird, und der Nähe zu einer Universitätsstadt festgestellt.⁵⁴⁸ Betrachtet man die momentan bei der DGPPN zertifizierten forensischen Sachverständigen in Thüringen, ist festzustellen, dass es mit sieben Personen zunächst einmal wenige derart qualifizierte Sachverständige in Thüringen gibt und ferner, dass keiner dieser Experten in Erfurt bzw. Gera sitzt.⁵⁴⁹ Ein Einfluss der örtlichen Gegebenheiten liegt nahe, kann freilich aber nicht weiter belegt werden.

⁵⁴⁶ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.6.

⁵⁴⁷ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.2.

⁵⁴⁸ *Marneros/Ullrich/Rössner*, Angeklagte Straftäter, S. 102, f.

⁵⁴⁹ Eine List der derzeit zertifizierten Gutachter kann unter folgender URL abgerufen werden:

http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/dokumente/referate/forensische-psychiatrie/Zertifizierte_DGPPN_Mitglieder_forensische_Psychiatrie.pdf

7.2 Auftraggeber der Gutachten

Bei der Erfassung der Akten wurde ebenfalls eruiert, von welcher Person bzw. von welcher Institution der Auftrag zur Begutachtung ausging.⁵⁵⁰ Alle in diese Untersuchung einbezogenen Gutachten aus Erkenntnisverfahren wurden, sofern der Auftraggeber ermittelt werden konnte, entweder vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Sofern ein Gutachten auf die Initiative der Verteidigung hin erstattet wurde, handelte es sich durchweg um Fälle der Zweit- oder sogar Drittbegutachtung.⁵⁵¹ Hier bestätigt sich also der in der Literatur weit verbreitete Eindruck, der Angeklagte selbst habe kaum Erfolgsaussichten, einen von ihm oder seiner Verteidigung ausgewählten Sachverständigen erfolgreich als Beweismittel in den Prozess einzubringen.⁵⁵²

Von allen im Erkenntnisverfahren begutachteten Pbn. ging der Gutachtauftrag in 54 % der Fälle von der Staatsanwaltschaft aus. Bei 37 % der Gutachten war das Gericht der Bezugsentscheidung Initiator der Begutachtung. Bei den restlichen 9 % der begutachteten Pbn. ließ das Gutachten entweder keinen Auftraggeber erkennen oder war selbst nicht im übersandten Aktenmaterial enthalten. So lässt sich festhalten, dass es die Staatsanwaltschaft ist, die in der überwiegenden Zahl der Fälle - in vorliegender Untersuchungsgruppe fast bei zwei von drei begutachteten Pbn. – einen Gutachter in das Verfahren einbezieht.

Schaubild 7-11 differenziert dieses Ergebnis nach den oben eingeführten Deliktskategorien,⁵⁵³ wobei hier ausschließlich jene Fälle berücksichtigt wurden, in denen der Initiator der Begutachtung aus der Aktenauswertung erkennbar war.

⁵⁵⁰ Bei einigen Fällen war es nicht zu ermitteln, wer Auftraggeber der Begutachtung gewesen ist.

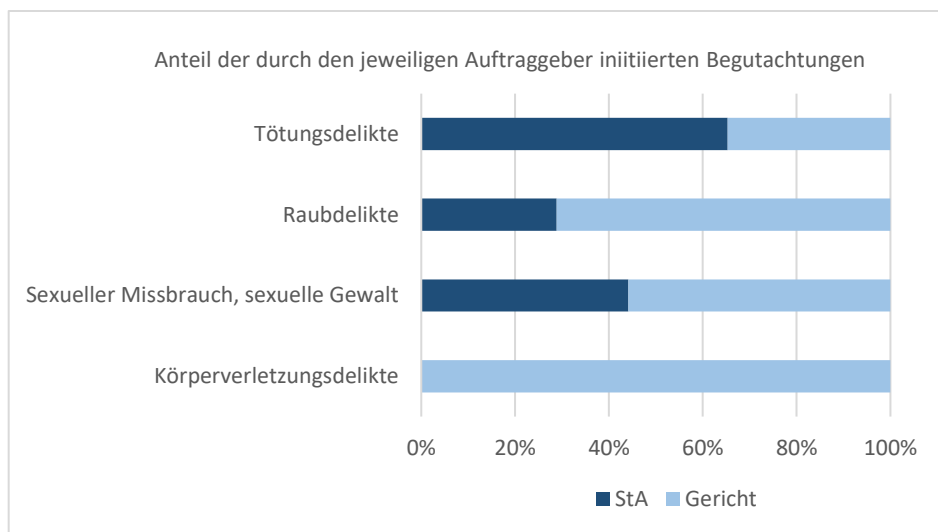
Diese Fälle werden in diesem Abschnitt nicht weiter berücksichtigt. Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A 7-11 im Anhang.

⁵⁵¹ Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit werden in diesen Fällen, wie oben erwähnt, für die Auswertungen im Rahmen dieser Untersuchung grundsätzlich die durch die Justiz veranlassten Begutachtungen berücksichtigt.

⁵⁵² Vgl. m.w.N.: Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, S. 155, f.; dazu auch bereits Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei gefährlichen Jugendstrafgefangenen.

⁵⁵³ Vgl. zur Einteilung der Delikte in Kategorien oben Kapitel 6.2.1.

Schaubild 7-11: Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren differenziert nach Deliktskategorie⁵⁵⁴



Die Grafik verdeutlicht, dass die Begutachtung, wenn sie denn stattfindet, bei den Tötungsdelikten mit 65 % zum überwiegenden Teil durch die Staatsanwaltschaften initiiert wurde. Bei den Sexualdelikten und noch stärker bei den Raubdelikten wird die Begutachtung überwiegend erst auf gerichtlicher Ebene angeordnet. Bei den wenigen Körperverletzungsdelikten wurde keine der durchgeführten Begutachtungen durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Damit lässt sich auch hier eine Tendenz ablesen, nämlich, dass die Staatsanwaltschaften bei schwereren Delikten bereits im Ermittlungsverfahren einen Gutachter hinzuziehen.

7.3 Durchführung der Begutachtung

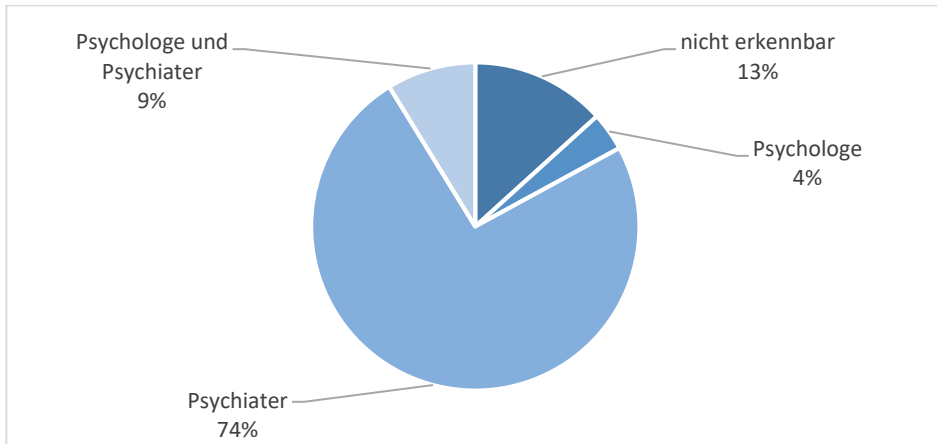
Nach der vorausgegangenen Darstellung der Faktoren, die beeinflussen, ob überhaupt ein Gutachten eingeholt wird, wird der folgende Abschnitt jene Fälle in den Fokus nehmen, die tatsächlich begutachtet wurden, und die praktische Vorgehensweise sowie die Person des Gutachters beleuchten. Es handelt sich hierbei, wie eingangs aufgezeigt, um 70 ausgewertete Gutachten zu nicht gefährlich rückfälligen Pbn. und 47 Begutachtungen bei gefährlich rückfälligen Pbn.⁵⁵⁵

⁵⁵⁴ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A7-11.

⁵⁵⁵ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich Rückfälligen Pbn. werden also weiterhin Aussagen über 171 Begutachtungsfälle im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung getrof-

Das folgende Schaubild 7-12 gibt zunächst einmal Aufschluss darüber, welche Profession der Gutachter innehat. Alle Begutachtungen, in denen die Ausbildung der Gutachter aus den Gutachten erkennbar war, wurden von Psychiatern (teilweise mit ausgewiesenem Schwerpunkt) oder Psychologen durchgeführt.⁵⁵⁶

Schaubild 7-12: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung⁵⁵⁷



In 74 % der im Erkenntnisverfahren ausgewerteten Gutachten ist ein Psychiater als Gutachter eingesetzt worden. Damit überwiegt diese Berufssparte jene der Psychologen gravierend, welche nur in 4 % der Fälle die forensische Begutachtung durchgeführt haben. In 9 % der Fälle ist die Begutachtung sowohl von einem Psychologen als auch von einem Psychiater durchgeführt worden. Auch wenn es in der Untersuchungsgruppe Gutachter gab, die sowohl Psychiater als auch Psychologen sind, handelt es sich hier zum Großteil um Fälle, in denen ein Zweitgutachten oder ein ergänzendes Gutachten erstattet wurde.

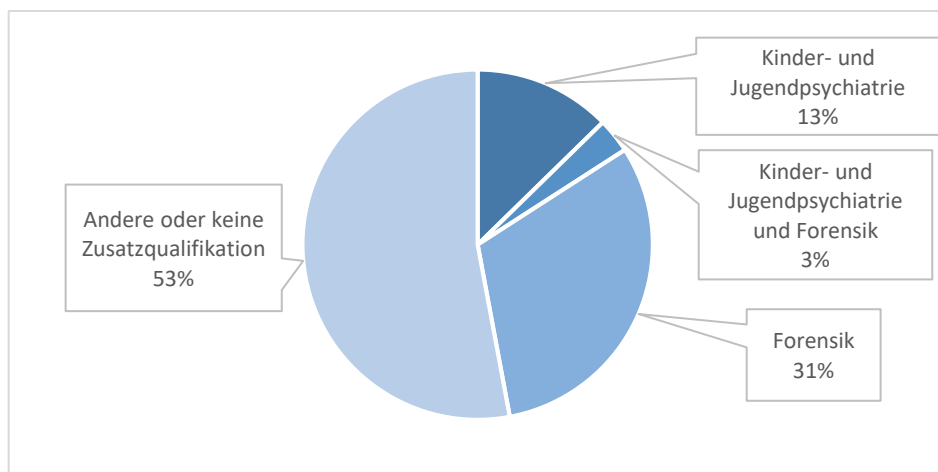
Wie oben gezeigt, sind etwa ein Drittel der Pbn. bei Begehung der Bezugstat Jugendliche. Der Rest der Pbn. sind zum Zeitpunkt der Bezugstat Heranwachsende. Daher könnte man meinen, dass bei der Auswahl der Gutachter auf eine Qualifikation in Bezug auf Jugendliche geachtet wurde. Betrachtet man nun die Psychiater mit Blick auf spezielle Qualifikationen, so zeigt sich folgende Bild:

fen. Vgl. zur gewichteten Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben Kapitel 5.1.2.

⁵⁵⁶ Die fachliche Qualifikation des Gutachters ließ sich in der Regel aus dem verwendeten Briefkopf oder der Unterschrift ableiten. In einigen wenigen Fällen konnte der Berufsstand des Gutachters nicht aufgeklärt werden.

⁵⁵⁷ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn, n=171. Bei sieben gefährlich rückfälligen und 9 nicht gefährlich rückfälligen Pbn. konnte die Profession des Gutachters nicht aufgeklärt werden. Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A7-12 im Anhang.

Schaubild 7-13: Ausgewiesene Qualifikation des psychiatrischen Gutachters im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung⁵⁵⁸



16 % der Psychiater haben eine gesonderte Qualifikation in Bezug auf junge Pbn., in der Regel sind sie Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Offenbar wurden diese aber nicht vorzugsweise bei Jugendlichen eingesetzt.

Jeder dritte Psychiater (34 %) weist eine Zusatzqualifikation im Bereich Forensik auf. Hierbei handelt es sich in einem Großteil der Fälle um anerkannte Zertifizierungen, wie etwa das DGPPN-Zertifikat „Forensische Psychiatrie“.⁵⁵⁹ Die Psychiater mit forensischer Zusatzqualifikation begutachten etwa zur Hälfte zur Tatzeit jugendliche wie auch heranwachsende Straftäter. Bedenkt man, dass die Jugendlichen in der Untersuchungsgruppe unterrepräsentiert sind, so lässt sich festhalten, dass Psychiater mit forensischer Zusatzausbildung häufiger zur Begutachtung jüngerer Delinquenten eingesetzt wurden als Psychiater mit Qualifikation für Kinder- und Jugendpsychiatrie.⁵⁶⁰

In 3 % der Fälle hatte der Gutachter sowohl Qualifikationen im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch im Bereich der Forensik aufzuweisen. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle hatte der Gutachter eine andere oder spezielle Qualifikation oder eine solche war bei der Auswertung des Gutachtens nicht erkennbar.

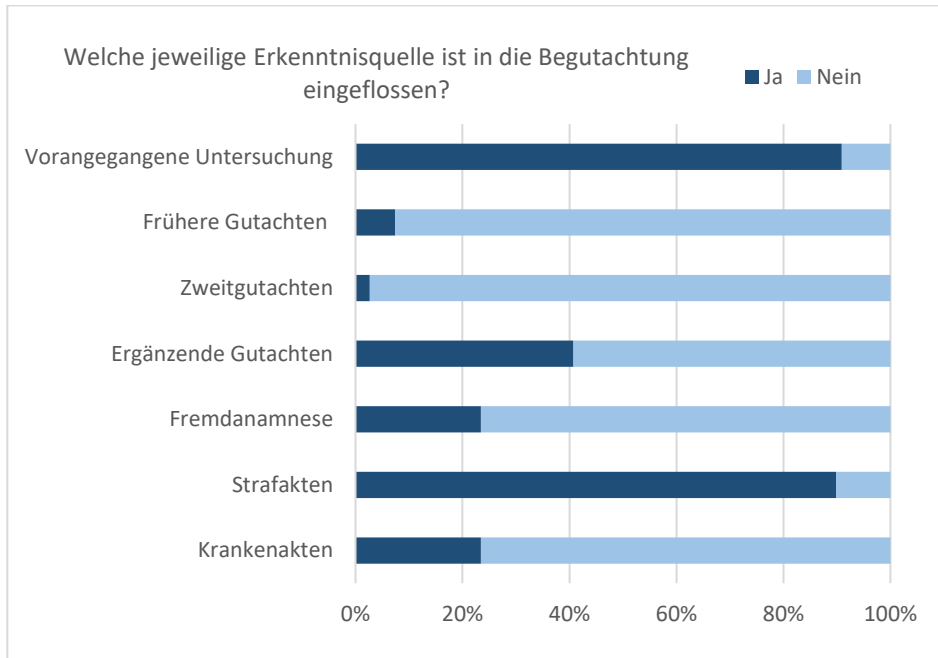
⁵⁵⁸ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=142, vgl. Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-12.

⁵⁵⁹ Die deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) verleiht diese Zertifizierung beim Nachweis forensisch-psychiatrischer Fachkenntnis und regelmäßiger Fortbildung, vgl. dazu: DGPPN, Internetpräsenz zur Zertifizierung: <http://www.dgppn.de/karriere/zertifizierungen/zertifikatforensik.html>.

⁵⁶⁰ Jugendliche sind in der Untersuchungsgruppe mit etwa 1/3 der Pbn. vertreten, vgl. dazu oben, Kapitel 6.1.1.

In Schaubild 7-14 wird aufgezeigt, welche Erkenntnisquellen die Gutachter im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung angeben, worauf sie also die Ergebnisse ihrer Begutachtung stützen:

Schaubild 7-14: Erkenntnisquellen der Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung⁵⁶¹



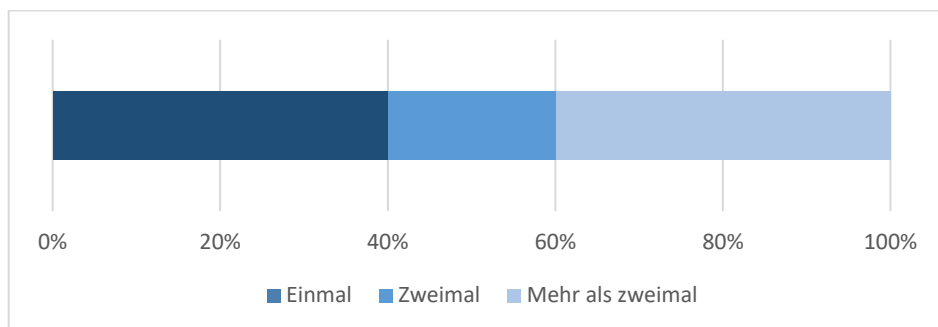
In jeweils etwa 90 % der Fälle durchgeführter Begutachtung im Erkenntnisverfahren sind als tragende Pfeiler der Expertise die vorangegangene Untersuchung des Pbn. sowie die Auswertung der Strafakten zu benennen.⁵⁶² In 40 % der Fälle war ein ergänzendes Gutachten erstattet worden, auf welches der Gutachter Bezug nimmt. Hierbei handelt es sich in der Regel um rechtsmedizinische Stellungnahmen, etwa zur Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration auf den Zeitpunkt der

⁵⁶¹ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A7-13.

⁵⁶² Alle Prozentangaben des dieses Abschnitts beziehen sich bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. auf die 171 Fälle durchgeführter Begutachtungen. Hierbei ist anzumerken, dass der Gutachter in lediglich zwei Fällen ausdrücklich erwähnt, den Pbn. nicht persönlich untersucht zu haben. Bei den restlichen Fällen lässt sich dem Gutachten und den Äußerungen des Gutachters nicht entnehmen, ob eine persönliche Untersuchung durchgeführt wurde.

Tat.⁵⁶³ In 23 % der forensischen Gutachten wird eine Fremdanamnese als Erkenntnisgrundlage angeführt. In allen diesen Fällen stammt die fremde Anamnese aus einer Krankenakte. Nur sehr selten werden andere Gutachten als Grundlage der Erkenntnisse angeführt. Frühere Gutachten existieren in 7 % der Fälle, angesichts des jungen Alters der Pbn. überrascht dies kaum. In nur 3 % der Fälle geht der Gutachter auf Erkenntnisse aus Zweitgutachten ein. Abschließend zeigt das folgende Schaubild, wie häufig der Pbn. vom Gutachter persönlich untersucht wurde, dabei sind nur jene Fälle einbezogen, in denen auch eine persönliche Exploration des Pb. stattgefunden hat.

Schaubild 7-15: Anzahl der persönlichen Exploration des Pb. bei Begutachtung im Erkenntnisverfahren⁵⁶⁴



In etwa 40 % der Fälle, in denen der Gutachter den Pb. persönlich untersucht hat, war es genau eine Untersuchung, auf der das forensische Gutachten aufbaut. Bei 20 % der begutachteten Pbn. fanden genau zwei persönliche Untersuchungen durch den Gutachter statt. Bei wiederum etwa 40 % der Pbn. hat der Gutachter mehr als zwei persönliche Untersuchungen durchgeführt.⁵⁶⁵

⁵⁶³ In einigen Fällen wurden auch testpsychologische Gutachten ergänzend angeordnet, wobei diese Tests, wenn sie denn überhaupt stattfanden, in der Regel auch durch den Erstgutachter durchgeführt wurden.

⁵⁶⁴ Dargestellt wird nur die Gruppe der persönlich explorierten Pbn. Schaubild bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=145, vgl. Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen und der Aufschlüsselung nach gefährlichem und nicht gefährlichem Rückfall s. Tabelle A7-14 im Anhang.

⁵⁶⁵ Zwei am selben Tag stattfindende Untersuchungen werden als nur eine Untersuchung gezählt. Es wird also auf die Anzahl der Tage abgestellt, an denen eine persönliche Untersuchung des Pb. stattfand.

7.4 Die Begutachtung der Schuldfähigkeit

Der folgende Abschnitt widmet sich nun den Erkenntnissen der Strafaktenauswertung in Bezug auf die Schuldfähigkeit der Pbn. im Erkenntnisverfahren. Dabei stehen zunächst die Diagnosen der Gutachter und die Annahmen der Gerichte im Mittelpunkt. Insofern bieten die Eingangsmerkmale des § 20 StGB einen guten Einstieg, welcher die gutachterlichen Diagnosen mit den Entscheidungen der Gerichte in Beziehung zu setzen vermag.

7.4.1 Verminderte Schuldfähigkeit in Gutachten und Urteil

Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Auswahlkriterium der Untersuchungsgruppe die Verbüßung einer Jugendstrafe war, die jedenfalls verminderte Schuldfähigkeit voraussetzt. Daher kommen Fälle von Schuldunfähigkeit nicht vor.

Unter dem Aspekt der Fragestellung „War der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat uneingeschränkt oder vermindert schuldfähig“ sind zwei Konstellationen (Var. 1 und 2) denkbar, wenn kein Gutachten erstattet wurde. Weitere vier Konstellationen (Var. 3 bis 6) kommen im Zusammenspiel zwischen Gutachter und Gericht in Betracht:⁵⁶⁶

- Var 1. Der Proband wurde nicht begutachtet, das Gericht hält den Probanden für voll schuldfähig.
- Var 2. Der Proband wurde nicht begutachtet, das Gericht hält den Probanden für vermindert schuldfähig.
- Var 3. Der Proband wurde begutachtet, der Gutachter hält den Probanden für voll schuldfähig, das Gericht hält den Pb. ebenfalls für voll schuldfähig
- Var 4. Der Proband wurde begutachtet, der Gutachter hält den Probanden für vermindert schuldfähig, das Gericht hält den Probanden ebenfalls für vermindert schuldfähig.
- Var 5. Der Proband wurde begutachtet, der Gutachter hält den Probanden für vermindert schuldfähig, das Gericht hält den Probanden für voll schuldfähig.
- Var 6. Der Proband wurde begutachtet, der Gutachter hält den Probanden für voll schuldfähig, das Gericht hält den Probanden für vermindert schuldfähig.

⁵⁶⁶ In den Fällen, in denen entweder das Gericht oder der Gutachter den Probanden als vermindert schuldfähig einstuft, sind immer auch jene Fälle miterfasst, in denen das Gericht oder der Gutachter Zweifel haben, also die Voraussetzungen einer verminderten Schuldfähigkeit nicht sicher ausschließen können, und deshalb *in dubio pro reo* zur verminderten Schuldfähigkeit gelangen.

Theoretisch ist die Konstellation: „der Gutachter hält den Pb. für schuldunfähig, das Gericht für voll oder vermindert schuldfähig“ denkbar, kommt aber in Wirklichkeit nicht vor. Ferner können Fälle, in denen das Gericht zur Schuldunfähigkeit gelangt, bei Verurteilten nicht vorkommen.

Bei der aufgezeigten Einteilung wird im Rahmen der Variante 4, also jenen Fällen, in denen sowohl Gutachter als auch Gericht zu der Feststellung einer verminderten Schuldfähigkeit gelangten, noch nicht weiter differenziert, ob sich die Gerichte auch inhaltlich, also z.B. in Bezug auf das einschlägige Eingangsmerkmal, den Aussagen der Gutachter anschließen.⁵⁶⁷ Auf jene Konstellationen, in denen das nicht der Fall ist, wird unten weiter einzugehen sein. Vorerst differenzieren die genannten Varianten also das Ergebnis „voll schuldfähig“ oder „vermindert schuldfähig“. Da immer dann, wenn Gutachter oder Gericht von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgehen, mindestens ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB als einschlägig erachtet werden muss, differenziert Tabelle 7-2 die genannten Varianten ausführlicher:

⁵⁶⁷ Durchaus denkbar (und tatsächlich auch in der Untersuchung anzutreffen) sind Fälle, in denen der Gutachter bei einem Probanden bspw. eine SASA diagnostiziert und aufgrund dieser eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausschließen kann, das Gericht jener Einschätzung aber nicht folgt, sondern, im Ergebnis übereinstimmend, eine verminderte Schuldfähigkeit wegen Alkohollintoxikation annimmt. Theoretisch denkbar wäre darüber hinaus auch, dass die Abweichung der Meinungen innerhalb des gleichen Eingangsmerkmals vorkommt, der Gutachter also beispielsweise eine verminderte Schuldfähigkeit über ein Abhängigkeitssyndrom feststellt, das Gericht allerdings eine Persönlichkeitsstörung als die Schuldfähigkeit beeinträchtigend einstuft und damit nach beiden Ansichten eine SASA vorliegt. Diese Konstellation tritt allerdings in der Untersuchungsgruppe nicht in Erscheinung.

Tabelle 7-2: Gegenüberstellung der im Erkenntnisverfahren durch Gutachter und Gericht angenommenen Eingangsmerkmale des § 20 StGB⁵⁶⁸

		Ansicht des Gerichtes							Gesamt	
		Voll schuldfähig	Vermindert schuldfähig mit Eingangsmerkmal:							
			SASA	TBS	TBS und SASA	KSS	KSS und SASA	KSS und TBS		
Keine Begutachtung im EV		40	0	1	0	7	0	0	48	
Ansicht des Gutachters	Voll schuldfähig	61	1	2	0	2	0	0	66	
	Vermindert schuldfähig mit Eingangsmerkmal:	SASA	0	12	0	0	1	0	0	13
		TBS	3	0	7	0	0	0	0	10
		TBS und SASA	0	0	0	2	0	0	0	2
		KSS	0	0	0	0	21	0	0	21
		KSS und SASA	0	0	0	0	0	4	0	4
		KSS und TBS	0	0	0	0	0	0	1	1
Gesamt		104	13	10	2	31	4	1	165	
KSS=Krankhafte seelische Störung TBS=Tiefgreifende Bewusstseinsstörung SASA=Schwere andere seelische Abartigkeit										

In Tabelle 7-2 sind die Felder grau hinterlegt, die eine Übereinstimmung zwischen Gutachter und Gericht anzeigen. Die schraffierten Felder markieren jene Fälle, in denen das Ergebnis der Einschätzung, also vermindert schuldfähig oder voll schuldfähig, in den Auffassungen von Gutachter und Gericht abweicht. Die einzelnen Varianten sind durch doppelte Rahmenlinien optisch verbunden.

⁵⁶⁸ Die Tabelle zeigt hier die Absolutzahlen aus den ausgewerteten Akten ohne gewichtete Berücksichtigung der nicht gefährlichen Rückfallgruppe, n= 165. Zu der Verteilung der Fälle auf die gefährlichen und nicht gefährlich rückfälligen Pbn. vgl. Tabelle A7-15 im Anhang.

7.4.1.1 Probanden ohne Begutachtung im Erkenntnisverfahren

Die Varianten 1 und 2 spiegeln in Summe jene Fälle wider, in denen die Pbn. im Erkenntnisverfahren nicht begutachtet wurden. Bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe sind das 30 % aller Pbn.⁵⁶⁹ Dabei zählen 24 % aller Pbn, also fast exakt jeder Vierte, zur Var. 1, jenen ohne Begutachtung als schuldfähig verurteilten Personen. 5 % der Pbn. der Untersuchungsgruppe wurden nicht begutachtet und dennoch von den Gerichten unter der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit verurteilt. Hier stellt sich die Frage, wie die Gerichte ohne die Einschätzung eines Sachverständigen eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen haben. Betrachtet man jene Fälle im Detail, fällt auf, dass die Gerichte fast ausschließlich auf das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung zurückgreifen. Nur ein Fall ist zu verzeichnen, in dem das Gericht eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung ohne Begutachtung annimmt. Es stellt sich die Frage, welche Art psychischer Störung hier vom Gericht ohne Begutachtung festgestellt wurde, ob das Gericht womöglich einen Affektzustand ohne gutachterliche Stellungnahme angenommen hat. Um dieser Frage nachzugehen, folgt eine Darstellung des Einzelfalls.⁵⁷⁰

Einzelfalldarstellung:

Es folgen verfremdete Auszüge aus dem Urteil:

„Der Angeklagte X ist der gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressung, begangen im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit schuldig. [...] Hier folgen Ausführungen zum Aufwachsen: der Angeklagte war in mehreren Erziehungsheimen untergebracht, hatte immer wieder Konflikte mit dem Gesetz, hat die Schule ohne Abschluss verlassen und eine begonnene Lehre abgebrochen. Er wurde bereits zu mehreren Jugendstrafen verurteilt. Bei Begehung der Tat hatte er das 19. Lebensjahr vollendet. [...] Der Angeklagte stand unter dem Einfluss von Drogen, welche auf ihn beruhigende Wirkung hatten. [...] Bei Tatbegehung war die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erheblich vermindert. [...] Es ist nicht auszuschließen, dass die Rauschgifteinnahme zu einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung geführt hat, welche die Schuldfähigkeit erheblich vermindert hat. [...] Auf den Angeklagten war Jugendstrafrecht anzuwenden, eine Reiferverzögerung ist nicht auszuschließen.“

Nach Lektüre des Urteils relativiert sich die zunächst vermutete Abweichung. Vorliegend handelt es sich doch um einen Fall, in dem die Wirkung von Drogen für die Schuldfähigkeit zu bewerten war. Es handelt sich um einen der frühen Fälle der Untersuchungsgruppe – das Urteil zur Bezugs-

⁵⁶⁹ Prozentangaben im Text dieses Abschnittes bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

⁵⁷⁰ Bei der Darstellung von Einzelfällen werden die Tatumstände der jeweiligen Fälle nur soweit ausgeführt, dass ein Rückschluss auf den konkreten Fall ausgeschlossen ist.

entscheidung stammt aus 1997, als die Subsumtion von Drogen- bzw. Alkoholeinfluss unter die tiefgreifende Bewusstseinsstörung damals noch nicht völlig aufgegeben war. Heute besteht ganz überwiegend – und vor allem in der Rechtsprechung – Einigkeit darüber, dass Alkohol- und Drogenintoxikation als krankhafte seelische Störung zu werten sind.⁵⁷¹ Dennoch sind die Formulierungen nicht ganz uninteressant: Zunächst sticht ins Auge, dass die Ausführungen im Urteil, den Zustand der verminderten Schuldfähigkeit betreffend, äußerst knapp und allgemein gehalten sind. Als Ursache werden Drogen genannt, welche auf den Angeklagten beruhigend gewirkt haben sollen. Eine Begründung, warum allein deshalb eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorliegen soll, bleibt das Gericht schuldig. Auch die Anwendung von Jugendstrafrecht wird ebenso knapp mit einer allgemeinen Formulierung begründet.

In den restlichen Fällen, in denen das Gericht ohne Begutachtung eine verminderte Schuldfähigkeit über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung angenommen hat, war durchweg eine Alkoholisierung des Angeklagten bei Tatbegehung, teilweise in Verbindung mit einer Beeinflussung durch harte Drogen, in den Ermittlungsakten dargelegt. Es zeigt sich also, dass die Gerichte ihre eigene Sachkunde im Bereich Alkohol und Drogen in mehreren Fällen als hinreichend eingeschätzt haben, sodass eine Hinzuziehung eines Sachverständigen aus ihrer Sicht nicht nötig war. Diese Sachkunde wird den Gerichten aber von der höchst-richterlichen Rechtsprechung durchaus zugesprochen. So zählt es zu den grundsätzlichen Aufgaben des Richters, einen akuten Rauschzustand zu beurteilen.⁵⁷²

7.4.1.2 *Einigkeit zwischen Gutachter und Gericht*

Die oben aufgeführten Varianten 3 bis 6 beschreiben in Summe jene Fälle, in denen der Angeklagte im Erkenntnisverfahren begutachtet wurde. Die Varianten 3 und 4, also jene, in denen Einigkeit zwischen Gutachter und Gericht in ihren Stellungnahmen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Tat bestand, machen die ganz überwiegende Mehrheit der Begutachtungsfälle aus, 93 %. So kommt es nur in etwa 7 % der Begutachtungsfälle vor, dass das Gericht von der Stellungnahme des Gutachters, jedenfalls dem Ergebnis nach, abweicht. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen ist Variante 3, also Gutachter und Gericht votieren für volle Schuldfähigkeit des Pb. mit 37,5 % am stärksten vertreten, innerhalb der Gruppe der begutachteten Pbn. ist mit dieser Variante mehr als jeder zweite Fall beschrieben. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen folgt als zweithäufigste Konstellation mit 28 % Variante 4, in der sowohl Gutachter als auch Gericht für eine verminderte Schuldfähigkeit votieren.

⁵⁷¹ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 3.1.1.2.1.; sowie SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 34, ff.

⁵⁷² SSW-StGB/Kaspar, § 20, Rn. 36.

7.4.1.3 Entgegen der Gutachtermeinung voll schuldfähige Probanden

Variante 5, die aus der gesamten Untersuchungsgruppe nur 1,6 % der Fälle beinhaltet, beschreibt jene Fälle, in denen der Gutachter für eine verminderte Schuldfähigkeit votiert, das Gericht aber von voller Schuldfähigkeit ausgeht. In dieser Konstellation ist der Begründungsaufwand für die Gerichte, eine volle Schuldfähigkeit des Pbn. anzunehmen, ungleich höher, denn die Entscheidung setzt sich über die Meinung eines Experten hinweg und nimmt eine für den Angeklagten ungünstigere Position ein. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle dieser Variante, es sind zwei Pbn. der gefährlichen Rückfallgruppe und ein Pb. ohne gefährlichen Rückfall, empfiehlt sich an dieser Stelle wieder ein Blick in die Einzelfälle. Sie weisen eine Gemeinsamkeit auf: In allen drei Fällen ist es das Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, welches von den Gutachtern zumindest als möglicherweise die Schuld beeinträchtigender Faktor angegeben wurde. Es folgt eine kurze Schilderung jener drei Fälle, mit Schwerpunkt auf jenen Passagen in Gutachten und Urteil, die sich mit einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten auseinandersetzen.

Einzelfalldarstellungen:

Im ersten der zu besprechenden Fälle erstellt der Gutachter ein sehr umfang- und detailreiches Gutachten (allein über die Voraussetzungen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung beim Angeklagten enthält das Gutachten zehn Seiten), in dem die Voraussetzungen für jedes der Eingangsmerkmale des § 20 StGB eingehend diskutiert und begründet und nachvollziehbar – unter klarer Darlegung der Untersuchungsmethoden und Ergebnisse – verworfen werden. Nur bei der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ist die Begutachtung von Zweifeln geprägt:

„Merkmale, die bei der Beurteilung von Affektdelikten mit hoher Priorität zu bewerten sind, etwa eine psychopathologische Disposition der Persönlichkeit, konstellative Faktoren wie Alkohol und Drogen, eine Einengung des Wahrnehmungsfeldes, das Auftreten von Erinnerungslücken, all diese Kriterien sind bei dem Angeklagten nicht vollständig vorhanden. [...] Gerade beim Affektdelikt bleibt sehr viel Raum für Ermessen. [...] Der Angeklagte hätte als Täter aufgrund der Umstände unerkannt bleiben können. Er hat sich dennoch gestellt, was eine bestimmte Offenheit dokumentiert. [...] Aufgrund der Grenzwertigkeit der wissenschaftlichen Kriterien kann die erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.“

Das Urteil verhält sich zu dieser Einschätzung durch den Sachverständigen wie folgt:

„Eine Affektbehandlung, die der Sachverständige mangels eines anderen sicher festzustellenden Motivs nach der Einlassung des Angeklagten nicht mit Sicherheit ausschließen wollte, mit der Folge, dass eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bei dem ansonsten als voll schuldfähig anzusehenden Angeklagten nicht auszuschließen sei, nahm die Kammer nicht an. Zwar ist eine solche Fallkonstellation abstrakt denkgesetzlich mög-

lich, jedoch ergaben sich im vorliegenden Fall nicht die geringsten Anhaltspunkte. Der Angeklagte gab eine nach Überzeugung der Kammer unwahre Darstellung des Geschehensablaufs, was dagegen spricht, dass der vom Gutachter unterstellte Affekt vorlag.“

Im zweiten der drei genannten Fälle ist eine ausführliche Darstellung des Wortlauts entbehrlich. Der Gutachter hält mit Verweis auf den Konsum von Drogen eine verminderte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei Tatbegehung für nicht mit Sicherheit ausschließbar. *„Ob allerdings die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten von Erheblichkeit eingeschränkt war, kann vorerst nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dazu wird weiterer Kenntnisgewinn in der Hauptverhandlung erwartet.“* Die Ausführungen des Gutachters zur Schuldfähigkeit sind denkbar knapp gehalten. Dazu lässt das Urteil nicht erkennen, welcher Erkenntnisgewinn in der Hauptverhandlung tatsächlich erzielt wurde. Die Urteilsbegründung geht auf die Möglichkeit einer verminderten Steuerungsfähigkeit in keiner Weise ein. So kann der zweite Fall für diese Untersuchung leider nicht mehr an Erkenntnis liefern, als dass sowohl Gutachter wie auch Gericht etwas mehr Aufwand in Richtung einer nachvollziehbaren Darstellung hätten betreiben dürfen.

Der dritte der hier zu besprechenden Fälle bietet vom Umfang der Begutachtung her dann wieder eine umfassendere Datenlage. Von dem insgesamt 84-seitigen Gutachten, von dem etwa die Hälfte diagnostische Beurteilung und Interpretation ausmacht, widmen sich knapp über zehn Seiten der Diskussion der Voraussetzungen des §§ 20, 21 StGB. Die Begutachtung diskutiert das Vorliegen eines Affektes. Mit Hilfe eines von Saß entwickelten Merkmalskatalogs⁵⁷³ subsumiert der Gutachter den aktuellen Fall in allen Punkten unter diese Vorgaben. Hier treten als konstellative Faktoren allerdings nicht die Wirkungen von Alkohol oder Drogen auf – der Pb. ist bei Tatbegehung weder betrunken noch anderweitig berauscht –, doch werden Schlafentzug und Hitze als solche taxiert. Die restlichen elf Punkte der Affektfeststellung werden durch den Gutachter überwiegend beim Angeklagten bestätigt, sodass die abschließende Würdigung ergibt:

„§ 20 StGB ist eindeutig zu verneinen. [...] Die Charakterstruktur weist eine neurotische Verformung auf, die aber nicht das notwendige Ausmaß erreicht, dass § 20 StGB berührt sein könnte. [...] § 21 StGB ist zu diskutieren. Die Kriterien einer Affekttat treffen überwiegend zu. [der Gutachter diskutiert die aus seiner Einschätzung fehlenden Voraussetzungen und begründet deren Fehlen mit in der Person des Angeklagten liegenden Besonderheiten] Zusammenfassend ist somit § 21 StGB aus jugendpsychiatrischer und entwicklungspsychologischer Sicht zu bejahen.“

⁵⁷³ Saß, NervA, 1983, 557, ff.; BGH, StV, 1990, 493; NStZ 2005, 149, f.; vgl. dazu auch oben Kapitel 3.1.1.2.2.

Das Gericht äußert sich in seinem Urteil an keiner Stelle zur Schuldfähigkeit des Angeklagten. Dementsprechend wird auch der durch den Gutachter festgestellte Affekt nicht aufgegriffen, geschweige denn mit Begründung abgelehnt. Auch wenn die Strafkammer die Begutachtung durch den Sachverständigen erwähnt, sind dies nur Aspekte, in denen die Einschätzung des Sachverständigen geteilt wird: „*Der Angeklagte muss – hier folgt die Kammer dem Sachverständigen X – seine Probleme dringend über einen längeren Zeitraum mit Hilfe erfahrener Therapeuten aufarbeiten, um eine erneute, gleichartige Tat zu vermeiden.*“

7.4.1.4 Entgegen der Gutachtermeinung vermindert schuldfähige Probanden

In der letzten Variante 6, also jener Konstellation, in der der Gutachter für volle Schuldfähigkeit votiert und das Gericht eine verminderte Schuldfähigkeit annimmt, ist der Begründungsaufwand für die Gerichte als geringer einzuschätzen als in obiger Variante 5. Denn die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB gilt in Bezug auf den Strafrahmen als für den Pb. günstiger. Dies ändert sich allerdings dann, wenn die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, also in den vorliegenden Fällen die Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, in Betracht kommt. Bei der Anordnung des § 63 StGB genügt es eben nicht, dass der Pb. nur möglicherweise vermindert schuldfähig ist.⁵⁷⁴ Dieser Fall ist allerdings aufgrund der Anlage der Untersuchung nur theoretischer Natur. Zu Variante 6 zählen 3 % aller Probanden der Untersuchungsgruppe. Die fünf Fälle, die hier zu verzeichnen sind, setzen sich aus zwei gefährlich rückfälligen und drei nicht gefährlich rückfälligen Probanden zusammen. Betrachtet man die im Einzelfall einschlägigen Merkmale, stellt man fest, dass das Gericht in einem Fall eine SASA annimmt, in jeweils zwei Fällen wird auf das Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung bzw. der krankhaften seelischen Störung zurückgegriffen.

Einzelfalldarstellungen:

Jene zwei Fälle, in denen der Gutachter keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit feststellt, das Gericht aber über das Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zu einer Anwendung des § 21 StGB gelangt, sind recht ähnlich gelagert. In beiden Fällen hat, soweit es sich aus den Akten nachvollziehen lässt, wohl erst der Prozess Klarheit über die tatsächlich vor Tatbegehung konsumierte Alkoholmenge erbracht.

In dem ersten dieser zwei Fälle spricht der Gutachter von Anzeichen einer Tatbegehung im Affekt. Im Ergebnis schließt er allerdings eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit und damit eine möglicherweise verminderte Schuldfähigkeit aus. Eine Alkoholisierung des Angeklagten wird in der Begutachtung nicht thematisiert. Die Verhandlung erbringt mit Hilfe

⁵⁷⁴ MüKo-StGB/Streng, StGB, § 21, Rn. 14.

weiterer Zeugenaussagen dann Gewissheit über eine nicht unerhebliche Menge konsumierten Alkohols, sodass das Gericht, unter Berücksichtigung jener vom Gutachter festgestellten Anzeichen einer Affektat, eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nicht mit Sicherheit ausschließen kann. Folglich wird der Angeklagte unter den Voraussetzungen einer verminderten Schuldfähigkeit verurteilt.

Der zweite Fall differiert insoweit von dem erstgenannten, als der Gutachter eine Beeinträchtigung durch Alkohol thematisiert. Hier ist es nun so, dass, würde man den Ausführungen des Pb. Glauben schenken, nach der angegebenen Trinkmenge eine Blutalkoholkonzentration von über 4 Promille zum Zeitpunkt der Tat vorgelegen haben müsste. Da der Gutachter unter diesen Umständen die Tatausführung als vom Angeklagten nicht durchführbar einstuft – dieser wäre mit akuter Alkoholvergiftung bei dieser Promillezahl handlungsunfähig – schließt das Gutachten den Aspekt Alkohol als vom Angeklagten vorgebrachte Schutzbehauptung aus der Beurteilung der Schuldfähigkeit aus. Der Gutachter diagnostiziert aber eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, welche indessen als die Steuerungsfähigkeit nicht beeinträchtigend eingestuft wird. Mit glaubhaften Zeugenaussagen wird dann in der Verhandlung die Menge des verzehrten Alkohols neu ermittelt und, wie auch im ersten Fall, vom Gericht derart bewertet, dass eine verminderte Steuerungsfähigkeit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.

Weitere zwei Fälle sind derart gelagert, dass das Gericht entgegen den Ausführungen der Gutachten eine verminderte Schuldfähigkeit mit dem Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung annimmt. In diesen zwei Fällen besteht eine wichtige Besonderheit: Beide Angeklagte wurden hier im gleichen Verfahren justiziell behandelt, denn die Bezugstat wurde in Mittäterschaft begangen.⁵⁷⁵ Daher wurden auch beide Angeklagte durch denselben Sachverständigen untersucht. Formal fällt bei der Begutachtung auf, dass der Umfang der schriftlichen Ausführungen mit 24 Seiten – in denen immerhin auf drei Angeklagte eingegangen wird – ziemlich gering ausfällt. Der Grund für diesen geringen Umfang findet sich direkt zu Beginn der Ausführungen des Gutachters bei der Darlegung seines Gutachtauftrages: *„Es soll gem. § 202 StPO zu der Frage Stellung genommen werden, ob sich bei den drei Angeklagten etwaige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Schuldfähigkeit zu den einzelnen Zeitpunkten der Taten ausgeschlossen oder vermindert war und deshalb ein ausführliches psychiatrisches Gutachten erforderlich ist.“* Da das hier erstattete Vortgutachten zu dem Ergebnis kam, dass bei keinem der Angeklagten eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit in Betracht kommt, wurden auch keine

⁵⁷⁵ Die Bezugsentscheidung umfasst im vorliegenden Fall mehrere Handlungsabschnitte. Bei jenen Handlungskomplexen, die vom abstrakten Strafraumen her die schwersten Delikte beinhalten – vorliegend handelt es sich um Totschlag sowie schwere räuberische Erpressung –, wurden die beiden Pbn., die auch in die Untersuchungsgruppe einbezogen sind, als Mittäter tätig.

weiteren, ausführlicheren Gutachten in Auftrag gegeben. Dennoch lassen sich auch aus dieser kurzen Begutachtung einige interessante Erkenntnisse gewinnen. So erkennt der Gutachter bei beiden Pbn., die in die Untersuchungsgruppe aufgenommen wurden, ein kritisches Verhältnis zum Alkohol. Bei einem der beiden Pbn. wird dieses Verhältnis sogar bereits als Abhängigkeit eingestuft. Ebenfalls stellt der Gutachter bei beiden Probanden dissoziale Persönlichkeitszüge fest. Bei einem der beiden habe sich auch bereits eine dissoziale Persönlichkeitsstörung manifestiert. Dennoch lautet die abschließende Beurteilung:

„Bei der Beurteilung des Tatverhaltens ist zweifellos eine Dissozialität sowie eine deutliche alkoholische Beeinträchtigung festzustellen. Das auf eine Verhinderung der Ermittlung ausgerichtete Tatverhalten sowie das Fehlen anderer psychiatrischer Krankheitsbilder sprechen aber dafür, dass das Einsichtsvermögen in das Unrecht der Tat nicht beeinträchtigt war. Trotz der alkoholischen Beeinträchtigung, welche die Hemmschwelle zur Tat durchaus herabgesetzt haben kann, zeigt der Tatverlauf keine Merkmale einer Affekttat, mit der eine verminderte Steuerungsfähigkeit begründet werden könnte. Ein psychopathologisches Syndrom, welches die Einsichtsfähigkeit oder die Steuerungsfähigkeit bei Begehung der Taten erheblich beeinträchtigt haben könnte, kann weder aus den Diagnosen noch aus der Analyse der Tathergänge abgeleitet werden. [...] Durch eine umfangreichere psychiatrische Begutachtung sowie durch eine erneute Erhebung einzelner anamnestischer Kategorien ist kein weiterer Erkenntnisgewinn zur Bewertung der Tat zu erwarten.“

Das Gericht geht in seinem Urteil recht umfassend auf die Thematik der Schuldfähigkeit der Probanden ein. Dabei setzt es sich auch fundiert mit der Einschätzung des Sachverständigen auseinander. Abschließend stellt es zusammenfassend fest:

„Zur Überzeugung der Kammer indiziert der Höchstwert der berechneten Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit und damit Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) der Angeklagten, weil aussagekräftige psychodiagnostische Leistungskriterien, die dem entgegenstehen können, entgegen der Annahme des Sachverständigen – der mangels Affekttatkriterien von einem zielgerichteten Vorgehen und deshalb voll erhaltener Schuldfähigkeit der Angeklagten ausging – nicht vorhanden sind. Die Tat selbst stellt sich als Aufeinanderfolge schlichten Handelns ohne besondere intellektuelle Anforderungen dar. Demzufolge schließt die Kammer eine erhebliche alkoholbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit der Angeklagten nicht aus.“

Der letzte Fall der Variante 6, den es darzustellen gilt, weist bereits im Vorfeld die Besonderheit auf, dass die schwere andere seelische Abartigkeit, als vom Gericht angenommenes Eingangskriterium, die verminderte Schuldfähigkeit begründet. Im Urteil beschreibt das Gericht eine starke Drogenabhängigkeit und qualifiziert die Tat, einen Raub mit Todesfolge, als Beschaffungskriminalität. Es folgt ein Auszug aus dem Urteil zur Schuldfähigkeit des Pbn.:

„Beide Sachverständige⁵⁷⁶ sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht vorliegen. Für die Gutachter waren dabei die Tatschilderungen der Angeklagten mit ihrem Detailreichtum und der Wiedergabe ihrer affektiven Verfassung in besonderem Maße bedeutsam. Im Hinblick darauf, dass die Angeklagten in den entscheidenden Angaben widersprüchliche Darstellungen gegeben haben, die sich teilweise gegenseitig ausschließen, hat die Kammer die Schlussfolgerungen der Sachverständigen zur Schuldfähigkeit nicht übernehmen können. Überzeugend waren allerdings beide Sachverständige insoweit, als sie die beiden Angeklagten als drogenabhängig eingeschätzt haben, die therapiert werden müssten. Im Hinblick auf diese Drogenabhängigkeit und dem Beschaffungsdruck aus Angst vor möglichen Entzugserscheinungen hat die Kammer für die Raubtat als Beschaffungskriminalität für jeden der beiden Angeklagten nicht auszuschließen vermocht, dass die Angeklagten zwar die Einsichtsfähigkeit besessen haben, aber in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt gewesen seien können, weil sie ihr Hemmungsvermögen erheblich weniger unter Kontrolle halten können als andere.“

Die vorausgegangene psychopathologische Untersuchung durch den Sachverständigen diagnostizierte keine schuldrelevanten Merkmale. Zwar stellt der Sachverständige beim Pb. eine „auf dem Boden einer erheblichen narzisstischen Persönlichkeits- und Beziehungsorganisation ausgeprägte antisoziale Persönlichkeit“, sowie einen „früh beginnenden Drogenkonsum, dessen Ablauf den typischen Suchtverläufen frühzeitig schwerstabhängiger Jugendlicher entspricht“ fest, kommt aber zu der Überzeugung, dass diese Aspekte keinen Einfluss auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Pb. bei Begehung der Tat gehabt haben. Die Persönlichkeitsentwicklung qualifiziert der Sachverständige als Persönlichkeitsentwicklungsstörung, welche „sich zwar im weitesten Sinne dem juristischen Terminus der schweren anderen seelischen Abartigkeit zuordnen ließe, deren chronifizierte Entwicklung aber zum Tatzeitpunkt weder die Steuerungs- noch die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigte.“ Abschließend stellt das Gutachten fest, dass beim Pb. die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB nicht vorliegen, eine Verantwortung gem. § 3 JGG gegeben ist und „in Anbetracht der Gesamtentwicklung des Angeklagten und seines jetzigen psychischen Zustands weitere Straftaten aus jugendpsychiatrischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Unabhängig vom juristischen Urteil ist eine langdauernde und kontinuierliche stationäre Psychotherapie und Drogentherapie – auch unter Zwangsbedingungen – indiziert.“

Man könnte vermuten, dass es dem Gericht in diesem Fall darum ging, eine Maßregel der Besserung und Sicherung anzuordnen, denn zumindest für eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist eine beeinträchtigte Schuldfähigkeit Voraussetzung. Darüber hinaus hat der Gutachter auch eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten bejaht. Obwohl damit, soweit dies aus nachträglicher Aktenauswertung beurteilt werden kann,

⁵⁷⁶ Der Pb., der vorliegend dargestellt wird, hat die Bezugstat als Mittäter begangen. Daher treten in dem Prozess zwei Sachverständige auf, die allerdings als Mitarbeiter derselben Einrichtung nur ein schriftliches Gutachten vorgelegt haben.

die Voraussetzungen für eine Maßregelanordnung vorlagen,⁵⁷⁷ geht das Gericht in der Urteilsbegründung an keiner Stelle auf diese Möglichkeit ein.

7.4.1.5 Inhaltliche Abweichungen trotz im Ergebnis übereinstimmender Meinungen

Abschließend bleibt eine Möglichkeit denkbar, in der im Ergebnis Einigkeit des Gutachters und des Gerichtes besteht, also beide Seiten für die eingeschränkte Schuldfähigkeit plädieren, dieses Ergebnis aber über abweichende Eingangsmerkmale begründet wird. Tatsächlich tritt in der Untersuchungsgruppe genau ein Fall auf, bei dem diese Konstellation gegeben ist. Dieser besondere Fall ist bei obiger Var. 4 mitgezählt. Es handelt sich um einen Pb. der gefährlichen Rückfallgruppe, bei dem der Gutachter eine schwere andere seelische Abartigkeit diagnostiziert. Das Gericht wendet im Ergebnis die verminderte Schuldfähigkeit über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung an. Auch hier soll der Einzelfall näher betrachtet werden:

Einzelfalldarstellung:

In diesem Fall wird den Angeklagten⁵⁷⁸ ein Mord durch Unterlassen zur Last gelegt. Es kam zu über mehrere Tage verteilte, immer wiederkehrende Gewalteinwirkungen auf das Opfer, welches die Angeklagten letztlich sich selbst und - in seinem Zustand damit notwendigerweise einhergehend - dem Tod überließen.⁵⁷⁹ Nur einer der beiden Angeklagten wurde zu Jugendstrafrecht verurteilt und konnte somit Teil der Untersuchungsgruppe werden.⁵⁸⁰ Bei diesem Pb. stellte der Gutachter nach umfassender Untersuchung eine dependente (auch: abhängige oder asthenische) Persönlichkeitsstörung fest. Dazu bezieht der Gutachter wie folgt Stellung: *„Diese Störung führte beim Angeklagten zwar nicht dazu, dass er nicht in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Angeklagte in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Es ist nämlich möglich, dass der Angeklagte gar nicht in der Lage war, einen Arzt für das Opfer zu verständigen, da er sich dabei gegen die Anordnungen des Mitangeklagten, keinen Arzt hinzuzuziehen, stellen*

⁵⁷⁷ Die Anordnung des § 63 StGB ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen bereits nach dem Wortlaut der Norm zwingend, vgl. etwa SSW-StGB/Kaspar, § 63, Rn. 47; BHG NSZ-RR 2005, 370; NJW 1992, 1570.

⁵⁷⁸ Auch in diesem Fall handelt es sich um zwei in Mittäterschaft angeklagte Personen, von denen nur eine die Kriterien der Untersuchungsgruppe erfüllte. Beide Angeklagte wurden vom selben Sachverständigen begutachtet, welcher seine Auffassungen in einem gemeinsamen schriftlichen Gutachten niederlegte.

⁵⁷⁹ Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit durch Unterlassen ist der Zeitpunkt nach den erfolgten Misshandlungen, nach denen nach Ausführung des Gerichtes beide Angeklagte erkannt hätten, dass beim Opfer alsbald der Tod eintreten würde, wenn man nicht zeitnah einen Arzt verständigt.

⁵⁸⁰ Der Mitangeklagte wurde nach allgemeinem Strafrecht wegen Mordes durch Unterlassen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

müsste. Die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung ist von Verlustängsten gekennzeichnet, die sich auf den Mitangeklagten konzentrieren. Der Angeklagte sieht in diesem seine einzige Bezugsperson, die er unter keinen Umständen verlieren will.“

Eingehend setzt sich das Gericht mit dieser Einschätzung durch den Sachverständigen auch im Urteil auseinander: *„Dieser Auffassung (gemeint ist die Einschätzung des Sachverständigen zur durch die Persönlichkeitsstörung indizierten verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten) konnte die Kammer im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht folgen. [...] Der Angeklagte folgte nicht blind, ohne eigenen Willen und ohne selbst nachzudenken, dem, was der Mitangeklagte vorgab. Dass er sich letztlich der vom Mitangeklagten getroffenen Entscheidung, keine Hilfe zu holen, anschloss, hatte seinen Grund nicht in einer krankhaften Abartigkeit des Angeklagten, sondern in der bei ihm vorhandenen Furcht, für seine Taten zur Verantwortung gezogen zu werden, und seiner Überlegung, dass seine Tatbeteiligung am Tode des Opfers wahrscheinlich unentdeckt bliebe. Die vom Sachverständigen diagnostizierte Persönlichkeitsstörung hat keinen Krankheitswert, sondern ist Ausfluss einer noch unfertigen, noch unreifen Persönlichkeit aufgrund des Alters des Angeklagten. Diesem Umstand hat die Kammer mit der Anwendung von Jugendstrafrecht Rechnung getragen.“*

Letztlich konnte die Kammer allerdings eine verminderte Schuldfähigkeit des Pb. nicht mit Sicherheit ausschließen, da der regelmäßige Alkoholkonsum in großen Mengen auch zur Tatzeit Einfluss auf die Steuerungsfähigkeit des Pb. gehabt haben kann. Bemerkenswert ist allerdings die Deutlichkeit der Formulierung, mit welcher das Gericht der Einschätzung durch den Sachverständigen in Bezug auf die Persönlichkeitsstörung entgegentritt. Hier verwirft das Gericht eine durch einen Fachmann gestellte Diagnose und ersetzt sie durch eigene Erwägungen.

7.4.1.6 Zusammenfassung

Zum Zusammenspiel zwischen Gutachter und Gericht bei der Frage der Schuldfähigkeit und der Annahme der Eingangsmerkmale lassen sich folgende Aussagen treffen:

- In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle besteht hinsichtlich der Einschätzung der Schuldfrage zwischen Gutachter und Gericht Einigkeit. In den Fällen, in denen kein Gutachten durchgeführt wurde, gelangen die Gerichte ganz überwiegend zu der Einschätzung, dass der Angeklagte unter uneingeschränkter Schuldfähigkeit gehandelt hat. Dennoch lassen sich einige Fälle finden, in denen auch ohne Gutachten eine verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten angenommen wurde. Wie sich gezeigt hat, handelt es sich dabei ausschließlich um Fälle einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten durch Alkohol, ggf. in Verbindung mit Drogen. Andere psychische Störungen haben die Gerichte nicht ohne sachverständige Begutachtung angenommen.

- Wenn das Gericht der Einschätzung des Gutachters, dass der P.b. zum Zeitpunkt der Tat nur vermindert schuldfähig war, nicht folgt, waren dies, soweit nachvollziehbar, ausschließlich Fälle eines vom Gutachter nicht auszuschließenden affektiven Zustands.
- Wenn das Gericht entgegen der Einschätzung durch den Gutachter eine verminderte Schuldfähigkeit annimmt, handelt es sich wiederum fast ausschließlich um Fälle einer Beeinflussung durch Alkohol oder Drogen. In einem Fall begründet das Gericht die verminderte Schuldfähigkeit entgegen der Auffassung des Gutachters mit einer durch Drogen-Beschaffungszwang indizierte schweren anderen seelischen Abartigkeit.
- In nur einem Fall weicht das Gericht, bei gleichem Ergebnis, nämlich verminderter Schuldfähigkeit, vom durch den Gutachter angenommenen Eingangsmerkmal ab und begründet die verminderte Schuldfähigkeit über ein anderes Eingangsmerkmal.

Bei den hier betrachteten Fällen, in denen Abweichungen zwischen Gutachtermeinung und Feststellung des Gerichtes vorliegen, wird man eine ausführliche Begründung im Urteil erwarten, warum das Gericht der Einschätzung durch den Gutachter nicht folgt. Leider hat die Aktenauswertung gezeigt, dass der überwiegende Teil der Urteile zumindest eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung schuldig bleibt. In einem Fall findet das Gutachten, jedenfalls dessen Stellungnahme zur Schuldfähigkeit des Angeklagten, sogar überhaupt keine Erwähnung in der Urteilsbegründung, obwohl sich das Gericht die Meinung des Gutachters an anderer Stelle zu eigen macht. In Anbetracht der Relevanz der Schuldfrage ist hier eine ausführlichere und eine nachvollziehbare Begründung zu fordern. Denn wie man seit der berühmten Studie von Karl Peters weiß, sind gerade Fragen der Schuldfähigkeit bedeutsame Ursachen für Fehlerurteile.⁵⁸¹

Die Tatsache, dass die Bewertung des Konsums von Alkohol oder Drogen in jenen Fällen, in welchen die Gerichte von der Meinung des Gutachters abweichen, eine Rolle spielt, soll weiter unten (7.4.4) näher dargelegt werden.

7.4.2 Persönlichkeitsstörungen aus Sicht der Gutachter

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die Abweichungen zwischen den Ansichten der Gutachter und der Gerichte dargestellt werden konnten, wird im Folgenden auf die Aussagen der Gutachter zurückgegriffen, um ein detaillierteres Bild der Aussagen zur Schuldfähigkeit und diagnostizierter Persönlichkeitsstörungen zu zeichnen. Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, bedeutet die Diagnose einer

⁵⁸¹ Peters, Untersuchungen zu Fehlerurteilen im Strafprozess.

psychischen Störung nicht per se, dass eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorliegt.⁵⁸² Daher wird nach der Darstellung der Diagnosen und der Beurteilung der Erheblichkeit durch die Gutachter im nächsten Abschnitt (7.4.3) der Bezug zur Entscheidung über die Schuldfähigkeit durch die Gerichte hergestellt.

Tabelle 7-3: Durch Gutachter im Erkenntnisverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen⁵⁸³

Art der diagnostizierten Störung	Bei nicht gefährlich rückfälligen Pbn. n=70	Bei gefährlich rückfälligen Pbn. n=47	Bei gewichteter Berücksichtigung:	Anteil an begutachteten Pbn. n=171 ⁵⁸⁴
Paranoide Persönlichkeitsstörung	0	2		1,2 %
Dissoziale Persönlichkeitsstörung	9	6		12,8 %
Emotional instabile Persönlichkeitsstörung	3	2		4,3 %
Histrionische Persönlichkeitsstörung	1	0		1 %
Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung	1	1		1,6 %
Narzisstische Persönlichkeitsstörung	7	2		8,4 %
Persönlichkeitsstörung, nicht näher bezeichnet	2	1		2,7 %
Mehrere Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert	2	0		2,1 %
Gesamtsumme	25	14		34 %

Die Aktenauswertung zeigt, dass die Gutachter letztlich bei etwas mehr als jedem dritten begutachteten Pbn. eine manifestierte Persönlichkeitsstörung diagnostizie-

⁵⁸² Vgl. dazu oben, Kapitel 3.1.1.3.

⁵⁸³ Bei den folgenden Darstellungen zu diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen wird (im Gegensatz zu dieser Tabelle) weitestgehend auf die gewichtete Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. verzichtet. Nur wenn Rückschlüsse auf gefährliche Rückfälligkeit gezogen werden oder eine Prozentangabe über die gesamte Untersuchungsgruppe getätigt wird, werden die nicht gefährlich Rückfälligen mit dem Faktor 1,7722 versehen. Das dargestellte n=117 der begutachteten Pbn. bezieht sich also auf die tatsächlich ausgewerteten Fälle. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen ergibt sich bei der Anzahl der begutachteten Pbn. ein rechnerisches n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen mit Differenzierung nach Rückfallgruppen vgl. Tabelle A7-16 im Anhang.

⁵⁸⁴ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. bezogen auf das rechnerische n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

ren. Die hierbei häufigste Diagnose ist, wie erwartet, die dissoziale Persönlichkeitsstörung, die bei 13 % der begutachteten Pbn. festgestellt wurde und damit knapp 40 % aller diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen ausmacht.⁵⁸⁵ Weitere Häufungen treten bei den Diagnosen einer narzisstischen sowie emotional instabilen Persönlichkeitsstörung auf. Alle weiteren nach ICD-10 F60.0 bis F60.9 diagnostizierbaren Störungen treten in der Untersuchungsgruppe, wenn überhaupt, nur vereinzelt in Erscheinung. Dennoch liegen die hier dargestellten Ergebnisse deutlich unter den von *Sevecke et al.* aufgezeigten Prävalenzen für männliche inhaftierte Jugendliche, die etwa für die dissozialen Persönlichkeitsstörungen eine Prävalenz von 85 % aller untersuchten Jugendstrafgefangenen darlegen.⁵⁸⁶ Hierbei darf man aber nicht vernachlässigen, dass die Autoren der angeführten Studie gezielt nach den Kriterien der einzelnen Persönlichkeitsstörungen suchen. In vorliegender Untersuchung wird man davon ausgehen müssen, dass die Gutachter, selbst wenn sie Diagnosekriterien für Persönlichkeitsstörungen erkennen, nicht selten von der Diagnosestellung absehen werden, da sie erst bei vollständig entwickelter Persönlichkeit von einer manifestierten Störung sprechen können.⁵⁸⁷ Dennoch bestätigen sich die Prävalenzen, die *Sevecke et al.* herausgefunden haben, im Hinblick auf die nach Häufigkeiten sortierte Rangfolge der einzelnen Störungen.⁵⁸⁸

In der Untersuchungsgruppe sind zwei Fälle zu verzeichnen, in denen die Gutachter mehrere Persönlichkeitsstörungen bei einem Pb. festgestellt haben. Beide Diagnosen beinhalten die Kombination einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, nämlich einmal mit einer narzisstischen, im anderen Fall mit einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung. Diese beiden Fälle stellen insoweit eine Besonderheit der Aktenauswertung dar, als die Gutachter in anderen Fällen, in denen letztlich auch eine einzelne Persönlichkeitsstörung angenommen wurde, zwar häufiger die Formulierung „...-Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen“ verwendeten, im Ergebnis den Schwerpunkt dann aber immer in den über die Dissozialität hinaus gehenden Persönlichkeitszügen sahen.

Wie oben in Kapitel 4 dargestellt, ist das Alter des Probanden für die Diagnose eine Persönlichkeitsstörung von besonderer Bedeutung. Da es sich bei vorliegender Untersuchung ausschließlich um jugendliche bzw. heranwachsende Pbn. handelt, sollen im Folgenden die diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen in Relation zum Alter der Pbn. betrachtet werden.

⁵⁸⁵ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 4.2.2.3.

⁵⁸⁶ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 4.4.2, sowie *Sevecke/Lehmkuhl/Krischer*, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650.

⁵⁸⁷ Zur Darstellung dieser (vor allem früher) stark verbreiteten Ansicht vgl. oben, Kapitel 4.2.1.

⁵⁸⁸ Vgl. dazu bereits oben, Kapitel 4.4.2, sowie *Sevecke/Lehmkuhl/Krischer*, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, S. 650; sowie oben, Tabelle 7-3.

Schaubild 7-16: Anteil der Pbn. mit im Erkenntnisverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen an begutachteten Pbn. nach Altersgruppen ⁵⁸⁹

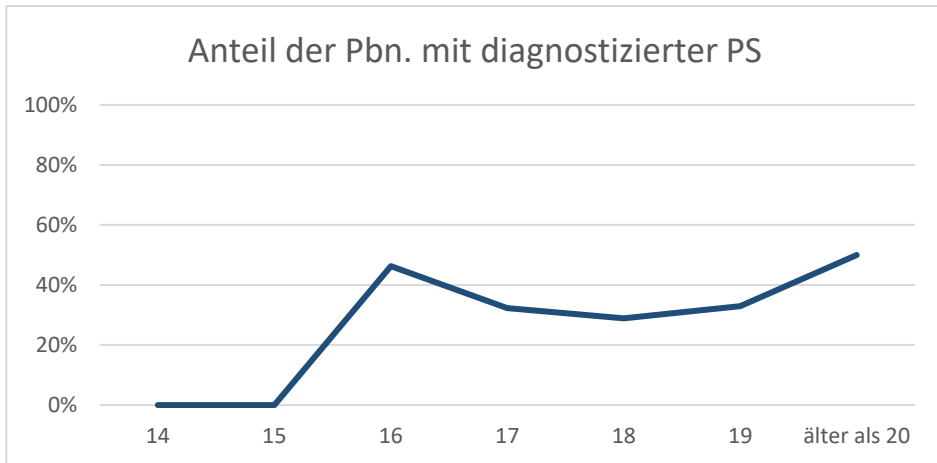


Schaubild 7-16 veranschaulicht den erwarteten Trend, je jünger der Pb., desto seltener wird bei ihm eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, nur im Grundsatz. So finden sich in den Gruppen der zur Tatzeit 14- oder 15-jährigen Pbn. keine diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen, wobei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Diagnose einer Persönlichkeits**entwicklungs**störung nicht dafür genügt. Für die 16-Jährigen bis hin zu den über 20-Jährigen lässt sich kein steigender Trend erkennen, vielmehr variiert der Anteil zwischen 30 % und 50 % der Pbn.

Bei einer differenzierten Betrachtung der Art der Persönlichkeitsstörung und der Altersgruppen fällt eine Häufung der narzisstischen Persönlichkeitsstörung bei jüngeren Pbn. ins Auge. Vergleicht man die Gruppen der Jugendlichen und der Heranwachsenden unter diesem Aspekt, stellt sich heraus, dass die narzisstische Persönlichkeitsstörung bei den Jugendlichen 47 % aller diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen ausmacht. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen, beträgt ihr Anteil hingegen nur 25 % der diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen. Betrachtet man ausschließlich die Heranwachsenden fällt dieser Wert schließlich noch weiter ab, nämlich auf 16 %. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung hat hingegen bei den Jugendlichen einen etwas geringeren Anteil. 35 % der diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen zählen in diese Kategorie. Bei den jugendlichen Probanden ist demnach die narzisstische Persönlichkeitsstörung, wenn auch knapp, die dominante Diagnose.

⁵⁸⁹ Die Darstellung bezieht sich unter Berücksichtigung der 1,7722-facher Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. auf alle im Erkenntnisverfahren begutachteten Pbn., n=171. Zu den Absolutzahlen mit Differenzierung nach Rückfallgruppen vgl. Tabelle A7-17 im Anhang.

Die folgende Tabelle 7-4 stellt dar, inwiefern die gutachterliche Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit, differenziert nach den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB, mit den diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen zusammentreffen:

Tabelle 7-4: Ansicht des Gutachters zur verminderten Schuldfähigkeit und diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren⁵⁹⁰

		keine PS diagnos- tiziert	PS diagnostiziert	Darunter:									Gesamt	
				paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS	dissoziale und narzisstische PS		
Gesamt	Ohne Gutachten	48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	48	
	Ansicht Gutachter	Voll schuldfähig	47	19	1	6	3	0	0	6	1	1	1	66
		SASA	5	8	0	2	2	1	2	1	0	0	0	13
		TBS	8	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	10
		TBS und SASA	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
		KSS	16	5	0	4	0	0	0	0	1	0	0	21
		KSS und SASA	1	3	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4
		KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
		Gesamt	126	39	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165
KSS=Krankhafte seelische Störung TBS=Tiefgreifende Bewusstseinsstörung SASA=Schwere andere seelische Abartigkeit														

Da die oben dargestellten Persönlichkeitsstörungen ausschließlich den Aussagen der Gutachter im Erkenntnisverfahren entnommen sind, ist es selbstredend, dass ohne Begutachtung auch keine diagnostizierte Persönlichkeitsstörung dargestellt werden kann.

⁵⁹⁰ Darstellung ohne Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=165. Eine nach gefährlichem und nicht gefährlichen Rückfall aufgeschlüsselte Tabelle, die der Berechnung der prozentualen Angaben mit Bezug auf die gesamte Untersuchungsgruppe zugrunde liegt, findet sich im Anhang, vgl. Tabelle A7-18.

Von den 39 Fällen, in denen die Gutachter eine Persönlichkeitsstörung feststellen, ist es etwa jeder zweite Pb., bei welchem die Begutachtung zur Einschätzung gelangt, dass die Schuldfähigkeit des Pb. bei Begehung der Tat nicht eingeschränkt gewesen sei. Zu dieser Gruppe zählen acht Pbn., denen die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gestellt wurde. Bei sieben haben die Gutachter eine narzisstische Persönlichkeitsstörung festgestellt. Bei den weniger häufig vertretenen Störungen lässt sich, schon allein auf Grund der geringen Fallzahl keine Auffälligkeit erkennen. Stellt man also zunächst die beiden größten Gruppen, also die Pbn. mit einer dissozialen und einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung, einander vergleichend gegenüber, fällt auf, dass die Gutachter bei der dissozialen Persönlichkeitsstörung wohl eher gewillt sind, eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit anzunehmen als bei den Probanden mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung. Ein Grund für diese Feststellung erschließt sich direkt, sobald man nach den durch die Gutachter angegebenen Eingangsmerkmalen des § 20 StGB differenziert. Bei der dissozialen Persönlichkeitsstörung begründen die Gutachter ihre Einschätzung einer verminderten Schuldfähigkeit recht häufig, ohne das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit zu verwenden. So sind es fünf von neun Fälle, in denen ein persönlichkeitsgestörter Proband vom Gutachter eine eingeschränkte Schuldfähigkeit attestiert bekam, diese aber ausschließlich über andere Eingangsmerkmale als die schwere andere seelische Abartigkeit begründet wurde. Das bedeutet, dass es wohl auch in diesen Fällen, zumindest nicht primär die Persönlichkeitsstörung ist, die einen Einfluss auf die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit der Pbn. nimmt. Die Häufungen bei dem Merkmal der krankhaften seelischen Störung innerhalb der Gruppe der dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. deutet auf den Einfluss durch Alkohol und Drogen hin (s.u. 7.4.4).

Bei den Pbn. mit diagnostizierter narzisstischer Persönlichkeitsstörung stellt sich das Bild ganz anders dar. Wenn innerhalb dieser Gruppe durch den Gutachter eine beeinträchtigte Schuldfähigkeit festgestellt wurde, was nur in drei von neun Fällen tatsächlich passiert ist, dann wurde die verminderte Schuldfähigkeit, jedenfalls in zwei dieser drei Fälle durch das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit begründet.⁵⁹¹

Bei den Pbn. mit diagnostizierter emotional instabiler Persönlichkeitsstörung bestätigt sich das aus der Gruppe der narzisstisch persönlichkeitsgestörten Pbn. gewonnene Bild. Hier ist es auch weniger als die Hälfte der Diagnosen, die mit einer beeinträchtigten Schuldfähigkeit einhergehen. Wenn die Gutachter dann aber für eine verminderte Schuldfähigkeit votieren, wird diese ausschließlich über das Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit begründet.

⁵⁹¹ Im dritten der genannten Fälle war die tiefgreifende Bewusstseinsstörung das vom Gutachter beschriebene Eingangsmerkmal.

7.4.3 Persönlichkeitsstörungen aus Sicht der Gerichte

Eingangs (7.4.1) wurden bereits die Abweichungen in Bezug auf die Einschätzung der Schuldfähigkeit und der zugrundeliegenden Eingangsmerkmale des § 20 StGB zwischen Begutachtung und Gericht aufgezeigt. Diese Gegenüberstellung soll hier in Bezug auf Persönlichkeitsstörungen konkretisiert werden.

Tabelle 7-5: Ansicht des Gerichtes zur verminderten Schuldfähigkeit und diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren⁵⁹²

		Diagnose des Gutachters											Gesamt
		keine PS diagnostiziert	PS diagnostiziert	Darunter:									
				paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS	dissoziale und narzisstische PS	
Ansicht Gericht	Voll schuld-fähig	87	17	1	5	3	0	0	6	1	1	0	104
	SASA	5	8	0	2	2	1	1	1	0	0	1	13
	TBS	8	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	10
	TBS und SASA	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
	KSS	24	7	0	5	0	0	1	0	1	0	0	31
	KSS und SASA	1	3	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4
	KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt		126	39	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165
KSS=Krankhafte seelische Störung TBS=Tiefgreifende Bewusstseinsstörung SASA=Schwere andere seelische Abartigkeit													

Ein erster Abgleich zwischen den Ergebnissen der Gutachter und der Gerichte, also einer Gegenüberstellung der Tabellen 7-4 und 7-5, bestätigt bei der Gruppe der persönlichkeitsgestörten Pbn., dass sich die Gerichte in der Regel der Ein-

⁵⁹² Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Vergleichbarkeit mit der Tabelle 7-4 wird auch an dieser Stelle auf eine separate Darstellung der gefährlich rückfälligen Pbn. verzichtet, n=165. Absolutzahlen mit Differenzierung nach Rückfallgruppen können dem Anhang entnommen werden, vgl. Tabelle A7-19.

schätzung durch die Begutachtung anschließen. Allerdings lassen sich auch einige Abweichungen feststellen, die im Folgenden näher beschrieben werden:

In der Gruppe der als voll schuldfähig beurteilten Pbn. finden sich 17 Personen, die eine Persönlichkeitsstörung aufweisen. Abweichend von der Einschätzung der Gutachter, welche 19 persönlichkeitsgestörte Pbn. als voll schuldfähig angesehen haben, sehen die Gerichte bei zwei Pbn. ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB als so stark ausgeprägt an, dass eine beeinträchtigte Schuldfähigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Einzelfalldarstellung:

Beim ersten dieser zwei Fälle nimmt das Gericht eine Zuordnung der Beeinträchtigung zum Merkmal der krankhaften seelischen Störung vor. Entgegen der Annahme des Sachverständigen, welcher der Komplexität der Handlungen des Angeklagten entscheidende Bedeutung zugemessen hatte, qualifiziert das Gericht das Handeln des Angeklagten als schlichte Aufeinanderfolge einfacher Abläufe, welche keine hohen Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit stelle. Demzufolge sei, unter Berücksichtigung des festgestellten BAK-Wertes zum Zeitpunkt der Tat, eine verminderte Steuerungsfähigkeit nicht auszuschließen.⁵⁹³ Dabei ist weder für den Gutachter, noch für das Gericht die diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung für die Bewertung der Steuerungsfähigkeit von erkennbarer Bedeutung.

Beim zweiten Fall hat das Gericht die verminderte Schuldfähigkeit über das Merkmal der schweren anderen seelischen Abhängigkeit begründet. In diesem Fall, auf den oben bereits eingegangen wurde,⁵⁹⁴ hatte der Gutachter sowohl eine narzisstische als auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung festgestellt, welche aber keine Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit des Pb. gezeigt hätten. Das Gericht spricht dann in seinem Urteil von Beschaffungsdruck⁵⁹⁵, welcher so stark gewirkt habe, dass von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit ausgegangen werden könne und eine beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit nicht auszuschließen sei. Besonders interessant ist hier, dass durch die Gutachter mit der Diagnose zweier Persönlichkeitsstörungen der Weg in die verminderte Schuldfähigkeit geebnet wurde. Das Gericht vermeidet es aber sich der Einschätzung, die Erheblichkeit der Störungen betreffend, entgegenzustellen, sondern wählt mit dem Beschaffungsdruck einen anderen Weg, der letztlich auch über das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit zur verminderten Schuldfähigkeit führt.

⁵⁹³ Der Sachverständige hatte eben mit dieser Komplexität der Handlungen eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten durch Alkohol bagelehnt.

⁵⁹⁴ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.4.1.4.

⁵⁹⁵ Bei dem Angeklagten bestand eine Betäubungsmittelabhängigkeit.

Die letzte Abweichung des Gerichts von der Meinung des Gutachters liegt bei einem Fall vor, in dem der Pb. gem. Begutachtung und Gericht vermindert schuldfähig war, sich aber die angewandten Eingangsmerkmale unterschieden. Hier war es wiederum eine Kombination von alkohol- und drogenbedingter Beeinträchtigung, die letztlich das Gericht an einer vollen Schuldfähigkeit des Angeklagten haben zweifeln lassen, sodass eine Anwendung von § 21 StGB die Folge war. Der Gutachter hatte zuvor eine abhängige Persönlichkeitsstörung diagnostiziert und aufgrund dieser Störung eine verminderte Steuerungsfähigkeit angenommen. Das Gericht stellt sich dieser Einschätzung im Urteil entschieden entgegen, obwohl es im Ergebnis auch eine verminderte Schuldfähigkeit annehmen möchte. Hier zeigt sich wieder einmal die Skepsis, mit der die Gerichte bisweilen einer durch eine Persönlichkeitsstörung indizierten verminderten Schuldfähigkeit begegnen.

7.4.4 Eingangsmerkmale des § 20 StGB in Verbindung mit Alkohol oder Drogen

Der Alkohol, bzw. eine Alkoholisierung bei Tatbegehung, hat sich nun wiederholt als bedeutsamer Faktor bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung herausgestellt. Zunächst waren es fast ausschließlich Fälle, in denen der Täter alkoholisiert gehandelt hat, bei welchen die Gerichte eine verminderte Schuldfähigkeit ohne vorausgegangene Begutachtung angenommen haben. Ferner hat sich auch gezeigt, dass es nur ganz wenige Fälle gibt, bei denen eine Persönlichkeitsstörung alleine zur Annahme der verminderten Schuld des Pb. geführt hat. Wenn die Persönlichkeitsstörung Schuldrelevanz entwickelt hat, dann, wie oben dargestellt, sehr häufig unter der konstellativen Wirkung von Alkohol. Im Folgenden soll daher untersucht werden, wie häufig verminderte Schuldfähigkeit, differenziert nach den Eingangsmerkmalen, mit Drogen- bzw. Alkoholeinfluss bei Tatbegehung zusammenreffen.

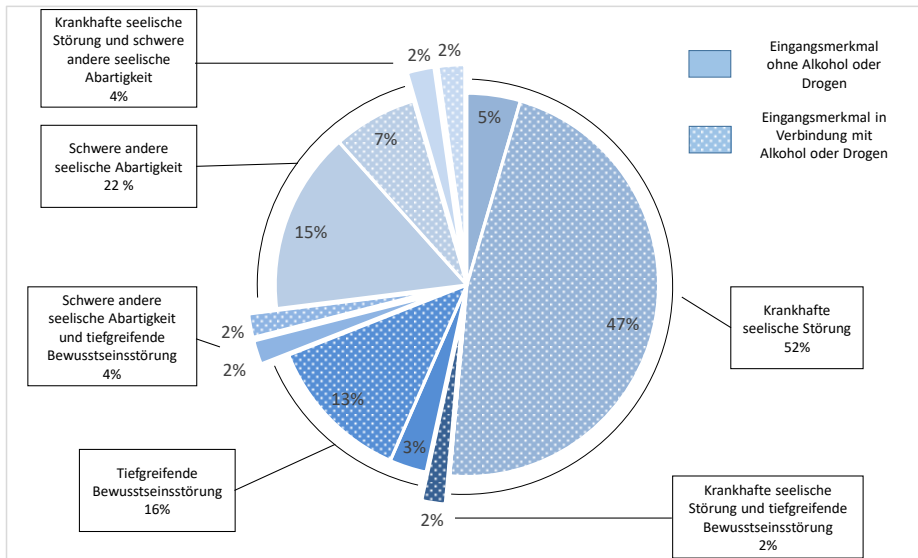


Schaubild 7-17: Vermindert schuldfähige Pbn. und der Einfluss von Alkohol oder Drogen⁵⁹⁶

Schaubild 7-17 zeigt die Gruppe der durch das Gericht als vermindert schuldfähig angesehenen Pbn.⁵⁹⁷ Bei den jeweiligen Eingangsmerkmalen ist jener Teil der Fälle, in denen der Pb. während der Tatbegehung unter dem Einfluss berauschender Substanzen stand, gepunktet dargestellt.⁵⁹⁸ Die herausgestellten Segmente beschreiben jene Fälle, in denen eine Kombination von Eingangsmerkmalen zur Annahme der verminderten Schuld des Pb. geführt hat.

Zunächst lässt sich der Grafik entnehmen, dass ein Großteil der Pbn., die durch das Gericht unter der Annahme verminderter Schuldfähigkeit verurteilt wurden, eine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen aufweist. Mit insgesamt 73 % der vermindert schuldfähigen Pbn. sind es fast drei von vier Personen,

⁵⁹⁶ Darstellung unter 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=89, vgl. Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen mit Differenzierung in nicht gefährlich rückfällige und gefährlich rückfällige Pbn. im Anhang, vgl. Tabelle A7-20.

⁵⁹⁷ In ähnlicher Weise wurde diese Darstellung auch schon bei Jehle/Grindel, Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen, S. 119 publiziert. Die (geringen) Abweichungen bei den Kategorien der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung sowie der schweren anderen seelischen Abartigkeit ergaben sich nach Korrektur infolge einer vertieften Auswertung der Gutachten des Erkenntnisverfahrens.

⁵⁹⁸ Zu den berauschenden Substanzen zählen neben Alkohol Cannabis sowie harte Drogen. Eine Differenzierung nach Alkohol und Drogen ist ebenfalls der Tabelle A7-20 im Anhang zu entnehmen.

bei denen bei Tatbegehung eine derartige Beeinträchtigung vorlag. Differenziert man an dieser Stelle weiter nach der Art der Beeinträchtigung, so zeigt sich, dass Cannabis alleine, also ohne Alkohol oder andere härtere Drogen, nie zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit geführt hat.⁵⁹⁹ In etwa jedem vierten Fall, in welchem der Pb. als vermindert schuldfähig und beeinträchtigt durch Alkohol oder Drogen angesehen wurde, waren (auch) illegale harte Drogen im Spiel.⁶⁰⁰

In mehr als der Hälfte der Fälle begründet das Gericht die verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung. In 90 % dieser Fälle ist der Pb. zur Tatbegehung durch berauschende Substanzen beeinflusst. Auch beim Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ist der Anteil berauschter Pbn. mit über 80 % sehr hoch. In den wenigen Fällen, in denen die schwere andere seelische Abartigkeit in Kombination mit einem anderen Merkmal auftritt, liegt eine Beeinflussung des Pb. durch berauschende Mittel jeweils bei 50 % der Fälle vor. Einzig in der Kategorie der schweren anderen seelischen Abartigkeit überwiegen jene Pbn., die weder durch Alkohol noch durch Drogen bei Tatbegehung beeinflusst waren. Hier ist nur etwas weniger als jeder dritte Pb. von einer derartigen Beeinträchtigung betroffen.

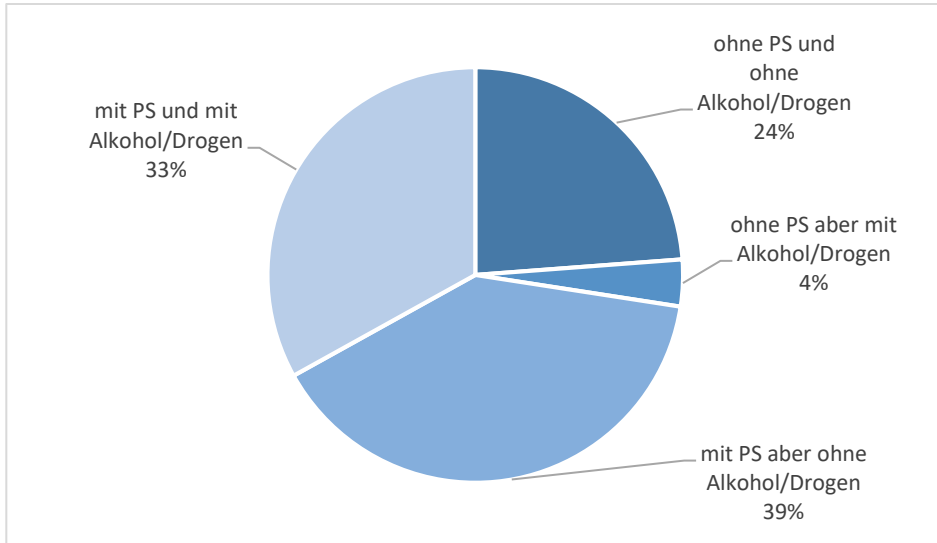
7.4.5 Die schwere andere seelische Abartigkeit als Grundlage verminderter Schuldfähigkeit

Im Folgenden soll nun noch der Bogen zwischen dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit, Persönlichkeitsstörungen und der Beeinflussung des Pb. durch Alkohol oder Drogen gespannt werden. Dazu werden zunächst alle Pbn. herausgegriffen, die vom Gericht mit dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit als vermindert schuldfähig verurteilt wurden. Die folgende Grafik zeigt den Anteil jener Pbn., die mit dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit auch die Diagnose eine Persönlichkeitsstörung bekommen haben, und differenziert diese Gruppen nochmals nach Pbn., die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln standen.

⁵⁹⁹ Vgl. Anhang, Tabelle A7-20.

⁶⁰⁰ Vgl. Anhang, Tabelle A7-20.

Schaubild 7-18: Das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit und Persönlichkeitsstörungen sowie Alkohol/Drogen⁶⁰¹



Die Pbn., die durch das Gericht mit dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit als vermindert schulfähig angesehen wurden, weisen zu etwa drei Viertel die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung auf. Das restliche Viertel weist nach Ansicht des Gerichtes zum Tatzeitpunkt eine schwere andere seelische Abartigkeit auf, die auch die Einsichts- bzw. (wohl eher) die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, ohne dass bei diesen Personen eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde. Bei eben diesen Pbn. spielen Alkohol oder Drogen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle auch keine Rolle, sodass hier die oben beschriebenen anderen Fallgruppen dieses Eingangsmerkmals zum Tragen kommen.⁶⁰² Hingegen sind Alkohol und Drogen als konstellativer Faktor bei jener Gruppe, die mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung über das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit als vermindert schulfähig angesehen wurde, von weitaus stärkerer Bedeutung. Wie die obige Einzelfallbetrachtung bereits erkennen ließ, sind die Gutachter (und damit in der Regel auch die Gerichte) eher gewillt, eine verminderte Schulfähigkeit über eine Persönlichkeitsstörung zu begründen, wenn noch berauschende Faktoren, wie Alkohol- oder

⁶⁰¹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=27, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Die Absolutzahlen können den Tabellen im Anhang entnommen werden, vgl. Tabellen A7-21 und A7-22. Die Grafik umfasst nur jene Pbn., die ausschließlich (n=20) oder auch (n=7) das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit aufweisen.

⁶⁰² Vgl. zu den Varianten der schweren anderen seelischen Abartigkeit oben, Kapitel 3.1.1.2.4.

Drogenkonsum, hinzutreten. Zu beachten bleibt, dass sich in obiger Grafik nicht alle Pbn. mit Persönlichkeitsstörungen wiederfinden. Deren justizielles Schicksal in Hinblick auf die Eingangsmerkmale des § 20 StGB wurde bereits in einer früheren Veröffentlichung diskutiert.⁶⁰³

7.4.6 Biographische Belastungen und Persönlichkeitsstörungen

Im Rahmen der Gesamtuntersuchung berichten *Jehle/Grindel* Zusammenhänge zwischen soziobiographischen Merkmalen und Rückfälligkeit der Pbn.⁶⁰⁴ Die dort herausgearbeiteten Merkmale werden den Bereichen Aufwachsen des Pb. (I), Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen (II) sowie Bezugstat und Bezugsjugendstrafe (III) zugeordnet. Jene Untersuchung benennt letztlich 29 Merkmale, die signifikant mit Rückfälligkeit korrelieren – darunter finden sich neun Merkmale, die mit gefährlicher Rückfälligkeit signifikant korrelieren.⁶⁰⁵ Diese Merkmale sollen hier mit der Begutachtungssituation, aber im Besonderen mit den diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen verknüpft werden.

Eines der neun Merkmale, die signifikant mit gefährlicher Rückfälligkeit korrelieren, ist das Merkmal „verminderte Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“.⁶⁰⁶ Dieser Umstand legt es nahe, auch die anderen acht Merkmale, die mit gefährlicher Rückfälligkeit korrelieren, mit den diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen abzugleichen. Betrachtet man diese acht Merkmale etwas genauer, stellt sich heraus, dass die Merkmale zum Teil miteinander zusammenhängen. Als Beispiel sollen zwei Merkmale der zweiten Kategorie, Verhaltensauffälligkeiten und soziale Belastungen, dienen. Hier korrelieren die Merkmale „Haupteinkommen des Pb. stammt zum Zeitpunkt der Bezugstat überwiegend aus illegalen Geschäften oder ist nicht vorhanden“ sowie „Pb. ging zum Zeitpunkt der Bezugstat einer regelmäßigen Beschäftigung⁶⁰⁷ nach“ jeweils mit einer gefährlichen Rückfälligkeit des Pb. In Fällen, in denen die zweite Frage mit einem Ja zu beantworten ist, also bei regelmäßig beschäftigten Pbn., wird ganz überwiegend die erste Frage mit einem Nein zu beantworten sein. Ein zweites Beispiel lässt sich der Kategorie I, dem Aufwachsen der Pbn., entnehmen. Hier sind es sogar drei inhaltlich stark verbundene Merkmale, die signifikant mit gefährlicher Rückfälligkeit korrelieren. Es handelt sich um die Merkmale „Der Pb. hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

⁶⁰³ Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei gefährlichen Jugendstrafgefangenen; vgl. dazu auch die Tabelle A7-19 im Anhang.

⁶⁰⁴ Vgl. zusammenfassend: Jehle/Grindel, Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen, S. 103, ff.

⁶⁰⁵ Jehle/Grindel, Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen, S. 121, ff.

⁶⁰⁶ Alle hier und im Folgenden dargestellten Signifikanzen sind tabellarisch dargestellt bei: Jehle/Grindel, Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen, S. 122, f.

⁶⁰⁷ Dazu zählen neben einer Berufstätigkeit oder Ausbildung des Pb. auch der Besuch einer Bildungseinrichtung sowie die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst.

durchgängig nur bei einem biologischen Elternteil gelebt“, „der Pb. hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durchgängig oder teilweise im Heim gelebt“ und schließlich „die Erziehungsperson hat gewechselt“. Ein Pb., der das erste Merkmal erfüllt, also durchgängig nur bei einem Elternteil gelebt hat, kann keine Heimerfahrung gesammelt haben. Ein Pb., der zeitweise im Heim untergebracht war, wird einen Wechsel in der Erziehungsperson aufweisen und erfüllt damit das erste der dargestellten Merkmale nicht. Die aufgezeigten Beispiele machen deutlich, dass es für die vorliegende Untersuchung sinnvoll ist, aus jenen Merkmalen, die mit Rückfälligkeit signifikant korrelieren, eine Auslese zu treffen, um den Persönlichkeitsstörungen und den Begutachtungen möglichst voneinander unabhängige Merkmale gegenüberzustellen. Dazu wird in jedem Bereich jeweils ein Merkmal ausgewählt, welches mit gefährlicher Rückfälligkeit korreliert, sowie ein Merkmal, welches mit allgemeiner Rückfälligkeit korreliert.⁶⁰⁸

1. Heimerfahrung: Der Pb. hat bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres durchgängig oder auch im Heim gelebt (Nein/Ja)
2. Einkommen: Haupteinkommen des Pb. stammt zum Zeitpunkt der Bezugstat überwiegend aus illegalen Geschäften oder ist nicht vorhanden (Nein/Ja)
3. Sanktionshöhe: Sanktionshöhe der Bezugsjugendstrafe über sieben Jahre Jugendstrafe (Nein/Ja)
4. Im familiären Umfeld kam es zur Verurteilung wegen Begehung von Straftaten (Nein/Ja)
5. Suchtprobleme: Pb. hatte zu einem Zeitpunkt ein Suchtproblem, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (Nein/Ja)
6. Mittäterschaft: Das Bezugsdelikt wurde in Mittäterschaft begangen (Nein/Ja)

Von den aufgezeigten Merkmalen korrelieren die ersten drei jeweils mit einem gefährlichen Rückfall des Pb., die letzten drei korrelieren mit einem allgemeinen Rückfall. Einzig bei der Sanktionshöhe ist die Korrelation negativ, es wurden also bei kürzeren Bezugsjugendstrafen häufiger gefährliche Rückfälle festgestellt. Die ausgewählten Merkmale werden nun in ihrer Verteilung bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe, die begutachteten Pbn, die Pbn. mit Persönlichkeitsstörung und schließlich nur dissozial persönlichkeitsgestörte Pbn. dargestellt.

⁶⁰⁸ Die Merkmale werden so ausgewählt, dass sie statistisch untereinander unabhängig sind. Zudem wird, wenn möglich, das Merkmal mit der stärksten Korrelation gewählt.

Tabelle 7-6: Anteil ausgewählter soziobiographischer Merkmale in Untersuchungsgruppe, bei begutachteten Pbn. sowie bei diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen⁶⁰⁹

Merkmal	Untersuchungsgruppe	Im EV begutachtet	Begutachtet ohne PS	PS ohne DPS	nur DPS
	n=243	n=171	n=113	n=33	n=25
Heimerfahrung vor dem 16. Lebensjahr	35 %	30 %	27 %	39 %	34 %
Einkommen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung	24 %	26 %	26 %	15 %	40 %
Sanktionshöhe über 7 J.	51 %	62 %	65 %	58 %	53 %
Straftaten im familiären Umfeld	10 %	12 %	16 %	8 %	0 %
Suchtproblem des Pb.	48 %	52 %	52 %	36 %	75 %
Mittäterschaft bei Bezugsdelikt	48 %	43 %	45 %	28 %	53 %
DPS = Dissoziale Persönlichkeitsstörung PS = Persönlichkeitsstörung EV = Erkenntnisverfahren					

Etwas mehr als jeder dritte Pb. der Untersuchungsgruppe hat vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Umständen nur kurzzeitig, im Heim gelebt. Allerdings scheint die Heimerfahrung kein Indikator für eine Begutachtung des Pb. zu sein. Betrachtet man dann nur die begutachteten Pbn., zeigt sich bei den Pbn. mit Persönlichkeitsstörung eine leichte Häufung des Merkmals der Heimerfahrung. Dieser Effekt tritt bei den persönlichkeitsgestörten Pbn., ohne dissoziale Persönlichkeitsstörung, sogar etwas stärker auf als bei den dissozial persönlichkeitsgestörten Personen. Das ist durchaus bemerkenswert, da das Merkmal „die Erziehungsperson hat gewechselt“ bei den dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. besonders

⁶⁰⁹ Tabellarische Darstellung der Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., jeweiliges n (ebenfalls unter der Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn.) in Tabelle angegeben, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. die Tabellen A7-23 bis A7-34 im Anhang. Hierzu bereits, unter etwas anderem Betrachtungswinkel: Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei gefährlichen Jugendstrafgefangenen.

stark ausgeprägt ist und man hier einen Zusammenhang zu Heimaufenthalten hätte vermuten können.⁶¹⁰

Bei der Einkommenssituation des Pb. zum Zeitpunkt der Bezugstat lässt sich hinsichtlich der Begutachtung des Pb. keine Auffälligkeit feststellen. Bei den persönlichkeitsgestörten Pbn. zeigt sich hingegen die Tendenz, dass besonders dissozial persönlichkeitsgestörte Pbn. häufig auf kein oder überwiegend illegal erzieltes Einkommen zurückgreifen.

Bei den langen Bezugsentscheidungen spiegelt sich die obige Feststellung wider, dass Tötungsdelinquenten sehr häufig begutachtet wurden. Eben jene Pbn., die ein Tötungsdelikt begangen haben, haben im Durchschnitt auch die längeren Bezugsstrafen erhalten. Persönlichkeitsstörungen zeigen sich hingegen etwas seltener bei den langen Bezugsstrafen. Hierbei weichen die dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. sogar um etwas mehr als 10 % nach unten ab. Die Prävalenz der dissozialen Persönlichkeitsstörung ist also bei kürzeren Bezugsstrafen höher.

Straftaten im familiären Umfeld der Pbn. ließen sich bei nur 10 % der Personen der Untersuchungsgruppe feststellen. Auf die Frage nach der Begutachtung im Erkenntnisverfahren hat dieses Merkmal keine erkennbaren Auswirkungen.

Auch das Merkmal einer Suchtproblematik weist bei den begutachteten Pbn. nur leicht höhere Werte auf. Bei den Pbn. mit Persönlichkeitsstörung zeigen sich hingegen sehr große Abweichungen zwischen Pbn. mit dissozialer Persönlichkeitsstörung und Pbn. mit sonstiger Persönlichkeitsstörung. Während bei den sonstigen Persönlichkeitsstörungen etwa ein Drittel der Pbn. dieses Merkmal aufweist, liegt es bei den dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. bei drei von vier Personen vor.

Ähnliches lässt sich für die Rolle des Pb. bei Begehung der Bezugstat feststellen. Dissozial persönlichkeitsgestörte Personen sind in der Untersuchungsgruppe häufiger als Mittäter in Erscheinung getreten. Bei den übrigen Persönlichkeitsstörungen dominiert die Einzeltäterschaft. Letztlich wurden die Mittäter, wie bereits oben aufgezeigt, etwas weniger häufig begutachtet als die Einzeltäter.

⁶¹⁰ Vgl. zur Verteilung des Merkmals „Wechsel der Erziehungsperson“: Jehle/Pahl, Persönlichkeitsstörungen bei gefährlichen Jugendstrafgefangenen, dort wurde festgestellt, dass 86 % der Pbn. mit dissozialer Persönlichkeitsstörung einen Wechsel der Erziehungsperson aufweisen. Über die gesamte Untersuchungsgruppe (ohne persönlichkeitsgestörte Pbn.) ergibt sich eine Quote von unter 60 %.

7.5 Begutachtung der Gefährlichkeit im Sinne der §§ 63, 64 StGB

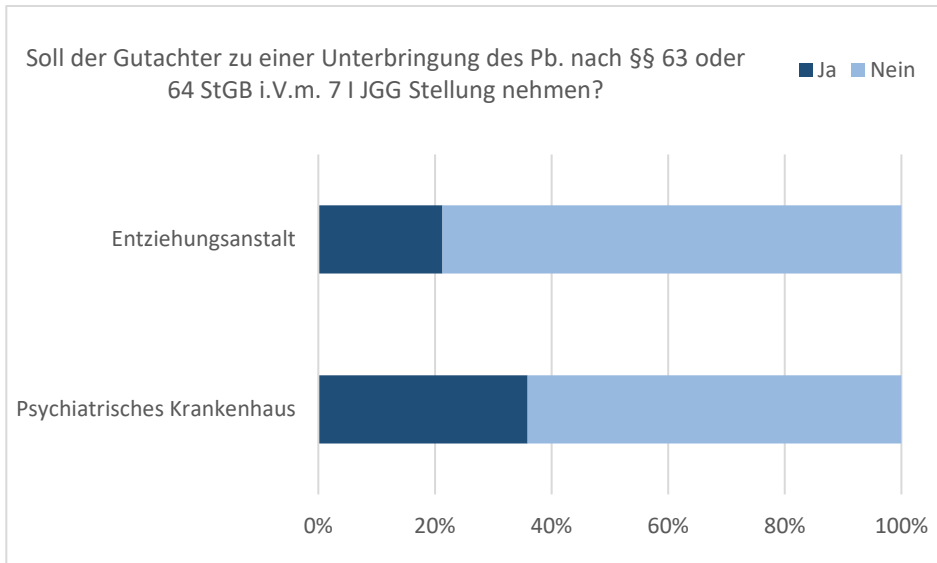
Der folgende Abschnitt zur Begutachtung der Voraussetzungen einer Unterbringung im Maßregelvollzug kann nur begrenzt Aussagen über diese Art der Begutachtung im Jugendstrafverfahren treffen. Dieser Umstand beruht auf den Auswahlkriterien der Untersuchungsgruppe, welche eine vollverbüßte Jugendstrafe voraussetzen. So findet sich in der Untersuchungsgruppe bereits deshalb kein Fall der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gem. §§ 63 StGB i.V.m. 7 I JGG wieder. Diese Maßregel ist vorwegzuvollziehen, § 67 I StGB und eine Rücküberstellung in den Strafvollzug stellt gem. § 67 V StGB die Ausnahme dar. Wird eine ausgesetzte Maßregel widerrufen, § 67g StGB, wird der Vollzug eben jener Maßregel fortgesetzt und nicht etwa die parallel verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt. In Bezug auf die Unterbringung in der Entziehungsanstalt bildet der Auswahlmechanismus der Untersuchungsgruppe kein so strenges Ausschlusskriterium wie für Fälle der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Bis 2007 war auch die Unterbringung in der Entziehungsanstalt grundsätzlich vor der Strafe zu vollziehen. Erst seit 2007 soll gem. §§ 67 II S. 2 bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt und der gleichzeitigen Verurteilung zu einer über dreijährigen Strafe, ein Teil der Strafe vor der Maßregel vollzogen werden, damit eine Strafrestaussetzung direkt aus der Maßregel ermöglicht wird.⁶¹¹ Aber es findet sich, das sei hier bereits vorweggenommen, in der gesamten Untersuchungsgruppe nur ein Pbn., bei dem eine Unterbringung nach §§ 64 StGB i.V.m. 7 I JGG stattgefunden hat. In Bezug auf Maßregeln gehen der Untersuchungsgruppe demnach Pbn. verloren, die:

- als schuldunfähig freigesprochen, § 20 StGB, und bei denen gem. § 63 StGB (i.V.m. § 7 JGG) eine Maßregel angeordnet wurden
- vermindert schulfähig im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden, §§ 63 i.V.m. 7 I JGG,
- voll schulfähig oder vermindert schulfähig in der Entziehungsanstalt untergebracht wurden, §§ 64 StGB i.V.m. 7 I JGG, und entweder aus dieser bedingt entlassen wurden oder nach Rückverlegung in den Vollzug der Jugendstrafe eine erfolgreiche Strafrestaussetzung durchlaufen haben.

Freilich zeigen Daten aus der StVS, dass Fälle von Ziff. 1 bis 3 sehr selten sind. Insofern dürfte die vorliegende Untersuchungsgruppe das Gros der Begutachtungen von jungen Tätern mit schweren Gewalt- und Sexualdelikten im Hinblick auf Maßregelunterbringung darstellen. So soll ein kurzer Überblick über Begutachtungen in Bezug auf Maßregelordnungen in der vorliegenden Untersuchungsgruppe gegeben werden. Dazu zeigt Schaubild 7-19 den Anteil von entsprechenden Gutachten im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung:

⁶¹¹ Hierzu, m.w.N.: SSW-Jehle, § 67, Rn. 16, ff.

Schaubild 7-19: Gutachtenauftrag zur Bewertung der Voraussetzungen einer Unterbringung im Maßregelvollzug⁶¹²



Wie dem Schaubild 7-19 zu entnehmen ist, soll in etwa jedem dritten Gutachten, bei 36 % der Pbn., die im Erkenntnisverfahren begutachtet wurden, vom Gutachter auf die Voraussetzungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus eingegangen werden. Bei 21 %, also etwa jeder fünften Begutachtung, sollen die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt erörtert werden.

Betrachtet man nun jene Fälle, in welchen sich die Gutachter zu den Voraussetzungen des § 63 StGB äußern sollten, lässt sich festhalten, dass ein Großteil für die Anordnung der Maßregel bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil bei ihnen keine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt werden konnte. Es bleiben zehn Pbn., die in Bezug auf die Voraussetzungen des § 63 StGB untersucht werden sollten und bei denen der Gutachter auch eine verminderte Schuld bei Tatbegehung feststellen kann. Bei vier dieser zehn Pbn. stellen die Gutachter im Folgenden die Voraussetzungen einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus fest, also eine Gefährlichkeit, die eben auf der die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden Störung gründet. Trotzdem bleibt nur ein Fall, in dem das Gutachten dann auch ausdrücklich die Unterbringung des Pb. empfiehlt, in den anderen drei Fällen spreche vor allem das Alter der Pbn. und Entwicklungspotential gegen eine

⁶¹² Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 3.2.1. Die Absolutzahlen können dem Anhang, Tabelle A7-5, entnommen werden.

Unterbringung im Maßregelvollzug. Der Gutachter schreibt in dem einen Fall, in dem die Unterbringung empfohlen wird:

Einzelfalldarstellung:

„Eine verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen. Hierfür sprechen folgende Argumente: der jahrelange Drogenmissbrauch und die dadurch eingetretene Persönlichkeitsänderung, die massive Abhängigkeit und die Entzugserscheinungen, die der Angeschuldigte berichtet und die glaubhaft sind, die auffälligen psychopathologischen Symptome (Hinweise auf eine drogeninduzierte Psychose mit wahnhafter Symptomatik). Im Hinblick auf die in § 20 und 21 StGB genannten Bestimmungsstücke ist sowohl eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung als auch eine krankhafte seelische Störung zu diskutieren. [...] Im Hinblick auf die weitere Betreuung des Beschuldigten ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf jeden Fall eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 bzw. § 64 erforderlich.“

Das Urteil nimmt die Äußerungen des Sachverständigen zur Schuldfrage durchaus zur Kenntnis und macht sich diese in Bezug auf verminderte Schuldfähigkeit auch zu eigen. Bei der Ablehnung der Schuldunfähigkeit lobt die Kammer in diesem Zusammenhang sogar die umfassende forensische Erfahrung des Gutachters. Letztlich findet sich in dem Urteil allerdings nicht ein Satz zu den Voraussetzungen des § 63 StGB. Der Angeklagte wird ausschließlich zu einer Jugendstrafe verurteilt. Es ist freilich anzumerken, dass der Gutachter nur die Betreuungsbedürftigkeit des Pb. betont, aber eine endgültige Aussage zur Gefährlichkeit unterlässt.

In Bezug auf die Begutachtung zu den Voraussetzungen von § 64 StGB zeigt sich ein ganz ähnliches Bild. Es bleiben fünf Pbn., bei denen die Gutachter neben dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, eine Gefährlichkeit feststellen. In allen fünf Fällen wird in dem Gutachten auch die Unterbringung in der Entziehungsanstalt empfohlen. Nur in einem einzigen Fall wird der Pb. dann allerdings tatsächlich untergebracht. In diesem Fall war der Pb. dann auch volle zwei Jahre in der Entziehungsanstalt untergebracht und hat anschließend den Rest der Jugendstrafe voll verbüßt.

7.6 Begutachtung jugendstrafrechtlicher Fragestellungen

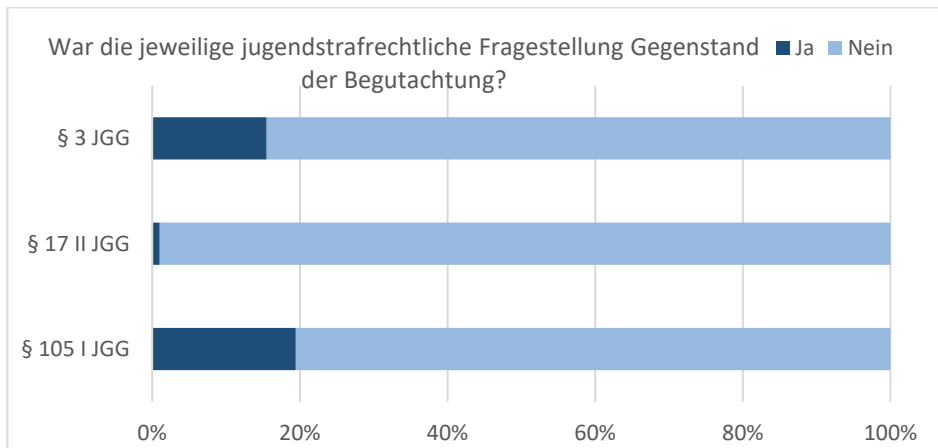
Ebenso wie die Begutachtung zu den Voraussetzungen der Maßregeln, ist auch hier die Entscheidung der Gerichte (und damit in wohl allen Fällen auch das Ergebnis der vorangegangenen Begutachtung) bzgl. der jugendstrafrechtlichen Fragestellung determiniert. In der Untersuchungsgruppe finden sich ausschließlich Pbn., die zu einer langen Jugendstrafe verurteilt wurden. Das bedeutet, dass die Begutachtungen zur jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Pb. gem. § 3 JGG darauf resultiert haben werden, dass der Pb. i.S.d. Jugendstrafrechts für sein Handeln verantwortlich ist.

Wenn bei Heranwachsenden an den Gutachter die Frage nach der geistigen und sittlichen Reife des Pb. gestellt wurde, demnach die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zur Diskussion stand, § 105 I JGG, muss das Gericht (und damit wiederum höchstwahrscheinlich auch der Gutachter zuvor) für die Anwendung des Jugendstrafrechts plädiert haben. Demnach gehen Pbn. der Untersuchungsgruppe verloren, die:

- als jugendstrafrechtlich unverantwortlich i.S.d. § 3 JGG angesehen wurden,
- als Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden.

Auch hier ist festzustellen, dass Fälle von § 3 JGG äußerst selten sind und bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten auf Heranwachsende nur ganz ausnahmsweise nicht Jugendstrafrecht angewandt wird; demnach repräsentiert die Untersuchungsgruppe nahezu das gesamte Spektrum potentieller Pbn. Schaubild 7-20 veranschaulicht den Anteil jener Gutachten, in denen auch jugendstrafrechtliche Fragestellungen zu beantworten waren:

Schaubild 7-20: Gutachtauftrag zu jugendstrafrechtlichen Fragestellungen⁶¹³



⁶¹³ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n=171, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A7-5 im Anhang.

In nur einem Fall sollte sich der Gutachter auch zu den schädlichen Neigungen als Voraussetzung einer Jugendstrafe i.S.d. § 17 II JGG äußern. Diese Anfrage ist durchaus ungewöhnlich, da bei den begangenen Straftaten regelmäßig auch die zweite Alternative des § 17 II JGG, die Schwere der Schuld, erfüllt seien dürfte.

Anfragen zu den §§ 3 und 105 JGG sind jeweils in weniger als 20 % der Begutachtungen Gegenstand der Betrachtung.

7.7 Zusammenfassung der Ergebnisse der Begutachtung im Erkenntnisverfahren

Zunächst geht es um die Fragestellung, ob es personen- und tatbezogene Faktoren gibt, die gehäuft bei Pbn. mit Begutachtung im Erkenntnisverfahren auftreten. Im Grundsatz konnten hier die für das allgemeine Strafrecht im Rahmen der *Hallenser Angeklagtenstudie gefundenen Faktoren* auch für schwere Delinquenz junger Straftäter bestätigt werden. Dabei hat die Deliktskategorie großen Einfluss: Wenn es sich um ein Tötungsdelikt handelte, war die Bereitschaft der Justiz, eine Begutachtung zu veranlassen, sehr groß. In diesen Fällen wurde auch zumeist bereits die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren initiativ. Eine unerwartet niedrige Begutachtungsquote weisen die Sexualdelikte auf.

Der zweite wesentliche Faktor, der sich auf die Durchführung einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren auswirkt, ist das Alter der Delinquenten bei Begehung der Tat. Je jünger der Delinquent, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine forensische Begutachtung im Erkenntnisverfahren angeordnet wird.

Hinsichtlich des Gutachtauftrags hat sich herausgestellt, dass der Gutachter bei jedem Gutachten im Erkenntnisverfahren eine Einschätzung zur Schuldfähigkeit des Pb. vornehmen sollte. Begutachtungen jugendstrafrechtlicher Fragestellungen kamen als separater Gutachtauftrag nicht vor. Es liegt der Eindruck nahe, dass jugendstrafrechtliche Fragestellungen bei jenen Pbn., die vom Alter her besonders prädestiniert sind, also die 14 und 18-Jährigen, nur dann mit angefordert wurden, wenn ohnehin eine Betrachtung der Schuldfähigkeit angezeigt erschien.

Bei der Betrachtung der Vorstrafen liegen auffallend hohe Anteile begutachteter Pbn. bei jenen Personen vor, die gar nicht vorbestraft sind oder nur eine Voreintragung aufweisen. Dieses Ergebnis hängt auch damit zusammen, dass sich unter den Pbn. mit wenigen Voreintragungen vor allem Tötungsdelinquenten befinden, welche die Untersuchungsgruppe dominieren.

Einzeltäter wurden in der Untersuchungsgruppe häufiger begutachtet als Mitäter. Bei der Differenzierung nach dem Stadium der Deliktsbegehung zeigte sich hingegen kein nennenswerter Unterschied.

Bei der Betrachtung der Bundesländer im Zusammenhang mit der Häufigkeit der Begutachtung fällt Thüringen besonders deutlich mit einer geringen Begutach-

tungsquote auf. Hier sind allerdings wenige Tötungsdelinquenten - und damit wenige Pbn. aus jener Gruppe mit höchster Wahrscheinlichkeit einer Begutachtung - zu verzeichnen. Dies allein kann aber die sehr deutliche Abweichung nicht erklären. Es liegt nahe, dass in diesem Bundesland auch ortsgebundene Umstände, wie die Verfügbarkeit qualifizierter Gutachter und deren Nähe zu den erkennen-den Gerichten, die niedrige Begutachtungsquote zumindest mitverursachen.

In Bezug auf die Initiatoren der Begutachtung lässt sich festhalten, dass die Staatsanwaltschaft häufiger bereits im Vorverfahren einen forensischen Gutachter hinzuzieht, wenn es sich um schwerere Delikte handelt. Bei der leichtesten Delikt-kategorie, den Körperverletzungsdelikten, wurde kein einziges Gutachten durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben.

Durchgeführt wurde die forensische Begutachtung in nahezu allen Fällen von einem Psychiater, nur 4 % der Pbn. wurden ausschließlich von einem Psychologen begutachtet. Eine spezielle Qualifikation für junge Pbn. weisen nur 16 % der Gutachter auf. Die Gutachter haben die Pbn. in fast allen Fällen persönlich untersucht und die Straftaten eingesehen und ausgewertet, um Erkenntnisse über den Pb. zu gewinnen. In mehr als der Hälfte der Fälle hat der Gutachter den Pb. dabei sogar mehr als einmal persönlich aufgesucht. Ergänzende Gutachten waren recht häufig, Zweitgutachten dagegen sehr selten.

Im Rahmen der Begutachtung der Schuldfähigkeit bestand ganz überwiegend Übereinstimmung zwischen den Einschätzungen der Sachverständigen und der Entscheidung des Gerichtes. Wenn von der Bewertung der Gutachter abgewichen wurde, dann handelte es sich in fast allen Fällen um Pbn., die zur Tatzeit alkoholisiert oder anderweitig berauscht waren. Nur ganz selten weichen die Gerichte von Diagnosen der Gutachter ab bzw. bewerten deren Ausprägung und Auswirkung auf die Steuerungsfähigkeit des Pb. anders als vom Gutachter vorgeschlagen.

Persönlichkeitsstörungen werden in Anbetracht der Deliktsschwere seltener diagnostiziert als erwartet. Es zeigt sich in den Gutachten an vielen Stellen eine Zurückhaltung vor klaren Diagnosen aufgrund des jungen Alters der Pbn. Bei den 14- und 15- Jährigen werden keine Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Betrachtet man die Gruppe der Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung, ist eine Dominanz der dissozialen Persönlichkeitsstörung, wie erwartet, klar erkennbar. Häufig beschreiben die Gutachter eine fehlgeleitete Persönlichkeitsentwicklung oder eine Entwicklungsstörung (in der Regel mit dissozialer Ausprägung), benennt allerdings die Diagnose der Persönlichkeitsstörung nicht.

In Bezug auf verminderte Schuldfähigkeit ist die Anwendung des § 21 StGB über das Merkmal der schwereren anderen seelischen Abartigkeit wegen Persönlichkeitsstörungen die klare Ausnahme. Kommt es zur verminderten Schuld des Pb., waren in der Regel andere Faktoren (meist Alkohol) beteiligt, die im Zusammenspiel mit der Persönlichkeitsstörung dann für eine Annahme des § 21 StGB ausreichen. Ohnehin hatten Alkohol und Drogen den wichtigsten Einfluss in Bezug auf die verminderte Schuldfähigkeit in der Untersuchungsgruppe.

Bei der Betrachtung der soziobiografischen Merkmale und Persönlichkeitsstörungen zeigt die stoffgebundene Abhängigkeit des Pb. die bedeutendste Ausprägung bei dissozialer Persönlichkeitsstörung. Die Heimerfahrung tritt hier bei Persönlichkeitsstörungen häufiger in Erscheinung als bei Pbn. ohne Diagnose. Gleiches gilt für die Sanktionshöhe und damit indirekt die Deliktskategorie. Bei schwereren Delikten (i.d.R. Tötungsdelikten) liegen weniger diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen vor als bei den übrigen Delikten (also den Sexual-, Raub- und Körperverletzungsdelikten).

Aussagen über die Gefährlichkeit der Pbn. sind aufgrund der Auswahlkriterien der Untersuchungsgruppe nicht valide. Pbn., die tatsächlich in die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gekommen sind, werden grds. nicht Teil der Untersuchungsgruppe.

Jugendstrafrechtliche Fragestellungen werden, wie oben schon erwähnt, vorwiegend neben den ausführlichen Begründungen zur Schuldfähigkeit, von den Gutachtern mit abgearbeitet. In den Urteilen sind es in der Regel nur sehr kurze Passagen, die auf die Voraussetzungen der §§ 3 bzw. 105 JGG eingehen.

8 Begutachtung im Vollstreckungsverfahren

8.1 Welche Fälle werden im Vollstreckungsverfahren begutachtet?

Parallel zu obigem Vorgehen im Erkenntnisverfahren soll auch an dieser Stelle zunächst untersucht werden, welche Eigenschaften Pbn., die im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurden, gemeinsam haben. Dazu wird mit einem Überblick über die Begutachtungssituation im Vollstreckungsverfahren begonnen.

8.1.1 Überblick über Gutachten im Vollstreckungsverfahren

Die folgende Tabelle 8-1 zeigt die Anzahl der im Vollstreckungsverfahren erstatteten Gutachten differenziert nach Pbn. mit und ohne gefährlichen Rückfall. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei direkt zu Anfang erwähnt, dass die Anzahl der gefährlich rückfälligen Pbn. mit 64 zufällig genau die Anzahl der Pbn. ist, die im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurden.⁶¹⁴

⁶¹⁴ Berücksichtigt man die Gewichtung zur Darstellung der gesamten Untersuchungsgruppe, so ändert sich diese Gegebenheit. Im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurden bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. rechnerisch 98 Personen. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe betrachtet bleibt es hingegen bei den 64 gefährlich rückfälligen Pbn. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

Tabelle 8-1: Gutachten im Vollstreckungsverfahren und gefährlicher Rückfall⁶¹⁵

		Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
Art des Rückfalls	Kein gef. RF	44	57	101
	Gef. RF	20	44	64
Gesamt		64	101	165

Von den 101 Pbn., die entweder gar keinen oder zumindest keinen gefährlichen Rückfall aufweisen (nicht gefährliche Rückfallgruppe), wurden im Vollstreckungsverfahren 44 begutachtet. Mit 57 Pbn. erhielt etwas mehr als die Hälfte der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. kein Gutachten. In der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. wurden von 64 Personen 20 im Vollzug der Jugendstrafe gutachterlich untersucht. Das entspricht mit 31 % etwa jedem Dritten der gefährlichen Rückfallgruppe. Hier zeigt sich zwischen den betrachteten Rückfallgruppen schon eine auffällige Differenz. Inwiefern eine Begutachtung im Vollstreckungsverfahren gefährlichen Rückfällen entgegenwirken kann, wird Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein.

Projiziert man diese Zahlen unter gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. auf die gesamte Untersuchungsgruppe, dann wurden im Vollstreckungsverfahren 40,3 % aller Pbn. begutachtet.⁶¹⁶ Die Begutachtungsquote liegt demnach um etwa 30 Prozentpunkte niedriger als im Erkenntnisverfahren.⁶¹⁷ Eine Aussage dazu, wie dieser Anteil begutachteter Pbn. zu bewerten ist, kann mangels vergleichbarer Studien nicht getroffen werden. Jedenfalls zeigt sich hier, dass die Entscheidungsträger in der Vollstreckung und im Vollzug recht häufig auf externen Rat verzichten.

⁶¹⁵ Ohne Gewichtung, bei separater Darstellung der Rückfallgruppen, n = 165.

⁶¹⁶ Bezogen auf n = 243 der gesamten Untersuchungsgruppe. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

⁶¹⁷ Vgl. oben, Kapitel 7.1.

Tabelle 8-2: Gutachten im Vollstreckungsverfahren (VV) und vorausgegangene Begutachtungen im Erkenntnisverfahren (EV)⁶¹⁸

			Wurde im VV begutachtet?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im EV begutachtet?	Ja	17 Pbn.	30 Pbn.	47 Pbn.
		Nein	3 Pbn.	14 Pbn.	17 Pbn.
Nicht gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im EV begutachtet?	Ja	36 Pbn.	34 Pbn.	70 Pbn.
		Nein	8 Pbn.	23 Pbn.	31 Pbn.
Gesamt			64 Pbn.	101Pbn.	165 Pbn.

Tabelle 8-2 zeigt die Häufigkeit forensischer Begutachtung über das gesamte Strafverfahren. Wie oben bereits angesprochen, sind jene Fälle von besonderem Interesse, bei denen sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren eine Begutachtung durchgeführt wurde. Bei ihnen lassen sich beispielsweise die Diagnosen über den Haftverlauf hinweg beobachten.⁶¹⁹ In der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. sind es 17 Personen, die eine derartige doppelte Begutachtung aufweisen. In der Gruppe der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. finden sich 36 Pbn., bei denen sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten ausgewertet werden konnte. Damit liegt, bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe, bei 33 % aller Pbn. eine solche doppelte Begutachtung vor.⁶²⁰

37 Pbn. wurden im Zusammenhang mit der Bezugsjugendstrafe überhaupt nicht begutachtet. Hiervon stammen 14 Pbn. aus der Gruppe der gefährlich rückfälligen Pbn. und 23 aus der Gruppe der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen waren also bei 23 % aller Pbn. keine Gutachten zur Auswertung vorhanden. Bei 33 Pbn. der gefährlichen Rückfallgruppe und bei 44 Pbn. der nicht gefährlichen Rückfallgruppe und somit bei 46 % der gesamten Untersuchungsgruppe findet zumindest in einem der Verfahrensstadien eine Begutachtung statt. Dabei fällt auf, dass es nur wenige Pbn. sind, bei denen die erste Begutachtung im Vollstreckungsverfahren durchgeführt wurde. Wenn ein Pbn. im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurde, ging demnach häufig eine Begutachtung im Erkenntnisverfahren voraus.

⁶¹⁸ Ohne Gewichtung, bei separater Darstellung der Rückfallgruppen, n = 165.

⁶¹⁹ Dazu unten, Kapitel 8.4.2.

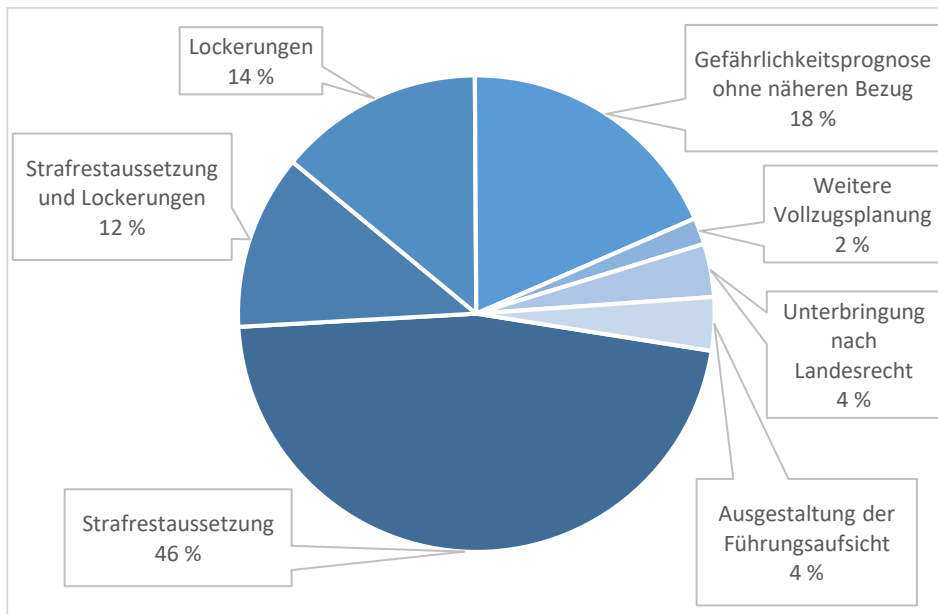
⁶²⁰ Prozentangaben hier und im Folgenden bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

Im Folgenden wird nun der Anlass der Begutachtungen dargestellt. Wie eingangs aufgezeigt, ist das Feld der möglichen Fragestellungen an dieser Stelle durchaus komplexer als bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren. Anschließend werden Merkmale des Pb., der Anlasstat sowie aus dem bisherigen Vollzugsverlauf der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren gegenübergestellt.

8.1.2 Anlass und Auftraggeber der Begutachtung

Schaubild 8-1 stellt die den einzelnen Gutachten zugrunde liegenden Fragestellungen zusammen.

Schaubild 8-1: Fragestellung an den Gutachter bei Gutachten im Vollstreckungsverfahren⁶²¹



Den größten Anteil an den Gutachten im Vollstreckungsverfahren haben jene Evaluierungen, in denen sich der Gutachter zu Fragen der Strafrestauesetzung äußern soll. Bei 46 % der ausgewerteten Gutachten ist dies die alleinige Aufgabe des Gutachters, bei weiteren 12 % soll der Gutachter neben einer Stellungnahme zur Strafrestauesetzung auch Einschätzungen zu Lockerungen abgeben.⁶²² Damit ist die Strafrestauesetzung in mehr als jedem zweiten Gutachten im Vollstre-

⁶²¹ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 98, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 8–1 im Anhang.

⁶²² Prozentangaben in diesem Abschnitt bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 98, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

ckungsverfahrens Thema. Lockerungen allein sind bei 14 % der ausgewerteten Gutachten Gegenstand der Einschätzungen. Zusammen mit den 12 % der Gutachten, in denen neben einer möglichen Lockerung auch um Strafrestausssetzung geht, bewertet der Gutachter doch immerhin in etwa jedem vierten Fall die Möglichkeiten einer Vollzugslockerung. Mit 18 % folgen jene Gutachten, in denen nach einer Einschätzung der Gefährlichkeit des Pb. gefragt wird, allerdings kein konkreter Anlass, für welchen diese Einschätzung benötigt wird, zu erkennen ist. In Einzelfällen sind die weitere Vollzugsplanung (2 % der Gutachten), eine Unterbringung nach Landesrecht (4 % der Gutachten) sowie die Ausgestaltung der Führungsaufsicht (4 % der Gutachten) Gegenstand der Betrachtung.

Auftraggeber der Begutachtungen zur Strafrestausssetzung waren, den Erwartungen entsprechend, fast ausschließlich die Gerichte. Lediglich in einem Fall ging der Auftrag zur Bewertung der Erfolgchancen einer Strafrestausssetzung von der Vollzugsanstalt aus.⁶²³ Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Anstalt mehr Interesse daran hatte zu erfahren, ob bei dem Pb. demnächst Lockerungen angezeigt seien. Mit Blick auf die Tatsache, dass Lockerungen einer Strafrestausssetzung grundsätzlich vorausgegangen sein sollten, hat die JVA hier die Frage an den Gutachter wohl unglücklich formuliert.

Die Frage nach Lockerungen wird überwiegend durch die Vollzugsanstalten formuliert.⁶²⁴ Allerdings sind auch zwei Gutachten in den Akten zu verzeichnen, in denen die Frage nach den Erfolgsaussichten von Lockerungen durch die Gerichte gestellt wurde. Hier ist zu beachten, dass bei versagten Lockerungen die Strafvollstreckungskammer angerufen werden kann und dann die Erfolgsaussichten von Lockerungen zu bewerten sind. Bei den allgemeinen Anfragen nach der Gefährlichkeit des Pb. sind die Gerichte ganz überwiegend als Auftraggeber vertreten, sodass naheliegt, dass sich hinter diesen unkonkreten Beauftragungen häufig Erwägungen zu einer Strafrestausssetzung verbergen.

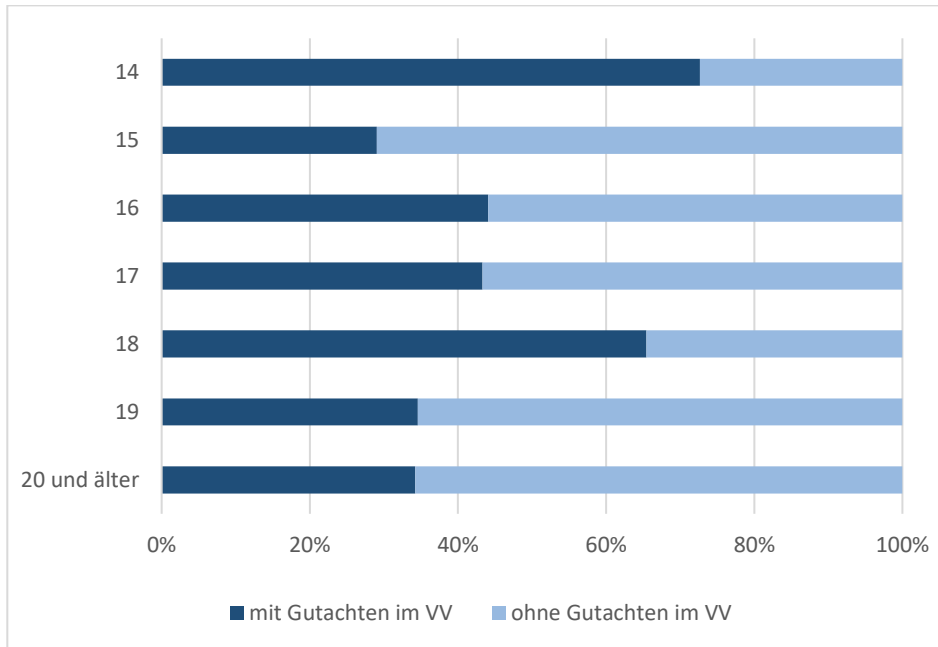
⁶²³ Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 8–2 im Anhang.

⁶²⁴ Vgl. auch hierzu Tabelle A 8–2 im Anhang.

8.1.3 Alter

Schaubild 8-2 stellt das Alter, in dem der Pbn. das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung begangen hat, einer Begutachtung im Vollstreckungsverfahren gegenüber.⁶²⁵

Schaubild 8-2: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter bei Begehung des schwersten Deliktes der Bezugsentscheidung⁶²⁶



Die deutliche Tendenz, dass jüngere Pbn. häufiger begutachtet werden, die sich noch bei den Gutachten im Erkenntnisverfahren gezeigt hatte,⁶²⁷ ist vorliegend – unter dem Gesichtspunkt: Pbn. die jünger in den Vollzug gelangten – nicht erkennbar. Zwar weisen die zur Tatzeit 14-Jährigen auch im Vollstreckungsverfahren die höchste Quote an begutachteten Pbn. auf (in dieser Altersklasse erhalten

⁶²⁵ Eine Auswertung der Altersstruktur zum Zeitpunkt der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren ist aufgrund der Pbn. mit unechten gefährlichen Rückfällen stark verzerrt und bringt keine aussagekräftigen Ergebnisse, weshalb auf die Darstellung verzichtet wird. Zum Alter zum Zeitpunkt der Begutachtung im Zusammenhang mit Diagnosen vgl. in diesem Kapitel unten, Schaubild 8–8.

⁶²⁶ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 243. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 8–3 im Anhang.

⁶²⁷ Dazu oben, Kapitel 7.1.4.

zwei von drei Jugendstrafgefangenen eine Begutachtung während des Vollzuges), jedoch zeigt sich ausgerechnet bei den zur Tatzeit 15-Jährigen, mit dort weniger als 30 % durchgeführten Begutachtungen, die geringste Quote in allen Altersklassen. Die 16- und 17-Jährigen werden leicht überdurchschnittlich häufig begutachtet. Bei jenen Pbn., die zur Tatzeit älter als 19 Jahre waren, zeigt sich eine etwas unterdurchschnittliche Häufigkeit der Begutachtung. Die 18-Jährigen bilden die zweite Besonderheit: Mit einer Begutachtungsquote von mehr als 60 % hebt sich diese Altersgruppe deutlich von den zuvor genannten ab. Betrachtet man die zwei Gruppen der zur Tatzeit jugendlichen bzw. heranwachsenden Pbn., ist die Begutachtungsquote bei den Jugendlichen nur geringfügig höher. Hier erhalten 43 % der Pbn. im Vollstreckungsverfahren ein forensisches Gutachten, bei den Heranwachsenden werden 39 % der Pbn. begutachtet. Es zeigt sich also, dass das Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes keinen messbaren Einfluss auf die Frage, ob während des Vollzuges der Jugendstrafe eine Begutachtung stattfindet, aufweist.

Bezieht man die Fragestellung an den Gutachter in die aufgezeigten Betrachtungen zum Alter und zur Begutachtung im Vollstreckungsverfahren mit ein, zeigt sich eine Auffälligkeit bei den Gutachten, die ausschließlich Lockerungen betreffen.⁶²⁸ Nur bei den zur Tatzeit 14- bis 16-jährigen Pbn. finden sich keine Gutachten, die ausschließlich die Frage nach Lockerungen zum Gegenstand haben. Bei den 17-Jährigen sind auch nur zwei Fälle, die diese Thematik behandeln. Damit ist diese Fragestellung in der Gruppe der Jugendlichen unterrepräsentiert. Diese Feststellung beschreibt auch *Grosch* bei der Untersuchung von 113 Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg.⁶²⁹ Begründet werden kann dieses Ergebnis damit, dass jüngere Inhaftierte häufig ohne Schulabschluss, geschweige denn Ausbildung in den Vollzug gelangen. Das Ausräumen solcher Defizite wiegt unter erzieherischen Gesichtspunkten häufig schwerer als die Bedeutung von Lockerungen.

8.1.4 Geschlecht, Nationalität und Migrationshintergrund

Von den vier weiblichen Pbn., die allesamt der Gruppe der nicht gefährlich rückfälligen Personen zuzuordnen sind, wurden drei im Vollstreckungsverfahren gutachterlich untersucht.⁶³⁰ Dabei handelte es sich in einem Fall um eine Frage der Strafreistaussetzung, dann wurden Strafreistaussetzung und Lockerungen betrachtet

⁶²⁸ Exakte Zahlen hierzu – aufgeschlüsselt nach gefährlichem und nicht gefährlichem Rückfall – im Tabellenanhang, s. Tabelle A 8–4.

⁶²⁹ Vgl. *Grosch*, Lockerungen im Jugendstrafvollzug, S. 256, der allerdings ausdrücklich nur von Tendenzen spricht, da die dort gefundenen Unterschiede statistisch gesehen nicht signifikant sind.

⁶³⁰ Die vier Pbn. repräsentieren nach der Stichprobenziehung – mit dem Faktor 1,7722 versehen – rechnerisch sieben Pbn. in der Untersuchungsgruppe.

und im dritten Fall thematisierte das Gutachten die Gefährlichkeit im Allgemeinen ohne näheren Bezug.⁶³¹

Unterschiede lassen sich bei der Nationalität des Pb. bei der Durchführung einer Begutachtung im Vollstreckungsverfahren feststellen. Sofern ein Pb. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit aufweist, wird er im Vollstreckungsverfahren seltener begutachtet.⁶³²

Auch Pbn., die einen Migrationshintergrund aufweisen, werden im Vollstreckungsverfahren tendenziell seltener begutachtet als Pbn. ohne Migrationshintergrund. Betrachtet man nur die Pbn. mit deutscher Staatsangehörigkeit,⁶³³ liegt die Quote der im Vollzug begutachteten Personen bei den Pbn. mit Migrationshintergrund bei 33 %. Pbn. ohne Migrationshintergrund wurden in 44 % der Fälle begutachtet. Dieser Differenz darf aber aufgrund der geringen Probandenzahl keine belastbare Aussagekraft zugemessen werden.

8.1.5 Bezugsdelikt und Begutachtung im Vollzug

Im Erkenntnisverfahren hatte das Bezugsdelikt, ebenso wie das Alter des Pb. bei dessen Begehung einen Einfluss auf die Frage der Begutachtung.⁶³⁴ Mit abnehmender Deliktsschwere nahm im Erkenntnisverfahren die Häufigkeit der Begutachtung ab. Tabelle 8-3 zeigt nun die Verteilung der Gutachten auf die Deliktskategorien der Bezugsentscheidung für das Vollstreckungsverfahren.

⁶³¹ Vgl. zu den Absolutzahlen, jeweils mit Aufschlüsselung nach Rückfallgruppen, Tabelle A 8–5 im Anhang.

⁶³² Vgl. zu den Absolutzahlen, jeweils mit Aufschlüsselung nach Rückfallgruppen, Tabelle A 8–6 im Anhang.

⁶³³ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., $n = 229$, vgl. oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 8–7 im Anhang.

⁶³⁴ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.2.

Tabelle 8-3: Im Vollstreckungsverfahren begutachtete Pbn. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung⁶³⁵

			Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung				Gesamt
			Tötungsdelikte	Raubdelikte	Sexualdelikte	Körperverletzungsdelikte	
Gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?	Ja	12	4	4	0	20
		Nein	25	14	4	1	44
Nicht gefährlich rückfällige Pbn.	Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?	Ja	33	4	5	2	44
		Nein	31	20	2	4	57
Bei gewichteter Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn.:							
Anteil der begutachteten Pbn. in der Untersuchungsgruppe, n = 243 ⁶³⁶			46,9 %	18,3 %	63,0 %	30,5 %	40,3 %

Hier trifft die Aussage, dass die Häufigkeit der Begutachtung mit der am abstrakten Strafrahen gemessenen Deliktsschwere einhergeht, nicht mehr zu. Die höchste Begutachtungsquote weisen nun die Sexualdelikte auf. Dort werden 63 % der inhaftierten Pbn. untersucht. Zwar ist mit 47 % die Begutachtungsquote bei den Tötungsdelinquenten immer noch am zweithöchsten, es folgen dann aber die Körperverletzungsdelikte mit 31 %, wobei hier allerdings nur sieben Fälle zur Interpretation zur Verfügung stehen. Bei den Raubdelinquenten ist es dann nur etwas weniger als jeder fünfte Pbn., der eine Begutachtung erhält. Es offenbart sich (wie im Erkenntnisverfahren) auch an dieser Stelle eine auffällige Differenz zwischen den Deliktgruppen. Hier allerdings zeigt sich bei Sexualdelikten die höchste Quote forensischer Begutachtungen. Dieses Ergebnis mag damit zusammenhängen, dass fehlerhafte Entscheidungen bei Rückfällen von Tätern dieser Deliktskategorie von den Medien (und damit der Öffentlichkeit) besonders intensiv wahrgenommen werden.

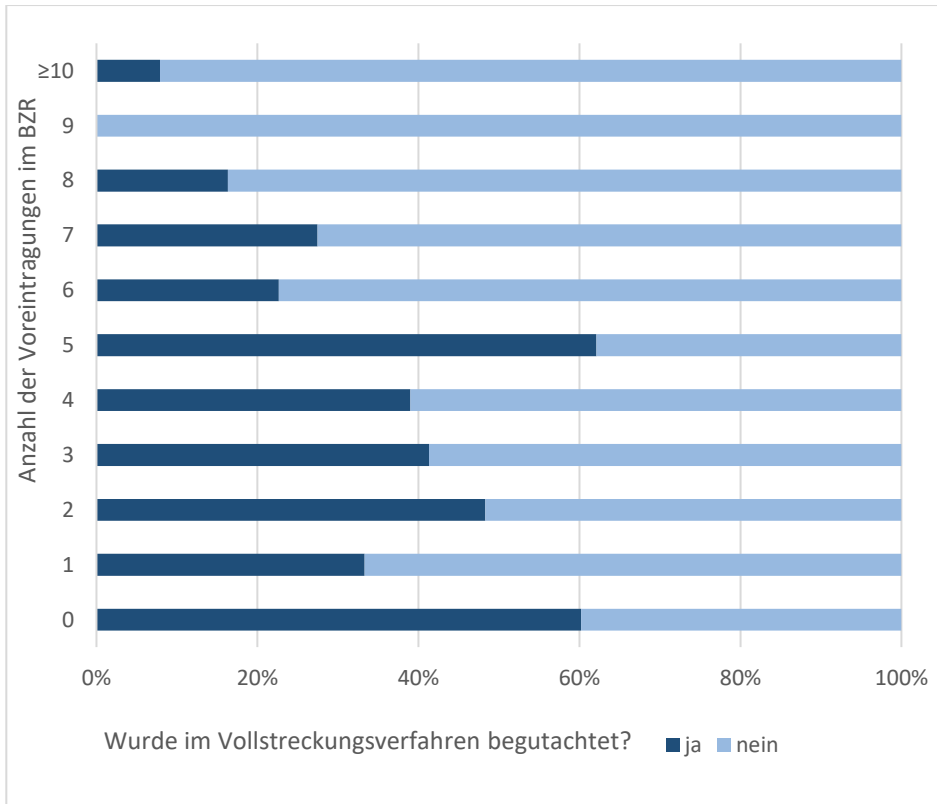
⁶³⁵ Darstellung der Absolutzahlen ohne Gewichtung.

⁶³⁶ Die Prozentangaben beziehen sich bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. rechnerisch auf n = 243 Pbn.; vgl. dazu oben Kapitel 5.1.2.

8.1.6 Vorstrafen

Schaubild 8-3 stellt die prozentuale Verteilung der im Vollstreckungsverfahren begutachteten bzw. nicht begutachteten Pbn. in den nach Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister gestaffelten Gruppen dar.⁶³⁷

Schaubild 8-3: Begutachtungsquote im Vollstreckungsverfahren und Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister⁶³⁸



In der obigen Darstellung ist ein klarer Trend erkennbar. Pbn. mit weniger Voreintragungen werden auch im Vollstreckungsverfahren häufiger begutachtet. Die Quote der begutachteten Pbn. liegt in der Gruppe jener Personen ohne Voreintragung bei ca. 60 %. Mit kleineren Ausreißern fällt dieser Wert bis hin zu der Gruppe mit zehn oder mehr Voreintragungen, von denen noch etwa jeder zehnte

⁶³⁷ In die Bezugsentscheidung einbezogene Entscheidungen (§ 31 JGG) zählen für diese Darstellung als Voreintragungen mit.

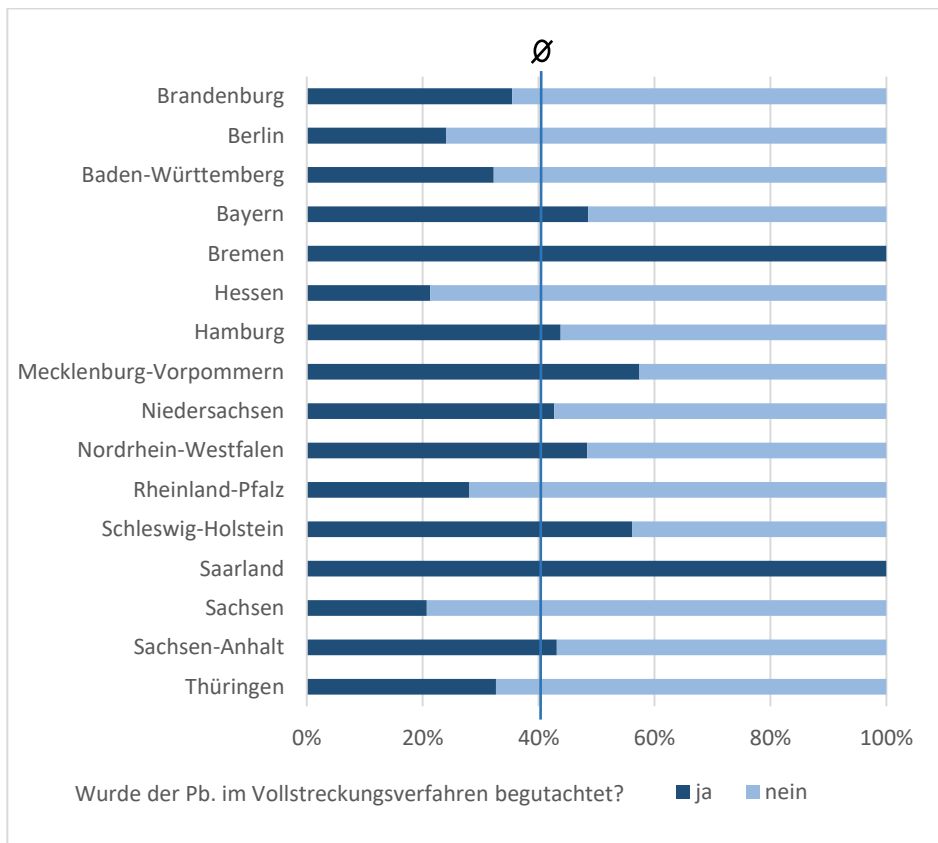
⁶³⁸ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 243, Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 8–10.

Pb. im Vollstreckungsverfahren begutachtet wird. Pbn., die schon sehr häufig justiziell in Erscheinung getreten sind, sind den Einrichtungen der Justiz natürlich besser bekannt als Pbn., die zum ersten Mal mit der Justiz in Berührung kommen. Je mehr Voreintragungen ein Pb. aufweist, desto wahrscheinlicher ist es auch, dass er bereits ein oder mehrmals forensisch begutachtet wurde. Dies wird sicherlich nachteilig auf die Bereitschaft der Entscheidungsträger zur Einholung eines Sachverständigengutachtens einwirken. Es tritt hinzu, dass sich Pbn. mit vielen Voreintragungen möglicherweise sogar schon öfter nicht bewährt oder Lockerungen missbraucht haben, sodass sich die Frage einer Lockerung für den Entscheidungsträger nicht mehr stellt.

8.1.7 Regionale Einflussfaktoren

Unter regionalen Gesichtspunkten kann auch bei der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren eine nach Bundesländern differenzierte Betrachtung erfolgen. Das folgende Schaubild 8-4 zeigt den Anteil im Vollstreckungsverfahren begutachteter Pbn. in den jeweiligen Bundesländern und gibt zur besseren Einordnung den Durchschnittswert über die gesamte Untersuchungsgruppe wieder.⁶³⁹ An einigen Stellen ergibt sich ein anderes Bild als bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren.

Schaubild 8-4: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Bundesland⁶⁴⁰



⁶³⁹ Bei der Zuordnung zu den einzelnen Ländern wird wie schon oben auf den Ort der Bezugsentscheidung abgestellt. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Abbildungen unter den Kapiteln gewahrt.

⁶⁴⁰ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 243. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 8–11.

Zunächst fällt auf, dass die Quote durchgeführter Begutachtungen in Bremen und im Saarland wie auch im Erkenntnisverfahren bei 100 % liegt. Allerdings stellen diese beiden Bundesländer jeweils nur zwei Pbn. an der Untersuchungsgruppe, womit die Werte kaum Aussagekraft besitzen. In allen übrigen Bundesländern liegt die Quote der begutachteten Pbn. zwischen 20 % und 60 %. Mit mehr als der Hälfte näher untersuchter Pbn. der jeweiligen Länder führen das Feld der Begutachtungen im Vollstreckungsverfahren unter den Flächenländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an. Mit einer geringen Quote an begutachteten Pbn. zeigen sich Rheinland-Pfalz, Berlin, Hessen und Sachsen. Thüringen, welches auffallend wenige Begutachtungen im Erkenntnisverfahren aufwies, liegt bei Begutachtungen im Vollstreckungsverfahren zwar immer noch um einiges unter dem Durchschnitt, es fällt allerdings nicht mehr so drastisch aus dem Gesamtbild wie bei der obigen Betrachtung zu den Schuldfähigkeitsgutachten.⁶⁴¹

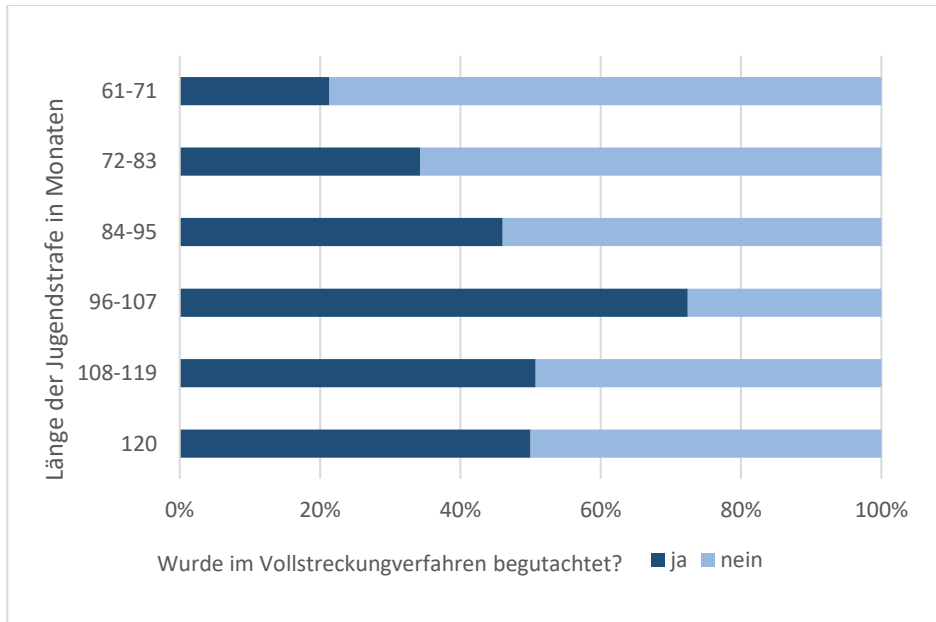
Bezieht man die Ergebnisse zu den Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren mit ein, so sind es Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen, bei denen in dieser Untersuchung zweimal eine unterdurchschnittliche Häufigkeit der Begutachtung festgestellt wurde. Neben Bremen und dem Saarland sind es Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die in beiden Fallgruppen eine überdurchschnittliche Begutachtungsquote aufweisen.

⁶⁴¹ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.8.

8.1.8 Länge der Jugendstrafe

Das folgende Schaubild 8-5 stellt die Länge der Jugendstrafe dem Anteil der begutachteten Pbn. gegenüber. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden dabei sechs Gruppen gebildet, die sich jeweils an der Jahresstaffelung orientieren.

Schaubild 8-5: Begutachtungsquote im Vollstreckungsverfahren und Länge der Jugendstrafe in Monaten⁶⁴²



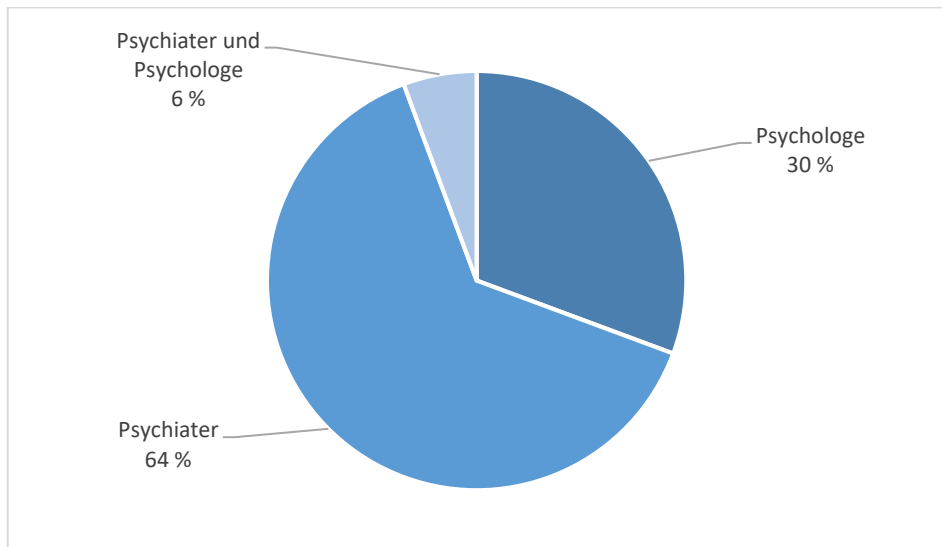
Es fällt auf, dass Pbn. mit kürzerer Jugendstrafe im Vollstreckungsverfahren seltener begutachtet wurden. So liegt in der Gruppe der Pbn., die zu einer Jugendstrafe von mehr als fünf, aber weniger als sechs Jahren verurteilt wurden, der Anteil begutachteter Pbn. bei nur etwas mehr als 20 %. Dabei stellt diese Gruppe die größte Anzahl an Pbn. Der Anteil begutachteter Pbn. in den einzelnen Abschnitten nimmt dann mit längerer Dauer der Jugendstrafe zu. Bei den sehr langen Strafen von mehr als neun Jahren wird etwa jeder zweite Pbn. begutachtet. Mit mehr als 70 % begutachteter Pbn. weist die Gruppe der zu einer Jugendstrafe von mindestens acht aber weniger als neun Jahren verurteilten Personen die höchste Begutachtungsquote auf.

⁶⁴² Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlichen Rückfallgruppe, n = 243. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. dazu Tabelle A 8–12 im Anhang.

8.2 Durchführung der Begutachtung

Auch im Vollstreckungsverfahren sollen im Anschluss an die Darstellung der Faktoren, die einen Einfluss auf die Frage, ob überhaupt ein Gutachten eingeholt wird, haben können, im Folgenden die tatsächlich begutachteten Fälle analysiert werden. Ausgewertet wurden dazu, wie bereits eingangs dargestellt, 64 Gutachten aus dem Vollstreckungsverfahren. Diese verteilen sich auf 44 nicht gefährlich rückfällige sowie auf 20 gefährlich rückfällige Pbn., womit über 40 % der Untersuchungsgruppe Aussagen getroffen werden können.⁶⁴³ Schaubild 8-6 zeigt die Fachrichtung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren.

Schaubild 8-6: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren⁶⁴⁴



In dem Verhältnis von etwa zwei zu eins überwiegen Psychiater als Durchführende der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren. In einem kleinen Teil der Fälle wurde sowohl psychiatrisch als auch psychologisch begutachtet. Hierbei handelt es sich dann in der Regel um zwei unterschiedliche Gutachten, von eben zwei unterschiedlichen Gutachtern.⁶⁴⁵ In 14 von 98 Fällen, also in nur einem von sieben Fällen, war der Gutachter speziell für die Begutachtung von Kindern und Jugend-

⁶⁴³ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., $n = 98$. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

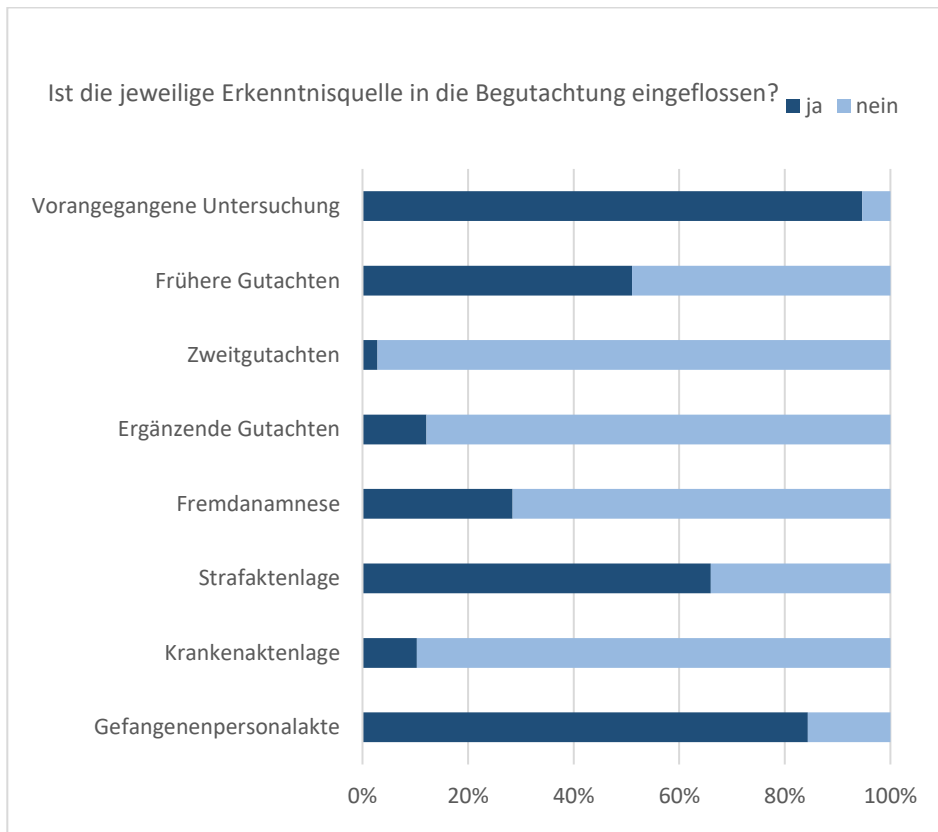
⁶⁴⁴ Absolutzahlen sind dem Anhang, Tabelle A 8–13, zu entnehmen.

⁶⁴⁵ In einigen Vollstreckungsverfahren ist mehr als ein Gutachter tätig. Handelt es sich dabei um unterschiedliche Gutachten (zum Teil wurden auch ergänzende Gutachten angeordnet), werden Erkenntnisse über den Pb. so weit wie möglich kumuliert. Formale Aspekte werden i.d.R. auf die zentrale, bei Gleichwertigkeit auf die jüngere Begutachtung bezogen.

lichen ausgewiesen. Zwar haben alle Pbn. während des Vollzuges der Jugendstrafe zumindest das 18. Lebensjahr vollendet, sodass es sich nicht mehr um Jugendliche im Rechtssinne handelt. Es darf aber nicht vernachlässigt werden, dass zu den Aufgaben des Gutachters im Vollstreckungsverfahren in vorliegender Untersuchung immer auch eine Bewertung der Entwicklung des Jugendlichen und der erzieherischen Einwirkung des Jugendstrafvollzuges zählt. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine stärkere Qualifikation in Bezug auf die Besonderheiten bei jungen Pbn. geboten.

Schaubild 8-7 zeigt die Aspekte, die der Gutachter in die Begutachtung einbezogen hat, also die Grundlagen für die Evaluierung des Pb.:

Schaubild 8-7: Erkenntnisquellen der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung⁶⁴⁶



⁶⁴⁶ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 98.

Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 8–16.

In fast allen Fällen gründet die Begutachtung unter anderem auf einer persönlichen Untersuchung des Pbn. Lediglich in zwei Fällen (jeweils ein Gutachten zu Lockerungen sowie Strafrestaussatzung) erstattet der Gutachter seine Einschätzung ohne persönliche Exploration. In 32 % der Gutachtenfälle hat der Gutachter den Pbn. genau einmal persönlich untersucht.⁶⁴⁷ Bei 35 % der Fälle waren es zwei, in 20 % der Fälle sogar mehr als zwei persönliche Untersuchungen, die innerhalb des Begutachtungsprozesses durchgeführt wurden.

Am zweithäufigsten fließt in die Einschätzung des Gutachters die Auswertung der Gefangenenpersonalakte bzw. des Strafvollstreckungsheftes mit ein. Bei 84 % der erstatteten Gutachten gibt der Gutachter diese Erkenntnisquelle als Grundlage seiner Einschätzung an. In zwei von drei Fällen bezieht er sich ebenfalls auf Strafakten. Auch andere Gutachten sind Gegenstand der eigenen Einschätzung durch die Begutachtenden. In etwa jedem zweiten Fall werden vorangegangene Begutachtungen in die Betrachtung einbezogen. Diese stammen in der Regel aus dem Erkenntnisverfahren und thematisieren zum Großteil die Schuldfähigkeit bzw. allgemein die strafrechtliche Verantwortlichkeit der jungen Pbn. In nur wenigen Fällen existieren Zweitgutachten (bei 3 % der begutachteten Pbn.), etwas häufiger kommen ergänzende Gutachten (bei 12 % der begutachteten Pbn.) als Grundlage der Einschätzungen ins Spiel. In etwas mehr als jedem vierten Fall macht sich der Gutachter eine Fremdanamnese zunutze, welche einer der anderen genannten Erkenntnisquellen entnommen ist.

8.3 Prognose in der Praxis

Der folgende Abschnitt stellt die Einschätzungen der Gutachter dar und überprüft diese anhand der tatsächlichen Entwicklung. Zunächst werden die Aussagen der Gutachter zu Lockerungen aufgezeigt.

8.3.1 Aussagen der Gutachter zu Vollzugslockerungen

Tabelle 8-4 stellt zwei Aspekte der Äußerungen der Gutachter im Vollstreckungsverfahren gegenüber, nämlich auf der einen Seite die Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, also zur Gefährlichkeit des Pbn., und auf der anderen Seite die Einschätzung zur Sinnhaftigkeit von Lockerungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

⁶⁴⁷ Prozentangaben dieses Abschnitts bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 98, Absolutzahlen zu diesem Abschnitt sind dem Anhang zu entnehmen; vgl. Tabellen A 8–14 und A 8–15.

Tabelle 8-4: Äußerungen des Gutachters zu Lockerungen im Vollstreckungsverfahren⁶⁴⁸

		Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob Lockerungen erprobt werden können, und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?				
		Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	Völlig unsicher	Gesamt
Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob Lockerungen erprobt werden können, und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?	Nein	38	0	0	0	38
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	11	2	1	14
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	9	1	1	11
	Völlig unsicher	0	1	0	0	1
Gesamt		38	21	3	2	64

Bei 38 Gutachten im Vollstreckungsverfahren äußert sich der Gutachter nicht zu möglichen Lockerungen. Folglich treffen Gutachter in 26 Fällen eine Aussage darüber, ob aus ihrer Sicht von dem Pb. eine Gefahr ausgeht und ob eine Aussetzung zu verantworten ist. Bei 14 Pbn. nehmen die Gutachter die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten an. Trotzdem befürworten sie in 11 dieser 14 Fälle die Erprobung von Lockerungen. In nur zwei Fällen bei als gefährlich eingeschätzten Pbn. sollte aus Sicht der Gutachter auf Lockerungen verzichtet werden. In einem Fall bezieht der Gutachter keine Stellung, ob Lockerungen Anwendung finden sollten. Bei den Pbn., bei denen die Gutachter die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneinen, wird in 9 von 11 Fällen die Erprobung von Lockerungen befürwortet. Wiederum einmal ist sich der Gutachter nicht sicher, ob Lockerungen sinnvoll sind, und in einem weiteren Fall rät der Gutachter trotz Verneinung der Rückfallgefahr von der Erprobung von Lockerungen ab.

Einzelfalldarstellungen:

In diesem zuletzt genannten Fall hat sich der Pb. in der Jugendstrafe gut geführt. Allerdings besteht eine sehr schwierige Problematik in Bezug auf Alkohol. Der Gutachter sieht keine Rückfallgefahr, solange der Pb. seine Alkoholabstinenz einhält. Er erkennt allerdings die Gefahr, dass der Pb. wei-

⁶⁴⁸ Darstellung der Absolutzahlen ohne Gewichtung. Zur Differenzierung nach gefährlichem und nicht gefährlichem Rückfall vgl. Tabelle A 8-17 im Anhang.

tere Lockerungen zum Alkoholkonsum missbrauchen könnte. Daher rät der Gutachter von weiteren Lockerungen ab.

In einem anderen Fall ist der Gutachter in Bezug auf die Einschätzung der Gefährlichkeit des Pb. nicht sicher, ob von diesem die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ausgeht. Der Gutachter spricht von einer „*prognostisch pessimistischen Ausgangslage. Die Persönlichkeitsbildung ist aber gerade noch in einer instabilen Übergangsphase, die weitere Unterstützung notwendig macht und zu diesem Zeitpunkt auch eine prognostische Einschätzung noch nicht eindeutig zulässt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit über spezielle und angemessene Haftlockerungsmaßnahmen [...] zur Konsolidierung einer konstruktiven Persönlichkeitsorganisation beizutragen.*“ Daher empfiehlt der Gutachter die Anwendung von Lockerungen in Form der Aufnahme einer Berufsausbildung in einem in Bezug auf Substanzmissbrauch besonders geschützten Milieu.

Festzuhalten bleibt bereits an dieser Stelle, dass die Gutachter in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle Lockerungen für sinnvoll erachten. Sofern die Gefahr weiterer Straftaten gesehen und bejaht wird, wird dennoch zum Großteil die Erprobung von Lockerungen angeraten. Teilweise ergeben dabei von den Gutachtern Hinweise, wie die Ausgestaltung der Lockerungen zu einem möglichst geringen Risiko für die Allgemeinheit beitragen kann.

8.3.2 Vollzugslockerungen in der Praxis

Tabelle 8-5 kreuzt die Aussagen des Gutachters zu der Frage, ob Lockerungen verantwortet werden können, mit der tatsächlichen Vollzugsgestaltung und dabei mit der Frage, ob im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Lockerungen gewährt wurden.

Tabelle 8-5: *Einschätzung des Gutachters zu Lockerungen und Umsetzung in der Praxis*⁶⁴⁹

		Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob Lockerungen erprobt werden können, und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?					Gesamt
		Kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	Völlig unsicher	
Wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Lockerungen gewährt?	Ja	21	11	11	3	2	48
	Nein	24	13	2	0	0	39
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	17	3	1	0	0	21
	Nicht ersichtlich	39	11	7	0	0	57
Gesamt		101	38	21	3	2	165

In einem Großteil der Fälle konnte den ausgewerteten Akten keine Aussage zu Lockerungen entnommen werden. Darunter befanden sich auch 18 Pbn., denen eine Begutachtung im Vollstreckungsverfahren zuteilwurde. In weiteren 21 Fällen ist der jeweilige Pb. nicht in den Risikozeitraum eingetreten, sodass dort auch keine Lockerungen im Zusammenhang mit einer Entlassungsvorbereitung in Betracht kamen.⁶⁵⁰ Von jenen Pbn., die nicht in den Risikozeitraum eingetreten sind,

⁶⁴⁹ Darstellung der ausgewerteten Fälle ohne Gewichtung, n = 165. Die Differenzierung zwischen gefährlich rückfälligen Pbn. und solchen ohne gefährlichen Rückfall ist dem Anhang zu entnehmen, vgl. Tabelle A 8–18. Dort findet sich auch eine detaillierte Aufstellung zur Einschätzung der Gefährlichkeit der Pbn. durch die Gutachter.

⁶⁵⁰ Mit Abstand bedeutsamster Grund dafür, dass der Pbn. nicht in den Risikozeitraum eintritt, ist eine Rückfälligkeit (häufig auch gefährliche Rückfälligkeit) während des Vollzugs der Bezugsjugendstrafe. So kommt es in diesen Fällen in der Regel zu einer Anschlussverurteilung und eben nicht zu einer Entlassung des Pb. in Freiheit. Zur Thematik des Risikozeitraums vgl. oben, Kapitel 5.1.1.

wurden vier begutachtet. Bei einem Pbn. hat sich der Gutachter dabei sogar für die Anwendung von Lockerungen ausgesprochen.

Betrachtet man nun jene Pbn., bei denen die Auswertung der Vollzugsakten Rückschlüsse auf Lockerungen zulässt, ist zunächst festzuhalten, dass von den Pbn. ohne Begutachtung im Erkenntnisverfahren immerhin fast die Hälfte (44 %) ⁶⁵¹ in den Genuss von Vollzugslockerungen gekommen ist. Bei den Begutachteten liegt jene Quote gelockerter Pbn. indes bei immerhin schon 66 %. Bezieht man nun die Empfehlungen des Gutachters mit ein, zeigt sich ein indifferentes Bild. Von den begutachteten Pbn., bei denen sich der Gutachter im Ergebnis für eine Vollzugslockerung ausspricht, wurden 13 von 15 Pbn. tatsächlich gelockert. Bemerkenswert ist allerdings, dass von jenen Pbn., bei denen der Gutachter im Ergebnis gegen die Lockerung votiert oder sich vollkommen unsicher ist, letztlich alle eine Vollzugslockerung erfahren. Begründen lässt sich dieses zunächst merkwürdig anmutende Ergebnis damit, dass zwischen Begutachtung und tatsächlicher Lockerung Zeit verstreichen konnte. So ist es in den vorliegenden Fällen, in denen der Gutachter im Ergebnis gegen Lockerungen votiert, in der Regel nicht so, dass er durch seine Formulierung Lockerungen generell ausschließt. Vielmehr werden häufig Hinweise gegeben, welche Faktoren noch zu verändern sind bzw. wie auf den Pbn. weiterhin eingewirkt werden kann, damit Lockerungen noch vor Entlassung aus der Jugendstrafe möglich werden. Wahrscheinlich haben diese Empfehlungen in den oben betrachteten Fällen tatsächlich Früchte getragen, sodass, wenn auch nicht sofort, Lockerungen in Betracht kamen. ⁶⁵²

Es lässt sich festhalten, dass eine Begutachtung im Vollstreckungsverfahren die Wahrscheinlichkeit einer individuellen Vollzugslockerung erhöht hat. Dabei ist in vorliegender Untersuchung selbst die Tatsache, dass sich der Gutachter gegen Lockerungen ausgesprochen hat, in keiner Weise Indiz dafür, dass auch tatsächlich nicht gelockert wird. Vielmehr wurden in diesen Fällen Umstände aufgedeckt, die noch verbesserungsbedürftig sind, damit zukünftig gelockert werden kann. ⁶⁵³

⁶⁵¹ Prozentangaben in diesem Abschnitt bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Vgl. dazu differenzierte Zahlen im Anhang, Tabelle A 8–18. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

⁶⁵² Dafür spricht auch, dass nur einer dieser genannten Fälle, bei denen der Gutachter zunächst gegen Lockerungen votierte, diese aber dennoch gelockert wurden, mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung trat; vgl. dazu differenzierte Angaben in Tabelle A 8–19 im Anhang.

⁶⁵³ Zu den Absolutzahlen, die eine Verlegung in den offenen Vollzug betreffen, vgl. Tabellen A 8–20 und A 8–21 im Anhang.

8.3.3 Aussagen der Gutachter zur Strafrestausssetzung

Zunächst soll auf die Aussagen der Gutachter in Bezug auf eine Strafrestausssetzung des Pb. eingegangen werden. Tabelle 8-6 stellt dazu die Einschätzungen des Gutachters zur Gefährlichkeit, also zur Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, seiner Empfehlung in Bezug auf eine Strafrestausssetzung des Pb. gegenüber:

Tabelle 8-6: Äußerungen des Gutachters zur Strafrestausssetzung im Vollstreckungsverfahren⁶⁵⁴

		Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung aus?				
		Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	Völlig unsicher	Gesamt
Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?	Nein	18	0	0	0	18
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	1	36	0	37
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	7	0	0	7
	Völlig unsicher	0	2	0	0	2
Gesamt		18	10	36	0	64

Vorab ist daran zu erinnern, dass nur diejenigen Pbn. mit Strafrestausssetzung, die nach einem Widerruf ihre Jugendstrafe vollverbüßen müssen, Gegenstand der Untersuchung sind. Mithin fallen die positiv verlaufenden Bewährungsfälle aus der Untersuchung heraus.

Der Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Gefährlichkeit und der Empfehlung einer Strafrestausssetzung ist hier viel deutlicher als der oben betrachtete Zusammenhang zwischen Gefährlichkeit und Vollzugslockerungen.⁶⁵⁵ In 37 Fällen bejaht der Gutachter die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. In 36 dieser 37 Fälle gelangt der Gutachter dann auch zu dem Ergebnis, dass eine Strafrestauss-

⁶⁵⁴ Die Tabelle zeigt aus Gründen der Übersichtlichkeit die tatsächlich ausgewerteten Gutachten ohne Gewichtung, n = 64. Zur Differenzierung nach gefährlichem und nicht gefährlichem Rückfall vgl. Tabelle A 8–22 im Anhang.

⁶⁵⁵ Vgl. dazu auch oben, Tabelle 8–5.

zung nicht zu befürworten ist. In nur einem Fall spricht sich der Gutachter trotz festgestellter Gefährlichkeit des Pb. für eine Strafrestausssetzung aus.

Einzelfalldarstellung:

Der Angeklagte D, zur Tatzeit 16 Jahre alt, wurde wegen Vergewaltigung u. a. verurteilt. Im schriftlichen Gutachten zur Schuldfähigkeit, welches einen geringen Umfang aufweist, stellte der Gutachter zwar ein hohes Aggressionsniveau und eine extrem promiskuitive Sexualität fest, konnte aber keine schuldrelevanten Persönlichkeitsausprägungen darlegen. Gutachter und Gericht gingen von einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit des Pb. aus. Während des Vollzuges wurde der Pb. zweimal umfassend begutachtet. Die beiden Gutachten wurden im Abstand von einem Jahr von demselben Gutachter erstattet, wobei das erste Gutachten mögliche Lockerungen und das zweite Gutachten eine Strafrestausssetzung zur Bewährung thematisiert. Bereits in der ersten Begutachtung wird eine „*tiefgehende dissoziale Persönlichkeitsstörung*“ des Pb. festgestellt, die Entwicklung einer sexuellen Devianz sei möglich. Beide Gutachten bescheinigen dem Pb. eine ungünstige Prognose und sehen die Gefahr der Begehung weiterer Sexualstraftaten. Dennoch sei – so das zweite Gutachten – „*scheinbar paradox, eine vorzeitige Entlassung erforderlich, um eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme zu besitzen und dem Pb. Schutz vor eigenen destruktiven Impulsen zu bieten*“. Der Gutachter befürchtet, dass der Pb. bei Entlassung nach Vollverbüßung in ein ihm schadenes soziales Milieu zurückkehren werde. Dies könne durch eine bedingte Entlassung und entsprechende Bewährungsauflagen vermieden werden.

Der Pb. wurde dennoch nicht vorzeitig entlassen und bereits fünf Monate nach endgültiger Entlassung aus der Haft gefährlich rückfällig. Die Befürchtungen des Gutachters haben sich damit vollständig bewahrheitet. Letztlich wurde in diesem Fall die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

In sieben Fällen verneint der Gutachter die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. In allen sieben Fällen lautet dann auch das Ergebnis der Begutachtung, dass eine Strafrestausssetzung zu befürworten ist. In zwei Fällen ist sich der Gutachter in Bezug auf die Gefährlichkeit völlig unsicher. Dennoch wird in beiden Fällen durch die Gutachter die Aussetzung des Strafestes empfohlen.

8.3.4 Strafrestausssetzung in der Praxis

Tabelle 8-7 stellt die Einschätzung der Gutachter zur Frage der Strafrestausssetzung den tatsächlichen Strafrestausssetzungen gegenüber. Auf die gesamte Untersuchungsgruppe bezogen beträgt der Anteil der Fälle, in denen eine Strafrestausssetzung stattgefunden hat 29 %.⁶⁵⁶ Dabei gilt es zu beachten, dass keiner der Pbn. der Untersuchungsgruppe die Strafrestausssetzung erfolgreich durchlaufen hat. Andernfalls wären die Anforderungen an die Untersuchungsgruppe nicht erfüllt.

Tabelle 8-7: Einschätzung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafrestausssetzung und Umsetzung in der Praxis⁶⁵⁷

		Äußerte sich der Gutachter zur Frage, ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung aus?				Gesamt
		Kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	
Wurde der Rest der Jugendstrafe gem. § 88 JGG / § 57 StGB ⁶⁵⁸ ausgesetzt?	Nein	63	16	3	32	114
	Ja	38	2	7	4	51
Gesamt		101	18	10	36	165

Bei den 101 Pbn., die im Vollstreckungsverfahren nicht begutachtet wurden, wurde in 38 Fällen ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. einem Anteil von 35 %. Damit wurde bei den nicht begutachteten Pbn. häufiger ausgesetzt als bei den begutachteten. Bei Letzteren ergibt sich eine Quote von 20 %, in denen eine Strafrestausssetzung zur Bewährung durchgeführt wurde. Bezieht man nun die Aussagen der Gutachter mit in die Betrachtung ein, so lässt sich deutlich sehen, dass sich die Praxis stark an den Meinungen der Gutachter orientiert. Ist der Gutachter gegen eine Strafrestausssetzung, was bei 36 Pbn. der Fall ist, dann erfolgt in

⁶⁵⁶ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 243, vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2.

⁶⁵⁷ Darstellung der tatsächlich ausgewerteten Fälle ohne Gewichtung, n = 165. Die Differenzierung zwischen gefährlich rückfälligen Pbn. und solchen ohne gefährlichen Rückfall ist dem Anhang zu entnehmen; vgl. dazu Tabelle A 8–23.

⁶⁵⁸ Eine Strafrestausssetzung nach § 57 StGB kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Pbn. im Anschluss an die Jugendstrafe (wegen eines unechten Rückfalls) eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

der Regel, hier bei 32 Pbn., auch keine Aussetzung des Strafrestes. In vier Fällen wurde der Strafrest entgegen der Einschätzung des Gutachters ausgesetzt. Drei dieser Pbn. zählen zu den gefährlich rückfälligen Personen.⁶⁵⁹ In den zehn Fällen, in denen der Gutachter für eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung votiert hat, erfolgte diese tatsächlich auch in sieben Fällen. Unter den gefährlich rückfälligen Pbn. zeigt sich wieder der bereits oben besprochene Fall, in dem der Gutachter trotz fortbestehender Gefährlichkeit für eine Strafrestausssetzung eintrat. Diese Strafe wurde, wie oben beschrieben, nicht ausgesetzt und es erfolgte nach Vollverbüßung ein gefährlicher Rückfall. Bei den 18 Fällen, in denen zwar ein Gutachter im Vollstreckungsverfahren vorliegt, sich der Gutachter aber nicht zur Strafrestausssetzung äußert, erfolgt die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nur in zwei Fällen.

Damit lässt sich für das Zusammenspiel zwischen Gutachter und Gericht in der Frage der Strafrestausssetzung festhalten, dass die Praxis den Meinungen der Gutachter deutlich stärker als bei oben dargestellten Lockerungen folgt. Darüber hinaus findet sich auch hinsichtlich der Gruppe der Pbn. ohne Begutachtung eine nicht unerhebliche Bereitschaft zur Strafrestausssetzung.⁶⁶⁰ Allerdings ist die Anzahl der gefährlich rückfälligen Pbn. gerade in der Gruppe der ohne Begutachtung strafrestausgesetzten Pbn. besonders hoch.⁶⁶¹

8.4 Im Fokus: Persönlichkeitsstörungen

Auch bei der Auswertung der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren soll besondere Aufmerksamkeit auf die Diagnosen von Persönlichkeitsstörungen gerichtet werden. Dazu werden im Folgenden zunächst die von den Gutachtern diagnostizierten Störungen dargestellt. Anschließend wird unter Einbeziehung der Diagnosen aus dem Erkenntnisverfahren eine Darstellung der Entwicklung der Persönlichkeitsstörungen über den Vollzug der Jugendstrafe hinweg gegeben. Zuletzt sollen die Persönlichkeitsstörungen in Bezug zu prognostizierter Gefährlichkeit gesetzt werden, wobei auf Darstellungen von Einzelfällen zurückgegriffen wird.

⁶⁵⁹ An dieser Stelle kann allerdings noch nicht eindeutig festgestellt werden, ob der gefährliche Rückfall auch in die Bewährungszeit fällt. Dies wird unten in den Betrachtungen zu Rückfalltaten (Kapitel 9) zu erörtern sein. Denkbar wäre in den drei Fällen auch ein Widerruf der Bewährung wegen Weisungsverstoßen oder leichteren Straftaten, gefolgt von einem gefährlichen Rückfall nach dann vollverbüßter Jugendstrafe.

⁶⁶⁰ Angesichts der Tatsache, dass für lange Freiheits- und Jugendstrafen eine Begutachtung grundsätzlich vorgeschrieben ist (§ 454 II S.1 Nr.2 StPO), erstaunt die beträchtliche von Strafrestaussetzungen im Jugendstrafrecht ohne Begutachtungen. Möglicherweise zeigt sich hier der Umstand, dass die Gerichte diese Vorschrift zunächst für nicht auf Jugendstrafen anwendbar hielten, vgl. dazu die Begründungen bei OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.05.2009, BeckRS 2009, 29371.

⁶⁶¹ Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A 8–23 im Anhang.

8.4.1 Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Vollstreckungsverfahren

Tabelle 8-8 differenziert die im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich Persönlichkeitsstörungen gewonnenen Diagnosen nach gefährlich und nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Die Angaben beziehen sich nur auf im Vollstreckungsverfahren begutachtete Pbn.

Tabelle 8-8: Durch Gutachter im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen; nur begutachtete Pbn.⁶⁶²

Art der diagnostizierten Störung	Bei nicht gefährlich rückfälligen Pbn. n = 44	Bei gefährlich rückfälligen Pbn. n = 20	Bei gewichteter Berücksichtigung:	Anteil an begutachteten Pbn. ⁶⁶³
Paranoide Persönlichkeitsstörung	1	1		2,8 %
Dissoziale Persönlichkeitsstörung	16	5		34 %
Ängstliche Persönlichkeitsstörung	1	0		1,8 %
Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung	1	0		1,8 %
Narzisstische Persönlichkeitsstörung	1	0		1,8 %
Persönlichkeitsstörung, nicht näher bezeichnet	1	0		1,8 %
Mehrere Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert	1	1		2,8 %
Gesamt	22	7	47 %	

Das Bild der gewonnenen Diagnosen im Vollstreckungsverfahren ist eindeutig. Es dominiert mit gewaltigem Abstand die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Bei 34 % der begutachteten Pbn. stellt der Gutachter im Vollstreckungsverfahren diese Diagnose. Weitere nennenswerte Häufungen der Diagnosen anderer Persönlichkeitsstörungen treten nicht auf. So weisen jeweils zwei Gutachten

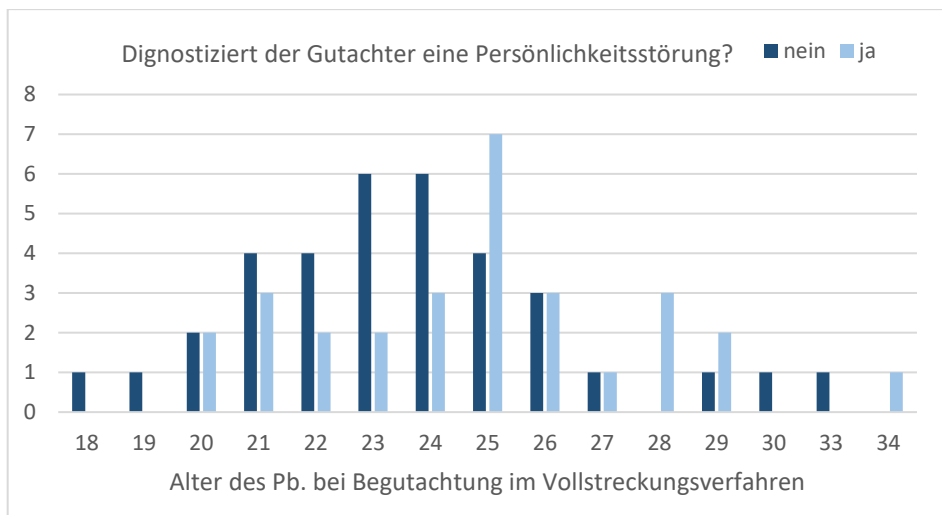
⁶⁶² Darstellung der Absolutzahlen, getrennt nach Rückfallgruppen, ohne Gewichtung. Begutachtete Pbn. ohne Persönlichkeitsstörungen können der Tabelle A 8–24 im Anhang entnommen werden.

⁶⁶³ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlichen Rückfallgruppe bezogen auf das rechnerische n = 98. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

die Diagnose einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, zwei weitere die Diagnose mehrerer Persönlichkeitsstörungen auf. Bei letztgenannten kombinierten Persönlichkeitsstörungen ist in beiden Fällen die dissoziale Persönlichkeitsstörung beteiligt. In einem Fall liegt eine Kombination mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung, in einem anderen Fall die Kombination mit einer narzisstischen und einer histrionischen Persönlichkeitsstörung vor. Letztlich diagnostizieren die Gutachter bei 47 %, also bei etwa jedem zweiten Pbn., im Vollstreckungsverfahren eine Persönlichkeitsstörung.

Schaubild 8-8 differenziert für die unterschiedlichen Altersgruppen, ob vom Gutachter eine Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert wurde. Für die Altersgruppen wird dabei auf das Alter der Pbn. zum Zeitpunkt der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren abgestellt.

Schaubild 8-8: Alter des Pb. bei Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und diagnostizierte Persönlichkeitsstörung⁶⁶⁴



Das durchschnittliche Alter bei Begutachtung im Vollstreckungsverfahren liegt bei 24,2 Jahren. Die Pbn. ohne Persönlichkeitsstörung weisen bei Begutachtung im Vollstreckungsverfahren ein Alter zwischen 18 und 33 Jahren auf. Mit einem Durchschnittsalter von 23,7 Jahren sind diese Pbn. im Schnitt ein Jahr jünger als Pbn., bei denen die Gutachter eine Persönlichkeitsstörung diagnostizieren. Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung sind im Durchschnitt 24,9 Jahre alt. Auch hier zeigt sich wohl immer noch die grundsätzliche Abneigung einiger Gut-

⁶⁶⁴ Zur besseren Veranschaulichung wird bei der Darstellung auf die Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. verzichtet, n = 64. Zu den Absolutzahlen und der Verteilung auf die Rückfallgruppen vgl. Tabelle A 8–25 im Anhang.

achter, bei jüngeren Pbn. eine Persönlichkeitsstörung festzustellen. Die Ausprägung dieser Haltung ist dabei aber deutlich schwächer, als es noch im Erkenntnisverfahren der Fall war.⁶⁶⁵

8.4.2 Längsschnittuntersuchung zu Persönlichkeitsstörungen im Jugendstrafvollzug

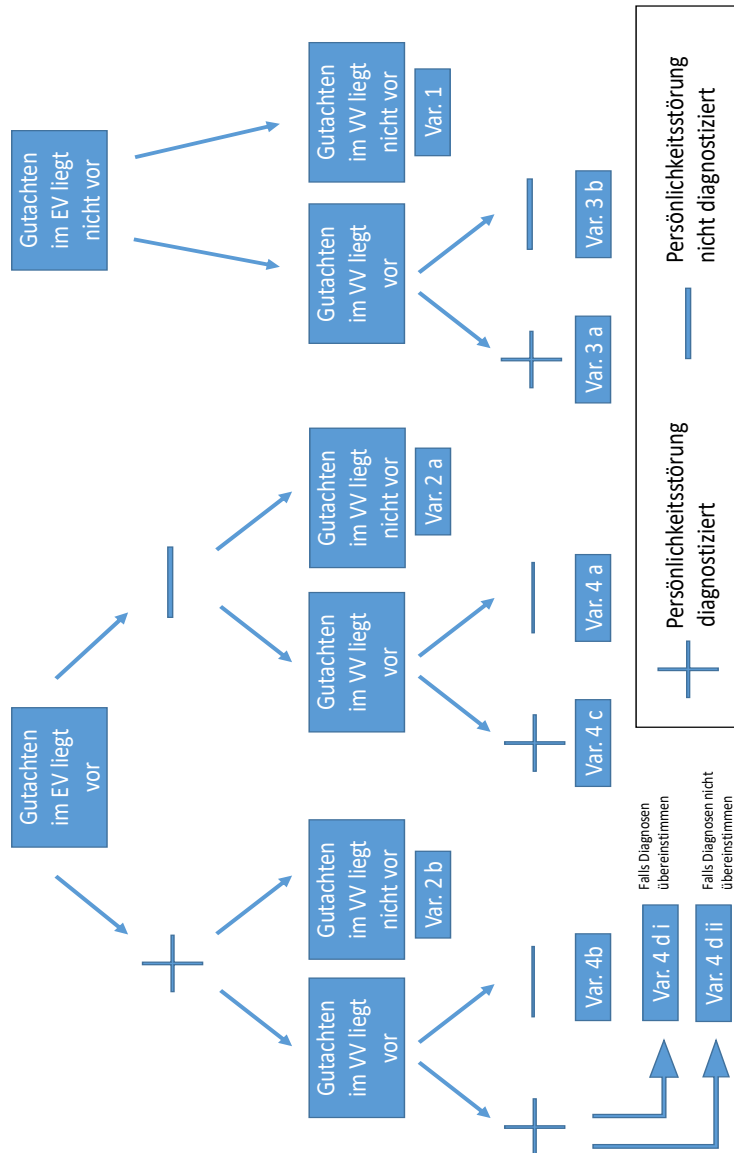
Durch die Möglichkeit, die Auswertungen der Gutachten aus Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren zu verknüpfen, lassen sich zur Entwicklung der Persönlichkeitsstörungen über den Vollzug der Jugendstrafe hinweg einige Aussagen treffen. Dazu stellt Tabelle 8-9 die im Erkenntnisverfahren gewonnenen Diagnosen den neuen aus der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren gegenüber. Für diese Betrachtung lassen sich zehn unterschiedliche Konstellationen differenzieren:

- Var 1. Der Proband wurde weder im Erkenntnisverfahren (EV) noch im Vollstreckungsverfahren (VV) begutachtet.
- Var 2. Der Pb. wurde im EV begutachtet, nicht aber im VV
 - a. Diagnose einer Persönlichkeitsstörung (PS) im EV
 - b. Keine PS im EV
- Var 3. Der Pb. wurde im EV nicht begutachtet, allerdings wurde er im VV begutachtet
 - a. Diagnose einer PS im VV
 - b. Keine PS im VV diagnostiziert
- Var 4. Der Proband wurde sowohl im EV als auch im VV begutachtet
 - a. PS weder im EV noch im VV diagnostiziert
 - b. PS im EV diagnostiziert, aber im VV keine Diagnose
 - c. PS im VV diagnostiziert, aber im EV keine Diagnose
 - d. PS sowohl im EV als auch im VV diagnostiziert
 - i. Diagnosen stimmen überein
 - ii. Diagnosen unterscheiden sich

Das folgende Schaubild visualisiert die soeben beschriebenen Konstellationen:

⁶⁶⁵ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.4.2.

Schaubild 8-9: Varianten des Zusammenspiels der in Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren gestellten Diagnosen



Um dieses Schaubild nun mit Erkenntnissen aus der Untersuchung zu konkretisieren, stellt die folgende Tabelle die Diagnosen im Erkenntnisverfahren jenen im Vollstreckungsverfahren gegenüber.

Tabelle 8-9: Entwicklung der Persönlichkeitsstörungen über den Vollzug der Jugendstrafe⁶⁶⁶

		Art der im VV diagnostizierten PS									Kein Gutachten im VV	Gesamt
		Keine PS	Paranoide PS	Dissoziale PS	Ängstliche PS	Abhängige PS	Narzisstische PS	PS, nicht näher bez.	Dissoz. und narzisst. PS	Dissoz., histr. und narzisst. PS		
Art der im EV diagnostizierten PS	Keine PS diagnostiziert	20	1	9	0	1	0	0	0	1	46	78
	Paranoide PS	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	Dissoziale PS	3	0	4	1	0	0	0	0	0	7	15
	Emotional instabile PS	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	5
	Histrionische PS	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	Abhängige PS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	Narzisstische PS	3	0	0	0	0	1	0	1	0	4	9
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
	Dissoz. und emotional instabile PS	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Dissoziale und narzisstische PS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Kein Gutachten im EV	6	0	5	0	0	0	0	0	0	37	48	
Gesamt	35	2	21	1	1	1	1	1	1	101	165	

Variante 1, nach welcher der Pb. weder im Erkenntnisverfahren noch im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurde, tritt in der Untersuchungsgruppe bei 37 Pbn. auf. Hierunter finden sich 11 Pbn. mit gefährlichem Rückfall und folglich 23 Pbn.

⁶⁶⁶ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei dieser Darstellung auf die Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. verzichtet. Eine detaillierte Aufstellung mit separater Wiedergabe der Zahlen für gefährlich und nicht gefährlich rückfällige Pbn. ist dem Anhang zu entnehmen; vgl. Tabelle A 8-26.

ohne gefährlichen Rückfall. Damit sind die Pbn. der ersten Variante in der Untersuchungsguppe mit 22,5 % vertreten.⁶⁶⁷

In Variante 2, nach welcher nur im Erkenntnisverfahren begutachtet wird, finden sich 64 Pbn. (37,2 % der Untersuchungsguppe). Bei 18 von ihnen (10,6 %) wird im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert – Var. 2a, bei 46 (26,6 %) nicht – Var. 2b.

Variante 3 beinhaltet die Fälle, in denen nur im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurde, hierher zählen 11 Pbn. (7 % der Untersuchungsguppe). Davon weisen fünf (3,6 %) bei der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren eine Diagnose auf – Var. 3a, bei sechs Pbn. (3,4 %) diagnostizieren die Gutachter keine Persönlichkeitsstörung – Var. 3b.

In Variante 4 finden sich jene Pbn., die sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurden. Hier finden sich mit 53 Pbn. 33,3 % der Pbn. der Untersuchungsguppe. In Var. 4a, es wurde also übereinstimmend keine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, finden sich 20 Pbn. (12,4 % der Untersuchungsguppe). Var. 4b, in welcher nur im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde, wird von neun Pbn. (5,6 %) ausgefüllt. In Var. 4c, bei welcher nur im Vollstreckungsverfahren eine Störung diagnostiziert wurde, finden sich 12 Pbn., somit 7,5 % der Untersuchungsguppe. Die letzte Variante 4d beinhaltet jene Fälle, in denen übereinstimmend eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde. Hierher zählen 12 Pbn. Allerdings wurde nur bei sechs Pbn. (3,7 %) eine identische Diagnose gestellt – Var. 4di; bei ebenfalls sechs Pbn. (4,1 %) diagnostizieren die Gutachter unterschiedliche Persönlichkeitsstörungen – Var. 4dii.

Zunächst werden jene Pbn. betrachtet, die ohne Begutachtung in den Vollzug der Jugendstrafe gelangten. Von diesen 48 Pbn. wurden 37 auch im Vollstreckungsverfahren nicht begutachtet (Var. 1), sodass über diese Pbn. keine detaillierteren Aussagen getroffen werden können. Bei den 11 Pbn., die zum ersten Mal im Vollstreckungsverfahren begutachtet wurden, finden sich fünf Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung (Var. 3a). Bei allen fünf liegt eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vor. Mangels Begutachtung im Erkenntnisverfahren lässt sich in diesen Fällen allerdings nicht feststellen, bei wie vielen Pbn. diese Störung schon zu Beginn des Vollzuges vorlag. Sechs jener eingangs nicht begutachteten Pbn. weisen jedenfalls auch gegen Ende des Vollzuges keine Persönlichkeitsstörungen auf (Var. 3b).

Betrachtet werden als Nächstes jene 78 Pbn., die begutachtet ohne diagnostizierte Störungen in den Vollzug gelangten. Von diesen 78 Pbn. wurden 20 auch im Vollstreckungsverfahren begutachtet, und zwar ohne einen Hinweis auf eine Persönlichkeitsstörung (Var. 4a). 46 Pbn. wurden im Vollstreckungsverfahren

⁶⁶⁷ Prozentzahlen hier und im Folgenden bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A 8–26 im Anhang. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2.

nicht begutachtet, sodass hier keine Aussage über eventuell im Vollzug entwickelte Störungen getroffen werden kann (Var. 2b). In 12 Fällen stellt der Gutachter gegen Ende der Jugendstrafe eine Persönlichkeitsstörung fest. Im Laufe des Vollzuges der Jugendstrafe haben sich demnach neun dissoziale Persönlichkeitsstörungen sowie jeweils eine paranoide, eine abhängige sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung manifestiert (Var. 4c).

Abschließend werden jene 39 Pbn. betrachtet, die mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung in den Vollzug der Jugendstrafe gelangten. 18 dieser 39 Personen wurden gegen Ende der Jugendstrafe nicht erneut begutachtet, womit über die Entwicklung ihrer Störung keine Aussage getroffen werden kann (Var. 2a).

Neun eingangs gestörte Pbn. weisen in der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren keine Störung mehr auf. Anscheinend hat sich bei diesen Pbn. der psychische Zustand im Verlauf des Vollzuges gebessert. Es handelt sich hierbei um jeweils drei dissoziale sowie narzisstische Persönlichkeitsstörungen, zwei emotional instabile Persönlichkeitsstörungen sowie eine abhängige Persönlichkeitsstörung (Var. 4b).

Sechs eingangs persönlichkeitsgestörte Pbn. weisen auch zum Ende der Jugendstrafe noch ihre anfängliche Persönlichkeitsstörung auf (Var. 4di). Hierbei handelt es sich um vier dissoziale Persönlichkeitsstörungen, eine paranoide Persönlichkeitsstörung sowie eine narzisstische Persönlichkeitsstörung.

Bei ebenfalls sechs eingangs als persönlichkeitsgestört diagnostizierten Pbn. finden die Gutachter im Vollstreckungsverfahren eine andere als die im Schuldfähigkeitsgutachten festgestellte Störung (Var. 4dii). In zwei Fällen hat sich eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung zu einer dissozialen Persönlichkeitsstörung weiterentwickelt. Bei einem eingangs dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. wurde nun im Vollstreckungsverfahren eine ängstliche Persönlichkeitsstörung festgestellt. Ein eingangs histrionisch persönlichkeitsgestörter Pbn. wird im Vollstreckungsverfahren mit einer nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsstörung begutachtet. Schließlich ist bei einer dissozialen und emotional instabilen Persönlichkeitsstörung der emotional instabile Anteil weggefallen. Bei einer dissozialen Persönlichkeitsstörung hingegen haben sich narzisstische Züge entwickelt.

8.4.3 Persönlichkeitsstörungen und Gefährlichkeitsprognosen

In diesem Abschnitt werden die Aussagen der Gutachter zur Gefährlichkeit der Pbn. den diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen gegenübergestellt. Tabelle 8-10 zeigt diese Verteilung für die 64 im Vollstreckungsverfahren begutachteten Pbn.

Tabelle 8-10: Persönlichkeitsstörungen und Aussagen der Gutachter im Vollstreckungsverfahren zur Gefährlichkeit⁶⁶⁸

	Geht der Gutachter im Ergebnis seiner Untersuchung davon aus, dass der Pb. gefährlich ist, und wenn ja, wie hoch ist der Grad der Gefährlichkeit?				Gesamt
	Nein	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ohne Benennung der zu erwartenden Straftat bejaht	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit einer erheblichen Straftat bejaht	K. A.	
Keine PS	13	9	13	0	35
Paranoide PS	1	0	1	0	2
Dissoziale PS	1	6	13	1	21
Ängstliche PS	1	0	0	0	1
Abhängige PS	0	0	1	0	1
Narzisstische PS	1	0	0	0	1
PS nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	1
Dissoziale und narzisstische PS	0	1	0	0	1
Dissoziale, histrionische und narzisstische PS	0	1	0	0	1
Gesamt	18	17	28	1	64

⁶⁶⁸ Darstellung der Absolutzahlen ohne Gewichtung. Eine detaillierte Aufschlüsselung zwischen gefährlich rückfälligen Pbn. und solchen ohne gefährlichen Rückfall ist dem Anhang, Tabelle A 8–28, zu entnehmen.

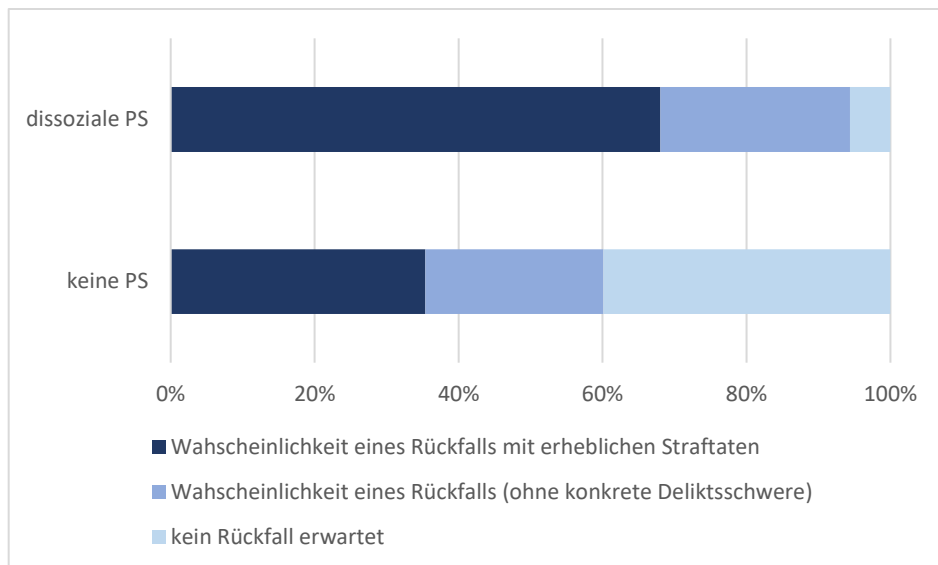
Betrachtet man zunächst die Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung, dann findet sich bei 23 von 29 Personen (77 %) ⁶⁶⁹ die Einschätzung der Gefährlichkeit. Bei 15 Pbn. (53 %) geht der Gutachter sogar von der Begehung erheblicher Straftaten aus. Bei den Pbn. ohne Persönlichkeitsstörung sind nach Ansicht der Gutachter 22 von 35 Personen (60 %) gefährlich. Erhebliche Straftaten erwarten die Gutachter bei 13 Pbn. (35 %) dieser Gruppe. Damit liegt die allgemeine prognostizierte Gefährlichkeit bei den persönlichkeitsgestörten Pbn. etwas höher als bei den Pbn. ohne diagnostizierte Störung. Die Begehung von erheblichen Straftaten erwarten die Gutachter hingegen bei persönlichkeitsgestörten Pbn. nahezu doppelt so häufig wie bei Pbn. ohne Störung.

Dieses allgemeine Ergebnis lässt sich durch die Betrachtung der einzelnen Persönlichkeitsstörungen differenzieren: Bereits auf den ersten Blick fällt die dissoziale Persönlichkeitsstörung ganz deutlich aus den in den jeweiligen Gruppen zu erwartenden Häufigkeiten heraus. Von 21 dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. schätzen die Gutachter 19 (89 %) als gefährlich ein. Die Begehung von erheblichen Straftaten erachten die Gutachter bei 13 Pbn. (72 %) als wahrscheinlich. Hingegen wird die überwiegende Zahl der sonstigen Persönlichkeitsstörungen von den Gutachtern als ungefährlich eingestuft. Hier finden sich je ein Pbn. mit paranoider, ängstlicher, narzisstischer und nicht näher bezeichneter Persönlichkeitsstörung. Zwei Pbn., einer mit paranoider, ein anderer mit abhängiger Persönlichkeitsstörung, werden von den Gutachtern als gefährlich, sogar mit der Gefahr erheblicher Delikte, bewertet.

Schaubild 8-10 visualisiert die Unterschiede zwischen dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. und solchen ohne Persönlichkeitsstörung hinsichtlich der durch die Gutachter durchgeführten Gefährlichkeitsbewertung:

⁶⁶⁹ Prozentangaben bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.2. Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 8–28 im Anhang.

Schaubild 8-10: Gefährlichkeitsprognose der Gutachter im Vollstreckungsverfahren bei dissozialer Persönlichkeitsstörung und bei Pbn. ohne Persönlichkeitsstörung⁶⁷⁰



Freilich legen bereits die Diagnosekriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung nahe, dass von dem Pbn. eine Gefahr ausgeht.⁶⁷¹ Allerdings ist Vorsicht geboten, diese Diagnose mit der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten gleichzusetzen. Im folgenden Kapitel 9 wird zu überprüfen sein, ob sich im Besonderen bei den als dissozial persönlichkeitsgestört gekennzeichneten Pbn. die Befürchtungen der Gutachter bewahrheitet haben oder ob vielleicht auch jene Pbn. in eine Lebensführung ohne weitere Straftaten zurückgefunden haben.

⁶⁷⁰ Darstellung bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn., n = 98.

Der eine Fall, in dem der Gutachter keine Angaben zur Gefährlichkeit tätigt, wurde aus der Darstellung herausgenommen. Vgl. zur Gewichtung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. oben, Kapitel 5.1.2. Vgl. zu den Absolutzahlen Tabelle A 8–28 im Anhang.

⁶⁷¹ Vgl. zu den Diagnosekriterien oben, Kapitel 4.2.2.3.

8.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Begutachtung im Vollstreckungsverfahren

Im Vollstreckungsverfahren der langen Jugendstrafe wurden 40 % der Pbn. forensisch begutachtet. Etwa die Hälfte dieser Gutachten hatte ausschließlich eine Stellungnahme zur Strafrestauesetzung zum Inhalt. Ein weiteres Viertel thematisierte Vollzugslockerungen, teilweise auch im Zusammenhang mit Fragen der Strafrestauesetzung. Fast 20 % der Gutachten hatten die allgemeine Fragestellung nach der Gefährlichkeit des Pb. zum Gegenstand und sind damit, auch wenn es den Gutachten nicht direkt zu entnehmen war, wohl auch den vorgenannten Bereichen zuzuordnen.

Anders als oben im Erkenntnisverfahren steht das Alter des Pb. in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer Begutachtung. Das gilt sowohl für das Alter des Pb. bei der Bezugsentscheidung (und damit grundsätzlich auch für das Alter, in dem der Pb. in den Jugendstrafvollzug aufgenommen wird) als auch für das Alter bei der Begutachtung selbst, welches im Durchschnitt 24,2 Jahre beträgt. Stellt man bei der Betrachtung nur auf die deutschen Pbn. ab, werden die Personen mit Migrationshintergrund etwas seltener begutachtet als solche ohne Migrationshintergrund.

Bei der Betrachtung des Bezugsdeliktes zeigt sich ein interessanter Unterschied zur Begutachtung im Erkenntnisverfahren. Während im Erkenntnisverfahren noch die Deliktsschwere (gemessen am abstrakten Strafraumen) einen deutlichen Einfluss auf die Frage der Begutachtung hatte, ist dies im Vollstreckungsverfahren nicht mehr erkennbar. Die höchste Gutachtenquote besitzen die Sexualdelikte. Es steht zu vermuten, dass sich die Entscheidungsträger auf dieser Ebene bei öffentlichkeitswirksamen Delikten durch Expertise absichern wollen.

Bei der Evaluation der Voreintragungen des Pb. hält der im Erkenntnisverfahren festgestellte Trend an. Viele Voreintragungen bedeuten grundsätzlich weniger Gutachten. Hier liegt die Vermutung nahe, dass Pbn. mit vielen Voreintragungen bereits früher Lockerungen oder Strafrestauesetzungen missbraucht haben und diese daher für die Vollzugsbehörde bzw. das Vollstreckungsgericht nun überhaupt nicht in Betracht kommen.

Bei der regionalen Betrachtung nach Bundesland ergeben sich zwar deutliche Schwankungen, aber keine absoluten Ausreißer. In Berlin, Hessen und Sachsen ist die Begutachtungsquote mit etwas über 20 % am geringsten. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein weisen mit Quoten von über 50 % hohe Werte auf. Bremen und das Saarland begutachten zwar jeden Pbn., allerdings sind es in diesen Bundesländern insgesamt nur vier Pbn., sodass keine generellen Aussagen getroffen werden können.

Gemessen an der Länge der Bezugsentscheidung, werden Pbn. mit kürzerer Jugendstrafe seltener begutachtet als Pbn. mit längeren Strafen, was hauptsächlich durch die zugrundeliegenden Delikte bedingt sein dürfte.

Im Unterschied zum Erkenntnisverfahren liegt im Vollstreckungsverfahren der Anteil begutachtender Psychologen deutlich höher. Allerdings dominieren auch hier mit zwei Dritteln der Gutachten die Psychiater als Durchführende. Der höhere Anteil der Psychologen mag daraus resultieren, dass die Vollzugsanstalten über Anstaltspsychologen verfügen, die auch gutachterlich tätig werden können. Als wichtige Erkenntnisquelle der Begutachtungen treten die Gefangenenpersonalakten hinzu. Auch im Vollstreckungsverfahren wurde eine persönliche Untersuchung – von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen – durchgeführt. Hierneben dienen die Strafakten und vermehrt auch vorausgegangene Begutachtungen als Erkenntnisquelle.

In Bezug auf die Stellungnahmen der Gutachter zu Lockerungen und Strafrestausssetzung konnte festgestellt werden, dass eine deutlich höhere Bereitschaft der Gutachter bestand, bei als gefährlich eingeschätzten Pbn. Lockerungen anzuraten als eine Strafrestausssetzung zu befürworten. Jene Pbn., bei denen der Gutachter Lockerungen befürwortete, wurden in der Praxis zum Großteil auch gelockert, jene drei Fälle, in denen der Gutachter Lockerungen ablehnte, allerdings auch (aber wahrscheinlich später als ursprünglich geplant). Bei den nicht begutachteten Pbn. wurde aber immerhin auch etwas weniger als die Hälfte der Pbn. gelockert. Spricht sich der Gutachter gegen eine Strafrestausssetzung aus, dann findet diese in aller Regel auch nicht statt. Hier orientieren sich die Entscheidungen doch stärker an der Einschätzung der Gutachter als bei den Lockerungen.

Schließlich wurden auch im Vollstreckungsverfahren die Diagnosen der Gutachter in Bezug auf Persönlichkeitsstörungen untersucht. Dominant ist die dissoziale (oder auch antisoziale) Persönlichkeitsstörung. Alle anderen Persönlichkeitsstörungen treten nur in Einzelfällen auf. Dennoch sind viele Gutachter auch hier noch zurückhaltend, von einer manifestierten Störung zu sprechen, obwohl das Durchschnittsalter der begutachteten Pbn. zum Zeitpunkt der Begutachtung bei über 24 Jahre liegt (die jüngsten begutachteten Pbn. sind aber gerade einmal 18 Jahre alt). Etwa die Hälfte der begutachteten Pbn. erhält die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, wobei die persönlichkeitsgestörten Inhaftierten im Schnitt etwas mehr als ein Jahr älter sind als die übrigen begutachteten Pbn.

In der Längsschnittbetrachtung über den Vollzug der Jugendstrafe hinweg zeigt sich nur bei wenigen Fällen eine Konstanz bzgl. diagnostizierter Persönlichkeitsstörungen. Am häufigsten entwickeln die Pbn. dissoziale Komponenten in ihrer Persönlichkeitsausprägung. Narzisstische oder emotional instabile Anteile fallen in der Regel weg oder liegen neben dissozialen Störungen kumulativ vor.

Es zeigt sich hinsichtlich der Bewertung der Gefährlichkeit der Pbn. ein sehr starker Zusammenhang mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung. Nur ein Pbn., der diese Diagnose gestellt bekommt, wird nicht als gefährlich rückfallgefährdet eingeschätzt.

9 Rückfall

Die vorliegende Arbeit legt den Schwerpunkt der Betrachtungen zur Rückfälligkeit auf jene Gruppe von Pbn., die nach Entlassung wegen der Begehung eines erneuten Gewalt- oder Sexualdeliktes zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe verurteilt wurden (oder bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde).⁶⁷² Die so als gefährlich rückfällig definierten Pbn. sind in der Gruppe der Personen, die die Anforderung an diese Untersuchung erfüllen, ausweislich der Bundeszentralregisterauszüge mit 69 von 262 Personen vertreten.⁶⁷³ Von diesen 69 Fällen konnten bei 64 Pbn. Strafakten und Gutachten der Bezugsentscheidung angefordert und ausgewertet werden. In Bezug auf die Rückfallentscheidung sind es nun noch einmal drei weitere Fälle, in denen die Strafakten nicht erfolgreich angefordert werden konnten. Damit standen zu 61 Pbn. die Strafakten – und damit teilweise erfolgte Gutachten – zur Verfügung.

Die Konzentration auf gefährliche Rückfälle liegt darin begründet, dass dies die Fälle sind, in denen die Anordnung einer Sicherungsverwahrung gerechtfertigt erscheinen könnte. Für die übrigen Fallgruppen konnte das Geschehen im Rückfallzeitraum nach Vollverbüßung nur anhand der Bundeszentralregisterauszüge verfolgt werden. Zusätzliche Informationen über die nicht rückfälligen bzw. nicht

⁶⁷² Der Risikozeitraum, über den die Rückfälligkeit kontrolliert wurde, endet hierbei drei Jahre nach dem Tag, an dem die Bezugsjugendstrafe vollständig verbüßt wurde.

⁶⁷³ Vgl. dazu oben, Kapitel 5.1.

gefährlich rückfälligen sind nicht verfügbar. Gleichwohl konnten *Jehle/Grindel* bedeutsame Zusammenhänge zwischen verschiedenen soziobiographischen sowie strafrechtlichen Faktoren und späterer Rückfälligkeit herausarbeiten.⁶⁷⁴ Vor diesem Hintergrund erfolgt hier eine genauere Analyse des gefährlichen Rückfalls, insbesondere auf Grundlage der hierzu erstatteten Gutachten.

Die forensische Begutachtung bei Rückfalltaten bildet den Hauptteil dieses Kapitels; zuvor wird auf die mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung tretenden Pbn. und deren Taten näher eingegangen.

9.1 Rückfalltaten und Täter

Die erste zentrale Differenzierung jener 61 Fälle gefährlicher Rückfälligkeit findet statt, wenn man die Umstände der Tatbegehung näher untersucht und danach fragt, wann die Tat(en) begangen wurden. Differenziert wird hierbei zwischen unechtem gefährlichen Rückfall und echtem gefährlichen Rückfall.⁶⁷⁵ Echter gefährlicher Rückfall liegt dann vor, wenn die Rückfalltat nach vollständiger Verbüßung der Bezugsjugendstrafe begangen wurde und der Pbn. auch tatsächlich in Freiheit entlassen wurde. Unechter gefährlicher Rückfall liegt im Gegensatz dazu dann vor, wenn die Bezugsjugendstrafe zum Zeitpunkt der Rückfalltat noch nicht vollständig verbüßt war oder sich der Pb. aufgrund einer Anschlussverbüßung noch in Haft befand. Denkbar ist beim unechten gefährlichen Rückfall aber auch die Begehung während der Strafrestaussetzung der Bezugsjugendstrafe und damit, ähnlich wie beim echten Rückfall, ebenfalls in Freiheit.

Von den hier ausgewerteten 61 Fällen gefährlicher Rückfälligkeit sind 34 als echter gefährlicher Rückfall zu werten.⁶⁷⁶ 56 % der gefährlich rückfälligen Pbn. begehen die Rückfalltat damit nach vollständiger Verbüßung der Bezugsjugendstrafe und in Freiheit. Bei 44 % der Pbn. mit gefährlichem Rückfall (27 von 61 Personen) war die Bezugsjugendstrafe hingegen noch nicht vollständig verbüßt oder es lag eine Anschlussverbüßung vor. Von diesen 27 Personen wiederum begingen sechs die gefährliche Rückfalltat im Vollzug, 21 Personen begingen die Tat während einer Strafrestaussetzung.⁶⁷⁷ Die gefährlichen Rückfalltäter stellen

⁶⁷⁴ Eine vertiefte Darstellung der unterschiedlichen Rückfallgruppen sowie nähere Darstellungen zu Tätern und Taten finden sich in einer parallel erscheinenden Publikation. So ist es Anliegen der Ausarbeitung von *Grindel*, im Rahmen der auch in dieser Untersuchung verwendeten Probandengruppe rückfallrelevante Merkmale zu beschreiben und daraus eine Möglichkeit der Vorhersage von Rückfällen abzuleiten; vgl. dazu: *Jehle/Grindel*, Rückfälligkeit Straftlassener nach langen Jugendstrafen, S. 103 ff. sowie *Grindel*, Dissertation (in Vorbereitung).

⁶⁷⁵ Vgl. zu den Begriffsbestimmungen oben, Kapitel 5.1.1.

⁶⁷⁶ Zu den Absolutzahlen vgl. Tabelle A 9–1 im Anhang. Die Auswertung der BZR-Auszüge bei *Jehle/Grindel* ergab 36 Fälle echter gefährlicher Rückfälligkeit. Bei zwei Pbn. dieser Gruppe standen für diese Untersuchung keine Akten zur Auswertung zur Verfügung.

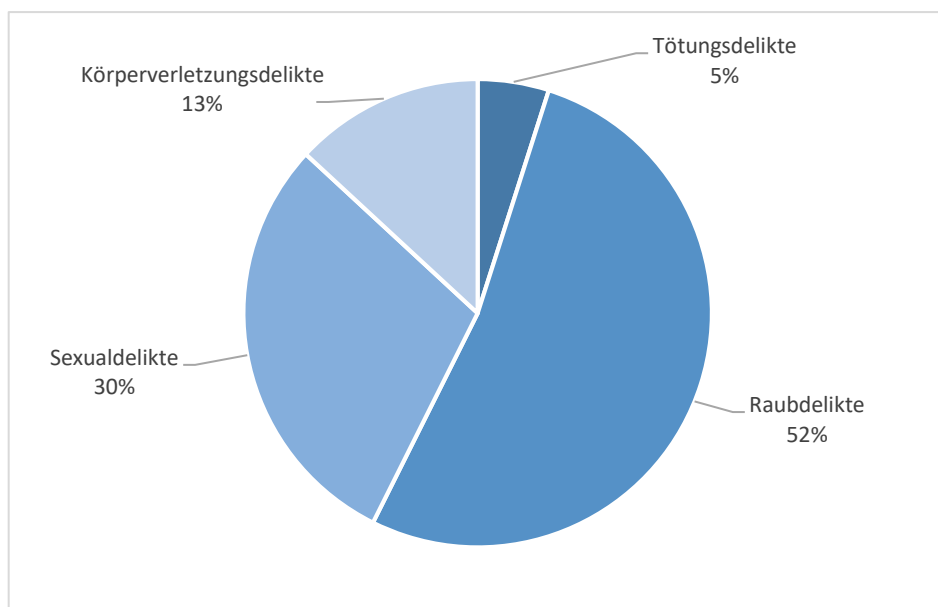
⁶⁷⁷ In zwei Fällen ist sowohl ein unechter als auch ein echter gefährlicher Rückfall zu verzeichnen. Hier werden diese zwei Fälle der Gruppe der Pbn. mit echtem gefährlichen Rückfall zugeordnet.

nur einen kleinen Ausschnitt aus der Untersuchungsgruppe dar: Nach Erledigung der Bezugsentscheidung (echter Rückfall) sind bei nur 15 % der Pbn. gefährliche Rückfälle festzustellen gewesen.⁶⁷⁸

9.1.1 Deliktsstruktur der gefährlichen Rückfalltaten

Schaubild 9-1 zeigt die Verteilung der Rückfalltaten nach Deliktsgruppen. Dabei wird jeweils auf das schwerste Delikt einer Entscheidung abgestellt.

Schaubild 9-1: Deliktsstruktur der Rückfalltaten⁶⁷⁹



Nur noch 5 % der Taten eines gefährlichen Rückfalls haben den Tod des Opfers zur Folge. Unter den drei Tötungsdelikten befindet sich eine Strafbarkeit nach § 211 StGB, in zwei weiteren Fällen wird der Pbn. mit einem Totschlag gefährlich rückfällig. Eines der drei Tötungsdelikte ist als unechter gefährlicher Rückfall zu verzeichnen.

Den größten Teil der Rückfalltaten machen die Raubdelikte aus. Mit insgesamt 32 Fällen, die hier einzuordnen sind, findet sich in dieser Kategorie fast jeder

⁶⁷⁸ Hierzu mit detaillierter Aufgliederung der Rückfallart: *Jehle/Grindel*, Rückfälligkeit Strafentlassener nach langen Jugendstrafen, S. 110 f.

⁶⁷⁹ Zuordnung zu den Deliktskategorien nach dem schwersten Delikt der Rückfallentscheidung, n = 61. Zu den einbezogenen Delikten vgl. oben, Kapitel 6.2.1. Die Absolutzahlen können mit Differenzierung der Gruppen gefährlicher Rückfälle dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 9-1.

zweite gefährliche Rückfall wieder. Dabei sind die Rückfälle auf echte und unechte gefährliche Rückfälle mit jeweils 16 Taten gleich verteilt. Bei den Sexualdelikten, die 30 % des gefährlichen Rückfalls ausmachen, überwiegen die echten gefährlichen Rückfälle leicht. Die kleinste Gruppe bilden die Körperverletzungsdelikte, die fast ausschließlich durch gefährliche Körperverletzungen, § 224 StGB ausgefüllt werden. Drei Viertel der Taten dieser Kategorie sind als echte gefährliche Rückfälle zu verzeichnen.

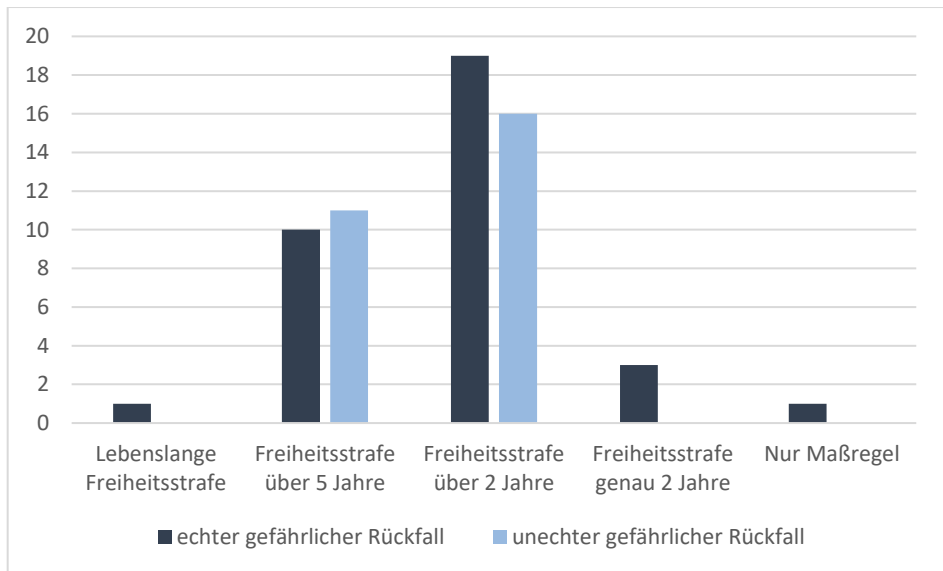
Eine Darstellung nach Motiven, wie sie im Erkenntnisverfahren sinnvoll war,⁶⁸⁰ erübrigt sich an dieser Stelle. Selbst bei dem einen Fall des § 211 StGB sind mit der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht keine sexuellen oder vorrangig finanziellen Motive zu finden.

⁶⁸⁰ Vgl. dazu oben, Kapitel 7.1.3.

9.1.2 Sanktion wegen der gefährlichen Rückfalltat

Schaubild 9-2 zeigt die Länge der Freiheitsstrafe als Sanktion des gefährlichen Rückfalls differenziert nach echtem und unechtem Rückfall.

Schaubild 9-2: Sanktion der Rückfalltat – Länge der Freiheitsstrafe⁶⁸¹



In nur einem Fall wurde die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Es war unter den Tötungsdelikten allerdings auch nur ein Mord zu verzeichnen, sodass dieses Ergebnis nicht überrascht. In 21 Fällen ist eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe Reaktion auf die Rückfalltat, wobei sich die Fälle auf den echten wie auch den unechten Rückfall etwa gleich verteilen. Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren (aber nicht mehr als fünf Jahren) ist innerhalb der gefährlichen Rückfalltaten die häufigste Sanktion, 35 Pbn. sind von dieser Sanktion betroffen. Mit genau zwei Jahren Freiheitsstrafe werden drei Pbn. der Gruppe des echten gefährlichen Rückfalls sanktioniert. In nur einem Fall ist alleine die Anordnung einer Maßregel einzige Rechtsfolge. Hierbei handelt es sich um einen schuldunfähigen Pb. Es wurde die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, im Übrigen war der Pb. freizusprechen.⁶⁸² Neben der Verurteilung wird in 21 Fällen noch eine stationäre Maßregel angeordnet: bei vier Pb. § 63 StGB, bei acht Pb. § 64 StGB und bei neun Pbn. § 66 StGB.⁶⁸³

⁶⁸¹ Absolutzahlen können mit Differenzierung der Gruppen des gefährlichen Rückfalls dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabellen A 9–2 und A 9–3, n = 61.

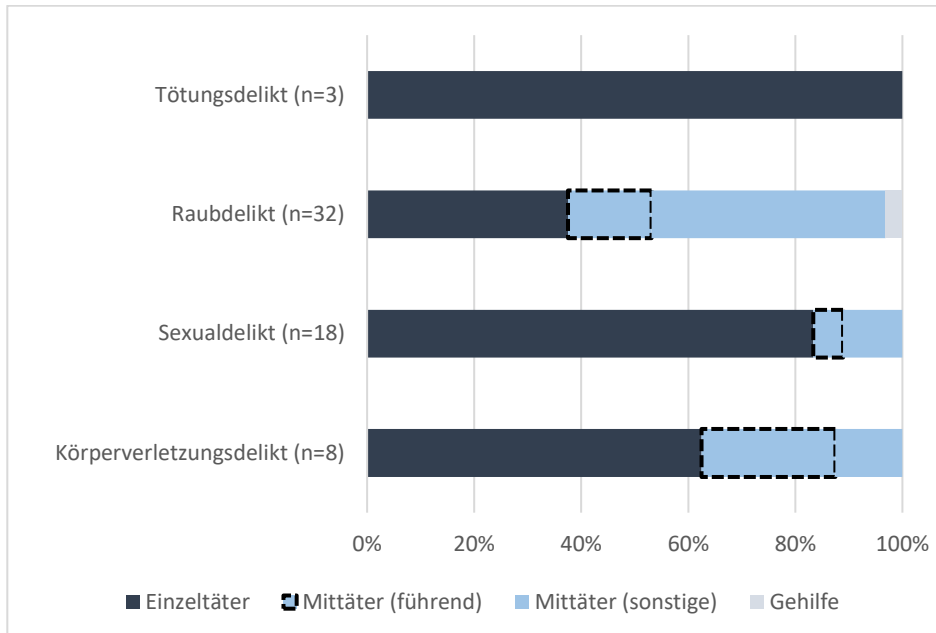
⁶⁸² Vgl. zu den rechtlichen Grundlagen oben, Kapitel 3.1.1.4.

⁶⁸³ Vgl. dazu unten, Kapitel 9.5.

9.1.3 Einzel- und Mittäterschaft

Auch bei den gefährlichen Rückfalltaten soll die Rolle des Täters in Bezug auf die jeweiligen Deliktskategorien wiedergegeben werden:

Schaubild 9-3: Einzel- sowie Mittäterschaft und Deliktskategorie der gefährlichen Rückfalltats⁶⁸⁴



Bei den Tötungsdelikten handelte der Täter in allen Fällen als Einzel Täter. Die höchste Quote der mittäterschaftlichen Tatbegehung ist bei den Raubdelikten zu verzeichnen. In etwa 60 % der Fälle war hier eine gemeinschaftliche Tatbegehung in Form der Mittäterschaft Grundlage der Verurteilung. In fünf Fällen ist die mittäterschaftliche Position des Pb. als führend oder initiiierend zu beschreiben. In der Gruppe der Raubdelikte findet sich ein Fall, in dem der Pb. als Gehilfe verurteilt wurde. Dieser ist der einzige Fall, in dem eine Teilnahmekonstellation das schwerste Delikt der Rückfallentscheidung bildet. Bei den Sexualdelikten ist der Anteil der Alleintäter mit über 80 % erwartungsgemäß hoch. Bei den wenigen Körperverletzungsdelikten werden fünf von acht Pbn. als Einzel Täter verurteilt, weiteren zwei Pbn. kommt als Mittätern initiiierende Stellung zu. Ein Pb. wird in dieser Deliktskategorie als Mittäter ohne herausragende Stellung verurteilt.

⁶⁸⁴ Absolutzahlen können mit Differenzierung der Gruppen des gefährlichen Rückfalls dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 9-4, n = 61.

9.1.4 Versuch und Vollendung

Die Taten des gefährlichen Rückfalls wurden zum ganz überwiegenden Teil vollendet. Mit nur drei von 61 unvollendeten Taten liegt die Quote versuchter Delikte bei etwa 5 %.⁶⁸⁵ Darunter befinden sich zwei Raubdelikte sowie ein Sexualdelikt, die alle als unechte Rückfalltaten nicht vollendet wurden. Ferner sind vier Taten zu verzeichnen, bei denen die Delikte der Bezugsentscheidung nur teilweise vollendet wurden. Hierzu zählen zwei Raubdelikte, ein Sexualdelikt sowie ein Körperverletzungsdelikt. Jedes dieser vier Delikte ist als echter gefährlicher Rückfall zu qualifizieren.

9.1.5 Rückfalltat und Delikt der Bezugsentscheidung

Tabelle 9-1 stellt die Deliktskategorien der Bezugsentscheidung und der Entscheidung des gefährlichen Rückfalls gegenüber:⁶⁸⁶

Tabelle 9-1: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung⁶⁸⁷

		Schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung				Gesamt
		Tötungsdelikte	Raubdelikte	Sexualdelikte	Körperverletzungsdelikte	
Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung	Tötungsdelikte	3	15	12	6	36
	Raubdelikte	0	13	2	1	16
	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	0	3	4	1	8
	Körperverletzungsdelikte	0	1	0	0	1
Gesamt		3	32	18	8	61

Tabelle 9-1 zeigt, dass sich die ehemaligen Tötungsdelinquenten, die mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung treten, auf alle Deliktskategorien verteilen, wobei freilich ein erneutes Tötungsdelikt selten ist. Die ehemaligen Raubdelinquenten werden zum Großteil ebenfalls wieder wegen eines Raubdeliktes verur-

⁶⁸⁵ Absolutzahlen können mit Differenzierung der Gruppen des gefährlichen Rückfalls dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 9–5, n = 61.

⁶⁸⁶ Einteilung der Delikte in die Gruppen nach dem schwersten Delikt einer Entscheidung nach oben dargestelltem Zuordnungsschlüssel; vgl. Kapitel 6.2.1.

⁶⁸⁷ Nur gefährlich rückfällige Pbn., bei denen die Straftaten der Rückfalltat ausgewertet werden konnten, n = 61. Die Absolutzahlen mit Unterteilung in echten und unechten gefährlichen Rückfall können dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 9–6.

teilt. Mit über 80 % bleiben hier die meisten Delinquenten ihrer Deliktskategorie erhalten. Von den gefährlich rückfälligen ehemaligen Sexualstraftätern tritt genau die Hälfte wieder mit einem gefährlichen Sexualdelikt in Erscheinung. Drei Pbn. dieser Gruppierung finden sich nun bei den Raubdelinquenten, einer bei den Tätern der Körperverletzungsdelikte wieder. Der Delinquent, der in der Bezugsentscheidung mit einem Körperverletzungsdelikt verurteilt wurde, wird mit einem Raudelikt gefährlich rückfällig.

9.2 Vorhersage der Rückfälle

Nachdem im vorangegangenen Kapitel der Umgang mit den Gutachtereinschätzungen durch die Praxis untersucht worden ist, werden in diesem Abschnitt nun die Prognosen der Gutachter aus dem Vollstreckungsverfahren dem tatsächlichen Verlauf, also einer Rückfälligkeit des Pb., gegenübergestellt.⁶⁸⁸ Dabei wird hier nur der gefährlichen Rückfall betrachtet.⁶⁸⁹ Freilich kann hierdurch nicht die Treffsicherheit von Prognosen im Vollstreckungsverfahren insgesamt untersucht werden. Denn das Untersuchungsdesign schloss Fälle erfolgreicher (also nicht wider-rufener) Strafrestaussetzungen aus, weil nur auf Vollverbüßer abgestellt wurde. Deshalb kann hier nur der Frage nachgegangen werden, ob die Gutachten die eingetretenen gefährlichen Rückfälle vorhergesehen haben bzw. umgekehrt die prognostizierte Gefährlichkeit nicht eingetreten ist.

9.2.1 Aussagen der Gutachter zu Lockerungen und Strafrestaussetzung und gefährlicher Rückfall

Zunächst stellt Tabelle 9-2 die finale Einschätzung der Gutachter im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung in Bezug auf die Fragestellung, ob Lockerungen erprobt werden können bzw. ob der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden kann, dem gefährlichen Rückfall der Pbn. gegenüber.

⁶⁸⁸ Vgl. hierzu auch die obige Darstellung zur Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter durch die Praxis, Kapitel 8.6.

⁶⁸⁹ Zur Rückfälligkeit mit feiner Differenzierung der Rückfallgruppen vgl.: Grindel, Dissertation (in Vorbereitung). Erste Ergebnisse bereits bei: Jehle/Grindel, Rückfälligkeit nach langen Jugendstrafen, S. 103 ff.

Tabelle 9-2: Aussagen des Gutachters zu Lockerungen und Straferstaussetzung und gefährliche Rückfälligkeit⁶⁹⁰

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
		Kein gefährlicher Rückfall	Echter gefährlicher Rückfall	Unechter gefährlicher Rückfall	Gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Kein Gutachten im Vollstreckungsverfahren		57	19	23	2	101
Äußerungen des Gutachters zur Erprobung von Lockerungen	Keine Äußerung	24	12	1	1	38
	Im Ergebnis dafür	16	2	3	0	21
	Im Ergebnis dagegen	2	1	0	0	3
	Völlig unsicher	2	0	0	0	2
Äußerungen des Gutachters zur Straferstaussetzung	Keine Äußerung	14	2	2	0	18
	Im Ergebnis dafür	8	2	0	0	10
	Im Ergebnis dagegen	22	11	2	1	36

Bei jenen 26 Pbn., bei denen der Gutachter sich zur Erprobung von Lockerungen äußert, treten sechs gefährliche Rückfälle auf, davon drei noch vor Erledigung der Bezugsjugendstrafe. Hier ist zu beachten, dass die Gutachter im Regelfall, also auch, wenn sie eine Gefährlichkeit des Pb. annahmen, für die Erprobung von Lockerungen votierten.⁶⁹¹ Bei nur einem dieser sechs Pbn. sprach sich der Gutachter gegen die Erprobung von Lockerungen aus. Dieser Pb. trat anschließend tatsächlich mit einem echten gefährlichen Rückfall in Erscheinung. Allerdings sind auch zwei Fälle zu verzeichnen, in denen der Gutachter gegen Lockerungen votierte, die nach endgültiger Entlassung innerhalb des Beobachtungszeitraumes keinen gefährlichen Rückfall aufwiesen.⁶⁹² Umgekehrt gibt es 16 Pbn., bei denen die Gutachter Lockerungen befürworteten und welche ebenfalls nicht mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung getreten sind. In Bezug auf die Einschätzungen

⁶⁹⁰ Darstellung der Absolutzahlen ohne Gewichtung, Tabellen sind separat im Anhang aufgeführt; vgl. Tabellen A 9–7 und A 9–8.

⁶⁹¹ Vgl. dazu oben, Kapitel 8.3.1, insb. Tabelle 8–4.

⁶⁹² Bezogen auf die gesamte Untersuchungsgruppe sind eben jene Fälle noch gewichtiger, da alle nicht gefährlich rückfälligen Pbn. mit 1,7722-facher Gewichtung in die Repräsentation der Untersuchungsgruppe eingehen. Vgl. dazu Kapitel 5.1.2.

der Gutachter zur Strafrestausschließung zeigt sich ein deutlicheres Bild. Unter den Fällen, bei welchen die Gutachter eine Strafrestausschließung ablehnen, finden sich tatsächlich die meisten gefährlichen Rückfälle. Von den 36 derart bewerteten Pbn. werden 14 gefährlich rückfällig. Damit sind es aber auch 22 Pbn., denen durch die Einschätzung der Gutachter die Chance auf eine vorzeitige Entlassung versagt wurde, die dann aber jedenfalls nicht mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung treten. Bei den zehn Pbn., bei denen die Gutachter eine Strafrestausschließung befürworten, treten zwei mit echten gefährlichen Rückfällen in Erscheinung. Bei der Strafrestausschließung zeigt sich also 22 false positives sowie 2 false negatives.⁶⁹³

9.2.2 Aussagen des Gutachters zur Gefährlichkeit und gefährlicher Rückfall

Nachdem im letzten Abschnitt konkret auf Empfehlungen der Gutachter zu Lockerungen und Strafrestausschließung eingegangen worden ist, soll nun noch einmal auf die allgemeine Einschätzung zur Gefährlichkeit der Pbn. abgestellt werden. Dazu wird die Einschätzung der Gutachter in Bezug auf zu erwartende Delikte dem Verlauf in der Praxis gegenübergestellt.

Tabelle 9-3: Aussagen der Gutachter zur Gefährlichkeit des Pbn. und gefährlicher Rückfall⁶⁹⁴

	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
	Kein gefährlicher Rückfall	Echter gefährlicher Rückfall	Unechter gefährlicher Rückfall	Gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Nicht gefährlich	15	1	2	0	18
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ohne Benennung der zu erwartenden Straftat bejaht	9	8	0	0	17
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit einer erheblichen Straftat bejaht	19	6	2	1	28
Keine Angabe	1	0	0	0	1
Kein Gutachten im Vollstreckungsverfahren	57	19	23	2	101
Gesamt	101	34	27	3	165

⁶⁹³ Die Quoten – berechnet mit 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. – betragen 56 % false positives und 3 % false negatives.

⁶⁹⁴ Tabellarische Darstellung der Absolutzahlen ohne Gewichtung.

In den 18 Fällen, in denen die Gutachter eine Gefährlichkeit ablehnen und dementsprechend auch keine erneuten Straftaten erwarten, treten drei Pbn. mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung. Das entspricht für die Gesamtgruppe rechnerisch einer Trefferquote von etwa 90 %.⁶⁹⁵ In den 17 Fällen, in denen die Gutachter eine erneute Straffälligkeit prognostizieren, sich aber nicht zu Art und Schwere der zu erwartenden Delikte äußern, sind acht gefährliche Rückfälle zu verzeichnen. Schließlich sind bei den 28 Pbn., die die Gutachter als sehr gefährlich einschätzen, bei denen also die Begehung erheblicher Delikte vorausgesagt wird, nur neun gefährliche Rückfälle zu verzeichnen. Bei 19 Pbn. hat sich die Einschätzung der Gutachter nicht bewahrheitet. Damit ergibt sich rechnerisch eine Trefferquote von nur 21 %.⁶⁹⁶ Diese äußerst geringe Quote ist unter zwei Aspekten zu relativieren: Zum einen ist es denkbar, wenn auch eher unwahrscheinlich, dass die Pbn. zum Zeitpunkt der Begutachtung tatsächlich noch sehr gefährlich waren und die gutachterliche Feststellung Initiator für therapeutische Maßnahmen oder eine erfolgreiche Entlassungsvorbereitung gewesen ist, sodass die Gefährlichkeit bis zur endgültigen Entlassung deutlich gemindert werden konnte. Zum anderen betrachtet diese Untersuchung als gefährlichen Rückfall erneute Verurteilungen mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe. Dies darf natürlich nicht mit dem Verständnis der unterschiedlichen Gutachter über erhebliche Straftaten gleichgesetzt werden.

⁶⁹⁵ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Diese 90 % beziehen sich auf die Untersuchungsgruppe mit ihren strengen Auswahlkriterien. Gerade an dieser Stelle ist für eine globale Betrachtung zu bedenken, dass eben jene Fälle, in welchen die Strafre斯塔ussetzung erfolgreich war, die betreffenden Personen nicht Teil der Untersuchungsgruppe werden. Daher ist zu vermuten – geht man davon aus, dass positive Prognosen häufiger zur Strafre斯塔ussetzung führen –, dass die Trefferquote in dieser Kategorie tatsächlich noch höher liegen muss.

⁶⁹⁶ Prozentangaben in diesem Abschnitt bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn.; vgl. oben, Kapitel 5.1.2.

9.3 Zusammenhänge mit zuvor diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen

In diesem Abschnitt werden diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen im Zusammenhang mit gefährlicher Rückfälligkeit betrachtet. Dazu stehen an dieser Stelle die Diagnosen aus dem Erkenntnis- und dem Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung zur Verfügung.

Schaubild 9-4: Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren und gefährlicher Rückfall (nur begutachtete Pbn.)⁶⁹⁷

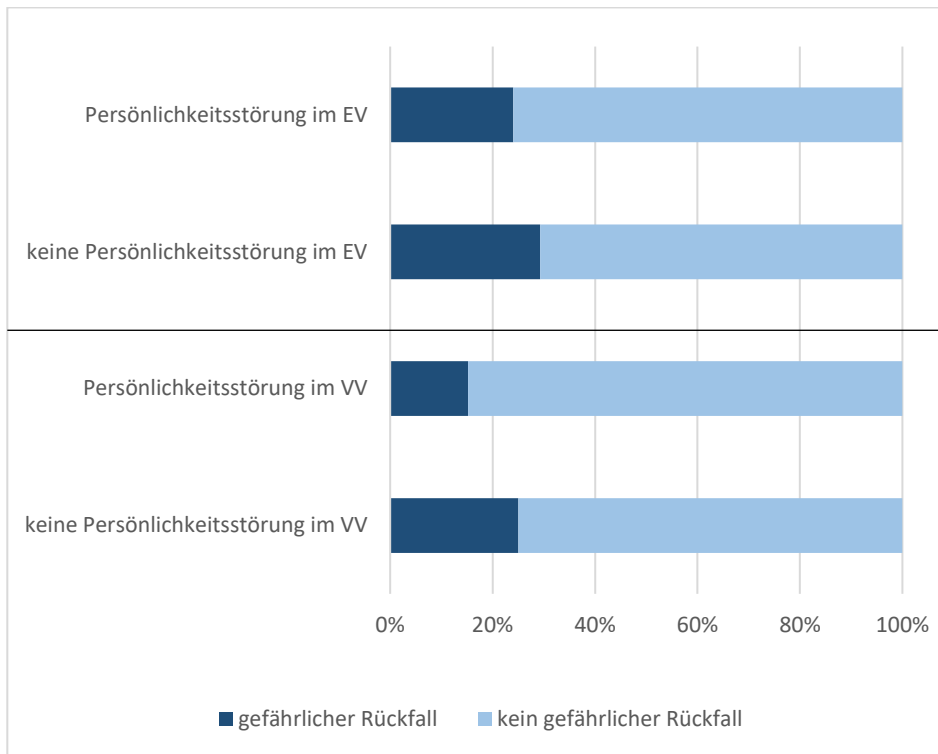


Schaubild 9-4 offenbart keine deutlichen Unterschiede. Dennoch ist bemerkenswert, dass sowohl bei den Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung im Erkenntnis- als auch im Vollstreckungsverfahren die Rückfallquote (wenn auch nur etwas) geringer ausfällt als bei den Pbn. ohne Diagnose. Im Zusammenhang mit einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren liegt die Quote gefährlicher Rück-

⁶⁹⁷ Bei 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn. Begutachtete Pbn. im EV: n = 181, begutachtete Pbn. im VV: n = 98. Vgl. zur Gewichtung Kapitel 5.2.3. Die Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. dazu Tabellen A 9-9 und A 9-10.

fälle bei den Pbn. mit Persönlichkeitsstörung bei 24 %, bei jenen ohne Diagnose bei 29 %.⁶⁹⁸ Im Zusammenhang mit einer Begutachtung im Vollstreckungsverfahren sind es bei Pbn. mit diagnostizierter Persönlichkeitsstörung 15 %, die mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung treten, bei jenen Pbn. ohne Diagnose sind es immerhin 25 %. Bei separater Betrachtung der jeweils größten Gruppe diagnostizierter Störungen, der dissozialen Persönlichkeitsstörung, zeigt sich in Bezug auf gefährliche Rückfälligkeit kein abweichendes Bild. Im Vollstreckungsverfahren sind es bei den Pbn. mit diagnostizierter dissozialer Persönlichkeitsstörung ebenfalls 15 %, die mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung treten. Bei Pbn. mit einer solchen Diagnose im Erkenntnisverfahren erhöht sich die Quote gefährlicher Rückfälligkeit auf etwa 28 %. Festzuhalten bleibt vor allem das Ergebnis, dass die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung im Vollstreckungsverfahren und damit zeitlich recht nahe an einer Entlassung in Freiheit, keinen Zusammenhang mit einem gefährlichen Rückfall zu haben scheint. Das gilt auch dann, wenn man nur die Pbn. mit dissozialer Persönlichkeitsstörung separat betrachtet.

9.4 Forensische Begutachtung bei Rückfalltätern

Von hier an werden nun nur noch die gefährlich rückfälligen Pbn. betrachtet, bei denen auch die Strafakte zur Rückfallentscheidung ausgewertet werden konnte. Die folgenden Aussagen beziehen sich daher immer auf 61 Pbn. Die Tabelle 9-4 differenziert die Arten des gefährlichen Rückfalls nach der Frage, ob im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat eine forensische Begutachtung durchgeführt wurde.

Tabelle 9-4: Begutachtung im Erkenntnisverfahren – Rückfall und Art des gefährlichen Rückfalls

		Echter gefährlicher Rückfall	Unechter gefährlicher Rückfall	Gesamt
Wurde im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat ein Gutachten erstattet?	Ja	25	11	36
	Nein	9	16	25
Gesamt		34	27	61

⁶⁹⁸ Prozentangaben im Text unter 1,7722-facher Berücksichtigung der nicht gefährlich rückfälligen Pbn.; vgl. oben, Kapitel 5.2.3.

Insgesamt liegt die Begutachtungsquote bei Rückfalltaten mit 36 begutachteten Pbn. in 61 Fällen bei 59 %. Dabei ist der Anteil begutachteter Pbn. bei Taten des echten gefährlichen Rückfalls mit 74 % deutlich höher als bei Taten, die einen unechten gefährlichen Rückfall darstellen. Dort sind es nur 41 % der Pbn., die durch einen Gutachter untersucht wurden.

Betrachtet man jene 36 Pbn., die im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat begutachtet wurden, mit Blick auf zuvor erstattete Gutachten, lässt sich feststellen, dass über 14 Pbn. in allen drei Stadien ein Gutachten erstattet wurde, d.h. im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren des Ausgangsurteils, sowie im Erkenntnisverfahren des Folgeurteils.⁶⁹⁹ Bei 16 weiteren Personen ging genau eine Begutachtung voraus. In allen diesen Fällen, in denen der Pb. im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung einmal begutachtet wurde, stammt das vorausgegangene Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung. Die Konstellation, dass nur im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung und dann im Erkenntnisverfahren bei der gefährlichen Rückfalltat begutachtet wurde, tritt nicht auf. Sechs der 36 Pbn. erhalten erst im Zusammenhang mit dem gefährlichen Rückfall ihre erste forensische Begutachtung. Bedenkt man hierbei allerdings, dass 14 Pbn. gefährlich rückfällig wurden, die im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung gar nicht begutachtet wurden, so sind es ebenfalls sechs Pbn., bei denen in keinem der drei Stadien eine Begutachtung durchgeführt wurde.⁷⁰⁰

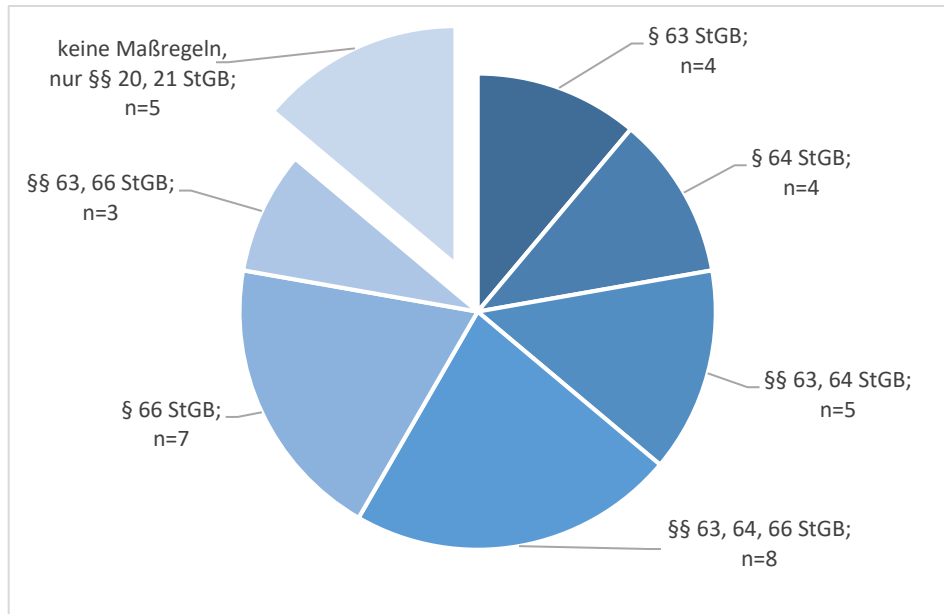
9.4.1 Anlass der Begutachtung

So wie es auch im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung der Fall war, sind auch im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat die Gutachten geprägt von Erwägungen zur Schuldfähigkeit der Pbn. Es soll sich der Gutachter in allen Gutachten zu Rückfalltaten zur Schuldfähigkeit des Pb. äußern. Allerdings sind Fragestellungen zu Voraussetzungen der einzelnen Maßregeln im Zusammenhang mit gefährlichen Rückfällen deutlich häufiger. Schaubild 9-5 zeigt, zu welcher Thematik sich der Gutachter neben Fragestellungen zur Schuldfähigkeit in seinem Gutachten äußern soll:

⁶⁹⁹ Absolutzahlen zur Begutachtung über die drei Stadien der Untersuchung finden sich in Tabelle A 9–11 im Anhang.

⁷⁰⁰ Vgl. dazu oben, Kapitel 8.1.1; in zwei Fällen konnte die Akte zum gefährlichen Rückfall nicht ausgewertet werden.

Schaubild 9-5: Anlass der Begutachtung im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls neben Erwägungen zur Schuldfähigkeit⁷⁰¹



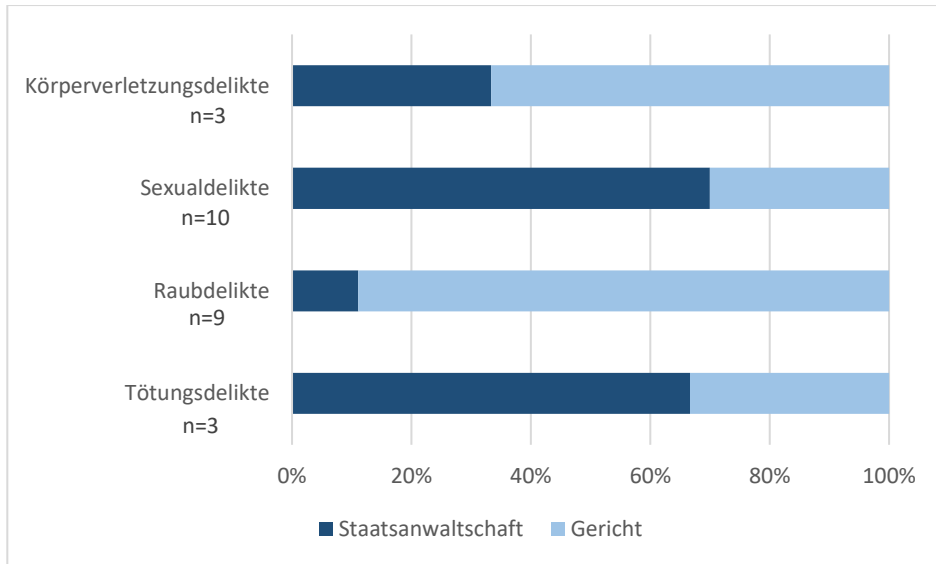
In nur 14 % der Begutachtungen im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat ist allein die Schuldfähigkeit des Pb. Gegenstand der Begutachtung. In 86 % der Gutachten geht es demnach auch um die Voraussetzungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung neben Erwägungen zur Schuldfähigkeit. In genau 50 % der begutachteten Rückfalltaten soll der Gutachter (auch) zu einer Unterbringung des Pb. in der Sicherungsverwahrung Stellung nehmen. Das verwundert kaum, wenn man bedenkt, dass jeder der Pbn. schon mehr als fünf Jahre Jugendstrafe verbüßt hat und nun wiederum der Begehung eines Gewalt- oder Sexualdeliktes beschuldigt wird. Jeweils in 11 % der begutachteten Fälle sind es Fragestellungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt, die neben die Begutachtung der Schuldfähigkeit treten. In 14 % der Begutachtungsfälle soll sich der Gutachter zu den Voraussetzungen beider Maßregeln äußern.

⁷⁰¹ Absolutzahlen und die Differenzierung nach echten und unechten gefährlichen Rückfällen sind dem Anhang zu entnehmen; vgl. Tabelle A 9–12, n = 36. § 63 StGB (Voraussetzungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus), § 64 StGB (Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt), § 66 StGB (Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung), jeweils als Fragestellung neben Einschätzungen zur Schuldfähigkeit des Pb.

9.4.2 Auftraggeber

Schaubild 9-6 zeigt die Initiatoren einer Begutachtung im Erkenntnisverfahren bei gefährlichen Rückfalltaten, aufgeschlüsselt nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung.⁷⁰²

*Schaubild 9-6: Auftraggeber der Begutachtung zur Rückfalltat nach schwerstem Delikt der Rückfallentscheidung*⁷⁰³



Bei den Sexualdelikten und den Tötungsdelikten (zwei von drei Fällen) wird in etwas weniger als 70 % der Fälle bereits die Staatsanwaltschaft tätig und zieht dann schon im Vorverfahren einen forensischen Sachverständigen hinzu. Bei den Körperverletzungsdelikten ist es einer von drei Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft als Auftraggeber der Begutachtung fungiert. Bei den Raubdelikten wird die Staatsanwaltschaft im Rahmen des gefährlichen Rückfalls am seltensten tätig. Hier geht die Initiative in fast 90 % der betrachteten Fälle vom Gericht aus.

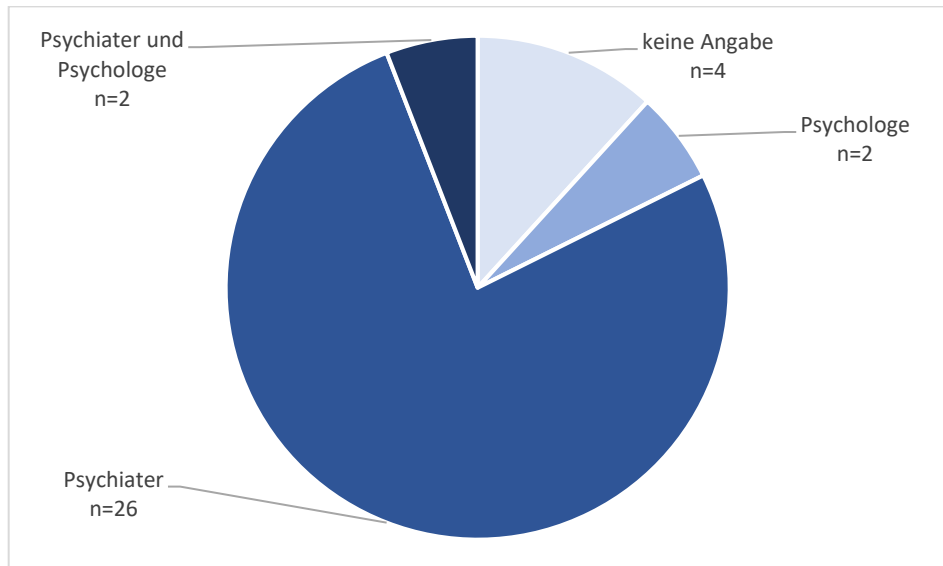
⁷⁰² Für die Einteilung der Deliktgruppen findet oben dargestellte Zuordnung Anwendung; vgl. Kapitel 6.2.1.

⁷⁰³ Ohne die Fälle, in denen der Auftraggeber nicht ermittelt werden konnte, n = 25. Absolutzahlen können dem Anhang entnommen werden; vgl. Tabelle A 9–13.

9.4.3 Durchführung der Begutachtung

Wie bereits für das Erkenntnis- und das Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung soll auch hier dargestellt werden, welche Profession der Gutachter innehat.

Schaubild 9-7: Fachrichtung des Gutachters bei der Begutachtung zum gefährlichen Rückfall⁷⁰⁴



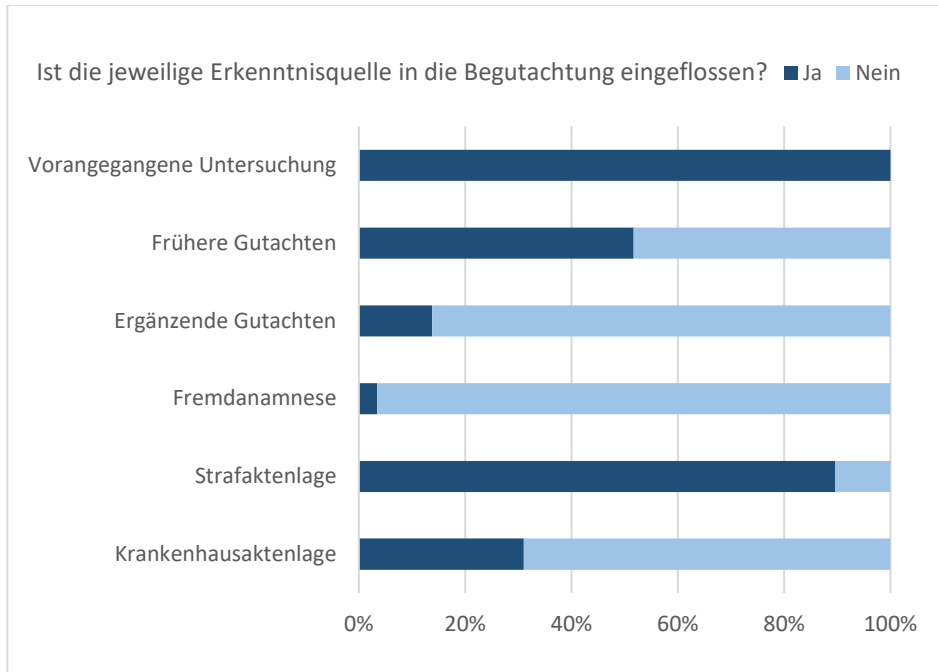
Bei vier Gutachten (12 %) konnte der Begutachtung keine Angabe zur Ausbildung des Gutachters entnommen werden. Im Übrigen setzt sich der bisher festgestellte Trend fort. So wird wiederum in drei von vier Fällen ein Psychiater mit der Begutachtung beauftragt. In 12 % der Fälle ist ein Psychologe beteiligt. Davon in jeweils der Hälfte der Fälle einmal als einziger Gutachter, sonst mit einem Psychiater zusammen. 12 Gutachter haben eine Zusatzqualifikation für die Untersuchung von Kindern- und Jugendlichen. Damit wird in etwas mehr als jedem dritten Gutachten ein derart geschulter Experte tätig. Freilich ist zu beachten, dass die betroffenen Pbn. zum Zeitpunkt der Rückfalltat ausschließlich (Jung-)Erwachsene waren. Eine forensische Zusatzqualifikation weisen im Übrigen nur 6 % der eingesetzten Gutachter auf.⁷⁰⁵

⁷⁰⁴ Darstellung der begutachteten Pbn., n = 34, zu den Absolutzahlen (mit Unterteilung in echte und unechte Rückfälle) vgl. Tabelle A 9–14 im Anhang.

⁷⁰⁵ Vgl. zu den Absolutzahlen sowie zur Differenzierung nach Art des gefährlichen Rückfalls Tabelle A 9–15 im Anhang, n = 36.

Schaubild 9-8 zeigt, auf welchen Erkenntnisquellen die Gutachten zu den Rückfalltaten basieren:

Schaubild 9-8: Erkenntnisquellen der Begutachtung bei gefährlichem Rückfall



In allen Fällen der Begutachtung im Verfahren gefährlicher Rückfälle hat eine persönliche Untersuchung des Pb. stattgefunden. In etwa 90 % der erstatteten Gutachten bezieht sich der Gutachter auf Aussagen der Strafakten, zu denen hier auch die Vollzugsakten der Bezugsentscheidung gezählt werden. In mehr als der Hälfte der Fälle bezieht der Gutachter Aussagen aus vorangegangenen Begutachtungen in die eigene Stellungnahme mit ein. Ergänzende Gutachten wurden in 14 % der Fälle einbezogen. Die Zahlen offenbaren wenig Überraschendes. Die Tendenzen sind ähnlich wie bei den vorausgegangenen Gutachten.

9.4.4 Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Rückfalltaten

Im Folgenden soll wie oben im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung der Zugang zur Begutachtung der Schuldfähigkeit über die Eingangsmerkmale des § 20 StGB geschaffen werden. Dazu stellt Tabelle 9-5 die durch die Gutachter angenommenen Eingangsmerkmale des § 20 StGB in die verminderte (oder aufgehobene) Schuldfähigkeit jenen durch die Gerichte angenommenen Merkmalen gegenüber:

Tabelle 9-5: *Schuldfähigkeitsbegutachtung bei gefährlichem Rückfall – Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei Gutachter und Gericht*⁷⁰⁶

		Ansicht des Gerichtes					Gesamt	
		Voll schuldfähig	Vermindert schuldfähig mit dem Eingangsmerkmal:			Schuldunfähig		
			SASA	KSS	KSS und SASA			
Keine Begutachtung		18	2	5	0	0	25	
Ansicht des Gutachters	Voll schuldfähig	24	0	1	0	0	25	
	Vermindert schuld- fähig mit Ein- gangsmerkmal:	SASA	0	6	0	0	0	6
		KSS	0	0	2	0	0	2
		KSS und SASA	0	0	0	2	0	2
	Schuldunfähig	0	0	0	0	1*	1	
Gesamt		42	8	8	2	1	61	
KSS= Krankhafte seelische Störung SASA= Schwere andere seelische Abartigkeit *Der schuldunfähige Pb. hat die Diagnose einer Krankhaften seelischen Störung								

Zunächst wird die Gruppe der Pbn. ohne Begutachtung betrachtet. Ohne Gutachten wird kein Pb. als schuldunfähig angesehen. Der Großteil, 72 % der Pbn., wird durch die Gerichte als voll schuldfähig verurteilt. Bei sieben der 25 nicht begutachteten Pbn. stellen die Gerichte auch ohne Begutachtung eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB fest bzw. nehmen diese zu Gunsten des Verurteilten an. In fünf dieser sieben Fälle gelangt das Gericht mit dem Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung zur Annahme der verminderten Schuldfähigkeit. Auch hier handelt es sich wieder um die Beeinflussung durch Alkohol. In zwei Fällen gelangen die Gerichte ohne die Stellungnahme eines Gutachters zur verminderten Schuldfähigkeit über die Annahme des Eingangsmerkmals der schweren anderen seelischen Abartigkeit. Diese beiden Fälle werden im Folgenden ausführlicher betrachtet:

⁷⁰⁶ Mit konkreter Aufschlüsselung nach echtem und unechtem Rückfall sind die Zahlen im Anhang zu finden; vgl. Tabellen A 9–17 und A 9–18, n = 61.

Einzelfalldarstellungen:

Das erste dieser zwei Urteile betrifft eine Strafbarkeit wegen schweren Raubes. Der Verurteilte ist seit vielen Jahren drogenabhängig. Zur Finanzierung seines Drogenbedarfs hat der Pb. mit vorgehaltener Pistolenattrappe die Kassiererin eines Textilgeschäftes bedroht und so einen nicht unerheblichen Bargeldbetrag erbeutet. Erst im Rahmen der Strafzumessung geht ein recht kurzer Abschnitt des ohnehin sehr knapp gehaltenen Urteils auf die verminderte Schuldfähigkeit ein: *„Strafmildern wirkt sich vor allem aus, dass sich der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nach seinem erneuten Rückfall in den Drogenkonsum in einer persönlichen und finanziellen Krisensituation befand. [...] Der Angeklagte handelte zur Tatzeit außerdem möglicherweise unter den einsetzenden Symptomen des Entzuges, so dass die Kammer von daher zu seinen Gunsten von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB ausgeht.“* In diesem Fall ist die schwere andere seelische Abartigkeit also damit begründet, dass bei dem Angeklagten möglicherweise Entzugssymptome eingesetzt haben könnten. Das Vorliegen von schweren Persönlichkeitsveränderungen⁷⁰⁷ oder zumindest die Angst vor schweren Entzugserscheinungen,⁷⁰⁸ wie sie von der Rechtsprechung verlangt werden, um eine verminderte Schuld begründen zu können, sind zumindest aus dem Urteil nicht ersichtlich. Auch gibt das Gericht keinerlei Auskunft darüber, wie die Sucht auf die Steuerungsfähigkeit des Pb. Einfluss ausgeübt habe.

Das zweite Urteil, in dem das Gericht eine schwere andere seelische Abartigkeit ohne sachverständige Begutachtung annimmt, betrifft eine Strafbarkeit wegen besonders schwerer sexueller Nötigung. Hierbei handelte es sich um Taten, die als unechter gefährlicher Rückfall während der Strafvollstreckung im Zusammenhang mit einer Strafrestausssetzung stattfanden. Das Urteil bezieht sich hierbei ausdrücklich auf ein Gutachten, welches im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung erstattet wurde. Allerdings fand diese Begutachtung etwa sechs Jahre vor der nun zu bewertenden Tat statt. In dem vorausgegangenen Gutachten formuliert der forensische Sachverständige wie folgt:

„Der Angeklagte verfügt über eine durchschnittliche intellektuelle Befähigung, die ausreichend zur Aneignung entsprechenden Normenwissens ist. Bei dem Angeklagten konnten wir jedoch eine schwere Persönlichkeits-Entwicklungsstörung, die ihre Wurzeln in der frühen Kindheit hat, diagnostizieren. Diese Persönlichkeits-Entwicklungsstörung zeigt sich vorrangig in einer defizitären Ausbildung der Ich-Struktur, d. h. einer mangelnden Impulskontrolle, einer mangelhaften Affektdifferenzierung und Bindungsgestaltung. [...] Zum Zeitpunkt der Tat lag bei dem Beschuldigten, bei dem eine schwere Persönlichkeits-Entwicklungsstörung entsprechend einer schweren anderen seelischen Abartigkeit nachzuweisen ist, eine nicht unerhebliche alkoholische Beeinflussung vom Grad ei-

⁷⁰⁷ StV 1989, 103; NStZ-RR 1997, 225; Fischer, StGB, § 21, Rn. 13.

⁷⁰⁸ Ebd.; NStZ 1989, 17; 1999, 448; 2001, 81 f.; 2003, 317.

nes mittleren Rauschzustandes vor. Diese alkoholische Beeinflussung dürfte das Hemmungsvermögen des Beschuldigten, insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsstörung, die durch eine mangelhafte Impulskontrolle, eine mangelhafte Affektdifferenzierung und eine Frustrationstoleranz gekennzeichnet ist, in so starkem Maße beeinträchtigt haben, dass seine Fähigkeit, seine vorhandene Unrechtseinsicht motivational auf sein Handeln einwirken zu lassen, erheblich vermindert war.“

Im Urteil der Rückfallentscheidung heißt es zur Persönlichkeit des Angeklagten: *„Bei dem Angeklagten liegt eine schwere Persönlichkeits-Entwicklungsstörung vor, die ihre Wurzeln in der frühen Kindheit hat. [...] Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Angeklagte schuldig der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall in drei Fällen, jeweils begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit. [...] Hinsichtlich des Angeklagten war strafmildernd zu berücksichtigen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass er zur Tatzeit im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB gehandelt hat wegen der bei ihm vorliegenden schweren Persönlichkeits-Entwicklungsstörung.“*

In zweierlei Hinsicht offenbart das Urteil zur Rückfallentscheidung erhebliche Defizite: Zum einen wird verkannt, dass im Rahmen der Bezugsentscheidung zur gestörten Entwicklung der Persönlichkeit des Pb. ein nicht unerheblicher Einfluss durch Alkohol hinzuge treten ist, welcher wohl auch damals nur im Zusammenspiel mit der Entwicklungsstörung zur Annahme der verminderten Schuld des Pb. durch den Gutachter geführt hat. In der Entscheidung zum gefährlichen Rückfall war ein konstellativer Faktor Alkohol allerdings nicht vorhanden. Zum anderen, und das wiegt deutlich schwerer, wurde vor sechs Jahren eine Persönlichkeits-Entwicklungsstörung diagnostiziert. Der Pb. war zum damaligen Zeitpunkt 19 Jahre alt. Mit nunmehr 25 Jahren wird die Entwicklung der Persönlichkeit sicherlich weitere Schritte getan haben. Ohne erneute Begutachtung ist es schwer möglich festzustellen, ob die Entwicklung in eine manifestierte Störung gemündet ist oder ob sich beim Pb. Besserungen ergeben haben. Jedenfalls kann ein pauschaler Verweis auf die Diagnose einer Entwicklungsstörung, welche vor sechs Jahren diagnostiziert wurde, in keiner Weise die Annahme verminderter Schuldfähigkeit rechtfertigen. Vorliegend wirkt die Feststellung der verminderten Schuld ausschließlich zugunsten des Angeklagten auf den Strafrahmen ein, womit sich für den Pb. zumindest keine negativen Auswirkungen ergaben.

Betrachtet man nun die Fälle, in denen die Pbn. forensisch begutachtet wurden, so ergibt sich ein deutlich homogeneres Bild, als es sich in Bezug auf die Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung gezeigt hat.⁷⁰⁹ Die in Tabelle 9-5 grau unterlegten Felder erfassen jene Fälle, in denen die Einschätzungen

⁷⁰⁹ Vgl. Aufstellung zur Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung, oben, Tabelle 7.2 in Kapitel 7.4.1.

durch die Gutachter sowie die Entscheidungen durch die Gerichte im Ergebnis mit den gleichen Eingangsmerkmalen des § 20 StGB die Dekulpation des Pb. befürworteten. In 35 von 36 Fällen (97 %) sind sich Gutachter und Gericht in Bezug auf die anzuwendenden Eingangsmerkmale und die Einschätzung des Pb. als zur Tatzeit vermindert schuldfähig (in einem Fall sogar schuldunfähig) einig. Nur in einem Fall sieht der Gutachter keine die Schuldfähigkeit beeinflussenden Faktoren. Das Gericht nimmt aber dennoch eine verminderte Schuld über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung an.

Einzelfalldarstellung:

In diesem Fall, das Eingangsmerkmal des § 20 StGB legt es schon nahe, war wiederum Alkohol als Grund der verminderten Schuldfähigkeit zu diskutieren. Im Urteil heißt es hierzu: „*Anders als der Sachverständige hat die Kammer bei den Taten zum Nachteil des Zeugen eine alkoholbedingte erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit letztlich nicht ausschließen können. Der Sachverständige hat seine Auffassung von bei dem Angeklagten voll aufrechterhalten gebliebener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit damit begründet, dass seine Angaben zum Alkoholkonsum im Gegensatz zu denen des Zeugen völlig übertrieben erschienen und das Leistungsbild des Angeklagten keine nennenswerten Einschränkungen von Einsichts- oder Steuerungsvermögen erkennen lasse. Indes erscheinen weder die Angaben des Angeklagten noch die des Zeugen sehr zuverlässig.* [Es folgen nähere Ausführungen zur Alkoholaufnahme.] *Bei einer derart hohen Alkoholbelastung und den dürftigen Erkenntnissen zu seiner inneren Verfassung hat die Kammer nicht ausschließen können, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit erheblich beeinträchtigt gewesen ist.*“

Hier stellt das Gericht also eigene Überlegungen zur Alkoholisierung des Täters bei Tatbegehung an und weicht ausdrücklich von der Einschätzung des Sachverständigen ab. Positiv ist hierbei festzuhalten, dass das Urteil die entgegenstehende Meinung des Sachverständigen darstellt und begründet davon abweicht. Dazu handelt es sich bei der Feststellung und Bewertung der Blutalkoholkonzentration auch eben nicht um ein Themenfeld, in dem der erkennenden Strafkammer per se die Sachkompetenz abzusprechen wäre.

Insgesamt zeigt sich im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung ein größerer Konsens zwischen den Einschätzungen der Gutachter und der Bewertung durch die Gerichte, als dies im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung festzustellen war.

9.4.5 Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen

Abschließend sollen die in der forensischen Begutachtung bei gefährlichen Rückfalltaten diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen aufgezeigt werden, bevor im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit Maßregelangeboten betrachtet wird.

Tabelle 9-6: Im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen

Art der diagnostizierten Störung	Echter gefährlicher Rückfall	Unechter gefährlicher Rückfall	Gesamtanteil an begutachteten Pbn.
Keine Persönlichkeitsstörung	6	3	25 %
Paranoide Persönlichkeitsstörung	1	0	2,7 %
Dissoziale Persönlichkeitsstörung	10	5	41,7 %
Schizoide Persönlichkeitsstörung	1	0	2,7 %
Narzisstische Persönlichkeitsstörung	0	1	2,7 %
Emotional instabile Persönlichkeitsstörung	0	1	2,7 %
Kombinierte Persönlichkeitsstörung	4	0	11,1 %
Mehrere Persönlichkeitsstörungen	4	0	11,1 %
Persönlichkeitsstörungen gesamt	19	8	75 %

Drei von vier im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls begutachteten Pbn. erhalten die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Wie erwartet, dominiert mit 42 % die Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung. Jene vier Pbn., bei denen mehrere Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert wurden, leiden allesamt

auch unter der dissozialen Persönlichkeitsstörung.⁷¹⁰ Zudem haben alle vier Pbn. mit der Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung dissoziale Ausprägungen. Somit sind es zusammengenommen fast zwei Drittel der begutachteten Pbn., die eine Störung mit dissozialer Ausprägung aufweisen. Die übrigen diagnostizierten Störungen kommen jeweils bei nur einem Pb. vor.

Betrachtet man nun von dieser letzten Ebene der Begutachtungen aus die über den gesamten Untersuchungsverlauf gestellten Diagnosen, so lassen sich kaum Konstanten ablesen.⁷¹¹ Von den 12 Pbn., die im Zusammenhang mit der Rückfalltat begutachtet wurden und keine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert bekamen, waren neun im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung mindestens einmal untersucht worden. Von diesen neun hatten sechs in genanntem Zusammenhang keine einschlägige Diagnose erhalten.

Betrachtet man jene 27 Pbn., denen mit der Begutachtung zur Rückfalltat eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wird, zeigt sich, dass von diesen 27 Pbn. 11 bereits zuvor die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhalten hatten. Weitere 11 waren bei den Begutachtungen zur Bezugsentscheidung diagnostisch unauffällig gewesen, fünf dieser 27 Pbn. waren im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung gar nicht begutachtet worden.

Von den 15 Pbn., die einen gefährlichen Rückfall aufweisen, aber hierzu nicht forensisch untersucht wurden, waren sechs auch zuvor gar nicht begutachtet worden. Bei vier dieser 15 Pbn. war in den Begutachtungen zur Bezugsentscheidung eine Persönlichkeitsstörung festgestellt worden.

9.5 Maßregelvollzug und Sicherungsverwahrung

Bei der Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in der Sicherungsverwahrung ist ein forensischer Sachverständiger zu hören, § 246a I StPO. So soll es Gegenstand dieses letzten Abschnitts zur Rückfalltat sein, die Aussagen der Gutachter zur Maßregelanzuordnung den Entscheidungen der Gerichte gegenüberzustellen und dabei die Pbn. mit diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen gesondert zu betrachten. Wie eingangs dargestellt, waren es 18 Fälle der Begutachtung, in denen der Gutachter (neben anderen Fragestellungen) auch auf die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingehen sollte.⁷¹² In 20 Fällen waren die Voraussetzungen des § 63 StGB, also für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, und in 17 Fällen jene des § 64, also für die Unterbringung in einer

⁷¹⁰ Hierbei handelt es sich um drei Pbn. mit der Diagnose einer dissozialen sowie einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung und einen Pb. mit der Diagnose einer dissozialen und emotional instabilen Persönlichkeitsstörung.

⁷¹¹ Vgl. zur ausführlichen Gegenüberstellung der Diagnosen über die drei Ebenen dieser Untersuchung Tabelle A 9–20 im Anhang.

⁷¹² Absolutzahlen zu diesem Abschnitt sind dem Anhang, Tabelle A 9–12, zu entnehmen.

Entziehungsanstalt, Gegenstand der Beauftragung des forensischen Sachverständigen. Tabelle 9-7 zeigt die Einschätzungen durch den Gutachter und die Entscheidung des Gerichtes zur Rückfalltat:

Tabelle 9-7: Aussagen der Gutachter zu den Voraussetzungen der Unterbringung im Maßregelvollzug und Entscheidung des Gerichtes⁷¹³

			Entscheidung des Gerichtes:				Gesamt
			Anordnung der Unterbringung in			Keine Maßregel	
			§ 63	§ 64	§ 66		
Ansicht des Gutachters zur Verantwortlichkeit und den Voraussetzungen einer Unterbringung	Voll schulfähig	Keine Maßregel	0	1	0	11	12
		§ 64	0	3*	0	0	3
		§ 66	0	1	7	1	9
	Vermindert schulfähig:	Keine Maßregel	0	0	0	2	2
		§ 63	4	0	0	0	4
		§ 64	0	2	0	0	2
		§ 66	0	0	1	0	1
		§§ 63 und 66	(1)**	0	1**	0	1
		§§ 64 und 66	0	1***	0	0	1
	Schuldunfähig		1	0	0	0	1
Gesamt			5	8	9	14	36
<p>* In einem Fall mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung, § 66a StGB ** Der gleiche Pbn., es wurde sowohl die Unterbringung nach § 63 StGB als auch Sicherungsverwahrung angeordnet *** Aber als voll schulfähig verurteilt</p>							

22 von 36 Pbn., die im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung begutachtet wurden, und damit über 60 %, erhalten in der Rückfallentscheidung die Anord-

⁷¹³ Darstellung der 36 Pbn., die im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung forensisch begutachtet wurden.

nung einer Unterbringung im Maßregelvollzug. Davon sind es fünf Pbn., bei denen die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Acht Pbn. werden neben einer Freiheitsstrafe zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt, bei einem von ihnen wird zudem die Sicherungsverwahrung vorbehalten. Bei neun Pbn. wird neben der Verurteilung die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Ganz überwiegend besteht zwischen den Gutachtern und den Gerichten Einigkeit. Bei 13 der 14 Pbn., bei denen die Gutachter die Voraussetzungen einer Unterbringung nicht feststellen, erfolgt tatsächlich keine Anordnung einer Unterbringung. Bei einem Pb. wird aber eine Unterbringung nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Einzelfalldarstellung:

Dieser Fall offenbart allerdings bei näherer Betrachtung keine direkten Widersprüche zwischen den Einschätzungen durch Gutachter und Gericht. Zwar spricht sich der Gutachter nicht ausdrücklich für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus, dem Gutachten sind aber einer Unterbringung dienliche Passagen zu entnehmen:

„Es bleibt festzuhalten, dass der Proband, obwohl er sich in einer Bewährungszeit befand, jetzt erneut unter Alkoholkonsum durch aggressives Verhalten auffiel. Er selbst gibt jetzt an, dass er davon ausgeht, dass es ohne den Alkohol nicht zu diesen aggressiven Übergriffen gekommen wäre. Auf der anderen Seite ist anzumerken, dass die in der Haft gefassten guten Vorsätze, keinen Alkohol mehr zu trinken, nach Entlassung aus der Haft nicht lange anhielten. [...] Die Zukunftsprognose wird sicherlich mit durch den weiteren Alkoholkonsum des Probanden bzw. ein mögliches Abstinenzverhalten beeinflusst, insofern ist davon auszugehen, dass eine diesbezügliche Behandlung einen günstigen Einfluss auf die Zukunftsprognose haben kann. Bisher kam es immer wieder durch das Zusammenwirken von Persönlichkeitsfaktoren und Alkoholeinfluss zu Straftaten. Wenn es nicht gelingt, diesen Teufelskreis zu durchbrechen, ist bezüglich der Zukunftsprognose große Skepsis angebracht.“

Es fehlt in dem dargestellten Gutachten allerdings an Aussagen des Gutachters zu einem „Hang“ i.S.d. § 64 StGB. Auch die Gefährlichkeit des Angeklagten und Aussagen zu den Erfolgsaussichten einer Behandlung muss man zwischen den Zeilen herauslesen. Selbst das Urteil nimmt zu den genannten Punkten keine klare Haltung ein. Zur Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB heißt es hier:

„Aus diesem Grund⁷¹⁴ hat der Sachverständige, worin ihm das Gericht folgt, darauf verwiesen, dass die weitere Entwicklung des Angeklagten und seine zukünftige Auffälligkeit oder Nicht-Auffälligkeit in hohem Maße davon abhängig sind, wie der Angeklagte es lernt, mit Alkohol umzugehen. Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass Alkohol dasjenige ist, was die Zukunftsprognose des Angeklagten mitprägen wird. Wenn er nicht vom Alkoholkonsum – insbesondere im Übermaß – lassen kann, ist seine Zukunftsprognose ‚bedenklich‘. Ohne Alkoholkonsum hat der Angeklagte Aussicht auf eine Verbesserung seiner Zukunftsprognose. Seine Unterbringung nach Maßgabe des § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt war daher anzuordnen.“

Bei allen Pbn., bei denen die Gutachter die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus feststellen, erfolgt auch tatsächlich die Anordnung dieser Maßregel. Für die Einschätzungen zur Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB gilt dies – mit der oben genannten Ausnahme – ebenso. Damit ist im Bereich der §§ 63 und 64 StGB die größte Konsistenz zwischen Einschätzungen der Gutachter und Entscheidungen der Gerichte festzustellen.

Vereinzelte Abweichungen zeigen sich nun noch im Bereich jener Pbn., bei denen die Gutachter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorschlagen. Ein Pb. erhält hier gar keine Maßregelanordnung, zwei weitere werden in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB untergebracht. Ein Blick in die betreffenden Akten gibt Aufschluss über die Fallkonstellationen:

Einzelfalldarstellungen:

Der erste der drei darzustellenden Fälle ist schnell behandelt und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Hier kam es zu keiner Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, weil die formellen Voraussetzungen nicht vorlagen. Auch wenn der Gutachter vorliegend einen Hang und eine Gefährlichkeit feststellt, müssen doch die Voraussetzungen von § 66 I bis III StGB erfüllt sein, damit Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Daran fehlt es hier, weil keine entsprechenden Vorstrafen vorlagen.

Auch der zweite der Fälle, die hier dargestellt werden sollen, hält kaum Überraschungen bereit. Der Gutachter nimmt hier die Voraussetzungen sowohl einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt als auch in der Sicherungsverwahrung als gegeben an. Das Gericht sieht es in diesem Fall, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend, als ausreichend an, den Pb. in einer Entziehungsanstalt unterzubringen. Darüber hinaus herrscht Einigkeit bezüglich der Einschätzungen zu den Voraussetzungen der betrachteten Maßregeln.

⁷¹⁴ Gemeint sind dissoziale Verhaltensweisen, die durch Alkoholkonsum befördert werden.

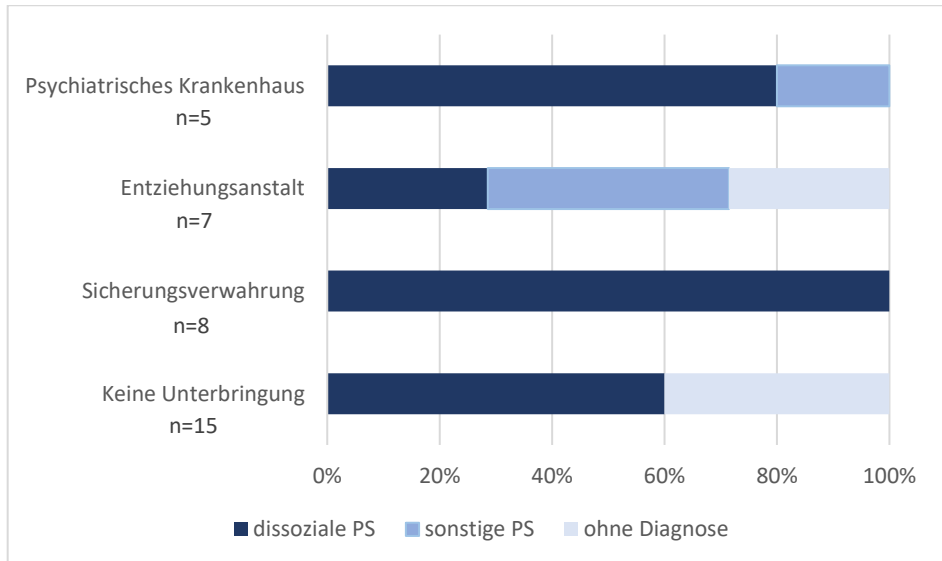
Nur im letzten der darzustellenden Fälle vertreten Gutachter und Gericht tatsächlich inhaltlich unterschiedliche Positionen. Zunächst attestiert der Gutachter dem Pb. „fast alle Merkmale einer dissozialen Persönlichkeit, wie sie im ICD-10 unter F60.2 aufgeführt werden“. Zu den gutachterlichen Fragestellungen äußert sich der Gutachter wie folgt: „Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte ist derzeit von einer stark ausgeprägten kriminellen Neigung auszugehen. [...] Die dissoziale Persönlichkeitsstörung erreicht von ihrem Schweregrad her nicht die Voraussetzungen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit. [...] Eingangsmerkmale gem. § 20 StGB liegen somit nicht vor. Nach den Ausführungen zur Frage der Schuldfähigkeit liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nicht vor. Der vom Angeklagten vorgetragene Suchtmittelkonsum im Tatzeitraum hat nicht zu einer körperlichen Abhängigkeit geführt. Aber auch eine psychische Abhängigkeit hat nicht vorgelegen, da der im wesentlichen benannte Kokainkonsum mit Sicherheit übertrieben ist. [Es folgt eine Begründung zu den aus Gutachtersicht übertriebenen Angaben des Angeklagten.] Damit liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht vor. [Es folgen Ausführungen zu fehlender Reue des Angeklagten, dazu, dass die begangenen Straftaten nicht ansatzweise aufgearbeitet wurden, zu Fehlritten während der Führungsaufsicht und zu Verfehlungen während der vorausgegangenen Untersuchungshaft.] Unter Berücksichtigung aller derzeit vorliegenden Gesichtspunkte ist der Angeklagte aus forensisch-psychiatrischer Sicht als gefährlicher Hangtäter im Sinne des § 66 StGB einzustufen. Nach seinem Verhalten in der jüngsten Vergangenheit gibt es auch keine Anhaltspunkte, die Zweifel an seiner Gefährlichkeit begründen können.“ Das Gericht geht zunächst, anders als der Sachverständige, von einer verminderten Schuldfähigkeit aus, da es im Besonderen die Auswirkungen der Alkoholisierung des Täters bei Tatbegehung nicht sicher einschätzen kann. Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung formuliert das Gericht im Urteil wie folgt: „Nach § 64 I StGB war die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Dieser hat nämlich den Hang, im Übermaß Alkohol und andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen. Die verfahrensgegenständlichen Taten sind jedenfalls mitursächlich auf diesen Hang zurückzuführen. Ohne dessen Behandlung besteht die Gefahr, dass der Angeklagte in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Seine Behandlung in einer Entziehungsanstalt verspricht auch hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg. Allerdings hat der Sachverständige die Ansicht vertreten, bei dem Angeklagten sei kein Hang zur Zusichnahme von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln im Übermaß festzustellen. [...] Mit den von ihm angelegten Kriterien hat sich der Sachverständige indes die Sicht auf einen Hang im Sinne des § 64 I StGB gestellt. Wenn dem Sachverständigen auch darin zu folgen ist, dass die vom Angeklagten angegebene Kokainmenge übertrieben erscheint, weil sie mit den Befunden an Armen und Beinen nicht in Einklang zu bringen ist, bleibt doch zu konstatieren, dass der Angeklagte seit frühester Kindheit an Alkohol und Drogen gewöhnt ist und diese in Freiheit ständig im Übermaß konsumiert. [Es

folgen Ausführungen zum Konsumverhalten des Angeklagten.] *Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, dass bei dem Angeklagten eine auf psychische Dispositionen zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren. Versteht man den Hang im Sinne des § 64 StGB so, ist auch nach Ansicht des Sachverständigen von einem Hang des Angeklagten auszugehen.* Es folgen noch Ausführungen zur Erfolgsaussicht der Behandlung und zur Gefährlichkeit. Das Gericht ordnet die Unterbringung nach § 64 StGB an. Eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung scheitert an den formellen Voraussetzungen des Gesetzes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die zunächst herausgestellten Abweichungen zwischen Gutachten und Gericht nach der Lektüre der Entscheidungen und der Gutachten selbst als materiell gering herausgestellt haben. In Bezug auf die Sicherungsverwahrung sind formale Anforderungen der häufigste Grund, warum die Gerichte den Einschätzungen der Gutachter nicht folgen.

Abschließend wird der Anteil jener Pbn. mit diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen an den durch die Gerichte mit einer Maßregel belegten Pbn. aufgezeigt.

Schaubild 9-9: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen bei angeordneten Maßregeln bei gefährlichen Rückfällen⁷¹⁵



⁷¹⁵ Absolutzahlen sind dem Anhang zu entnehmen; vgl. Tabelle A 9–21, n = 35; ausgenommen ist jener Pbn., der sowohl eine Unterbringung nach § 66 StGB als auch nach § 66 StGB erhält - und das ohne diagnostizierte Persönlichkeitsstörung.

Bei der Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus weisen alle betroffenen Pbn. eine Persönlichkeitsstörung auf. Bei 80 % der Pbn. wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Bei der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist die Quote der dissozial persönlichkeitsgestörten Pbn. am geringsten. Dafür finden sich hier die meisten Pbn. mit sonstiger Persönlichkeitsstörung. Alle Pbn., die in der Sicherungsverwahrung untergebracht wurden, weisen die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung auf. Bei der Lektüre der Gutachten war besonders auffällig, dass jener Diagnose bei den Stellungnahmen zur Gefährlichkeit des Pb. und zum Hang im Sinne des § 66 StGB zentrale Bedeutung zukam. Die Pbn., die in der Entscheidung zur Rückfalltat ohne Maßregelanordnung abgeurteilt wurden, weisen zu 60 % Persönlichkeitsstörungen auf, wobei hier ausschließlich dissoziale Persönlichkeitszüge durch die Gutachter festgestellt wurden.⁷¹⁶

9.6 Zusammenfassung zum Rückfall

64 Pbn. der Untersuchungsgruppe sind mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung getreten. Bei 61 Pbn. konnten die Straftaten zur Rückfalltat ausgewertet werden. Von diesen 61 Pbn. traten 34 mit einem echten gefährlichen Rückfall in Erscheinung.

Im Zusammenhang mit den Taten, die diesen gefährlichen Rückfällen zugrunde liegen, bleibt festzuhalten, dass sich die Deliktsstruktur im Vergleich zur Bezugsentscheidung deutlich verschoben hat. So sind es bei den gefährlichen Rückfällen nun zum Großteil Raub- und Sexualdelikte, mit denen die Täter in Erscheinung treten. Die Tötungsdelikte, die in der Bezugsentscheidung dominierten, sind mit 5 % im Rückfall kaum mehr vertreten. Es herrscht die Einzeltäterschaft, und zwar vor allem bei den Tötungs- und Sexualdelikten vor. Sanktion der Rückfalltat ist in nur einem Fall die lebenslange Freiheitsstrafe. In einem weiteren Fall wird wegen Schuldunfähigkeit allein die Unterbringung des Pb. im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Mehrzahl der Pbn. wird zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt, überwiegend bei gleichzeitiger Anordnung einer Maßregel.

Im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung wurden 72 % der Pbn. forensisch begutachtet. In fast allen Fällen waren dabei auch Fragestellungen die Voraussetzungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung betreffend Gegenstand der Untersuchung. In allen Fällen sollte der Gutachter auch Stellung zur Schuldfähigkeit des Pb. beziehen. Wie schon bei der Bezugsentscheidung wurde

⁷¹⁶ In diesem Abschnitt wurden die kombinierten Persönlichkeitsstörungen sowie Mehrfachdiagnosen alle unter die dissoziale Persönlichkeitsstörung gefasst, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Sowohl bei den mehrfachen Diagnosen als auch bei den kombinierten Störungen war in jedem Fall ein dissozialer Anteil gegeben. Vgl. zu den Absolutzahlen mit Aufschlüsselung der einzelnen Störungen Tabelle A 9–21 im Anhang.

die Staatsanwaltschaft überwiegend bei den schwereren Delikten als Initiator tätig. Ebenfalls wiederholt sich das Bild, dass Psychiater deutlich häufiger zur Begutachtung herangezogen werden als Psychologen.

Betrachtet man die Ansichten der Gutachter und die Entscheidungen der Gerichte, herrscht ganz überwiegend Einigkeit zwischen den Beteiligten. Nur in Einzelfällen weichen die Gerichte von den Stellungnahmen der Gutachter ab.

Bei der Betrachtung von Persönlichkeitsstörungen dominiert die dissoziale Persönlichkeitsstörung das Bild der gestellten Diagnosen. Alle anderen Diagnosen sind als Einzelfälle zu werten. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung wird von den Gutachtern, aber auch von den Gerichten zur Begründung der Gefährlichkeit des P.b. sehr häufig herangezogen. Soweit sowohl im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung als auch im Erkenntnisverfahren der Rückfallentscheidung Gutachten vorlagen, zeigt sich allerdings wenig Konsistenz in Bezug auf die diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen.

Bei der Vorhersage der Rückfälle – bezogen auf die Gesamtgruppe – hat sich die Einschätzung des P.b. als nicht gefährlich zum Großteil bestätigt. Allerdings sind sehr viele P.bn. als gefährlich eingeschätzt worden, die nach endgültiger Entlassung zumindest nicht mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung getreten sind.

Im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen stehen in keinem deutlichen Zusammenhang mit gefährlichen Rückfällen. Auch die dissoziale Persönlichkeitsstörung ist nicht als Indikator für gefährliche Rückfälligkeit zu gebrauchen.

10 Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

Die vorliegende Arbeit betrachtet auf Basis der Datenlage des DFG-geförderten Projektes „Gefährlichkeit von Straftätern nach langen Jugendstrafen“ die Praxis forensischer Begutachtung bei langen Jugendstrafen und Rückfalltaten nach Entlassung.

Untersucht wurden alle Personen, die zwischen 2002 und 2007 eine über fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßt haben. Mit diesem Auswahlkriterium sollte die Gruppe jugendlicher und heranwachsender Straftäter erfasst werden, die potentiell für die 2008 eingeführte nachträgliche (bzw. 2013 etablierte vorbehaltene) Sicherungsverwahrung in Frage kamen. Eine Anfrage an das Bundeszentralregister lieferte 262 Pbn., die diese Anforderung erfüllen und somit die Untersuchungsgruppe bilden. Über eine Auswertung der Registerauszüge zu diesem Personenkreis wurde eine Rückfalluntersuchung bei diesen Pbn. durchgeführt. Bei Pbn., die mit einem gefährlichen Rückfall in Erscheinung traten, sind in jedem Fall Straf- und Gefangenenspersonalakten angefordert und ausgewertet worden. Bei den übrigen Pbn. wurden jene Akten in etwa jedem zweiten Fall ausgewertet. Diese Aktenauswertung bildete die Basis für die vorliegende Untersuchung der forensischen Begutachtung bei langen Jugendstrafen. Die Erhebungsgruppe für die Gutachtenauswertung besteht demnach aus 165 jener 262 Pbn. Über eine mathematische Angleichung bildet diese Arbeit alle Erkenntnisse aus der Erhebungsgruppe auf die gesamte Untersuchungsgruppe ab (Kapitel 5.1.2).

10.1 Merkmale der Untersuchungsgruppe

So wie in den theoretischen Vorüberlegungen vermutet (Kapitel 2.2), hat sich bestätigt, dass jedes Jahr nur wenige Personen nach der Vollverbüßung einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe entlassen werden, sodass eine Absammlung über sechs Jahre notwendig war, um überhaupt eine für statistische Auswertungen ausreichende Anzahl an Pbn. zu erlangen. Die so erhobene Untersuchungsgruppe besteht fast ausschließlich aus männlichen Pbn., wobei die wenigen Frauen auffallend häufig bei den Pbn. ohne jeglichen Rückfall vertreten waren (Kapitel 6.1.2). Etwa zwei Drittel der Pbn. waren zum Tatzeitpunkt der Bezugstat Heranwachsende, ein Drittel Jugendliche (Kapitel 6.1.1). Davon war etwa die Hälfte zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt worden, was nach heute geltender Rechtslage bei Jugendlichen die Voraussetzungen einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bildet. 94 % der Pbn. der Untersuchungsgruppe sind deutsche Staatsangehörige, davon weist etwa jeder fünfte einen Migrationshintergrund auf. Hier ist nochmals daran zu erinnern, dass Pbn., die abgeschoben wurden, nicht Teil der Untersuchungsgruppe werden konnten, sodass nichtdeutsche unterrepräsentiert sind (Kapitel 6.1.3).

Die Pbn. der Untersuchungsgruppe sind in der Regel auch schon vor der Bezugsentscheidung strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nur 15 % weisen keine Voreintragungen im Bundeszentralregister auf. Durchschnittlich sind sie mit 3,8 Voreintragungen im Bundeszentralregister belastet (Kapitel 6.1.4). Regional fällt auf, dass in den neuen Bundesländern in Relation zur Bevölkerungszahl deutlich mehr Jugendstrafgefangene die Kriterien dieser Untersuchung erfüllen (Kapitel 6.1.5).

Als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung wurde in über 60 % der Fälle ein Tötungsdelikt und in einem Viertel der Fälle ein Raubdelikt registriert. Sexualdelikte und Körperverletzungsdelikte sind in der Untersuchungsgruppe selten als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung vertreten (Kapitel 6.2.1). Innerhalb der Tötungsdelikte wurden mehr als zwei Drittel der Pbn. wegen Mordes verurteilt. Unter den gefährlich rückfälligen Pbn. finden sich vermehrt Personen mit sexuell motiviertem Bezugsdelikt (Kapitel 6.2.2). Im Durchschnitt wurden die Pbn. zu 85 Monaten Jugendstrafe, also etwas mehr als sieben Jahren verurteilt (Kapitel 6.2.5). Ungefähr bei der Hälfte der Bezugsentscheidungen wurde mindestens eine Vorentscheidung einbezogen, § 31 II JGG (Kapitel 6.2.6). Ebenfalls etwa die Hälfte der Bezugstaten wurde in Mittäterschaft begangen, bei den Sexualdelikten dominieren die Einzeltäter (Kapitel 6.2.4).

10.2 Ergebnisse der Gutachtenauswertung

Vorauszuschicken ist, dass die Kriterien für die Auswahl der Pbn. dazu führten, dass nicht alle potentiell zu begutachtenden Jugendlichen und Heranwachsenden mit schwersten Delikten erfasst werden. So fehlen die wenigen schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Täter (die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden). Hier ist der Untersuchung allerdings ein nur sehr geringer Teil potentieller Pbn. verloren gegangen (Kapitel 3.1.3). Im Vollstreckungsverfahren fehlen die Pbn., die (aufgrund einer positiven Begutachtung) eine Strafrestauesetzung erhalten und sich anschließend bewährt haben (Kapitel 5.4.1). Gegenstand sind also die Pbn., die eine Jugendstrafe – gegebenenfalls nach Widerruf einer Strafrestauesetzung – voll verbüßt haben.

Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung wurden 117 Gutachten ausgewertet. Die Begutachtungsquote lag bei etwas über 70 %. Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung wurden 64 Gutachten ausgewertet, hier lag die Quote der begutachteten Pbn. leicht über 40 %. Im Zusammenhang mit gefährlichen Rückfällen wurden 34 Gutachten ausgewertet, womit in knapp 60 % der Fälle eine forensische Begutachtung durchgeführt wurde. Es lässt sich festhalten, dass trotz des geringen Alters der Pbn. und obwohl schwerste Delikte Gegenstand der Verfahren waren, in jedem Verfahrensstadium für sich genommen ein erheblicher Anteil der Pbn. nicht forensisch untersucht wurde (Kapitel 6.3).

Sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren war die Tendenz festzustellen, dass Pbn. mit vielen Voreintragungen seltener begutachtet werden als solche mit wenigen Eintragungen im Bundeszentralregister (Kapitel 7.1.6 sowie Kapitel 8.1.6). Dies bestätigt sich im Erkenntnisverfahren auch dann, wenn man die Einflüsse des Alters in die Betrachtung einbezieht. Täter, die der Justiz „bekannt“ sind, sind demnach seltener Pbn. forensischer Expertise.

Im Erkenntnisverfahren ist die Schwere des begangenen Deliktes deutlicher Indikator für die Hinzuziehung eines Sachverständigen (Kapitel 7.1.2 und Kapitel 7.1.3). Im Vollstreckungsverfahren hingegen werden Pbn. häufiger begutachtet, die als Bezugsdelikt eine Sexualstraftat begangen haben (Kapitel 8.1.5).

Das Alter der Pbn. hat im Erkenntnisverfahren deutliche Auswirkungen auf die Hinzuziehung eines Gutachters (Kapitel 7.1.4), im Vollstreckungsverfahren lässt sich weder mit dem Alter bei der Begehung der Bezugstat noch dem Alter bei Durchführung der Begutachtung ein Zusammenhang feststellen (Kapitel 8.1.3). Bei einer Auswertung nach Bundesländern waren vereinzelt starke Abweichungen in Bezug auf die Begutachtungswahrscheinlichkeit im Erkenntnisverfahren festzustellen (Kapitel 7.1.8). Im Vollstreckungsverfahren sind unter diesem Aspekt keine gravierenden „Ausreißer“ feststellbar (Kapitel 8.1.7).

Auf allen Stufen der Begutachtung treten ganz überwiegend Psychiater als Gutachter in Erscheinung. Psychologen sind unter den Gutachtern, vor allem bei den Untersuchungen in den Erkenntnisverfahren, kaum vertreten. Eine persönliche Untersuchung des Pbn. ist in fast allen Fällen durchgeführt worden. Weitere

wichtige Erkenntnisquellen der Gutachter waren die Straftaten sowie Gefangen- und Personalakten, sofern der Pbn. bereits inhaftiert gewesen ist (Kapitel 7.3 für das Erkenntnisverfahren, Kapitel 8.2 für das Vollstreckungsverfahren sowie Kapitel 9.4.3 beim Rückfall).

Bei allen Gutachten in strafrechtlichen Erkenntnisverfahren war die Frage nach der Schuldfähigkeit des Angeklagten Gegenstand der Beauftragung des Gutachters (Kapitel 7.1.5). In den Erkenntnisverfahren zur Rückfalltat trat bei sechs von sieben Gutachten die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung hinzu (Kapitel 9.4.1). In der Regel haben sich die Gerichte den Gutachtern in ihren Einschätzungen angeschlossen (Abweichungen finden sich in der Darstellung von Einzelfällen).

In Bezug auf Beeinflussung durch Alkohol oder Drogen haben die Gerichte ohne Sachverständigen oder teilweise auch gegen die Einschätzung des Sachverständigen Aussagen zur verminderten Schuld des Angeklagten getroffen (Kapitel 7.4.1.3 bis Kapitel 7.4.1.5). Insgesamt kommt der Beeinflussung durch Alkohol oder Drogen überragende Bedeutung bei der Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit der Pbn. dieser Untersuchung zu. Nicht nur, dass eine stoffgebundene Beeinträchtigung allein einen großen Teil der Fälle mit Anwendung des § 21 StGB ausmacht, darüber hinaus beschreiben die Gutachter sehr häufig die konstellativer Wirkung, insbesondere des Alkohols, im Zusammenhang mit weiteren Störungen (Kapitel 7.4.4).

Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsjugendstrafe waren im Wesentlichen Fragestellungen der Strafrestaussatzung sowie der Lockerungen Gegenstand der Aufträge an die Gutachter (Kapitel 8.1.2). Bei Lockerungen konnte eine wohlwollende Einstellung sowohl der Gutachter als auch der Entscheidungsträger im Strafvollzug festgestellt werden. In Bezug auf die Strafrestaussatzungen sehen die Gutachter allerdings bei vielen Pbn. erhebliche Delikte voraus, welche nach letztllicher Vollverbüßung nicht eingetreten sind –false positives. Umgekehrt treten Pbn., die von den Gutachtern als nicht gefährlich bezeichnet wurden, auch tatsächlich kaum mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung – false negatives (Kapitel 8.3 und Kapitel 9.2).

10.3 Zusammenfassung zu Persönlichkeitsstörungen

Die Untersuchung bestätigt, dass die dissoziale Persönlichkeitsstörung die dominante Störung bei Pbn. mit langen Jugendstrafen bildet. Nicht ganz selten wurden darüber hinaus narzisstische und emotional instabile Persönlichkeitsstörungen festgestellt (Kapitel 7.4.2 im Erkenntnisverfahren, Kapitel 8.4.1 im Vollstreckungsverfahren sowie Kapitel 9.4.5 bei Rückfalltaten). Viele Gutachter zeigen bei jungen Pbn. Hemmungen, die klare Diagnose einer Persönlichkeitsstörung zu benennen. Oft werden alle Voraussetzungen nach den Diagnosekriterien der einzelnen Störungen vom Gutachter bestätigt und dennoch nur eine „Entwicklungsstörung“ oder ähnliches diagnostiziert. Mit zunehmendem Alter der Pbn. ergibt sich eine zunehmende Tendenz hin zu dissozialen Persönlichkeitsstörungen.

Werden im Erkenntnisverfahren Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert, haben sie in der Regel kaum Einfluss auf die Bewertung der Schuldfähigkeit (Kapitel 7.4.3). Kommen hingegen weitere Einflussfaktoren, wie Alkohol oder Drogen, hinzu, sind die Gutachter und auch die Gerichte stärker geneigt, eine beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit zumindest nicht ausschließen zu können (Kapitel 7.4.5). Bei den Einschätzungen der Gutachter zur Gefährlichkeit der Pbn. kommt den Persönlichkeitsstörungen, im Besonderen der dissozialen Persönlichkeitsstörung, erhebliche Bedeutung zu. Speziell die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls wird auffällig häufig mit der diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung untermauert. So zeigen alle Pbn., die letztlich die Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erhielten, eine diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung (Kapitel 9.5).

Schließlich erweist sich bei den wenigen doppelt oder dreifach begutachteten Pbn., dass Diagnosen der Persönlichkeitsstörungen über den Vollzug der langen Jugendstrafe hinweg nur wenig beständig waren (Kapitel 8.4.2 und Kapitel 9.4.5). Es bleibt zu hoffen, dass die folgenden Revisionen der ICD und des DSM die Thematik der Persönlichkeitsstörungen im Kindes- und Jugendalter überarbeiten und so zu einer einheitlicheren Praxis der forensischen Begutachtung beitragen.

10.4 Kriminalpolitische Anregung

Die Reformen im Jugendstrafrecht zur Anwendung der Sicherungsverwahrung zielen genau auf die Gruppe von Personen ab, die Gegenstand dieser Untersuchung waren, nämlich die zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe Verurteilten mit einer ungünstigen Prognose. Insofern zeigen die Erkenntnisse dieser Untersuchung, dass eine „Gefährlichkeit“ und ein „Hang zur Begehung weiterer erheblicher Straftaten“ bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur sehr schwer festzustellen ist. Zwar sind einerseits die Voraussagen der Gutachter bei jenen Pbn., die tatsächlich mit gefährlichen Rückfällen in Erscheinung getreten sind, ganz überwiegend zutreffend, allerdings beunruhigt andererseits die Erkenntnis, dass in vielen Fällen die Begehung weiterer erheblicher Delikte vorausgesagt wurde, welche sich als nicht zutreffend herausgestellt hat. Der Großteil der Gutachter agiert hier mit Recht zurückhaltend. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ist unter dem Gesichtspunkt des noch fortwährenden Entwicklungspotentials der Persönlichkeit und damit einhergehend auch Änderungen der Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht ein Instrument, dessen Anordnung nur mit äußerster Zurückhaltung geschehen sollte.

Die eigene Untersuchung hat gezeigt, dass selbst bei schwersten Verfehlungen junger Delinquenten in einer nicht geringen Anzahl an Fällen keine forensische Expertise eingeholt wurde. Es haben sich zwar (aus dem allgemeinem Strafrecht bekannte) Indizien bestätigt, die für die Hinzuziehung eines forensischen Sachverständigen sprechen, es existieren aber keine klaren Regelungen, die außerhalb der Anordnung von Maßregeln eine Begutachtung verbindlich vorschreiben. Doch ist gerade auch bei der Unterbringung im Jugendstrafvollzug die psychische Verfassung des Inhaftierten entscheidender Aspekt für eine Behandlung und Therapien. Nur wenn der Jugendstrafvollzug Kenntnis von psychischen Störungen der Inhaftierten hat, kann mit therapeutischen Mitteln und unter erzieherischen Aspekten auf diese angemessen eingewirkt werden. Gerade bei sehr langen Jugendstrafen sind die Chancen für eine erfolgreiche Behandlung höher als bei kurzzeitig Inhaftierten.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung empfiehlt es sich, Jugendliche und Heranwachsende, denen eine langzeitige Unterbringung im Jugendstrafvollzug bevorsteht, bereits im Erkenntnisverfahren forensisch untersuchen zu lassen und diese Untersuchung obligatorisch auszugestalten. Angeknüpft werden könnte hierbei an die Regelungen im § 43 JGG, dessen Absatz 2 ohnehin die Begutachtung durch qualifizierte Sachverständige anregt. Hiernach könnte ein Absatz 3 in etwa lauten:

„Kommt die Verurteilung des Beschuldigten zu einer Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, so ist in der Hauptverhandlung ein nach Absatz 2 Satz 2 befähigter Sachverständiger zu hören. Der Sachverständige soll nach Möglichkeit bereits in die Ermittlungen einbezogen werden.“

Wie oben gezeigt, ist es eine sehr überschaubare Anzahl an Personen, auf welche diese Änderung abzielt. Da ohnehin in vielen der beschriebenen Fälle eine Begutachtung angeordnet wird, ist der finanzielle Mehraufwand durch diese Gesetzesänderung marginal. Hingegen sind die Vorteile beträchtlich.

So erhält man bei allen Betroffenen ein viel differenzierteres Bild über die Persönlichkeit und im Besonderen eine Aussage über die Entwicklung ihrer psychischen Verfassung über den Vollzug der langen Jugendstrafe hinweg. Diese Erkenntnisse können für die Vorbereitung von Strafrestaussetzungen und der (Re-)Integration in die Gesellschaft nur von Vorteil sein. Früh entdeckte psychische Störungen sind damit der Behandlung zugänglich, wogegen sich unentdeckte Störungen im der Heilung abträglichen Milieu des Jugendstrafvollzugs eher noch stärker ausprägen. Der Verfestigung einer dissozialen Persönlichkeit – die, wie die Untersuchung gezeigt hat, nicht selten letztlich in einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mündet – muss vor allem im Jugendstrafvollzug entgegen gewirkt werden.

Abschließend bleibt als Plädoyer die Forderung nach mehr Rechtssicherheit und eindeutigen Regelungen im Zusammenhang mit forensischer Begutachtung im Jugendstrafverfahren. So wie es schon *von Jhering* 1858 allgemein feststellte, gilt hier besonders:

*„Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit.“*⁷¹⁷

⁷¹⁷ Rudolf von Jhering, *Geist des Römischen Rechts*, II, Bd. 2, S. 497.

Literaturverzeichnis

Adler, Herbert; Remschmidt, Helmut: Zur Effizienz der jugendpsychiatrischen Begutachtung: Eine Untersuchung zur Auswirkung der Gutachten auf Maßnahmenwahl und Maßnahmendurchführung, in: *Remschmidt, Helmut; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.):* Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag am 1. August 1979, Köln 1979, S. 183-199.

Albrecht, Peter-Alexis: Jugendstrafrecht – Ein Studienbuch, 3. Auflage, München 2000.

Ambos, Kai: Der Anfang vom Ende der actio libera in causa? in: *NJW* 1997, S. 2296-2298.

Andrews, Don A. / Bonta, James: The Psychology of Criminal Conduct, 5. Auflage, Cincinnati 2010.

Barnikol, Kristina: Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsbeurteilung nach § 3 JGG – Zusammenhänge zwischen kognitionspsychologischen Einflussfaktoren im Beurteilungsprozess und dem Beurteilungsergebnis, 1. Auflage, Hamburg 2012.

- Baumann, Jüger* / *Weber, Ulrich* / *Mitsch, Wolfgang* / *Eisele, Jörg*: Strafrecht – Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Bielefeld 2016.
- Bötticher, Axel* / *Krüber, Hans-Ludwig* / *Müller-Isberner, Rüdiger* / *Böhm, Klaus M.* / *Müller-Metz, Reinhard* / *Wolf, Thomas*: Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: *NStZ* 2006, S. 537-544, zitiert als: Bötticher et al., Prognosegutachten.
- Bötticher, Axel* / *Nedopil, Norbert* / *Bosinski, Hartmut A.G.* / *Saß, Henning*: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, in: *NStZ* 2005, S. 57-62, zitiert als: Bötticher et al., Schuldfähigkeitsgutachten.
- Broscheid, Andreas* / *Gschwend, Thomas*: Zur statistischen Analyse von Vollerhebungen, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2005, 1, S. 16-26.
- Brünger, Michael* / *Weissbeck, Wolfgang*: Psychisch Kranke Straftäter im Jugendalter – Eine interdisziplinäre Herausforderung, in: *Dieselben (Hrsg.): Psychisch kranke Straftäter im Jugendalter*, 1. Auflage, Berlin 2009, S. 3-14.
- Bruhn, Davina*: Die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, 1. Auflage, Hamburg 2010.
- Brunner, Rudolf* / *Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz - Kommentar, 12. Auflage, Berlin 2011.
- Dallinger, Wilhelm* / *Lackner, Karl*: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, München 1965.
- Detter, Klaus*: Rechtsprechungsübersicht zum Maßregelrecht, in: *NStZ* 2014, S. 22-29.
- DGPPN (*Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde*): Internetpräsenz zur Zertifizierung DGPPN-Zertifikat „Forensische Psychiatrie“, URL: <https://www.dgppn.de/mitglieder/zertifizierungen/forensische-psychiatrie.html>, zuletzt abgerufen am 29.07.2017, 10 Uhr.
- Diemer, Hebert* / *Schatz, Holger* / *Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen – Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2015.

- Dilling, Horst / Mombour, Werner, Schmidt, Martin*: Internationale Klassifikation psychischer Störungen – ICD-10 Kapitel V (F) – Klinisch-diagnostische Leitlinien, 10. Auflage, Göttingen 2015.
- DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information)*: Katalog der Klassifikation nach ICD-10 (deutsche Version) Stand 2017, verfügbar online, URL: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2017/index.htm#V>; zuletzt abgerufen am 30.07.2017, 10 Uhr.
- Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / Rössner, Dieter*: Gesamtes Strafrecht – StGB/StPO/Nebengesetze – Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2013, zitiert als: HK-GS/Bearbeiter.
- Dudeck, Manuela / Kaspar, Johannes / Lindemann, Michael*: Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie, 1. Auflage, Baden-Baden 2014.
- Dünkel, Frieder*: Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht: Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform, in: NK 2006, S. 112-116.
- Dulz, Berger / Birken, Peer / Kernberg, Otto F. / Rauchfleisch, Udo (Hrsg.)*: Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, 1. Auflage, Stuttgart 2017, zitiert als: Dulz et al., Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung.
- DVJJ – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.)*: Mehrfach Auffällige, mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen – 21. Deutsche Jugendgerichtstag in Göttingen 1989, Schriftenreihe der DVJJ, Band 18, Bonn 1990.
- Erhardt, Helmut / Villinger, Werner*: Forensische und administrative Psychiatrie, in: *Grubbe, Hans-Walter / Jung, Richard / Mayer-Gross, Wilhelm (Hrsg.)*: Psychiatrie der Gegenwart – Forschung und Praxis, Bd. III – Soziale und angewandte Psychiatrie, Berlin 1961, S. 181-350.
- Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 19. Auflage, München 2017, zitiert als: Eisenberg-JGG.

- Ellscheid, Günther / Hassemer, Winfried*: Strafe ohne Vorwurf, in: *Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz* (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II – Die Gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, Frankfurt 1975, S. 266-292.
- Endres, Johann*: Psychologische und psychiatrische Konzepte der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, in: StV, 1998, S. 674-682.
- Fink, Gerhard* (Hrsg.): Seneca – Schriften zur Ethik – Die kleinen Dialoge, 1. Auflage, Düsseldorf 2008.
- Foerster, Klaus*: Gedanken zur psychiatrischen Beurteilung neurotischer und persönlichkeitsgestörter Menschen bei strafrechtlichen Fragen, in: MschrKrim 1989, S.83-87.
- Frister, Helmut*: Strafrecht – Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2015.
- Geraedts, Carl-Wilhelm*: Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern – eine Analyse jugendpsychiatrisch-forensischer Gutachten aus dem Zeitraum 1981 bis 1990 in Kiel, Kiel 1998.
- Gertler, Nils F. / Kunkel, Volker / Putzke, Holm*: Beck'scher Onlinekommentar JGG; 6. Auflage, München 2017, zitiert als: OKBeck-JGG/Bearbeiter.
- Göppinger, Hans*: Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.
- Graf, Jürgen-Peter* (Hrsg.): Beck'scher Onlinekommentar Strafvollzugsrecht Bund, 11. Auflage, München 2017, zitiert als: OKBeck-StrafvollzugBund/Bearbeiter.
- Grindel, Ramona*: Rückfälligkeit Straftlassener nach langen Jugendstrafen, Dissertation (in Vorbereitung), vrs. Göttingen 2017.
- Grosch, Olaf*: Lockerungen im Jugendstrafvollzug – Grundlagen und Praxis – Eine haftverlaufsorientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, 1. Auflage, Freiburg i. Br. 1995.

- Habermeyer, Elmar / Habermeyer, Viola*: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, in: *Häßler, Frank / Kinze, Wolfram / Nedopil, Norbert (Hrsg.)*: Praxishandbuch Forensische Psychiatrie – Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter, 2. Auflage, Berlin 2015, S. 323-340.
- Habermeyer, Viola*: Persönlichkeitsstörungen – Epidemiologie, Symptomatik und Diagnostik, in: *Lau, Steffen / Lammel, Matthias / Sutarski, Stephan (Hrsg.)*: Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 13-20.
- Hare, Robert D.*: Manual for the Revised Psychopathy Checklist (PCL-R) , 2. Auflage, Toronto 2003.
- Harrendorf, Stefan*: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, 1. Auflage, Göttingen 2007.
- Haddenbrock, Siegfried*: Soziale oder forensische Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit), 1. Auflage, Berlin 1991.
- Hartmann, Hans Peter*: Narzissmus bei Antisozialer Persönlichkeitsstörung, in: *Dulz, Berger / Birken, Peer / Kernberg, Otto F. / Rauchfleisch, Udo (Hrsg.)*: Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, 1. Auflage, Stuttgart 2017, S. 271-284.
- Häßler, Frank*: Die Psychische Gesundheit Jugendlicher und Heranwachsender im Regelvollzug, in: *Häßler, Frank / Kinze, Wolfram / Nedopil, Norbert (Hrsg.)*: Praxishandbuch Forensische Psychiatrie – Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter, 2. Auflage, Berlin 2015, S. 573-578.
- Heim, Nikolaus*: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren - Empirische Untersuchung zur Bedeutung und Qualität der forensischen Begutachtung jugendlicher und heranwachsender Aggressionstäter in Berlin (West), Köln 1986.
- Heintschel-Heinegg, Bernd*: Beck'scher Online Kommentar StGB, 34. Edition, München 2017, zitiert als: OKBeck-StGB/Berabeiter.

- Höfller, Katrin*: Das Therapieunterbringungsgesetz und der verfassungsrechtliche Strafbegriff, in: StV 2014, S. 168-174.
- Höfller, Katrin / Stadtland, Cornelis*: Mad or Bad? – Der Begriff „psychische Störung“ des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR, in: StV 2012, S. 239-246.
- Janzarik, W*: Seelische Struktur als Ordnungsprinzip in der forensischen Anwendung, in: Nervenarzt 1993, Bd. 64, S. 427 – 433.
- Jehle, Jörg-Martin*: Rechtswirklichkeit der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in: *Dunker, Heinfried et al. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie – Entwicklung und Perspektiven, Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag*, Lengerich 2006, S. 211-228.
- Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, herausgegeben vom BMJV, Berlin 2013.
- Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetal, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, herausgegeben vom BMJV, Berlin 2016.
- Jehle, Jörg-Martin / Grindel, Ramona*: Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen – Erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung, in: *Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer – Grundfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Neue Kriminologische Schriftenreihe*, Bd. 114, Mönchengladbach 2013, S. 122-139.
- Jehle, Jörg-Martin / Grindel, Ramona*: Rückfälligkeit Straftlassener nach langen Jugendstrafen, in: *Bannenber, Britta et. al.: Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner*, 1. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 103 – 129.
- Jehle, Jörg-Martin / Palmowski, Nina*: Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert? in: *Baier, Dirk / Müßle, Thomas (Hrsg.): Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft – Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag*, 1. Auflage, Baden-Baden 2014, S. 323-336.

- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Jhering, Rudolf von*: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Teil 2, Bd. 2, 1. Auflage, Leipzig 1858; Elektronische Fassung im Deutschen Textarchiv, abrufbar unter: http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/jhering_recht0202_1858
- Jöcks, Wolfgang / Miebach, Klaus*: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2011, zitiert als: MüKoStGB/Bearbeiter.
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz / Kinzig, Jörg*: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Auflage, München 2015.
- Kaspar, Johannes*: Der gewalttätige Schlafwandler, in: JA, 2006, 855-859.
- Kemme, Stefanie*: Die strafprozessuale Notwendigkeit zur Hinzuziehung eines Sachverständigen bei Feststellung schädlicher Neigungen gem. § 17 Abs. 2 JGG, in: StV 2014 Heft 12, S. 760-766.
- Kernberg, Paulina F. / Weiner, Alan S. / Bardenstein, Karen K.*: Persönlichkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen, 1. Auflage, Stuttgart 2001.
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ulrich*: Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Kinzig, Jörg*: Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, in: NJW 2011, S. 177-182.
- Klicpera, Christian / Gasteiger-Klicpera, Barbara*: Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter, 1. Auflage, Wien 2007.
- Köbler, Tanja*: Straffällige Frauen – Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen 2012.

- Konrad, Norbert / Opitz-Welke, Annette*: Antisoziale Persönlichkeitsstörung und Strafvollzug in: *Dulz, Berger / Birken, Peer / Kernberg, Otto F. / Rauchfleisch, Udo (Hrsg.)*: Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung, 1. Auflage, Stuttgart 2017, S. 520-527.
- Krämpelmann, Justus*, Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei Affekttaten, in R&P 1990, S. 149-157.
- Kruse, Constantin*: Die Sachverständigenanwahl für die Schuldfähigkeitsbegutachtung, in: NJW 2014, S. 509-514.
- Kury, Helmut*: Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit – ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, in: *Egg, Rudolf (Hrsg.)*: Brennpunkt der Rechtspsychologie – Polizei, Justiz, Drogen, Bonn 1991, S. 331-350.
- Lackner, Karl / Köhl, Kristian*: Strafgesetzbuch – Kommentar, 28. Auflage, München 2014.
- Langeliüddeke, Albrecht / Bresser, Paul*: Gerichtliche Psychiatrie, 4. Auflage, Berlin 1976.
- Lau, Steffen / Lammel, Matthias / Sutarski, Stephan*: Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen, 2. Auflage, Berlin 2014.
- Laubenthal, Klaus / Baier, Hellmut / Nestler, Nina*: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2016.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus*: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 12. Auflage, Berlin 2007, Bd. 3, 12. Auflage 2008, zitiert als: LK-StGB/Bearbeiter.
- Lefrenz, Heinz*: Die Kriminalprognose, in: *Göppinger, Hans / Witter, Herrmann (Hrsg.)*: Handbuch der Forensischen Psychiatrie, 1. Auflage, Berlin 1972, S. 1347 – 1384.
- Libet, Benjamin*: Unconscious cerebral initiative and the role of conscious will in voluntary action, in: The Behavioral and Brain Sciences, 1985, S. 529-566.

- Maatz, Rüdiger*: §§ 20, 21 StGB – Privilegierung der Süchtigen - Zur normativen Bestimmung der Schuldfähigkeit alkoholisierter Straftäter, in: StV 1998, S. 279-285.
- Marneros, Andreas / Ullrich, Simone / Rössner, Dieter*: Angeklagte Straftäter – Das Dilemma der Begutachtung, 1. Auflage, Baden-Baden 2002.
- Meier, Bernd-Dieter*: Kriminologie, 5. Auflage, München 2016.
- Meier, Bernd-Dieter*: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, Heidelberg 2014.
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz*: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013.
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Triig, Gerson / Wulf, Rüdiger*: Nomos Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz – Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2014, zitiert als: NK-JGG/Bearbeiter.
- Müller, Jürgen Leo*: Forensische Psychiatrie im Zeitalter der „neuroscience“, in NervA 2009, S. 241-251.
- Müller-Isberner, Rüdiger / Jöckel, Dieter / Cabeza, Sara G.*: HCR-20 – Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20, Version 2, Institut für Forensische Psychiatrie, Haina 2008.
- Nedopil, Norbert / Müller, Jürgen Leo*: Forensische Psychiatrie – Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 4. Auflage, Stuttgart / New York 2012.
- Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafrecht, 8. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2016.
- Palmowski, Nina*: Sanktionierung von Heranwachsenden, Diss. Jur. (in Vorbereitung), vrs. Göttingen 2017.
- Paulitsch, Klaus*: Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, 1. Auflage, Wien 2009.

- Payk, Theo*: Schlafwandeln und Schuldfähigkeit, in: MedR 1988, S. 125-127.
- Plate, Jürgen*: Psyche, Unrecht und Schuld – Die Bedeutung der psychischen Verfassung des Täters für die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit, 1. Auflage, München 2001.
- Prün, Ineke R.*: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte, 1. Auflage, Mönchengladbach 2007.
- Rasch, Wilfried*: Angst vor der Abartigkeit, in: NStZ, 1982, S. 177-183.
- Rasch, Wilfried*: Die psychiatrisch-psychologische Beurteilung der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit, in: StV, 1991, S. 126-131.
- Rasch, Wilfried*: Zweifelhafte Kriteriologien für die Beurteilung der Tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, in: NJW, 1993, 757-761.
- Rauchfleisch, Udo*: Psychodynamische Behandlungsansätze, in: *Dulz, Berger / Birken, Peer / Kernberg, Otto F. / Rauchfleisch, Udo (Hrsg.): Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung*, 1. Auflage, Stuttgart 2017, S. 393-398.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo*: Verminderte Schuldfähigkeit – Ein besonderer, fakultativer Strafmilderungsgrund?, Heidelberg 1984.
- Renschmidt, Helmut et al.*: Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen – Ursachen, Begutachtung, Prognose, 1. Auflage, Heidelberg 2012.
- Renschmidt, Helmut / Walter, Reinhard*: Kinderdelinquenz – Gesetzesverstöße Strafmündiger und ihre Folgen, 1. Auflage, Heidelberg 2009.
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2016.
- Renneberg, Babette / Heidenreich, Thomas / Noyon, Alexander*: Einführung – Klinische Psychologie, 1. Auflage, München 2009.

- Rissing-van Saan, Ruth*: Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei der Begehung von Straftaten und deren strafrechtliche Folgen, in: *Schneider, Frank / Frister, Helmut (Hrsg.): Alkohol und Schuldfähigkeit – Entscheidungshilfen für Ärzte und Juristen*, Berlin / Heidelberg 2002, S. 103-119.
- Roxin, Claus*: Strafrecht - Allgemeiner Teil – Band I, 4. Aufl., München 2006
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter*: Strafgesetzbuch – Kommentar, 3. Auflage, Köln 2016, zitiert als: SSW-StGB/Bearbeiter.
- Saß, Henning*: Affektdelikte, in: *NervA*, 1983, S. 557 – 569.
- Saß, Henning / Wittchen, Hans-Ulrich / Zaudig, Michael / Houben, Isabel*: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevison – DSM-IV-TR, deutsche Bearbeitung, 1. Auflage, Göttingen 2003, zitiert als Saß et al., deutsche Bearbeitung der DSM-IV.
- Schäfer, Gerhard / Sander, Günther / van Gemmeren, Gerhard*: Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage, München 2016.
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner / Swoboda, Sabine*: Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung, 15. Auflage, Stuttgart 2015.
- Schönke, Adolf / Schöder, Horst*: Strafgesetzbuch – Kommentar, 29. Auflage, München 2014, zitiert als: Schönke/Schröder/Bearbeiter, StGB.
- Schöttle, Alissa*: Die Schuldfähigkeitsbegutachtung im Jugendstrafverfahren – Eine Bestands- und Qualitätsanalyse, 1. Auflage, Berlin 2013.
- Schmecke, Klaus / Schlieter-Müller, Susanne*: Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter, 1. Auflage, Heidelberg 2009.
- Schmidt-Esse, Xenia*: Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern, 1. Auflage, Göttingen 2017.
- Schneider, Frank / Frister, Helmut / Olzen, Dirk*: Begutachtung Psychischer Störungen, 3. Auflage, Berlin 2015.

- Schneider, Kurt*: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit – ein Vortrag, 3. Auflage, Stuttgart 1956.
- Schnoor, Kathleen*: Beurteilung der Schuldfähigkeit, Eine empirische Untersuchung zum Umgang der Justiz mit Sachverständigen, 1. Auflage, Köln 2009.
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg 2016.
- Seiser, Klaus-Jürgen*: Die Untergrenze der Einheitsjugendstrafe nach Einbeziehung eines früheren Urteils, in: *NStZ* 1997, S. 374-376.
- Sevecke, Kathrin / Krischer, Maja K.*: Hare Psychopathy Checklist: Youth Version by A. E. Forth, D. S. Kosson and R. D. Hare – Deutsche Version, 1. Auflage, Göttingen 2014.
- Sevecke, Kathrin / Krischer, Maja K.*: Jugendliche Persönlichkeitsstörungen im psychodynamischen Diskurs, 1. Auflage, Göttingen 2016.
- Sevecke, Kathrin / Lehmkuhl, Gerd / Krischer, Maja K.*: Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Persönlichkeitsstörungen bei klinisch behandelten und bei inhaftierten Jugendlichen, in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2008, 8, S. 641-661.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Rechtspflege Strafverfolgung - Fachserie 10, Reihe 3 - 2015, Wiesbaden 2017, zitiert als Strafverfolgungsstatistik (StVS) 2015.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Rechtspflege Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. - Fachserie 10, Reihe 4.1 - 2015, Wiesbaden 2016, zitiert als Strafvollzugsstatistik (StVollzS) 2015.
- Stratenwerth, Günter / Kublen, Lothar*: Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat, 6. Auflage, München 2011.
- Streng, Franz*: Der Einfluss von Alkohol und Drogen auf Tatbestandserfüllung, Schuldfähigkeit und Strafe, in: *Sakkoulas, Antonios (Hrsg.)*: Strafrechtswissenschaften – Theorie und Praxis – Festschrift für Anna Benakis, Athen 2008, S-593-620.

- Streng, Franz*: Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.
- Streng, Franz*: Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 2. Auflage, Stuttgart 2012.
- Strobel, Sonja*: Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe – eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Strafzwecke, 1. Auflage, Aachen 2006.
- Thilmann, Christine*: Die Auswirkungen von Alkohol und Drogen auf die Schuldfähigkeit, Hamburg 2007.
- Ulrich, Jürgen*: Der Gerichtliche Sachverständige - Ein Handbuch für die Praxis, 12. Auflage, Köln 2007.
- Undensch, Udo*: Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt, in: *Eisen, Georg*, Handwörterbuch der Rechtsmedizin, Bd. II – der Täter, Persönlichkeit und Verhalten, Stuttgart 1973, S. 91-115.
- Venzlaff, Ulrich/ Foerster, Klaus / Dreßing, Harald /Habermeyer, Elmar*: Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, 6. Auflage, München 2015.
- Weber, Martin*: Die Anwendung der Jugendstrafe – Rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis, 1. Auflage, 1990.
- Weber, Simone*: Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht – Unter besonderer Berücksichtigung des Zielkonflikts mit dem Erziehungsgrundsatz, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2011.
- Wegener, Hermann*: Einführung in die forensische Psychologie, 2. Auflage, Darmstadt 1992.
- Weigelt, Enrico*: Bewähren sich Bewährungsstrafen – Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, 1. Auflage, Göttingen 2009.

- Wendt, Frank / Stöver, Aglaja*: Methoden der kriminalprognostischen Bewertung, in: *Häßler, Fank / Kinze, Wolfram / Nedopil, Norbert (Hrsg.)*: Praxishandbuch der forensischen Psychiatrie – Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter, 2. Auflage, Berlin 2015, S. 509-522.
- Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.)*: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, ICD-10 Version 2016.
- Wessels, Johannes / Beulke, Werner / Satzger, Helmut*: Strafrecht – Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau, 46. Auflage, Heidelberg 2016.
- Widmaier, Gunter / Müller, Eckhart / Schothauer, Reinhold / Schütrumpf, Matthias (Hrsg.)*: Münchner Anwaltshandbuch – Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014, zitiert als: MAH Strafverteidigung/Bearbeiter.
- Witter, Herrmann*: Die Grundlage für die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafrecht, in: *Witter, Herrmann (Hrsg.)*: Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht, Heidelberg 1987, S. 37-79.
- Witter, Herrmann*: Wissen und werten bei der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, in: *Göppinger, Hans / Kerner, Hans-Jürgen / Leferenz, Heinz / Streng, Franz (Hrsg.)*: Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht – Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1983, S. 441-462.
- Wolfslast, Gabriele*: Die Regelung der Schuldfähigkeit im StGB, in: JA 1981, S. 464-470.
- Wolter, Jürgen*: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, Köln 2015, zitiert als: SK-StGB/Bearbeiter.

Anhang

Tabellenverzeichnis Anhang

<i>Tabelle A 6-1: Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes des Bezugsdeliktes und Rückfall.....</i>	<i>289</i>
<i>Tabelle A 6-2: Geschlecht und Rückfall.....</i>	<i>290</i>
<i>Tabelle A 6-3: Nationalität und Rückfall.....</i>	<i>290</i>
<i>Tabelle A 6-4: Migrationshintergrund und Rückfall.....</i>	<i>290</i>
<i>Tabelle A 6-5: Voreintragungen und Rückfall.....</i>	<i>291</i>
<i>Tabelle A 6-6: Bundesland der Bezugsentscheidung und Rückfall.....</i>	<i>291</i>
<i>Tabelle A 6-7: Einwohner der Bundesländer zum 31.12.2015.....</i>	<i>292</i>
<i>Tabelle A 6-8: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und Rückfall.....</i>	<i>292</i>
<i>Tabelle A 6-9: Tötungsdelinquenten (differenziert) und Rückfall.....</i>	<i>293</i>
<i>Tabelle A 6-10: Tatmotivation und Rückfall.....</i>	<i>293</i>
<i>Tabelle A 6-11: Länge der Bezugsjugendstrafe in Monaten und Rückfall.....</i>	<i>293</i>
<i>Tabelle A 6-12: In Bezugsentscheidung einbezogene Vorentscheidungen nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>294</i>
<i>Tabelle A 6-13: Stadium der Tatbegehung und Rückfall.....</i>	<i>295</i>
<i>Tabelle A 6-14: Beteiligungsform und Rückfall.....</i>	<i>295</i>
<i>Tabelle A 6-15: Beteiligungsform des Pb. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>296</i>

<i>Tabelle A 7-1: Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung und Deliktskategorie nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>297</i>
<i>Tabelle A 7-2: Tötungsdelinquenten (differenziert) und Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>298</i>
<i>Tabelle A 7-3: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Motiv der Tatbegehung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>299</i>
<i>Tabelle A 7-4: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Alter bei Begehung des Bezugsdeliktes nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>299</i>
<i>Tabelle A 7-5: Kombination: Gründe der Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Rückfall.....</i>	<i>300</i>
<i>Tabelle A 7-6: Grund der Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Alter bei Begehung der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>301</i>
<i>Tabelle A 7-7: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Voreintragungen im Bundeszentralregister nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>302</i>
<i>Tabelle A 7-8: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Beteiligungsform des Pb. nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>303</i>
<i>Tabelle A 7-9: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Stadium der Tatbegehung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>303</i>
<i>Tabelle A 7-10: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Bundesland nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>304</i>
<i>Tabelle A 7-11: Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Deliktskategorie nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>306</i>
<i>Tabelle A 7-12: Fachrichtung des Gutachters im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>307</i>
<i>Tabelle A 7-13: Grundlage der Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>308</i>
<i>Tabelle A 7-14: Häufigkeit der persönlichen Exploration durch den Gutachter im Erkenntnisverfahren.....</i>	<i>309</i>
<i>Tabelle A 7-15: Ansicht des Gutachters und des Gerichtes zu den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>310</i>
<i>Tabelle A 7-16: Im Erkenntnisverfahren (BE) diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>311</i>
<i>Tabelle A 7-17: Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren (BE) und Alter zum Zeitpunkt der Deliktsbegehung nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>311</i>
<i>Tabelle A 7-18: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörung im Erkenntnisverfahren (BE) und Ansicht des Gutachters zur Schuldfähigkeit nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>312</i>
<i>Tabelle A 7-19: Im Erkenntnisverfahren (BE) diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Ansicht des Gerichtes zur Schuldfähigkeit nach Rückfallgruppen.....</i>	<i>314</i>
<i>Tabelle A 7-20: Entscheidung des Gerichtes zur Schuldfähigkeit und Einfluss von Alkohol und Drogen bei Tatbegehung.....</i>	<i>315</i>
<i>Tabelle A 7-21: Gericht zur Schuldfähigkeit, diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und berauschende Mittel (nur gefährlich rückfällige Pbn.).....</i>	<i>316</i>

<i>Tabelle A 7-22: Gericht zur Schuldfähigkeit, diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und berauschende Mittel (nur nicht gefährlich rückfällige Pbn.)</i>	317
<i>Tabelle A 7-23: Heimerfabrung und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	318
<i>Tabelle A 7-24: Einkommen d. Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	319
<i>Tabelle A 7-25: Sanktionshöhe der BE und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	319
<i>Tabelle A 7-26: Straftaten im fam. Umfeld des Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	320
<i>Tabelle A 7-27: Suchtprobleme des Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	320
<i>Tabelle A 7-28: Mittäterschaft bei BE und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen</i>	321
<i>Tabelle A 7-29: Persönlichkeitsstörungen und Heimerfabrung des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	321
<i>Tabelle A 7-30: Persönlichkeitsstörungen und Einkommen des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	322
<i>Tabelle A 7-31: Persönlichkeitsstörungen und Sanktionshöhe der BE nach Rückfallgruppen</i>	323
<i>Tabelle A 7-32: PS und Verurteilungen im fam. Umfeld des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	323
<i>Tabelle A 7-33: Persönlichkeitsstörungen und Suchtproblem des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	324
<i>Tabelle A 7-34: Persönlichkeitsstörungen und Mittäterschaft bei BE nach Rückfallgruppen</i>	324
<i>Tabelle A 8-1: Anlass der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Rückfallgruppen</i>	325
<i>Tabelle A 8-2: Anlass der Begutachtung und Auftraggeber der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren nach Rückfallgruppen</i>	326
<i>Tabelle A 8-3: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter des Pb. bei Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen</i>	327
<i>Tabelle A 8-4: Anlass der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter des Pb. bei Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen</i>	328
<i>Tabelle A 8-5: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Geschlecht nach Rückfallgruppen</i>	329
<i>Tabelle A 8-6: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Nationalität nach Rückfallgruppen</i>	329
<i>Tabelle A 8-7: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Migrationshintergrund nach Rückfallgruppen</i>	330
<i>Tabelle A 8-8: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Migrationshintergrund nach Rückfallgruppen (nur Deutsche)</i>	330
<i>Tabelle A 8-9: Fragestellung an den Gutachter und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen</i>	331
<i>Tabelle A 8-10: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Voreintragungen nach Rückfallgruppen</i>	332

<i>Tabelle A 8-11: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Bundesland nach Rückfallgruppen</i>	333
<i>Tabelle A 8-12: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Länge der Bezugsjugendstrafe nach Rückfallgruppen</i>	334
<i>Tabelle A 8-13: Fragestellung an den Gutachter und Fachrichtung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren nach Rückfallgruppen</i>	335
<i>Tabelle A 8-14: Fragestellung an den Gutachter im Vollstreckungsverfahren und Anzahl der Explorationen des Pbn. nach Rückfallgruppen</i>	336
<i>Tabelle A 8-15: Fragestellung an den Gutachter und persönliche Untersuchung des Pbn. nach Rückfallgruppen</i>	337
<i>Tabelle A 8-16: Grundlage der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Rückfallgruppen</i>	338
<i>Tabelle A 8-17: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zu Lockerungen und Gefährlichkeit des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	339
<i>Tabelle A 8-18: Gefährlichkeitsprognose des Gutachters bei Lockerungen und Anwendung von Lockerungen nach Rückfallgruppen</i>	340
<i>Tabelle A 8-19: Einschätzungen zu Lockerungen durch Gutachter und Anwendung von Lockerungen nach Rückfallgruppen</i>	341
<i>Tabelle A 8-20: Gefährlichkeitsprognose des Gutachters bei Lockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug nach Rückfallgruppen</i>	342
<i>Tabelle A 8-21: Einschätzungen zu Lockerungen durch Gutachter und Verlegung in den offenen Vollzug nach Rückfallgruppen</i>	343
<i>Tabelle A 8-22: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafstaussetzung und Gefährlichkeit des Pb. nach Rückfallgruppen</i>	344
<i>Tabelle A 8-23: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafstaussetzung und tatsächliche Aussetzung nach Rückfallgruppen</i>	345
<i>Tabelle A 8-24: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen</i>	346
<i>Tabelle A 8-25: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Alter des Pb. bei Begutachtung nach Rückfallgruppen</i>	346
<i>Tabelle A 8-26: Im Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen</i>	348
<i>Tabelle A 8-27: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörung und Begutachtung im Erkenntnisverfahren nach Rückfallgruppen</i>	349
<i>Tabelle A 8-28: Einschätzung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Gefährlichkeit des Pb. und diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nach Rückfallgruppen</i>	350
<i>Tabelle A 9-1: Begutachtung im Erkenntnisverfahren Rückfall und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung</i>	351
<i>Tabelle A 9-2: Schwerste Sanktion einer unechten Folgeentscheidung und gefährlicher Rückfall</i>	352
<i>Tabelle A 9-3: Schwerste Sanktion einer echten Folgeentscheidung und gefährlicher Rückfall</i>	352
<i>Tabelle A 9-4: Gefährlicher Rückfall nach Deliktskategorie und Beteiligungsform</i>	353

<i>Tabelle A 9-5: Gefährlicher Rückfall nach Deliktskategorie und Stadium der Tatbegehung</i>	354
<i>Tabelle A 9-6: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung nach Rückfallgruppen</i>	355
<i>Tabelle A 9-7: Gutachtermeinung zu Lockerungen und gefährlicher Rückfall</i>	355
<i>Tabelle A 9-8: Gutachtermeinung zur Strafrestaussetzung und gefährlicher Rückfall</i>	356
<i>Tabelle A 9-9: Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und gefährlicher Rückfall</i>	356
<i>Tabelle A 9-10: Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und gefährlicher Rückfall</i>	357
<i>Tabelle A 9-11: Begutachtung über die drei Stadien der Untersuchung</i>	357
<i>Tabelle A 9-12: Anlass der Begutachtung im Erkenntnisverfahren Rückfall und Art des gefährlichen Rückfalls</i>	358
<i>Tabelle A 9-13: Auftraggeber der Begutachtung zur Rückfalltat nach Deliktskategorie</i>	358
<i>Tabelle A 9-14: Fachrichtung des Gutachters zur Rückfalltat und Rückfallgruppen</i>	358
<i>Tabelle A 9-15: Spezialisierung des Gutachters zur Rückfalltat und Rückfallgruppen</i>	359
<i>Tabelle A 9-16: Grundlage der Erkenntnisse der Begutachtung zur Rückfalltat und Rückfallgruppen</i>	359
<i>Tabelle A 9-17: Eingangsmerkmale des § 20 StGB auch Sicht des Gutachters und des Gerichtes bei Rückfalltat nach Rückfallgruppen</i>	360
<i>Tabelle A 9-18: Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei der Begutachtung zum gefährlichen Rückfall und Begutachtung zur Rückfalltat</i>	361
<i>Tabelle A 9-19: Im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Art des gefährlichen Rückfalls</i>	361
<i>Tabelle A 9-20: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen über die drei Stufen der Begutachtung</i>	362
<i>Tabelle A 9-21: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen bei Maßregelanordnung im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls</i>	363

A6. Tabellen zu Kapitel 6

Tabelle A 6-1: Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes des Bezugsdeliktes und Rückfall

	Rückfallgruppe			Gesamt
	Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
14 Jahre	2	2	1	5
15 Jahre	5	3	3	11
16 Jahre	6	3	1	10
17 Jahre	9	13	4	26
18 Jahre	7	8	2	17
19 Jahre	13	25	6	44
20 Jahre oder älter	22	26	4	52
Gesamt	64	80	21	165

Tabelle A 6-2: Geschlecht und Rückfall

		Rückfallgruppe			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Geschlecht des Pbn.	männlich	64	78	19	161
	weiblich	0	2	2	4
Gesamt		64	80	21	165

Tabelle A 6-3: Nationalität und Rückfall

		Rückfallgruppe			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Welche Nationalität hat der Pb.?	Deutsch	62	73	21	156
	Sonstige	2	7	0	9
Gesamt		64	80	21	165

Tabelle A 6-4: Migrationshintergrund und Rückfall

		Rückfallgruppe			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	51	60	20	131
	Ja	13	20	1	34
Gesamt		64	80	21	165

Tabelle A 6-5: Voreintragungen und Rückfall

	Rückfallgruppe			Gesamt
	Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
0	9	9	7	25
1	9	7	5	21
2	13	13	0	26
3	11	8	2	21
4	5	7	3	15
Summe der Voreintragungen	5	11	2	16
6	5	10	1	16
7	3	4	0	7
8	2	4	1	7
9	2	1	0	3
10 oder mehr	2	6	0	3
Gesamt	64	80	21	165

Tabelle A 6-6: Bundesland der Bezugsentscheidung und Rückfall

	Rückfallgruppe			Gesamt	
	Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall		
Bundesland BE	Brandenburg	5	5	1	11
	Berlin	10	5	0	15
	Baden-Württemberg	3	7	1	11
	Bayern	7	7	4	18
	Bremen	0	1	0	1
	Hessen	3	1	2	6
	Hamburg	1	4	0	5
	Mecklenburg-Vorpommern	3	7	1	11
	Niedersachsen	3	7	2	12
	Nordrhein-Westfalen	11	11	4	26
	Rheinland-Pfalz	1	3	0	4
	Schleswig-Holstein	1	2	1	4
	Saarland	0	1	0	1
	Sachsen	6	8	1	15
	Sachsen-Anhalt	8	7	3	18
Thüringen	2	4	1	7	
Gesamt	64	80	21	165	

Tabelle A 6-7: Einwohner der Bundesländer zum 31.12.2015

		Einwohner zum 31.12.2015
Bundesland	Baden-Württemberg	10879618
	Bayern	12843514
	Berlin	3520031
	Brandenburg	2484826
	Bremen	671489
	Hamburg	1787408
	Hessen	6176172
	Mecklenburg-Vorpommern	1612362
	Niedersachsen	7926599
	Nordrhein-Westfalen	17865516
	Rheinland-Pfalz	4052803
	Saarland	995597
	Sachsen	4084851
	Sachsen-Anhalt	2245470
Schleswig-Holstein	2858714	
Thüringen	2170714	

Tabelle A 6-8: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und Rückfall

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Schwerstes Delikt einer Entscheidung	Tötungsdelikte	37	45	19	101
	Raubdelikte	18	24	0	42
	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	8	7	0	15
	Körperverletzungsdelikte	1	4	2	7
	Gesamt	64	80	21	165

Tabelle A 6-9: Tötungsdelinquenten (differenziert) und Rückfall

		Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Gesamt
		keinen gef. RF	gef. RF	
Tötungsdelinquenten differenziert	kein Tötungsdelikt	37	27	64
	Sexualmörder	6	6	12
	Raubmörder	20	7	27
	sonstige Mörder	19	11	30
	andere Tötungsdelinquenten	19	13	32
Gesamt		101	64	165

Tabelle A 6-10: Tatmotivation und Rückfall

		Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Gesamt
		keinen gef. RF	gef. RF	
Motiv	sexualmotiviert	17	17	34
	raubmotiviert	44	24	68
	sonstige Motivation	40	23	63
	Gesamt	101	64	165

Tabelle A 6-11: Länge der Bezugsjugendstrafe in Monaten und Rückfall

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Dauer der Strafe in Monaten	61	1	0	0	1
	62	1	2	0	3
	63	2	2	0	4
	64	2	1	0	3
	65	0	1	0	1
	66	8	14	2	24
	68	1	1	0	2
	69	0	1	1	2
	70	1	1	1	3
	72	15	9	2	26
	Fortsetzung auf nächster Seite				

	74	0	1	0	1
	75	1	1	0	2
	78	6	2	1	9
	81	2	1	0	3
	82	0	1	0	1
	84	3	12	4	19
	87	0	1	0	1
	90	4	6	0	10
	92	0	1	0	1
	94	1	0	0	1
Dauer der Strafe in Monaten (Fortsetzung)	96	5	4	3	12
	98	0	1	0	1
	102	1	0	2	3
	108	3	7	3	13
	110	0	1	0	1
	111	1	1	0	2
	114	1	1	0	2
	116	1	0	0	1
	118	0	1	0	1
	120	4	6	2	12
Gesamt		64	80	21	165

Tabelle A 6-12: In Bezugsentscheidung einbezogene Vorentscheidungen nach Rückfallgruppen

		Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Gesamt
		keinen gef. RF	gef. RF	
	0	54	31	85
	1	15	13	28
	2	5	8	13
	3	11	5	16
Summe der in eine BE einbezogene. Entscheidung	4	9	3	12
	5	3	2	5
	6	2	2	4
	7	1	0	1
	9	1	0	1
Gesamt		101	64	165

Tabelle A 6-13: Stadium der Tatbegehung und Rückfall

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Stadium der Tatbegehung	vollendet	51	62	13	126
	zumindest teilweise versucht	13	18	8	39
	Gesamt	64	80	21	165

Tabelle A 6-14: Beteiligungsform und Rückfall

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Kombination der Beteiligungsformen des Täters	Gehilfe	0	1	1	2
	Mittäter	31	42	6	79
	Einzeltäter	33	35	14	82
	Einzeltäter & Mittäter	0	2	0	2
	Gesamt	64	80	21	165

Tabelle A 6-15: *Beteiligungsform des Pb. und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen*

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall	Schwerstes Delikt einer Entscheidung				Gesamt	
	Tötungsdelikte	Raubdelikte	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	Körperverletzungsdelikte		
Gefährlicher Rückfall Kombination der Beteiligungsformen des Täters	Mittäter	17	12	1	1	31
	Einzeltäter	20	6	7	0	33
	Gesamt	37	18	8	1	64
Sonstiger Rückfall Kombination der Beteiligungsformen des Täters	Gehilfe	0	1	0	0	1
	Mittäter	23	16	0	3	42
	Einzeltäter	21	6	7	1	35
	Einzeltäter & Mittäter	1	1	0	0	2
Gesamt	45	24	7	4	80	
Kein Rückfall	Gehilfe	1	0	0	0	1
	Mittäter	5	0	0	1	6
	Einzeltäter	13	0	0	1	14
Gesamt	19	0	0	2	21	
Gesamt	Gehilfe	1	1	0	0	2
	Mittäter	45	28	1	5	79
	Einzeltäter	54	12	14	2	82
	Einzeltäter & Mittäter	1	1	0	0	2
Gesamt	101	42	15	7	165	

A7. Tabellen zu Kapitel 7

Tabelle A 7-1: Begutachtung im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung und Deliktskategorie nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall			Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Schwerstes Delikt einer Entscheidung	Tötungsdelikte	59	5	64
		Raubdelikte	7	17	24
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	2	5	7
		Körperverletzungsdelikte	2	4	6
		Gesamt	70	31	101
gef. RF	Schwerstes Delikt einer Entscheidung	Tötungsdelikte	34	3	37
		Raubdelikte	8	10	18
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	5	3	8
		Körperverletzungsdelikte	0	1	1
		Gesamt	47	17	64
Fortsetzung auf nächster Seite					

Gesamt	Schwerstes Delikt einer Entscheidung	Tötungsdelikte	93	8	101
		Raubdelikte	15	27	42
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	7	8	15
		Körperverletzungsdelikte	2	5	7
		Gesamt	117	48	165

Tabelle A 7-2: Tötungsdelinquenten (differenziert) und Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall			Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Tötungsdelinquenten differenziert	kein Tötungsdelikt	11	26	37
		Sexualmörder	5	1	6
		Raubmörder	19	1	20
		sonstige Mörder	17	2	19
		andere Tötungsdelinquenten	18	1	19
Gesamt			70	31	101
gef. RF	Tötungsdelinquenten differenziert	kein Tötungsdelikt	13	14	27
		Sexualmörder	6	0	6
		Raubmörder	6	1	7
		sonstige Mörder	10	1	11
		andere Tötungsdelinquenten	12	1	13
Gesamt			47	17	64
Gesamt	Tötungsdelinquenten differenziert	kein Tötungsdelikt	24	40	64
		Sexualmörder	11	1	12
		Raubmörder	25	2	27
		sonstige Mörder	27	3	30
		andere Tötungsdelinquenten	30	2	32
Gesamt			117	48	165

Tabelle A 7-3: Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Motiv der Tatbegehung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Im Erkenntnisverfahren wurde ein Gutachten erstattet		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Motiv	sexualmotiviert	9	8	17
		raubmotiviert	28	16	44
		sonstige Motivation	33	7	40
	Gesamt		70	31	101
gef. RF	Motiv	sexualmotiviert	13	4	17
		raubmotiviert	14	10	24
		sonstige Motivation	20	3	23
	Gesamt		47	17	64
Gesamt	Motiv	sexualmotiviert	22	12	34
		raubmotiviert	42	26	68
		sonstige Motivation	53	10	63
	Gesamt		117	48	165

Tabelle A 7-4: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Alter bei Begehung des Bezugsdeliktes nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall			Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	14 Jahre	3	0	3
		15 Jahre	5	1	6
		16 Jahre	3	1	4
		17 Jahre	15	2	17
		18 Jahre	7	3	10
		19 Jahre	19	12	31
		20 Jahre oder älter	18	12	30
Gesamt		70	31	101	
gef. RF	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	14 Jahre	2	0	2
		15 Jahre	3	2	5
		16 Jahre	5	1	6
		17 Jahre	7	2	9
		18 Jahre	6	1	7
		19 Jahre	10	3	13
20 Jahre oder älter		14	8	22	
Gesamt		47	17	64	
Fortsetzung auf nächster Seite					

Gesamt	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungs- komplexes	14 Jahre	5	0	5
		15 Jahre	8	3	11
		16 Jahre	8	2	10
		17 Jahre	22	4	26
		18 Jahre	13	4	17
		19 Jahre	29	15	44
		20 Jahre oder älter	32	20	52
		Gesamt	117	48	165

Tabelle A 7-5: Kombination: Gründe der Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Rückfall

	Rückfallgruppe		Gesamt	
	keinen gef. RF	gef. RF		
kein Gutachten	31	17	48	
Grund der Begutachtung im EV	Keine Angabe	7	8	15
	§§ 20,21 StGB	19	16	35
	§§ 20, 21 StGB & § 64 StGB	1	0	1
	§§ 20, 21 StGB & § 63 StGB	8	0	8
	§§ 20, 21 StGB & 63 StGB & 64 StGB	12	4	16
	§§ 20, 21 StGB & 105 JGG	10	6	16
	§§ 20, 21 StGB & § 105 JGG & § 64	0	1	1
	§§ 20, 21 StGB & 105 JGG & § 63 StGB	1	2	3
	§§ 20, 21 StGB & 105 JGG & § 63 StGB & § 64 StGB	1	3	4
	§§ 20, 21 StGB & § 3 JGG	3	6	9
	§§ 20, 21 StGB & § 3 JGG & 63 StGB	5	1	6
	§§ 20, 21 StGB & § 3 JGG & 63 StGB & 64 StGB	2	0	2
	§§ 20, 21 StGB & § 3 JGG & Schädliche Neigungen	1	0	1
Gesamt	101	64	165	
§§ 20, 21 StGB – Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat § 63 StGB – Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus § 64 StGB – Unterbringung in der Entziehungsanstalt § 3 JGG – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen § 105 JGG – Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende				

Tabelle A 7-6: Grund der Begutachtung im Erkenntnisverfahren und Alter bei Begehung der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes						Gesamt	
			14	15	16	17	18	19		>= 20
keinen gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		3	5	3	13	5	18	16	63
	§§ 20, 21 StGB	K.A.	0	0	0	2	2	1	2	7
	Gesamt			3	5	3	15	7	19	18
gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		2	2	5	5	6	9	10	39
	§§ 20, 21 StGB	K.A.	0	1	0	2	0	1	4	8
	Gesamt			2	3	5	7	6	10	14
Gesamt	Wenn ja, Grund: Ja		5	7	8	18	11	27	26	102
	§§ 20, 21 StGB	K.A.	0	1	0	4	2	2	6	15
	Gesamt			5	8	8	22	13	29	32
keinen gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		0	0	0	0	3	4	4	11
	§ 105 JGG	K.A.	3	5	3	14	4	15	14	58
	Gesamt			3	5	3	14	7	19	18
gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		0	0	0	0	2	5	5	12
	§ 105 JGG	K.A.	2	3	5	7	3	5	9	34
	Gesamt			2	3	5	7	5	10	14
Gesamt	Wenn ja, Grund: Ja		0	0	0	0	5	9	9	23
	§ 105 JGG	K.A.	5	8	8	21	7	20	23	92
	Gesamt			5	8	8	21	12	29	32
keinen gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		3	3	2	3	0	0	0	11
	§ 3 JGG	K.A.	0	2	1	11	7	18	18	57
	Gesamt			3	5	3	14	7	18	18
gef. RF	Wenn ja, Grund: Ja		2	1	2	1	0	0	0	6
	§ 3 JGG	K.A.	0	2	3	6	5	10	14	40
	Gesamt			2	3	5	7	5	10	14
Gesamt	Wenn ja, Grund: Ja		5	4	4	4	0	0	0	17
	§ 3 JGG	K.A.	0	4	4	17	12	28	32	97
	Gesamt			5	8	8	21	12	28	32
§§ 20, 21 StGB –Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat § 3 JGG – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen § 105 JGG – Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende										

Tabelle A 7-7: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Voreintragungen im Bundeszentralregister nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
keinen gef. RF	0	16	0	16
	1	12	0	12
	2	8	5	13
	3	7	3	10
	4	7	3	10
	Summe der Voreintragungen	8	5	13
	6	8	3	11
	7	0	4	4
	8	4	1	5
	9	0	1	1
	10 und mehr	0	6	6
Gesamt		70	31	101
gef. RF	0	7	2	9
	1	8	1	9
	2	12	1	13
	3	9	2	11
	4	2	3	5
	Summe der Voreintragungen	2	1	3
	6	3	2	5
	7	2	1	3
	8	2	0	2
	9	0	2	2
	10	0	2	2
Gesamt		47	17	64
Gesamt	0	23	2	25
	1	20	1	21
	2	20	6	26
	3	16	5	21
	4	9	6	15
	Summe der Voreintragungen	10	6	16
	6	11	5	16
	7	2	5	7
	8	6	1	7
	9	0	3	3
	10 und mehr	0	8	8
Gesamt		117	48	165

Tabelle A 7-8: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Beteiligungsform des P.b. nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall			Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Kombination der Beteiligungsformen des Täters (rolle1-1d)	Gehilfe	1	1	2
		Mittäter	30	18	48
		Einzeltäter	38	11	49
		Einzeltäter & Mittäter	1	1	2
	Gesamt	70	31	101	
gef. RF	Kombination der Beteiligungsformen des Täters (rolle1-1d)	Mittäter	20	11	31
		Einzeltäter	27	6	33
	Gesamt	47	17	64	
Gesamt	Kombination der Beteiligungsformen des Täters (rolle1-1d)	Gehilfe	1	1	2
		Mittäter	50	29	79
		Einzeltäter	65	17	82
		Einzeltäter & Mittäter	1	1	2
	Gesamt	117	48	165	

Tabelle A 7-9: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Stadium der Tatbegehung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall			Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Stadium der Tatbegehung	vollendet	51	24	75
		zumindest teilweise versucht	19	7	26
	Gesamt	70	31	101	
gef. RF	Stadium der Tatbegehung	vollendet	35	16	51
		zumindest teilweise versucht	12	1	13
	Gesamt	47	17	64	
Gesamt	Stadium der Tatbegehung	vollendet	86	40	126
		zumindest teilweise versucht	31	8	39
	Gesamt	117	48	165	

Tabelle A 7-10: Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Bundesland nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
keinen gef. RF	Bundesland BE			
	Brandenburg	3	3	6
	Berlin	5	0	5
	Baden-Württemberg	5	3	8
	Bayern	9	2	11
	Bremen	1	0	1
	Hessen	2	1	3
	Hamburg	3	1	4
	Mecklenburg-Vorpommern	6	2	8
	Niedersachsen	6	3	9
	Nordrhein-Westfalen	13	2	15
	Rheinland-Pfalz	2	1	3
	Schleswig-Holstein	2	1	3
	Saarland	1	0	1
	Sachsen	5	4	9
Sachsen-Anhalt	7	3	10	
Thüringen	0	5	5	
Gesamt		70	31	101
gef. RF	Bundesland BE			
	Brandenburg	3	2	5
	Berlin	5	5	10
	Baden-Württemberg	2	1	3
	Bayern	7	0	7
	Hessen	3	0	3
	Hamburg	1	0	1
	Mecklenburg-Vorpommern	2	1	3
	Niedersachsen	1	2	3
	Nordrhein-Westfalen	9	2	11
	Rheinland-Pfalz	1	0	1
	Schleswig-Holstein	0	1	1
Sachsen	4	2	6	
Sachsen-Anhalt	8	0	8	
Thüringen	1	1	2	
Gesamt		47	17	64
Fortsetzung auf nächster Seite				

		Brandenburg	6	5	11
		Berlin	10	5	15
		Baden-Württemberg	7	4	11
		Bayern	16	2	18
		Bremen	1	0	1
		Hessen	5	1	6
		Hamburg	4	1	5
		Mecklenburg- Vorpommern	8	3	11
Gesamt	Bundesland BE	Niedersachsen	7	5	12
		Nordrhein-Westfalen	22	4	26
		Rheinland-Pfalz	3	1	4
		Schleswig-Holstein	2	2	4
		Saarland	1	0	1
		Sachsen	9	6	15
		Sachsen-Anhalt	15	3	18
		Thüringen	1	6	7
		Gesamt	117	48	165

Tabelle A 7-11: Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) und Deliktskategorie nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt einer Entscheidung				Gesamt	
	Tötungsdelikte	Raubdelikte	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	Körperverletzungsdelikte		
keinen gef. RF	Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren keine Angabe StA Gericht	8	17	5	4	34
		39	3	1	0	43
		17	4	1	2	24
	Gesamt	64	24	7	6	101
gef. RF	Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren keine Angabe StA Gericht	9	12	3	1	25
		14	0	2	0	16
		14	6	3	0	23
	Gesamt	37	18	8	1	64
Gesamt	Auftraggeber der Begutachtung im Erkenntnisverfahren keine Angabe StA Gericht	17	29	8	5	59
		53	3	3	0	59
		31	10	4	2	47
	Gesamt	101	42	15	7	165

Tabelle A 7-12: Fachrichtung des Gutachters im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen

	Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
	Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
keine Angabe	7	8	1	16
Psychologe	3	1	1	5
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Kinder-/Jugendpsychiatrie)	2	5	4	11
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Forensik)	14	8	4	26
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Forensik) & Psychologe	0	4	1	5
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Forensik) & Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Kinder-/Jugendpsychiatrie)	1	1	0	2
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (Spez. Forensik) & (Spez. Kinder-/Jugendpsychiatrie) & Psychologe	0	1	0	1
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (ohne Spez.)	19	20	9	48
Facharzt für Neurologie/Psychiatrie (ohne Spez.) & Psychologe	1	2	0	3
Gesamt	47	50	20	117

Tabelle A 7-13: Grundlage der Begutachtung im Erkenntnisverfahren (BE) nach Rückfallgruppen

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rück- fall	Kein Rückfall	
Wonach Gutachten gestellt wurde: keine Angabe	Ja	5	2	2	9
	K.A.	41	46	18	105
Wonach Gutachten gestellt wurde: Krankenaktenlage	Ja	10	14	3	27
	K.A.	36	34	17	87
Wonach Gutachten gestellt wurde: Straftaktenlage (ein- schl. GPA, Vollstreckungs- heft, Jugendgerichtshilfebe- richt)	Ja	42	45	18	105
	K.A.	5	4	2	11
Wonach Gutachten gestellt wurde: Fremdanamnese	Ja	10	14	3	27
	K.A.	36	34	17	87
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter Heranziehung von ergänzenden Gutachten	Ja	20	18	10	48
	K.A.	26	30	10	66
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter Heranziehung von Zweitgutachten	Ja	1	1	1	3
	K.A.	45	47	19	111
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter Heranziehung von früherem Gutachten	Ja	2	4	2	8
	K.A.	44	44	18	106
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter teilnehmender Beobachtung	Ja	30	33	10	73
	K.A.	16	15	10	41
Wonach Gutachten gestellt wurde: Nach vorangegan- gener Untersuchung	Ja	42	46	18	106
	K.A.	5	4	2	11

Tabelle A 7-14: Häufigkeit der persönlichen Exploration durch den Gutachter im Erkenntnisverfahren

		Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Gesamt
		Gefährlicher Rückfall	Sonstiger Rückfall	Kein Rückfall	
Wie oft hat der Gutachter den Pb. für die Exploration gesprochen	Einmal	18	18	7	34
	Zweimal	8	8	5	21
	Mehr als zweimal	16	20	6	42
	Gar nicht	0	2	0	2
	K.A.	5	2	2	18
Gesamt		47	50	20	117

Tabelle A 7-15: Ansicht des Gutachters und des Gerichtes zu den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		War der Pb., nach Ansicht des Gerichtes, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichtes vor?							Gesamt	
		Ja	SASA	TBS	TBS und SASA	KSS	KSS und SASA	KSS und TBS		
keinen des Gef. RF	Ansicht des Gutachters	k.G.	25	0	0	0	6	0	0	31
		Ja	39	1	1	0	1	0	0	42
		SASA	0	8	0	0	0	0	0	8
		TBS	1	0	4	0	0	0	0	5
		TBS und SASA	0	0	0	2	0	0	0	2
		KSS	0	0	0	0	12	0	0	12
		KSS und TBS	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt			65	9	5	2	19	0	1
gef. RF	Ansicht des Gutachters	k.G.	15	0	1	0	1	0	0	17
		Ja	22	0	1	0	1	0	0	24
		SASA	0	4	0	0	1	0	0	5
		TBS	2	0	3	0	0	0	0	5
		KSS	0	0	0	0	9	0	0	9
		KSS und SASA	0	0	0	0	0	4	0	4
Gesamt			39	4	5	0	12	4	0	64
Gesamt	Ansicht des Gutachters	k.G.	40	0	1	0	7	0	0	48
		Ja	61	1	2	0	2	0	0	66
		SASA	0	12	0	0	1	0	0	13
		TBS	3	0	7	0	0	0	0	10
		TBS und SASA	0	0	0	2	0	0	0	2
		KSS	0	0	0	0	21	0	0	21
		KSS und SASA	0	0	0	0	0	4	0	4
		KSS und TBS	0	0	0	0	0	0	1	1
Gesamt			104	13	10	2	31	4	1	165
k.G. – kein Gutachten Ja – volle Schuldfähigkeit wird angenommen SASA – Schwere andere seelische Abartigkeit TBS – Tiefgreifende Bewusstseinsstörung KSS – Krankhafte seelische Störung										

Tabelle A 7-16: Im Erkenntnisverfahren (BE) diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen

	Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Gesamt
	keinen gef. RF	gef. RF	
keine PS diagnostiziert	76	50	126
paranoide PS	0	2	2
dissoziale PS	9	6	15
emotional instabile PS	3	2	5
histrionische PS	1	0	1
abhängige PS	1	1	2
narzisstische PS	7	2	9
PS, nicht näher bezeichnet	2	1	3
dissoziale und emotional instabile PS	1	0	1
dissoziale und narzisstische PS	1	0	1
Gesamt	101	64	165

Tabelle A 7-17: Persönlichkeitsstörungen im Erkenntnisverfahren (BE) und Alter zum Zeitpunkt der Deliktsbegehung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert		Gesamt	
	nein	ja		
keinen gef. RF	14 Jahre	3	0	3
	15 Jahre	6	0	6
	16 Jahre	3	1	4
	17 Jahre	12	5	17
	18 Jahre	7	3	10
	19 Jahre	24	7	31
	20 Jahre oder älter	21	9	30
Gesamt	76	25	101	
gef. RF	14 Jahre	2	0	2
	15 Jahre	5	0	5
	16 Jahre	3	3	6
	17 Jahre	7	2	9
	18 Jahre	7	0	7
	19 Jahre	11	2	13
	20 Jahre oder älter	15	7	22
Gesamt	50	14	64	

Fortsetzung auf nächster Seite

Gesamt	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	14 Jahre	5	0	5
		15 Jahre	11	0	11
		16 Jahre	6	4	10
		17 Jahre	19	7	26
		18 Jahre	14	3	17
		19 Jahre	35	9	44
		20 Jahre oder älter	36	16	52
Gesamt		126	39	165	

Tabelle A 7-18: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörung im Erkenntnisverfahren (BE) und Ansicht des Gutachters zur Schuldfähigkeit nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung										Gesamt	
		keine PS	diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	psychomotorisch	näher be- zogene		emotio- nal instabile dissoziale
keinen gef. RF	Keine Begutachtung im EV	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31
	Ja	31	0	3	1	0	0	4	1	1	1	1	42
	SASA	2	0	1	2	1	1	1	0	0	0	0	8
	TBS	3	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	5
	TBS und SASA	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	2
	KSS	8	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	12
	KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Gesamt	76	0	9	3	1	1	7	2	1	1	1	101
gef. RF	Keine Begutachtung im EV	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17
	Ja	16	1	3	2	0	0	2	0	0	0	0	24
	SASA	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	5
	TBS	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
	KSS	8	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	9
	KSS und SASA	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	4
Gesamt	50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	0	64	
Fortsetzung auf nächster Seite													

Gesamt	Keine Begutachtung im EV	48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	48
	Ja	47	1	6	3	0	0	6	1	1	1	66
	SASA	5	0	2	2	1	2	1	0	0	0	13
	TBS	8	0	1	0	0	0	1	0	0	0	10
	TBS und SASA	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
	KSS	16	0	4	0	0	0	0	1	0	0	21
	KSS und SASA	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4
	KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt		126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-19: Im Erkenntnisverfahren (BE) diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Ansicht des Gerichtes zur Schuldfähigkeit nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall		Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung									Gesamt	
		keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS		dissoziale und narzisstische PS
keinen gef. RF	Schuldfähigkeit nach Ansicht des Gerichtes	Ja	54	0	4	1	0	0	4	1	0	65
	SASA	2	0	1	2	1	1	1	0	0	1	9
	TBS	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5
	TBS und SASA	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
	KSS	15	0	3	0	0	0	0	1	0	0	19
	KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Gesamt		76	0	9	3	1	1	7	2	1	1
gef. RF	Schuldfähigkeit nach Ansicht des Gerichtes	Ja	33	1	1	2	0	0	2	0	0	39
	SASA	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	4
	TBS	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	5
	KSS	9	0	2	0	0	1	0	0	0	0	12
	KSS und SASA	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4
Gesamt		50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	64
Gesamt	Schuldfähigkeit nach Ansicht des Gerichtes	Ja	87	1	5	3	0	0	6	1	1	104
	SASA	5	0	2	2	1	1	1	0	0	1	13
	TBS	8	0	1	0	0	0	1	0	0	0	10
	TBS und SASA	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2
	KSS	24	0	5	0	0	1	0	1	0	0	31
	KSS und SASA	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	4
	KSS und TBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt		126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-20: Entscheidung des Gerichtes zur Schuldfähigkeit und Einfluss von Alkohol und Drogen bei Tatbegehung

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Stand der Pb. bei Begehung der Bezugstat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und wenn ja, unter welchem Einfluss?				Gesamt
			Nein	nur Cannabis, Medikamente	Alkohol (ggf. zusätzlich Cannabis, Medikamente)	(auch) harte illegale Drogen	
keinen gef. RF	War der Pb., nach Ansicht des Gerichts, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichts vor?	Ja	38	2	22	3	65
		Schwere andere seelische Abartigkeit	6	0	1	2	9
		Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	1	0	2	2	5
		TBS und SASA	1	0	1	0	2
		Krankhafte seelische Störung	0	0	16	3	19
		KSS und TBS	0	0	1	0	1
Gesamt			46	2	43	10	101
gef. RF	War der Pb., nach Ansicht des Gerichts, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichts vor?	Ja	23	2	12	2	39
		Schwere andere seelische Abartigkeit	3	0	0	1	4
		Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	1	0	3	1	5
		Krankhafte seelische Störung	4	0	8	0	12
		KSS und SASA	2	0	0	2	4
	Gesamt			33	2	23	6
Gesamt	War der Pb., nach Ansicht des Gerichts, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichts vor?	Ja	61	4	34	5	104
		Schwere andere seelische Abartigkeit	9	0	1	3	13
		Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	2	0	5	3	10
		TBS und SASA	1	0	1	0	2
		Krankhafte seelische Störung	4	0	24	3	31
		KSS und SASA	2	0	0	2	4
	KSS und TBS	0	0	1	0	1	
Gesamt			79	4	66	16	165

Tabelle A 7-21: Gericht zur Schuldfähigkeit, diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und berauschende Mittel (nur gefährlich rückfällige Pbn.)

Stand der Pb. bei Begehung der Bezugstat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und wenn ja, unter welchem Einfluss?		War Pb. nach Ansicht des Gerichtes voll schuldfähig, falls nein, welches Eingangsmerkmal liegt vor:					Gesamt
		Ja	SASA	TBS	KSS	KSS & SASA	
Nein	keine PS diagnostiziert	18	2	1	3	1	25
	paranoide PS	1	0	0	0	1	2
	dissoziale PS	1	1	0	0	0	2
	emotional instabile PS	2	0	0	0	0	2
	abhängige PS	0	0	0	1	0	1
	narzisstische PS	1	0	0	0	0	1
	Gesamt	23	3	1	4	2	33
Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung	keine PS diagnostiziert	2	0	0	0	0	2
	Gesamt	2	0	0	0	0	2
Alkohol (ggf. zusätzlich Cannabis, Medikamente)	keine PS diagnostiziert	11	0	2	6	0	19
	dissoziale PS	0	0	1	2	0	3
	narzisstische PS	1	0	0	0	0	1
	Gesamt	12	0	3	8	0	23
(auch) harte illegale Drogen	keine PS diagnostiziert	2	1	1	0	0	4
	dissoziale PS	0	0	0	0	1	1
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	2	1	1	0	2	6
Gesamt	keine PS diagnostiziert	33	3	4	9	1	50
	paranoide PS	1	0	0	0	1	2
	dissoziale PS	1	1	1	2	1	6
	emotional instabile PS	2	0	0	0	0	2
	abhängige PS	0	0	0	1	0	1
	narzisstische PS	2	0	0	0	0	2
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	39	4	5	12	4	64

Tabelle A 7-22: Gericht zur Schuldfähigkeit, diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und berauschende Mittel (nur nicht gefährlich rückfällige Pbn.)

Stand der Pbn. bei Begehung der Bezugstat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und wenn ja, unter welchem Einfluss?		War Pbn. nach Ansicht des Gerichtes voll schuldfähig, falls nein, welches Ein-gangsmerkmal liegt vor:						Gesamt
		Ja	SASA	TBS	TBS & SASA	KSS	KSS & TBS	
Nein	keine PS diagnostiziert	35	2	1	0	0	0	38
	dissoziale PS	2	0	0	0	0	0	2
	emotional instabile PS	0	2	0	0	0	0	2
	histrionische PS	0	1	0	0	0	0	1
	abhängige PS	0	1	0	0	0	0	1
	narzisstische PS	1	0	0	1	0	0	2
Gesamt		38	6	1	1	0	0	46
nur Cannabis, Medikamente	keine PS diagnostiziert	1	0	0	0	0	0	1
	emotional instabile PS	1	0	0	0	0	0	1
	Gesamt	2	0	0	0	0	0	2
Alkohol (ggf. zusätzlich Cannabis, Medikamente)	keine PS diagnostiziert	16	0	2	0	13	1	32
	dissoziale PS	2	1	0	1	3	0	7
	narzisstische PS	3	0	0	0	0	0	3
	PS, nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt		22	1	2	1	16	1	43
(auch) harte illegale Drogen	keine PS diagnostiziert	2	0	1	0	2	0	5
	narzisstische PS	0	1	1	0	0	0	2
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	1	0	1
	dissoziale und emotional instabile PS	1	0	0	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	0	1	0	0	0	0	1
	Gesamt	3	2	2	0	3	0	10

Gesamt	Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung	keine PS diagnostiziert	54	2	4	0	15	1	76
		dissoziale PS	4	1	0	1	3	0	9
		emotional instabile PS	1	2	0	0	0	0	3
		histrionische PS	0	1	0	0	0	0	1
		abhängige PS	0	1	0	0	0	0	1
		narzisstische PS	4	1	1	1	0	0	7
		PS, nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	1	0	2
		dissoziale und emotional instabile PS	1	0	0	0	0	0	1
		dissoziale und narzisstische PS	0	1	0	0	0	0	1
		Gesamt		65	9	5	2	19	1

Tabelle A 7-23: Heimerfahrung und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Heimerfahrung	Nein	24	7	31
		Ja	23	10	33
	Gesamt		47	17	64
Sonstiger Rückfall	Heimerfahrung	Nein	39	17	56
		Ja	11	13	24
	Gesamt		50	30	80
Kein Rückfall	Heimerfahrung	Nein	15	0	15
		Ja	5	1	6
	Gesamt		20	1	21
Gesamt	Heimerfahrung	Nein	78	24	102
		Ja	39	24	63
	Gesamt		117	48	165

Tabelle A 7-24: Einkommen d. Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Einkommen nicht vorhanden	Nein	31	12	43
	od. aus illegalen Geschäften	Ja	16	5	21
	Gesamt			47	17
Sonstiger Rückfall	Einkommen nicht vorhanden	Nein	37	25	62
	od. aus illegalen Geschäften	Ja	13	5	18
	Gesamt			50	30
Kein Rückfall	Einkommen nicht vorhanden	Nein	17	1	18
	od. aus illegalen Geschäften	Ja	3	0	3
	Gesamt			20	1
Gesamt	Einkommen nicht vorhanden	Nein	85	38	123
	od. aus illegalen Geschäften	Ja	32	10	42
	Gesamt			117	48

Tabelle A 7-25: Sanktionshöhe der BE und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Sanktionshöhe ü. 7 J.	Nein	26	14	40
		Ja	21	3	24
	Gesamt			47	17
Sonstiger Rückfall	Sanktionshöhe ü. 7 J.	Nein	16	22	38
		Ja	34	8	42
	Gesamt			50	30
Kein Rückfall	Sanktionshöhe ü. 7 J.	Nein	6	1	7
		Ja	14	0	14
	Gesamt			20	1
Gesamt	Sanktionshöhe ü. 7 J.	Nein	48	37	85
		Ja	69	11	80
	Gesamt			117	48

Tabelle A 7-26: Straftaten im fam. Umfeld des Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Verurteilungen wegen Straftaten im fam. Umfeld	Nein	37	17	54
		Ja	10	0	10
	Gesamt			47	17
Sonstiger Rückfall	Verurteilungen wegen Straftaten im fam. Umfeld	Nein	44	28	72
		Ja	6	2	8
	Gesamt			50	30
Kein Rückfall	Verurteilungen wegen Straftaten im fam. Umfeld	Nein	20	1	21
			20	1	21
	Gesamt			20	1
Gesamt	Verurteilungen wegen Straftaten im fam. Umfeld	Nein	101	46	147
		Ja	16	2	18
	Gesamt			117	48

Tabelle A 7-27: Suchtprobleme des Pb. und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Suchtproblem	Nein	25	10	35
		Ja	22	7	29
	Gesamt			47	17
Sonstiger Rückfall	Suchtproblem	Nein	20	19	39
		Ja	30	11	41
	Gesamt			50	30
Kein Rückfall	Suchtproblem	Nein	12	0	12
		Ja	8	1	9
	Gesamt			20	1
Gesamt	Suchtproblem	Nein	57	29	86
		Ja	60	19	79
	Gesamt			117	48

Tabelle A 7-28: Mittäterschaft bei BE und Begutachtung im EV nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Begutachtung im EV?		Gesamt
			Ja	Nein	
Gefährlicher Rückfall	Mittäterschaft	Nein	27	6	33
		Ja	20	11	31
	Gesamt		47	17	64
Sonstiger Rückfall	Mittäterschaft	Nein	26	12	38
		Ja	24	18	42
	Gesamt		50	30	80
Kein Rückfall	Mittäterschaft	Nein	14	1	15
		Ja	6	0	6
	Gesamt		20	1	21
Gesamt	Mittäterschaft	Nein	67	19	86
		Ja	50	29	79
	Gesamt		117	48	165

Tabelle A 7-29: Persönlichkeitsstörungen und Heimerfahrung des Pb. nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung									Gesamt	
			keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher be-	zeichnend dissoziale und emotional instabile PS		dissoziale und narzisstische PS
Gefährlicher Rückfall	Heimerfahrung	Nein	26	2	1	1	0	1	0	0	0	0	31
		Ja	24	0	5	1	0	0	2	1	0	0	33
	Gesamt		50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	64
Sonstiger Rückfall	Heimerfahrung	Nein	43	0	5	0	0	1	5	1	0	1	56
		Ja	19	0	1	2	1	0	1	0	0	0	24
	Gesamt		62	0	6	2	1	1	6	1	0	1	80
Kein Rückfall	Heimerfahrung	Nein	10	0	3	0	0	0	1	1	0	0	15
		Ja	4	0	0	1	0	0	0	0	1	0	6
	Gesamt		14	0	3	1	0	0	1	1	1	0	21
Gesamt	Heimerfahrung	Nein	79	2	9	1	0	2	6	2	0	1	102
		Ja	47	0	6	4	1	0	3	1	1	0	63
	Gesamt		126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-30: Persönlichkeitsstörungen und Einkommen des Pb. nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung									Gesamt	
			keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS		dissoziale und narzisstische PS
Gefährlicher Rückfall	Einkommen nicht vorhanden od. aus illegalen Geschäften	Nein	35	1	3	2	0	0	2	0	0	0	43
		Ja	15	1	3	0	0	1	0	1	0	0	21
	Gesamt		50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	64
Sonstiger Rückfall	Einkommen nicht vorhanden od. aus illegalen Geschäften	Nein	48	0	3	2	1	1	6	1	0	0	62
		Ja	14	0	3	0	0	0	0	0	0	1	18
	Gesamt		62	0	6	2	1	1	6	1	0	1	80
Kein Rückfall	Einkommen nicht vorhanden od. aus illegalen Geschäften	Nein	12	0	3	1	0	0	1	0	1	0	18
		Ja	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3
	Gesamt		14	0	3	1	0	0	1	1	1	0	21
Gesamt	Einkommen nicht vorhanden od. aus illegalen Geschäften	Nein	95	1	9	5	1	1	9	1	1	0	123
		Ja	31	1	6	0	0	1	0	2	0	1	42
	Gesamt		126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-31: Persönlichkeitsstörungen und Sanktionshöhe der BE nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung										Gesamt
			keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS	dissoziale und narzisstische PS	
Gefährlicher Rückfall	Sanktionshöhe	Nein	32	1	3	1	0	0	2	1	0	0	40
	ü. 7 J.	Ja	18	1	3	1	0	1	0	0	0	0	24
	Gesamt			50	2	6	2	0	1	2	1	0	0
Sonstiger Rückfall	Sanktionshöhe	Nein	30	0	4	1	1	0	2	0	0	0	38
	ü. 7 J.	Ja	32	0	2	1	0	1	4	1	0	1	42
	Gesamt			62	0	6	2	1	1	6	1	0	1
Kein Rückfall	Sanktionshöhe	Nein	5	0	0	1	0	0	0	0	1	0	7
	ü. 7 J.	Ja	9	0	3	0	0	0	1	1	0	0	14
	Gesamt			14	0	3	1	0	0	1	1	1	0
Gesamt	Sanktionshöhe	Nein	67	1	7	3	1	0	4	1	1	0	85
	ü. 7 J.	Ja	59	1	8	2	0	2	5	2	0	1	80
	Gesamt			126	2	15	5	1	2	9	3	1	1

Tabelle A 7-32: PS und Verurteilungen im fam. Umfeld des Pb. nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).			Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung										Gesamt
			keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotional instabile PS	dissoziale und narzisstische PS	
Gefährlicher Rückfall	Verurteilungen im fam. Umfeld	Nein	41	2	6	1	0	1	2	1	0	0	54
		Ja	9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	10
	Gesamt			50	2	6	2	0	1	2	1	0	
Sonstiger Rückfall	Verurteilungen im fam. Umfeld	Nein	55	0	6	1	1	1	6	1	0	1	72
		Ja	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	8
	Gesamt			62	0	6	2	1	1	6	1	0	1
Kein Rückfall	Verurteilungen im fam. Umfeld	Nein	14	0	3	1	0	0	1	1	1	0	21
	Gesamt			14	0	3	1	0	0	1	1	0	21
	Gesamt	Verurteilungen im fam. Umfeld	Nein	110	2	15	3	1	2	9	3	1	1
		Ja	16	0	0	2	0	0	0	0	0	0	18
Gesamt			126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-33: Persönlichkeitsstörungen und Suchtproblem des Pb. nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).		Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung										Gesamt
		keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotionale instabile PS	dissoziale und narzisstische PS	
Gefährlicher Rückfall	Suchtproblem Nein	29	1	1	1	0	1	2	0	0	0	35
	Suchtproblem Ja	21	1	5	1	0	0	0	1	0	0	29
	Gesamt	50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	64
Sonstiger Rückfall	Suchtproblem Nein	32	0	1	1	0	1	4	0	0	0	39
	Suchtproblem Ja	30	0	5	1	1	0	2	1	0	1	41
	Gesamt	62	0	6	2	1	1	6	1	0	1	80
Kein Rückfall	Suchtproblem Nein	7	0	2	1	0	0	1	1	0	0	12
	Suchtproblem Ja	7	0	1	0	0	0	0	0	1	0	9
	Gesamt	14	0	3	1	0	0	1	1	1	0	21
Gesamt	Suchtproblem Nein	68	1	4	3	0	2	7	1	0	0	86
	Suchtproblem Ja	58	1	11	2	1	0	2	2	1	1	79
	Gesamt	126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

Tabelle A 7-34: Persönlichkeitsstörungen und Mittäterschaft bei BE nach Rückfallgruppen

Pb. hat gefährlichen RF, nicht gefährlichen RF oder gar keinen Rückfall (weder echt noch unecht).		Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung										Gesamt
		keine PS diagnostiziert	paranoide PS	dissoziale PS	emotional instabile PS	histrionische PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS, nicht näher bezeichnet	dissoziale und emotionale instabile PS	dissoziale und narzisstische PS	
Gefährlicher Rückfall	Mittäterschaft Nein	24	2	3	2	0	0	1	1	0	0	33
	Mittäterschaft Ja	26	0	3	0	0	1	1	0	0	0	31
	Gesamt	50	2	6	2	0	1	2	1	0	0	64
Sonstiger Rückfall	Mittäterschaft Nein	28	0	3	2	0	0	5	0	0	0	38
	Mittäterschaft Ja	34	0	3	0	1	1	1	1	0	1	42
	Gesamt	62	0	6	2	1	1	6	1	0	1	80
Kein Rückfall	Mittäterschaft Nein	10	0	2	1	0	0	1	1	0	0	15
	Mittäterschaft Ja	4	0	1	0	0	0	0	0	1	0	6
	Gesamt	14	0	3	1	0	0	1	1	1	0	21
Gesamt	Mittäterschaft Nein	62	2	8	5	0	0	7	2	0	0	86
	Mittäterschaft Ja	64	0	7	0	1	2	2	1	1	1	79
	Gesamt	126	2	15	5	1	2	9	3	1	1	165

A8. Tabellen zu Kapitel 8

Tabelle A 8-1: Anlass der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Rückfallgruppen

		Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Gesamt
		keinen gef. RF	gef. RF	
Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an	Strafrestausssetzung	19	12	31
	Lockerungen	6	3	9
	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	8	4	12
	Strafrestausssetzung und Lockerungen	6	1	7
	anderen	5	0	5
	kein Gutachten im VV	57	44	101
Gesamt		101	64	165

Tabelle A 8-2: Anlass der Begutachtung und Auftraggeber der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an					Gesamt	
	Strafrestauesetzung	Lockerungen	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	Strafrestauesetzung und Lockerungen	anderen		
keinen gef. RF	Gericht	17	2	7	2	3	31
	Vollzugsanstalt / SOTA	1	4	1	4	1	11
	Sonstige	0	0	0	0	1	1
	fehlend	1	0	0	0	0	1
	Gesamt	19	6	8	6	5	44
gef. RF	Gericht	12	2	4	1	0	19
	Vollzugsanstalt / SOTA	0	1	0	0	0	1
	Gesamt	12	3	4	1	0	20
Gesamt	Gericht	29	4	11	3	3	50
	Vollzugsanstalt / SOTA	1	5	1	4	1	12
	Sonstige	0	0	0	0	1	1
	fehlend	1	0	0	0	0	1
	Gesamt	31	9	12	7	5	64

Tabelle A 8-3: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter des P.b. bei Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
keinen gef. RF	14 Jahre	3	0	3
	15 Jahre	2	4	6
	16 Jahre	1	3	4
	17 Jahre	9	8	17
	18 Jahre	8	2	10
	19 Jahre	11	20	31
	20 Jahre oder älter	10	20	30
Gesamt		44	57	101
gef. RF	14 Jahre	0	2	2
	15 Jahre	1	4	5
	16 Jahre	4	2	6
	17 Jahre	1	8	9
	18 Jahre	2	5	7
	19 Jahre	4	9	13
20 Jahre oder älter	8	14	22	
Gesamt		20	44	64
Gesamt	14 Jahre	3	2	5
	15 Jahre	3	8	11
	16 Jahre	5	5	10
	17 Jahre	10	16	26
	18 Jahre	10	7	17
	19 Jahre	15	29	44
	20 Jahre oder älter	18	34	52
Gesamt		64	101	165

Tabelle A 8-4: Anlass der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Alter des P.b. bei Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an					Gesamt	
		Strafreisetzung	Lockerungen	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	Strafreisetzung und Lockerungen	anderen		kein Gutachten im VV
keinen gef. RF	14 Jahre	1	0	0	1	1	0	3
	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	1	0	1	0	0	4	6
	15 Jahre	0	0	1	0	0	3	4
	16 Jahre	5	2	0	0	2	8	17
	17 Jahre	2	3	2	0	1	2	10
	18 Jahre	6	0	2	2	1	20	31
	19 Jahre	4	1	2	3	0	20	30
20 Jahre oder älter								
Gesamt		19	6	8	6	5	57	101
gef. RF	14 Jahre	0	0	0	0	0	2	2
	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	1	0	0	0	0	4	5
	15 Jahre	3	0	1	0	0	2	6
	16 Jahre	0	0	0	1	0	8	9
	17 Jahre	1	1	0	0	0	5	7
	18 Jahre	1	1	2	0	0	9	13
	19 Jahre	6	1	1	0	0	14	22
20 Jahre oder älter								
Gesamt		12	3	4	1	0	44	64
Gesamt	14 Jahre	1	0	0	1	1	2	5
	Alter zum Zeitpunkt der Begehung des schwersten Handlungskomplexes	2	0	1	0	0	8	11
	15 Jahre	3	0	2	0	0	5	10
	16 Jahre	5	2	0	1	2	16	26
	17 Jahre	3	4	2	0	1	7	17
	18 Jahre	7	1	4	2	1	29	44
	19 Jahre	10	2	3	3	0	34	52
20 Jahre oder älter								
Gesamt		31	9	12	7	5	101	165

Tabelle A 8-5: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Geschlecht nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Geschlecht des Pbn.	männlich	41	56	97
		weiblich	3	1	4
	Gesamt		44	57	101
gef. RF	Geschlecht des Pbn.	männlich	20	44	64
		weiblich	0	0	0
	Gesamt		20	44	64
Gesamt	Geschlecht des Pbn.	männlich	61	100	161
		weiblich	3	1	4
	Gesamt		64	101	165

Tabelle A 8-6: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Nationalität nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Welche Nationalität hat der Pb.?	Deutsch	43	51	94
		Sonstige	1	6	7
	Gesamt		44	57	101
gef. RF	Welche Nationalität hat der Pb.?	Deutsch	20	42	62
		Sonstige	0	2	2
	Gesamt		20	44	64
Gesamt	Welche Nationalität hat der Pb.?	Deutsch	63	93	156
		Sonstige	1	8	9
	Gesamt		64	101	165

Tabelle A 8-7: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Migrationshintergrund nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	38	42	80
		Ja	6	15	21
	Gesamt			44	57
gef. RF	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	17	34	51
		Ja	3	10	13
	Gesamt			20	44
Gesamt	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	55	76	131
		Ja	9	25	34
	Gesamt			64	101

Tabelle A 8-8: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Migrationshintergrund nach Rückfallgruppen (nur Deutsche)

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	38	42	80
		Ja	5	9	14
	Gesamt			43	51
gef. RF	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	17	34	51
		Ja	3	8	11
	Gesamt			20	42
Gesamt	Hat der Pb. einen Migrationshintergrund?	Nein	55	76	131
		Ja	8	17	25
	Gesamt			63	93

Tabelle A 8-9: Fragestellung an den Gutachter und schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an						Gesamt
		Strafrestauesetzung	Locke-rungen	Gefähr-lichkeit ohne nähere Angabe	Strafrestauesetzung und Locke-rungen	ande-ren	kein Gut-achten im VV	
kei-nen gef. RF	Schwers-tes Delikt							
	Tötungsdelikte	13	5	7	3	5	31	64
	Raubdelikte	3	1	0	0	0	20	24
	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	3	0	0	2	0	2	7
	Körperverlet-zungsdelikte	0	0	1	1	0	4	6
Gesamt		19	6	8	6	5	57	101
gef. RF	Schwers-tes Delikt							
	Tötungsdelikte	7	2	2	1	0	25	37
	Raubdelikte	2	0	2	0	0	14	18
	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	3	1	0	0	0	4	8
	Körperverlet-zungsdelikte	0	0	0	0	0	1	1
Gesamt		12	3	4	1	0	44	64
Ge-samt	Schwers-tes Delikt							
	Tötungsdelikte	20	7	9	4	5	56	101
	Raubdelikte	5	1	2	0	0	34	42
	Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	6	1	0	2	0	6	15
	Körperverlet-zungsdelikte	0	0	1	1	0	5	7
Gesamt		31	9	12	7	5	101	165

Tabelle A 8-10: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Voreintragungen nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
keinen gef. RF	0	11	5	16
	1	4	8	12
	2	7	6	13
	3	5	5	10
	4	5	5	10
	5	8	5	13
	6	2	9	11
	7	1	3	4
	8	1	4	5
	9	0	1	1
	10 und mehr	0	6	6
Gesamt		44	57	101
gef. RF	0	3	6	9
	1	3	6	9
	2	5	8	13
	3	3	8	11
	4	0	5	5
	5	2	1	3
	6	2	3	5
	7	1	2	3
	8	0	2	2
	9	0	2	2
	10	1	1	2
Gesamt		20	44	64
Gesamt	0	14	11	25
	1	7	14	21
	2	12	14	26
	3	8	13	21
	4	5	10	15
	5	10	6	16
	6	4	12	16
	7	2	5	7
	8	1	6	7
	9	0	3	3
	10 und mehr	1	7	7
Gesamt		64	101	165

Tabelle A 8-11: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Bundesland nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
		Ja	Nein	
keinen gef. RF	Brandenburg	2	4	6
	Berlin	2	3	5
	Baden-Württemberg	2	6	8
	Bayern	5	6	11
	Bremen	1	0	1
	Hessen	1	2	3
	Hamburg	2	2	4
	Mecklenburg-Vorpommern	5	3	8
	Niedersachsen	4	5	9
	Nordrhein-Westfalen	8	7	15
	Rheinland-Pfalz	1	2	3
	Schleswig-Holstein	2	1	3
	Saarland	1	0	1
	Sachsen	2	7	9
	Sachsen-Anhalt	4	6	10
	Thüringen	2	3	5
Gesamt		44	57	101
gef. RF	Brandenburg	2	3	5
	Berlin	1	9	10
	Baden-Württemberg	2	1	3
	Bayern	4	3	7
	Hessen	0	3	3
	Hamburg	0	1	1
	Mecklenburg-Vorpommern	1	2	3
	Niedersachsen	1	2	3
	Nordrhein-Westfalen	4	7	11
	Rheinland-Pfalz	0	1	1
	Schleswig-Holstein	0	1	1
	Sachsen	1	5	6
Sachsen-Anhalt	4	4	8	
Thüringen	0	2	2	
Gesamt		20	44	64
Fortsetzung auf nächster Seite				

Gesamt	Bundesland BE	Brandenburg	4	7	11
		Berlin	3	12	15
		Baden-Württemberg	4	7	11
		Bayern	9	9	18
		Bremen	1	0	1
		Hessen	1	5	6
		Hamburg	2	3	5
		Mecklenburg-Vorpommern	6	5	11
		Niedersachsen	5	7	12
		Nordrhein-Westfalen	12	14	26
		Rheinland-Pfalz	1	3	4
		Schleswig-Holstein	2	2	4
		Saarland	1	0	1
		Sachsen	3	12	15
		Sachsen-Anhalt	8	10	18
Thüringen	2	5	7		
Gesamt		64	101	165	

Tabelle A 8-12: Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Länge der Bezugsjugendstrafe nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Wurde im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
keinen gef. RF	Dauer der Strafe in Monaten	61-71	6	21	27
		72-83	8	10	18
		84-95	12	12	24
		96-107	8	2	10
		108-119	6	8	14
		120	4	4	8
Gesamt		44	57	101	
gef. RF	Dauer der Strafe in Monaten	61-71	3	13	16
		72-83	5	19	24
		84-95	2	6	8
		96-107	3	3	6
		108-119	5	1	6
		120	2	2	4
Gesamt		20	44	64	
Zusammen		64	101	165	

Tabelle A 8-13: Fragestellung an den Gutachter und Fachrichtung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an					Gesamt
		Strafreinstellung	Lockerungen	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	Strafreinstellung und Lockerungen	andere	
keinen gef. RF	Psychologe	6	0	3	3	1	13
	Psychiater (Kinder und Jugend)	4	0	0	0	3	7
	Psychiater (Kinder und Psychologe)	0	1	0	0	1	2
	Psychiater (Forensik)	1	1	0	0	0	2
	Psychiater (Forensik und Kinder und Jugend)	0	0	0	1	0	1
	Psychiater	5	2	3	1	0	11
	Psychiater und Psychologe	2	1	2	1	0	6
	Psychiater und Rechtsmediziner	1	1	0	0	0	2
	Gesamt	19	6	8	6	5	44
gef. RF	Psychologe	5	1	1	0	0	7
	Psychiater (Kinder und Jugend)	2	0	0	0	0	2
	Psychiater (Forensik)	0	1	1	0	0	2
	Psychiater (Forensik und Kinder und Jugend)	0	0	1	0	0	1
	Psychiater	4	0	1	1	0	6
	Psychiater und Psychologe	1	1	0	0	0	2
	Gesamt	12	3	4	1	0	20
Fortsetzung auf nächster Seite							

Gesamt	Fachrichtung des Gutachters (Vollstreckungsverfahren)	Psychologe	11	1	4	3	1	20
		Psychiater (Kinder und Jugend)	6	0	0	0	3	9
		Psychiater (Kinder) und Psychologe	0	1	0	0	1	2
		Psychiater (Forensik)	1	2	1	0	0	4
		Psychiater (Forensik und Kinder und Jugend)	0	0	1	1	0	2
		Psychiater	9	2	4	2	0	17
		Psychiater und Psychologe	3	2	2	1	0	8
		Psychiater und Rechtsmediziner	1	1	0	0	0	2
		Gesamt	31	9	12	7	5	64

Tabelle A 8-14: Fragestellung an den Gutachter im Vollstreckungsverfahren und Anzahl der Explorationen des Pbn. nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an					Gesamt		
	Strafrestaussetzung	Lockerungen	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	Strafrestaussetzung und Lockerungen	andere			
keinen gef. RF	Gar nicht	1	1	0	0	0	2	
	Wie oft hat der Gutachter den Pbn. exploriert?	Einmal	4	4	3	2	2	15
	Zweimal	9	0	4	2	2	17	
	Mehr als zweimal	4	1	1	1	1	8	
	K.A.	1	0	0	1	0	2	
Gesamt	19	6	8	6	5	44		
gef. RF	Einmal	5	1	1	0	0	7	
	Zweimal	4	1	0	0	0	5	
	Mehr als zweimal	3	1	2	0	0	6	
	K.A.	0	0	1	1	0	2	
Gesamt	12	3	4	1	0	20		

Fortsetzung auf nächster Seite

Gesamt	Wie oft hat der Gutachter den Pbn. als exploriert?	Gar nicht	1	1	0	0	0	2
	Wie oft hat der Gutachter den Pbn. als exploriert?	Einmal	9	5	4	2	2	22
		Zweimal	13	1	4	2	2	22
		Mehr als zweimal	7	2	3	1	1	14
		K.A.	1	0	1	2	0	4
		Gesamt	31	9	12	7	5	64

Tabelle A 8-15: Fragestellung an den Gutachter und persönliche Untersuchung des Pbn. nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Welchen Grund gibt der Gutachter für die Begutachtung an					Gesamt		
	Strafrestauesetzung	Lockerungen	Gefährlichkeit ohne nähere Angabe	Strafrestauesetzung und Lockerungen	andere			
keinen gef. RF	Wonach Gutachten gestellt wurde: Nach vorangegangener Untersuchung	Ja	17	5	8	6	5	41
	K.A.	2	1	0	0	0	0	3
Gesamt			19	6	8	6	5	44
gef. RF	Wonach Gutachten gestellt wurde: Nach vorangegangener Untersuchung	Ja	12	3	4	1	0	20
	Gesamt		12	3	4	1	0	20
Gesamt	Wonach Gutachten gestellt wurde: Nach vorangegangener Untersuchung	Ja	29	8	12	7	5	61
	K.A.	2	1	0	0	0	0	3
Gesamt			31	9	12	7	5	64

Tabelle A 8-16: Grundlage der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren und Rückfallgruppen

Wonach hat der Gutachter das Gutachten gestellt:		Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Gesamt
		keinen gef. RF	gef. RF	
Nach vorangegangener Untersuchung	Ja	41	20	61
	K.A.	3	0	3
Unter teilnehmender Beobachtung	Ja	0	1	1
	K.A.	44	19	63
Heranziehung von anderen Gutachten	Ja	22	11	33
	K.A.	22	9	31
Unter Heranziehung von Zweitgutachten	Ja	1	1	2
	K.A.	43	19	62
Unter Heranziehung von ergänzenden Gutachten	Ja	5	3	8
	K.A.	39	17	56
Fremdanamnese	Ja	14	3	17
	K.A.	30	17	47
Strafaktenlage	Ja	28	15	43
	K.A.	16	5	21
Krankenhausaktenlage	Ja	4	3	7
	K.A.	40	17	57
Nach Gefangenenpersonalakte/Vollstreckungsheft/Führungsaufsichtsakte	Ja	37	17	54
	K.A.	7	3	10

Tabelle A 8-17: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zu Lockerungen und Gefährlichkeit des Pb. nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?				Gesamt
	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	Völlig unsicher	
Nein	24	0	0	0	24
Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?	0	9	2	1	12
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	6	0	1	7
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	1	0	0	1
Völlig unsicher	0	1	0	0	1
Gesamt	24	16	2	2	44
Nein	14	0	0	0	14
Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?	0	2	0	0	2
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	3	1	0	4
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	3	1	0	4
Völlig unsicher	0	3	1	0	4
Gesamt	14	5	1	0	20
Nein	38	0	0	0	38
Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?	0	11	2	1	14
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	9	1	1	11
Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	9	1	1	11
Völlig unsicher	0	1	0	0	1
Gesamt	38	21	3	2	64

Tabelle A 8-18: Gefährlichkeitsprognose des Gutachters bei Lockerungen und Anwendung von Lockerungen nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?					Gesamt
		kein Gutachten im VV	Nein	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	völlig unsicher	
keinen gef. RF	Ja	12	10	9	4	0	35
	Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	18	8	2	0	0	28
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	6	1	0	0	0	7
	Fehlend	21	5	1	3	1	31
	Gesamt	57	24	12	7	1	101
gef. RF	Ja	9	1	2	1	0	13
	Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	6	5	0	0	0	11
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	11	2	0	1	0	14
	Fehlend	18	6	0	2	0	26
	Gesamt	44	14	2	4	0	64
Gesamt	Ja	21	11	11	5	0	48
	Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	24	13	2	0	0	39
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	17	3	0	1	0	21
	Fehlend	39	11	1	5	1	57
	Gesamt	101	38	14	11	1	165

Tabelle A 8-19: Einschätzungen zu Lockerungen durch Gutachter und Anwendung von Lockerungen nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?					Gesamt
			kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	völlig unsicher	
keinen gef. RF	Ja		12	10	9	2	2	35
	Nein		18	8	2	0	0	28
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum		6	1	0	0	0	7
	Fehlend		21	5	5	0	0	31
	Gesamt		57	24	16	2	2	101
gef. RF	Ja		9	1	2	1	0	13
	Nein		6	5	0	0	0	11
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum		11	2	1	0	0	14
	Fehlend		18	6	2	0	0	26
	Gesamt		44	14	5	1	0	64
Gesamt	Ja		21	11	11	3	2	48
	Nein		24	13	2	0	0	39
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum		17	3	1	0	0	21
	Fehlend		39	11	7	0	0	57
	Gesamt		101	38	21	3	2	165

Tabelle A 8-20: Gefährlichkeitsprognose des Gutachters bei Lockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, wie war das Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose?					Gesamt	
	kein Gutachten im VV	Nein	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	völlig unsicher		
keinen gef. RF	Ja	1	2	0	0	0	3
	Nein, befand sich schon dort	1	1	2	0	0	4
	Verlegung in offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	28	15	8	5	0	56
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	6	1	0	0	0	7
	Fehlend	21	5	2	2	1	31
Gesamt	57	24	12	7	1	101	
gef. RF	Ja	0	0	1	0	0	1
	Nein, befand sich schon dort	1	0	0	0	0	1
	Verlegung in offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	14	6	1	1	0	22
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	11	2	0	1	0	14
	Fehlend	18	6	0	2	0	26
Gesamt	44	14	2	4	0	64	
Gesamt	Ja	1	2	1	0	0	4
	Nein, befand sich schon dort	2	1	2	0	0	5
	Verlegung in offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung aus Bezugsjugendstrafe (VV)	42	21	9	6	0	78
	Kein Eintritt in den Risikozeitraum	17	3	0	1	0	21
	Fehlend	39	11	2	4	1	57
Gesamt	101	38	14	11	1	165	

Tabelle A 8-21: Einschätzungen zu Lockerungen durch Gutachter und Verlegung in den offenen Vollzug nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?					Gesamt
		kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	völlig unsicher	
keinen gef. RF	Ja	1	2	0	0	0	3
	Nein, befand sich schon dort	1	1	2	0	0	4
	Nein	28	15	9	2	2	56
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum	6	1	0	0	0	7
	Fehlend	21	5	5	0	0	31
Gesamt		57	24	16	2	2	101
gef. RF	Ja	0	0	1	0	0	1
	Nein, befand sich schon dort	1	0	0	0	0	1
	Nein	14	6	1	1	0	22
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum	11	2	1	0	0	14
	Fehlend	18	6	2	0	0	26
Gesamt		44	14	5	1	0	64
Gesamt	Ja	1	2	1	0	0	4
	Nein, befand sich schon dort	2	1	2	0	0	5
	Nein	42	21	10	3	2	78
	Kein Eintritt in den Risikoz Zeitraum	17	3	1	0	0	21
	Fehlend	39	11	7	0	0	57
Gesamt		101	38	21	3	2	165

Tabelle A 8-22: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafrestaussetzung und Gefährlichkeit des P.b. nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Aussetzung des Restes der Strafe zur Bewährung aus?				Gesamt		
	kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen			
keinen gef. RF	kein Gutachten im VV	57	0	0	0	57	
keinen gef. RF	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose	Nein	0	14	0	0	14
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	0	0	22	22	
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	0	6	0	6	
	völlig unsicher	0	0	2	0	2	
Gesamt		57	14	8	22	101	
gef. RF	kein Gutachten im VV	44	0	0	0	44	
	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose	Nein	0	4	0	0	4
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	0	1	14	15	
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	0	1	0	1	
Gesamt		44	4	2	14	64	
Gesamt	kein Gutachten im VV	101	0	0	0	101	
	Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, Ergebnis der Gefährlichkeitsprognose	Nein	0	18	0	0	18
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bejaht	0	0	1	36	37	
	Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verneint	0	0	7	0	7	
Gesamt		101	18	10	36	165	

Tabelle A 8-23: Äußerungen des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Strafrestaussetzung und tatsächliche Aussetzung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)			Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Aussetzung des Restes der Strafe zur Bewährung aus?				Gesamt
			kein Gutachten im VV	Nein	Im Ergebnis dafür	Im Ergebnis dagegen	
keinen gef. RF	Wurde der Rest der Jugendstrafe gem. § 88 JGG / § 57 StGB ausgesetzt?	Nein	40	13	2	21	76
		Ja	17	1	6	1	25
	Gesamt		57	14	8	22	101
gef. RF	Wurde der Rest der Jugendstrafe gem. § 88 JGG / § 57 StGB ausgesetzt?	Nein	23	3	1	11	38
		Ja	21	1	1	3	26
	Gesamt		44	4	2	14	64
Gesamt	Wurde der Rest der Jugendstrafe gem. § 88 JGG / § 57 StGB ausgesetzt?	Nein	63	16	3	32	114
		Ja	38	2	7	4	51
	Gesamt		101	18	10	36	165

Tabelle A 8-24: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen

	Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Gesamt
	keinen gef. RF	gef. RF	
keine PS	22	13	35
paranoide PS	1	1	2
dissoziale PS	16	5	21
ängstliche PS	1	0	1
abhängige PS	1	0	1
narzisstische PS	1	0	1
PS nicht näher bezeichnet	1	0	1
dissoziale und narzisstische PS	1	0	1
dissoziale, histrionische und narzisstische PS	0	1	1
kein Gutachten im VV	57	44	101
Gesamt	101	64	165

Tabelle A 8-25: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Alter des Pb. bei Begutachtung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Persönlichkeitsstörung im VV diagnostiziert		Gesamt
	nein	ja	
18,00	1	0	1
19,00	1	0	1
20,00	2	1	3
21,00	2	2	4
22,00	3	2	5
23,00	5	1	6
24,00	5	1	6
25,00	2	6	8
26,00	0	3	3
27,00	0	1	1
28,00	0	2	2
29,00	1	2	3
34,00	0	1	1
Gesamt	22	22	44

Fortsetzung auf nächster Seite

	20,00	0	1	1	
	21,00	2	1	3	
	22,00	1	0	1	
	23,00	1	1	2	
	24,00	1	2	3	
gef. RF	Alter des Pb. bei Begut- achtung im VV	25,00	2	1	3
	26,00	3	0	3	
	27,00	1	0	1	
	28,00	0	1	1	
	30,00	1	0	1	
	33,00	1	0	1	
	Gesamt	13	7	20	
	18,00	1	0	1	
	19,00	1	0	1	
	20,00	2	2	4	
	21,00	4	3	7	
	22,00	4	2	6	
	23,00	6	2	8	
	24,00	6	3	9	
Gesamt	Alter des Pb. bei Begut- achtung im VV	25,00	4	7	11
	26,00	3	3	6	
	27,00	1	1	2	
	28,00	0	3	3	
	29,00	1	2	3	
	30,00	1	0	1	
	33,00	1	0	1	
	34,00	0	1	1	
	Gesamt	35	29	64	

Table A 8-26: Im Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)	Diagnose Vollstreckungsverfahren										Gesamt	
	keine PS	paranoide PS	dissoziale PS	ängstliche PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS nicht näher bezeichnet	diss. und narzisstische PS	Diss., histr. & narzisst. PS	kein Gutachten VV		
keinen gef. RF Diagnose Erkenntnisverfahren	keine PS diagnostiziert	16	1	11	0	1	0	0	0	0	47	76
	dissoziale PS	2	0	3	1	0	0	0	0	0	3	9
	emotional instabile PS	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	3
	histrionische PS	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	abhängige PS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	narzisstische PS	3	0	0	0	0	1	0	1	0	2	7
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
	dissoziale und emotional instabile PS	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	22	1	16	1	1	1	1	1		57	101
gef. RF Diagnose EV	keine PS diagnostiziert	10	0	3	0	0	0	0	0	1	36	50
	paranoide PS	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	dissoziale PS	1	0	1	0	0	0	0	0	0	4	6
	emotional instabile PS	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2
	abhängige PS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	narzisstische PS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	13	1	5						1	44	64
Gesamt Diagnose Erkenntnisverfahren	keine PS diagnostiziert	26	1	14	0	1	0	0	0	1	83	126
	paranoide PS	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	dissoziale PS	3	0	4	1	0	0	0	0	0	7	15
	emotional instabile PS	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	5
	histrionische PS	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
	abhängige PS	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
	narzisstische PS	3	0	0	0	0	1	0	1	0	4	9
	PS, nicht näher bezeichnet	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
	dissoziale und emotional instabile PS	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	35	2	21	1	1	1	1	1	1	101	165

Tabelle A 8-27: Im Vollstreckungsverfahren diagnostizierte Persönlichkeitsstörung und Begutachtung im Erkenntnisverfahren nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Art der im VV diagnostizierten PS										Gesamt
		keine PS	paranoide PS	dissoziale PS	ängstliche PS	abhängige PS	narzisstische PS	PS nicht näher bezeichnet	diss. und narzisstische PS	Diss., histr.& narzisst. PS	kein Gutachten VV	
keinen gef. RF	Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet? Ja	19	1	11	1	1	1	1	1	0	34	70
	Nein	3	0	5	0	0	0	0	0	0	23	31
	Gesamt	22	1	16	1	1	1	1	1	0	57	101
gef. RF	Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet? Ja	10	1	5	0	0	0	0	0	1	30	47
	Nein	3	0	0	0	0	0	0	0	0	14	17
	Gesamt	13	1	5	0	0	0	0	0	1	44	64
Gesamt	Wurde im Erkenntnisverfahren ein Gutachten erstattet? Ja	29	2	16	1	1	1	1	1	1	64	117
	Nein	6	0	5	0	0	0	0	0	0	37	48
	Gesamt	35	2	21	1	1	1	1	1	1	101	165

Tabelle A 8-28: Einschätzung des Gutachters im Vollstreckungsverfahren zur Gefährlichkeit des P.b. und diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nach Rückfallgruppen

Gefährlichen Rückfall/kein gefährlicher Rückfall (echt und unecht)		Ist der P.b. nach Ansicht des Gutachters gefährlich?				Gesamt
		Nein	Rückfall wahrscheinlich	Rückfall mit erheblicher Straftat wahrscheinlich	Keine Angabe	
keinen gef. RF	keine PS	10	5	7	0	22
	paranoide PS	1	0	0	0	1
	dissoziale PS	1	3	11	1	16
	ängstliche PS	1	0	0	0	1
	abhängige PS	0	0	1	0	1
	narzisstische PS	1	0	0	0	1
	PS nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	0	1	0	0	1
Gesamt		15	9	19	1	44
gef. RF	keine PS	3	4	6	0	13
	paranoide PS	0	0	1	0	1
	dissoziale PS	0	3	2	0	5
	dissoziale, histrionische und narzisstische PS	0	1	0	0	1
Gesamt		3	8	9	0	20
Gesamt	keine PS	13	9	13	0	35
	paranoide PS	1	0	1	0	2
	dissoziale PS	1	6	13	1	21
	ängstliche PS	1	0	0	0	1
	abhängige PS	0	0	1	0	1
	narzisstische PS	1	0	0	0	1
	PS nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	0	1	0	0	1
dissoziale, histrionische und narzisstische PS	0	1	0	0	1	
Gesamt		18	17	28	1	64

A9. Tabellen zu Kapitel 9

Tabelle A 9-1: Begutachtung im Erkenntnisverfahren Rückfall und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt
		echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	
Schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung	Tötungsdelikt	2	1	3
	Raubdelikt	16	16	32
	Sexualdelikt	10	8	18
	Körperverletzungsdelikt	6	2	8
Gesamt		34	27	61

Tabelle A 9-2: *Schwerste Sanktion einer unechten Folgeentscheidung und gefährlicher Rückfall*

Sanktion der schwersten unechten Folgeentscheidung	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5 Jahre und mehr	0	11	11
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: über 2 bis unter 5 Jahre	1	16	17
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 6 bis 12 Monate	4	0	4
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: bis unter 6 Monate	2	0	2
Geldstrafe	3	0	3
Sonstige Entscheidung JGG: Jugendarrest	1	0	1
keine unechte FE	23	0	23
Gesamt	34	27	61

Tabelle A 9-3: *Schwerste Sanktion einer echten Folgeentscheidung und gefährlicher Rückfall*

Sanktion der schwersten echten Folgeentscheidung	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: lebenslang	1	0	1
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5 Jahre und mehr	10	0	10
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: über 2 bis unter 5 Jahre	19	0	19
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: über 1 bis 2 Jahre	3	1	4
Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 6 bis 12 Monate	0	1	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung: über 1 bis 2 Jahre	0	1	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung: 6 bis 12 Monate	0	1	1
Freiheitsstrafe mit Bewährung: bis unter 6 Monate	0	1	1
Geldstrafe	0	4	4
Sonstige Sanktion	1	0	1
keine echte Folgeentscheidung	0	18	18
Gesamt	34	27	61

Tabelle A 9-4: Gefährlicher Rückfall nach Deliktskategorie und Beteiligungsform

Echter oder unechter gefährlicher Rückfall			Welche Beteiligungsform hat das Gericht für den Pb. für die Rückfalltat festgestellt?					Gesamt
			Einzel-täter	initie-rend, führend	mitlau-fend	gleich den übr-igen Tätern	Gehil-fe	
echter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt der Rückfallent-scheidung	Tötungsdelikt	2	0	0	0	0	2
		Raubdelikt	6	3	1	6	0	16
		Sexualdelikt	10	0	0	0	0	10
		Körperverletzungsdelikt	3	2	0	1	0	6
		Gesamt	21	5	1	7	0	34
unechter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt der Rückfallent-scheidung	Tötungsdelikt	1	0	0	0	0	1
		Raubdelikt	6	2	0	7	1	16
		Sexualdelikt	5	1	0	2	0	8
		Körperverletzungsdelikt	2	0	0	0	0	2
		Gesamt	14	3	0	9	1	27
Gesamt	Schwerstes Delikt der Rückfallent-scheidung	Tötungsdelikt	3	0	0	0	0	3
		Raubdelikt	12	5	1	13	1	32
		Sexualdelikt	15	1	0	2	0	18
		Körperverletzungsdelikt	5	2	0	1	0	8
		Gesamt	35	8	1	16	1	61

Tabelle A 9-5: Gefährlicher Rückfall nach Deliktskategorie und Stadium der Tatbegehung

Echter oder unechter gefährlicher Rückfall			Wurde die Rückfalltat vollendet oder blieb sie im Versuch stecken?				Gesamt
			Vollendet	Versucht	Teils,	Keine	
					teils	Angabe	
echter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt	Tötungsdelikt	2	0	0	0	2
	der Rückfallentscheidung	Raubdelikt	14	0	2	0	16
		Sexualdelikt	9	0	1	0	10
		Körperverletzungsdelikt	5	0	1	0	6
		Gesamt	30	0	4	0	34
unechter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt	Tötungsdelikt	1	0	0	0	1
	der Rückfallentscheidung	Raubdelikt	12	2	0	2	16
		Sexualdelikt	7	1	0	0	8
		Körperverletzungsdelikt	2	0	0	0	2
		Gesamt	22	3	0	2	27
Gesamt	Schwerstes Delikt	Tötungsdelikt	3	0	0	0	3
	der Rückfallentscheidung	Raubdelikt	26	2	2	2	32
		Sexualdelikt	16	1	1	0	18
		Körperverletzungsdelikt	7	0	1	0	8
		Gesamt	52	3	4	2	61

Tabelle A 9-6: Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung und schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung nach Rückfallgruppen

Echter oder unechter gefährlicher Rückfall			Schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung				Gesamt
			Tötungsdelikt	Raubdelikt	Sexualdelikt	Körperverletzungsdelikt	
echter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung	Tötungsdelikte	2	7	6	4	19
		Raubdelikte	0	6	1	1	8
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	0	2	3	1	6
		Körperverletzungsdelikte	0	1	0	0	1
		Gesamt	2	16	10	6	34
unechter gefährlicher Rückfall	Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung	Tötungsdelikte	1	8	6	2	17
		Raubdelikte	0	7	1	0	8
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	0	1	1	0	2
		Gesamt	1	16	8	2	27
Gesamt	Schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung	Tötungsdelikte	3	15	12	6	36
		Raubdelikte	0	13	2	1	16
		Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt	0	3	4	1	8
		Körperverletzungsdelikte	0	1	0	0	1
		Gesamt	3	32	18	8	61

Tabelle A 9-7: Gutachtermeinung zu Lockerungen und gefährlicher Rückfall

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
		kein gefährlicher Rückfall	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob Lockerungen erprobt werden können und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Erprobung von Lockerungen aus?	kein Gutachten im VV	57	19	23	2	101
	Nein	24	12	1	1	38
	Im Ergebnis dafür	16	2	3	0	21
	Im Ergebnis dagegen	2	1	0	0	3
	völlig unsicher	2	0	0	0	2
Gesamt		101	34	27	3	165

Tabelle A 9-8: Gutachtermeinung zur Strafrechtsaussetzung und gefährlicher Rückfall

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
		kein gefährlicher Rückfall	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Äußerte sich der Gutachter zur Frage ob der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann und wenn ja, spricht er sich für/gegen die Aussetzung des Restes der Strafe zur Bewährung aus?	kein Gutachten im VV	57	19	23	2	101
	Nein	14	2	2	0	18
	Im Ergebnis dafür	8	2	0	0	10
	Im Ergebnis dagegen	22	11	2	1	36
	Gesamt	101	34	27	3	165

Tabelle A 9-9: Im Erkenntnisverfahren der Bezugsentscheidung diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und gefährlicher Rückfall

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
		kein gefährlicher Rückfall	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Art der im EV diagnostizierten Persönlichkeitsstörung	keine PS diagnostiziert	76	25	23	2	126
	paranoide PS	0	1	1	0	2
	dissoziale PS	9	4	1	1	15
	emotional instabile PS	3	2	0	0	5
	histrionische PS	1	0	0	0	1
	abhängige PS	1	1	0	0	2
	narzisstische PS	7	1	1	0	9
	PS, nicht näher bezeichnet	2	0	1	0	3
	dissoziale und emotional instabile PS	1	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	1	0	0	0	1
	Gesamt	101	34	27	3	165

Tabelle A 9-10: Im Vollstreckungsverfahren der Bezugsentscheidung diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und gefährlicher Rückfall

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall				Gesamt
		kein gefährlicher Rückfall	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	gefährlicher Rückfall (ohne Akte)	
Art der im VV diagnostizierten PS	keine PS	22	8	4	1	35
	paranoide PS	1	1	0	0	2
	dissoziale PS	16	5	0	0	21
	ängstliche PS	1	0	0	0	1
	abhängige PS	1	0	0	0	1
	narzisstische PS	1	0	0	0	1
	PS nicht näher bezeichnet	1	0	0	0	1
	dissoziale und narzisstische PS	1	0	0	0	1
	dissoziale, histrionische und narzisstische PS	0	1	0	0	1
	kein Gutachten im VV	57	19	23	2	101
Gesamt	101	34	27	3	165	

Tabelle A 9-11: Begutachtung über die drei Stadien der Untersuchung

Wurde im Erkenntnisverfahren Rückfall ein Gutachten erstattet?			Wurde im Vollstreckungsverfahren (BE) ein Gutachten erstattet?		Gesamt
			Ja	Nein	
Ja	Wurde im Erkenntnisverfahren (BE) ein Gutachten erstattet?	Ja	14	16	30
		Nein	0	6	6
	Gesamt		14	22	36
Nein	Wurde im Erkenntnisverfahren (BE) ein Gutachten erstattet?	Ja	2	14	16
		Nein	3	6	9
	Gesamt		5	20	25
Gesamt	Wurde im Erkenntnisverfahren (BE) ein Gutachten erstattet?	Ja	16	30	46
		Nein	3	12	15
	Gesamt		19	42	61

Tabelle A 9-12: Anlass der Begutachtung im Erkenntnisverfahren Rückfall und Art des gefährlichen Rückfalls

	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt	
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall		
Kein Gutachten	9	16	25	
§§ 20, 21 StGB	1	4	5	
§§ 20, 21, 66 StGB	4	3	7	
Welchen Grund gibt der Gutachter für seine Beauftragung an	§§ 20, 21, 64 StGB	2	2	4
§§ 20, 21, 63 StGB	4	0	4	
§§ 20, 21, 63, 66 StGB	2	1	3	
§§ 20, 21, 63, 64 StGB	5	0	5	
§§ 20, 21, 63, 64, 66 StGB	7	1	8	
Gesamt	34	27	61	

Tabelle A 9-13: Auftraggeber der Begutachtung zur Rückfalltat nach Deliktskategorie

	Schwerstes Delikt der Rückfallentscheidung				Gesamt
	Tötungsdelikt	Raubdelikt	Sexualdelikt	Körperverletzungsdelikt	
Wer war der Staatsanwaltschafts- Auftraggeber des Gutach- tens? Gericht K.A. Gesamt	2 1 0 3	1 8 8 17	7 3 3 13	1 2 0 3	11 14 10 35

Tabelle A 9-14: Fachrichtung des Gutachters zur Rückfalltat und Rückfallgruppen

	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt	
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall		
Fachrichtung des Gutachters im EV RF	Psychiater	19	7	26
Psychologe	2	0	2	
keine Angabe	13	18	31	
Psychiater und Psychologe	0	2	2	
Gesamt	34	27	61	

Tabelle A 9-15: Spezialisierung des Gutachters zur Rückfalltat und Rückfallgruppen

	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	
Spezialisierung des Gutachters im Erkenntnisverfahren	1	1	2
Forensik	10	2	12
Rückfall	23	24	47
Keine/nicht erkennbar	34	27	61
Gesamt			

Tabelle A 9-16: Grundlage der Erkenntnisse der Begutachtung zur Rückfalltat und Rückfallgruppen

	Echter oder unechter gefährlicher Rückfall		Gesamt	
	echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall		
Wonach Gutachten gestellt wurde: Nach vorangegangener Untersuchung	keine Angabe	6	5	11
	Ja	19	6	25
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter Heranziehung von früherem Gutachten	keine Angabe	15	6	21
	Ja	10	5	15
Wonach Gutachten gestellt wurde: Unter Heranziehung von ergänzenden Gutachten	keine Angabe	22	10	32
	Ja	3	1	4
Wonach Gutachten gestellt wurde: Fremdanamnese	keine Angabe	24	11	35
	Ja	1	0	1
Wonach Gutachten gestellt wurde: Strafaktenlage (einschl. GPA, Vollstreckungsheft, Jugendgerichtshilfebericht)	keine Angabe	6	4	10
	Ja	19	7	26
Wonach Gutachten gestellt wurde: Krankenaktenlage	keine Angabe	16	11	27
	Ja	9	0	9

Tabelle A 9-17: Eingangsmerkmale des § 20 StGB auch Sicht des Gutachters und des Gerichtes bei Rückfalltat nach Rückfallgruppen

Echter oder unechter gefährlicher Rückfall			War der Pb., nach Ansicht des Gerichts, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichts vor?				Gesamt
			Ja	SASA	KSS	KSS und SASA	
echter gefährlicher Rückfall	Ja		16	0	1	0	17
	War Pb. bei Tatbegehung nach Ansicht des Gutachters voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 liegt nach Ansicht des Gutachters vor?	Schwere andere seelische Abartigkeit	0	5	0	0	5
		Krankhafte seelische Störung	0	0	2	0	2
		Krankhafte seelische Störung & Schwere andere seelische Abartigkeit	0	0	0	1	1
	Gesamt			16	5	3	1
unechter gefährlicher Rückfall	Ja		8	0	0	0	8
	War Pb. bei Tatbegehung nach Ansicht des Gutachters voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 liegt nach Ansicht des Gutachters vor?	Schwere andere seelische Abartigkeit	0	1	0	0	1
		Krankhafte seelische Störung	0	0	1	0	1
		Krankhafte seelische Störung & Schwere andere seelische Abartigkeit	0	0	0	1	1
	Gesamt			8	1	1	1
Gesamt	Ja		24	0	1	0	25
	War Pb. bei Tatbegehung nach Ansicht des Gutachters voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 liegt nach Ansicht des Gutachters vor?	Schwere andere seelische Abartigkeit	0	6	0	0	6
		Krankhafte seelische Störung	0	0	3	0	3
		Krankhafte seelische Störung & Schwere andere seelische Abartigkeit	0	0	0	2	2
	Gesamt			24	6	4	2

Tabelle A 9-18: Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei der Begutachtung zum gefährlichen Rückfall und Begutachtung zur Rückfalltat

Echter oder unechter gefährlicher Rückfall			War der Pb., nach Ansicht des Gerichts, voll schuldfähig und wenn nein, welches Kriterium der §§ 20,21 StGB liegen nach Ansicht des Gerichts vor?				Gesamt
			Ja	Schwere andere seelische Abartigkeit	Krankhafte seelische Störung	KSS und SASA	
echter gefährlicher Rückfall	Gutachten im Erkenntnisverfahren	Ja	16	5	3	1	25
	RF	Nein	8	0	1	0	9
	Gesamt			24	5	4	1
unechter gefährlicher Rückfall	Gutachten im Erkenntnisverfahren	Ja	8	1	1	1	11
	RF	Nein	10	2	4	0	16
	Gesamt			18	3	5	1
Gesamt	Gutachten im Erkenntnisverfahren	Ja	24	6	4	2	36
	RF	Nein	18	2	5	0	25
	Gesamt			42	8	9	2

Tabelle A 9-19: Im Erkenntnisverfahren der Rückfalltat diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen und Art des gefährlichen Rückfalls

		Echter oder unechter gefährlicher Rückfall (März 2017)		Gesamt
		echter gefährlicher Rückfall	unechter gefährlicher Rückfall	
Nein		6	3	9
dissoziale PS		10	5	15
narzisstische PS		0	1	1
schizoide PS		1	0	1
emotional instabile PS		0	1	1
paranoide PS		1	0	1
kombinierte PS		3	1	4
dissoziale und narzisstische PS		3	0	3
dissoziale und emotional instabile PS		1	0	1
Gesamt		25	11	36

Tabelle A 9-20: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen über die drei Stufen der Begutachtung

Wird im EV der Rückfallat eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert?			Persönlichkeitsstörung im VV diagnostiziert			Gesamt
			nein	ja	kein Gutachten im VV	
Nein	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert	nein	2	1	4	7
		ja	1	1	0	2
		kein Gutachten im EV (BE)	0	0	3	3
	Gesamt			3	2	7
Ja	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert	nein	4	3	7	14
		ja	1	2	5	8
		kein Gutachten im EV (BE)	0	0	5	5
	Gesamt			5	5	17
kein gef RF	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert	nein	13	8	24	45
		ja	6	9	10	25
		kein Gutachten im EV (BE)	3	5	23	31
	Gesamt			22	22	57
kein Gutachten im RF	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert	nein	1	0	11	12
		ja	1	0	3	4
		kein Gutachten im EV (BE)	3	0	6	9
	Gesamt			5	0	20
Gesamt	Wurde im Erkenntnisverfahren eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert	nein	20	12	46	78
		ja	9	12	18	39
		kein Gutachten im EV (BE)	6	5	37	48
	Gesamt			35	29	101

Tabelle A 9-21: Diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen bei Maßregelordnung im Erkenntnisverfahren des gefährlichen Rückfalls

	Welche PS wird diagnostiziert									Gesamt
	Nein	dissoziale PS	narzisstische PS	schizoide PS	emotional instabile PS	paranoide PS	kombinierte PS	dissoziale und narzisstische PS	dissoziale und emotional instabile PS	
Schuldfähigkeit und zu Maßregelung	6	6	0	0	0	0	2	1	0	15
Sicherungsverwahrung	0	6	0	0	0	0	1	1	0	8
Entziehungsanstalt	2	2	1	1	1	0	0	0	0	7
psychiatrisches Krankenhaus	0	1	0	0	0	1	1	1	1	5
psychiatrisches Krankenhaus und Sicherungsverwahrung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	9	15	1	1	1	1	4	3	1	36

Die Arbeit beruht auf Daten aus dem DFG-geförderten Projekt „Gefährlichkeit von Straftatlassenen nach langen Jugendstrafen“, das in Deutschland in dieser Form bisher einmalig ist. Sie führt eine vertiefte Analyse forensischer Begutachtung im Zusammenhang mit langjährigen Jugendstrafen durch. Mittels einer leitfadengeführten Strafaktenauswertung werden empirische Erkenntnisse über die Praxis forensischer Begutachtung in drei Verfahrensstadien gewonnen: Die Begutachtung im Erkenntnisverfahren in Ansehung der Bezugstat der langen Jugendstrafe, die Begutachtung während des Vollzuges und schließlich, bei rückfälligen Probanden, die Begutachtung im Zusammenhang mit der Rückfalltat. Auf diese Weise stellt die Arbeit drei Querschnittsuntersuchungen und eine Längsschnittuntersuchung forensischer Begutachtungspraxis bei langen Jugendstrafen dar. Neben dem Aspekt, welche Motive die beteiligten Akteure in der Justiz dazu veranlassen, ein Gutachten einzuholen und wie treffsicher die Einschätzungen der Gutachter in Bezug auf die Gefährlichkeit der Probanden sind, stehen bei der vorliegenden Untersuchung psychische Störungen, insbesondere die Persönlichkeitsstörungen, im Zentrum der Betrachtung. Die diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen werden – unter Abgrenzung zu Prävalenzraten in der Allgemeinbevölkerung – im Zusammenhang mit Ergebnissen der Schuldfähigkeitsbegutachtungen sowie der Gefährlichkeitsprognosen betrachtet. Ferner können im Rahmen der Längsschnittuntersuchung auch Aussagen zur Stabilität dieser Diagnose getroffen werden.